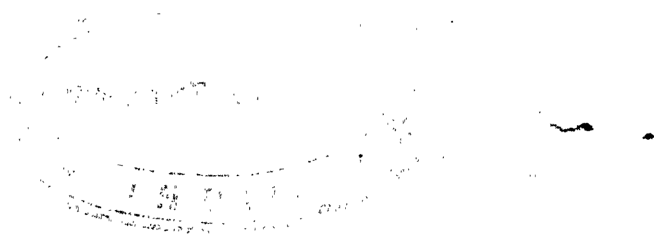


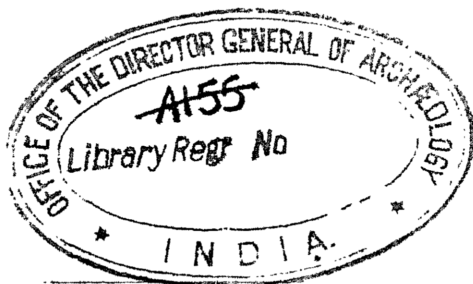
Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 190. Band, 1. Abhandlung

Über die Quantität des Urteils

Von

† Jos. Klem. Kreibig

Vorgelegt in der Sitzung am 5. Juni 1918



Wien, 1919
In Kommission bei Alfred Hölder
Universitäts-Buchhändler
Buchhändler der Akademie der Wissenschaften in Wien

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

I. Erste Kennzeichnung des Problems.

1.

Welche reichen Schätze an Neuem und Wichtigem auch die strenge Forschung der letzten Jahrzehnte für die Logik gewonnen hat, so gibt es in dieser Wissenschaft doch noch einige folgenschwere Dogmen, bei denen der ungebührlich oft angerufene Ausspruch Kants von dem merkwürdigen Stillestehen der logischen Theorie Geltung zu bewahren scheint. Selbstredend denken wir hier keineswegs an allgemeinste Auffassungen, wie Psychologismus, Apriorismus, Empirismus, Logistizismus . . ., sondern an vergleichsweise scharf umschriebene innere Lehren, die sich von Buch zu Buch, von Geschlecht zu Geschlecht als Selbstverständlichkeiten forterben, ohne hiezu das Recht zu besitzen. Unter diesen Lehren nimmt der Kanon von der Quantität des Urteils mit dem großen Gefolge an Regelwerk nicht nur vermöge seines ehrwürdigen Alters, sondern wegen seines hartnäckigen Behauptens gegenüber der Kritik eine besondere Stelle ein. Ganz unberührt durch Angriffe ist freilich auch der Quantitätskanon seit seiner Festlegung in der Hochscholastik bis zur Gegenwart nicht geblieben; eine Abrechnung im einzelnen über das, was von jener Lehre wahrhaft gesichert bleibt und was endgültig aufzugeben ist, und eine daran sich knüpfende, berichtigte Theorie der Urteilsquantität steht aber noch aus. Wenn nun im folgenden der Versuch gewagt werden soll, einen solchen Ab- und Neubau in die Wege zu leiten, so kann das hiezu erforderliche erste Aufrollen der Streitpunkte wohl nur an eine bestimmte einzelne Fassung des Kanons angeknüpft werden. Bei reiflichem Überlegen bietet sich für diesen Zweck der kurze Absatz in der Logik Kants als besonders geeignet dar, u. zw. deshalb,

1*

weil hier gewisse belangvolle Schwächen der Quantitätslehre wie in einem Vergrößerungsspiegel zutage treten. Es sei jedoch von vorneherein ausdrücklich bemerkt, daß in unseren vielfältigen Einwänden gegen eine einzelne Theorie in keiner Weise eine Verkennung der Größe dieses gewaltigen Denkers im allgemeinen gesucht werden darf.

2.

Kant läßt sich im § 21 seiner Logik folgendermaßen vernehmen: ‚Der Quantität nach sind die Urteile entweder allgemeine, besondere oder einzelne, je nachdem das Subjekt im Urteile entweder ganz von der Notion des Prädikats ein- oder ausgeschlossen oder davon zum Teil nur ein-, zum Teil ausgeschlossen ist. Im allgemeinen Urteile wird die Sphäre eines Begriffes ganz innerhalb der Sphäre eines anderen beschlossen; im partikularen wird ein Teil des ersteren unter die Sphäre des anderen und im einzelnen Urteile endlich wird ein Begriff, der gar keine Sphäre hat, mithin bloß als Teil unter die Sphäre eines anderen beschlossen.‘[1] Anmerkung 1. ‚Die einzelnen Urteile sind der logischen Form nach im Gebrauche den allgemeinen gleich zu schätzen; denn bei beiden gilt das Prädikat vom Subjekt ohne Ausnahme. In dem einzelnen Satze z. B.: Cajus ist sterblich, kann auch so wenig eine Ausnahme stattfinden, als in dem allgemeinen: alle Menschen sind sterblich. Denn es gibt nur einen Cajus.‘ Anmerkung 2. ‚In Absicht auf die Allgemeinheit eines Erkenntnisses findet ein realer Unterschied statt zwischen generalen und universalen Sätzen, der aber freilich die Logik nichts angeht. Generale Sätze nämlich sind solche, die bloß etwas von dem Allgemeinen gewisser Gegenstände und folglich nicht hinreichende Bedingungen der Subsumtion enthalten, z. B. der Satz: man muß die Beweise gründlich machen; — universale Sätze sind die, welche von einem Gegenstande etwas allgemein behaupten.‘ Anmerkung 3. ‚Allgemeine Regeln sind entweder analytisch oder synthetisch

[1] Vgl. hiezu Kants Kritik der reinen Vernunft § 9 (Urteilstafel). Hier wird im dritten Absatz auseinandergesetzt, in welchem Sinne das Einzelurteil dem allgemeinen gleichzuhalten und in welchem dasselbe dem allgemeinen nebenzuordnen sei.

allgemein. Jene abstrahieren von den Verschiedenheiten; diese attendieren auf die Unterschiede und bestimmen folglich doch auch in Ansehung ihrer. — Je einfacher ein Objekt gedacht wird, desto eher ist analytische Allgemeinheit zufolge eines Begriffes möglich.‘ (Die Anmerkungen 4 und 5 werden an späterer Stelle zu berühren sein.)

Die hiemit in Erinnerung gebrachten Lehren Kants seien nun einer kurzen, vorläufigen Überprüfung bloß zu dem Zwecke unterworfen, um darzutun, welche Art von Zweifeln sich bereits an diese, anscheinend nicht prinzipiell bedenklichen Aufstellungen über die Quantität des Urteils knüpft.

Vor allem erweckt die ihnen zugrunde liegende allgemeine Auffassung von der Natur des Urteils schwere Bedenken. Kant definiert in der Logik, § 17: ‚Ein Urteil ist die Vorstellung der Einheit des Bewußtseins verschiedener Vorstellungen oder die Vorstellung des Verhältnisses derselben, sofern sie einen Begriff ausmachen‘ und setzt in den oben angeführten Stellen das Urteil geradezu mit dem Denken über Begriffsverhältnisse in eins. Eine Erörterung der Tatsache daß Vorstellen und Urteilen wesensverschiedene Denkfunktionen sind, und der logischen Wichtigkeit des reinlichen Scheidens von Vorstellung und Urteil mag uns hier, wo wir Sonderfragen im Auge haben, erlassen bleiben,[2] ebenso auch die Interpretationsfrage, was Kant unter ‚Einheit des Bewußtseins verschiedener Vorstellungen‘ gemeint habe (etwa das Zusammendenken oder Zusammengehören von Vorstellungsinhalten); wohl aber bedarf sie auch heute noch nicht beseitigte Annahme, daß das Urteil stets Begriffe oder Begriffsinhalte zur Unterlage habe, einiger kritischer Hinweise. Es ist zunächst psychologisch unwahr, daß alle oder auch nur die Mehrzahl der Urteile auf begriffliche Subjekte gehen. Das Subjekt jedes Urteils ist ein Gegenstand oder genauer der Gegenstand einer Vorstellung, bezüglich dessen

[2] Über den Nachweis, daß das Urteil grundsätzlich nicht auf eine Vorstellung oder Vorstellungsrelation zurückgeführt werden kann, vgl. Kreibig, Die intellektuellen Funktionen, Wien 1909, p. 133. Eine sehr eingehende, von uns teilweise herangezogene Kritik der Kantschen Lehre von der Urteilsquantität findet sich in Bolzano, Wissenschaftslehre, II. Bd. § 188 p. 259 ff.

das denkende Ich das Sein, eine Bestimmtheit oder ein Inbeziehungstehen für wahr hält. Im Kantschen Beispiel ,Cajus ist sterblich', wird dem Cajus selbst als Gegenstand die Sterblichkeit beigelegt, nicht aber der Vorstellung, dem Begriffe oder dem Vorstellungs-, beziehungsweise Begriffsinhalte Cajus das Sterblichsein zuerkannt. Das Urteil ,Monaden haben keine Fenster', will keineswegs etwas vom Begriff Monaden, sondern von den letzteren selbst etwas verneinen. Das ist ebenso auch vom Standpunkte der Logik unzweifelhaft, für welche das Urteil ein Satz ist, durch den ein bestimmter Tatbestand als objektiv vorhanden ausgedrückt wird. Der im Urteil ,Cajus ist sterblich' ausgedrückte Tatbestand bezieht sich auch logisch keineswegs auf einen Gedankeninhalt, sondern auf dasjenige, was durch die Vorstellung Cajus gedacht wird, d. h. auf einen Gegenstand als solchen. Allerdings kann in besonderen Fällen ein Denkgebilde — z. B. ein Begriff — Vorstellungsgegenstand und logisches Subjekt im Urteile werden, wie etwa in der Behauptung ,der Begriff Monade geht auf Pythagoras zurück'. Allein hier erscheint eben der Gedanke als ein sozusagen selbständiges Etwas genommen oder ,vergegenständlicht' und bildet in diesem Sinne das Urteilssubjekt, nicht aber bezieht sich die Aussage auf die Vorstellung oder den Vorstellungsinhalt ,Begriff Monade'. Diese Fesstellung ist deshalb prinzipiell wichtig, weil damit die Lehre Kants, daß im Urteile (vom Gesichtspunkte der Quantität genommen) ein Begriff ganz oder teilweise innerhalb der Sphäre eines anderen Begriffs beschlossen werde, durchaus unvereinbar ist. Es ist weiterhin unbegreiflich, daß Kant und seine Schule behaupten konnte, das Urteil in genere setze Verhältnisse von begrifflichen Sphären. Wer in aller Welt könnte die Aussage, daß Cajus sterblich sei, so verstehen, daß damit dieser (in der Logik komischerweise unsterbliche) Mann als Begriff in die Sphäre des Begriffes der Sterblichkeit versetzt werden soll? Oder wollte Leibniz mit seiner These nichts anderes, als dem Begriffsumfange ,Nichtfensterhabendes', in dem bereits ein buntes Allerlei wohnen mochte, nunmehr des weiteren die Sphäre des Begriffes ,Monaden' einverleiben? Wie ließen sich endlich die unzähligen Existential- und Relationsurteile von der Art ,Es gibt keine Ma-

schine ohne Reibung', ,Willkür ist von Freiheit verschieden' oder ,$v^{n-1} < v^{n}$', bei welchen Urteilssätzen doch die Existenz, beziehungsweise Relation das logische Prädikat darstellt, als Setzungen von Sphärenverhältnissen deuten? Kant unterlag, wie so mancher Logiker mit ihm, dem Mißverständnisse, die Möglichkeit der sogenannten Sphärendarstellung von Urteilen als Hinweis auf das Wesen des Urteilens zu nehmen und auch das gesamte Schließen mit den Sphärenbeweisen für die Syllogismen gleichzusetzen. Die Sphärendarstellung beruht auf einem Ersetzen der gegebenen Urteile durch äquivalente (gegenstandsgleiche) Umfangsaussagen, welcher Ersatz dadurch möglich wird, daß der Inhalt der Vorstellungen (des Subjekts und des Prädikats) bestimmte Vorstellungsumfänge bedingt, und daß das Umfangsverhältnis auf zugrundeliegende Relationen der Inhalte eindeutig zurückweist.[3] Aber selbst wenn der Logiker alle Urteile in die Form der Beziehungsaussage zu zwingen vermag, so sind doch Seins- und Bestimmungsurteile weder nach dem inhaltlichen Sinn noch nach der gegenständlichen Bedeutung als Relate definierbar.

Die allgemeinen Urteile sind nach Kant solche, bei denen die Sphäre eines Begriffes ganz innerhalb der Sphäre eines anderen beschlossen wird, welche Bestimmung nur die bejahenden Fälle in Betracht zieht. Daß Kant das verneinende Urteil nicht etwa als bejahendes mit der Negation des Prädikats auffaßt, geht aus einer späteren Stelle der Logik (§ 22) hervor, in der er Urteile der letzteren Art als unendliche definiert. Worin uns aber der kardinale Irrtum der Lehre im ganzen zu liegen scheint, das ist die Ansicht, daß das Quantitätsmerkmal eine Bestimmung am Charakter des Urteils (wie

[3] Die Sphärenlogiker verschweigen, daß Urteile über das Haben von Beschaffenheiten nicht unmittelbar durch Kreissymbole darstellbar sind, sondern zu diesem Zwecke erst eine Vergegenständlichung des Prädikats bedürfen. Derselbe Akt der Vergegenständlichung ist auch bei der Konversion von Beschaffenheitsurteilen erforderlich. Wenn beispielsweise das Urteil ,Jeder Moment hat die Eigenschaft der Achsendrehung' in Sphären dargestellt werden soll, so muß vorerst das neue Prädikat abgeleitet werden: ,Gegenstände mit der Eigenschaft der Achsendrehung'.

etwa die konditionale und modale Besonderung) darstelle, d. h. die Art und Weise, wie das Urteil den Tatbestand als objektiv vorhanden ausdrückt, betreffe, während doch in Wahrheit die Quantität lediglich zum logischen Subjekt gehört und einen Teil desselben ausmacht. Kant meint (in Übereinstimmung mit der gesamten Scholastik), daß das logische Subjekt in dem Satze ‚alle Menschen sind sterblich' die Vorstellung ‚Menschen' sei und das Wort ‚alle' das Ausmaß der Bejahung des Sterblichseins bezeichne. Eine kurze Besinnung lehrt aber, daß die Urteilsunterlage, von der die Sterblichkeit ohne jede Erweiterung oder Beschränkung bejaht wird, der Inbegriff ‚alle Menschen' ist. Das angemessene Schema des allgemeinen positiven Urteils ist daher nicht ‚alle *S* sind *P*', sondern einfach ‚*S* ist *P*', oder besser ‚*S* hat *P*', wobei das Subjekt *S* mit ‚alle Menschen' zusammenfällt. (Gegen das Schema ‚alle *A* sind *b*' oder ‚alle *s* haben *P*' wären Einwände nicht zu erheben.) Jedenfalls gehört sonach die Allgemeinheit nicht zur Kopula, der gedanklichen Form der Bejahung der Beschaffenheit, die das Prädikat bezeichnet. Das Prädikat hat allerdings eine Quantität, allein mit dieser hat die Beifügung zum Substantivum innerhalb des Subjekts offenkundig nichts zu schaffen. Wie das ‚alle' des allgemeinen Urteils, so ist das ‚einige' des besonderen und das ‚ein' des einzelnen Urteils (um bei Kants Einteilung vorläufig zu bleiben) Bestandteil des Subjekts. Daß die quantitative Bestimmung eine solche der Aussageweise sei oder den Umfang des Zu-, beziehungsweise Absprechens treffe, kann nach dem Gesagten wohl nicht mehr in Frage kommen.

Kant fügt in seiner zweiten Anmerkung zum § 21 der Logik ausführend bei, daß im Hinblick ‚auf die Allgemeinheit eines Erkenntnisses ein realer Unterschied zwischen generalen und universalen Sätzen' stattfinde, der aber freilich die Logik ‚nichts angehe'. Generale Sätze behaupten etwas ‚von dem Allgemeinen gewisser Gegenstände', universale Sätze dagegen behaupten ‚etwas allgemein' von einem Gegenstande. Diese Gegenüberstellung Kants können wir so auffassen, daß er die Allgemeinheit bei den generalen Sätzen in das Subjekt, bei den universalen Sätzen in den Aussagecharakter

verlegte; eine Willkür ohne Anlaß. Wahrscheinlicher dünkt es uns aber, daß Kant hier an den wichtigsten Punkt der Quantitätslehre, die Verschiedenheit des generalen und des pluralen Subjekts (den Terminus ‚universal' halten wir hier für ungeeignet), rühren wollte, welche Subjektbegriffe in der älteren Logik in dem Terminus ‚allgemein' zusammenfließen. Es ist jedenfalls für die Urteils- und Schlußlehre von prinzipiellem Belang, ob beispielsweise unter ‚alle Menschen' so viel wie ‚der Mensch als Gattung', ‚Menschen im allgemeinen' oder ‚jeder (einzelne) Mensch' zu verstehen ist und welches dieser Subjekte das gegebene Prädikat zu- oder abgesprochen erhält. Dem realen Unterschied eines Kollektivgegenstandes (z. B. der Gesamtheit des Menschengeschlechts) und eines Distributivgegenstandes (z. B. 1000 Menschen) entspricht ersichtlich ein logischer Unterschied von Allgemeinbegriff und Pluralbegriff. Fraglich dagegen ist es, ob die Kantsche Sonderung der ‚allgemeinen Regeln' in analytisch und in synthetisch allgemeine in einer formalen Logik des Urteils statt in einer Methodenlehre oder Erkenntnistheorie ihren richtigen Platz hat. Zu den Ausführungen Kants möge sachlich beigefügt werden, daß auch die synthetisch allgemeinen Regeln von den Verschiedenheiten der Einzelfälle abstrahieren, da sie sonst weder allgemein noch Regel sein könnten. (Daß Kant hier unter analytisch eigentlich apriorisch und unter synthetisch aposteriorisch gemeint habe, wie ein Kantinterpret vermutet, ist unglaubhaft.) Der Zusatz der Anmerkung, wonach, je einfacher ein Objekt gedacht werde, desto eher eine analytische, begriffliche Allgemeinheit möglich sein soll, ist auf alle Fälle ein Beitrag zur Heuristik.[4] Mehrfache Widersprüche haften der Kennzeichnung der besonderen Urteile in der Logik Kants an. Im partikulären Urteile soll die Subjekts-Begriffssphäre von der Notion (Begriffssphäre) des Prädikats zum Teil eingeschlossen, zum Teil ausgeschlossen sein, oder, wie sich Kant einige Zeilen später ausdrückt, ein Teil des Subjektbegriffes unter die

[4] Auch die vierte Anmerkung des § 21 der Logik Kants über allgemeine Sätze, die ohne Erfahrungshilfe in ihrer Allgemeinheit nicht eingesehen werden können, gehört entschieden nicht zur formalen Logik des Urteils.

Sphäre des Prädikatbegriffes fallen. Auch hier spielt also die irrige Annahme eine Rolle, daß das Subjekt lediglich im Nomen substantivum zutage trete und das Attribut ‚einige‘ eine Maßbestimmung für die Aussage vollziehe; das vollständige Subjekt *S* müßte aber unseres Erachtens ‚einige *A*‘ oder ‚einige *s*‘ umfassen, so daß auch das Schema der besonderen bejahenden Urteile ‚*S* ist *P*‘ oder zutreffender ‚*S* hat *P*‘ zu lauten hätte. Ein wesentliches Bedenken knüpft sich aber daran, daß nach Kant dem partikulären Urteil die Bedeutung ‚nur einige *A* sind *b*‘ (z. B. nur einige Planeten besitzen Monde) zukommt, was sich aus der Kreuzung der Subjekts- und Prädikatssphären erweist. Wie in der Folge gezeigt werden soll, vereinigt aber der sprachliche Satz ‚nur einige *s* haben *P*‘ zwei Urteilsmaterien, nämlich: ‚es gibt *s*, die *P* haben‘ und ‚diese *s* sind nicht sämtliche *s*‘, von welchen Materien nur die erste die Bezeichnung partikulär verdienen kann. Nicht besser stünde es freilich um die Annahme, daß das besondere Urteil im Sinne des Schemas ‚mindestens einige *s* haben *P*‘ aufzufassen sei, da in dem Schema wiederum zwei Urteilsmaterien (‚es gibt *s*, die *P* haben‘; ‚diese *s* sind möglicherweise sämtliche *s*‘) enthalten sind, unter denen die erstgenannte die quantitative Bestimmung der Partikularität wiedergibt. Wenn unsere Darlegung zutrifft, so können die besonderen Urteile alter Faktur überhaupt nicht den allgemeinen nebengeordnet werden, da sie in Wahrheit ein quantitativ nicht bestimmtes Subjekt haben und Existentialurteile sind.

Was endlich die ‚einzelnen‘ Urteile anbetrifft, so ist ihr Wesen von Kant unzureichend gekennzeichnet. Zunächst ist anzumerken, daß die Subjektvorstellung des Einzelurteils nicht ohne Umfang, beziehungsweise Sphäre ist; auch eine Einzelvorstellung (z. B. die Vorstellung Cajus), beziehungsweise ein Individualbegriff hat einen Umfang, nämlich 1, d. h. in ihren Umfang fällt ein Gegenstand. Gerade die Prüfung der Quantität der Einzelurteile führt ferner zur Einsicht, daß (was Kant übersehen hat) in diesem Namen zwei wesensverschiedene Arten von Urteilen zusammengenommen sind, nämlich die individuellen (mit individuellem Subjekt) und die singulären Urteile (mit einem numerisch

einzigen Gegenstand als Subjekt), ein Sachverhalt, der auch für die Beglaubigung von Schlüssen aus solchen Prämissen in Betracht kommt. Wenn Kant von den einzelnen Urteilen sagt, daß sie im logischen Gebrauche den allgemeinen gleichzusetzen seien, weil sie das Prädikat vom Subjekte ‚ohne Ausnahme' behaupten, so berührt er damit ein allen Urteilsgattungen gemeinsames Merkmal: In jedem Urteil bildet das G a n z e, dem das Prädikat beigelegt oder abgesprochen wird (nicht etwa bloß das grammatisch als Subjekt bezeichnete Substantivum), das logische Subjekt. Im Schema des Einzelurteils ‚Ein *A* ist *b*' oder ‚ein *s* hat *P*' ist daher ‚ein *s*' (d. h. ‚irgendein *s*' oder ‚ein bestimmtes *s*') der Subjektteil.

3.

Zum Beschlusse bedarf noch ein Bedenken allgemeiner Natur hinsichtlich der Stellung der Quantität im logischen System des Urteils der Hervorhebung. Wenn es uns auch nicht zweifelhaft erscheint, daß das Merkmal, das man bisher als Quantität bezeichnete, einen belangvollen Einteilungsgrund für die Urteile darstellt, so glauben wir doch gegen die N e b e n o r d n u n g jenes Merkmales zur Qualität, Konditionalität und Modalität Einsprache erheben zu müssen. Die letztgenannten Beschaffenheiten der Urteile betreffen nämlich den Aussagecharakter des Urteilssatzes selbst und nicht lediglich eine Bestimmtheit an einem Gliede (dem Subjekte) der Urteilsmaterie. Dieser Umstand weist unseres Erachtens auf einen architektonischen Mangel der Urteilstafel in der Kritik der reinen Vernunft hin, dessen Folgen für das System der Transzendentalphilosophie zu erörtern hier freilich der Anlaß fehlt.

Überblickt man die dargelegten Einwände gegen Kants Lehre von der Urteilsquantität und erwägt ferner, daß eine im Wesen gleiche Ansicht nicht nur vor ihm geherrscht hat, sondern bis zu unseren Tagen von der großen Mehrzahl der Logiker vertreten wird, so ergibt sich die dringende Forderung nach einer Neugestaltung dieser Lehre vom Grunde aus.[5]

---

[5] L i t e r a t u r. Die Geschichte des Problems hat O. S i c k e n b e r g e r, Über die sogenannte Quantität des Urteils, München 1896, dargestellt.

II. Inhalt und Gegenstand der Subjektsvorstellung.

4.

Die bisherige Logik pflegte, wie soeben dargelegt, unter der Quantität eines Urteils jenes Merkmal zu verstehen, wel-

---

Einschlägige Nachweise finden sich ferner bei Rethwisch, Aufsätze und Tagesschr., 2. Abh., Über die Quantität der Urteile, Leipzig 1899, p. 38 ff.

Aristoteles spricht von der Urteilsquantität insbesondere in der Schrift De interpretatione, c. 7. 17 a. 38 und in den Analytica priora, I c 1. 24. a 16; die bezüglichen Äußerungen hat Prantl in seiner Gesch. der Logik im Abendlande, I 145 f., zusammengestellt. Über Theophrast vgl. Prantl, ebda. p. 356; Prantl zufolge hat Apulejus den Begriff der Quantität des Urteils (quantitas propositionis) in die Logik eingeführt. Das wichtigste Werk des Mittelalters für das vorliegende Problem ist der Kommentar des Thomas von Aquino zur Schrift des Aristoteles περὶ ἑρμηνείας. Die bis in unsere Zeit übliche Fassung der Lehre von der Urteilsquantität und den Umfangsschlüssen verdanken wir der Logik von Port Royal (1662), vgl. namentlich Part. I. ch. VII. 88, Part. II. ch. III. 154, ed. Lecoffre. Historisch einflußreich war die Darstellung Kants in seiner Logik, §§ 7, 21, und in der Kritik der reinen Vernunft, Elem. L. II. T. § 9. Daß gerade § 7 von Jäsche unzutreffend überliefert wurde, scheint uns außer Zweifel zu stehen. Abhängig von Kant sind Hegel, Logik, II. T., Berlin 1834, p. 65, 94, 100, und Herbart, Einleit. in die Phil., § 56 ff., § 62. Systemgeschichtlich bemerkenswert: O'Sullivan, Vergleich der Methoden Kants und Hegels auf Grund ihrer Behandlung der Kategorie der Quantität, Kantstudien Nr. 8 (1908). Bolzano, Wissenschaftslehre, Sulzbach 1837, Neudruck Höflers 1914, I §§ 66, 86, 130, 135 (Urteilsquantität) u. a. Die Ausführungen Bolzanos über die Quantität der Begriffe und Urteile gehören zu dem Tiefstgehenden, was über diesen Stoff geschrieben worden ist. In welchen Punkten wir uns Bolzanos Anschauungen angeschlossen haben, ist im vorliegenden Texte bemerkt. Beneke, System der Logik, I. T., Berlin 1842, p. 203, auch p. 167, 199 ff. J. St. Mill, System der ded. und ind. Logik, deutsch von Gomperz, 2. N. I, Leipzig 1884, Buch I Kap. IV § 4 p. 93 ff. (Urteilsquantität), Buch II Kap. III § 5 p. 222, 224 (Deduktion). Spencer, Prinz. der Psychologie, deutsch von Vetter, Stuttgart 1886, Buch II Kap. II § 294 p. 58; ferner Definition des Schlusses, Kap. VIII § 309 p. 113 f. W. St. Jevons, Pure Logic, London 1890, p. 4, 10. Ueberweg, System der Logik, 4. Aufl., Bonn 1874, § 50 p. 106, § 52 p. 110, § 70 p. 175, § 82 p. 227 ff., § 111 p. 320 ff. J. Bergmann, Reine Logik, Berlin 1879, S. 189—197. Lotze, Logik, 2. Aufl., Leipzig 1880, § 39 p. 60; ferner § 68 p. 92 f.,

ches durch das Ausmaß zum Ausdruck kommt, in dem das Prädikat dem Subjektbegriff zu- oder abgesprochen wird. Von den vier Urteilen: eine Schwalbe macht keinen Sommer; die Schwalben meines Hauses haben kunstvolle Nester; der größte Planet führt den Namen Jupiter; Planeten kreisen um die Sonne; galt das zweite dem ersten und das vierte dem dritten an Quantität überlegen; sie wurden als allgemeine den einzelnen entgegengesetzt. Die sogenannten partikulären Urteile, beispielsweise ‚einige Geisteskrankheiten sind heilbar', erhielten eine Mittelstellung. Diesen Bestimmungen ist, wie bereits hervorgehoben wurde, entgegenzuhalten, daß jedes Urteil dem Subjekte in seinem vollen Ausmaße etwas beilegt, beziehungsweise abspricht, denn eben dasjenige — sei es nun noch so zusammengesetzt —, dem die Prädikation zuteil wird, ist das logische Subjekt. Alle Vorstellungen des Urteils, die nicht Subjekt der Aussage sind, also auch Objekte, Adverbien u. a., gehören in das logische Prädikat. In der gedanklichen Form endlich, welche das Zu- oder Absprechen des Prädikats zum oder vom Subjekte zum Ausdruck bringt, liegt die logi-

§ 69 p. 94; über partikuläre Urteile § 56 p. 79. Sigwart, Logik I, 3. Aufl., Tübingen 1904, p. 63 ff., 205, 209, 215; über partikuläre Urteile p. 216 f. Brentano, Psychologie vom empirischen Standpunkte, I. Bd., Leipzig 1874, p. 283 ff., 304 ff. Derselbe, Vom Ursprung sittlicher Erkenntnis, Leipzig 1889, p. 55 f., 60 ff. Hillebrand, Die neuen Theorien der kategorischen Schlüsse, Wien 1891, p. 47, 51, 72 ff., 81, 83. Höfler-Meinong, Logik, Wien 1890, p. 27, 29, 31, 103, 108. Meinong, Über Annahmen, 2. Aufl., Leipzig 1910, S. 42 ff. (Hauptabschnitt über das Objektiv). Derselbe, Über Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, Leipzig 1915, p. 28 f., 207 ff. (Einteilung der Begriffe nach der Quantität). H. Pichler, Über die Erkennbarkeit der Gegenstände, Wien und Leipzig 1909, p. 15 (über universelle und individuelle Sätze). W. M. Frankl, Die Einteilung der möglichen Folgerungen, Arch. f. syst. Phil. 17. Bd. p. 435 ff. E. Mally, Die neue Syllogistik im Logikunterrichte, Zeitschr. f. d. österr. Gymn., Wien 1914, 65 J. p. 939 ff. Wundt, Logik, I. Bd., 3. Aufl., Stuttgart 1906, p. 101, 105, 166; über Mehrheitsurteile 169 f., partikuläre Urteile 171 f. Quantitätsschlüsse 313 f. B. Erdmann, Logik, I. Bd., 2. Aufl., Halle 1907, p. 359, 304, 319, 321 ff. Fred Bon, Ist es wahr, daß $2 \times 2 = 4$ ist? I. Bd., Leipzig 1913, 338 f., 356 f., Übersicht der Urteile 379, Quantität der Urteile 483, 488. J. v. Kries, Logik 1916. Die oben angeführten Abhandlungen von Sickenberger und Rethwisch sind auch für die Theorie der Urteilsquantität von Bedeutung.

sche Kopula. Daß Subjekt, Prädikat und Kopula im Sinne der Logik nicht dasselbe sind wie die gleichbenannten Redeteile in der Grammatik, ist eine Einsicht, die zu den allerersten Voraussetzungen jeder Untersuchung des Urteils gehört.[6] Bei schärferer Prüfung ergibt sich zudem noch eine dritte, u. zw. psychologische Sinnvariante jener Namen. Dieser Sachverhalt stimmt sehr wohl mit dem allgemeinen überein, daß logisches Urteil oder Urteilssatz, der Aussagesatz im Sinne der Grammatik und das Urteil als psychisches Erlebnis des Fürwahrhaltens eines Tatbestandes, durchaus verschiedenes bedeuten. Vom Standpunkte der Logik, der durch grundsätzliches Abstrahieren vom denkenden Ich und von der Wirklichkeit des Gedachten gekennzeichnet ist, bedeutet das Urteil einen Satz, welcher einen bestimmten Tatbestand als objektiv vorhanden ausdrückt. (Wenn etwa in einschlägigen Arbeiten, wie auch in der vorliegenden, das logische Urteil, das streng genommen stets ‚Urteilssatz' benannt werden sollte, kurzweg mit dem Worte ‚Urteil' bezeichnet wird, so soll dieses Vereinfachen der Diktion selbstredend kein Verkennen der hervorgehobenen Begriffsunterschiede bedeuten.)

Die Subjekte der Urteilsbeispiele ‚eine Schwalbe, die Schwalben meines Hauses, der größte Planet, Planeten' sind, wie alle Urteilsunterlagen, Gegenstände, u. zw. Gegenstände von Vorstellungen. An der Subjektsvorstellung ist jedenfalls genau zwischen dem Inhalte, d. h. alledem, was in der Vorstellung bewußt gedacht ist, und dem Gegenstande, nämlich dem, was durch die Vorstellung erfaßt ist, zu unterscheiden.[7] Mit dem Inhalte steht der Um-

---

[6] Bei den Impersonalien und Existenzialurteilen zeigen sich die grammatischen und logischen Subjekte, beziehungsweise Prädikate in ihrer Stellung vertauscht. ‚Es blitzt' bedeutet logisch ‚Blitzen findet statt' (das grammatische Prädikat ist logisches Subjekt) und der Existentialsatz ‚Es gibt kaltes Licht' lautet in der Präzisionsform ‚Kaltes Licht hat Dasein'.

[7] Wir verwenden hier das Wort Vorstellungsgegenstand in jener weitesten Bedeutung, welche nicht bloß die wirklichen Dinge, Erlebnisse, Beschaffenheiten, Verhältnisse . . ., sondern auch jedes erinnerte, phantasierte, mit unverträglichen Merkmalen gedachte (irreale) Etwas umspannt. Der logische Gegenstand als ‚Vorgestelltes' überhaupt unter

fang der Vorstellung in Korrelation.[8] Als Umfang schlechthin mag vorläufig die Maßbestimmung für den Inbegriff der Gegenstände gelten, die einem gegebenen Vorstellungsinhalt entsprechen. (Die Natur dieses Entsprechens und die Arten des Umfangs werden später dargelegt werden.) Der Inhalt der oben angeführten Subjektvorstellungen ist dem denkenden Ich durch inneres Wahrnehmen dargeboten, ihr Umfang wird hier auf dem Erfahrungswege erkannt. Der Gegenstand ‚eine Schwalbe' heißt, weil er numerisch einer oder ein einziger ist ‚Singulargegenstand' und wird durch eine ‚Singularvorstellung' (oder in einem Singularvorstellungsinhalt) gedacht; dagegen stellt der Subjektgegenstand ‚die Schwalben meines Hauses' einen zusammengesetzten oder komplexen Gegenstand dar, der durch eine ‚Pluralvorstellung' (in einem Pluralvorstellungsinhalte) vergegenwärtigt wird. Der Umfang der Singularvorstellung ‚eine Schwalbe' umfaßt nur einen Gegenstand, er weist die Weite 1 auf; dagegen liegen im Umfange des Pluralgegenstandes ‚die Schwalben meines Hauses' mehrere Gegenstände (mehr als ein Gegenstand oder mindestens zwei) beschlossen.

Eine sorgfältige Prüfung der Subjektgegenstände der weiteren Beispiele zeigt, daß bei ihnen der Sachverhalt ein anderer ist. Der Gegenstand ‚der größte Planet' stellt ein ge-

---

Absehen vom Wirklich- oder Nichtwirklichsein des Substrats — das daseinsfrei Vorgestellte nach Meinongs Gegenstandstheorie — wird unseres Erachtens zutreffend ‚immanenter Gegenstand' zu benennen sein, dem ein ‚realer Gegenstand' (Ding, Erlebnis) entspricht oder nicht entspricht.

[8] Psychologisch-genetisch ist der Gegenstand das Gegebene; dieser wird in einem Vorstellungsinhalte gedacht. Die Denkpsychologie hat zu zeigen, wie mit Hilfe der Aufmerksamkeit (die gleiche Bestimmtheiten an mehreren Gegenständen festhält) und des verbindenden Denkens die zusammengesetzte oder komplexe Vorstellung, welche Pluralvorstellung oder Allgemeinvorstellung sein kann, zustande kommt.

Logisch dagegen ist der Vorstellungsinhalt das zunächst Gegebene; er bedingt den Umfang, insofern es von den Inhaltsbestandteilen abhängt, ob ein Gegenstand durch jene Vorstellung in der Tat erfaßt ist oder nicht; der Vorstellungsinhalt bedingt ferner die Kapazität, die den Grad der Allgemeinheit der Vorstellung ausdrückt, wovon später die Rede sein wird.

wissermaßen selbständiges, unteilbares Etwas, ein Individuum, dar (das allerdings wegen seines Fürsichseins auch singulär ist). Es liegt somit ein ‚Individualgegenstand‘ und eine denselben erfassende Individualvorstellung (mit individuellem Inhalte) vor. Im Gegensatze hiezu haben wir das Subjekt ‚die Planeten‘, d. h. das Ganze der Gattung Planet, als ‚Allgemeingegenstand‘ oder ‚Generalgegenstand‘ zu bezeichnen, der einer Allgemeinvorstellung (mit generellem Inhalt) oder Generalvorstellung entspricht. Legen wir uns versuchsweise die Frage vor, welches der Umfang der Individualvorstellung, beziehungsweise der Allgemeinvorstellung ist, so gewahren wir sofort, daß hier der Terminus Umfang in seinem eigentlichen Sinn nicht in Betracht kommt. Das Auszeichnende der allgemeinen Vorstellung im Gegenhalte zur individuellen liegt nicht darin, daß in der ersteren eine Mehrheit nebengeordneter Dinge, in der letzteren nur ein Ding vergegenwärtigt wird, sondern in dem Überordnungsverhältnisse des allgemeinen Gegenstandes zu den Individuen derselben Ordnungsreihe. Diese ‚Allgemeinheit ‚oder ‚Generalität‘ hat Grade, während das Maß der Pluralität in der Anzahl gelegen erschien. Der Gegenstand ist um so allgemeiner, je ärmer er an Bestimmtheiten im Vergleiche zu den untergeordneten Individuen ist, während das Individuum das Maximum an Bestimmtheit und das Minimum der Allgemeinheit aufweist.[9] (Auf die Beziehung der Über- und Unter-

[9] Unseren Aufstellungen liegt nicht die Annahme zugrunde, daß allen Bestimmtheiten der Vorstellungsgegenstände stets auch zugeordnete Bestandteile der Vorstellungsinhalte entsprechen; wohl aber glauben wir, daß das Umgekehrte (jedem Bestandteil entspricht eine Bestimmtheit) der Fall sein muß, da sonst der betreffende Gegenstand eben nicht durch den gegebenen Inhalt erfaßt werden könnte. Genaueres hiezu vgl. Kreibig, Über ein Paradoxon in der Logik Bolzanos, Vierteljahrsschr. f. wiss. Phil. u. S., 28. Bd. (N. F. 4. Bd.), Leipzig 1905, p. 382 f.

Dem Plural- wie auch dem Generalgegenstand kommt im Vergleiche zur Summe der Bestimmtheiten der erfaßten Singular-, beziehungsweise Individualgegenstände noch ein weiteres, neues Merkmal zu, nämlich die Gestaltqualität oder Gestalt, die das Erfaßte zu einem Ganzen von gewisser Beschaffenheit vereinigt. Bei der nächstfolgenden Erörterung besteht jedoch noch kein Anlaß, auf dieses Merkmal näher einzugehen.

ordnung wird weiter unten näher einzugehen sein.) Der generelle Gegenstand kann nie durch die Erfahrung dargeboten werden, sondern ist das gedachte Korrelat zum allgemeinen Vorstellungsinhalt, der im Wege des Aufmerkens und verbindenden Denkens, d. h. der Abstraktion (im berichtigten Sinn) zustande kommt. Der Grad der Allgemeinheit eines Vorstellungsinhaltes richtet sich nach dem Reichtum der Bestandteile, welche im Inhalte vergegenwärtigt sind. Für die hierauf bezügliche Maßbestimmung fehlt in der Logik bisher ein Terminus. Als solchen glauben wir die Bezeichnung Kapazität in Vorschlag bringen zu sollen.[10] Wir verstehen unter Kapazität einer Vorstellung das Merkmal, das darin besteht, zu einer längeren oder kürzeren Reihe von Vorstellungen gleicher Ordnungsreihe im Überordnungsverhältnisse zu stehen. Der Vorstellungsinhalt, beziehungsweise Gegenstand ‚die Planeten im allgemeinen' besitzt offenbar eine größere Kapazität als der Vorstellungsinhalt, beziehungsweise Gegenstand ‚große Planeten'; die Kapazität Eins kommt der Individualvorstellung, z. B. Jupiter, zu.

Über das Subjekt der sogenannten partikularen Urteile zu sprechen, wird sich in der Folge Gelegenheit bieten. An dieser Stelle sei nur bemerkt, daß das Subjekt ‚einige s', beispielsweise im Urteilssatze ‚Einige Geisteskrankheiten sind heilbar', wohl einen bestimmten Gegenstand besitzt — heilbare Geisteskrankheiten in nicht bezeichneter Anzahl —, aber einen sprachlich unbestimmten Umfang. Der Inhalt dieser Subjektsvorstellung enthält alle Bestandteile, auf die das Substantiv des Sprachzeichens hinweist, und weiterhin einen Bestandteil, welcher die Unbestimmtheit der Anzahl der zugehörigen singularen Inhalte betrifft. Der partikulare Urteilssatz in seiner reinen Form gehört offenbar in eine eigene Gruppe, in die der quantitativ unbestimmten Urteile. Auch unbestimmte Kapazität kann ihren Subjekten zukommen, wie z. B. in dem Satze ‚Einige Meerestierarten sind Säugetiere'.

---

[10] Der Name findet sich bei Goclenius in dem Sinne ‚potentia recipiendi aliquid'. Nach Eislers Wörterbuch, 604 ³.

5.

Bevor wir vom Subjekt in begrifflicher Gestalt sprechen, sei uns eine kleine Abschweifung gestattet. In jüngster Zeit hat man, wie allbekannt, der Präzisions-Mathematik, im Sinne welcher seit alters her die Sätze der Algebra und Geometrie geprägt worden sind, eine Approximations-Mathematik zur Seite gestellt, die in Felix Klein bereits ihren meisterlichen Theoretiker gefunden hat. Es scheint uns wahrscheinlich, daß in Zukunft die Präzisions-Logik, deren Typus die aristotelisch-scholastische Syllogistik aufweist, das Gegenstück einer Approximations-Logik des täglichen Lebens erhalten wird. Der Unterschied beider Arten von Logik ist leicht zu bezeichnen. Die Präzisions-Logik oder reine Logik ist die praktische Wissenschaft, welche in Lehrsätzen und Gesetzen jene formalen Beschaffenheiten und Beziehungen der Begriffe, Urteile und Schlüsse feststellt, welche zu einem Maximum an Erkenntnis der Denkgegenstände hinführen. Auch die Approximations-Logik wird formale Beschaffenheiten und Beziehungen festzustellen haben, diese jedoch hinsichtlich der kunstlosen, inhaltlich schwankenden Vorstellungen, Urteils- und Schlußgebilde, welche der Erkenntnis der Denkgegenstände ohne wissenschaftliche Strenge und Ökonomie dienen. (Diese noch zu leistende Forschungsarbeit dürfte wohl vergleichsweise schwierig, jedoch an wahrhaft neuen Ergebnissen reich sein.) Wie sich aber auch das Untersuchungsfeld der letzteren Art Logik stellen mag, so wird sie doch keineswegs mit der Denkpsychologie zusammenfallen, welche den Verlauf und die Erzeugnisse des wirklichen Denkens menschlicher Wesen materiell zu beschreiben und zu erklären bezweckt.[11]

Die vorliegende Untersuchung wird nun — das gilt es festzulegen —, um die ins Auge gefaßte Aufgabe erfüllen zu können, fortan auf dem Boden der Präzisions-Logik zu stehen und von der Voraussetzung auszugehen haben, daß die Sub-

[11] Meinong, Über die Stellung der Gegenstandstheorie im System der Wissenschaften, Sonderausg. 1907, S. 84, unterscheidet zwischen Präzisions- und Approximationsgegenständen und führt aus, daß die letzteren der ‚Schwelle' nicht unterliegen.

jekts- und Prädikatsvorstellungen als feste Begriffe gegeben sind. Unter einem Begriff verstehen wir vom Standpunkte der Logik eine repräsentative Vorstellung, deren Inhalt durch die Konstanz der Bestandteile ausgezeichnet ist und deren Gegenstand an relativ feste Symbole (Worte, Zeichen, Formeln) gebunden auftritt. Wissenschaftlichen Begriffen ist ferner die denkökonomische Auswahl der besonderten Merkmale, welche in den Inhalt aufgenommen sind, eigentümlich. Im Anschlusse an diese Bestimmungen verstehen wir als ‚Begreifen' das Erkennen, daß ein gegebener Gegenstand in einem oder mehreren bereits bekannten Begriffen repräsentiert, d. h. im Denken vertreten wird. Die nähere Erläuterung und Rechtfertigung der dargebotenen Definitionen haben wir an anderem Orte ausführlich zu geben versucht.[12] Für den Zweck des Prüfens des Subjekts der Urteile erscheint nunmehr die folgende Weiterführung unserer früheren Darlegungen erforderlich.

a) Subjektbegriffe können zunächst entweder Plural- oder aber Singularbegriffe sein. Ein Pluralbegriff (z. B. die sämtlichen Schwalben meines Hauses) geht unmittelbar auf einen komplexen Gegenstand (die Menge der Schwalben), welcher hier eine Summe singulärer Gegenstände der gleichen Ordnungsreihe (die einzelnen Schwalben) darstellt; die letzteren sind die mittelbaren Gegenstände des Pluralbegriffes.[13] Als Pluralbegriffe besonderer Art werden wir auch die komplexen Subjektbegriffe der Relationsurteile (wie beispielsweise ‚Mischgefühle und Gefühlsmischungen sind verschieden') anzusehen haben. In allen Fällen bezieht sich das Merkmal des Umfanges solcher Begriffe auf die (bestimmte oder unbestimmte) Anzahl der mittelbaren Gegenstände der Subjektsvorstellung. — Der

[12] Vgl. Kreibig, Die intellektuellen Funktionen, p. 38 ff.

[13] Ein derartiges Verhältnis der Gegenstände hat A. v. Meinong durch die Namen Superius und Inferius in treffendster Weise festgehalten; vgl. dessen Schrift ‚Über Gegenstände höherer Ordnung', Leipzig 1899; Ges. Abh. II, Leipzig 1913, p. 386 ff. — Über nähere und entferntere Gegenstände spricht Meinong in dem Werke ‚Über Annahmen', 2. Aufl., Leipzig 1910, p. 284 f.

Singularbegriff (der untere Grenzfall des Pluralbegriffs) geht auf einen einzigen Gegenstand, der gewissermaßen der unmittelbare und mittelbare zugleich ist; sein Umfang ist durch die Zahl Eins ausdrückbar (z. B. eine bestimmte Schwalbe).

Der Pluralbegriff entsteht (psychologisch) in der Weise, daß das denkende Ich zwei oder mehrere singuläre Vorstellungen der gleichen Ordnungsreihe vergegenwärtigt, ihre gemeinsamen Bestandteile, auf Grund deren die Nebenordnung ermöglicht ist, durch Aufmerksamkeit festhält und schließlich für die Summe der nebengeordneten Inhalte durch verbindendes Denken mit Hilfe eines Wortes oder anderen Zeichens eine neue begriffliche Vorstellung, den Pluralbegriff, schafft.[14] Wird der Umfang eines Pluralbegriffes, wie früher ausgesprochen, durch die Anzahl der singulären Teilgegenstände bestimmt, welche im Inhalt jenes Begriffs mittelbar erfaßt sind, so ist jedenfalls zwischen zwei Bedeutungen dieser Maßbestimmung zu unterscheiden, dem empirischen und dem logischen Umfang. Der erstere befaßt die Anzahl der wirklich vorhandenen Teilgegenstände, die der Pluralbegriff repräsentiert, eine Anzahl, welche dem denkenden Ich bekannt ist oder bekannt sein könnte; der logische oder gegenstandstheoretische Umfang dagegen wird durch die Anzahl der in dem gegebenen Begriffsinhalt überhaupt vorstellbaren Teilgegenstände (unter Absehen von der Frage ihres Seins oder Bekanntseins) dargeboten.[15] Die Weite des empirischen Umfangs des Begriffs ‚die Planeten‘ ist für den Astronomen in der Zahl 8 angezeigt, der logische Umfang dieses Begriffs, in dem eine beliebig große Anzahl singulärer Planeten vorge-

[14] Der Pluralbegriff weist als neu hinzukommendes Merkmal eine Gestalt, nämlich die plurale Ganzheit oder den Summencharakter auf. Die ältere Quantitätslehre hat diesen Sachverhalt unbeachtet gelassen.

[15] In Höfler-Meinong, Logik, 1. Aufl., p. 29, wird ausgeführt: ‚Man unterscheidet den logischen und den empirischen Umfang einer Vorstellung. Bei Feststellung des empirischen Umfangs einer Vorstellung von gegebenem Inhalte müssen die faktisch gerade jetzt existierenden Gegenstände (oder auch diejenigen, welche jemals existiert haben oder existieren werden) wirklich abgezählt werden . . . Dagegen ist der logische Umfang einer Vorstellung von gegebenem Inhalte gleich der Anzahl derjenigen Gegenstände, deren Existenz mit der Existenz der in jenem Inhalte vorgestellten Merkmale verträglich ist.‘

stellt werden kann, ist unendlich. Offenbar haben alle numerisch unbestimmten Pluralbegriffe einen unendlich weiten logischen Umfang. Wir wenden uns nunmehr der zweiten Dichotomie der Subjektbegriffe zu.

b) Unter dem Gesichtspunkt der Quantität in der bei den älteren Logikern gebrauchten Bedeutung können Urteilssubjekte entweder Allgemein- oder aber Individualbegriffe sein. Der unmittelbare Gegenstand des Allgemeinbegriffes (z. B. Planeten überhaupt) ist wiederum ein komplexer; er umfaßt als übergeordneter Gegenstand die untergeordneten Arten und Individuen als mittelbare Begriffsgegenstände. Die Kapazität des generellen Begriffs hat ihr graduelles Maß in der Anzahl der Reihenglieder, welche zwischen dem Individuum und dem betrachteten Allgemeingegenstande derselben Ordnungsreihe liegen (z. B. Himmelskörper, Planeten, äußere Planeten, Jupiter). Den unteren Grenzfall des generellen Begriffs bildet der Individualbegriff, bei welchem die Kapazität, da der bezügliche Gegenstand außer sich selbst keine weiteren Reihenglieder umschließt, durch die Einheit bezeichnet ist.

Ein Allgemeinbegriff wird ursprünglich in der Weise gebildet, daß das denkende Ich zwei oder mehrere Hilfsvorstellungen vergegenwärtigt, in diesen eine Auswahl von Besonderungen durch die Aufmerksamkeit festhält und die besonderten Vorstellungsbestandteile mit Hilfe eines Wortes oder anderen Zeichens in einer neuen (unanschaulichen) Vorstellung vereinigt; hat der Inhalt der letzteren und die gegenständliche Verknüpfung mit dem Worte (oder sonstigem Symbol) eine zureichende Konstanz gewonnen, so liegt ein allgemeiner Begriff vor.[16] Zum wissenschaftlichen Begriff wird dieses Gebilde, wenn die besonderten Bestandteile des Inhalts und damit parallel die vorgestellten Bestimmtheiten des Gegenstandes der Anforderung der Ökonomie entsprechen.

---

[16] Die genaue Darlegung dieses Vorganges der Begriffsbildung enthält des Verf. Buch ‚Die intell. Funktionen', p. 40 ff.

Im Interesse der Genauigkeit sei hervorgehoben, daß auch der Generalbegriff im Vergleiche zu den untergeordneten durch ein Merkmal bezeichnet erscheint, nämlich durch die Gestaltqualität der generellen Ganzheit oder den Kollektivcharakter.

Denkökonomisch ist ein Allgemeinbegriff aber dann, wenn sein Inhalt das Minimum darstellt, das zur Repräsentation der sämtlichen zu erfassenden Objekte, also des Maximums der mittelbaren Gegenstände des Begriffs, eben noch erforderlich ist.

Aus gegebenen Begriffen können einerseits durch Hinzufügen der Besonderung eines Inhaltsbestandteiles (Determination), andererseits durch Ausschalten einer vorhandenen Besonderung (Generalisation) andere Begriffe hervorgehen; die gegebenen Begriffe sind den durch Determination inhaltlich bereicherten als ‚höhere' übergeordnet, den durch Generalisation inhaltsärmer gemachten als ‚niedrigere' untergeordnet. Die Ordnung der Begriffe einer Ordnungsreihe erfolgt nun in der Weise, daß sie nach dem Grade ihrer Determination oder ihrer Generalisation in eine Reihe gebracht werden; bilden die am meisten determinierten Begriffe (die Individualbegriffe) den Anfang der Reihe, so sprechen wir von einer induktiven Ordnung, wird mit den am meisten generalisierten (den Kategorien) begonnen, so liegt eine deduktive Ordnung vor. Den Ordnungsreihen der Begriffsinhalte entsprechen Ordnungsreihen der Begriffsgegenstände auf Grund der Anzahl von Besonderungen der Bestimmtheiten der zugehörigen Gegenstände. Die Skala niedriger—höher innerhalb einer Ordnungsreihe wird durch die Anzahl der Verallgemeinerungsschritte (Generalisationen) gebildet, welche von den Individualbegriffen bis zum gegebenen Allgemeinbegriff führen.[17] Damit verdeutlicht sich das, was wir oben Kapazität nannten, für den Bereich der Begriffe; die Begriffskapazität stellt nämlich das Maß für die Stufenzahl der Reihe von Begriffen dar, welche vom Individualbegriff durch die schrittweisen Generalisationsakte zu dem gegebenen Allgemeinbegriff aufsteigt, oder, anders ausgedrückt, von der ‚Länge' der Reihe von Begriffen, zu denen der gegebene generelle Begriff im Überordnungsverhältnisse steht. Analog wie der Umfang weist auch die Kapazität eine empirische und eine logische oder gegenstandstheoretische Bedeutung auf, je nachdem die wirklich vorhandenen unter-

---

[17] Näheres vgl. Intell. Funktionen, p. 36 ff.

geordneten Begriffe (z. B. Artbegriffe) oder die im Inhalt überhaupt vorstellbaren Begriffe minderer Allgemeinheit in Betracht kommen. Die logische Kapazität kann, muß aber nicht unendlich sein.

Hinsichtlich des quantitativen Verhältnisses von Inhalt und Umfang des Subjektbegriffes eines Urteils gilt der zweiseitige Kanon: Je reicher der Inhalt eines Begriffes an Bestandteilen ist, desto kleiner ist der logische Umfang an erfaßten Teilgegenständen, desto beschränkter ist auch die logische Kapazität an untergeordneten Begriffen und vice versa.[18]

Aus der Problemgeschichte ergibt sich, daß die bisherigen Logiker in der Mehrzahl (wie wir dies bei Kant feststellen konnten) die Wesensverschiedenheit des Singularen und des Individualen, des Pluralen und des Generalen verkannt und den Terminus Quantität, der nach der Wortbedeutung bloß den Umfang der Begriffe betreffen sollte, ohne näheres Unterscheiden auch auf das Merkmal der Kapazität erstreckt haben.

Ausdrücklich sei ferner bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß selbstverständlich auch der Prädikatsbegriff jedes Urteils Inhalt, Umfang, beziehungsweise Kapazität und Quantität besitzt, wovon in der Folge in einem besonderen Absatz die Rede sein wird. Was jedoch in aller Regel unter der Quantität des Urteils verstanden worden ist, geht auf den Subjektbegriff allein.

Als Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung stellt sich sonach der Satz dar: Unter Quantität des Urteils ist im eigentlichen Sinne die Weite des logischen Umfangs des Subjektbegriffes, im herkömmlichen uneigentlichen Sinne sowohl die Weite des logischen Umfangs als auch der Grad der logischen Kapazität jenes Begriffes zu verstehen.

18 Dieses Verhältnis ist jedoch nicht einfach das der algebraischen Reziprozität. Über die Bedingungen, unter denen der oben angeführte doppelseitige Kanon gültig ist, vgl. des Verf. ‚Über ein Paradoxon in der Logik Bolzanos', Viertelj. 28 (N. F. 4), p. 390 f.

6.

Es obliegt uns nunmehr, das Urteilssubjekt im allgemeinen und im quantitativen Belange aus dem Gesichtswinkel des sprachlichen Ausdrucks näher zu betrachten. In der neueren Logik wird Sinn und Bedeutung von Worten, beziehungsweise Sätzen sorgfältig unterschieden. Als Sinn eines Wortes wird gewöhnlich der Inhalt der im Worte ausgedrückten Vorstellung, als Ganzes genommen, angesehen, während die Bedeutung des Wortes auf den Vorstellungsgegenstand bezogen wird, dessen Zeichen [19] das Wort ist. Parallel hiezu ist der Sinn des Aussagesatzes im Inhalte des im Satz ausgedrückten Urteils als Ganzes gelegen, wozu jedoch angemerkt werden muß, daß auch Annahmen [20] in Aussagesätzen Ausdruck finden. Von der letzteren Möglichkeit abgesehen, ‚bedeutet' der Aussagesatz den bezeichneten Urteilsgegenstand. — Damit steht auch der Gegensatz von Verstehen und Begreifen im Zusammenhang, insofern jenes auf den Inhalt, dieses auf den Gegenstand zielt. Verstehen besagt zunächst, den Sinn von Worten oder Sätzen vollstän-

---

[19] Zeichen überhaupt ist etwas sinnlich Wahrnehmbares, welches einem anderen Gegenstand so zugeordnet ist, daß es ihn zu vertreten vermag. Diese Leistung des Zeichens ist dann gegeben, wenn auf Grund der Wahrnehmung des Sinnlichen, welches Zeichen ist, die Vorstellung des zugeordneten Gegenstandes reproduziert wird. Solcher Art sind neben den Zeichen der Mathematik, Physik und Chemie die Sprachzeichen.

[20] Hier bietet sich der Anlaß, auf den Begriff der ‚Annahme' hinzuweisen, hinsichtlich dessen Meinong eine so überraschend gehaltreiche Untersuchung durchgeführt hat. Vgl. sein Buch ‚Über Annahmen', 2. Aufl., Leipzig 1910. — Die Annahme steht nach Meinong in ihren Beschaffenheiten gewissermaßen zwischen der Vorstellung und dem Urteil, aber näher zu letzterem. Es kann ungenau, aber das wichtigste Merkmal treffend, gesagt werden, die Annahme sei ein ‚Grenzfall des Urteils, charakterisiert durch den Nullwert der Überzeugungsstärke' (p. 344), oder kürzer, ‚die Annahme ist ein Urteil ohne Überzeugung' (p. 368), oder endlich, ‚die Annahme ist ein Phantasieurteil' (p. 383).

Von welcher Seite her man auch die Begriffsbestimmung vollziehen mag, so steht doch so viel fest, daß der logische Bau des Annahmesatzes rücksichtlich des Quantitätsmerkmals dem des Urteilssatzes genau entspricht und einer eigenen Prüfung nicht bedarf.

dig und klar vorstellen;[21] Begreifen heißt, einen Vorstellungs- oder Urteilsgegenstand in der Weise erfassen, daß er einem reproduzierten Begriffe oder allgemeinen Tatbestand als Sonderfall eingeordnet wird.

Das hier vollzogene Unterscheiden von Inhalt und Gegenstand des Urteils stellt gleichfalls eine Neuerung der Logik der letzten Jahrzehnte dar und verdankt Meinong seine volle Klärung. Die Gesamtheit der bewußt gedachten Bestandteile des Urteils bildet den Inhalt oder die Materie desselben und es ist der Urteilsinhalt, innerhalb welchem Subjekt, Prädikat und Kopula als konstitutive Bestandteile zu sondern sind. Dagegen besteht der Gegenstand des Urteils in dem als objektiv gesetzten Tatbestand, auf welchen die Aussage geht. Meinong hat den Urteilsgegenstand ‚Objektiv' genannt, um ihn von dem Objekte, dem Vorstellungsgegenstande, zu unterscheiden, gleichwohl aber schon im Worte auf die Verwandtschaft beider Gegenstandsbegriffe hinzudeuten.[22] Für unsere Untersuchung ist es offenbar von Wichtigkeit, den Gegenstand der Subjektvorstellung nicht mit dem Urteilsgegenstand selbst zu verwechseln und festzuhalten, daß nur der erstere für das Merkmal der Quantität maßgebend sein kann.

Ein wesentlicher Fortschritt der Theorie des Urteils, im besonderen hinsichtlich der Quantitätslehre, scheint uns in der Einsicht gelegen, daß der Sinn und die Bedeutung eines Urteils sehr häufig über das im Sprachbild der Aussage an sich Ausgedrückte hinausgeht.

a) Der auch dem ungeschulten Denken geläufige Sachverhalt, daß der Sinn eines gesprochenen Satzes ein sehr verschiedener ist, je nachdem, welches Satzglied der Sprecher

---

[21] In Analogie hiezu spricht man ferner vom Verstehen des Inhaltes von Reden, Dichtungen, Musikwerken, Gleichungen u. a., wobei sich der Nebengedanke beigesellt, daß der Inhalt auch in seiner inneren Gliederung, kausalen Verknüpftheit, finalen Ordnung . . . vollständig und klar vorgestellt sei.

Vgl. auch G. Frege, Über Sinn und Bedeutung, Zeitschr. f. Phil., 100. Bd., p. 27 ff. — Meinong, Über Annahmen, 2. Aufl., p. 25, 30, 38.

[22] Meinong, Über Annahmen, 2. Aufl., Leipzig 1910, 42 ff.

betont (akustisch verstärkt), weist nachdrücklich auf ein Merkmal der Aussagen hin, das sich der Beachtung leicht entzieht, wenn man bei logischen Prüfungen lediglich vom schriftlichen Sprachbild ausgeht. Wer die Überzeugung ausspricht, ‚alle Menschen sind sterblich' (kein Wort mit akustischer Auszeichnung[23]), sagt etwas anderes aus, als ein anderer, der behauptet, ‚*alle* Menschen sind sterblich' (das Wort ‚alle' betont). Im Satze ‚alle *Menschen* sind sterblich', ist offenkundig ‚alle Menschen' das psychologische und logische Subjekt des Urteils; dagegen ist in dem Satze ‚*alle* Menschen sind sterblich' im psychologischen Belange entschieden das ‚alle' das Prädikat, da der Sprecher mit diesem Satze zum Ausdruck bringen wollte, daß die Menschen, die sterblich sind, alle ohne Ausnahme darstellen. Ebenso sinnfällig ist der Unterschied der Sätze ‚ein *Mensch* ist König' und ‚*ein* Mensch ist König'. Im ersten Satze ist ‚Mensch' das Prädikat, d. h. derjenige, der König ist, ist ein Mensch oder von menschlichem Denken und Fühlen erfüllt; der zweite Satz hat die Einzigkeit zum Prädikat, da er ausdrücken soll: Der Mensch, der König ist, ist ein einziger Mensch (εἷς κοίρανος ἔστω) und nicht mehrere Menschen können Regent sein. Es *darf als Erfahrungsregel gelten, daß das akustisch außergewöhnlich verstärkte Satzglied den Aussageteil oder das Prädikat in psychologischer Hinsicht anzeigt*, wenn auch jenes Satzglied grammatisch die Subjektstelle innehaben sollte. Der Aussagewille (wenn dieser neue Terminus gestattet wird) ist es, welcher in Sätzen mit gleichem graphischen Kleid einmal diese, einmal jene Vorstellung psychologisch zum Subjekt oder aber zum Prädikat stempelt. Am Aussagewollen, Ausdrückenwollen, eigentlich

---

[23] Beim normal gesprochenen Urteilssatze, der eine längere Reihe von Worten befaßt, fällt die Stimme vom Subjekt gegen das Prädikat hin um mehr als einen Ganzton. Die Verstärkung des psychologischen Prädikats dient dem Willen des Sprechers, die Aufmerksamkeit des Hörers auf den Aussageteil zu lenken. Vgl. Kreibig, Beiträge zur Psychologie und Logik der Frage, Archiv für die ges. Psych., 33. Bd., Leipzig 1914, S.-A. p. 22 f.

Meinen . . . sind die Logiker bisher fast ohne Ausnahme ganz teilnahmslos vorübergegangen, wie uns scheint, mit entschiedenem Unrecht. Wer wollte bezweifeln, daß auch für die Logik der Satz ‚eine Potenz von 2 ist eine ungerade Zahl' das ‚eine' das Prädikat darstellt, obgleich es grammatisch dem Subjekte zugehört? Die Logik ist aber kein bloßer Ableger der Grammatik, noch auch ein Sklave des sprachlichen Ausdrucks. Man darf es vielleicht als ein gewisses Mißgeschick betrachten, daß der Satz ‚alle Menschen sind sterblich' seit Aristoteles das unablässig wiederholte Paradigma des allgemeinen Urteils gewesen ist; das Subjekt ‚alle Menschen' kann nämlich plural als ‚sämtliche Menschen', aber auch general als ‚der Mensch als Gattung' verstanden sein und das Wortzeichen läßt diesen Unterschied so völlig verwischt, daß der eine Logiker den Satz ‚alle Menschen sind sterblich' für einen synthetischen, der andere denselben Satz für einen analytischen erklärt hat. Nun kann freilich die psychologische Vorstellung ‚Aussagewille' nicht das Bürgerrecht in der Logik erhalten, wohl aber sein gewissermaßen unpersönliches, objektivierbares Korrelat, das Meinen. Der Satz ‚ein Mensch ist König' meint eben (abgesehen vom Sprecher), daß der König (Subjekt), unbeschadet seines Ranges, die Natur des Menschseins (Prädikat) nicht verleugne. Bezeichnet man das gemeinte logische Subjekt als intentionales Subjekt, das gemeinte logische Prädikat als intentionales Prädikat, so dürfte jedes etwa noch gehegte terminologische Bedenken entfallen.

Wir können nunmehr nachtragen, daß alle unsere bisherigen Feststellungen in Sachen der Urteilsquantität auf das intentionale Subjekt, beziehungsweise Prädikat in logischer Bedeutung zu beziehen waren.

b) Noch ein zweites, nicht minder belangvolles Verhältnis der formalen Logik zur Sprache bedarf hier der kurzen Hervorhebung: Der Einfluß der assoziativen Zutat auf die Bedeutung eines Urteilssatzes. Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, daß es die Logik nur mit Idealurteilssätzen zu tun habe, deren Gegenstände assoziationsfrei im strengen Anschluß an das Sprachbild des Aussagesatzes zu nehmen sind — eine Künstlichkeit, die jedenfalls nur für

die Präzisionslogik verteidigt werden mag.[24] Für die Approximations-Logik ist beispielsweise die Antwort ‚aus Wasser' auf die Frage, aus welchem Stoffe die Saturnringe bestehen, ein logisch vollständiges, wenn auch sprachlich unvollständiges Urteil mit dem assoziativ zu ergänzenden Subjekt ‚die Saturnringe',[25] und es wäre noch untersuchungsbedürftig, ob dies nicht ebenso für die exakteste Logik gelte. Für die Quantitätslehre ist jedenfalls die Einsicht festzuhalten, daß dem Subjektworte an sich häufig die Quantität nicht anzusehen ist, so daß entweder der ganze Urteilssatz selbst oder sogar assoziative Zutaten zum Erkennen des Anzahl- oder des Gradcharakters erforderlich sind. So können beispielsweise die Subjektworte ‚die Schwalben' das eine Mal den Inbegriff der Gattung, das andere Mal die Summe der einzelnen Schwalben meines Hauses zum Gegenstande haben; die Worte ‚der Planet' für sich lassen es offen, ob das damit bezeichnete Subjekt generell oder individuell quantifiziert ist. Was von der älteren Logik ‚quantitativ unbestimmte Urteile' genannt wird, sind zumeist Urteile, deren Quantität sprachlich nicht ausgedrückt erscheint.

Bevor wir nun zur Untersuchung der einzelnen Quan-

---

[24] Zur Frage des sprachlichen Ausdrucks für das grammatische Subjekt möge an den folgenden Sachverhalt erinnert sein. Wer etwa die Reihe von Aussagen: ‚der Flußspat leuchtet'; ‚ich denke'; ‚die Stolzen wollen keine Helfer'; ‚Sein ist Wirken'; ‚qui tacet, consentire videtur', durchgeht, wird auf die Verschiedenartigkeit aufmerksam, in der das Subjekt im Satze ausgedrückt sein kann. Nach W. St. Jevons, Leitfaden der Logik, deutsch von Kleinpeter, Leipzig 1906, p. 95, kann das Subjekt eines Satzes bestehen aus 1. einem Hauptwort, 2. einem Fürwort, 3. einem substantivierten Adjektiv, 4. einem Zeitwort, 5. einem Nebensatze. — Das Prädikat besteht gewöhnlich aus einem Zeitworte, das oft ein Objekt und dasselbe näher bestimmende Worte bei sich hat; es kann also sein: 1. eine einfache Zeitform eines vollständigen Zeitwortes; 2. eine zusammengesetzte Zeitform; 3. ein unvollständiges Zeitwort mit einer Ergänzung; 4. ein Zeitwort mit einem Objekt; 5. das Zeitwort ‚sein' mit dem Adjektiv; 6. ein Zeitwort mit einem Adverb. — Diese Aufzählung Jevons entbehrt freilich der Systematik, führt aber immerhin die Vielfältigkeit der sprachlichen Form, in der Subjekt und Prädikat der Aussagesätze erscheinen, vor Augen.

[25] Vgl. des Verf. oben erwähnte Studie über die Frage, p. 30 f.

titätskategorien übergehen, seien noch einige Bemerkungen über die Frage nach der geeignetsten schematischen Formel für das Urteil, die ein kaum entbehrlicher Behelf der theoretischen Darstellung ist, angefügt. Die von uns bevorzugten Schemata ‚S — hat — P‘ und ‚S — hat nicht — P‘ knüpfen an eine Anregung Bolzanos an, der allerdings, seinen sonstigen Lehren entsprechend, für den negativen Urteilssatz die Formel ‚S — hat — nicht P‘ oder ‚S — hat — Mangel an P‘ verwendet. Das eigentlich treffendste Schema für das Urteil läge unseres Erachtens in der Formel: Der Tatbestand ‚S hat (hat nicht) P‘ ist objektiv vorhanden, doch genügt es für die meisten Zwecke der logischen Untersuchung, bloß das Symbol für die Urteilsmaterie ‚S — hat (hat nicht) — P‘ heranzuziehen. Für das letztere Schema mit dem Kopulaworte ‚hat‘ an Stelle des althergebrachten ‚ist‘ in ‚A ist b‘ oder ‚S ist P‘ sprechen mehrfache Erwägungen: Das Hilfszeitwort ‚sein‘ besitzt den Nachteil der Äquivokation mit dem existentialen ‚sein‘, paßt sich den typischen Gestalten der Bestimmungs- und Relationsurteile nicht an und leistet überdies der endlich überwundenen Umfangs- und Subsumtionstheorien äußerlichen Vorschub. Dagegen scheint uns die Erweiterung der Bedeutung des Verbums ‚haben‘ auf ein Zukommen, das nicht eigentlich ein Besitzen ist, vergleichsweise ungezwungen. Die Schemata ‚S — hat — Dasein‘ (für Existentialurteile), ‚S — hat — die Bestimmtheit P‘ (für Terminalurteile) und ‚s_1 und s_2 haben das Beziehungsverhältnis P‘ (für Relationsurteile) erweisen sich, wie wir glauben, als besonders anpassungsfähig an die verschiedensten Besonderungen der Urteilsbedeutung.

7.

Wir werden bei der schematischen Darstellung der einzelnen Urteilsarten die Präzisionsform der betreffenden Art festzuhalten suchen, bei welcher Form die Bestandteile der Urteilsmaterie in ihrer natürlichen Anordnung erscheinen und wobei das artbildende Merkmal zum Ausdruck gebracht worden ist. Den Gegensatz zur Präzisionsform bilden die etwa gegebenen vulgären Nebenformen. Solche Nebenformen weisen beispielsweise die Urteile auf: Eignung

für den Kriegsdienst haben alle meine Söhne; noch immer sind einige Alpengipfel nicht erstiegen worden. Die Präzisionsformen dieser Urteilssätze lauten dagegen: ‚Jedes *s* — hat — *P*‘ (jeder meiner Söhne hat Eignung usw.) und ‚Es gibt *S*, welche *P* nicht haben‘ oder ‚*S*, welche *P* nicht haben — haben — Dasein‘ (nichterstiegene Alpengipfel existieren). In den Präzisionsformen bleiben offenbar manche feine Einzelheiten des Urteilsinhalts ohne Ausdruck, worin eine Unvollkommenheit der Schemata liegt, dafür treten die für die logische Theorie wichtigsten Merkmale scharf zutage. — Bei einzelnen Urteilsarten werden wir eine Äquivalenzform anzuführen Anlaß finden, d. h. ein Schema, das einen Bestandteil zu einem besonderen theoretischen Zweck heraushebt, ohne aber den eigentlichen Urteilsgegenstand (den behaupteten Tatbestand als solchen) des gegebenen Urteils, dessen Form wir Präsenzform nennen, im Wesen zu verändern. Logiker, welche (wie Brentano) die Existentialgestalt des Urteils für die einzig präzise halten, würden für das angeführte Pluralurteil die verneinende Äquivalenzform aufstellen: ‚Ein nicht *P* seiendes *S* ist nicht‘ (ein für den Kriegsdienst nicht geeigneter Sohn unter meinen Söhnen ist nicht). Nach Ansicht der Vertreter dieses Schemas ist die angeführte Existentialform eine mit der Präsenzform durchaus äquivalente, d. h. den Gegenstand unverändert belassende Form, die zugleich als Präzisionsform zu gelten hätte. Näheres hierüber wird der nächste Abschnitt zu bringen haben.

III. Die Urteilsarten nach Quantität und Kapazität.

8.

Nach dem Gesichtspunkte der eigentlichen Quantität des Urteilssatzes, die in der Weite des logischen Umfangs des Subjektbegriffes gelegen ist, haben wir Singular- und Pluralurteile unterschieden.

Singular- oder Einheitsurteile sind solche, bei denen der Subjektbegriff einen einzigen Gegenstand, der zugleich den unmittelbaren und den mittelbaren Gegenstand darstellt, befaßt. Maßgebend für die Natur des singulären Subjekts ist somit

seine numerische Einheit. Die Präzisionsform des bejahenden Singularurteiles lautet unseres Erachtens:

Ein einziges *s* — hat — *P*.

Für das negative Singularurteil gilt demgemäß das Schema ‚ein einziges *s* — hat nicht — *P*'. Als Beispiele mögen dienen: Eine Gegeninstanz hebt die Regel auf; ein Pferd genügt nicht für diese Last; die einzige Primzahl 2 gehört zu den geraden Zahlen. Die Singularität wird bei den ersten beiden Beispielen entweder durch das Sprachzeichen des Subjekts selbst oder durch die Bedeutung des Satzes im ganzen angezeigt. Ob in Fällen, wie das dritte Beispiel oder wie ‚Die gelbe Linie im Spektrum weist auf Natrium hin', das intentionale Subjekt ein singuläres oder ein individuelles ist, liegt im ‚Meinen' des Satzes. Ist das Meinen weder im Satze selbst, noch in mitgegebenen Sätzen, von dessen Gegenständen der gegebene Satzgegenstand abhängig ist, ausgedrückt, so bleibt die Frage nach dem quantitativen Urteilscharakter unentschieden und kann eine Folgerung aus der Quantität nicht vollzogen werden.

Ergänzend ist zu bemerken: Der Gegenstand des singulären Urteils kann ein simplexes Singulare (wie in den vorigen Beispielen) oder ein komplexes Singulare (wie im Urteile ‚Die Reihe der Hohenstaufen ist mit Konradin zu Ende') darstellen; in beiden Fällen ist die numerische Einheit vorhanden. (Die später zu erörternden Unterarten der nominativen und demonstrativen Urteile kommen naturgemäß nur bei den individuellen Urteilen in Betracht.)

9.

Den Gegensatz zu den Singularurteilen bilden die Pluralurteile. Unter einem Plural- oder Vielheitsurteil verstehen wir ein solches, dessen Subjektbegriff auf einen Pluralgegenstand (Sammelgegenstand) geht. Der unmittelbar gegebene Pluralgegenstand sammelt eine Vielheit von mittelbar vorgestellten Teilgegenständen und repräsentiert sie in ihrer Summe. Der plurale Gegenstand weist hiebei jene Bestimmtheiten der Teilbegriffe auf, die ein summierbares Nebeneinander schaffen, und ist weiterhin um die Ge-

staltqualität der pluralen Ganzheit oder des Summencharakters bereichert. Der Umfang des Pluralurteils drückt sich in der Anzahl der mittelbaren Teilgegenstände des Subjektbegriffes aus; diese Anzahl kann nun im Urteilssatze numerisch näher bestimmt sein oder numerisch nicht näher bestimmt bleiben.

Innerhalb der Pluralurteile sind zwei quantitativ unterscheidungsbedürftige Unterklassen gegeben, die Mehrheitsurteile (im engeren Sinn) und die Allheitsurteile; die Benennungen lassen keinen Zweifel offen, welche Gruppen von Urteilssätzen damit gemeint sind. Im Zusammenhalte dieser Sonderung mit dem Merkmal der numerischen Bestimmtheit ergeben sich mithin vier Gattungen von Pluralurteilen:

1. Mehrheitsurteile, *a*) mit numerisch näher bestimmtem Subjekt, gemäß der Präzisionsform ‚Die bezeichnete Anzahl ($a > 1$) von *s* — hat (hat nicht) — *P*‘, z. B. Sechs Planeten besitzen Monde; Merkur und Venus sind nicht abgeplattete Planeten; *b*) mit numerisch nicht näher bestimmtem Subjekt, gemäß der Präzisionsform ‚Mehrere *s* — haben (haben nicht) — *P*‘.

2. Allheitsurteile, *a*) mit numerisch näher bestimmtem Subjekt, gemäß der Präzisionsform ‚Sämtliche *s* in der Anzahl *a* — haben (haben nicht) — *P*‘, z. B. Sämtliche acht Planeten weisen Achsendrehung auf; *b*) mit numerisch nicht näher bestimmtem Subjekt, gemäß der Präzisionsform ‚Jedes *s* — hat (hat nicht) — *P*‘, z. B. Jede Säule dieses Tempels besteht aus Marmor; keine Pflanze ist magnetisch. Daß wir die vulgäre Quantitätsbezeichnung ‚alle‘ bei den Schemata vermeiden, hat seinen Grund in der Möglichkeit, dieses Attribut auch im Sinne der universellen Kapazität zu verstehen.

Die wenigen älteren Logiker, welche die Verschiedenheit der Pluralität und Generalität bemerkten, pflegten Urteile, deren Subjekte Summencharakter aufweisen, distributiv-allgemeine zu benennen, u. zw. bezog man das Attribut ‚distributiv‘ auf die Funktion solcher Urteile, jedem einzelnen Teilgegenstande des Subjekts das Prädikat zu- oder abzusprechen. Man wies ferner darauf hin, daß sich jedes plurale Urteil in eine Reihe von singularen Urteilen mit je

einem Teilgegenstand ‚zerlegen' lasse, beziehungsweise daß das Mehrheitsurteil aus gleichberechtigten Einheitsurteilen über die Teilsubjekte ‚zusammengesetzt' sei. Mit dem Urteil ‚Merkur und Venus sind abgeplattete Planeten' beispielweise hielt man die Urteile ‚Merkur ist ein abgeplatteter Planet' und ‚Venus ist ein abgeplatteter Planet' für genau äquivalent, oder es wurde das Urteil ‚keine Pflanze ist magnetisch' für zusammengesetzt aus den Einzelbehauptungen ‚die Pflanze *a* ist magnetisch, die Pflanze b ist es nicht usf.' erklärt. — Gegen diese Anschauungen bestehen jedoch Bedenken. Die Bezeichnung ‚distributiv' könnte irrig dahin aufgefaßt werden, daß jenes Urteil das Prädikat unter die Teilgegenstände des Subjekts aufteile, und die Benennung ‚allgemein' entspricht hier mehr dem gewöhnlichen als dem logisch strengen Sprachgebrauch, der das ‚allgemein' in Gegensatz zu besondert und individuell zu setzen Grund hat. Endlich ist es auch ungenau, das Pluralurteil in Singularurteile irgendwie auflösen zu wollen, insofern hiebei gerade die Gestalt des Subjekts, der Summencharakter, verloren geht. Es ist gewiß keine Haarspalterei, wenn wir das Subjekt ‚Merkur und Venus' mit seinem Merkmal der pluralen Ganzheit für nicht äquivalent mit dem Nebeneinander der Subjekte ‚Merkur' und ‚Venus' erklären. Der Absicht nach ist aber die Entgegenstellung von distributiv-allgemein und kollektiv-allgemein (von letzterem Terminus ist weiter unten die Rede) ein bedeutsamer Fortschritt gegenüber jener Syllogistik, die Umfang und Kapazität der Begriffe sorglos gleich behandelt.

Zur weiteren Kennzeichnung der Pluralität sei beigefügt: Brentano, der hochverdiente Streiter gegen den dogmatischen Schlummer der Logik seiner Zeit, vertrat bekanntlich die Urteilsschemata ‚*A* ist' und ‚*A* ist nicht' und verstand hiebei unter *A* die gesamte Materie des Urteils, welche durch Anerkennen, beziehungsweise Verwerfen zum Urteil wird. Die allgemein bejahenden Urteile erklärte er für in Wahrheit verneinende mit negativiertem Prädikat, d. h. das Urteil ‚alle *s* sind *P*' müsse logisch richtig ‚ein nicht *P* seiendes *S* — ist nicht' lauten. — Diese existentiale Äquivalenzform befindet sich aber unseres Erachtens gerade den pluralen Urteilen gegenüber in einer schwierigen Lage. Das Mehr-

heitsurteil ‚sämtliche Säulen dieses Tempels bestehen aus Marmor‘ soll äquivalent sein mit dem eigentlich richtigen Satz ‚eine nicht aus Marmor bestehende Säule dieses Tempels ist nicht‘. Wir zweifeln entschieden daran, daß der Aussagegegenstand beim Übergange von der Vulgärform zur Brentanoschen Äquivalenzform ungeändert bleibt. Der Satz ‚sämtliche s — sind — P‘ meint, daß den einzelnen s der Summe S das Prädikat P zukomme, keineswegs aber, daß der Ausnahmesatz ‚ein s aus der Summe S ist nicht P‘ zu verwerfen sei; das vulgäre und das angeblich äquivalente Subjekt sind hier verschieden im Inhalte und unmittelbaren Gegenstande, haben aber allerdings den gleichen Umfang an mittelbaren Gegenständen, wodurch der Schein der gleichen Bedeutung der Subjekte entsteht. Jedenfalls versagt das Schema Brentanos bei Mehrheitsurteilen mit numerisch bestimmten Subjekten, wie etwa: ‚Caesar, Pompejus und Crassus teilten sich in die Regierungsgeschäfte Roms‘ — was sollte man diesem Satze gegenüber mit dem Schema ‚ein nicht P seiendes S ist nicht‘ anfangen? Selbst das numerisch unbestimmte Urteil ‚die sämtlichen Triumvirn teilten sich in die Regierungsgeschäfte Roms‘ könnte in die Existentialform mit doppelter Negation nur unter offenkundigem Gegenstandswechsel übergeführt werden. In das Brentanosche Schema lassen sich jedoch die pseudo-pluralen Urteile, bei denen das ‚sämtliche, alle, jedes . . .‘ als Satzprädikat gemeint ist, adäquat umwandeln, wovon noch die Rede sein wird.

10.

In Hinsicht auf die uneigentliche Quantität des Urteilssatzes, d. i. den Grad der Kapazität des Subjektbegriffes, unterscheiden wir Individual- und Generalurteile.

Als Individual- oder Einzelurteile bezeichnen wir ein Urteil, bei dem der Subjektbegriff einen einzelnen, ein unteilbares Ganzes darstellenden Gegenstand befaßt. Bezüglich des letzteren ist eine Unterscheidbarkeit von unmittelbarem und mittelbarem Gegenstand nicht gegeben. Ein individueller Subjektgegenstand ist nicht durch die numerische Einheit (die ihm stets zukommt), sondern dadurch gekennzeichnet, daß er nur sich selbst und keinen wei-

teren Gegenstand von minderer Allgemeinheit repräsentiert. Innerhalb der Ordnungsreihe besitzt das Individuum das Maximum an besonderten Bestimmtheiten und das Minimum an Allgemeinheit. In der Präzisionsform hat das Einzelurteil die Gestalt:

S als Einzelnes — hat (hat nicht) — *P*.

Von Beispielen in Vulgärform seien angeführt: Joseph II. starb[26] kinderlos; ich bin Optimist; diese Handschrift ist nicht echt; nicht läßt mich zittern Pallas Athene. Sprachlich ist, wie diese Fälle zeigen, die Gestaltqualität der Einzelheit durch ein Nomen proprium (nominativ) oder durch ein Pronomen demonstrativum (demonstrativ) ausdrückbar, doch gibt es noch andere Möglichkeiten, das Individualgesetz als solches zu kennzeichnen, beispielsweise durch die Wendungen: ‚Das Blatt, welches ich hier und jetzt wahrnehme, ist das einer Platane' (demonstrativ); ‚das dritte Glied der Reihe $n, n^2, \ldots n^5$ *ist* n^3' (nominativ). Der Gegenstand eines Einzelsubjekts kann wiederum ein simplexes Individuum (z. B. der Areopagit) oder ein komplexes Individuum (z. B. das Ehepaar, das Tierreich) sein, und es ist jedenfalls ein Irrtum, ein Urteil mit komplexem Subjekt ohneweiters für allgemein zu erklären. Wir sind selbst geneigt, Urteilssätze, wie ‚Alle Soldaten eines Staates (als Ganzes genommen) bilden dessen Wehrmacht', den individuellen beizuordnen. Nicht unerwähnt möge bleiben, daß das Existentialschema auch bei Einzelurteilen auf Schwierigkeiten stößt. Das Urteil ‚Dieser Mann ist nicht der Täter' vermag durch die schematischen Umformungen ‚Dieser Mann als Nichttäter ist' oder ‚Dieser Mann als Täter ist nicht' keineswegs äquivalent wiedergegeben werden.

11.

Urteilssätze mit Subjektbegriffen, deren Gegenstände allgemeine oder generelle sind, stellen Allgemein- oder Generalurteile dar. Der Allgemeinbegriff geht, wie wir an früherer Stelle hervorhoben, unmittelbar auf einen

[26] Die Zeitbestimmung gehört nach der Ansicht Bolzanos, die wir teilen, zum Subjekt. Schematisch: ‚*S* in der Zeit *t* — hat (hat nicht) — *P*'.

komplexen Gegenstand, der einer oder mehreren Gattungen, Arten, beziehungsweise Individuen (den mittelbaren Gegenständen) derselben Ordnungsreihe übergeordnet ist und sie repräsentiert. Die uneigentliche Quantität der Generalurteile entspricht dem Allgemeinheitsgrade des Subjekts, welcher Grad durch die Anzahl der Verallgemeinerungsschritte zwischen dem Individuum und dem gegebenen Generale bestimmt wird. Kürzer ausgedrückt: Das Maß der Urteilsallgemeinheit ist in diesem Falle die Kapazität des Subjektbegriffs. Der Gegenstand des Allgemeinbegriffs oder Kollektivgegenstands ‚repräsentiert' (vertritt im Denken) die mittelbaren ihm untergeordneten Gegenstände; je nachdem nun die letzteren limitiert (in der Kapazität begrenzt) oder universell (unbegrenzt) gegeben erscheinen, unterscheiden wir zwei Unterarten des generellen Urteils. Die Gliederung der Generalurteile in limitiert allgemeine und universell allgemeine kreuzt sich mit einer zweiten, je nach dem Umstand, ob die untergeordneten Gattungen, Arten, Individuen — kurz: die Subordinata — des Subjekts näher bestimmt sind oder ob sie es nicht sind. Unter Hinzunahme dieses Gesichtspunktes ergeben sich hienach vier Gattungen von Allgemeinurteilen:

1. Limitiert allgemeine Urteile, *a*) mit näher bestimmten Subordinaten, gemäß der Präzisionsform ‚*S* als Inbegriff näher bestimmter *s* — hat (hat nicht) — *P*', z. B.: Die seelischen Vorgänge, seien es bewußte oder unbewußte, stehen in Zuordnung zu körperlichen Veränderungen; die echten Fette, u. zw. die animalischen und nicht animalischen, sind Äther des Glyzerins; die Brüche $^1/_2 + {}^1/_4 + {}^1/_8 + \ldots + \frac{1}{\infty}$ liefern keine unendlich große Summe; *b*) ohne nähere Bestimmung der Subordinata gemäß der Präzisionsform ‚*S* als Inbegriff einer Gruppe von *s* — hat (hat nicht) — *P*', z. B.: Der hellenische Staat ist ein städtisches Imperium; apriorische Urteile sind nicht angeborene Urteile.

2. Universell allgemeine Urteile, *a*) mit näher bestimmten Subordinaten, gemäß der Präzisionsform ‚*S* als Inbegriff aller näher bestimmten *s* — hat (hat nicht) — *P*'; z. B.: Das Räumliche innerhalb und außerhalb der Leibesgrenze ist zunächst anschaulich gegeben; *b*) ohne

näher bestimmte Subordinata, gemäß der Präzisionsform ‚S als Inbegriff aller s — hat (hat nicht) — P‘, z. B.: Die Kegelschnitte enthalten zwei geschlossene Kurven; alle Weisheit ersetzt nicht den guten Willen.

Für allgemeine Urteile dieser Art ist es, wie aus den Beispielen ersichtlich wird, wesentlich, daß das Prädikat vom Subjektgegenstande als einem generellen Ganzen ausgesagt wird, oder mit anderen Worten, daß der unmittelbare Urteilsgegenstand Kollektivcharakter besitze; ein echtes Allgemeinurteil ist denn auch in keinem Sinne aus minder allgemeinen, beziehungsweise individuellen Urteilen zusammengesetzt oder in solche zerlegbar zu denken. Der Urteilssatz etwa: ‚Caesar, Pompejus und Crassus übten die höchste Gewalt aus‘, ist nicht äquivalent mit drei einzelnen Urteilen, deren Subjekte Caesar, Pompejus und Crassus sind, da die Ausübung der höchsten Gewalt nur den Triumvirn in ihrer Gesamtheit prädiziert wird. Auch das Urteil, in welchem der Summe der Brüche $^1/_2 + {}^1/_4 + {}^1/_8 + \ldots + \frac{1}{\infty}$ die unendliche Größe abgesprochen wird, ist keineswegs zerlegbar. Noch deutlicher vielleicht tritt dieser Sachverhalt bei Fällen zutage, wie ‚Die Kegelschnitte enthalten zwei geschlossene Kurven‘, in denen nur das begriffliche Ganze als Urteilsunterlage gemeint sein kann. Die Bezeichnung ‚kollektiv-allgemein‘ oder ‚Kollektivgegenstand‘ für einen Begriffsgegenstand, der unmittelbar als generelles Ganzes (nicht als Summe nebengeordneter Teile) beurteilt wird, weist wohl ausreichend klar auf die Gestalt jenes Gegenstandes hin.

12.

Völlig unhaltbar ist die Lehre der älteren Logik von der Wesenheit der partikulären oder besonderen Urteile. — Klarheit in dieser Frage ist nur durch scharfes Herausheben der Sinnvarianten, die ein sogenannter partikulärer Satz zuläßt, zu gewinnen. Der Urteilssatz ‚Einige Sitten sind nicht gemeinnützlich‘ kann, je nach dem Meinen des Wortgefüges, bedeuten: *a*) ein gewöhnliches Mehrheitsurteil mit pluraler Quantität mit dem Subjekte ‚mehrere bestimmte Sitten‘; *b*) ein quantitativ durchaus unbestimmtes Urteil, welches meint, ‚es gibt irgendwelche (vielleicht nur eine, vielleicht

alle) Sitten usw.‘, oder ‚Sitten, die nicht gemeinnützlich sind, haben Dasein‘; *c*) eine unrein partikuläre Aussage mit dem Zusatzgedanken ‚mindestens‘ oder ‚nur‘; *d*) einen pseudopartikulären Satz mit der Bedeutung ‚Die nicht gemeinnützlichen Sitten sind einige (nicht bloß eine)‘, wobei das ‚einige‘ oder ‚mehrere‘ Prädikat ist. Der gleichen Vieldeutigkeit verfallen die in der Kapazität partikulären Sätze, wie etwa: ‚Einige Fischarten sind taube Tiere.‘

Die alte Logik hat nun, wie beispielsweise bei Kant ersichtlich, die Bedeutungsvarianten *a*), *b*) und *c*) zusammengeworfen und damit arge Verwirrung gestiftet. In der Urteilslehre pflegte man das partikuläre Urteil als quantitativ bestimmtes (allerdings nicht numerisch näher bestimmtes) zu definieren und zwischen das Singular- und Allheitsurteil in die Mitte zu stellen. Dagegen unterschob die scholastische Syllogistik die Bedeutungsvariante *b*), wonach die Quantität des Subjekts gewissermaßen beliebig, jedenfalls nicht eindeutig bestimmt erscheint. Daß diese Logiker, sobald sie auf den Sphärenbeweis eingehen, auch die Bedeutungsvariante *c*) herangezogen, ist allbekannt. (Von pseudopartikulären Sätzen werden wir später sprechen.)

Hinsichtlich der unreinen partikulären Sätze haben wir bereits darauf hingedeutet, daß der ausdrückliche oder enthymematische Zusatz von ‚mindestens‘, beziehungsweise ‚nur‘ zum Zahlworte ‚einige‘ in dem betreffenden Urteil einen weiteren Gedanken hinzubringe, der die Nebenordnung des partikulären Satzes zu den allgemeinen und einzelnen ausschließe. In der Tat zeigt ein Vergleich des echt partikulären Urteils ‚Einige Pflanzen erzeugen Chlorophyll‘ mit den bereicherten ‚mindestens‘ einige . . . oder ‚nur‘ einige . . . ‚daß eine Gegenstandsänderung stattgefunden habe. Die beiden letzteren Urteilssätze vereinigen gewissermaßen z w e i Aussagen, nämlich die ursprüngliche Attribution und eine Determination des Subjektgegenstands; wir können solche Urteile unrein partikuläre nennen. Was aber das Wesen der reinen besonderen Urteile der Bedeutungsvariante *b*) anlangt, so stellen sie sich als echte Existentialbehauptungen dar. Die Aussage ‚Einige Pflanzen erzeugen Chlorophyll‘ meint nämlich nicht mehr, noch weniger, als daß es Pflanzen (unbe-

stimmter Zahl) gibt, die Chlorophyll erzeugen, sie hat also das Geben, Sein, Dasein ... zum Prädikat.[27] Da das Subjekt sprachlich in der Quantität oder Kapazität unbestimmt ist, so kann (von Begleiturteilen, beziehungsweise assoziativen Zutaten abgesehen) ein derartiger Urteilssatz jedenfalls nicht unter die quantitativ, beziehungsweise kapazitativ bestimmten (singularen, pluralen, limitierten, universalen) Sätze subsumiert werden. Die partikulären Urteile bilden eine Gruppe für sich; es sind die altbekannten προτάσεις ἀδιόριστοι des Aristoteles. Unseres Erachtens ergibt sich aus diesem Sachverhalt folgende Gliederung der verschiedenen, bisher als partikulär bezeichneten Urteilsarten:

A. Rein partikuläre oder besondere Urteile:

Präzisionsform: Es gibt *S*, welche *P* haben (nicht haben), oder *S*, welche *P* haben (nicht haben), haben Dasein.

Beispiele: Künstler (unbestimmt viele) sind ehrgeizig; einige kosmische Nebel bestehen nicht aus Sternhaufen.

B. Unrein partikuläre oder besondere Urteile:

a) Mit undefiniertem Subjekt; Präzisionsform: *S*, welche *P* haben (nicht haben), haben Dasein und sind möglicherweise sämtliche *S*.

Beispiele: (Mindestens) einige Meere haben goldhältiges Wasser; einige Hunde sind nicht hypnotisierbar.

b) Mit definiertem Subjekt; Präzisionsform: *S*, welche *P* haben (nicht haben), haben Dasein und sind nicht sämtliche *S*.

Beispiele: (Nur) einige Kurven sind Kegelschnitte; etliche Spektralfarben sind nicht wahrnehmbar.

Daneben kommen auch noch komplexe Urteilssätze mit partikulärer Eigenart vor, wie etwa ‚mindestens ein *s* hat *P*, möglicherweise haben es mehrere; *s*, die *P* haben, gibt es, doch sind dies unmöglich alle *s* usw.‘, welche Mischgebilde zu den pseudopartikulären Urteilen (von denen später zu handeln sein wird) überleiten. Urteilssätze von der Form ‚viele,

[27] Im wesentlichen geht diese Auffassung auf Bolzano, Wissenschaftslehre I, § 188, p. 260, 264 zurück. Doch hält Bolzano die partikulären Urteile nicht für quantitativ unbestimmt.

wenige, zahllose . . . *s* — haben *P* —‘ sind gleichfalls unrein besonderte.[28]

Unseres Erachtens sind die quantitäts-, beziehungsweise kapazitätslosen Urteilssätze durchaus künstliche Gebilde der Logiker, zugerichtet nach dem Wortlaut gewisser Sätze, deren Subjekte keinen Hinweis bezüglich der Anzahl der enthaltenen Singularia aufweisen. Die Denkpraxis hingegen wird keine Veranlassung finden, andere als echte Mehrheitsurteile oder unrein partikuläre Urteile zu fällen. Der Botaniker, der die Blattpflanzen nach ihrem Hervorbringen von Farbstoffen prüft, wird vorerst behaupten, daß mindestens einige Pflanzen Chlorophyll erzeugen, um vielleicht später, etwa nach Einbeziehung von Moosen in die Prüfung, zu der Aussage zu gelangen, nur einige Pflanzen besäßen jene Eigenschaft. Das quantitativ, beziehungsweise kapazitativ unbestimmte Urteil im strengen Sinn scheint uns hiernach lediglich einen theoretischen Grenzfall zu bedeuten.[29]

13.

Wir haben bereits mehrfach Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, daß es Urteilssätze gibt, in denen die Quantitätsattribute des Subjektwortes in Wirklichkeit das logische Prädikat darstellen; solche Sätze wollen wir als Urteilssätze mit Pseudoquantität bezeichnen. Wenn auf die Frage ‚wie viele Matrosen jenes Boots ertranken?‘ geant-

---

[28] Die Aussage: ‚Viele Iren sind arbeitsscheu‘ bedeutet: ‚Es gibt arbeitsscheue Iren, u. zw. ist ihre Zahl im Vergleich zur Gesamtheit der Iren groß.‘

[29] Eine wunderliche Konstruktion ist auch das sogenannte ‚unendliche‘ Urteil, welches Kant im Interesse seiner Architektonik der positiven und negativen Qualität nebenordnete. Es sind dies die Urteilssätze von der Form *S* — ist — non *P*, welche angeblich das *S* in die unendliche Sphäre des nicht-*P*-Seienden verlegen; diese Urteile heißen auch limitierende, weil sie dem *S* immerhin ein beschränktes Gebiet innerhalb des Prädikats anweisen. Bolzano und Trendelenburg haben diese Aufstellungen als verfehlt bezeichnet. Das non-*P* (z. B. nicht-krumm, Nichtgrieche) muß nicht unendlichen Umfang haben; eine Beschränkung des Prädikats im Sinne Kants vollzieht aber jedes Urteil, das nicht Identität ausspricht. Vgl. Kant, Kritik der reinen Vernunft, § 9, Logik, § 22.

wortet wird: ‚alle (betont) Matrosen ertranken‘, so meint die Aussage deutlich, daß die Zahl der ertrunkenen Matrosen die Gesamtheit der Matrosen gewesen sei; das Attribut ‚alle‘ bildet sohin das intentionale Prädikat. Ebenso können die singuläre Einheit, die kollektive Allgemeinheit, das Individuumsein und selbst der unbestimmte Zahlausdruck ‚einige‘ — obwohl sprachlich als Subjektbestandteil gegeben — logisch die Stellung des Prädikats innehaben.

Die Fälle der Pseudoquantität und Kapazität lassen sich wie folgt schematisch zusammenstellen:

1. Pseudo-Singularurteil: Das *A*, welches *b* hat, ist ein einziges. Subjekt *S* ist der Komplex ‚das *A*, welches *b* hat‘, das intentionale Prädikat *P* liegt in der Beschaffenheit des Einzigseins); z. B. das Ausnahmeurteil: ‚Eine einzige Primzahl ist gerade.‘

2. Pseudo-Pluralurteil: Die *A*, welche *b* haben, sind mehrere, beziehungsweise alle; z. B.: ‚Zwölf (betont) Sternbilder des Tierkreises gibt es‘, oder in Präzisionsform: ‚Die vorhandenen Sternbilder des Tierkreises sind zwölf an der Zahl.‘

3. Pseudo-Individualurteil: *A*, welches *b* hat, ist ein Einzelnes; z. B.: ‚Nur der Planet Saturn besitzt Ringe‘, ferner auch: ‚Der Schöpfer dieses Ausspruchs kann nur ein Nietzsche sein.‘

4. Pseudo-Generalurteil: *A*, welches *b* hat, ist ein Inbegriff (Klasse, Gattung, Spezies . . .); z. B.: ‚Nur der Mensch überhaupt ist unsterblich‘, oder in Präzisionsform: ‚Das, was Unsterblichkeit hat, ist die Gattung Mensch.‘

Der Vollständigkeit halber fügen wir bei:

5. Pseudo-Partikularurteile: *a*) Die *A*, welche *b* haben, sind nicht mehr als eins; z. B.: ‚Es gibt mehrere (akustisch ausgezeichnet) falsche Demetrius; *b*) Die *A*, welche *b* haben, sind mehr als eins und möglicherweise sämtliche *s*; z. B.: ‚Es gibt mindestens einige Planetoiden mit rechtläufiger Bahn‘; *c*) Die *A*, welche *b* haben, sind mehr als eins, aber nicht sämtliche *s*; z. B.: ‚Nur einige Genies sind gewissenlos.‘

Die pseudoquantitativen Urteile wären jedenfalls einer weiteren, eingehenderen Untersuchung bedürftig, welche der Approximationslogik zuzufallen hätte.

IV. Quantität des Urteilsprädikats.*)

A.

Wer den bisherigen Gedankengängen zu folgen geneigt war, wird von selbst zur Ansicht gelangt sein, daß nicht nur das Subjekt des Urteils, sondern ebenso auch das Urteilsprädikat, als Begriff genommen, seine Quantität oder Kapazität besitze. Im Urteile beispielsweise ‚Cato hatte die drei Römertugenden‘ kommt dem Prädikat echte Quantität zu, während das Prädikat in ‚Die Biber als Familie sind Nagetiere‘ augenscheinlich in der Kapazität bestimmt ist. Das Adäquations- (oder Identitäts-)urteil ‚Die Nornen sind die nordischen Schicksalsgöttinnen, weist ein Prädikat auf, das je nach der Urteilsbedeutung (Distributiv oder Kollektiv) in der Quantität oder in der Kapazität mit dem Subjekte übereinstimmt. Dieser Sachverhalt der Quantität und Kapazität des Prädikats ist allerdings nicht unbemerkt geblieben, er wurde aber entweder ausdrücklich oder doch via facti als ganz bedeutungslos für die Logik behandelt. Mit Unrecht. Wenn aus dem Satze ‚Beide Cato besaßen die Römertugenden‘ gefolgert werden kann, daß auch Cato minor diese Tugenden besaß, so ist mit gleichem Rechte auf Grund der Begriffsquantität aus ‚Cato besaß die drei Römertugenden‘ abzuleiten, Cato habe die erste dieser Tugenden (die Wahrheitsliebe) zu eigen gehabt. Der Schluß aus der Begriffsquantität des Prädikats ist nicht weniger sicher als der aus der Subjektsquantität und unterliegt dem Vorwurfe läppischer Selbstverständlichkeit ganz ebenso. Nicht anders liegen die Verhältnisse bei der Kapazität. Es folgt aus dem Untergeordnetsein der Biber unter die Nagetiere und dem Untergeordnetsein der Nagetiere unter die Säugetiere mit Gewißheitsevidenz die Unterordnung der Biber unter die Säugetierklasse.**

---

* Der Anfang dieses unvollendet gebliebenen Abschnittes liegt in zwei Fassungen vor, die im Folgenden beide (sub *A* und *B)* abgedruckt sind. (Anmerkung des Herausgebers.)

** Der Abschnitt scheint nicht mehr zur Niederschrift gelangt zu sein. (Anmerkung des Herausgebers.)

Es wird im Abschnitte über die Folgerungen und Syllogismen zu zeigen sein, wie die Rücksicht auf die Quantität und Kapazität des Prädikats die Zahl der gültigen Modi beinahe verdoppelt, wenn es auch (der besonderen Natur der negativen und falschen Vordersätze wegen) nicht angeht, die Schlußregeln für die Subjektschlüsse einfach auf die Prädikatsschlüsse anzuwenden.

B.

Aus den vorangegangenen Bemerkungen war bereits klar zu ersehen, daß das Merkmal der eigentlichen, beziehungsweise uneigentlichen Quantität auch dem Prädikatsbegriff zukommen kann, ein Sachverhalt, der von vielen Logikern bis auf unsere Tage nicht beachtet worden ist. Hinsichtlich der Quantität des Urteilsprädikats finden wir die folgenden vier typischen Fälle: Singularität (z. B.: Diese Handschrift ist nicht die eine echte; Jeder Bürger hat die Pflicht des Gehorsams gegen die Gesetze), Pluralität (z. B.: Die Vögel weisen mehrere amphibiale Skeletmerkmale auf; Die Glieder a^{n-3} und a^{n-2} sind nicht die beiden letzten der geometrischen Reihe von a- mit n-Gliedern), Individualität (z. B.: Der Hauptvertreter des Okkasionalismus ist Geulincx), Generalität (z. B.: Die Elastizität ist eine allgemeine Eigenschaft der Körper). Als Präzisionsformen dieser Typen glauben wir aufstellen zu sollen: S — hat — p als singulares, S — hat — eine Mehrheit von p, S — hat — p als individuales, S — hat — p im allgemeinen.

Daß als Quantität des Urteils in der herkömmlichen Logik nur der Umfang, beziehungsweise die Kapazität des Subjektbegriffes gilt, hat einen historischen Grund, nämlich den alten Irrtum, wonach die Quantitätsattribute des grammatischen Subjekts das Ausmaß der Urteilsgültigkeit anzeigen sollen. *** Immerhin glauben wir, daß ein sachlicher Anhalt für jene Orientierung am Subjektbegriff allein nicht fehlt: Die geringere, aber bestimmtere Quantität des

*** Was von hier ab noch zum gegenwärtigen Abschnitt IV gehört, ist in der Handschrift gestrichen, also nicht mehr zur Veröffentlichung bestimmmt gewesen. Doch wird, da ein Ersatz dafür fehlt, der Abdruck auch dieser Ausführungen von Wert sein. (Anm. d. Herausgebers.)

Subjekts im Gegenhalte zur Prädikatsquantität und -bestimmtheit gibt der Urteilsmaterie im ganzen ein bezeichnendes Gepräge. Daß ein gesetzmäßiges Verhältnis zwischen der Quantität des Subjekts zu der des Prädikats im Urteil besteht, kann an beliebigen Beispielen dargetan werden. Im oben angeführten Falle hat der Subjektbegriff ‚jeder Bürger‘ weniger Gegenstände im Umfange als der Prädikatsbegriff der ‚gegen den Staat Verpflichteten‘ möglicherweise repräsentiert (da auch noch ausländische Gäste und sonstige Nichtbürger solche Pflichten haben können). Wir sehen auch, daß der Subjektbegriff ‚Elastizität‘ von geringerer Kapazität ist als das Prädikat ‚allgemeine Eigenschaft‘ (der logischen Möglichkeit nach). Dafür aber weisen die Subjekte ‚jeder Bürger, Elastizität‘ eine nähere quantitative Bestimmung auf als die gegenüberstehenden Prädikate. Eine Ausnahme bilden nur die (positiven und negativen) Urteile mit identischem Subjekt und Prädikat, beispielsweise die früher gegebenen Urteilssätze von der Handschrift und dem Hauptvertreter des Okkasionalismus, bei welchen die beiden Urteilsbegriffe von gleicher eigentlicher oder uneigentlicher Quantität und gleich genau bestimmt erscheinen. Das in den angeführten, beliebig vermehrbaren Fällen zutage tretende Gesetz dürfen wir vielleicht Gesetz der Quantitätsbeziehung zwischen den Urteilsbegriffen benennen und wie folgt fassen: Die Quantität des Urteilssubjekts ist bei Terminal- und Existentialurteilen relativ geringer, aber näher bestimmt als die Quantität des Urteilsprädikats; bei Urteilen mit Identität von Subjekt und Prädikat sind die Quantitäten und Bestimmtheitsgrade beider Begriffe gleich. Dieser Tatbestand wird im allgemeinen begreiflich, wenn ins Auge gefaßt wird, daß im Urteile *S* hat *P* die Urteilsunterlage *S* mit ihren mittelbaren Gegenständen im Urteil zur Gänze fixiert ist, während vom Aussageteil *P* nur so viele Gegenstände, als *S* gegenüberstehen, festgehalten sind; die Möglichkeit der Identität von Subjekt und Prädikat stellt sich als Grenzfall dieses Verhaltens dar.

Schlußwort.

Zum Schlusse sei uns gestattet, auf den Gedankengang unserer Abhandlung mit einigen Worten zurückzuweisen. Wir hatten uns bemüht zu zeigen, daß dasjenige am Begriffe, was die bisherige Logik als Quantität zu benennen pflegte, in Wirklichkeit zwei wesensverschiedenen Beschaffenheiten entspricht, die wir mit Quantität im eigentlichen Sinne und Kapazität bezeichneten. Es zeigte sich nun, daß die Durchführung dieser Sonderung weitgehende Neugestaltungen in der Urteils- und Schlußlehre bewirkt, und dies um so mehr, wenn weiterhin der Gesichtspunkt, daß neben dem Urteilssubjekt ebenso das Urteilsprädikat seine Quantität oder Kapazität besitzt, in Berücksichtigung gezogen wird. Sowohl für die Folgerungen als auch für die Syllogismen und Epagogismen ergab die Auswertung der berichtigten Quantitätstheorie ein neues Ordnungssystem. Eine zunächst wenig belangvoll scheinende Feststellung gewann damit für den Gesamtbereich der Logik Bedeutung. Auf diese näher zu verweisen, war das Ziel der vorliegenden Studie.

---

23. 4. 19.

Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 190. Band, 2. Abhandlung

Beiträge

zur

Kunde der bayerisch-österreichischen Mundarten

Herausgegeben

von der

Wörterbuchkommission der kais. Akademie

I. Heft

1. Suffigierung der Personalpronomina im Donaubairischen.
2. Reihenschritte im Vokalismus.

Von

Dr. Anton Pfalz

Vorgelegt in der Sitzung am 3. Juli 1918

Wien, 1918

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler
Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

1. Suffigierung der Personalpronomina im Donaubairischen.

Als donaubairisch bezeichne ich hier jene mittelbairische Mundart, die im österreichischen Donautal und den unmittelbar angrenzenden Gebieten gesprochen wird.

Die Suffigierung der Pronomina *du* und *ös* aus älterem *ëz* (ich schreibe es hier und im folgenden zum Unterschied vom Pronom. d. 3. Pers. *es* [< *ëz*] nach seiner mdal. verbreiteten [z. B. imsterischen] Lautung als *ös*, außer dort, wo ich Beispiele in donauländischer Aussprache —*es*— gebe) ist nicht auf das Donaubairische beschränkt, sondern erstreckt sich auf das Mittelbairische überhaupt und greift auch darüber hinaus aufs Nordbairische.[1] Ich stelle zunächst die Erscheinung auf Grund des Donaubairischen dar, um vor allem einen Überblick über ihren Umfang innerhalb eines enger begrenzten, leicht überschaubaren Gebietes zu gewinnen, mit dessen Mundart ich selbst vertraut bin, so daß es mir möglich ist, stets aus der ganzen Fülle mundartlichen Sprachstoffes zu schöpfen. Außerdem aber empfiehlt sich für eine derartige Untersuchung das Donaubairische auch deswegen, weil es die Erscheinungen und Tendenzen der Sprachgestaltung, die dem Mittelbairischen eigentümlich sind, am weitesten entwickelt hat.[2]

Im Donaubairischen ist die Verschmelzung der enklitisch gebrauchten Personalpronomina mit dem Akzentträger beim Pronomen für die zweite Person im Nominativ des Singulars und Plurals weiter vorgeschritten als bei den Pronomina für die erste und dritte Person. Denn nur *du* und *ös* haben, wenn sie enklitisch an den Akzentträger sich anschließen, ihren Bedeutungsgehalt als selbständige Wörter so sehr eingebüßt, daß sie nur mehr Wert und Funktion eines Suffixes haben und in

[1] Vgl. darüber weiter unten S. 17f.

[2] Vgl. z. B. die Vokalisierung von *l* und *r* nach Vokalen, die Verschmelzung von *dl*, *rl* und *gl*. Wo die Herkunft der Beispiele nicht besonders vermerkt ist, sind sie der Marchfelder Mda. entnommen.

syntaktischer Hinsicht wie ein solches gebraucht werden können. Ihre suffixale Rolle erhellt am deutlichsten daraus, daß die Setzung der mit eigenem Akzent ausgestatteten Vollformen neben die enklitischen möglich ist und nicht als Pleonasmus im Ausdruck einer Beziehung gefühlt wird.

Bekanntlich ist aus der innigen Verschmelzung des Personalpronomens *du* mit der Endung *-s* die Endung *-st* in der Konjugation hervorgegangen, die frühzeitig — schon in mittelhochdeutscher Zeit — die alte Endung *-s* in weiten Gebieten verdrängt hat und im Neuhochdeutschen alleinherrschend geworden ist. Im Donaubairischen begegnet derselbe Vorgang in der zweiten Person der Mehrzahl, wo an die Verbalendung *-(e)t* das aus dualischem enklitischem *ös* entstandene *-s* suffigiert wird, so daß es nicht nur *drǫkſt* (trägst), sondern auch *drǫktſ* (traget) heißt. Diese zweite Person der Mehrzahl wurde auch auf den Imperativ übertragen, der nun wieder mit ihr gleichlautet: *drǫktſ* (traget!), *šåụds* (schaut!), *gẹ̄ds* (geht!). Es ist wahrscheinlich, daß der Verfall des Bedeutungsinhaltes der Pronomina *du* und *ös* mit dem akustischen Hand in Hand ging. Die schallstärkeren pronominalen Enklitiken *-i̯* (ich), *-ɒ* (er), *-mɒ* (wir) sind nicht zu Suffixen geworden. Es heißt zwar *gīwi̯* aber *i gīb* (ich gebe), *giptɒ* aber *ę̄ɒ gipt* (er gibt), *gēmɒ* aber *mi̯ɒ gēm* (wir geben), dagegen heißt es *gipſt* und *du gipſt*, *geptſ* und *ęs geptſ* und weiter auch *gipſt du* und *geptſ es*. Daß die ebenso schallschwachen enklitischen Formen der Pronomina sie und es der dritten Person nicht suffigiert wurden, läßt sich wohl verstehen. Die Pronomina für die dritte Person der Einzahl (*ę̄ɒ, si, ęs*) — in der Enklise *-ɒ, -s* — hatten nämlich die Aufgabe, die durch die Verbalendung zum Ausdruck gebrachte dritte Person auch ihrem Geschlecht nach zu bestimmen. Dadurch blieb sowohl das Gefühl für die alte Verbalendung als auch der Bedeutungsinhalt der angeschlossenen Pronomina lebendig. Das Gefühl für die Verbalendung *-t* kam außerdem dadurch stets zum Bewußtsein, daß in der dritten Person der Einzahl die Formen mit enklitischem *-ɒ* (er) neben denen mit enklitischem *-s* (sie und es) stehen, z. B. *sǫktɒ* (sagt er) und *sǫktſ* (sagt sie, sagt es). In Analogie zu (nicht-‚suffigiertem') *-s* in der dritten der Einzahl wurde enklitisches *-s* aus *se* in der dritten der Mehrzahl behandelt: *sǭŋds*, jünger *sǭŋs* (sagen sie).

Zur Erklärung der verschiedenen Behandlung der enklitischen Formen von *du* und *ös* auf der einen, von *ęɒ* (er), *mįɒ* (wir), *į* (ich) auf der andern Seite muß noch auf einen Umstand hingewiesen werden: schon frühzeitig finden wir das Konjugationsschema ohne vokalischen Auslaut; der Verbalstamm erscheint entweder endungslos oder mit einer auf Dental (*-s*, *-t*, *-n*) ausgehenden Endung ausgestattet. So fügten sich denn die enklitischen Formen *-d* aus *du*, *-s* aus *ös* lautlich ohne weiters in die Gruppe alter Verbalsuffixe ein, während die vokalisch schließenden Enkliseformen *-ɒ*, *-į*, *-mɒ* der Fürwörter *ęɒ*, *į*, *mįɒ* nicht in das Gefüge der konsonantisch schließenden Suffixe paßten und schon rein lautlich aus der Gruppe der alten Suffixe herausfielen.[1]

Es muß hier darauf hingewiesen werden, daß in einigen bair.-österr. Mundarten Doppelsetzung des Personalpronomens der ersten Person der Mehrzahl und auch der dritten Person vorkommt. So trifft man im südlichen Egerland, in Mundarten, die eine Art Übergang zum mittelbairischen Süd- und Ostböhmen bilden, z. B. *miə hommə* wir haben, *miə méismə* wir müssen (vgl. Schiepek, Der Satzbau der Egerländer Mundart, S. 401, wo auch auf vereinzelte Fälle aus oberösterreichischer Mundart hingewiesen wird). Kärntner Mdaa., z. B. die Pernegger (Lessiak, PBB 28, 204) suffigieren *mr* (wir) im Hauptsatz: *wir sǫgmr* wir sagen, im Nebensatz aber nur an Konjunktionen *wiəmr wīr wöln* wie wir wollen; ähnlich die Klagenfurter. Auch in den oberitalienischen Sprachinseln der Sieben und Dreizehn Gemeinden findet Doppelsetzung statt, z. B. *hasto du* hast du, *baz tütar iart* was tut ihr, *baz tütar ear* was tut er (vgl. Schmeller-Bergmann, Cimbrisches Wörterbuch 61).

[1] H. W. Nagl (Roanad, S. 282) glaubt die Beschränkung der Suffigierung auf die 2. Pers. daraus erklären zu können, daß ‚der Verkehr mit der 2. Pers. über diese 2. Person durchwegs ein lebhafterer ist, als über eine 3., und selbst über die 1.; daher sich die Wortstellung meist umkehrt' (?) (z. B. in Fragen, besonders aber im Imperativ, den die 1. u. 3. Pers. nicht hat), so daß gerade in der 2. Person das nachgestellte Pronomen mit der Verbalendung am meisten in Berührung kommt.

Nun unterscheiden sich aber alle diese Fälle wesentlich von den früher besprochenen Suffigierungen der Fürwörter *du* und *ös* im Donaubairischen. Denn jene sind im Gegensatz zu diesen bloß fakultativ übliche Doppelsetzungen und die einfache Setzung der Vollform ist sehr wohl üblich. Im Donaubairischen ist es in den angeführten Fällen unmöglich, die Vollform allein zu gebrauchen, wohl aber kann die Vollform fehlen, wenn nur die Enkliseformen von *du* und *ös* suffigiert sind. Nur in der Przemysler jüdisch-deutschen Umgangssprache scheint nach den Beispielen, auf die mich Prof. Seemüller freundlich aufmerksam machte, die erste Person der Mehrzahl in der Konjugation mit suffigiertem *-me* = wir festgeworden zu sein. Als Vollform für die erste Person (wir) gilt dort der als Nominativ gebrauchte Akkusativ *ynz* (uns); es heißt im Przemysler Judendeutsch *ynz ome* wir haben und man konjugiert z. B. *ech tyi, dy tyst, e tyt, ynz tyime, es tyt, sei tyinn* ich tue, du tust usw.

Wie sich die Pronomina an das Verbum enklitisch anlehnen, so lehnen sie sich auch an das relativisch gebrauchte *dęɒ, de, des* (der, die, das), an *wöχɒ, -i̥, -ɒs*, das auch als *woi̥χɒ, -i̥, -ɒs* erscheint (welcher, welche, welches), an das indirekte Fragepronomen *węɒ* (wer), *wo̥s* (was) in allen ihren Kasusformen, an die mit *-dɒwȫ* und *-ũntɒwȫ* (aus *der welle, und der welle* [vgl. Schmeller I, 531]) gebildeten Indefinita *węɒdɒwö, węɒrũntɒwö* (wer immer); *wẽmdɒwö, wẽmũntɒwö* (wem, wen immer); *wo̥sdɒwö, wo̥sũntɒwö* (was immer); *wã̆ndɒwö, wã̆nũntɒwö* (wann, wann immer); *wi̥ɒdɒwö, wi̥ɒrũntɒwö* (wie immer); *wodɒwö, woũntɒwö* (wo immer) an, ferner an die Nebensätze einleitenden Konjunktionen (s. unten S. 10) und an die Positive und Komparative der Adjektiva (s. unten S. 12 f.). Und wie beim Verbum, so erscheinen auch hier die enklitischen Formen von *du* und *ös* suffigiert: *dęɒ bã̆u̥ɒ, dęɒsd sã̆i̥ khũntʃt* der Bauer, der du sein könntest; oder mit Setzung der Vollform: *dęɒ bã̆u̥ɒ, dęɒʃtu (dęɒʃtɤú)*[1] *sã̆i̥ khũntʃt di̥ khũɒ, desd ã̆u̥sdrim ho̥sd* die Kuh, die du ausgetrieben (= auf die Weide

[1] Griechische Buchstaben für Konsonanten drücken ihre Artikulation als Halbfortes aus. *s* bezeichnet stimmlose Lenis, *ʃ* stimmlose Fortis. Die Transkription folgt im übrigen den Grundsätzen, von denen Joseph Seemüller in den als

getrieben) hast; oder *di khųv, deſtrú ǎųsdrim hǫsd; des glǭv mēntſ̌l, deſ* (oder *deſ ēs*) *grįvxr hǫptſ* das kleine Mägdlein, das ihr gekriegt habt (= das euch geboren worden ist). Ohne Rücksicht darauf, ob die Vollformen *du* und *es* im Satze stehen oder nicht, muß es heißen *dęvsd, desd, deſ* mit suffigiertem *-sd*, bezw. *-s*. Wir finden denn ebenso gebraucht die folgenden Formen:

dęvsd (der du): *dę̄v šπitſbųv, dęvsd ǫwa dū bisd* der Spitzbub (= ausgelassener Bub), der aber du bist!; *dēnsr* dem du, den du): *į̄n hūnd, dēnsr į̄n šīntv gem hǫsd* den Hund, den du dem Schinder gegeben hast; *dēnsr į̄n šwǭvf xšrutſt hǫsd* (der Hund), dem du den Schweif gestutzt hast. *desd* (die du): *a sō v nokŋ, desd bīsd* eine solche Nocken (unbeholfene, ungeschickte Weibsperson), die du bist; im Sandhi kann *desd bīsd* zu *deſpπīsd* werden. *dęvsd, dęvrvsr* (der du [Dativ des Femininums]): *di dįvn, dęvsd* (*dęvrvsr*) *įs fįvtv xšēŋxr hǫsd* die Dirn, der du das Fürtuch geschenkt hast. *desd* (das du): *shēndl, desd ǎųsgrifv hǫsd* das Hennlein, das du ausgegriffen hast (um zu sehen, ob es ein Ei legen wird). *dēnv̄nsr* (denen du): *į̄n roſn, dēnv̄nsr grēvs fų̄vdv gipſt, blāds į̄m bǎųx* den Rossen, denen du grünes Futter gibst, bläht es den Bauch auf. *dēns* (dem und den ihr): *dv fukſ, dēns friſ̌į ǟįsn ǎųfšlǫŋ hǫptſ lǫſn* der Fuchs (= falbes Pferd), dem ihr frische Hufeisen aufschlagen habt lassen; *i lǫs į̄m bę̄vn dsų̄v, dēns ǎm mǫvk khaft hǫptſ* ich lasse den Bären (Eber) zu (= nehme ihn als Zuchteber), den ihr auf dem Markt gekauft habt. *dęvs, dęvrvs* (der ihr [Dativ des Femininums]): *dhēn, dęvs* (häufiger *dęvrvs*) *āntǫǫv ūntvglekt hǫptſ* die Henne, der ihr Enteneier (zum Brüten) untergelegt habt. *dēs* (die ihr): *dė fūn sǎų, des ēs fį̄vdvds* die vielen Säue, die ihr füttert (= mästet). *deſ* (das ihr): *slāmpvl, deſ in gǭvdn grǭsn lǫſtſ* das Lämmlein, das ihr im Garten grasen laßt. *dēnv̄ns* (denen ihr): *dė tſwǫv khįv, dēnv̄ns rkhǟįwvl ǭxšπēd hǫptſ* die zwei Kühe, denen ihr die Kälblein abgespent habt.

Ferner: *węvsd* (wer du): *dv ǭįdį hǫkxφrǫxr, węvsd bisd* (gesprochen: *węvſpπīsd*) der Alte hat gefragt, wer du bist.

Deutsche Mundarten veröffentlichten Mitteilungen der Phonogramm-Archivs-Kommission sich leiten läßt.

wǫsd (was du): *gib hēɒ wǫsd hǫsd* gib her, was du hast (= verkaufe, was du zu verkaufen da hast). *wę̄ɒs* (wer ihr): *es mǭɒ̃ds wǫɒʃ wę̄ɒs eʃ sā̧i̧tʃ* ihr glaubt, weiß es wer ihr seid. *wǫʃ* (was ihr): *dēs, wǫʃ ēs hǫptʃ is ni̧tɒ̄mi wę̄ɒd dasmɒs ǟšǟu̧d* das, was ihr habt, ist nicht der Mühe wert, daß man's anschaut. *wēmsɒ* (wem oder wen du): *sǭ mɒs, wēmsɒ ɒs gēm wi̧ɒsd* sag mir's, wem du es geben wirst; *wēmsɒ si̧ɒkʃt, ɒ̄n ǐɒdɒ hǫd ɒ̄ŋ grōbf du̧ɒt* wen du siehst, ein jeder hat einen Kropf dort. *wēms* (wem oder wen ihr): *swǐɒd si̧ šǟ wā̧i̧sn, wēms nǟ wǫs kšɒōi̧n hǫptʃ* es wird sich schon weisen (= offenkundig werden), wem ihr (außerdem) noch was gestohlen habt; *wēms ēs åu̧ʃfi̧ɒds, dę̄ɒ khǟ šǟ gǫ̈tʃgod sǫŋ* wen ihr ausführt (im Gasthaus frei haltet), der kann schon ‚Gelts Gott' sagen. *wöχɒ̄nsɒ* oder *woi̧χɒ̄nsɒ* (welchen du), *wöχɒ̄ns* oder *woi̧χɒ̄ns* (welchen ihr): *wöχɒ̄nsɒ* (*woi̧χɒ̄nsɒ*) *wǖsd, khǟsd nēmɒ* welchen du willst, kannst du nehmen; *wöχɒ̄ns* (*woi̧χɒ̄ns*) *mǭɒ̃ds, dsǫɒkɒ ēŋ dɒ fǫdɒ* welchen ihr meint, zeigt euch der Vater. *wöχɒsd* oder *woi̧χɒsd* (welches du), *wöχɒs* oder *woi̧χɒs* (welches ihr): *gimɒ hǫi̧d wöχɒsd* (*woi̧χɒsd*) *glåu̧pʃt* gib mir halt, welches du glaubst; *nēmtʃ ēŋg wöχɒs* (*woi̧χɒs*) *wötʃ* nehmt euch, welches ihr wollt. *wöχi̧sd* oder *woi̧χi̧sd* (welche du), *wöχi̧s* oder *woi̧χi̧s* (welche ihr): (*dè*) *wöχi̧sd* (*woi̧χi̧sd*) *dū nǟ hā̧i̧rɒtn wi̧ɒsd* . . . welche du noch heiraten wirst . . .; *i wǫɒʃ ni̧d* (*d*)*wöχi̧s* (*woi̧χi̧s*) *åu̧skši̧ɒkd hǫptʃ* ich weiß es nicht, welche ihr ausgesucht habt (s. auch weiter unten S. 9).

Zur Einleitung von Relativsätzen bedient sich die Mundart auch häufig des demonstrativen der, die, das mit Hinzufügung von was. Als Relativum erscheint dann die Wortgruppe *dę̄ɒ wǫs*) (der was), *de wǫs* (die was), *des wǫs* (das was), natürlich auch mit den obliquen Kasus von der, die, das: *dēn wǫs* (den was), *dę̄ɒrɒ wǫs* (der was), *dēnɒ̄n wǫs* (denen was).[1] In diesen Fällen wird *wǫs* zum Träger des suffigierten Pronomens: *sō a lūmp, dę̄ɒ wǫsd wǭɒn bisd* (so ein Lump, der du geworden bist); *sdrǭɒd, des wǫʃ fɒkhaft hǫptʃ* (das Getreide, das ihr verkauft habt). Tritt betontes *du* noch hinzu, so lautet

[1] Die in anderen bair. Mundarten, insbesondere im Königreich Bayern, häufige Einleitung der Relativsätze mit der, die, das + wo kommt im Donaubairischen Niederösterreichs nicht vor.

die Formel *wǫſtᴛu*. Man könnte meinen, daß dieses *wǫſtᴛu* etwa aus *wǫs* + *du* entstanden sei. Dies ist jedoch unmöglich, denn die einfache Lenis *s* des Auslautes im Worte *wǫs* kann durch anlautendes *d-* von *du* nicht verschärft werden und verschärft auch nicht das antretende *d* von *du*, vgl. z. B. *dēs dǫ* das da; *wǭs dɒ* was dir; *wǭs de* was die, z. B. *dēs dǫ is mɒ lįɒwɒ wįɒ dēs dųɒt* das da ist mir lieber als (wie) das dort; *wǫs dɒ nįd ǟifǫįd* was dir nicht einfällt! *wǫs dē sǫŋ is nįɒ wǭɒ* was die sagen, ist nie wahr. Die Artikulation weist also dort unbedingt auf *wǭsd* + *du* hin. Die Druckgrenze fällt deutlich in den dentalen Verschlußlaut hinein und es wird eine Geminata gesprochen, deren erster Teil stärker artikuliert wird als der zweite. Analysiert man die Lautgebärde, so findet man, daß der dentale Verschluß mit Fortisspannung einsetzt, die zugleich mit dem Nachlassen des Exspirationsdruckes abflaut, dann mit dem Exspirationsdruck wieder anwächst, aber nicht mehr die volle Fortisstärke erreicht, so daß der Verschluß bei seiner Explosion nur die Stärke einer Halbfortis aufweist. Die Druck- und Spannungsbewegung innerhalb der Artikulation des dentalen Verschlußlautes läßt sich graphisch etwa so darstellen <>, wobei der spitzere Winkel die größere Druck- und Spannungsstärke ausdrückt. Dieselbe Artikulation zeigt natürlich auch der Dentalverschlußlaut in *hǫſtᴛu* (hast du), *grįɒkſtᴛu* (kriegst du) usw. Im raschesten Redefluß freilich schwindet oft die Geminata und es wird einfache Fortis gesprochen: *wǫſtu*, *hǫſtu*, *grįɒkſtu*.[1]

In der Bedeutung des lateinischen qualis und qualiscumque gebraucht die Mda. *dɒwöχį*, *dįwöχį*, *deswöχį*, die letzteren mit Schwächung des demonstrativen die, das als *dwöχį*, *swöχį* (vgl. oben S. 8). Daneben kommt auch die erweiterte Form *dɒwöχɒ̃nį*, *dwöχɒ̃nį*, *swöχɒ̃nį* vor. Daran wird nun gleichfalls *du* und *es* bei invertierter Wortfolge — also im Nebensatz — suffigiert: *gib hę̄ɒ dēn wöχɒ̃nsᴛ wŭsd* (gib her, welchen du willst) oder *mųɒs i nēmɒ dēn wöχɒ̃nsᴛ grǫd dū* (gespr. *grǫtᴛū*) *wŭsd* (muß ich den nehmen, welchen gerade du willst); *sųɒxds ēŋg*

[1] Vgl. dazu meine Ausführungen in der Zeitschrift für deutsche Mundarten, herausgegeben (im Auftrage des allg. deutschen Sprachvereines) von Lenz und Heilig, 1911, S. 254 f.

ǟus, dį wöχɒ̄nįs wötʃ (sucht euch aus, die, welche ihr wollt); *i wǫɒs nįd, swöχɒ̄nįsd nēmɒ wįɒsd* (ich weiß nicht, welches du nehmen wirst) usw. Mehr verallgemeinernd kann man für der, die, das, welche auch sagen *dęɒ* (*dį, des*) *wöχ įwǫs, dēn wöχɒ̄n wǫs; dwöχį wǫs; swöχį wǫs.* Suffigiert wird dann an *wǫs* wie bei *dęɒ wǫs* (s. oben). Also z. B. *dēn wöχɒ̄n wǫsd wūsd šπān i ą̄į* den, welchen du willst, spanne ich ein, bezw. *dēn wöχɒ̄n wǫʃ wötʃ* den, welchen ihr wollt.

Tritt *du* oder *ös* neben die Wörter: als, bald, bis, daß, ob, oft, wann, weil, wie,[1] wo, warum, woher, wohin, wieso, derweil, ehwann, ehwenn, seider, solang, bevor und an die aus der Verkehrssprache eindringenden Wörter nachdem, indem, seit, seitdem, so werden sie ihnen suffigiert, und zwar *du* meist in der Form *-sd* (vgl. darüber unten), *es* in der Form *-s*: *ǫįsd, ǫįʃ, ǫįʃtɐu, ǫįʃes* (als du, als ihr); *bǫįsd, bǫįs, bǫįʃtɐu, bǫįses* (sobald du, sobald ihr); *bisd, biʃ, biʃtɐu, biʃes* (bis du, bis ihr); *dasd, daʃ, daʃtɐu, daʃes* (daß du, daß ihr); *opʃt, opʃ, opʃtɐu, opʃes* (ob du, ob ihr); *oftʃt* (Nebenform *offt*), *oftʃ, oftʃtɐu* (*offtɐu*), *oftʃes* (oft du, oft ihr); *wǟnsɐ, wǟns, wǟnʃtɐu, wǟnses* (wann [wenn] du, ihr); *wą̄ų̄sd, wą̄ų̄s, wą̄ųʃtɐu, wą̄ųses* (weil du, weil ihr); *wįɒsd, wįɒs, wįɒʃtɐu, wįɒses* (wie du, wie ihr); *wosd, wos, woʃtɐu, woses* (wo du, wo ihr); *wǫɒrū́msɐ, wǫɒrū́ms, wǫɒrū́mʃtɐu, wǫɒrū́mses* (warum du, warum ihr); *wohę̄ɒsd, wohę̄ɒs, wohęɒʃtɐu, wohę̄ɒses* (woher du, woher ihr); *wohīsd, wohīs, wohīʃtɐu, wohīses* (wohin du, wohin ihr); *wįɒsōsd, wįɒsōs, wįɒsoʃtɐu, wįɒsōses* (wieso du, wieso ihr); *dɒwą̄ų̄sd, dɒwą̄ų̄s, dɒwą̄ų̄ʃtɐu, dɒwą̄ų̄ses* (derweil du, ihr = während du, ihr); *ęwǟnsɐ, ęwēnsɐ, ęwǟns, ęwēns, ęwǟnʃtɐu, ęwēnʃtɐu, ęwǟnses, ęwēnses* (ehwann, ehwenn du, ihr); *są̄įdɒsɐ, sīdɒsɐ, są̄įdɒs, sīdɒs, są̄įdɒʃtɐu, sīdɒʃtɐu, są̄įdɒses, sīdɒses* (seit du, ihr); *solǟŋkʃt, solǟŋs, solǟŋkʃtɐu, solǟŋses* (solang du, ihr); *bəfǭɒsd, bəfǭɒs, bəfǭɒʃtɐu, befǭɒses* (bevor du, bevor ihr); *nǫχ-*

[1] In der Fügung so — wie kann es lauten: *wįɒ du, wįɒ es* oder *wįɒʃtɐu, wįɒses,* wenn kein Verbum finitum in der 2. Person im wie-Satz folgt, z. B. Wer es so gut hat wie du, wie ihr: *węɒʃ so gų̄ɒd hǫd wįɒ dū, wįɒ ēs* oder *węɒʃ so gų̄ɒd hǫd wįɒʃtɐū, wįɒsēs.* Jedoch nur: *so ną̄įdį wįɒʃtɐú bīsd, wįɒs eʃ są̄įtʃ* so neidig (geizig) wie du bist, ihr seid.

dēmsɐ, noxdēms, noxdēmʃtɐu, noxdēmses (nachdem du, ihr); *idēmsɐ, idēms, idēmʃtɐu, idēmses* (indem du, ihr); *säitʃt, säitʃ, säitʃtɐu, säitʃes* (seit du, ihr); *säitēmsɐ, säitēms, säitēmʃtɐu, säitēmses* (seitdem du, ihr). Wird die Vollform hinzugefügt, so braucht sie sich nicht unmittelbar an die Suffixform anzuschließen, z. B. *dāsd owɐ du īwɐroi dɐbāi bisd* (daß du aber überall dabei bist); *wos hoid ēs hīkhēmtʃ* (wo halt ihr hinkommt); *dɐwäüsd owɐ dū* . . . (während aber du . . .) usw.

Also z. B.: *solāŋ oiʃtɐu dɐhōɐm wɒsd, iʃ ēɐ guɐkxāŋɐ* solange als du daheim warst, ist es ihnen gut gegangen; *des is nid so ōɐfox oisd mōɐsd* das ist nicht so einfach als du meinst (= wie du meinst); *oiʃ* (oder *oiʃēs*) *ɐmoi dråuʃt wɒɐtʃ* als ihr einmal draußen wart. *boisd īwri khīmʃt sox i loʃʃē griɐʃn dmōɐm* Sobald du überhin (= hinüber) kommst, sag, ich laß sie schön grüßen die Muhme; *bois ōm säitʃ ɐm hīwü, khīntʃ nīmɐ fäügē* sobald ihr oben seid auf dem Hübel, könnt ihr nicht mehr fehlgehn; *daʃ hoid nid rafɐd weɐtʃ!* daß ihr halt nicht raufend werdet!; *opʃt dɐhōɐm bisd ɐm mādɐ, wüllɐ wiʃn* ob du daheim bist am Montag, will er wissen; *opʃ grod ēs ɐrixtiŋ säitʃ?* ob gerade ihr die richtigen (= geeigneten) seid?; *so oftʃt* (*offt*) *tʃūn ɐn wiɐtʃhäisl khīmʃt, muɐsd äikheɐn, du ɐsūf* so oft du zu einem Wirtshaus kommst, mußt du einkehren, du Besuff!; *so oftʃ es nɐ bäinād wɒɐtʃ, hoptʃ xšɐrīdn* so oft ihr noch beieinander wart, habt ihr gestritten; *wāns nɐ es ā duɐt watʃ* wenn nur ihr auch dort wäret; *wānʃt nid ɐmoi dū so xšäipɐisd* wenn nicht einmal du so gescheid bist; *wäüsd nikʃ tʃtōɐn hosd, nid wōɐsd wɒɐrūmʃt ünt tʃweŋ wōsd åuf dɐ wöpɐisd, fɐsåuffti ɐsō* weil du nichts zu tun hast, nicht weißt, warum du und wegen was du auf der Welt bist, versaufst du dich so; *wānɐrēŋg froxɐ, wɒɐrūms nid åuʃikhēmɐ säitʃ, retʃ ēŋg åuf mī åus* wenn er euch fragt, warum ihr nicht hinausgekommen seid, redet euch auf mich aus; *ɐrokʃ tʃruk, wohēɐsdɐs gŋūmɐ hōsd* trag es zurück, woher du es genommen hast; *i meχt wiʃn, wohēɐs dēn gīfd åuf se hoptʃ* ich möcht wissen, woher ihr den Groll (Gift) auf sie (Mz.) habt; *wohīsd šåusd, ois hāmt wiɐm oxɸreʃn* wohin du schaust, alles haben die Würmer (Raupen) abgefressen; *mi tʃīmd es wiʃtʃ nid, wohīs gē soitʃ* mich ziemt (ich glaube), ihr wißt nicht, wohin ihr gehn sollt; *wiɐsōsd ɐsō äinikhēmɐ bisd, fɐšdeni nid* wieso du so

hineingekommen bist (etwa in Schulden), versteh ich nicht; *ęɒ męχt nɒ̄ glą̈i̯ wifn, wi̯ɒsōs es tſɒ dēn akɒl khūmɒ są̈i̯tſ* er möchte nur gleich (= um alles in der Welt) wissen, wieso ihr zu dem Äckerlein gekommen seid; *dɒwą̈i̯sd ɒ̄m o̧kɒ wǭɒsd, hāms dɒhǭɒm ą̈i̯broχɒ* während du am Acker warst, haben sie daheim eingebrochen; *dɒwą̈i̯s es mīsdfi̯ɒds, wę̄ɒmɒ šdrǭšnąi̯n* während ihr Mist ausführt, werden wir Stroh schneiden; *ęwānsτ (ęwēnsτ) nǭχgawɒſt, ęχɒ̄ntɒ rēntſt mi̯n šēl̥ du̯ɒχ dmāu̯ɒ* bevor du nachgäbest, eher rennst du mit dem Schädel durch die Mauer; *ęwāns (ęwēns) es ɒ̄ŋ grą̄i̯dsɒ āu̯slo̧ſtſ, drāds nɒ hūnɒd-mo̧i ūm* bevor ihr einen Kreuzer auslaßt, dreht ihr ihn hundertmal um; *są̈i̯dɒsτ (sidɒsτ) ǭbrēnd bīsd, bīsd gǭɒ nīmɒ wi̯ɒrɒmǭi̯* seit du abgebrannt bist, bist du gar nimmer wie einmal (wie ehedem); *są̈i̯dɒs (sidɒs) i̯n o̧idn ą̈i̯gro̧m ho̧ptſ, is mānikſ ānɒſt wo̧ɒn* seit ihr den Alten eingegraben (begraben) habt, ist manches anders worden; *solāŋkſt wūsd khāsd āu̯sblą̈i̯m* solang du willst, kannst du ausbleiben; *solāŋs nā i̯n fǭdɒn ho̧ptſ, gęds ēŋg jo̧ lą̈i̯χd* solang ihr noch den Vater habt, geht es' euch ja leicht; *bəfǭɒsd retſt, dēŋg nǭχ!* bevor du redest, denke nach!; *bəfo̧ɒs iwɒs brikl gęds* bevor ihr über das Brücklein geht; *no̧χdēmsτ gefn hǭsd* nachdem du gegessen hast (nur in besserer Verkehrssprache üblich); *no̧χdēms o̧lɒs fɒlūdɒn lo̧ſtſ* weil ihr alles verludern laßt (bessere Verkehrssprache); *idēmsτ glāu̯pſt, daſ so īs, khānſt nikſ mo̧χŋ dɒgēŋ* weil (auch ‚wenn') du glaubst, daß es so ist, kannst du nichts machen dagegen (bessere Verkehrssprache); *idēms i̯ɒ du̯ɒt gwesn są̈i̯tſ* während ihr dort gewesen seid (bessere Verkehrssprache); *są̈i̯tſt (są̈i̯tēmſt) fɒhą̄i̯rɒt bīsd, ho̧wi̯ di̯ ni̯kχsę̄ŋ* seit du verheiratet bist, hab ich dich nicht gesehn; *są̈i̯tſ (są̈i̯tēms) i̯n wę̄ɒn wo̧ɒtſ* seitdem ihr in Wien waret.

In gleicher Weise werden *du* und *ös* den in Verbindung mit *je* als Einleitung von Nebensätzen gebrauchten Komparativen suffigiert: *je mę̄ɒsd hǭsd* je mehr du hast; *je ōdɒsd wī̯ɒsd* je älter du wirst; *je wą̈i̯dɒs gęds* je weiter ihr geht. Auch hier kann die Vollform beigefügt werden: *je gręſɒſt τū wo̧ɒn bisd* je größer du geworden bist; doch wird bei Setzung der Vollform von *ös* häufig die Suffigierung unterlassen, z. B. *je lēŋɒres* (je länger ihr), daneben aber auch *je lēŋɒses.* Sehr verbreitet ist in diesen Fällen die Ausdrucksweise mit *als* oder *wie*; dann empfindet die Mda. nicht mehr die Formel *je* + Komparativ,

sondern das *als* oder *wie* als die herrschende Konjunktion und suffigiert das Pronomen an diese; z. B. *je ōdɒ ọisd wịɒsd, je dīmɒ wịɒʃtị šdōsd* (je älter als du wirst, je dümmer wie [= als] du dich stellst).

Wie an die Komparative wird auch an die mit *so, wie* verbundenen, den Satz einleitenden Positive der Adjektiva suffigiert: *so glọ͂ɒsd bisd* so klein du bist, *so glụɒxs ọiwą̈ụ̈ są̈itʃ* so klug (= sparsam, berechnend) ihr immer seid; *wịɒ gụ̄ɒdsdɒs du hǭsd* wie gut du es hast; *wịɒ ǭɒms eʃ są̈itʃ* wie arm ihr seid.

Auf den Umstand, daß *du* in der Form *-sd* suffigiert wird, wurde bereits hingewiesen. Als euphonischer Zwischenlaut kann *s* nicht verstanden werden. Es liegt hier Übertragung des *-sd*-Suffixes der zweiten Person aus der Konjugation vor. Diese Übertragung wurde sicherlich gefördert durch Formen wie *bisd* (bis du), *ọisd* (als du), *dasd* (daß du), *desd* (das du), *wọsd* (was du), die, wie die zweite Person des Konjugationsschemas, die Vorstellung eines Suffixes *-sd* hervorrufen konnten. Daß an die Wörter *bis, ọis, das, des, wọs* einfaches *d* antrat, beweist die Lenisartikulation des *-sd* in diesen Wörtern. Durch die Enklise der Personalpronomina wurden zwischen Verbum und der Kategorie der Relativa, Indefinita, Konjunktionen und Adjektiva Berührungspunkte erzeugt, die zu einer Art Konjugation der letzteren führten. Der Zwang der Formen wird sofort deutlich, wenn man einander gegenüberstellt:

hǭwi	habe ich	*dẽni*	den ich
hǭsd, hǫʃtɪu	hast du	*dẽnsɪ, dẽnʃtɪu*	den du
hǭdɒ	hat er	*dẽnɒ*	den er
hǭds	hat sie, es	*dẽns*	den sie, es
hā̃mɒ	haben wir	*dẽmɒ*	den wir
hǫptʃ, hǫptʃes	habt ihr	*dẽns, dẽnses*	den ihr
hā̃m(d)s	haben sie	*dẽns*	den sie

wōrị	wo ich
wōsd, woʃtɪu	wo du
wōrɒ	wo er
wōs	wo sie, es
wōmɒ	wo wir
wōs, wōses	wo ihr
wōs	wo sie

-s aus *es* wird auch dem Wörtchen *gǭ* (gelt) fast regelmäßig suffigiert: *gǫtʃ es hǭptʃ* (nicht wahr, ihr habt). Man kann aber auch ebensowohl sagen *gǫ es hǫptʃ*; *gǫtʃjǫ* (‚nicht wahr' in der Anrede an mehrere) und (sowohl an einen, als mehrere) *gǫ jǭ*. *Du* wird diesem Wörtchen nicht suffigiert, wohl aber tritt enklitisches *sie* der Anrede an: *gǫns se sǫŋmɒs* nicht wahr, Sie sagen mir's.

Anmerkung: *gǭ* ist offenbar die 3. Pers. der Einz. des Konj. vom Zeitwort *gelten*: ‚es gelte, möge gelten'. *Gelte* konnte sich über *gelt* sehr wohl zu *gǭ* entwickeln. Die Verbalform war isoliert vom Stamme *gelt(en)* und ihr *-lt* nahm dieselbe Entwicklung wie die aus *-lþ* entstandenen *-ld*, die im Mittelbair. ursprünglich lautgesetzlich den Zahnverschlußlaut aufgegeben haben, vgl. mittelbair. *fǭ* Feld, *wǫį* Wald. Wenn es heute in den meisten mittelbair. Mdaa. *fǭd*, *wǫįd* heißt, so sind das Ersetzungen in Rücksicht auf die ‚bessere' Verkehrssprache. *gǫ* ist also als Restform zu verstehen. Die Form *gǫtʃ* ist jung, erst entstanden, nachdem das ursprüngliche syntaktische Verhältnis des *gelte* zum folgenden Satz verwischt worden war. Es ist eine Analogiebildung zu den übrigen 2. Personen der Mehrz. (*geptʃ* gebt, *hǫįtʃ* haltet).[1]

An die mit den Pronominalsuffixen *-sd* und *-s* ausgestatteten Wörter können nun Pronomina wieder enklitisch

---

[1] In H. W. Nagls Roanad (Mda. von Neunkirchen im südöstlichen Winkel Niederösterreichs) findet man in der gehobenen Anrede an die zweite Person der Einzahl ein suffigiertes *-ă*. In der Anrede gebraucht Nagl auch euch und euer. Mir ist diese Verwendung von euch, euer (ihr) aus lebender Mda. im Mittelbairischen sonst nicht bekannt geworden. *-ă* in den Formen *säĭtă* (seid Ihr), *wiată* (wie Ihr), *wóută* (wo Ihr), *wáuntă* (wann Ihr) wird doch nicht mit Nagl (a. a. O. S. 58ff., Anm. 48; S. 255) aus *aî* = mhd. *iu* abgeleitet werden müssen trotz dem Vorkommen von *aî róută* Ihr ratet (S. 255), sondern auf *ir* zurückgehen. Der Dental ist wohl als Übertragung aus der Konjugation (*sǫktă* = sagt Ihr) anzusehen. *Du* und *es* werden in Neunkirchen ebenso suffigiert wie sonst im Mittelbairischen.

angeschlossen werden, z. B. *glǫkſtn* (klagst du ihn), *brĩŋdsmɒ̃n* (bringt mir ihn), *wosdn* (wo du ihn), *wịɒsmɒ* (wie ihr mir). Dabei ist besonders zu beachten die Behandlung der Akkusative *ëz* (sg. n.) und *sie*. Die Vollformen dieser Pronomina lauten in der Mda. *ęs, si* (Einz. des weibl. Geschlechtes) und *se* (dritte Person der Mehrz.). In der Enklise sind alle drei zu *-s* reduziert, z. B. *gǫ̈tſ god!* (gelt es Gott!), *ęɒ hǭds* (er hat sie, es), *mịɒ nẽmɒ̃ns* (wir nehmen sie, es), *hö̧f god daſ wǭɒris* (helfe Gott, daß es wahr ist) usw. Tritt nun dieses *-s* an einen Akzentträger, der mit einem Pronomen verbunden ist, dessen Auslaut *-ɒ* ist, so entstehen Lautgebilde des Typus: *hǫdɒs* (hat er es, hat er sie), *węɒmɒs* (werden wir es, sie), *wä̧ịlɒs* (weil er es, weil er sie), *wịɒmɒs* (wie wir es, wie wir sie). Mit enklitischem *-ị* aus ich (mundartl. *i*) verbunden, entsteht *-ịs*, z. B. *giwịs* (gebe ich es, gebe ich sie), *dasịs* (daß ich es, daß ich sie). Nun waren durch Enklise der Nominative der Personalpronomina für die 3. Person weibl. und sächl. Geschlechtes im Singular und für die 3. Person im Plural Verbalformen entstanden wie *grịɒktſ* (kriegt sie, kriegt es), *grịɒŋs*, älter *grịɒŋds* (kriegen sie), die enklitisches *-s* der Akkusative nicht mehr aufnehmen konnten. Auf sie wurde dann aus den lautgemäß hervorgegangenen Typen (*hǫdɒs* [hat er sie, es], *hãmɒs* [haben wir sie, es], *grịɒktɒs* [kriegt er sie, es]) eine Enkliseform *-ɒs* übertragen. Daher heißt ‚kriegt sie sie' und ‚kriegt sie es', ebenso *grịɒktſɒs* wie ‚kriegt es sie' und ‚kriegt es es'; *grịɒŋsɒs*, bezw. *grịɒŋdsɒs* = ‚kriegen sie sie' als auch ‚kriegen sie es'. Die zweite Person der Mehrzahl lautet mit suffigiertem *-s* aus *es grịɒktſ* und war ebenfalls ungeeignet für die Enklise des aus *ęs, si* entstandenen *-s*. Auch hier wurde dann die von den genannten Typen (*hǫdɒs* usw.) abgezogene Enkliseform *-ɒs* verwendet, so daß ‚kriegt ihr es', bezw. ‚kriegt ihr sie' *grịɒktſɒs* lautet. Dadurch aber war die *-ɒs*-Form in der Mehrheit und wurde durch Formenzwang auch auf die zweite Person der Einzahl übertragen, die von Haus aus ganz wohl die Enklise *-s* tragen könnte, wie etwa im schriftsprachlichen hast's. Auf diese Weise entstand das Lautgebilde *grịɒkſtɒs* ‚kriegst du es, kriegst du sie'. Überall dort, wo die Pronomina *ëz* und *sie* enklitisch an die Pronominalsuffixe *-sd, -s* antreten, erscheinen sie als *-ɒs*, nie — auch bei *-sd* nicht — als *-s*. Es heißt nur:

wosdɒs (wo du sie, wo du es), *daſɒs* (daß ihr sie, daß ihr es), *so gu̧ɒdsdɒs* (so gut du es, so gut du sie), *so šdo̧ɒkſɒs* (so stark ihr es, so stark ihr sie).

Man könnte nun vermuten, daß wir in *-ɒs* lautlichen Reflex des *ë* von *ëz* oder des *i* von *iz* zu sehen haben oder in *ho̧sdɒs* Reflex des *u* von *du*. Dies ist nicht möglich. Denn im Schwachton lautet *ëz* allemal *əs* oder *s* oder *si̧*, manchmal auch *i̧s* (aus *iz*), nie aber *ɒs*: *əs wi̧ɒd šă wȩɒn* neben häufigerem *swi̧ɒd šă wȩɒn* oder *si̧ wi̧ɒd šă wȩɒn* (es wird schon werden). An Reflex des *du* zu denken, verbietet schon das Alter seiner Suffigierung: selbst wenn wir ein im Schwachton stehendes *du* hier im Spiele hätten, wäre doch nur eine Lautung *ho̧ſtɒs* mit Fortis *ſt* möglich. Denn die Verbalform *ho̧sd* ist so alt, daß nur eine Verbindung von *ho̧sd* + *du* + *əs* gedacht werden könnte, die nach dem in der Mundart herrschenden Sandhi eben *ſt* erzeugte. [Die Form *ho̧ſtɒs* gibt es übrigens, allerdings nicht aus *ho̧sd* + *du* + *s* entwickelt, sondern aus *ho̧sd* + *di̧ɒ* + *s*, z. B. *do̧ ho̧ſtɒs!* = unwilliges ‚da hast du es!' mit ethischem Dativ (da hast dir es).] Daß wir es mit Übertragung zu tun haben, wie ich oben auseinandergesetzt habe, erhellt auch aus einer gelegentlich hörbaren Nebenform *ho̧sdi̧s* statt *ho̧sdɒs*, *wosdi̧s* statt *wosdɒs* usw., die entweder aus der 1. Sg. genommen ist, die lautgemäß auf *-i̧s* ausgeht (*ho̧wi̧s*, *gri̧ɒxi̧s*) oder aus enklitischem *iz* stammt.[1]

Infolge der Suffigierung und Enklise der Pronomina sind zahlreiche völlig gleichlautende Formen entstanden, deren besondere Bedeutung nur mehr aus dem Sinn des Satzes, in dem sie jeweilen stehen, erkennbar ist. So kann z. B. *dasi̧s* bedeuten: daß ich sie (Einz. u. Mehrz.), daß ich es; *dasdɒs*: daß du sie (Einz. u. Mehrz.), daß du es; *daſɒs*: daß es sie (Einz. u. Mehrz.), daß es es, daß sie sie (Einz. u. Mehrz.), daß sie es, daß ihr sie (Einz. u. Mehrz.), daß ihr es, daß sie (Mehrz.) sie (Einz. u. Mehrz.), daß sie (Mehrz.) es; *so̧ktſɒs*: sagt sie es, sagt sie sie, sagt ihr es, sagt ihr sie, sagt es es, sagt es sie; *du̧ɒmɒs*; tun wir es, tun wir sie, tu mir es, tu mir sie.

---

[1] H. W. Nagl (Roanad, S. 85) hält *ă* und *i* für schlechthin euphonische Einschübe.

Was die Stellung schwach akzentuierter Pronomina im Satz betrifft, so ist zu merken, daß sie stets an das Pronominalsuffix enklitisch angefügt werden, nie an die eventuell beigegebene Vollform; z. B. ‚hast du ihn gefangen‘ kann nur heißen *hǭsdn xφᾶŋd* oder *hǫsdn du xφᾶŋd* ebenso nur: *wį̄ɒsdn du xsę̄ŋ hǫsd* (wie du ihn gesehen hast), *wą̄ų̈sdɒs dū bīsd* (weil du es bist), *wōsɒs ēs wǫɒtʃ* (wo ihr es wart), *wį̄ɒsdɒs hǫįtrū šᾶ. į̃m brᾶųx hǭsd* (wie du es halt schon im Brauch [= in deiner Gewohnheit] hast).[1]

Wie fest diese Suffixformen im Sprachgefühl des Donaubairischen verwurzelt sind, zeigt ihr Auftreten in der ‚besseren‘ Umgangssprache, die das alte Pronomen *ös*, der Schriftsprache folgend, durch *ir* (mundartl. *įɒ*) ersetzt hat, aber dieses *įɒ* neben die Formen mit *s*-Suffix setzt: *gę̄ds įɒrīns dęáta?* (geht ihr ins Theater?), *wis į̄ɒ dɒhę̄ɒ khomds!* (wie ihr daher kommt!), *nåxdems įɒr ą̈əx so bənomən håpt* . . . (nachdem [= da, weil] ihr euch so benommen habt . . .).[2]

In demselben Umfang, in dem wir die Erscheinung im Donaubairischen feststellen konnten, treffen wir sie auf dem ganzen mittelbairischen Gebiet[3] und in kaum geringerem im nordbairischen Egerland. Bemerkenswert ist, daß die nordbairischen Mundarten der Lauterbacher Gegend[4] und die Mda.

---

[1] Auch Schiepek, Der Satzbau der Egerländer Mda., S. 518 ff. weist darauf hin, daß sich die Enklitiken in der Regel nicht an die Vollform anlehnen.

[2] Doch berichtet H. W. Nagl, Roanad, S. 255, daß in Wiener-Neustadt in besserer Umgangssprache ohne Suffigierung *ĩα róut* Ihr ratet gesprochen werde.

[3] Vgl. z. B. die Proben mittelbair. Mundarten in den von Jos. Seemüller herausgegebenen Deutschen Mundarten I—V (Wiener Sitzungsberichte, Band 158, 4; 161, 6; 167, 3; 170, 6; 187, 1). Die Wenkerschen Sätze lassen freilich bei der Beantwortung unserer Frage arg im Stich.

[4] Vgl. Schiepek, Der Satzbau der Egerländer Mda., S. 161, Anm. 2.

von Sangerberg[1] *-ts* aus *tiəts*[2] (2. der Mehrzahl) wohl an die Konjunktionen, aber nicht an das Verbum suffigieren. Dadurch unterscheiden sie sich von den übrigen egerländischen Mdaa. und dem Mittelbairischen. Es heißt also in Sangerberg z. B. *wouts təham sat* wo ihr daheim seid (sonstiges Egerland hat hier *sats* oder *saits*); *wents neət tiəts ā təpā wāət* wenn nicht ihr auch dabei wärt; *weits mōit* wie ihr meint (Marienbad dagegen *weits mōits*); *opts glaupt odə nēət* ob ihr glaubt oder nicht; *tei khou tei wots aft houd treim houd* die Kuh, die (wo) ihr auf die Hut(weide) getrieben habt. Aber gänzlich unerhört ist auch in Sangerberg die Suffigierung an das Verbum nicht: *weits iwət pruk khumt seətsəs wīətshaus* wie ihr über die Brücke kommt, seht ihr das Wirtshaus. Es scheint denn in dieser Mda. die Suffigierung an das Verbum nur dann zu unterbleiben, wenn es sich um Konkurrenz zwischen Konjunktion und Verb handelt, also in Nebensätzen. Man kann jedoch in Sangerberg, auch ohne *-ts* der Konjunktion zu suffigieren, sagen: *suə oft tiəts* so oft ihr (mit Betonung des ihr). Bei Schiepek finde ich (Satzbau der Egerl. Mda., S. 57, § 83) *ă feuər ball d magst* ‚wenn du Feuer willst‘. Suffigiertes *du* weist Schiepek a. a. O. nach: *dást, wálst* (S. 59, § 85), *dástəs* ‚daß du es‘ (S. 61, § 89), *wennst* (S. 67, § 99; 68, § 100); suffigiertes *-ts*: *obts* ‚ob ihr‘ (S. 62, § 91), *wöits dàu sáts* ‚wie ihr hier seid = die ihr hier seid‘ (S. 63, § 94). Auch die Sprachprobe, die im 1. Heft der oben zitierten Deutschen Mundart, S. 11 ff. als Beispiel einer Mda. des südlichen Egerlandes (um Eisenstadt) abgedruckt wird, stimmt mit dem Mittelbairischen überein: *dasd* = daß du; *khants* = könnt ihr; *šāuts* = schaut! (Imperativ). Auf *-ts* geht der Imperativ im Egerländischen allgemein aus, nur Sangerberg hat *geit* (geht!) also ohne Suffi-

[1] Es sei mir gestattet, hier den Damen und Herren, die meine Anfragen bereitwilligst beantwortet haben, meinen verbindlichsten Dank zu sagen: Dr. Helene Freiin von Benz (für Innsbruck), Dr. Elisabeth Reiniger (für Sangerberg, Marienbad), Realschulprofessor Alois Egger (für Matrei, Eisaktal), Prof. Primus Lessiak (für Pernegg in Kärnten), Dr. Oswald Menghin (für Meran).

[2] Über *tiəts* vgl. Schiepek, a. a. O. S. 402.

gierung. Die nordbairischen Verhältnisse decken sich demnach nicht völlig mit den mittelbairischen. Die Suffigierung ist nicht so allgemein und fest wie im Mittelbairischen.[1]

Anders aber steht es in den südbairischen Mundarten. Dem Verbum wird *du* so wie im Oberdeutschen überhaupt suffigiert. Aber in der 2. Pl. ist die Suffigierung nicht mehr allgemein. In Pernegg in Kärnten z. B. wird *-s* (aus *ös*) suffigiert: *dės mãntʃ* ihr meint, *glapʃ* oder *glaptʃ* ihr glaubt usw. Im kärntnischen Lessachtal jedoch (vgl. Deutsche Mundarten III, 12 ff.) heißt es ohne Suffigierung *tös miəst* ihr müßt, *tös tǫrft* ihr dürft. Im nordtirolischen Imst kann in der 2. Pl. suffigiert werden, es kann aber auch die suffixlose Form stehen: *hǭwəts öis* oder *hǭwət öis*; neben *štaigət* steht *štaigəts* (2. Pl. Ind. des Präs.); der Imperativ lautet ausschließlich *štaigət* (vgl. Jos. Schatz, Die Mundart von Imst, S. 155 u. 167). Meran zeigt Suffigierung, z. B.: *därfts* dürft, *kχantəts* ihr könntet (vgl. Deutsche Mundarten III, 7 ff.).

Im Südbairischen wird in der Regel weder *du* noch *ös* an Konjunktionen suffigiert. Allerdings steht in Pernegg in Kärnten neben *wiə dės mãntʃ* (wie ihr meint), *wiəs mãntʃ* und heißt es: *opʃ dės glapʃ wodr nit* ob ihr glaubt oder nicht. (Vgl. Lessiak, PBB 28, 194 u. 205.) Brieflich teilt mir Lessiak mit, daß diese Formen fast nur stadtsprachlich sind und auf dem Lande nicht als bodenständig gefühlt werden. Die Stadtsprache macht davon häufig Gebrauch, aber nicht ausschließlich. Es ist eben eine mittelbairische Eigentümlichkeit, die da vordringt. Ich verweise, um zu zeigen, daß sich das Südbairische hier wesentlich vom Mittelbairischen unterscheidet, auf Kärntnisches (Pernegg) *owdə tast* ob du tätest, auf Innsbrucker *derd* der du (*der pauər, derd sein kχantšt*). In der Innsbrucker mittleren Verkehrssprache ist übrigens die Suffigierung schon ziemlich stark verbreitet, z. B.: *pǫls* bald ihr, *wiəs* wie ihr, *wos* wo ihr, aber *wiə no a kχlǫvnər toutzn gwösn pišt* wie du noch ein kleiner ‚Totzen' (Knirps, Stöpsel, Kreisel) gewesen bist; *wenn amǫl eppes tatst* wenn du einmal etwas tätest, bei besonderer Her-

[1] Mit dem Mittelbairischen gehen — wie kaum anders zu erwarten ist — die heanzischen Mdaa. Westungarns. S. Seemüller, Deutsche Mundarten III.

vorhebung des du: *wenn dū amǫl eppes tatst*; *jǫ wǫnn ōs fāln tats* ja, wenn ihr fehltet.

Was nun das Alter unserer Suffigierungen betrifft, so wissen wir, daß die Suffigierung des *du* an das Verbum schon in mhd. Zeit sich durchsetzt. Für die Suffigierung von *du* an andere Wortkategorien, wie wir sie hier angeführt haben, stehen mir aus mhd. Zeit Beispiele nicht zu Gebote. Sie ist ohne Zweifel jüngeren Herkommens. Der zwischen 1723 und 1783 in oberösterreichischer Mundart (des Hausruckviertels) dichtende Lambacher Benediktiner P. Maurus Lindemayr (s. Maurus Lindemayrs sämtliche Dichtungen, herausgegeben von Pius Schmieder, Linz, 1875) kennt sie bereits in der Mehrzahl der Fälle; er schreibt z. B.: *wennst um sán Vadern fraist* wenn du um seinen Vater fragst; *wosd hinkimst, thaints schan speha* wo du hinkommst, tun sie schon spähen.

Suffigierung des Pronomens *ös* kann ich aus mhd. Quellen überhaupt nicht nachweisen. Als älteste Beispiele seiner Suffigierung an das Verbum fand ich bis jetzt im Egerer Fronleichnamspiel (Handschrift aus dem Jahre 1480) 3341: *Vilanus dicit: nempts in (asinum) hin, ich vergans euch wol*; dann im Tagebuch des niederösterreichischen Edelmannes Erasmus von Puchhaim vom Jahre 1557 den Satz: *Mein herr Pfarrer, lassts mich zue rue, ich hab nit mit euch umbzugen, pin auch nit von euretwegen hie* (vgl. Blätter des Vereins f. Landeskunde v. Niederösterreich XII, 36). Ebenfalls aus dem 16. Jahrhundert stammt der im Banntaiding zu Tattendorf a. d. Triesting überlieferte Ruf des feilbietenden Fischers: *kaufts visch!* (s. G. Winter, Niederösterreichische Weistümer I, S. 405, 27). Wenn sich in diesen Weistümern die Suffigierung sonst nicht findet, so darf man daraus nicht schließen, daß sie die Mda. damals nicht gekannt habe. Denn die Schreiber hielten sich an die Kanzleisprache. Maurus Lindemayr kennt suffigiertes *ös* schon in vollem Umfange, doch ist die Suffigierung noch nicht so fest zur Regel geworden wie im heutigen Donaubairischen; es heißt zwar z. B. *ös gumpts und springts in d'Heh* (a. a. O. S. 195), aber *Habt ös, Herr Suhn, d'Armee in Sachsen kumadiert?* (S. 130) *Und muints, ös habt mi . . . gseha? Und wißts schán, wie vils Tisch vón Frionden zamábringt?* (Hier könnte *zamábringt* für *-bringts* in Rücksicht auf den Reim auf vorausgehendes *andingt* stehen).

Es heißt: *Mit der laßts mi unkeit! Wöllts?* wollt ihr? *Höbts an!* hebet an!

Bei Stelzhamer ist Suffigierung die Regel, aber auch er hat ab und zu Formen ohne suffigiertes *ös*, wo es im Donaubairischen ganz unmöglich wäre, die suffixlose Form zu setzen. In P. Roseggers Stoansteirisch (= Schriften in steir. Mundart, III. Bd. [1907]) wird *du* und *ös* fast stets suffigiert wie im Donaubairischen. Gerade Roseggers Sprache, die ja freilich keine einheitliche reine Mundart bietet, lehrt, wie sehr das Nordsteirische vom Donaubairischen beeinflußt ist.

---

2. Reihenschritte im Vokalismus.

Zunächst müssen, um Mißverständnissen vorzubeugen, einige Bemerkungen über die im folgenden gebrauchten Ausdrücke bedingter, nicht-bedingter Lautwandel, Höhe und Spannung der Vokale vorausgeschickt werden.

Bedingt heißt jeder Lautwandel, dessen Eintritt abhängig ist von der näheren oder entfernteren Nachbarschaft anderer Vokale, Halbvokale oder Konsonanten, also z. B. der sog. *i*-Umlaut; nicht-bedingt nennen wir die Lautwandlungen, die nicht durch Einwirkung benachbarter Laute entstehen, z. B. den Übergang von indogerm. *ā* und *o* in germ. *ō* und *a*. Diese Terminologie entspricht im wesentlichen der von E. Sievers aufgestellten (vgl. Grundzüge der Phonetik[5], S. 275). Doch ersetze ich Sievers' spontan durch nicht-bedingt und folge nicht seiner Begriffsbestimmung des spontanen (nichtbedingten) Lautwandels als Verschiebungsakte, die ‚lediglich der freien Willkür der Sprechenden ihren Eintritt verdanken, ohne an irgendeine andere Bedingung geknüpft zu sein'. Denn durch diese Definition von Sievers wird der Willkür der Sprechenden eine Rolle zugeteilt, die sie nicht spielt. Willkür setzt bewußtes Küren voraus. Nun wird aber von den Sprechern der ‚spontane' Lautwandel durchaus nicht bewußt erzeugt, er vollzieht sich vielmehr ebenso unbewußt wie der bedingte. Und gerade diese Abhandlung wird zeigen, daß der ‚spontane' Lautwandel letzten Endes physiologisch bedingt ist. Nicht-bedingt ist also nur in dem oben umschriebenen Sinne zu nehmen.

Unter Höhe der Vokale ist niemals Tonhöhe zu verstehen, sondern die Erhebung des artikulierenden Zungenkörpers gegen das Munddach hin. Unter Spannung ist die Spannung der artikulierenden Muskeln gemeint, nach deren

Intensität wir die Vokale als gespannte (narrow) und ungespannte (wide) bezeichnen.

Van Wijk beobachtete (s. PBB 28, 243 ff.), daß bei nichtbedingtem Wandel (1) die engen hohen Vokale (*ī*, *ū*) in allen Sprachen, in denen sie zu *ei*, bezw. *ou* diphthongiert werden, diesen Wandel gleichzeitig durchmachen und (2) daß in allen Sprachen, in denen Monophthongierung von *ei*, *ou* erfolgt, die Assimilation zu *ī*, *ū* gleichzeitig eintritt. Für (1) entnimmt er Beispiele den germanischen Sprachen (Diphthongierung der etymolog. *î*, *û* im Neuhochdeutschen, Niederländischen, Englischen), für (2) gibt er Belege aus dem Jonisch-attischen und Korinthischen, wo älteres *ei* als *ī*, älteres *ou* als *ū* erscheint, wogegen im Kyprischen *ei* und *ou* in diphthongischer Lautung bewahrt sind. Weitere Belege für die Monophthongierung älterer *ei* und *ou* bieten sich ihm im Lateinischen und Urslavischen. Van Wijk bringt nun diese Tatsachen auf die beiden Formeln: (1) Wenn in irgendeiner Sprache éin enger hoher Vokal in der Weise diphthongiert wird, daß der erste Teil desselben allmählich zu einem weiten niedrigen Vokal herabsinkt, so bewegen sich zu gleicher Zeit alle in dieser Sprache bestehenden derartigen Vokale in derselben Richtung. (2) Wenn in irgendeiner Sprache éin Diphthong, der aus einem weiten niedrigen Vokal und dem entsprechenden engen hohen Vokal besteht, in der Weise sich verändert, daß der erste Komponent sich allmählich dem zweiten assimiliert, so bewegen sich zu gleicher Zeit alle in dieser Sprache bestehenden derartigen Vokale in derselben Richtung.

Van Wijks Formeln besagen also: (1) wenn in einer Sprache die Monophthonge *i* und *u* bestehen und es wird *i* zu *ei* diphthongiert, so wird gleichzeitig auch *u* zu *ou* und (2) wenn in einer Sprache die Diphthonge *ei* und *ou* bestehen und es wird *ei* zu *i*, so wird gleichzeitig *ou* zu *u*.

Auf Grund von Erscheinungen, die das Germanische und Assyrische Van Wijk darbieten, formuliert er a. a. O. S. 248 noch ein drittes Gesetz. Wenn in einer Sprache zu gleicher Zeit ein palataler und der entsprechende (d. h. gleich hohe und gleich geschlossene, bezw. offene) gerundete gutturale Vokal

vorhanden sind, so bleibt trotz allen Veränderungen dieser Laute das gegenseitige Verhältnis derselben konstant, solange nur der eine Vokal palatal und der andere guttural gerundet bleibt. Zunächst seien in Kürze van Wijks Beispiele angeführt: germ. *e* > got. *i*, germ. *o* > got. *u*; germ. *i* > urnord. *e*, bezw. *ē*, germ. *u* > urnord. *o*, bezw. *ō*; germ. *ē* > ahd. *ea*, *ia*, germ. *ō* > ahd. *oa*, *ua*; im Englischen entwickelt sich *i* vor *nd* > *ī* > *ei* > *ai* und *u* vor *nd* > *ū* > *ou* > *au* und im 15. Jahrh. wurde dort geschlossenes *ē* > *ī*, geschlossenes *ō* > *ū*; im Niederländischen erscheint urgerm. *i* in der Schrift als *i*, urgerm. *u* aber als *o*; doch ist diese Bezeichnung phonetisch ungenau. Das niederländische orthographische *i* bezeichnet einen zwischen i^2 und e^2 liegenden Laut und der dem orthographischen *u* entsprechende Vokal liegt zwischen u^2 und o^2; im Assyrischen wird *ai* über *ē* zu *ī*, *au* über *ō* zu *ū*.

Van Wijks Beobachtungen sind richtig, aber seine zumeist aus verklungenen und toten Sprachen genommenen Belege bedürfen der Ergänzung. Sehen wir uns denn fürs erste in lebenden deutschen Mundarten um und versuchen wir dann, unserseits die gefundenen Erscheinungen auf Formeln zu bringen und sie uns zu erklären. Mit Absicht werden Beispiele aus lebender deutscher Mundart genommen. Denn die Lautqualitäten, die sie uns bieten, sind einer phonetischen Untersuchung verhältnismäßig leicht und unmittelbar zugänglich und nur für lebende Sprachen besitzen wir phonetische Darstellungen, die eine hinreichend genaue Vorstellung von den durch Schriftzeichen symbolisierten Lauten ermöglichen. Daher erscheint unser Ausgehen von lebender deutscher Mundart hinlänglich gerechtfertigt. Ein Kompendium der hier in Betracht kommenden Lautentsprechungen in sämtlichen deutschen Mundarten und im weiteren in sämtlichen Sprachen zu liefern, liegt nicht in meiner Absicht. Die gebotenen Beispiele müssen nur genügen zur phonetischen Erfassung der Erscheinungen.[1]

---

[1] Die mir im folgenden oft als Quelle dienenden, von Joseph Seemüller begründeten Veröffentlichungen mundartl. Phonogramme der Phonogramm-Archivs-Kommission, die seit 1908 in diesen Sitzungsberichten unter dem Titel

I. Wandel gleichgespannter und gleich hoher Monophthonge.

1. Wandel des hohen vorderen Vokals (*i*) und des hohen gleichgespannten (gerundeten) hinteren Vokals (*u*).

a) **In Monophthonge**: In der österreichisch-schlesischen Mundart von Weidenau (vgl. DM I, 23 ff.) wird, gleichwie in vielen anderen schlesisch-mitteldeutschen Mundarten etymolog. (und ihm gleichgewordenes jüngeres) *i* zu *ė* (z. B. *wėntɒ* Winter, *mėlx* Milch, *ėst* [er] ißt, *nėmme* nimmer; auch etymolog. *ü*, das nach Aufgabe der Lippenrundung mit *i* zusammenfiel, erscheint als *ė* (*rėm* herum, *zėlbɒn* sollen wir denn, *štėkla* Stücklein); etymolog. *u* wird zu *ȯ* (*lȯft* Luft, *ȯnda* unten, *zȯnst* sonst, *fȯnt* Pfund). In rheinpfälzischen Mundarten (vgl. Belehrung für die Sammler des rheinpfälzischen Wortschatzes, München, 1914) findet der Übergang von etymolog. *i* in *ė* statt (z. B. *fėl* viel, *Stėl* Stiel, *Sėb* Sieb, *mėt* mit, *Schnēđə* Schnitten, *Fē* Vieh) und dementsprechend ist etymolog. *u* durch *o* vertreten (z. B. *Zŏwə* Zuber, *Bottə* Butter, *Notze*ⁿ Nutzen); vor *r* wird in rheinpfälzischen Mundarten *i* zu *ę* oder zu noch offenerem *ä*, *u* zu *ǫ* oder noch offenerem *ą* (*Węrt* oder *Wärt* Wirt, *Wǫrscht* oder *Wąrscht* Wurst, *Schǫrz* oder *Schąrz* Schurz). Die Bamberger, sog. Gärtner-Mundart (vgl. Hans Batz in der Zs. f. deutsche Mundarten, 1912, S. 214) spricht vor *r* + Kons. (außer *n*) und vor *rr* für etymolog. *i* sehr offenes *æ*, desgleichen für etymolog. *u* in solcher Lautfolge offenes *ǫ*. In mittelbairischen Gegenden wird kurzes *i* häufig gespannt gesprochen, ebenso kurzes *u*; die Bühnenaussprache verlangt für die kurzen *i*, *u* offenere Lautung.

b) **In Diphthonge**: Im Oststeirischen, im Hienzischen (Westungarn), in nieder- und oberösterreichischen Mundarten treffen wir für etymolog. *i* ohne Rücksicht darauf, ob die Silbe scharf oder schwach geschnittenen Akzent trägt, der

---

Deutsche Mundarten erscheinen, zitiere ich als DM I (= Sitzungsberichte 158, 4), DM II (= Sitzungsber. 161, 6), DM III (= Sitzungsber. 167, 3), DM IV (= Sitzungsber. 170, 6), DM V (= Sitzungsber. 187, 1).

Vokal also kurz oder lang ist, *ĭ̯i*, für etymolog. *u* entsprechend *ŭu* (z. B. *fi̯iš* Fisch, *fi̦iš* Fische, *dri̯id* Tritt, *bi̦itn* bitter, *si̯ib* Sieb, *si̦iχl* Sichel, *du̦u* du, *bu̯udn* Butter, *nu̦utfn* Nutzen, *šu̯ub* Schub, *lu̯ump* Lump, *šu̦upfm* schupfen). In diesen Mundarten wurde *ü* nach der Entrundung wie *i* behandelt und es erscheint gleichfalls als *i̦i*: *šdi̦ikl* Stücklein, *bi̦itl* Büttlein. Alle Mundarten, die etymolog. *î* diphthongieren, diphthongieren in gleicher Weise etymolog. *û* (vgl. weiter unten im Abschnitt über die Entwicklung diphthongischer Vokale) und alle Mundarten, die etymolog. *î* als Monophthong bewahren, zeigen auch etymolog. *û* als solchen (z. B. das Alemannische und viele niederdeutsche Mundarten).

2. Wandel des niedrigen vorderen Vokals (*e*) und des niedrigen gleichgespannten (gerundeten) hinteren Vokals (*o*).

a) **In Monophthonge**: In der österreichisch-schlesischen Mundart (z. B. in der von Weidenau, DM I, 23 ff.) erscheint etymolog. *ê* als *i*, etymolog. *ô* als *u* (*gīstn* gehst du denn, *štīn* stehn, *šnī* Schnee, *hūχ* hoch, *rūta* rote, *brūt* Brot). In Weidenau wird auch der Umlaut des etymolog. *ô* zu *i*: *bīza* bösen, *hixa* höher, *šīne* schöne. In gewissen Mundarten der Schönhengster Sprachinsel (s. Jul. Janiczek, Der Vokalismus der Mundarten in der Schönhengster Sprachinsel, Diss., Freiburg [Schweiz] 1911) wird gedehntes Umlaut-*e* und etymolog. *ê* zu *ī*, gedehntes *o* und etymolog. *ô* zu *ū* (*īzl* Esel, *tsītl* Zettel, *hīfm* Hefe, *gī* gehn, *wī* weh, *zīl* Seele, *hūf* Hof, *khrūp* Kropf, *štūk* Stock, *štrū* Stroh, *grūs* groß, *tū̃* Ton); andere Mundarten dieser Sprachinsel, die gedehntes Umlaut-*e* und etymolog. *ê* als *e* sprechen, sprechen auch gedehntes *o* und etymolog. *ô* als *o* (*tsēdl* Zettel, *flēgl* Flegel, *šnē* Schnee, *khlē* Klee, *gē* gehn, *wē* weh, *fōgl* Vogel, *hōf* Hof, *štrō* Stroh, *khlōs* Kloß, *grōs* groß, *flōx* Floh). In der Mundart der Stadt Schäßburg in Siebenbürgen (DM II, 29 ff.) wandelt sich etymolog. *ê* zu *i* (*wī* weh, *gīsto* gehst du), etymolog. *o* zu *u* (*dūχtər* Tochter, *khun* kommen). Etymolog. *ô* und *â* sind in der schlesischen Mundart von Lautsch b. Odrau (DM I, 18 ff.) zusammengefallen und erscheinen als *ū* (*grūs* groß, *frū* froh, *jūre* Jahre); etymolog. *ê* wird dort zu *ī* (*gīt* [er] geht, *šnī* Schnee). In neuwestfriesischen Mundarten (vgl. Th. Siebs in Pauls Grundr. I², 1364 ff.) trifft man *î* für etymolog. altfriesisches *ê*

und *û* für altfriesisches *ô*. Die mittelbairischen Mundarten zeigen für etymolog. *ê* offenes *ę̄*, für etymolog. *ô* ebensolches *ǭ* (*rę̄* Reh, *gęstən* gehst du denn, *rǭd* rot, *nǭd* Not) und offenes *ę̄* auch für den Umlaut des etymolog. *ô* (*blę̄d* blöd, *nętn* nötigen, *dętn* töten). Die ebenfalls mittelbairische Mundart von Waltrowitz in Mähren (DM III, 38 ff.) kennt für älteres Umlaut-*e* und teilweise auch für etymolog. *ë* geschlossenes *ẹ*, für etymolog. *o* gleich geschlossenes *ọ*.

b) In Diphthonge: Ein Charakteristikum des Südbairischen ist der Wandel von etymolog. *ê* in *ęɒ* oder *ęə* (*šnę̄ɒ*, *šnę̄ə* Schnee, *rę̄ɒχ*, *rę̄əχ* Reh); wie nun *ê* zu *ęɒ*, *ęə* wird, ebenso wird dort etymolog. *ô* zu *ǫɒ*, *ǫə* (*prǭɒt*, *prǭət* Brot, *nǫɒt*, *nǭət* Not). In der Neunkirchner Mundart im südöstlichen Niederösterreich (s. H. W. Nagl, Roanad) wird etymolog. *ë* und zum Teil auch *e* zu *ęi*, etymolog. *o* zu *ǫu*. Ähnlich ist die Entwicklung der *e*- und *o*-Laute in hienzischen Mundarten Westungarns (DM III, 26 ff., 34 ff.), z. B. *fɒbrę̑ind* verbrannt, *pfęifɒ* Pfeffer, *khǫulęifl* Kochlöffel, *šwęiftɒ* Schwester, *nǫu* noch, *rǭus* Roß, *wǫuχɒ* Woche. Im Egerländischen erscheint etymolog. *ê* als *ęi*, etymolog. *ô* als *ǫu* (s. Gradl, Die Mundarten Westböhmens und Schiepek, Der Satzbau der Egerländer Mundart), z. B. *šnęi* Schnee, *ęiwi* ewig, *sęi* See, *dsęiɒ* Zehe, *lǫu* Lohe, *štrǫu* Stroh, *hǫuχ* hoch, *tǫud* tot. Umlaut-*e* und der entrundete Umlaut von etymolog. *ô* erscheinen in rheinpfälzischen Mundarten (vgl. Belehrung für die Sammler des rheinpfälz. Wortschatzes) als *ẹi*, bezw. *ęi* (*hẹiwe*, *hęiwe* haben, *bẹis*, *bęis* böse, *hẹiχ*, *hęiχ* Höhe); parallele Entwicklung zeigt dort etymolog. *ô* zu *ou*, bezw. *ǫu* (*broud*, *brǫud* Brot, *roud*, *rǫud* rot, *grous*, *grǫus* groß); in den Mundarten der nördlichen Vorderpfalz, in denen etymolog. *ê* zu *ęi* wird, wird *ō* aus etymolog. *â* zu *ǫu*. Die Mundart von Burg in Dithmarschen (s. R. Stammerjohann in Zs. f. d. Mdaa. [1914], 54) hat für altsächsisches *ê* *ēi*, für altsächsisches *ô* entsprechend *ōu*. Altostfriesisches *ô* erscheint im Wortauslaut in der Wangerooger Mundart als *ôᵘ*, altostfriesisches *ê* wird dort im Wortauslaut zu *êⁱ*; in anderer Stellung kennt Wangeroog für altfries. *ê* *âi*, für altfries. *ô* entsprechend *âu*. Wo in neuwestfriesischen Mundarten altfries. *ê* zu *îə* wird, wird altfries. *ô* zu *ûo* (vgl. Th. Siebs in Pauls Grundr. I², 1364 ff.).

Zur Ergänzung der in lebender deutscher Mundart beobachteten Erscheinungen sei hier auch auf Vokalentwicklungen in nicht-deutschen indogermanischen Sprachen und in frühwestgermanischer Zeit hingewiesen.

Zu I 1 a: Im Italienischen erscheint lat. *i* als *e*, lat. *u* als *o* (*venti* — viginti, *vedo* — video, *freddo* — frigidus, *croce* — cruc-, *volgo* — vulgus, *dolce* — dulc-, *torre* — tur-).

Zu I 2 a: Die älteste Schichte lateinischer Lehnwörter des deutschen Wortschatzes zeigt den Übergang des lateinischen *ē* in germ. *ī* und den gleichen Übergang des lat. *ō* in germ. *ū* (vēlum > ahd. *wîl*[*-lahhan*], crēta > spätahd. *chrîda*, sēta > ahd. *sîda*, acētum > got. *akeit*, poena über pēna > ahd. *pîna*; Rōma > *Rûma*, mōrum > *mûr*[*boum*] *mûl*[*beri*]). Indogerm. *e* erscheint im Griechischen als *e*, indogerm. *o* als *o*; das Lateinische hingegen zeigt unter gewissen Bedingungen für indogerm. *e* ein *i* und unter denselben Bedingungen für indogerm. *o* ein *u*.

Zu I 2 b: Lateinisches *e* wandelt sich im Italienischen zu *ię́* (*tię́ne, lię́to, pię́de, się́do*), ebenso lat. *o* zu *uǫ́* (*buǫ́no, giuǫ́co, scuǫ́la*). Nordfranzösisches *ę* wird zu *ié* (*dieu, liet, piet, tiere* [fränk. *TÊRI Zier]), *ǫ* zu *uó* (*ruode* [weiter > *ruede*], *suor* [weiter > *suer*], *huosa* [weiter > *huese*] aus HOSA, *fluot* [weiter > *fluet*] aus FLÔDUS; geschlossenes *ė* wird im Französischen zu *ei*, geschlossenes *o* zu *ou* (*mei, fei, esfreiet, espeit, teivre, toue, coue, goule, flour* [vgl. W. Meyer-Lübke, Hist. Gramm. d. französ. Sprache, Heidelberg 1908, S. 56 f.]).

Aus diesen Tatsachen ergibt sich denn folgendes Bild der Entwicklung von Vokalen gleicher Höhe und Spannung:

I 1 a:	Wo	der	*i*-Laut > *ė*	wird,	wird	der	*u*-Laut > *ȯ*
	„	„	*i*-Laut > *ę*	„	„	„	*u*-Laut > *ǫ*
1 b:	„	„	*i*-Laut > *i̦v*	„	„	„	*u*-Laut > *u̦u*
	„	„	*i*-Laut > *ei*	„	„	„	*u*-Laut > *ou*
	„	„	*i*-Laut > *åi̦*	„	„	„	*u*-Laut > *åu̦*.
I 2 a:	Wo	der	*e*-Laut > *ę*	wird,	wird	der	*o*-Laut > *ǫ*
	„	„	*e*-Laut > *i*	„	„	„	*o*-Laut > *u*
2 b:	„	„	*e*-Laut > *ęɒ*	„	„	„	*o*-Laut > *ǫɒ*
	„	„	*e*-Laut > *ęə*	„	„	„	*o*-Laut > *ǫə*
	„	„	*e*-Laut > *ęi̦*	„	„	„	*o*-Laut > *ǫu̦*
	„	„	*e*-Laut > *ėi*	„	„	„	*o*-Laut > *ȯu*
	„	„	*e*-Laut > *ię́*	„	„	„	*o*-Laut > *uǫ́*.

Die unter I 1a und I 2a angeführten Lautwandlungen werden ganz offensichtlich durch Änderung der Höhe und Spannung, die unter I 1b und I 2b angeführten überdies durch Spaltung des einfachen Vokals in einen Zwielaut hervorgerufen. Dabei herrscht vollkommener Parallelismus in der Entwicklung zwischen den vorderen und gerundeten hinteren Vokalen. Höhe und Spannung des vorderen Vokals ändern sich in derselben Richtung und in dem gleichen Maße wie Höhe und Spannung des hinteren, so daß das Verhältnis der Ausgangslaute zueinander dasselbe ist wie das Verhältnis der aus ihnen durch den Lautwandel entstandenen neuen Laute zueinander.

Aus I 1a und I 2a ergibt sich die Regel: In einer indogerm. Sprache gleichzeitig vorhandene vordere und hintere Vokale machen, soferne sie gleiche Höhe und Spannung besitzen, gleichartigen Lautwandel gleichzeitig durch, solange nur der eine Vokal ein vorderer und der andere ein hinterer bleibt.

Aus I 1b und I 2b ergibt sich die Regel: Werden in einer indogerm. Sprache die gleichzeitig vorhandenen gleich hohen und gleich gespannten vorderen und hinteren Vokale diphthongiert, so erfolgt diese Diphthongierung gleichzeitig in der Weise, daß die zweiten Glieder der Diphthonge zu den ersten Gliedern je im gleichen Verhältnis stehen.

An scheinbaren Ausnahmen von der Regel I 2a soll sich uns nun ihre Richtigkeit erweisen. In heutigen mittelbairischen Mundarten entspricht mhd. *e* vor *r* regelmäßig *ị* (z. B. *mịɒkŋ* merken, *šdịɒk* Stärke, *wị̄ɒn* wehren, *dsị̄ɒn* zehren). Für mhd. *o* vor *r* zeigen jedoch viele dieser Mundarten *ọ* (z. B. *mọ̄ɒŋ*, *mọ̄ɒrị̄ŋ* morgen, *bọɒtn* Borte, *fɒlọ̄ɒn* verloren) und diese Entsprechung ist die heute herrschende. Nur einige Wörter zeigen ausschließlich das zu erwartende *ụ*: *dụɒt* dort, *fụɒt* fort, das zur bloßen Steigerungsvorsilbe gesunkene *mụɒt-*, *mụɒtſ-* Mord, Mordes- (z. B. *mụɒtmā̃* = ein ganzer Mann, *mụɒtſdũm* = sehr dumm), *ụɒtnūŋ* Ordnung, *ụ̄ɒndlɒ* ordentlich, ferner lauten die Lehnwörter Form, Torte meist *fụ̄ɒm* (gewöhnl. männl., seltener und jünger weibl.), *dụɒtn*, neben *dsọ̄ɒn* und *wọ̄ɒd* (Zorn, Wort) kommt häufig *dsụ̄ɒn*, *wụɒt* vor. Gelegent-

lich kann man auch noch andere Wörter mit *ųɒ* neben *ǫɒ* hören, so z. B. *khųɒb* neben *khǫɒb* Korb, *xšdųɒm* neben *xšdǭɒm* gestorben und andere Partizipia dieser Ablautklasse. Nach unserer Regel stellen nun diese Restformen die lautgesetzlich entwickelten Formen dar, während die *ǫɒ*-Formen einer Durchkreuzung des Lautgesetzes ihr Dasein verdanken. Die Ursache für die Störung des lautgesetzlichen Wandels ist offenbar im verkehrssprachlichen Vokalismus zu sehen. In der besseren Verkehrssprache erscheint nämlich *or* als *ǫɒ* und *er* als *ę̄ɒ* (z. B. *dǫɒt* dort, *fǫɒt* fort, *wǫɒt* Wort, *męɒkŋ* merken, *šdęɒk* Stärke, *wę̄ɒn* wehren). Und tatsächlich gibt es niederösterreichische Mundarten, die in allen Wörtern mhd. *o* vor *r* als *ų* aufweisen, also das Ergebnis der lautgesetzlichen Entwicklung bewahrt haben, wie z. B. die Mundart von Neunkirchen bei Wiener-Neustadt (vgl. H. W. Nagl, Roanad). In anderen mittelbairischen Mundarten kommen überhaupt keine *ųɒ*-Formen vor und diese Mundarten kennen auch den Übergang von mhd. *e* vor *r* in *į* nicht (z. B. die oberösterreichische Mundart um Grießkirchen DM III, 21 ff.).

Oberösterreichische Mundarten behandeln mhd. *ê* anders als mhd. *ô*, die in den meisten anderen Mundarten eine gleichartige Entwicklung durchgemacht haben (s. oben I 2). Es entspricht nämlich dem mhd. *ô* dort *ęo* (*blę̄os* bloß, *fręo* froh, *bręod* Brot), dem mhd. *ê* aber *ę* (*rę̄* Reh, *ę̄wi* ewig, *šnę̄* Schnee). In gewissen Landstrichen Oberösterreichs, z. B. im unteren an Böhmen angrenzenden Mühlviertel erscheint für mhd. *ô* der Diphthong *ǫį*, für mhd. *ê* aber *ę*. Nun nimmt aber in diesen Gegenden auch *ô* vor *n*, *m* eine andere Entwicklung als *ô* vor Muten und *r*, es wird nämlich zu *ǫ*: *krǭ̃* Krone, *šǭ̃* schon, *tǭ̃* Ton, *rǭm* Rom, nur in *bę̄o͠* Bohne, *lę̄o͠* Lohn erscheint *ęo*. Diese Erscheinungen deuten darauf hin, daß da eine Störung der lautgesetzlichen Entwicklung vorliegt. Wir finden ferner für den Umlaut des *ô* nur monophthonge Entsprechung *ę̆*: *bę̄s* böse, *dę̄rəš* taub, *nętn* nötigen, *tętn* töten, also dieselbe Entsprechung wie für etymolog. *ê*. Die Diphthongierung des *ô* scheint denn jung und zu einer Zeit in Aufnahme gekommen zu sein, da zwischen *ê* und *ô* ein qualitativer Spannungs- und Höhenunterschied herrschte. Und zwar dürfte *ô* und mit ihm zugleich

etymolog. *o* vor *r*, *h* (*dęof* Dorf, *ęoks* Ochse, *khęon* Korn, *dęoχtɒ* Tochter, *dęon* Dorn) aus der Gruppe der hinteren (velaren) Vokale in die der palato-velaren übergegangen und als palato-velarer Vokal diphthongiert worden sein. Denn die Mehrzahl der in Betracht kommenden oberösterreichischen Mundarten spricht die aus *o*-Lauten entwickelten Zwielaute als palato-velare. Der Diphthongierung der *o*-Laute ging also ein Lautwandel voraus, durch den die *o*-Laute von den *e*-Lauten getrennt wurden. Völlig klar sehen wir hier nicht, denn, wie schon erwähnt, weisen die Erscheinungen auf Störung in der lautgesetzlichen Entwicklung hin.

Nordwestböhmische Mundarten (vgl. Adolf Hausenblas in Lambels Beiträgen zur Kenntnis deutsch-böhmischer Mundarten, Prag 1914) kennen den Übergang von *o* und *ô* in *u*, der Parallelwandel in der *e*-Reihe fehlt dort. Daraus folgt, daß in dieser Mundart die etymolog. *o* und *ô* entsprechende Qualität unter den *e*-Lauten zur Zeit des Wandels von *o* und *ô* in *u* fehlte.

Bei allen diesen Lautwandlungen kommt der Quantität und dem exspiratorischen Akzent keine entscheidende Rolle zu. Denn sie vollziehen sich ohne Rücksicht darauf, ob die Ausgangslaute Kürzen mit scharfgeschnittenem oder Längen mit schwachgeschnittenem Akzent sind. Aus den angeführten Beispielen erhellt, daß z. B. schwachgeschnitten akzentuiertes, langes *i* und *u* ebenso diphthongiert wird wie starkgeschnitten akzentuiertes kurzes *i* und *u*. Die mhd. *î* und *û* sind nicht deswegen diphthongiert worden, weil sie lang waren, sondern deswegen, weil sie eine gewisse Höhe und Spannung besaßen. Hätten die mhd. Kürzen *i*, *u* dieselbe Spannung und Höhe gehabt wie sie, so wären auch sie in gleicher Weise diphthongiert worden. Längen nehmen in vielen Fällen eine andere Entwicklung als Kürzen, weil sie oft auch qualitativ von diesen unterschieden sind. Wo solche Qualitätsunterschiede nicht bestehen, gehen Längen und Kürzen dieselben Wege; so wird z. B. in der an Diphthongierungen reichen Neunkirchner Mundart etymolog. *a* und etymolog. *ô* zu einem monophthongen *ǫ*, während etymolog. *â* zu *ou* wird; oder im mährischen Kuhländchen (schlesisch-mitteldeutsch) erscheinen die Diphthonge *įɒ* für etymolog. *ê* und *uɒ* für etymolog. *ô*, während die alten

Diphthonge *ie*, *üe* und *uo* als Monophthonge auftreten, nämlich als *i*, bezw. *u* (DM V, 5ff.).

Seitdem Verner den Zusammenhang der germanischen Konsonantenverschiebung mit dem Akzent nachgewiesen hat, ist man nur zu schnell immer bereit, den Akzent bei allen Lautveränderungen, deren Ursache man nicht kennt, eine Hauptrolle spielen zu lassen. Bewußt oder unbewußt wird dabei dem Akzent eine Stellung eingeräumt, die ihm nicht zukommt. Er ist nichts über der Artikulation Schwebendes, er nimmt beim Sprechen keine bevorzugte Sonderstellung ein, sondern gehört dazu wie jede andere Tätigkeit der Sprachorgane, er regiert sie nicht, sondern wirkt mit ihnen als gleichwertiger, nicht etwa als übergeordneter Faktor. Ich gebe ohne weiters zu, daß es Sprachen geben kann, in denen Diphthongierung ursprünglich einfacher Vokale durch Zweigipfligkeit oder sonstige Eigentümlichkeit des auf dem Monophthongen ruhenden Akzentes hervorgerufen wurde; in den Sprachen, nämlich den deutschen Mundarten und anderen lebenden europäischen, die ich hier angeführt habe, konnte ich dies jedoch nirgends finden. Sowohl die Wandlung einfacher Laute in einfache als auch die Wandlung einfacher Laute zu Diphthongen scheint vielmehr auf Änderung der Artikulationsbasis zu beruhen, wobei ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Wort- und Satzakzent nicht zu bemerken ist.

Bei der Unbestimmtheit des Begriffes Artikulationsbasis, wofür auch Operationsbasis, Indifferenzlage und Mundlage gebraucht werden, ist es notwendig, uns klar zu machen, was wir darunter verstehen. Nach E. Sievers (Grundzüge der Phonetik[5], S. 21) könnte man meinen, Artikulationsbasis (Mundlage) sei dasselbe wie Indifferenzlage (Ruhelage). Dies ist aber nicht der Fall. Schon bevor wir zu sprechen beginnen, verändern wir die beim ruhigen Atmen sich einstellende Ruhelage der Sprachorgane in einer ganz bestimmten Art. Und die so veränderte Ruhelage bildet die Artikulationsbasis oder Mundlage. Die meisten Menschen bringen beim stillen (leisen) Lesen ihre Ruhelage unwillkürlich in die Artikulationsbasis oder Mundlage. Otto Jespersen hat u. a. auch in seinem Elementarbuch der Phonetik (1912) darauf hingewiesen, daß jede Sprache ihre besondere Mundlage besitzt, die man ein-

nehmen muß, um die Sprache ‚richtig' zu sprechen. Davon kann sich jedermann ohne Schwierigkeit überzeugen. Die Mundlage unterscheidet sich von der Ruhelage unter anderem dadurch, daß der Zungenkörper in eine gewisse Höhe gehoben wird und die artikulierenden Muskeln eine gewisse Spannung nach einer ganz bestimmten Bewegungsrichtung hin annehmen. Die Artikulationswerkzeuge machen sich sozusagen sprungbereit. Höhe der Zunge, Spannung und Bewegungsrichtung der Muskeln sind die Hauptfaktoren bei der Bildung der Vokale, denn durch sie wird der Luftstrom ganz wesentlich modifiziert. Höhe und Spannung nach einer bestimmten Bewegungsrichtung hin, wie sie in der Mundlage gegeben sind, stellen die Normalen dar, die durch die Artikulationsbewegungen gesteigert, bezw. verringert werden.

Verändert sich nun die Mundlage zu einer Zeit t in der Weise, daß der Zungenkörper nicht mehr so hoch aus seiner Ruhelage emporgehoben, die Muskeln nicht mehr so stark gespannt werden wie zu einer Zeit t', so wird sich dieser Höhen- und Spannungsunterschied ($h' - h$, $s' - s$) — rein physikalisch-theoretisch betrachtet — in der ganzen Artikulation bemerkbar machen. Vokale z. B., die zu der Zeit t' eine Höhe h_1 und eine Spannung s_1 hatten, werden sie um die Differenz $h' - h$, $s' - s$ zur Zeit t vermindern müssen. Mit der Änderung der Höhe ist natürlich eine Verschiebung der Gaumenpunkte notwendig verbunden, weil ja Gaumendach und Zungenkörper nicht zueinander parallele Ebenen bilden. Ganz analoge Veränderungen erzeugt natürlicherweise Erhöhung des Zungenkörpers und Steigerung der Muskelspannung in der Mundlage. Vokale, die zu der Zeit t' eine Höhe h_1 und eine Spannung s_1 hatten, werden sie zur Zeit t um die Differenz $h - h'$, $s - s'$ vermehren müssen. Ein Lautwandel $i > e$, $u > o$ geht denn auf Erschlaffung, ein Lautwandel $e > i$, $o > u$ auf eine Versteifung der Mundlage zurück.

Auf Veränderungen der Mundlage sind auch die Diphthongierungen zurückzuführen. Wenn z. B. ein Vokal *i* mit der Höhe h und der Spannung s und ein Vokal *u* mit der gleichen Höhe h und Spannung s in einer indogerm. Sprache gleichzeitig bestehen und es tritt Erschlaffung der Mundlage ein, so wird die Höhe h und die Spannung s verringert, etwa zu h_1,

s_1. Hat die Zunge diese Höhe h_1 und die Spannung die Stärke s_1 erreicht, so hat auch der Exspirationsstrom seinen Gipfel erstiegen; nun bewegt sich aber Zunge und Spannung noch weiter nach der Höhe und Stärke der alten Monophthonge hin und dadurch entsteht der zweite geschlossenere Komponent der Diphthonge *i̯i* und *u̯u*. Wenn dagegen ein Vokal *e* mit der Höhe h_3 und der Spannung s_3 und ein Vokal *o* mit der gleichen Höhe und Spannung in einer indogerm. Sprache gleichzeitig vorhanden sind und es tritt Versteifung der Mundlage ein, so werden die Höhen h_3 und die Spannungen s_3 gleichmäßig wachsen, etwa zu h_2 und s_2. Erst wenn diese neuen Höhen und Spannungen erreicht sind, hat auch der Exspirationsstrom seinen Gipfel erstiegen; während des Abflauens des Exspirationsstromes sinken h_2 und s_2.

In diesem Zusammenhange darf auch auf einige andere Lautentwicklungen hingewiesen werden, die sich aus Änderungen der Mundlage in gleicher Weise wie die vorher besprochenen verstehen lassen. Auf Erschlaffung der Mundlage geht die mittelbairische und auch in vielen anderen Mundarten und Sprachen vorkommende Vokalisation des *l*- und *r*-Lautes zurück. Im Mittelbairischen, insbesondere im Donaubairischen, ist diese Vokalisation außerordentlich weit vorgeschritten; so erscheinen die Lautverbindungen *il*, *el*, *ęl* als Monophthonge *ü*, *ö*, *ǫ̈* (*fǖ* viel, *güt* gilt, *šdȫn* stellen, *ötɒ* Alter, *šdǫ̈n* stehlen, *šdǫ̈tſn* Stelze); mit anderen Vokalen und Diphthongen verschmilzt *l* in diesen Mundarten zu Diphthongen: *al* wird zu *aö*, *ol* zu *ǫi̯*, *ǫl* zu *ǫ̣i̯*, *ul* zu *ui̯*, *ail* und *aul* zu *aö* (*hāö* aus *hāl*, mhd. *hæle* glatt, *wǭi̯* Wolle, *gǭi̯* Galle, *hui̯tſɒ* hölzern, *wạö* weil, *māö* Maul). Die Monophthonge sind aus älteren Diphthongen entstanden, die wir in verschiedenen Varianten in mittelbairischen Mundarten finden: *il* als *üi̯*, *üė*, *üö*, *üǫ*, *üų̈*; *el* als *öi̯*, *öė*, *öǫ*, *öų̈*; *ęl* als *ǫ̈i̯* usw.; oft trifft man reduzierte Formen, etwa *üᵘ*, *üᵒ* usw. Diese Vokalisation des *l* ist eine Folge der Abschwächung der aufwärts gerichteten Zungenbewegung und der Muskelspannung. *l* ist im Bairischen meist ein mit ziemlicher Spannung gebildeter Laut, dessen Gaumenpunkt weit vorne am harten Gaumen liegt. Wird nun die Zunge nicht bis zur Berührung des Gaumens gebracht, so entsteht ein Vokal, dessen Gaumenpunkt der Artikulation des ursprünglichen *l*-Lautes entsprechend sich zwischen

dem Gaumenpunkt von i^1 und e^2 befindet. Viele deutsche Mundarten (und nicht-deutsche Idiome) besaßen und besitzen ein hinten gebildetes *l* (vgl. Schweizer, Schlesisch-mitteldeutsche Mdaa., das Niederländische); wurde nun dieses hintere *l* vokalisiert, so ergab sich ein zwischen den Extremen *u* und *o* liegender Vokal (*khǭụd* kalt). Bei der mittelbairischen Entwicklung der vorderen gerundeten Vokale handelt es sich nicht bloß um eine Abschwächung der Zungenhebung und Spannung, sondern auch um eine Änderung der Bewegungsrichtung der Wangen- und Lippenmuskeln. Die dem ursprünglichen *l*-Laut eigentümliche seitliche Bewegung dieser Muskeln verwandelte sich in eine Bewegung vorwärts. Ähnliche Veränderungen der Mundlage liegen denn auch der Vokalisation des *r*-Lautes und dem Schwund von tautosyllabischem *n* zugrunde.[1]

Unseren theoretischen Erwägungen steht nun entgegen, daß es Mundarten gibt, die sowohl den *i-u* = Wandel zu *e-o* kennen als auch den *e-o* = Wandel zu *i-u*. Es ist nun gar nicht zu erwarten, daß sich alle Erscheinungen der hier behandelten Art aus dem abgeleiteten Prinzip restlos erklären lassen. Denn man muß bedenken, daß sich Lautwandlungen nicht auf rein mechanische Weise vollziehen und also auch nicht als rein mechanische Vorgänge erklärt und verstanden werden können. Aber jener Widerspruch ist doch wohl nur ein scheinbarer. Denn *i*- und *u*-Laute müssen keineswegs immer größere Spannung besitzen als *e*- und *o*-Laute. So hat z. B. bühnensprachliches *i* in *Ritt* geringere Spannung als bühnensprachliches *e* in *Schnee*, ebenso *u* in *Futter* geringere Spannung als *o* in *Brot*. Ein Wandel von *i* in *e*, *u* in *o* muß also nicht immer ein Übergang von größerer Spannung in geringere sein. Ferner können die Veränderungen der Mundlage so mannigfaltig sein, daß wir sie, bei unserer derzeit noch sehr mangelhaften Kenntnis hievon, gar nicht alle nach Gebühr berücksichtigen und

[1] Es würde hier zu weit führen, alle Lautveränderungen, die aus diesen Zusammenhängen sich erklären, im einzelnen anzuführen. Es ist klar, daß viele Erscheinungen im Konsonantismus, z. B. der Wandel von Fortes in Lenes, das Verstummen tautosyllabischer Mitlaute, hierher gehören; vgl. Zs. f. deutsche Mundarten, 1911, S. 246 f.

für die restlose Erklärung von Lautwandlungen nutzbar machen können. Psychologische Momente, wie Assimilation, Dissimilation und Analogiewirkung, spielen bei der Sprachentwicklung unzweifelhaft eine große Rolle. Außerdem aber geben uns die lebenden Sprachen die Endprodukte einer meist langen Entwicklung, deren Zwischenglieder wir nicht kennen. Wenn in ein und derselben Mundart ein auf Erschlaffung der Mundlage beruhender Lautübergang neben einem auf Versteifung der Mundlage zurückzuführenden sich feststellen läßt, so liegt es nahe, an zwei zeitlich getrennte Vorgänge zu denken. Viele Unstimmigkeiten erklären sich bei näherer Betrachtung als Zugeständnisse, die eine Mundart (Sprache) einer für besser gehaltenen, höher eingeschätzten Sprechweise macht (s. oben S. 29f.). Wohin die Entwicklung einer Sprache eigentlich zielte, vermögen wir oft nur aus Restformen zu erkennen.

Anmerkung: In manchen Fällen könnte die Ursache für die verschiedene Entwicklung gleich hoher und gleichgespannter Vokale darin liegen, daß die hinteren Vokale gerundet, die vorderen aber ungerundet sind. Aus lebender Sprache steht mir für solchen Einfluß der Rundung kein Beispiel zu Gebote. Prof. Paul Kretschmer machte mich auf die verschiedenen Wege aufmerksam, die im Griechischen η und ώ gegangen sind, von denen η sich zu *i*, ω dagegen sich nicht zu *u*, sondern zu einem mittleren, ja sogar offenen *o*-Laut entwickelt hat. Es ist nun außerordentlich schwierig, die Qualitäten genau zu bestimmen, die vor mehr als tausend Jahren die Zeichen η, bezw. ω symbolisierten. Ich bin eher geneigt auf Grund der Tatsache, daß sich η und ω verschieden entwickelten, auf verschiedene Qualität der beiden Laute nach Höhe und Spannung zu schließen oder aber den verschiedenen Werdegang aus Durchkreuzungen des Lautgesetzes zu verstehen zu suchen, die nicht auf physiologischen Ursachen beruhen. Gerade die Aufdeckung der Gleichartigkeit, des reihenmäßigen Ablaufes gewisser Vokalentwicklungen, die uns Beobachtungen an lebender Sprache lehren, halte ich für die Aufhellung der Lautverhältnisse verklungener Sprachen von Wichtigkeit und methodischer Bedeutung.

II. Wandel diphthongischer Laute.

1. Wandel von Diphthongen, deren erster Komponent ein hoher vorderer oder ein ebensolcher gleichgespannter (gerundeter) hinterer Vokal ist: Im Bairischen sind die ahd. Diphthonge *ia* und *ua* als Diphthonge erhalten und erscheinen als *iɒ* und *uɒ*, bezw. als *iə* und *uə*. Nach Aufgeben der Lippenrundung erschien hier auch älteres *üe* als *iɒ*, *iə*. Im nordbairischen Egerland wird für ahd. *ia* *ėi*, für ahd. *ua* *ȯu* ge-

sprochen und auch hier fiel *üe* mit *ia* zusammen und erscheint als *ëi*. In allen deutschen Mundarten, die ahd. *ia* monophthongieren, so daß ein *i*-Monophthong entsteht, entwickelt sich ahd. *ua* entsprechend zu einem *u*-Monophthongen. Auf die Tatsache, daß in nicht wenigen bairischen Mundarten *ia* wohl als *iɒ* oder *iə*, *ua* aber als *ui̧* auftritt, wird weiter unten zurückgekommen werden.

2. **Wandel von Diphthongen, deren erster Komponent ein niedriger vorderer oder ein ebensolcher gleichgespannter (gerundeter) hinterer Vokal ist:** Schon im Ausgang der ahd. Zeit (vgl. J. Schatz, Altbair. Grammatik) hatten sich die alten *î* und *û* im Bairischen zu Diphthongen entwickelt, die in der Schrift zumeist durch die Zeichen *ei* und *au* ausgedrückt werden. Diese Schreibung ist phonetisch völlig unzureichend. Für die heutigen verschiedenen mundartlich-bairischen Gestalten dieser beiden Diphthonge können wir unbedenklich die Ausgangsformen *äi̧* (aus etymolog. *î* und *iu*) und *ǫu̧* (aus etymolog. *û*) ansetzen, wobei uns *ä* einen offenen vorderen *e*-Laut, *ǫ* einen hinteren gleich offenen *o*-Laut symbolisiert. Diese ‚Grundform' ist ziemlich rein erhalten in vielen südbairischen Mundarten (vgl. die Analyse der beiden Diphthonge in der Mundart von Pernegg in Kärnten von P. Lessiak PBB 28, 11). In vielen mittelbairischen Mundarten erscheint dafür *æə*, bezw. *åɔ*. Wo dort, wie z. B. im Nordosten Niederösterreichs und im Wienerischen, für *æə* ein palatovelarer Monophthong *ǖ* gesprochen wird, tritt für *åɔ* ein palatovelarer Monophthong *ɔ̈* ein.[1] In den Sprachproben aus dem schlesischen Niedergrund bei Zuckmantel (DM II, 3 ff.) erscheint etymolog. *ei* als *ā* und etymolog. *ou* entsprechend als *ọ* (*klädɒ* Kleider, *rān* rein, *flāš* Fleisch, *họfm* Haufen, *ọχ* auch). Wo dort für *ou ä* gesprochen wird (z. B. *fɒkhāfm* verkaufen), handelt es sich natürlich um Umlaut. In pfälzischen Mundarten, in denen *ei* zu *ę* wird, wird etymolog. *ou* zu *ọ*, in denen *ei* zu *ą* oder *a* wird, wird etymolog. *ou* zu *ą* oder *a*. In der Südostpfalz

---

[1] Dr. Walter Steinhauser machte mich darauf aufmerksam, daß diese Monophthonge bereits wieder auf dem Wege zu Diphthongen sich befinden; man spricht in Wien z. B. gelegentlich *glǖɒχ* gleich, *hɔ̈ɒs* Haus.

spricht man *ei* und *au* mit hellem ersten Komponenten, in der Westpfalz (St. Ingbert, Bliesgebiet) lautet der erste Komponent des *ei ä* oder *e*, der des *ou å* oder *ǫ*. Im Nordischen erscheint älteres *ai* unter bestimmten Bedingungen als *æi*, unter den gleichen Bedingungen älteres *au* als *ǫu*.

Wo die ahd. Diphthonge *ei* und *ou* tatsächlich aus paarweise gleichgespannten Gliedern bestanden, also *ei* wirklich etwa *e* + *i*, *ou* aber etwa *o* + *u* ausdrücken, nahmen sie denn auch gleichlaufende Entwicklung, wie z. B. im Niederdeutschen, wo *ei* > *e*, *ou* > *o* wird (*helag* heilig, *bom* Baum). Im Bairischen ist nun ein solcher Parallelismus nicht überall festzustellen. Dies beruht darauf, daß hier in manchen Mundarten mit *ei* eine Veränderung vorging, die es von *ou* trennte, bevor die Monophthongierung eintrat. Altes *ei* hat nämlich im Bairischen zwiefache Entwicklung genommen. In einem Teil bairischer Mundarten war es über *ai* zu *ọ̧i̧* geworden; dieses *ọ̧i̧* existiert in heutigen Mundarten Westböhmens und im nördlichen an den Böhmerwald grenzenden unteren Mühlviertel Oberösterreichs und ist auch im mittelbair. Teil Salzburgs nachweisbar. Es heißt also dort etwa *klọ̧i̧d* Kleid, *wọ̧i̧n* weinen, *mọ̧i̧* Meier. In allen diesen Mundarten, in denen *ei* sich zu *ọ̧i̧* entwickelt hatte, wozu das gemeinbair. *ọ̧ɒ*, *ọ̧ə* nur eine Variante darstellt, war denn altes *ei* zu einem Laut geworden, der eine von altem *ou* verschiedene Spannung besaß. In einem anderen Teil bairischer Mundarten war aber altes *ei* über *ai* zu *æi* und weiter zu *a* geworden. Altes *ou* scheint nun in der Mehrzahl der bairischen Mundarten sich gleichmäßig fortgebildet zu haben, nämlich über *au* zu *æu* zu *a*. Es hat also wohl eine Zeit gegeben, zu der in einem Teil des Bairischen für altes *ei* der Diphthong *ọ̧i̧* (*ọ̧ə*, *ọ̧ɒ*), für altes *ou* aber der Diphthong *æu* gesprochen wurde. In diesen Mundarten finden wir dann, wie zu erwarten, parallele Lautentsprechungen für die alten *ei*, *ou* nicht. Dagegen bestand in einem anderen Teil bairischer Mundarten für altes *ei* der Diphthong *æi* und für altes *ou* der Diphthong *æu* und in diesen Mundarten treffen wir dann heute für beide alten Diphthonge den Monophthongen *a*. Es heißt also *klād* Kleid, *lād* leid, *fā̃m* Feim, *štrāχ* Streich, *latɒ* Leiter und *šāb* Schaub, *rafm* raufen, *bā̃m* Baum, *rā̃m* Rahm. Wenn es in vielen Mundarten Wörter

gibt, die für *ou au* zeigen, z. B. *dsāuwɒn* zaubern, *rāuwɒ* Räuber, *raukɒ* rauchen, so ist dieses *au* junge Ersetzung. Wörter wie *šāb* Schaub haben als landwirtschaftliche Ausdrücke überall *a*, auf sie wirkte die ‚bessere' Verkehrssprache nicht ein. Außerdem haben viele Mundarten auch in den Wörtern zaubern, Räuber, rauchen *a*: *dsāwɒn, rāwɒ, rāhɒ*. Der Übergang von *ou* in *a* hat seine Ursache nicht in dem folgenden Konsonanten. Man kann oft lesen, daß altes *ou* vor labialen und (gutturalen) Konsonanten zu *a* wird. Nun vor anderen Konsonanten gab es schon im Westgerm. kein *ou* mehr und käme *ou* vor anderen Konsonanten vor, so würde es ebenfalls zu *a* geworden sein, weil es sich parallel mit *ei* entwickeln mußte.

Anmerkung: *ǫi̯* ist kaum unmittelbar aus *ai*, sondern aus einer palatalisierten Mittelstufe **ɒ̈i̯* über **ɔ̜i̯* entstanden, wie auch *ǫu̯* aus *au* über **ɒ̈u̯, ɔ̜u̯*. Hier sei nur noch auf Schatz, Mda. v. Imst, 62; Lessiak, PBB 28, 81; Tschinkel, Gottscheer Mda. 202 verwiesen. Eingehend soll diese Frage andern Orts besprochen werden. Bei der Entwicklung des *ai* zu *æi̯*, *au* zu *æu̯* handelt es sich um Umlaut, hervorgerufen durch den zweiten Komponenten. Über Umlautwirkung des *u* vgl. Van Wijk a. a. O. S. 251; ich verweise hier bloß auf ahd. *gibu* (< **gebu*) und auf die Entwicklung des germ. *eu* vor *i* und *u*.

Zur Ergänzung unserer deutsch-mundartlichen Belege und der van Wijkischen (s. oben S. 23 f.) sei hier nur weniges aus nicht-deutschen Sprachen angeführt. In der gegischen albanischen Mundart und in der albanischen Mundart von Montecilfone wird älteres *uo* zu *ū*, älteres *ie* zu *ī*, z. B. *maravil' úr* verwundert, *g'atšúr* verreist, *ðit* zehn, *lipur* Hase, *mikrε* Bart (vgl. Max Lambertz, Albanische Mundarten in Italien, Indogerm. Jahrb. II [1914]). Das Altlateinische besaß einen aus indogerm. *eu̯* entstandenen Diphthongen *ou* und einen aus indogerm. *ei̯* entwickelten Diphthongen *ei*; ersterer wurde zu *ū*, letzterer zu *ī*. Im Altindischen erscheint *ē* für die indogermanischen Diphthonge *oi, ei̯, ai̯* und *ō* für die indogermanischen Diphthonge *ou, eu, au*; hier ging der Monophthongierung vermutlich ein Wandel voraus, durch den die ersten Glieder der Diphthonge zusammenfielen etwa in *ai* (aus *oi, ei̯, ai̯*) und in *au* (aus *ou, eu, au*).

Aus dem Vorausgehenden ergibt sich, daß sich Diphthonge in Monophthonge oder in neue Diphthonge verwandeln. Dabei herrscht folgender Parallelismus:

Wo	*ie* > *i*	wird,	wird	*uo* > *u*
„	*ia* > *i*	„	„	*ua* > *u*
„	*äi̯* > *į*	„	„	*ąu̯* > *ų*
„	*ei* > *ę*	„	„	*ou* > *ǫ*
„	*ai* > *ą*	„	„	*au* > *ą*
„	*ei* > *i*	„	„	*ou* > *u*
„	*ai* > *e*	„	„	*au* > *o*
„	*ia* > *iɒ*	„	„	*ua* > *uɒ*
„	*ie* > *ėi*	„	„	*uo* > *ȯu*
„	*äi̯* > *æə*	„	„	*ąu̯* > *åɔ*
„	*ei* > *ai*	„	„	*ou* > *au*
„	*ai* > *æi*	„	„	*au* > *ǫu*.

Bei der Monophthongierung von Diphthongen haben wir zu unterscheiden, ob die Assimilation an den ersten oder an den zweiten Komponenten erfolgt und ob das monophthonge Gebilde durch Verschmelzung der beiden Komponenten miteinander entstanden ist. Der Vorgang der Verschmelzung beider Komponenten läßt sich nun nicht immer feststellen, weil wir über die Qualitäten der einzelnen Komponenten meist nicht genau unterrichtet sind. Es kann ganz gut sein, daß alle monophthongen Produkte Ergebnis gegenseitiger Beeinflussung der Komponenten sind, also nicht einfache Assimilationen des einen an den anderen. Die unmittelbaren Vorstufen von *į* und *ų* können wir in lebender Sprache wohl beobachten und aus ihnen erhellt, daß *į* und *ų* durch Verschmelzung der Komponenten aus *äi̯*, bezw. *ąu̯* hervorgegangen sind. Jedesfalls aber darf man die Formel aufstellen: Werden in indogerm. Sprachen Diphthonge monophthongiert, so erstreckt sich diese Monophthongierung auf alle in einer indogerm. Sprache gleichzeitig vorhandenen Diphthonge, deren Glieder gleiche Höhe und Spannung besitzen, und es erfolgt die Monophthongierung nach ein und derselben Richtung hin, so daß die neuen Monophthonge untereinander wieder gleiche Spannung und Höhe aufweisen.

Bei diphthongischer Weiterbildung finden wir bei den Diphthongen, deren erste Glieder *i*, bezw. *u*, *e*, bezw. *o* sind, denselben Parallelismus der Veränderung, der bei den Monophthongen (vgl. oben S. 28f.) zutage trat. Die zweiten Komponenten bleiben im wesentlichen unverändert erhalten. Freilich

sehen wir da nicht völlig klar, weil wir eben über die Qualitäten der einzelnen Komponenten nur sehr unvollständig unterrichtet sind, insbesondere die Vorstufen einer genauen phonetischen Untersuchung entzogen bleiben. Wo wir eine Änderung der zweiten Komponenten festzustellen vermögen, nämlich beim Wandel von *ăį* > *æə* und von *ąų* > *åɔ*, zeigt sich, daß die zweiten Komponenten nach derselben Richtung hin verschoben wurden, beide wurden zu palatovelaren Lauten. Mag nun die Veränderung im einzelnen so oder so sich vollziehen, wir können auf Grund der Tatsachen behaupten: Ändern sich in einer indogerm. Sprache die einzelnen Komponenten von Diphthongen, so vollzieht sich die Änderung bei allen Komponenten gleicher Höhe und Spannung gleichzeitig nach derselben Richtung hin.

Eine Ausnahme bildet bair.-österr. *uį* aus *ua* neben *įɒ* aus *ia*. Nun scheint aber dieses *uį* nicht unmittelbar aus *ua* entwickelt zu sein, sondern aus einer palatovelaren Variante des *ua*, die uns in lebender Mundart auch tatsächlich begegnet, man vergleiche etwa die Aussprache der mhd. Wörter *muoter*, *fuoz* in Vordertux und anderen tirolischen Mundarten.

Auch bei diesen Wandlungen von Diphthongen kommt es, wie bei den unter I besprochenen einfacher Laute, auf parallele Veränderungen der Höhe und Spannung an. Gleich hohe und gleichgespannte Laute erfahren die gleichen Wandlungen. Eine nähere Erklärung, welcher Art diese Spannungs- und Höhenänderungen in den einzelnen Fällen sind und welche Ursachen ihnen zugrunde liegen, muß ich hier vorläufig schuldig bleiben. Denn unsere Kenntnis der Bildungsweise diphthongischer Laute ist nicht ausreichend und viel mangelhafter als die Kenntnis, die wir von Bildungsweise und Qualität einfacher Laute besitzen. Aber auch hier spielt der Akzent keine ursächliche Rolle, sondern es handelt sich allem Anscheine nach auch hier wieder lediglich um Veränderungen der Höhen- und Spannungsverhältnisse und der Bewegungsrichtung der Mundlage, Veränderungen, die sich unabhängig vom Akzent vollziehen. Eingehendes Studium der Mundlage und der Bewegungsrichtung der artikulierenden Muskeln wird unzweifelhaft die Erkenntnis der physiologischen Ursachen unserer Laut-

wandlungen fördern, Studien über den Akzent jedoch werden uns hier kaum weiterführen.

Die eben behandelten Erscheinungen des Sprachlebens drängen dazu, auch eine prinzipielle Frage zu berühren. Durch die Gepflogenheit, in der historischen Grammatik die Entwicklung des Vokalismus nach dem alphabetischen Schema der Vokalfolge *a e i o u* zu behandeln, die Längen von den Kürzen zu trennen und die Diphthonge wieder in eigener Rubrik, oft mit einer oder mehreren Unterrubriken zu bringen, durch diese Gepflogenheit, die nichts für sich hat als die Herkömmlichkeit, wird Zusammengehörendes auseinandergerissen, eine klare Übersicht über die Tendenzen, die in einer Sprache in Beziehung auf die Lautentwicklung herrschen, geradezu unmöglich gemacht. An glücklichen Versuchen, mit dem alten alphabetischen Schematismus zu brechen, fehlt es nicht; ich verweise hier nur auf W. Meyer-Lübkes historische Grammatik des Französischen. Die am Buchstaben haftende Ordnung des Sprachstoffes in der historischen Grammatik wird den Erscheinungen, soweit sie miteinander im Zusammenhang stehen, durchaus nicht gerecht. Es verlohnte sich wohl, den Versuch zu machen, den Sprachstoff aus dem Gesichtspunkte der lautwandelnden Sprachtendenzen zu gruppieren und dabei auch den Konsonantismus nicht vom Vokalismus nach dem alten Schema zu trennen. Daß eine solche Darstellung des Werdeganges einer Sprache nicht allsogleich völlig befriedigend ausfallen wird, ist zweifellos; denn derzeit fehlt es uns in vielen Beziehungen an den Voraussetzungen hiefür, an den Vorarbeiten. Aber mit vollem Bewußtsein können und sollen wir auf eine derartige Fragestellung in der historischen Grammatik hinarbeiten.

---

9. 11. 18.

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 190. Band, 3. Abhandlung

Oltenische Mundarten

Von

Ernst Gamillscheg

Vorgelegt in der Sitzung am 19. Juni 1918

Wien, 1919
In Kommission bei Alfred Hölder
Universitäts-Buchhändler
Buchhändler der Akademie der Wissenschaften in Wien

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

Das Gebiet, dessen Mundart im nachfolgenden untersucht wird, umfaßt den nördlichen Teil des Gerichtsbezirkes Gorj in Rumänien. Die untersuchten Mundarten gehören also der Dialektgruppe an, die man als oltenisch bezeichnet. Das geographische Oltenien oder die kleine Walachei, d. i. das Land zwischen Olt und Donau, ist sprachlich in zwei Teile geteilt: das westliche Land, dessen Sprache vollkommen dem Banater Typus entspricht, und den östlichen Teil, dessen Mundart oltenisch im engeren Sinne genannt wird. Der nördliche Abschnitt dieses Gebietes, also die Gegend um und nördlich von Târgu-Jiu, soll hier sprachlich untersucht werden.

Daß gerade dieses Gebiet zur Untersuchung herangezogen wurde, ist nicht durch einen Zufall veranlaßt. Wie erwähnt, bildet der westliche Teil der kleinen Walachei mit dem Banat ein scharf abgegrenztes Dialektgebiet, wie man aus Weigands Rumänischem Sprachatlas auf der Mundartenkarte deutlich sehen kann. Die große Walachei im Osten des untersuchten Gebietes hat sich ebenfalls in zahlreichen Zügen zu einem einheitlichen Sprachgebiet zusammengeschlossen. Zwischen diesen beiden deutlich abgegrenzten Mundartengruppen liegen nun die eigentlichen oltenischen Dialekte, über deren Zugehörigkeit zum Osten oder Westen die Weigandsche Dialektkarte schon deshalb keine Auskunft gibt, da dieser Gruppe charakteristische dialektische Züge zu fehlen scheinen.

Das kann einen doppelten Grund haben: Entweder erklärt sich das Fehlen solcher ausgesprochener dialektischer Züge daraus, daß diese Mundarten einen hohen Grad von Altertümlichkeit aufweisen, also den Dialekten im Osten und Westen gegenüber als konservativer erscheinen. Ist dies der Fall, dann war zu erwarten, daß aus der genaueren Untersuchung dieses Sprachgebietes namentlich für die ältere Periode der rumänischen Sprachentwicklung manches Neue zu gewinnen sei. Oder die Mundarten sind dialektisch indifferent, in Auf-

1*

lösung begriffen, zeigen also Erscheinungen, die allgemein für Übergangsmundarten charakteristisch sind.

Daß die erste Annahme mehr Wahrscheinlichkeit für sich besaß, ging aus einer in der Mundart der Gegend abgefaßten Erzählung ‚*Năroji*' hervor, die im Jahre 1912 in den *Convorbiri literare* erschien. Der Herausgeber dieser Erzählung, Sterescu, war Professor am Gymnasium in Târgu-Jiu und ist als Hauptmann der rumänischen Armee dem Kriege zum Opfer gefallen. Genaue Angaben über die Mundart, welche diese Erzählung wiedergibt, fehlen hier; gewisse Erscheinungen deuten auf den Nordosten von Târgu-Jiu als eigentliche Heimat hin, aber nicht alle Eigentümlichkeiten lassen sich daselbst lokalisieren. Immerhin bot die Mundart dieser Erzählung soviel des philologisch Bemerkenswerten, daß dadurch in erster Linie die vorliegende Untersuchung veranlaßt wurde.

Wenn diese nun von Erfolg begleitet war, so verdanke ich dies vor allem meinem jungen Freunde, Herrn Konstantin Chiricescu aus Topeşti, der nicht nur unermüdlich auf meine Fragen einging und an seiner eigenen Aussprache Beobachtungen anstellte, sondern auch aus eigenem Antriebe auf bemerkenswerte dialektische Erscheinungen seiner eigenen wie der Nachbarmundarten hinwies. Seine Hilfe und sein Anteil an der vorliegenden Arbeit kann daher nicht hoch genug eingeschätzt werden. Besonderen Dank schulde ich ferner Herrn Hofrat v. Karabacek (†), dessen Fürsprache bei der Akademie der Wissenschaften in Wien die Studienreise nach Rumänien ermöglichte; vor allem aber meinem verehrten Lehrer, Herrn Geheimrat Meyer-Lübke, der das Manuskript der vorliegenden Arbeit schon vor der Drucklegung einer Durchsicht unterzog und es mir so ermöglichte, aus seiner wie immer wohl begründeten Kritik schon vor der Veröffentlichung der Arbeit den besten Nutzen zu ziehen.

1. Den Ausgangspunkt der Untersuchung bildet die Mundart von Topeşti, einem Dorfe im Nordwesten von Târgu-Jiu, das, abseits von der breiten Landstraße gelegen, ringsum von Wald umschlossen und die erste menschliche Ansiedlung im Süden des Vulkangebirges, schon durch seine Lage linguistische Bedeutung hat. Ist bei den dialektischen Formen nichts anderes bemerkt, so entstammen sie also dieser Mundart. Die Lage der übrigen untersuchten Gemeinden ist aus den beige-

gebenen Sprachkarten zu ersehen. Ihre Namen und die meiner Gewährsmänner, die durchwegs der jungen Generation angehören, sind aus der folgenden Liste zu entnehmen.

1. Topeşti . . . . . Costantin Chiricescu und Traian Popescu;
2. Pocruia . . . . . Amatei Popescu;
3. Frăncesti . . . . Ilie Enculescu;
4. Peştişani . . . . Costantin Tabacu;
5. Brădiceni . . . . Dimitru Popescu;
6. Bâlta . . . . Joan Aposteanu;
7. Godineşti . . . . Joan Muja;
8. Racoţi . . . . . . Clement Puşculescu;
9. Ciuperceni . . . Joan Andriţoiu;
10. Runcu . . . . . . Matei Lăpăduş;
11. Dobriţa . . . . . Joan Gugu;
12. Leleşti . . . . . . Nicolae Giorgiu;
13. Rasoviţa . . . . . Vasile Rasovicean;
14. Stroieşti . . . . . Costantin Mălăiuş;
15. Corneşti . . . . . Mihail Găvan;
16. Curpen . . . . . . Radu Apostol;
17. Horezu mare . . Gheorghe Ciobescu;
18. Stăneşti . . . . . Grigorie Zăvoiu;
19. Scoarţa . . . . . Joan Dobran;
20. Museteşti . . . . Grigorie Coricescu;
21. Săcel . . . . Joan Dumitraşcu;
22. Pociovalişte . . Joan Ţivlea;
23. Bălceşti . . . . . Ilie Pătroi;
24. Poenari . . . . . Augustin Burlan.

Die untersuchten Mundarten wurden zum Teil von Weigand im Jahre 1899 in seiner Arbeit ‚Die rumänischen Dialekte der kleinen Walachei, Serbiens und Bulgariens‘ im 7. Jahresbericht des Instituts für rumänische Sprache zu Leipzig, 1901 behandelt. So finden sich bei Weigand und mir gemeinsame Aufnahmen aus Topeşti (281 bezw. 1); Brădiceni (285 bezw. 5); Stăneşti (287 bezw. 18). Der bei Weigand mit 288 bezeichnete Ort Porceni liegt in unmittelbarer Nähe meiner Ortschaft 17. Auf Abweichungen in den Materialien, die größtenteils darauf zurückzuführen sind, daß meine Gewährsmänner zur Zeit der Aufnahme Weigands noch gar nicht am Leben waren und die deshalb für

die Erkenntnis der inneren Verschiebungen in den Mundarten von großem Interesse sind, wird gelegentlich hingewiesen werden.

Die im Norden, jenseits der Karpathen an mein Untersuchungsgebiet anschließende Gegend wurde außer von Weigand (Der Banater Dialekt, 3. Jb. Leipzig, 1896; besonders die Ortschaften 93 und 94) unlängst von O. Densusianu, Graiul din Ţara Haţegului, Bukarest, Socec 1915 behandelt. Über die anschließenden Mundarten im Osten orientiert allgemein eine Abhandlung von Vîrcol, Graiul din Vâlcea, Publicaţiunile Societăţei Filologice, Bukarest 1910.

Mundartliche Texte aus meinem Untersuchungsgebiet finden sich bei Candrea-Densusianu-Sperantia, Graiul Nostru, Bd. I, 1906/07, S. 13—28.

Da die vorliegende Abhandlung nicht für Anfänger bestimmt ist, kann von einer genaueren Bibliographie und Auflösung der Abkürzungen hier abgesehen werden.

Transkription der Laute.

Bei der Aussprache der Formen ist darauf zu achten, ob die Belege in [ ] oder ohne diese gegeben werden; die ohne Klammern geschriebenen Wörter sind nach der modernen rumänischen Aussprache zu lesen, die in Klammern nach dem angegebenen Transkriptionsschema.

Ein · unter den Vokalen bedeutet geschlossene, ein ˛ offene Aussprache. ˘ bezeichnet Kürze, ¯ Länge; ein ˏ unter dem Vokal gibt die Tonstelle an.

A. Volle Vokale:

[*a*], [*ę*], [*e*], [*ẹ*], [*į*], [*ị*],
[*ǫ*], [*o*], [*ọ*], [*ų*], [*u*],

[*ạ*] ist Übergangslaut zwischen [*a*] und [*ǫ*] wie in südbayrisch [*hạt*] ‚hat‘,

[*ä*] steht akustisch zwischen [*a*] und [*ę*], ist ein ganz offener [*e*] oder ganz geschlossener [*a*] Laut,

[*ạ̈*] ist Übergangslaut zwischen [*ä*] und [*ö*]. Es ist ein [*ǫ̈*], aber mit Lippenstellung eines [*ạ*], s. § 37.

[*ö*] ist halboffen wie in französisch *peur*.

B. Vokale mit erhöhter Zungenstellung:

[*å*], [*e̊*], [*i̊*], [*o̊*], [*ů*], s. § 10.

C. Vokale mit äußerster Zungenstellung:

[ȧ], [ė], [ı̇], [ȯ], [u̇], s. § 10.

D. Konsonanten:

Die stimmlosen Laute sind Forteslaute, die stimmhaften Leneslaute, wenn sie nicht besonders bezeichnet sind. [ṣ], [ṣ̌], [ḳ] sind stimmlose Leneslaute wie in deutsch *sein, schön, gib*, doch ist [ṣ̌] präpalataler Reibelaut.

[č], [ǧ] sind präpalatale Explosivlaute wie in italienisch *cera, gelo*.

[z] ist stimmhafter Spirant wie in ital. *rosa*.

[š], [ž] sind präpalatale Reibelaute wie in ital. *scendere*, franz. *gendre*.

[b'], [d'], [f'], [g'], [k'], [l'], [m'], [n'], [p'], [r'], [t'], [v'] bezeichnen palatalisiertes *b, d* usw.

[h] wie in deutsch *ach*.

2. Das geistige Zentrum meines Untersuchungsgebietes ist das reinliche kleine Landstädtchen Târgu-Jiu[1], der Hauptort des Bezirkes Gorj, am linken Ufer des Jiuflusses. Die alte Namensform der Stadt ist der Bedeutung des Namens entsprechend Târgul-Jiului ‚der Markt am Jiuflusse'; die heutige Generation faßt jedoch Târgu-Jiu als einheitlichen Wortstamm und läßt die Endung *-lui* als scheinbares Genitivzeichen weg; doch ist der älteren Generation die volle Namensform noch durchaus geläufig.

Die städtische Bevölkerung spricht eine Mundart, die gewissermaßen die Literarisierung der ländlichen Dialekte darstellt. Da der Zuzug vom Lande in die Stadt in einem kulturell so jungen Lande wie Rumänien naturgemäß sehr stark ist, enthält die städtische Umgangssprache dialektische Elemente der verschiedensten Herkunft. Ein städtisches Proletariat, das einen eigenen Dialekt entwickelt hätte, scheint es nicht zu geben, da die Bevölkerung der Gegend ausschließlich Landwirtschaft betreibt und ihre Erzeugnisse jedesmal selbst auf den Markt bringt. So lehrreich die Untersuchung dieser städtischen Mundart gewiß auch wäre, so müßte doch vorher

---

[1] Vgl. A. Stefulescu, Incercare asupra istoriei Târgu-Jiului, Bukarest 1899; ders. Târgul-Jiului, T.-Jiului 1906.

die Sprache der umgebenden Landschaft untersucht werden. Vielleicht wird es mir noch möglich sein, später einmal in dieser Beziehung die vorliegende Untersuchung zu ergänzen.

Die einzelnen Mundarten im Nordteil des Bezirkes Gorj schließen sich, trotz zahlreicher Gemeinsamkeiten, in zwei Gruppen zusammen, die westliche Gruppe, hier mit den Nummern 1—18 bezeichnet, und die östliche Gruppe 19—24. 18 zeigt in mancher Beziehung Übergangserscheinungen. Die Grenze bildet das obere Jiutal bezw. die Straße, die von Târgu-Jiu streng nördlich über den Szurduk-Paß nach Petrozseny führt. Vollständig abseits von beiden Gruppen steht die Mundart von Racoţi (8) im äußersten Südwesten des untersuchten Gebietes. In mancher Beziehung hat diese Mundart die Entwicklung der Nachbarmundarten mitgemacht, doch zeigt der Grundstock ein durchaus ortsfremdes Gepräge. Vgl. [*kâi̯ne*], [*mâi̯ne*] usw., gegen sonstiges [*kâne*], [*mâne*]; [*zik*], [*zi*], [*ziua*] gegen [*zîk*], [*zî*], [*zua*] der Umgebung; [*bâi̯i*] gegen [*bei̯i*]; [*bâi̯t*] gegen [*bei̯t*]; [*šarpe*] gegen [*šęrpe*]; [*ostenit*] statt [*ostênit*]; [*ni̯mai*] statt [*ni̯ma*]; [*pičęre*] als Plural zu [*pičǫr*] gegen [*pičǫare*]; [*ačęla*], [*ačęsta*] statt [*ăla*], [*ăsta*]. In der 1. Sing. der *i̯*-Präsentia zeigt sich die *i̯*-Form, während die ganze Umgebung *i̯*-lose Formen verallgemeinert hat: [*vâz*] statt [*ved*]; Erhaltung des Imperfekts auf [*-i̯am*] gegen sonstiges [*-ĕam*], also [*durmi̯am*] gegen [*durmĕam*]; [*dâdi̯i*] statt [*detęi*]. An Stelle der *să*-Form des Verbums tritt unter allen Umständen [*ka să*] ein, z. B. [*vreĝu ka să viu*] statt [*vreu să vin*]. Genaueres findet sich in den entsprechenden allgemeinen Abschnitten. Die Bevölkerung von Racoţi scheint also ortsfremd zu sein. Die Sprache zeigt starke Ähnlichkeit mit den Dialekten im Osten von Craiova, doch zeigt sich in Formen wie [*zik*], [*zi*] offenbar eine literarische Rückbildung wie auch in einzelnen anschließenden südlichen Mundarten, vgl. § 11.

Die dialektische Scheidung zwischen Osten und Westen ist heute vielfach in Auflösung begriffen, da auf dem Wege über Târgu-Jiu gegenseitige Beeinflussung eingetreten ist. Die folgenden Unterscheidungsmerkmale haben daher vielfach nur mehr historische Gültigkeit, wie aus den einzelnen entsprechenden Abschnitten genauer zu entnehmen ist. Im Westen wird ein [*â*] durch nachfolgendes [*i*] zu [*ê*], durch nachfolgendes

[*u*] zu [*ǒ*], also [*gåldǫu*], Plur. *[*gåldẹ̯ie*] zu [*gåldǫ̈i̯e*]; im Osten bleibt es unverändert, daher [*gåldǫ̯u*], Plur. *[*gåldǫ̯i̯e*] > [*gåldǫie*]. Dieses Assimilationsprinzip ist in seinen Folgeerscheinungen von größter Bedeutung, hierin ist also ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal der beiden Dialektgruppen gelegen, s. § 17.

Vergleiche ferner:

Lit.	*ochiu*,	westlich	[*oki̯u*],	östlich	[*ǫiki̯u*];
„	*ghindă*,	„	[*d'ı̯̃ndå*],	„	[*g'ı̯ndå*];
„	*dinte*,	„	[*d'ı̯̃nte*],	„	[*g'inte*];
„	*descheia*,	„	[*dešt'ei̯ą*],	„	[*dešk'ei̯ą*];
„	*beția*,	„	[*betsı̯̂i̯a*],	„	[*betsia*], [*betsı̯̂a*];
„	*pe*,	„	[*p'e*],	„	[*på*];
„	*piei, pieri*,	„	[*pẹi*], [*peri̯*],	„	[*piẹi*], [*pieri̯*];
„	*berbece*,	„	[*berbẹk*],	„	[*berbe͡ąk*];
„	*asmuți*,	„	[*sumutsî*],	„	[*sumutą*];
„	*dusei*,	„	[*dusẹ̄i*],	„	[*dusẹ̯i*], [*dusą̊i*].

Im einzelnen ist die Sprache kaum einer einzigen Gemeinde mit der der Nachbargemeinde identisch. Die Sprache ist auch hier in voller Entwicklung, und es ist überaus lehrreich zu sehen, wie die gleichen Kräfte, die namentlich auf galloromanischem Sprachgebiete durch die moderne Sprachgeographie aufgedeckt wurden, auch hier in Wirksamkeit sind.

3. Bemerkenswerte Betonung findet sich in [*čẹva*], lit. *cevá*; [*ądå*], lit. *adă*, *adu*, = lat. **adduc**; [*asi̯n*] ‚Esel' zeigt Anlehnung an das Suffix [*-i̯n*], lat. **-īnus**; dagegen wird umgekehrt [*ąnin*] ‚Erle' mit Betonung auf dem *-á-* angegeben, ist also durch [*frásin*], [*cárpin*] u. a. beeinflußt. [*ąugust*] ist auch literarisch, hat die Betonung von mgr. *αὔγουστος*, s. Tiktin s. v.

Über die Betonung der Formen der 1. und 2. Pers. des Plurals im Perfektum vgl. § 44; im Dativ der betonten Demonstrativ- und indefiniten Pronominen s. § 37—38.

4. Anlautendes *a* ist gefallen in [*ıtš*], lit. *aici*, aber [*ačı̯*] in [*če fač ačı̯*]. Demnach sind [*ıtš*] und [*ačı̯*] hier nicht begrifflich, sondern syntaktisch geschieden. Aus dieser syntaktischen Scheidung hat sich mundartlich eine begriffliche Scheidung entwickelt. So bedeutet bei Sterescu [*ačı̯*] ‚dort' gegen [(*a*)*ič*] hier. Die syntaktische Scheidung von *aici* und *aci*, wie sie in der Mundart von Topești noch heute besteht, erklärt

das Nebeneinander der beiden Formen in der Literatur seit der ältesten Zeit. Gemeinsame Grundform ist *aici* < **atque-hic-ce**, das schwebende Betonung aufweist wie arum. *dupå*, *pănă*, *cătră*, **neștuce* u. a.; dann folgt formelle Scheidung, je nachdem *aici* schwachbetont im Satzinnern oder betont am Satzende steht.

Vgl. ferner [*koperi̯š*], lit. *acoperiș*; [*kolḗa̯*], lit. *acolea*; [*koperi̯*], lit. *acoperi*. Neben den *a*-losen Formen finden sich bisweilen auch Formen mit *a*. Letztere werden allein auf einem zusammenhängenden Gebiete im Nordwesten von Târgu-Jiu angegeben, u. zw. in 4, 5, 6, 11, 13 und 17.

Die Fälle, in denen anlautendes unbetontes *a* erhalten blieb, zeigen in ihrer Artikulation die Eigenheit, daß das anlautende *a* einen Nebenakzent trägt und von dem nachfolgenden Konsonanten durch eine Atempause getrennt wird, z. B. [*à-kṳ̄*]; [*à-št'ẹpt*], [*à-št'eptə̯̊m*]. Da bei andersvokalischem Anlaut das Neueinsetzen des Luftstroms unterbleibt, ist die erwähnte Sonderartikulation bei anlautendem *a* offenbar die Folge früherer Schwankungen zwischen *a*-losen und vollen *a*-Formen.

Anlautendes *o*, das nicht lateinischer oder vorromanischer Herkunft ist (vgl. darüber § 23), setzt geschlossen ein, wird offen und endigt als *å*, ist also genau als *ọǫå* wiederzugeben. Der Einfachheit halber wird dieser Polyphthong mit *ǫ̃* transkribiert. Bei schnellem Sprechen erweckt dieser Laut den Eindruck eines gelängten offenen *o*-Lautes, z. B. [*ǫ̃tsə̯̊l*], lit. *oțel*; [*ǫ̃trạvå*]; [*ǫ̃prẹsk*]; [*ǫ̃ tsî̆ni̯a ʾm brạtsə̊*], lit. *o ținea în brațe*; [*ǫ̃ tsêrå*] ‚ein bißchen‘.

5. Trifft im Satzzusammenhang ein auslautender Vokal mit vokalischem Anlaut des nachfolgenden Wortes zusammen, so vollziehen sich, wie sonst im Wortinneren, gewisse Veränderungen.

a) Auslautendes *ă* und anlautendes *a* verschmelzen zu gelängtem *a*, wenn das erste *ă* nicht flexivische Eigenbedeutung hat; in letzterem Falle wird das auslautende *ă* zu *a*; vgl. zunächst für das letztere [*bạbaså dṳ̄če fụga sa͡ ạfle če-i-a fôkụt gåi̯na*] für *să afle*; [*are så må trạka͡ ạpå*] = *treacă apă*; [*po͡ạt'e kå i sa͡ aplekạsə̊*], d. h. *că i să aplecase* ‚daß er sich den Magen verdorben hat‘; [*ka sa͡ askultə̯̊m*], lit. *ca să ascultăm*; [*sa͡ ạibå*] = *să aibă.*

Dann vgl. [*m'āskyn̥d*] = *mă ascund*; [*v'āskyndets*] = *vă ascundeți*; [*s'āskytå*] für *să ascută*; [*n'au ku če så·s·ą̄pere*], lit. *să să apere*; [*m'āpgså*]; [*v'āstâmpårąts*] für *vă astâmpărați*; [*ândąt ādormi̥*] für *îndată adormi.*

b) Die gleiche Verschmelzung tritt ein, wenn *ẹ̆* und *a* zusammenstoßen, vgl. [*n'o vrut så·i vẹ̄ṛsa͡apå*] für [*vẹ̄ṛsẹ̆ apå*], d. i. lit. *verse apă*, vgl. dazu [*uša*] < [*ušẹ̆a*] in Abschnitt 24.

c) Ebenso bei *î*, *â* und *a*: [*š-ādunå*] = [*šî adynå*], lit. *și adună*; [*š-āfurisi̥t*], lit. *și afurisit*; [*š-āi nošt'*] = *și ai noștri*.

Dagegen ist doppeltes *a* zu hören in einem Satze wie [*ynu tsi̥n'e friggrea ša͡altu mŷnkå friptyra*], d. h. *unul ține frigarea și altul mănâncă friptura*, da hier *și* nicht wie oben verbindend, sondern entgegenstellend wirkt, also arum. *e* = lat. *et*, nicht arum. *și* = lat. *sic* vertritt. Die begriffliche Verschiedenheit zwischen vlat. *sic* und *et* wird also zunächst im Rumänischen bei Verallgemeinerung von *sic* verwischt, sie macht sich aber hinterdrein in ihrer Nachwirkung wieder fühlbar, so daß es, zunächst nur in gewissen syntaktischen Verbindungen, neuerdings zur Ausbildung von Doppelformen kommt: [*š*] für lat. *sic*, [*šă*] entsprechend lat. *et*.

d) Treffen *â*, *î* mit den gleichen Lauten, oder *ă* mit *â*, *î* zusammen, so verschmelzen die zusammenstoßenden Laute unter *â*, *î*; vgl. [*š ân ąltå pąrt'e*] aus [*šî ân*] usw., lit. *și în*; [*s'ânnoptasẹ̆*] aus *să înnoptase*; [*dus͜âm pat*] aus [*duså âm pat*], lit. *dusă în pat.*

e) *ă* und *o* geben *ŏ͡o*, z. B. in [*mŏ͡oprẹsk*] aus *mă opresc.*

f) Trifft *-u* (nur beobachtet in *nu*) mit einem andern Vokal zusammen, so wird *-u* abgestoßen. Eine Längung des nachfolgenden Vokals wurde bisweilen auch hier beobachtet, vgl. [*n'ādūče*] = *nu aduce*; [*n·am*] = *nu am* usw.

Steht dagegen *u* an zweiter Stelle, so bleibt es erhalten; vorhergehendes *â*, *î* und ähnliche Laute verschmelzen mit ihm zu *ū*, z. B. in [*š-ūn*] = *și un* über [*šî un*].

g) Treffen im Satzzusammenhang ein *e* und ein *o* zusammen, so verschmelzen sie zu einem halboffenen *ö*-Laut, der dem *ö* in franz. *cœur* entspricht. Es wird also schon während der Artikulation des *e* die dem *o* zukommende Lippenstellung eingenommen; z. B. [*n'ąud dȫ urẹk'e*], lit. *nu aud de o urechie*; [*ö̜ tsînią âm brątsẹ̆ dȫ såruta*], lit. *o ținea în brațe de o săruta*;

dann im Futurum nach konditionalem *de*, z. B. [*dōm kădēą*], lit. *de vom cădea*; [*de kât dōr͡ râmąne*], lit. *de cât de vor rămâne* usw.

In dem folgenden Fall scheint *ō* aus *i* und *o* verschmolzen zu sein: [*n·oi durmį ba m·öi p'ęrde sânătątea*] aus *nu voiu dormi ba mi voiu pierde sănătatea*, dagegen spricht aber [*de i-oi da drymu*]. Der Widerspruch ist aber nur scheinbar. Nach *m-* ist der Diphthong *-ia* und wohl auch *-io* zu *-ea*, *-eo* geworden, vgl. § 21; es ist also [*mi-oi p'ęrde*] zunächst zu [*me-oi p'ęrde*] und dann der oben angeführten Regel entsprechend zu [*möi p'ęrde*] geworden. Dagegen blieb *i* in [*de·i-oi da*] stets als *i* erhalten, es ist also auch zu keiner Verschmelzung der beiden Hiatusvokale gekommen.

Bemerkenswert ist ferner die Form [*döodatâ*] für lit. *de odatâ*. Hier ist zunächst Verschmelzung zu *[*dōdatâ*] eingetreten, da daneben aber selbständig [*odatâ*] steht, also durch die lautgesetzliche Verschmelzung der Zusammenhang mit diesem verwischt wurde, wird das *o* von *odatâ* nach dem *ō* wiederholt, aber dieses wieder gekürzt; phonetisch betrachtet wird die Lippenstellung des *-o-* schon bei der Artikulation des *e* angenommen, im übrigen werden aber beide Vokale getrennt artikuliert.

Die gleichen [*ö*]-Formen wurden außer in Topeşti in Curpen (16) und Pocruia (2), also in den nördlichsten Gegenden beobachtet, vgl. für 16 [*di-oi avę ban' mįöi kumpârą hąine*] wörtlich ‚*de voiu avea bani, îmi voiu cumpăra haine*' und [*deǫm avę ban', ne-om dųče la plimbąre*]; und in 2 [*di͡öi avea ban' möi kumpâra haine*]. Für 2 versagt die Pluralform, da hier statt *om* (d. i. Hilfsverbum des Futurums) *am* (d. i. Hilfsverbum des Konditionals) verwendet wird.

Beachtenswert ist in 16 der Unterschied in der Entwicklung von *di-oiu* und *mĭ-oiu* im ersten Satz, von *de-om* und *ne-om* im zweiten Satz. Der erste Satz ist historisch leichter verständlich als der zweite. Zunächst ist wohl *de oiu aveă bani*, *mĭ-oiu cumpăra haine* zu *die oi avea* . . ., *m'e oi cumpăra* . . . geworden, vgl. § 26; daraus entstand nach den im gleichen Abschnitt behandelten Rückbildungen *di oi avę*, *me-oi cumpăra*, und daraus nach dem Vorhergehenden *dįoi* gegen *mᵉöi* > *mįöi*, letzteres mit sekundärer Rückbildung von *įöi* zu *öi*. Dagegen sollte im Plural die Verteilung der *o* und *ö*-Formen

gerade die entgegengesetzte sein: **di-om* gegen *neŏm*. Es sind offenbar, wie oben für [*döodată*] angenommen wurde, neben den verschmolzenen *ö*-Formen bei langsamem Sprechen die selbständigen Formen in Gebrauch geblieben, so daß eine Zeit hindurch zwischen [*öm*] und [*om*] Schwanken herrschte, bis eine der Genesis der Formen widersprechende syntaktische Scheidung derselben eintrat.

Daß diese Verschmelzung von *eŏ* > *ö* auch im Wortinlaut ehemals weiter verbreitet war, als dies nach den oben angeführten Spuren der Fall zu sein scheint, zeigt die Pluralform [*pičere*] für *picioare*, s. § 8.

6. Im Wortinlaut zieht die Mundart zusammentreffende Vokale unter den gleichen Bedingungen zusammen wie im Satzzusammenhang. So verschmelzen *ă*, *â* und *u* zu gelängtem *ū*, z. B. [*lūn*] < *luând*; [*ânlụ̄ntru*] = lit. *înlăuntru*.

ă und *i* wird zu *ī* in [*strīn*], lit. *străin* und [*ânstrinạt*], lit. *înstrăinat*. Die Form *strīn* ist auf dem größten Teil des untersuchten Gebietes vorhanden. Die literarische Form *străin* ist ausschließlich für 17 und 18, also in nächster Nähe von Târgu-Jiu angegeben, auf weiterem Gebiet ist *străin* neben *strīn* bekannt, und ist wohl im Begriff, die volkstümliche Form *strīn* zu verdrängen.

i und *i* verschmelzen zu *ī* in [*žūngīn*], lit. *junghiind*.

[*rošu*] für *roşiu* ist auch literarisch, ist hier aber anders zu erklären als die literarische Form. *roşiu* ist hier zunächst zu [*rošîu*] geworden, das nach § 5, f [*rošu*] ergab.

Abgesehen von dem letzten Beleg scheint die Zusammenziehung der Vokale im Wortinlaut von der Nasalierung des zweiten Vokals abzuhängen.

7. Treffen im Satzzusammenhang zwei Vokale zusammen, die verschiedenen Vokalreihen angehören, so läßt sich bisweilen ein Übergangslaut nachweisen, vgl. [*laᵘolgltă*], lit. *la olaltă*; [*nụma-ᵘ-odạtă*] für *numai o dată*, mit *ụ* zwischen [*nụma*], lit. *numai* und *odată*, so auf dem ganzen untersuchten Gebiete außer Racoţi und 19 und 20, wo volles *numai* für [*nụma*] herrscht. Ähnlich in [*fi-ᵘ-odạtă*] in *fii odată cuminte*. Hier wird [*fiodạtă*] ohne Übergangslaut in 5, 8, 13, 17 angegeben, in 7, 9, 14 und 15 wird [*fī kumịnte odată*] geantwortet. Vgl. ferner [*ničᵘodạtă*] aus älterem [*ničiᵘodạtă*].

Man könnte versucht sein, das Eintreten eines *u̯* in [*fi̯ᵘor'*], lit. *fiori*, **febres** mit den erwähnten Fällen zusammenzustellen. Von den Mundarten, die in *fii odată* kein *u̯* einschieben, haben 3, 10, 11, 12, 18—21 und 24 [*fi̯or'*] neben [*fi̯ᵘodatå*], nur in 1, 4, 6 mit *ᵘo* und in 5, 13 und 17 ohne Übergangslaut entsprechen sich die Formen. Der Unterschied in der Entwicklung erklärt sich wohl daraus, daß in *fii odată* das *i* den Akzent trägt, während in *fiori* der Ton auf dem *-o-* ruht. Vgl. auch § 23.

Beachte ferner als Übergangslaut *-u̯-* in [*ᵘoa̯ᵘå*], lit. *ouă*, **ovat** gegen *-o̯-* in [*ro̯o̯å*], lit. *rouă*, **rore** und den Vertretern von **nobis, vobis, *due, novem** [*no̯o̯å*], [*vo̯o̯å*], [*do̯o̯å*], [*no̯o̯å*].

Über die Bedeutung dieser Formen für die Frage der rumänischen Vokalbrechung vgl. § 22.

Zwischen *i*, *î* und *e*, *a* findet sich in der Regel als Übergangslaut ein *i̯* ein, vgl. [*f'erări̯i̯e*], [*mâni̯i̯e*], [*kălări̯i̯e*], [*pe̯či̯i̯e*] usw., [*betsî̯i̯a*], [*bogâtsî̯i̯a*], [*limbutsî̯i̯a*] usw.; daneben treten jedoch Formen ohne Übergangslaut auf, ohne daß sich ein Unterschied in der Verwendung der *i̯*- und der *i̯*-losen Formen feststellen ließe. Über die geographische Verteilung dieser Formen s. Abschnitt 27. So wurde notiert [*bukuri̯e*], [*fuči̯e*], [*urği̯e*] u. a.; ebenso [*betsî̯u*], wo nach [*fi̯ᵘodatå*], nicht *[*fi̯i̯ᵘodatå*] kein Übergangslaut zu erwarten war.

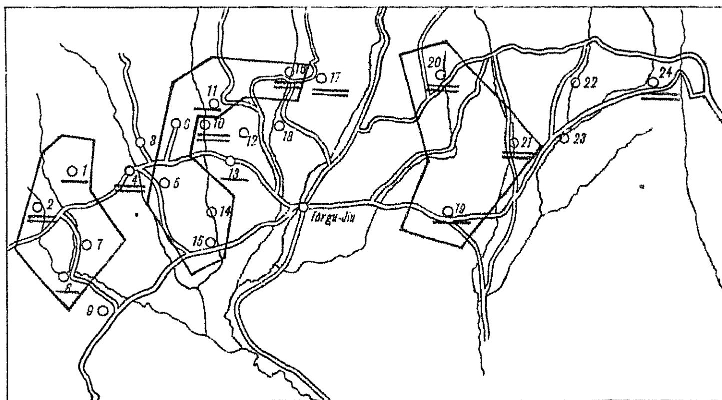
8. Auch nach gewissen Konsonanten treten als Übergangslaut zum nachfolgenden Vokal die homorganen Vokale ein. So ist zwischen *f* und *a* ein kaum hörbares *-o-* eingeschoben, vgl. [*fᵒa̯šå*], lit. *fașă*; [*fᵒa̯tså*], lit. *fată*; [*fᵒa̯lå*]; [*fᵒalkå*]; [*fᵒapt*]; [*fᵒapte*]; [*fᵒa̯rmek*]; [*fᵒa̯tå vaka*].

Dagegen wurde bei [*fag*] und [*fak*] kein Übergangslaut gehört. Es scheint hier unter dem Einfluß der palatalen Konsonanten *g*, *k* das betonte *a* weiter vorn artikuliert zu werden als in *fată* u. a., so daß hier die Lippenöffnung bei *f* und *a̯* einen größeren Unterschied aufweist als bei *fată*. Das hat zur Folge, daß bei letzterem eine Verschmelzung der Artikulation von *f* und *a* leichter erfolgen kann als bei *fag*; der Zwischenlaut *o̯* kommt aber zustande, wenn bei der Artikulation des *a* zunächst die Lippen auch die *o*-Stellung innehaben.

Dieser *o*-Einschub wurde außer in 1 auch für *fașă* und *fată* in 3, 10, 11 und 21 festgestellt; 3, 10, 11

bilden ein zusammenhängendes Gebiet, dagegen liegt 21 abseits davon.

Wie nach *f* als Übergangslaut zu *a* ein *o* sich einfindet, so wird nach *č* und *ǧ* vor *a* und *o* ein *e* bezw. *i* eingeschoben. Die Lippen, die bei der Artikulation des *č* weit geöffnet sind, nehmen nicht unvermittelt die bei *a* oder *o* notwendige geschlossene Stellung ein, sondern verengen die Lippenöffnung allmählich. Dabei wird vorübergehend *e* bezw. *i* artikuliert. Ein volles *ea* in [*čẽąs*] ist in Racoţi hörbar; da diese Mundart nicht als einheimisch zu betrachten ist (s. § 2), dürfte hier



Karte 1. ▭ zwischen [*č*] und [*a*] wird ein [*e*] eingeschoben;
—— „ [*č*] „ [*o*], [*oa*] ein [*e*] bezw. [*i*];
═══ zeigen den Einschub eines *e*, *i* noch in den Folgeerscheinungen.

ungenaue Wiedergabe des *ᵉą* der Umgebung vorliegen. Dieser Laut findet sich in 1, 2, 5, 6, 7, 11, 14, 15, 16, 19, 20, 21, vgl. Karte 1.

Wie ein Blick auf die Karte zeigt, ist das Eintreten dieses Übergangslautes für das ganze Untersuchungsgebiet mit Ausnahme vielleicht des äußersten Ostens charakteristisch; doch scheint an zwei Stellen, nämlich von Târgu-Jiu aus und im Flußbett der Bistriţa die literarische Aussprache vorzudringen.

Vgl. für Topeşti [*čᵉas*], [*čᵉąrå*], [*čᵉątså*], [*čᵉąrtå*], [*atŷnčᵉą*], [*ǧᵉąm*]; dann im Imperfekt der Verba, deren Stamm auf *č* und *ǧ* endigt, z. B. [*fåčᵉąm*], [*kuleǧᵉąm*] usw.; vgl. § 43.

Auch vor *o* und *oa* findet sich nach *č*, *ǧ* ein Übergangslaut ein. Dieser ist im Osten von Târgu-Jiu, in Scoarța (19) am ausgeprägtesten, hier wird ein deutliches *i* gesprochen, z. B. in [*čiokan*], [*čioară*], [*čioknesk*], [*čiomag*], [*čiokină*] usw.

In 1, 8, 11, 13 ist der Übergangslaut *e*, z. B. in [*čeorap*], [*čeoareč*]; [*fečeoară*]; [*čeognesk*], lit. *ciocnesc*.

Kein Übergangslaut wurde für 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 12, 14, 15, 18 und 20 beobachtet, doch wurde allgemein nur *ciorap* Singular und Plural abgefragt, und hier sind vielfach die ursprünglichen Verhältnisse heute stark verwischt.

Es läßt sich aber wahrscheinlich machen, daß das Eintreten dieses *e*, *i* zwischen *č* und *o* ehemals ebenso allgemein war wie der analoge Vorgang bei *č* und *a*. Der Plural zu *ciorap*, lit. *ciorapi* zeigt in mehreren Mundarten erstens *e* für betontes *a* und zweitens vortoniges *i* für *o*; zum Teil dringt auch die Pluralform in den Singular. Vgl.

1 [*čeorap*], [*čirep'*];
2 [*čorap*], [*čiriep'*];
4 ? [*čirep'*], so angeblich nur von den Frauen gebraucht;
16 [*čireap*], [*čirep'*];
17 ? [*čirep'*], wie in 4;
19 [*čirep*], [*čirep'*];
20 [*čorap*], [*čirep'*];
21, 24 [*čireap*], [*čirep'*].

Was zunächst die Pluralform mit betontem *e* betrifft, so wurde ein ursprüngliches [*čiorap*] wohl zunächst zu [*čioreap*], als nach *r*, wie in [*treakă*] neben älterem [*trakă*] ein Schwanken zwischen [*ea*] und [*a*] eintrat. Diese Form [*čioreap*], die für 16, 21 und 24 aus dem heutigen [*čireap*] noch zu erschließen ist, zog einen Plural [*čiorep'*] nach sich, und nun scheint zunächst hier unter dem Einfluß des betonten [*e*] das vortonige [*čio-*] zu [*či-*] geworden zu sein, so daß neben einem Singular [*čioreap*] ein Plural [*čirep'*] stand. Später wurde [*čio*] auf weitem Gebiet zu [*čo*] rückgebildet, auch für [*ea*] dürfte stellenweise nach *r* wieder das ursprüngliche *a* gesprochen worden sein, aber die Form [*čirep'*] im Plural blieb erhalten.

Wo wir also heute [*čirep'*] im Plural finden, können wir annehmen, daß ehemals im Vorton zwischen [*č*] und [*o*] ein

Übergangslaut [i] sich eingefunden hat. Dieses [i] ist dann entweder ganz in dem [č] wieder aufgegangen, oder zu *e* geworden. Daß *e* nicht die ursprüngliche Form des Übergangslautes ist, geht ferner auch daraus hervor, daß altes [e͡o] zu [ö] wurde, s. S. 11 ff.

Damit werden für das *č͡ıo*-Gebiet noch die Punkte 2, 4, 16, 17, 20, 21, 24 erschlossen, es ist also auch diese sprachliche Erscheinung für das ganze Untersuchungsgebiet charakteristisch.

Das Eintreten dieses Übergangslautes nach *-č-* läßt sich noch an mehreren anderen Erscheinungen nachweisen.

Für lit. *picioare,* Plural zu *picior* wird für Racoţi (8), dann für Târgu-Jiu selbst eine Form [*pičere*] angegeben, die auch in der von Sterescu herausgegebenen Erzählung bezeugt ist. Bei Weigand findet sich diese Form östlich von Craiova, bis gegen Piatra und südlich von ersterem, also erst 120 km von unserem Gebiet entfernt. Es scheint also [*pičere*] die vermutlich von Craiova her nach Târgu-Jiu gebrachte städtische Form zu sein; wenn es also nun auch in Racoţi auftaucht, ist dies neuerdings ein Beweis dafür, daß diese Mundart nicht bodenständig ist. Ursprünglich war die Form wohl [*pič͡eoare*], dann ist vermutlich der Triphthong [*e͡oa*] zu [*öa*], vgl. § 7 und -[*ea*]- geworden; die weitere Entwicklung von *[*pičeare*] zu [*pičere*] geht mit der von arum. *vedeare* zu *vedere* zusammen.

In Topeşti (1) erscheint ferner lit. *cearşaf* aus türkisch *čaršaf* ‚Bettuch' in der Form [*čeršaf*]. Wie [*či͡orepĭ*] zu [*čirep'*] wurde, so ist also älteres *[*čearšaf*] zu [*čeršaf*] geworden. Die verschiedene Form des Vortonvokals zeigt ganz deutlich, daß zwar dem heutigen [*če͡orap*] eine Stufe *[*čiorap*] vorangeht, daß aber vor *a* der Übergangslaut stets *e* war. Die Typen von Scoarţa: [*čeas*] gegen [*či͡okan*] spiegeln also die ursprünglichen Verhältnisse auch für den Nordwesten von Târgu-Jiu wieder. Leider fehlen uns die Formen von *cearşaf* außerhalb von Topeşti.

Daß die heutigen Verhältnisse das Ergebnis vorhergehender Schwankungen sind, bezw. daß Analogie und Einfluß der Reichssprache auch hier der organischen Entwicklung der Lautgesetze entgegengearbeitet haben, zeigen die Formen [*čureš*], [*čure͡ašă*] für lit. *cireş, cireaşă* aus lat. **ceresium, ceresia.** Es dürfte in Formen wie [*čurel*] ‚Sieb', s. Wb. bezw. [*čuruĭ*], zu-

nächst ebenfalls zwischen *č* und *u* ein *i* getreten sein, dann wurde *[*čiurui̯*], [*čiurel̦*] zu *[*čirui̯*], [*čirel̦*], oder es fand Rückbildung zu [*čurel̦*] usw. statt. Anläßlich dieser Rückbildung wurde offenbar auch [*čireš*], in dem *i* ursprünglich ist, unorganisch zu [*čureš*]. Die letztere Form wird heute für die Mundarten von Topeşti (1), Peştişani (4) und Runcu (10) angegeben, wird ferner von Weigand ehemals auch für 5 festgestellt. Der gleiche Vortonvokal wird dann außerhalb unseres Gebietes in den geographisch anschließenden nördlichen Mundarten von Mehedinţi und des Banats bezeugt, selbst ein vereinzelter Punkt in Serbien (262) weist nach Weigand eine entsprechende Form auf. Die geographische Lage namentlich der Punkte 4 und 10 ist methodisch von größter Bedeutung. Sie liegen heute in dem Gebiete, wo sowohl in *ceas* wie in *ciorap* nach dem *č* kein Übergangslaut zu hören ist. Oben wurde schon geschlossen, daß hier eine Rückbildung der ursprünglich auch hier vorhandenen Lautungen [*čea*]- und [*čio*] eingetreten ist. Diese Annahme wird nun durch das Vorhandensein von [*čureš*], das die Spuren dieser Rückbildung (ein Fall von ‚Überentäußerung') in dem *-u-* an sich trägt, bestätigt.

9. In dem vorhergehenden Abschnitt sind die Fälle besprochen, in denen bei der Kombination von Konsonant und Vokal die Lippenbewegung mit der Artikulation der einzelnen zu kombinierenden Laute vorübergehend nicht in Einklang bleibt. Hier sollen kombinatorische Erscheinungen bei der Zungenstellung zweier zusammentreffender Laute besprochen werden.

Soll nach gewissen postdental oder am Zahnfortsatz artikulierten Reibelauten ein *e* gesprochen werden, so bleibt die Zungenspitze und Mittelzunge in der Lage, die sie während der Artikulation des vorhergehenden Reibelautes angenommen hat. Dadurch wird der normale Resonanzraum des *e* gegen den Gaumen zu verkleinert, der akustische Eindruck des so gebildeten Vokals ist ein dumpferer als bei reinem *e*. Dieser Vokal wird mit [*ẻ*] bezeichnet. [*ẻ*] unterscheidet sich von [*ǎ*] dadurch, daß bei letzterem nur die Mittelzunge gegen den Gaumen zu gehoben wird, während die für das [*ẻ*] charakteristische Engenbildung der Zungenspitze mit der Hinterfläche der Vorderzähne, bezw. dem Zahnfortsatz unterbleibt.[1]

---

[1] Die einzelnen phonetischen Fachausdrücke sind nach O. Jespersen, Lehrbuch der Phonetik, 2. Aufl., Leipzig 1913, gewählt.

[ẹ̊] unterscheidet sich also von reinem *e* ebenso wie [å] = literarisch *ă* von *a*.[1]

Das Auftreten dieses [ẹ̊]-Lautes ist daher davon abhängig, ob der vorhergehende Konsonant mit der Zungenspitze artikuliert wird; es ist unabhängig davon, ob der Vokal betont oder unbetont ist. [ẹ̊] für lit. *e* findet sich also:

a) nach [*s*]: [*sẹ̊mn*], [*sẹ̊k*], [*sẹ̊č*], [*agonisẹ̊sk*], [*petsẹ̊sk*], [*sẹ̊kạrå*], [*sẹ̊čerạ*], [*sẹ̊u*], [*sẹ̊măną*]; [*ọ̄ąsẹ̊*]; [*kọ̄ąsẹ̊*], [*tụsẹ̊*], [*lẹ̄ẹ̊sẹ̊*], Plural von *leasă*; [*itsẹ̊*];

b) nach [*z*]: [*bẹ̄ẹ̊rzẹ̊*], Plural zu [*bạrzå*]; [*razẹ̊mi-te*] für *reazemă-te*; [*påzẹ̊sk*];

c) nach [*š*]: [*šẹ̊rp'*], Plural zu [*šẹ̊rp'e*], lit. *șarpe*, s. § 34; [*ašẹ̊z*]; [*mišẹ̊l*], [*šẹ̊d*], [*šẹ̊dẹm*], [*šẹ̊zạn*] zu lit. *șezând*;

d) nach [*ž*]: [*nåkåžẹ̊sk*], [*pråžẹ̊sk*], [*grịžẹ̊*], [*mănžẹ̊sk*] ‚beschmutze'; [*služẹ̊sk*];

e) nach *st*: [*blạstẹ̊m*], [*blạstẹ̊må*], [*mẹ̊stẹ̊kå*], [*stẹ̊lnitså*], [*činstẹ̊sk*]; [*ịẹstẹ̊*], [*ostẹ̊nịt*];

f) nach anlautendem *r* oder Konsonant + *r*: [*rẹ̊pede*], [*rẹ̊tezạ*], [*trẹ̊k*], [*trẹ̊kụ*], aber [*ferẹsk*], [*oprẹsk*], [*mistrẹts*], [*mạzåre*], [*trẹ̊kåtọ̄ąre*].

Dazu ist nun mancherlei zu bemerken. Nicht jedes literarische *e* nach den angegebenen Konsonanten erscheint hier als *ẹ̊*, sondern nur altrumänisches *e*, nicht arum. ѣ = *eă*, das einem betonten *e* vor einem *e* des Auslautes entspricht. Altrum. ѣ entspricht heute ein gelängter offener *ẹ̄*-Laut, wenn einer der angeführten Konsonanten vorangeht, während es sonst als diphthongisches [*ēẹ*] erscheint. Das erklärt sich daraus, daß auch im Diphthongen [*ēẹ*], bezw. [*eå*] das erste *e* zu *ẹ̊* wurde, darauf wurde der Diphthong [*ẹ̊ẹ*], [*ẹ̊å*] zu [*ẹ̄*] zusammengezogen. Genaueres darüber siehe in § 18 und 19.

Daher erscheint bei den hierhergehörigen Verben ein Ablaut [-*ẹ̊*] : [-*ẹ̄*-] entsprechend arum. -*e*- : -*eă*-, je nachdem im Auslaut ursprünglich ein -*o*, -*u* oder ein -*e* stand.

---

[1] Die Artikulation des rumänischen *ă* ist deshalb auch seitens einheimischer Forscher viel umstritten, da sie nicht überall die gleiche ist. Die im Texte angegebene Erklärung des [å], die zunächst auf der Beobachtung der Erzeugung des Lautes in Topești beruht, wird aber auch der geschichtlichen Entwicklung des Lautes gerecht; dadurch wird es wahrscheinlich, daß wir hier die ursprünglichste Form des *ă*-Lautes haben.

Die gleiche Palatalisierung des *e* zu *ẻ* ergriff ferner den ersten Bestandteil des arum. Diphthongen *ea*, z. B. für ursprüngliches *-é-* vor auslautendem *a*. *-ea* wurde demnach zunächst zu *-ẻa-* und dann auf Grund des gleichen, in § 5 im Satzzusammenhang noch heute nachgewiesenen Lautgesetzes zu *ā*.

So entspricht nach den gleichen Konsonanten hier ein *a* einem lit. *ea*, z. B.:

a) nach [*s*] in [*sąmånå*], lit. *seamănă*; [*sąkå*], lit. *seacă*; [*asgrå*]; [*kåtsą*], lit. *căţea*; [*måsą*], lit. *măsea*; [*atątsa*], lit. *atâţea*.

[*sąmå*] neben lit. *seamă* ist doppeldeutig, da der Herkunft aus ung. *szám* entsprechend *a* hier wie im Altrumänischen ursprünglich sein kann.

b) nach [*z*]: [*umeząlå*], lit. *umezeală*.

c) nach [*š*]: [*šušą*] für lit. *şosea*, ein ganz junges Lehnwort aus franz. *chaussée*, das zunächst zu [*šošea*], dann über [*šošẻa*] zu [*šuša*] wurde, und uns zeigt, daß sowohl die Artikulationstendenz [*še*] > [*šẻ*] wie die Monophthongisierung von [*-ẻa-*] zu [*-a-*] noch heute wirksam ist.

d) nach [*ž*]: z. B. im Imperfekt der Verba, deren Stamm auf *-ž-* endigt, s. das Folgende.

e) nach [*st*]: [*starpå*], Femininum zu [*stẻrp*], lit. *sterp*, *stearpă*; [*vęsta*] für älteres *vestea*, doch ist heute zu [*vęsta*] eine neue unartikulierte Form [*vęstå*] gebildet worden, das Substantiv also in die — *ă* : — *a*-Deklination eingegliedert, vgl. § 32.

f) nach anlautendem *r* oder Konsonant + *r*: [*ra*], lit. *rea*; [*så trakå*], lit. *treacă*.

Auf Grund dieses Lautwandels ergibt sich also zusammen mit dem oben angeführten verbalen Ablaut für die Verba, die auf einen der angeführten Konsonanten enden, der dreifache Ablaut [*ẻ*] : [*ẹ̄*] : [*a*], dem in der Literatursprache das Nebeneinander von *e* und *ea*, im Altrumänischen von *e* : *eă* : *ea* entspricht, z. B.: [*agonisẹsk*], [*agonisẹ̄št'e*], [*agonisąskå*], [*agonisąm*]; [*petsẹsk*], [*petsẹ̄št'e*], [*petsąskå*], [*petsąm*]; [*påzẹsk*], [*påzẹ̄št'e*], [*påząm*]; [*pråžẹsk*] usw. Von dieser lautgesetzlichen Entwicklung zeigt die Mundart von Topeşti nur wenige Ausnahmen.

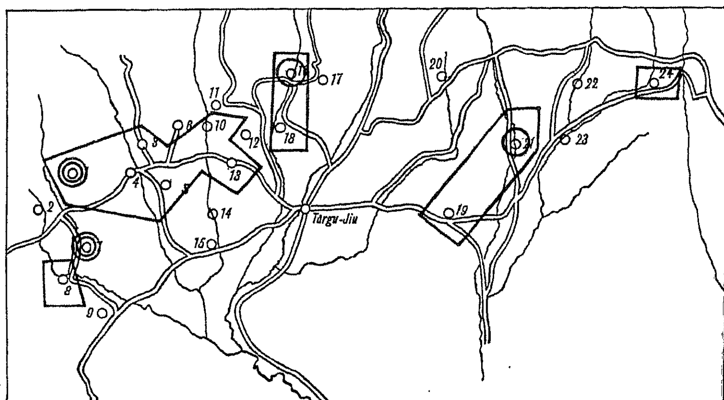
[*sẻmne*], das neben [*sẹ̄mne*] angegeben wird, für arum. *seămne*, ist nach dem Singular [*sẻmn*] neugebildet.

[*zêstre*] ist vielleicht die Wiedergabe von literarischem *zestre*, nicht bodenständige Entwicklung des Wortes.

[*zêče*] für **decem** ist nicht arum. *zeăce*, sondern eine in den älteren Urkunden von Târgu-Jiu wiederholt bezeugte analogische Pluralform *zeci*; vgl. dazu vom Jahre 1792 *zăci*.

[*drǫgoste*] ist Neubildung, die Form [*drǫgostê*] ist durch die artikulierte Form [*drǫgosta*] (s. o. *vesta*) bestätigt. Wegen der ersten Form vgl. § 26.

Die Palatalisierung des *e* nach den angeführten Konsonanten erstreckt sich über das ganze Untersuchungsgebiet, doch

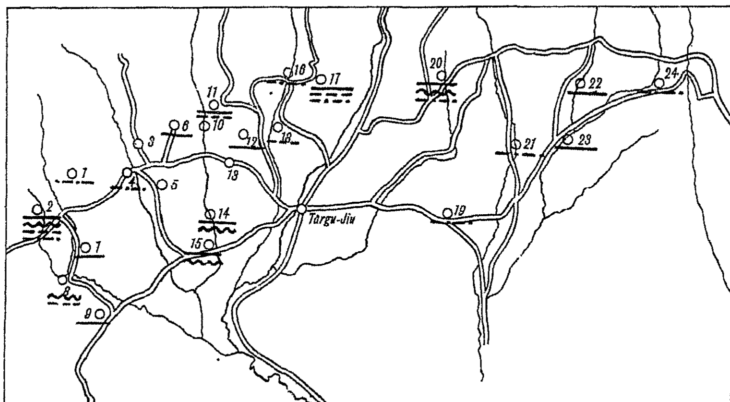


Karte 2. [*ra*] für [*rea*]
[*bisẹrikă*]
[*trǫkă*]

finden sich zweierlei Ausnahmen von der allgemeinen Regel. Racoţi steht auch hier abseits, indem es jedes *e* rein erhält, auch in [*ostenit*], das sonst allgemein *-ê-* aufweist. In der Pluralform lit. *dese* zeigen die Ortschaften 4, 7, 9, 13, 18, 19 Verallgemeinerung der gewöhnlichen femininen Endung *-e*. Auch Stăneşti (18) im Norden von Târgu-Jiu zeigt durchaus Erhaltung des *e*, auch im Diphthongen *eă* und *-ea-*. Dagegen findet sich an zwei Punkten, die geographisch weit abstehen, in Peştişani (4) und Scoarţa (19) an Stelle des [*ê*] [*å*] ein, ein Laut, der sich jenseits der transsylvanischen Alpen im Gebiet von Haţeg fortsetzt und der auch in der von Sterescu herausgegebenen Erzählung bezeugt ist.

Formen wie *zăci* für *zece* in einer Urkunde vom Jahre 1792 bei Stefulescu, Incercari sind dagegen nicht beweiskräftig, da hier *ă* auch für phonetisches [*ẹ̆*] stehen kann.

Auch die Zusammenziehung von [-*ẹ̆a*-] zu [-*a*-] ist nicht überall eingetreten; so findet sich statt *ra* nur *rea* in 2, 6, 7, 9, 11, 12, 14, 15, 17, 20, 22, 23, s. Karte 2. Dabei ist bemerkenswert, daß Racoţi, das sonst *e* rein erhält, die Form *ra* aufweist, ein Anzeichen dafür, daß diese Form ehemals weiter in den Süden reichte, so daß es von der eingewanderten Bevölkerung in 8 aufgenommen werden konnte. Doch zeigt ein



Karte 3. —— [*r͡ea*] ∿∿∿ [*as͡eạrå*] - - - [*bisẹrikå*] —·—· [*čir͡eạp*] überliefert oder erschlossen.

Blick auf die Karte, daß ehemals das ganze Gebiet [*rạ*] gesprochen hat. Als Ausgangspunkt der Verdrängung dieser Form erweist sich ganz deutlich Târgu-Jiu.

aseară für [*asarå*] ist weniger weit verbreitet, es wurde notiert für 2, 8, 14, 15, 19 neben der *a*-Form und 20. Bemerkenswert ist, daß hier Racoţi (8) mit Pocruia (2) geht, also [*as͡eạrå*] neben [*rạ*] aufweist.

[*čirạšå*] für *cireaşă* fand ich nur in 20, das sonst durchwegs [*ea*] wieder hergestellt hat. Vgl. ferner noch [*vrạ*] für *vrea* in 16.

Bemerkenswert sind ferner die Formen von *biserică*. Der verbreitetste Typus ist [*bisẹ̆rikå*]; daneben findet sich

aber [*bisẹrikă*] in 2, 8, 11, 17, 18 und [*bisẹ̆rikă*] in 16 und 21. Die erste Form findet sich in den Gemeinden, die auch sonst *e* für *ệ* aufweisen, s. Karte 3. Bemerkenswert ist aber die Lage der Ortschaften, die [*bisẹ̆rikă*] haben, also eine Form, die einem arum. *biseărică* entspricht. 16 und 21 sind heute miteinander in keinem direkten geographischen Zusammenhang. Die dazwischen liegende Ortschaft 17 hat [*e*], 20 hat [*ệ*]. Daraus ergibt sich, daß hier drei Wortschichten übereinanderliegen: 1. arum. *biseărică*, das in seiner späteren Entwicklung in 16 und 21 erhalten ist; 2. die assimilierte bezw. umgelautete altrumänische Form *biserică*, die heutiges [*bisệrikă*] ergeben hat; 3. literarisches *biserikă*.

Am weitesten verdrängt ist [*trạkă*] für *treacă*. Es wurde von mir außer für Topeşti nur mehr für Godineşti (7) verzeichnet (für 4, 5, 6, 10, 11, 13 und 17 wurde es allerdings nicht abgefragt), doch ist gerade 7 von großem Wert, da hier sonstiges [*ra*] durch [*rea*] ersetzt ist.

Auch in Topeşti (1), das im allgemeinen mit erstaunlicher Regelmäßigkeit die zu erwartenden lautgesetzlichen Formen aufweist, findet sich nach Kons. + *r* auch bereits [*e*] statt [*ệ*] ein. So notierte ich [*trẹstia*] neben [*trệstia*]; [*trek*] neben [*trệk*]. Man sieht also, wie hier eine alteinheimische Sprachgewohnheit langsam, aber sicher verdrängt wird.

Es ist nun zu erwarten, daß anläßlich dieses Ersatzes von [*-ra*] durch [*rea*] auch etymologisch berechtigtes [*ra*] mitgenommen wird, also ein ähnlicher Fall der ‚Überentäußerung' eintritt, wie er bei [*čurẹš*] in § 8 beobachtet wurde. Tatsächlich liegt in einem Fall Ersatz von etymologischem [*ra*] durch [*rea*] vor, u. zw. in der Form [*čireạp*] für [*čiorạp*], lit. *ciorap*, aus türkisch *čorab* ‚Strumpf'. Die Form [*čireạp*] findet sich, wie z. T. schon Seite 16 bemerkt wurde, in den Ortschaften 16, 21 und 24, sie wird durch den Plural [*čirẹp*] aber auch für die Ortschaften 1, 2, 4, 17, 19 und 20 erschlossen. Die geographische Verteilung dieser Formen ist eine höchst bemerkenswerte, s. Karte 3. Von den neun Orten, für welche die [*-ea-*] Form zu erschließen ist, weisen nur drei, nämlich 2, 17 und 20 Fälle von sonstiger Rückbildung von *a* > *ea* auf, während die anderen sechs Ortschaften sowohl für *rea* wie *aseară* die *a*-Typen erhalten haben. Bei [*čurẹš*] für [*čirẹš*] lagen die

Verhältnisse anders. Hier hatten gerade diejenigen Mundarten die [-*u*-]-Form, die auch im übrigen Wortmaterial eine Rückbildung von [*či*] zu [*čo*], [*ču*] aufweisen.

Es liegt also bei der Bildung der Form [*čireąp*] für *ciorap* eine bewußte Reaktion der Mundart gegen die literarische Sprache vor, wie dies auf französischem Boden wiederholt beobachtet wurde. Voran ging ein Schwanken zwischen [*ea*]- und [*a*]-Formen in Fällen wie *rea* und *treacă*, wobei bewußt war, daß die -*ea*-Formen die Formen der Stadt, also speziell hier von Târgu-Jiu, waren. Ebenso bewußt mußte naturgemäß sein, daß die städtische Form des zweiten Wortes *ciorap* mit monophthongischem [-*a*-] war — ‚Strümpfe' werden ja heute in der Stadt gekauft, nicht mehr selbst gestrickt —, aber wie sich die Lebenskraft der Mundart darin äußert, daß für die städtischen Formen mit -*ea*- das heimische -*ȧ*- beibehalten wird, so wird nun umgekehrt -*ea*- dort nach *r* eingesetzt, wo die eigene Mundart einfaches -*a*- aufweist.

Es wurde bereits oben darauf hingewiesen, daß an zwei Punkten an Stelle des [*ĕ*] nach den angegebenen Konsonanten sich [-*å*-] einfindet, und zwar an den Orten 4 und 19. Man kann sich nun die Frage vorlegen, ob diese beiden Punkte die ursprüngliche Form beibehalten haben und im übrigen Rückbidung von [*å*] zu [*ĕ*] eingetreten ist, oder ob umgekehrt das [*å*] dieser beiden Ortschaften eine Weiterbildung von [*ĕ*] darstellt.

Für beide Annahmen lassen sich Anhaltspunkte vorbringen, und erst das Gegenüberstellen der Gründe, die dafür und dagegen sprechen, zeigt uns, wie schwer es bisweilen ist, in sprachlichen Fragen zu einer relativen Sicherheit zu gelangen.

Es läßt sich zunächst wahrscheinlich machen, daß ursprünglich auf dem ganzen untersuchten Gebiet [-*se*] zu [-*så*] wurde, und daß dann eine Rückbidung zu [*ĕ*] eingetreten ist die sich in der Verbindung [-*šĕ*] nachweisen läßt. Für lat. **exit**, und **vissit**, d. i. lit. *ese*, *bese*, also zu den -*ire*-Infinitiven *eși* und *beși*, zeigen unsere Mundarten fast allgemein Übergang in die -*are*-Konjugation. Die einzelnen Mundarten gehen bei diesem Konjugationswechel verschieden weit: die einen haben dieselbe Form im Indikativ und Konjunktiv, also [*ịąså*], [*beąså*] sowohl für **exit, vĭssit** wie **exeat** und **vissiat**, die an-

deren bilden einen neuen Konjunktiv [i̯ẹsĕ], [bẹ̆ẹsĕ], sodaß also scheinbar die Indikativformen auf den lat. Konjunktiv und die Konjunktivformen auf den lat. Indikativ zurückführen. Derselbe Fall liegt vor, wenn in der Literatursprache bei den Verben auf *-rî*, z. B. *coborî*, der Indikativ *coboară*, der Konjunktiv *coboare* lautet.

Leider wurden die Konjunktivformen nur für die Ortschaften 1, 7, 9, 18, 19 und 22 erfragt. Davon zeigen 1 und 18 im Indikativ und Konjunktiv [i̯ạsă] und [bẹ̆ạsă] (1) bezw. [biasă] (18). Die Ortschaften 14, 15 und 19, also in der unmittelbaren Umgebung von Târgu-Jiu weisen dagegen [bẹse], [i̯ẹse] (14, 15), bezw. [bẹsĕ], [i̯ẹsĕ], also die scheinbaren Indikativformen auch im Konjunktiv auf. Endlich 7, 9 und 22 haben [i̯ạsă], [bẹ̆ạsă] im Indikativ, [i̯ẹsĕ], [bẹ̆ẹsĕ] im Konjunktiv. Von den übrigen Mundarten, für die nur lit. *ese*, *bese* abgefragt wurde, zeigt nur Racoți [i̯ẹse], aber doch wieder [bẹ̆ạsă], alle übrigen Ortschaften haben [i̯ạsă], [bẹ̆ạsă] bezw. phonetische Varianten dieser Formen.

Es läßt sich unschwer nachweisen, daß, von Racoți abgesehen, auch diejenigen Mundarten ehemals [i̯ạsă] usf. sprachen, die heute die literarische Form eingebürgert haben. Daß die Konjunktiv-Formen [i̯ẹsĕ], [bẹ̆ẹsĕ] in 7, 9 und 22 nicht auf lat. **exeat** und **vissiat** zurückführen, daß vielmehr auch hier im Konjunktiv ehemals [i̯asă], [bĕăsă] vorhanden waren, ergibt sich von selbst. Zweifelhaft kann die Genesis der Formen nur für die Ortschaften 14, 15 und 19 sein. Wie oben so kann auch hier [i̯ẹse], [bẹse] nicht auf lat. **exeat, vissiat** zurückführen; es sind diese Formen also für älteres [i̯ạsă], [bẹ̆ạsă] eingetreten. Während eben dieses Eintreten aber dadurch gegeben ist, daß im Indikativ Übertritt der Formen in die *-are*-Konjugation erfolgt ist, ist hier der Ersatz der alten Formen zunächst ganz unbegründet, wenn man nicht annehmen will, daß auch hier ehemals im Indikativ [i̯ạsă], [bẹ̆ạsă] vorhanden waren.

Entweder war hier die Entwicklung:

I.	lat.	*exit,*	*vissit,*		*exeat,*	*vissiat*
II.		*i̯ạsă,*	*bẹ̆ạsă,*		*i̯asă,*	*bĕăsă*
III.		„	„	analogisch	*i̯ẹse,*	*bẹse*
IV.	literarisch	*i̯ese,*	*bẹse,*		„	„

oder es wurden ohne die unter III angeführte Zwischenstufe, als im Indikativ die städtischen Formen eindrangen, die gleichen Formen auch an Stelle der gleichlautenden konjunktivischen Formen eingesetzt.

Auf jeden Fall ergibt sich, daß die Formen [*i̯ąsă̊*], [*bḙ̑ąsă̊*] für lat. *exit, vissit* auf dem ganzen Untersuchungsgebiet ehemals vorhanden waren.

Es kann aber kein Zufall sein, daß der Konjugationswechsel nur bei solchen Verben der *-ire*-Klasse eingetreten ist, deren Stamm auf ein *-s* endigt. Der natürlichste Schluß ist der, daß zunächst nach [*s*] jedes [*e*] zu [*ă̊*] wurde, daß daher, wenn wir heute in [*ȏ̯ąsḙ̊*] u. ä., s. § 9 an Stelle des [*ă̊*] ein [*ḙ̊*] finden, hier Rückbildung des alten [*ă̊*] zu [*ḙ̊*] eingetreten ist. So wurde also lat. *exit, vissit* zu arum. *i̯eăse, beăse,* dann zu *ieăsă, beăsă,* woraus die heutigen Formen entstanden. Demnach würden die Ortschaften 4 und 19 die ursprüngliche Lautform bewahrt haben. Dafür spricht ferner, daß, wie erwähnt, nördlich von unseren Mundarten, in dem Gebiet von Haţeg, unserem [*ḙ̊*] ein [*ă̊*] entsprechen soll. Es ist ferner phonetisch vollkommen verständlich, wenn bei dem Versuche, das einheimische [*să̊*], [*šă̊*] usw. durch das städtische *se, še* zu ersetzen, als Kompromißform [*sḙ̊*], [*šḙ̊*] gesprochen wird. An Stelle des Mittelzungenvokals [*ă̊*] wird zwar der entsprechende Vorderzungenvokal gesprochen, aber die Zunge senkt sich nicht, wie bei der Artikulation des städtischen *e*, sondern behält die alte, mittlere Lage bei.

Diese Rückbildung wird scheinbar bestätigt durch das Vorhandensein von Formen wie [*ušḙ̊*], [*mošḙ̊*] u. ä. für lit. *uşă, moşă* auf dem größten Teil des untersuchten Gebietes (s. § 14), so daß also die Beweiskette geschlossen zu sein scheint: Zu dem positiven Nachweis des Lautwandels von *se* zu [*să̊*] durch [*i̯ąsă̊*] und ähnliches tritt der Nachweis einer Rückbildung von [*-šă̊*] zu [*-šḙ̊*].

Trotz alledem sprechen gewichtige Gründe gegen die Annahme einer solchen Rückbildung. Zunächst die geographische Verteilung der [*ă̊*]-Reste. Die Ortschaften 4 und 19 wurden bei der Besprechung der Entwicklung von lit. *ciorap* unter denjenigen Mundarten angetroffen, die bewußt die mund-

artlichen Tendenzen der städtischen Sprache gegenüber hervortreten lassen, vgl. S. 23 f. Es kann also in dem [å] dieser beiden Mundarten Weiterentwicklung von [e̊] vorliegen, wie wir in der Entwicklung von lit. = lat. *i* nach den palatalisierenden Konsonanten sehen werden, daß die gleichen Mundarten an Stelle des wohl ursprünglichen [î] hier [â] einsetzen. Die Reihenfolge *e* > [å] > [e̊] ist ferner deshalb unwahrscheinlich, weil sie außer acht läßt, daß der Wandel von *e* > [e̊], also die sicheren Endstufen der Reihe, an das Vorangehen eines Zungenspitzen-Reibelautes gebunden ist. Ein Wandel von *e* zu *ă* könnte nie davon abhängig sein, ob dem [*e*] ein [*s*] oder [*š*] usf. vorangeht. Tatsächlich ist der in der Literatursprache vorhandene Wandel von *e* > *ă*, wo er allgemein ist, an ganz andere Bedingungen geknüpft, vgl. z. B. Tiktin, Elementarbuch Nr. 42, 3. Will man also nicht annehmen, daß *e* zunächst [e̊], dann [å] und endlich wieder [e̊] geworden ist, dann wird man an dem direkten Übergang von *e* zu [e̊] festhalten.

Die Annahme, daß eine Rückbildung von [å] zu [e̊] allgemein nach den palatalisierenden Reibelauten stattgefunden hat, wird ferner durch die Tatsache ganz unwahrscheinlich, daß in den Fällen, wo *ă* nicht auf arum. *e* zurückführt, also auch die Literatursprache zum Teil *ă* aufweist, diese Rückbildung nicht eingetreten wäre. So bleibt [*tsårm*], das schon arum. mit *ă* bezw. *å* bezeugt ist, und [*tsạ̊linå*], ‚Brachfeld', lit. *țelină*, das die älteren Urkunden von Târgu-Jiu der Herkunft aus altbulg. *cealina* entsprechend wiederholt als *țeălină* (z. B. im Jahre 1743) erhalten haben.

Die Formen für lit. *țelină* sind übrigens nicht einheitlich auf dem ganzen Gebiet. Ich notierte

[*tsẹlinå*] in 15, 20 und 24.

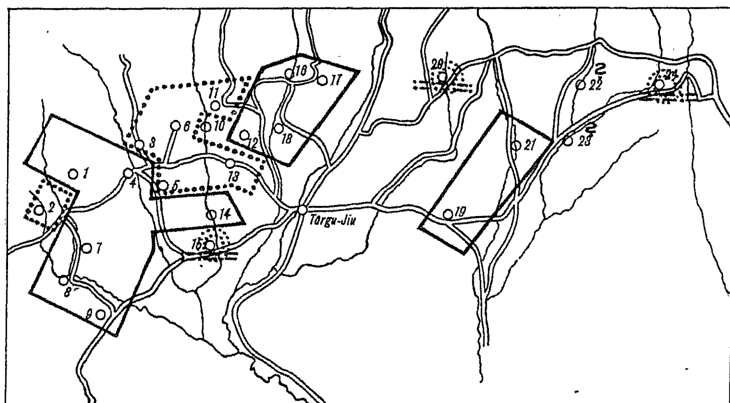
[*tsẹ̊linå*] in 2, 3, 5, 6, 11, 13 und 17, hier neben [*tsạ̊linå*]

[*tsạ̊linå*] in 1, 4, 7, 8, 9, 12, 16, 17 (s. o.), 18, 19 und 21.

Der Punkt 10, der an der Grenze zwischen dem [å]- und [e̊]-Gebiet gelegen ist, hat einen Laut, der weder als [å] noch als [e̊] deutlich feststellbar ist: die typische Übergangsform. Die Verteilung der Formen (s. Karte 4) läßt darauf schließen, daß [*tsạ̊linå*] die alteinheimische Form ist; ob *tse̊linå* daraus lautgesetzlich, mit Assimilationswirkung durch das nachfolgende *i* entstanden ist, oder ob es ein Kompromiß von einheimischem

[*tsḁ̊linǻ*] und städtischem (?) [*tsę̊linǻ*] darstellt, wage ich nicbt zu entscheiden. Das letztere ist deshalb nicht wahrscheinlich, da gerade hier bei der Bedeutung des Wortes der Einfluß der städtischen Sprache am wenigsten verständlich wäre.

So werden wir sagen müssen, daß die palatalisierenden Reibelaute *e* zu [*ẻ*] werden lassen, daß dieses mundartlich in [*ǻ*] übergehen kann, daß aber keineswegs *e* > [*ǻ*] ein allgemeiner nordoltenischer Wandel genannt werden kann. Dann müssen aber die oben angeführten Gründe für die letztere Annahme anders erklärt werden. Die Entsprechungen von *exit* und



Karte 4. [*tsḁ̊linǻ*] [*tsę̊linǻ*] [*ţelinǎ*]

vissit haben außer der Endung auch den Stammvokal gemeinsam. Da also die lautliche Entwicklung der Endung allein nicht die Ursache für den eingetretenen Konjugationswechsel gewesen sein kann, werden wir annehmen können, daß Stamm und Endung zusammen die Ursachen für diesen abgeben. Zunächst ist lautgesetzlich aus den beiden Formen arum. *ịeǎse, beǎse* zu erwarten; daraus entstand altoltenisch [*ịeǻsẻ*], [*beǻsẻ*]. Wir müssen nun annehmen, daß auslautendes [*ẻ*] den Übergang von betontem [*eǻ*] zu [*eę̊*] (s. § 18/19) verhindert hat, und daß dieses [*eǻ*] später zu [*ea*] geworden ist. Es standen also nebeneinander:

I.	lateinisch	*exeo,*	*exit,*	*video,*	*videt,*	**liberto,*	**libertat*
II.	altrum.	*i̯eșŭ,*	*i̯eăse,*	*văzŭ,*	*veăde,*	*li̯ertu,*	*li̯eartă*
III.	altolten.	[*i̯eš*],	[*i̯eḁ̊sė̊*],	[*vḁ̊d*],	[*ve͡ḁ̊de*],	[*i̯ert*],	[*iartå*]
IV.		„	[*i̯asė̊*],	[*ved*],	[*ve͡ȩ̊de*],	„	„

Ist diese Annahme richtig, dann wäre der sonst für die 1. Konjugation typische Ablaut *e-ea* lautgesetzlich auch für den *exit*-Typus aufgetreten. Damit war aber der Anlaß zu dem Konjugationswechsel gegeben. Die Aufstellung des Lautgesetzes, altoltenisch *eă* + *ė̊* zu *ea* + *ė̊* wird in den Abschnitten 18 und 19 des näheren begründet werden.

10. In dem vorhergehenden Abschnitt wurde gezeigt, daß die Mundart zwei Vokale, [*ė̊*] und [*å*] besitzt, die sich von einfachem *e*, *a* dadurch unterscheiden, daß sich die Mittelzunge bezw. Vorder- und Mittelzunge bis zur Höhe des Unterrandes der oberen Vorderzähne erhebt. Wird die Zunge noch mehr gehoben, so entstehen die verschiedenen *î*, *â*-Laute, die im folgenden besprochen werden.

î unterscheidet sich von *i* dadurch, daß die Engenbildung zwischen Zungenspitze und Hinterfläche der Vorderzähne, wie sie für reines *i* charakteristisch ist, gegen den Vordergaumen zu verlängert wird, indem die Vorderzunge bis zur Engenbildung gehoben wird. Der *î*-Laut ist also die direkte Fortsetzung eines, z. B. des oltenischen Vorderzungen-*š*, wenn die Vorderzunge sich ganz wenig senkt, es steht also mit *š* in dem gleichen Verhältnis wie reines *i* mit *s*.

Dieser *î*-Laut geht in *â* über, wenn die Engenbildung mit gesenkter Zungenspitze so erfolgt, daß die Mittelzunge gegen den Hochgaumen zu gehoben wird. Es stehen also *a*—*ă*—*â* und *k*(*a*) in einer Reihe, in der sich jedes Glied von dem Nachbarglied durch eine Stufe in der Zungenhebung unterscheidet. Findet die Engenbildung gegen das Gaumensegel zu statt, so entsteht daraus der [*û*]-Laut. Der diesem [*û*] entsprechende Verschlußlaut ist das velare *q*(*u*), der entsprechende volle Vokal ist *u*. Eine Zwischenstufe [*ů*], die dem [*å*] der *a*-Reihe entspricht, bei der also die Zunge eine mittlere Lage einnimmt, scheint ebenfalls zu bestehen, doch ist dieses [*ů*] von [*û*] akustisch überaus schwer zu unterscheiden, s. § 13.

Wird die mittlere Engenbildung, wie sie bei der Artikulation des [*ă*] stattfindet, gegen den Vordergaumen zu verschoben, so entsteht daraus ein heller Vokal [*ê*], der reinem *e* entspricht. Die Engenbildung erfolgt daher zwischen Zahnfortsatz und Vordergaumen. Dieser [*ê*]-Laut steht akustisch dem [*ă*] sehr nahe und ist mundartlich von ihm nicht zu unterscheiden. Wie der Übergang von offenem *ę* zu hellem *a* ein ganz allmählicher ist, so ist bei den Vokalen [*ê*] und [*ă*] der Übergang noch schwerer zu verfolgen. Es wurde daher der Versuch unterlassen festzustellen, ob dieses [*ê*] in jedem einzelnen Falle einem offenen oder geschlossenen *e*-Laut entspricht. Doch zeigt sich in Fällen, wo es zu einer Rückbildung dieses [*ê*] zu einem vollen Vokal gekommen ist, daß dafür in der Regel ein offenes [*ę*] eintritt.

Das Verhältnis dieses [*ê*]-Lautes zu dem in § 9 beschriebenen [*ĕ*] ist nicht dasselbe wie zwischen [*ă*] und [*â*], da die bei [*ĕ*] charakteristische Hebung der Zungenspitze bei [*ê*] unterbleibt. In dieser Beziehung stellt sich [*ĕ*] zu [*î*], bildet aber, wie es scheint, doch wieder nicht eine Zwischenstufe zwischen [*i*] und [*î*], da der hintere Teil der Vorderzunge bei der Artikulation des [*ĕ*] und [*ê*] beteiligt ist, der bei [*î*] an der Engenbildung nicht mehr teilnimmt. Ein dem [*î*] vollkommen entsprechender Vokal mit halbgehobener Vorderzunge [*ĭ*] kommt zwar nicht in Topeşti, aber in einigen benachbarten Mundarten vor.

Es kann endlich auch eine Verschiebung der Engenbildung des [*ă*] gegen das Gaumensegel zu stattfinden, so daß die Enge an der Grenze zwischen Hochgaumen und Gaumensegel gebildet wird. Dieser zwischen [*ă*] und [*û*] stehende Laut, der akustisch von [*ă*] ebenfalls sehr schwer zu unterscheiden ist, entspricht also einerseits einem *ǫ*(*a*), andererseits einem *o*, und wird hier mit [*ô*] bezeichnet.

Ob dieses [*ô*] einem geschlossenen oder offenen *o* entspricht, läßt sich wie bei [*ê*] nicht feststellen. Die zwischen *o* und [*ô*] liegende, theoretisch anzunehmende Stufe [*ŏ*], die [*å*] und [*û*] entsprechen würde, wurde ebenfalls beobachtet. Dieses [*ŏ*] erscheint z. B. für [*å*], dem ein *u*-Laut unmittelbar, bisweilen auch erst in der nächsten Silbe folgt.

Daraus ergibt sich das folgende, in der Mundart von Topeşti mit erstaunlicher Reinheit durchgeführte Vokalschema.

Zungenerhebung	1	2	3	4
	i	*î*		*s*
		ê	*î*	*š*
	ę		*ê*	*t*
	a	*å*	*â*	*k*
	o	*ô*	*ô*	*q(a)*
	u	*û*	*û*	*q(u)*

Diese Darstellung des Vokalismus ist nicht auf Grund der historischen Entwicklung der einzelnen Vokale, sondern auf Grund rein akustischer Beobachtung aufgestellt. Dagegen macht nun seinerseits dieses Vokalsystem die historische Entwicklung der Laute vollkommen verständlich.

11. Die gleichen Laute, die [*e*] zu [*ê*] werden lassen, also die ‚Zungenspitzenreibelaute‘, wandeln [*i*] zu [*î*]. Die Enge, die bei reinem *i* zwischen Zungenspitze und Hinterfläche der Vorderzähne gebildet wird, wird durch Heben der Vorderzunge erweitert; die Tonverhältnisse spielen bei diesem Übergang keine Rolle; vgl. nach [*s*]: [*agonisî*]; [*sîmbrįįe*]; [*folosî*]; [*frąsîn*]; [*sînguręatik*]; [*sîtå*];

nach [*š*]: [*rušįne*]; [*vįšîn*], [*vįšînå*]; [*čeršî*]; [*šî*];

nach [*z*]: [*auzî*], [*azîmå*];

nach *ž*: [*služî*] und [*služîm*]; [*ǥlažîn*]; [*možîk*]; [*nåkåžî*]; [*žîgąnie*];

nach *ts*: [*atsîpį*], [*betsįįe*], [*betsîu*], [*putsî*]; in der Flexion [*ąltsî*], [*gįntsî*] (§ 26), [*sfįntsî*], [*gålbineąla mọrtsî*] usf.;

nach *st:* [*stîklå*], [*stînǧe*], [*pustįįe*].

nach anlautendem *r*, wo nicht nach § 12 *â* eingetreten ist und nach *str*: [*rîsîpį*], lit. *risipi*;

[*strîgą*], [*strîg*]; dagegen [*frįkå*], [*frig*], [*frįgurĭ*].

In allen oben angeführten Beispielen liegt urrumänisches reines *i* zugrunde.

12. Literarischem *â* entspricht mundartlich in der Regel Mittelzungen-[*â*].

So im Anlaut: [*ân*], [*âl*], [*âi*] usf., wo [*â*] keinem bestimmten lateinischen Vokal entspricht, sondern zur Vokalisierung des nachfolgendes Lautes sekundär angetreten ist.[1]

---

[1] So nach Schürr, Mitteilungen des Rumänischen Instituts an der Universität Wien, I. Band, S. 55.

Daß an der Basis dieses [*ǻ*] ein Mittelzungenlaut steht, zeigt die Entsprechung dieser Formen im Meglenitischen: *an-, al*; im Istrorumänischen: [*ăn-*].

[*ǻ*] entspricht ferner einem lateinischen oder slawischen *i* nach *r* im Anlaut, *rr* oder slaw. *r* im Inlaut und nach gewissen *r*-Verbindungen, vgl. *rą̊de*, **ridere**; [*rą̊må*], **rīma**; [*rą̊på*], **rīpa**; [*frą̊ngie*] < **frīmbia** für **fimbria**; [*språnčeąnå*] für *sprin-*, s. Pușcariu, Wb. 1629; [*kąržå*], aslaw. **križi**; [*urą̊*], [*urą̊m*], [*urąsėm*] zu ***horrīre**; hierher gehören [*doborą̊*] zu slaw. *oboriti* und [*borą̊*], speien' u. H.; ferner [*fårąmå*], dem alb. *ϑărrime* entspricht, wo also auch *i* nach gelängtem *r* zugrunde liegt.

å entspricht etymologischem *e* in [*fån*] **foenum**; [*frąmąnt*] **fermento**; [*vąnå*] **vena**, während bei [*aprinzą̊n*] und den übrigen Partizipien der *-ere*-Verba altes *e* oder analogisches *a* zugrunde liegen kann.

[*ǻ*] steht für *a* lateinischen, slawischen oder griechischen Ursprungs in [*såptåmąnå*], **septimana**; [*stąnå*], aslaw. **stanu**; [*ståpąn*] zu **anu**; [*spąn*], gr. σπανος; [*stąnkå*] zu slaw. *stana*; [*åntąi*], ***antaneus**; [*rąįe*] **aranea**; [*kąn*] **quando**; [*pląnsu*] **planctus + planxi + illum**; [*brąnkå*], **branca**; [*kåštigąt*] neben [*kåštigat*] **castigatus**; [*gångąnie*], aslaw. **gagnanije**. Die Grundlage von [*brąnzå*] ist unsicher.

å aus ung. *o* liegt vor in [*batąr*], lit. *bătăr*, aus **bátor** und [*gånd*], ung. **gond**.

Für aslaw. ь, bezw. ъ steht *å* in [*gąrlå*], aslaw. *grъlo* und *bąrnå* aus aslaw. *brъvьno*.

13. Der dumpfe Hinterzungenvokal [*ų̊*] wurde in folgenden Fällen beobachtet.

a) für nasales *u* in [*mų̊nkå*], in dem sich wohl [*månų̊nkå*] und [*månką*] kreuzen, vgl. auch vegliotisch *manonka* aus *manunka* bei Bartoli II, 337; [*adų̊nk*], lit. *adânc*. Diese Form ist deshalb von Bedeutung, weil sie uns zeigt, daß wir als Etymon das tatsächlich lateinische **aduncus** anzusehen haben, nicht ein vulgärlat. ***adancus**, Pușc. Wb. 21; [*porų̊ntšįt*]. *î*-Formen sind hier nach Tiktin, Wb. auch im Banat zu finden; die Grundlage ist hier slawisch *ã*, *porăčiti*, doch zeigt walachisch *porunci*, moldauisch *poronci*, daß schon urrumänisch ein *on* oder *un* anzusetzen ist. Ob hier tatsächlich [*ų̊*] vorliegt, oder der mittlere Hinterzungenvokal [*ů*], konnte nicht genau festgestellt werden.

b) Aslaw. *ă* wie in *porunci* liegt ferner vor: in [*gûskå*] aus **găsika**; vgl. ferner [*gût*] aus altbulg. ***golt** (zu aslaw. **glŭtŭ**); dann [*vûnd*] und [*vûnt*] aus **vendo, ventus** und [*svûrlį*], dessen genaue Grundlage schwer anzugeben ist.

14. Die Entwicklung der in 12 und 13 angeführten Formen ist nicht in allen Fällen gleichmäßig vor sich gegangen. *an*, dann *en* nach labialen Konsonanten ist wohl zunächst [*ån*] geworden; auf dieser Stufe hat sich *ăn*, *ăl* usf. angeschlossen. Dieses *ă* wurde später zu *â*. Dagegen dürfte *â* für *i* aus älterem *î* entstanden sein, da ein direkter phonetischer Übergang von *ri* u. ä. zu [*râ*] ebensowenig verständlich ist wie zu [*rå*] und [*râ*]. Den gleichen Übergang von *î* zu *â* werden wir in § 16 mundartlich für das sekundäre *î* finden. Die entgegengesetzte Bewegung von [*û*] zu [*â*] liegt vielleicht in [*gângąnie*] vor, da nach § 13 altslaw. *ą* [*û*] zu entsprechen scheint. Hier ist die Verschiebung der Artikulationsbasis wegen der beiden palatalen *g*, die das ursprüngliche [*ũ*] umgeben, ohneweiters verständlich.

Bemerkenswert sind ferner die beiden Formen [*vũnt*] und [*rũnd*]. **vendo, ventus** sind wohl zunächst zu *văntu*, *văndu*, dann zu [*vânt*], [*vând*] geworden. Die Verschiebung der Engenbildung zwischen Hinterzunge, bezw. Zungenwurzel und Gaumensegel erfolgte wohl unter dem doppelten Einfluß des anlautenden [*v*] und des nachfolgenden nasalen *n*, bei dessen Artikulation der hintere Teil des Gaumensegels sich senkt, so daß die bei [*û*] entstehende Engenbildung schon bei der Artikulation des [*ñ*] vorgebildet wird. Deshalb ist es auch nicht sicher, ob in [*mûnkå*] das [*ũ*] tatsächlich noch die Klangfarbe des alten *u* in ***manducat** bewahrt hat, oder ob nicht auch hier ein älteres [*mânkå*] über [*mãnkå*] zu [*mũnkå*] geworden ist.

In einigen Fällen entspricht einem lit. *â* ein mundartliches *î*, und zwar in [*mîtså*] ‚Katze', das auch moldauisch ist, und dessen *î* wohl das *i* von deutsch. **Mize** wiedergibt. In [*fråtsîn'*], Akkusativ zu *frate*, liegt altes flexivisches **-anem,** bezw. **-anes** zugrunde; wir sollten also [*fråt(s)ân'*] erwarten, wie auch tatsächlich [*tåtâni*] deutliches [*â*] zeigt. Die Form mit *i* statt *a* ist schon in alter Zeit bezeugt, wo geschriebenes *fräțini* wohl gesprochenes [*fråtsîni*] wiedergeben soll, vgl. Abschnitt 35.

Es ist also wohl altes *â* unter dem Einfluß von *ts* nach vorne verschoben worden; diese Verschiebung kann auch auf der Stufe *-ă-* eingetreten sein, so daß wir die Reihe *-a-ă-ê-î* anzusetzen hätten. Wie [*frătsîn'*] entwickelte sich [*tsîtsînă*], lit. *ţâţână*. Bemerkenswert ist ferner [*tsărînă*], lat. **terrina**. Da ***horrire** [*urâ*] ergibt, sollten wir auch hier [*â*] erwarten. Hier ist vermutlich wie in [*tînăr*], [*întru*], [*întrâ*] in alter Zeit, als [*urâ*] noch *[*urî*] lautete, Übergang von *-în-* zu *-in* eingetreten. Dieses *-in-* wurde oltenisch neuerdings zu *-în-* als [*rîsipî*], [*strîgâ*] usf. entstanden. Daraus ergibt sich folgendes Entwicklungsschema:

I.	lat.	**horrire*,	**terrina*,	*tener*,	*sic*,	*strīgo*
II.	urrum.	[*urî*],	[*tsărînă*],	[*tînăr*],	*şi*,	*strigu*
III.	altolten.	„	[*tsărină*],	[*tinăr*],	„	„
IV.		[*urâ*],	„	„	„	„
V.		„	[*tsărînă*],	„	[*şî*]	[*strîg*]

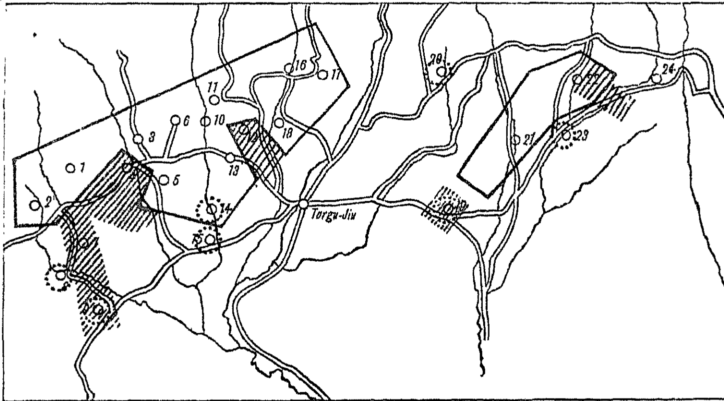
15. In einzelnen Wörtern wurde nun der dumpfe Vorderzungenlaut [*ê*] sowohl für zu erwartendes [*î*] wie für [*â*] beobachtet.

Zunächst wird zwischen [*s*] und [*m*] ein [*î*] zu [*ê*], vgl. in der Konjugation [*agonisî*] gegen [*agonisêm*]; [*čînstî*] gegen [*să ne čînstêm*]. Dagegen bleibt nach [*ž*], [*š*] usf. [*î*] auch in der 1. Pluralis, z. B. [*služîm*] wie [*služî*].

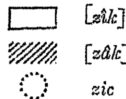
Es wird ferner in Umgebung von *r* altes, d. h. nach Abschnitt 12 zu erwartendes [*â*] zu [*ê*] in [*krêšmă*] für lit. *cârciumă* u. ä. aus aslaw. **krъčima**; [*ântărêtat*] aus **interritatus**; [*dărêmâ*] aus **deramare**; [*pêrêsk*], [*pêrî*], Stamm slaw. *pr̥*, zum Infinitiv **prêti**; [*skêrbă*] aus aslaw. **skrъbi**; [*tsêră*], lit. *ţâră* ‚bißchen'. In allen diesen Fällen ist die Stelle der Engenbildung durch den nachfolgenden, bezw. bei [*ântărêtat*] und [*dărêmâ*] durch den vorhergehenden Konsonanten beeinflußt worden.

Dieselbe Assimilation und Verschiebung der Tonstelle liegt vor, wenn [*â*] vor einem [*u*] zu [*ô*] wird. Dieses [*ô*] zeigt sich in [*frôu*], Plur. [*frâne*]; [*grôu*], Plur. [*grâne*] aus lat. **frēnum, granum**; dann [*brôu*], Plur. [*brâne*]; dazu [*brânişor*] ‚Schlinge, durch welche der Hosenriemen gezogen wird'; ferner [*pârôu*], [*rôu*] und die übrigen Substantive auf *-âu*. Bemerkenswert ist die Entwicklung von lat. **rīvus** > *rîu*, *râu* > [*rôu*].

16. Schon bei der Darstellung der Verhältnisse innerhalb der Mundart von Topeşti wurde beobachtet, wie eine Verschiebung der Engenbildung je nach der Natur der den ursprünglichen dumpfen Vokal umgebenden Laute eingetreten ist. Es ist nun, ähnlich wie in der Schriftsprache, in einzelnen oltenischen Mundarten zu einer Vereinfachung der fünf verschiedenen dumpfen Vokale gekommen. Überaus bezeichnend ist die Verteilung der Formen [*zik*], [*zîk*] und [*zâk*], s. Karte 5.



Karte 5.

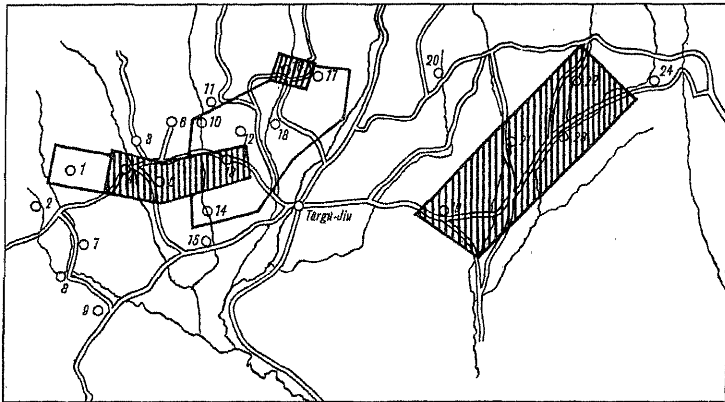


Die Gebirgsmundarten haben durchwegs die Stufe [*î*], die oben als die ursprüngliche angesehen wurde. Dieses [*zîk*] geht gegen Süden in [*zâk*] über, so in den Ortschaften 4, 7, 9, 12, 19 und 24. In 9 und 19 ist daneben das literarische [*zik*] gebräuchlich, das sich, außer in Racoţi, wo es ursprünglich ist, offenbar von Târgu-Jiu aus nach allen Seiten ausbreitet. Es ist nun kein Zufall, daß sich gerade zwischen [*zik*] und [*zîk*] die [*zâk*]-Formen einschieben.

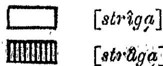
Wie wir vermutet haben, daß [*ȁ*] für [*ȅ*] eine Art Reaktion der Mundart gegen die städtische Sprache darstellt, so lehrt uns die Geographie der [*î*]-Formen, daß im Kampf der einheimischen Aussprache [*î*] gegen die eindringende städtische Wortform die starken Mundarten zunächst die eigene Aussprache besonders hervortreten lassen: so wird [*î*] zu [*â*]. Daß

diese Reaktion doch nur die Stufe vor dem Untergang der einheimischen Wortform ist, zeigen uns die Ortschaften 9 und 19, wo neben [*zâk*] auch [*zik*] in Gebrauch steht. In 14 gibt der Gewährsmann als Aussprache [*zik*] an, spricht aber selbst [*zîk*]; in 22 war ich in Zweifel, ob ich [*zâk*] oder [*zîk*] notieren soll, der wirkliche Laut war also wohl ein [*ê*], der Übergangslaut zwischen [*â*] und [*î*].

Fast allgemein verdrängt ist der [*î*]-Laut in [*stîklâ*]. In Topeşti sind beide Formen gebräuchlich, ebenso in dem benachbarten Peştişani (4); nur die [*î*]-Formen wurden mir für 17 angegeben.



Karte 6.

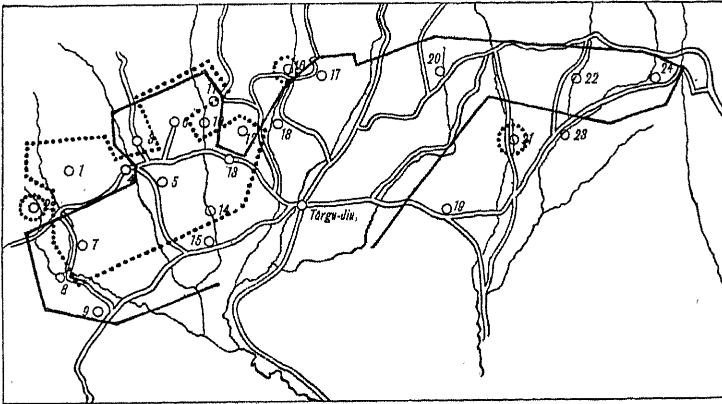


Für [*šî*] sind die Mundarten besonders zahlreich, in denen einheimisches [*šî*] neben eindringendem [*ši*] gebraucht wird, so in 5, 6, 7, 11, 13, 14 und 17; nur [*šî*] in 12, 4 und 19, [*šâ*] in 21, 16 und 2; dabei ist beachtenswert, daß die [*šâ*]-Mundarten und die [*zâk*]-Mundarten durchaus nicht dieselben sind; s. Karte 7.

Wieder ganz anders ist das Verbreitungsgebiet der Formen von *striga*. Hier haben gerade die konservativsten Mundarten, wie 3, 6, 11, dann 2, 7 und 9 reine *i*-Formen, während nordöstlich von Târgu-Jiu ein weites Gebiet *â* aufweist. Auch im Westen von Târgu-Jiu ist ein *â*-Gebiet, doch ist ein ehemaliger Zusammenhang dieser heute getrennten Gebiete nicht notwendig

anzunehmen, da unabhängig in beiden Gegenden [*strî-*] zu [*strâ-*] werden konnte. Vielleicht ist nun das *i* in den Gebirgsmundarten 3, 6 und 11 als Gegenwirkung gegen das vom Süden vordringende [*â*] zu betrachten. Neben [*strîg*] steht in der 2. Sing. [*strig̑*], so daß von hier aus das *i* auch in die andern Personen übernommen werden konnte.

Auch im Hiatus vor *-e*, *-a* ist altes [*î*] vielfach wieder rückgebildet worden, vgl. dazu den folgenden Abschnitt. Heute haben [*î*] in lit. *beție* die Ortschaften 1, 2, 12, 16, 21 und 24, während in 5, 11 und 13 der gesprochene Laut zwischen [*i*]



Karte 7. [legend: solid rectangle] [*ši*] [legend: dotted rectangle] [*šî*] [legend: dotted circle] [*šâ*]

und [*î*] zu liegen schien; wahrscheinlich wird hier ein [*î*] gesprochen.

Eine Rückbildung von [*î*] zu [*i*] im Hiatus vor *e* zeigt sich auch in Topești in [*sḭeš*] in [*så fḭe sḭeš ânvåtsåtọr*] aus *sibi + sic.*

17. Die gedämpften Vokale [*ĕ*], [*å*] werden unter der Einwirkung eines nachfolgenden vollen palatalen Vokals zu [*ę*], [*a*] umgelautet. Das ist der gleiche Vorgang, durch den ein älteres *[*šieš*] zu [*sḭeš*] wird, s. den Schluß des vorhergehenden Abschnittes. Die hieher gehörigen Fälle betreffen größtenteils die Flexion, vgl. die 1. Sing. der *-s*-Perfekta [*plânsęi*] gegen die 2. Sing. [*plânsęš*]; so überall außer in 16, wo an Stelle des [*ę*]

ein [ẹ] eintritt, [plânsẹi]. Ob hier Weiterentwicklung von [ẹ̄i] zu [ẹi] vorliegt, oder Übertragung der Endung von [detẹi], ist kaum zu entscheiden.

Unbetont ist der umgelautete *e*-Laut auch sonst geschlossen; so in der 2. Sing. des Plusquamperfekts, vgl. [fòkusẹi], [dedẽẹsẹi] zu 1. Sing. [fòkusèm], 3. Sing. [fòkusè]. Der gleiche Umlautvokal findet sich in der entsprechenden Pluralform [fòkusẹts], [dedẽẹsẹts]. Da das *ts* allein nicht umlautend wirken kann, muß man annehmen, daß die Umlautwirkung eingetreten ist, als in der 2. Pluralis das ĭ der Endung noch hörbar war, also noch in altrumänischer Zeit. Wahrscheinlicher aber ist, daß hier kein eigentlicher Umlaut vorliegt, sondern vielmehr eine Verhinderung des Wandels von [e] zu [è], wenn unmittelbar nachher oder in der nächsten Silbe ein [i] steht.

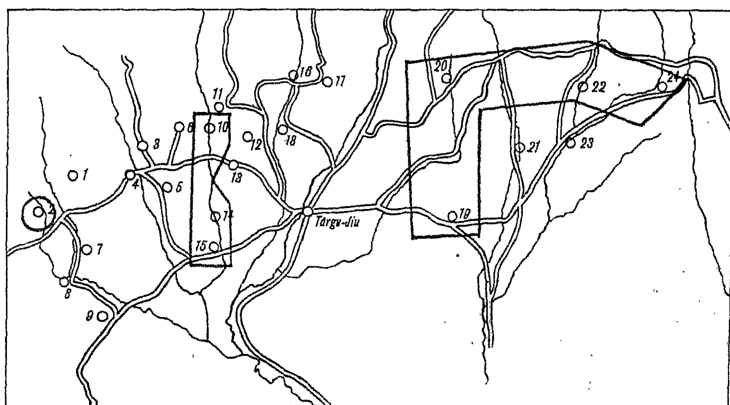
Analogische Formen mit [è] auch in der 2. Person der Einzahl und Mehrzahl finden sich u. a. in Curpen (16) und Leleşti (12); in 14 ist in der 2. Sing. die literarische Form [fåkuseš] in Gebrauch.

Wirklicher Umlaut liegt dagegen bei der Bildung der Plurale zu Singularen auf [òu] vor; die entsprechenden Formen des Muntenischen lassen *ă* in *pârău* u. ä. vor dem *i̯e* des Plurals zu *a* werden; es wird also genau so, wie oben bei dem Übergang von [èi] zu [ẹi] der gedämpfte Vokal [è] zu [e] wird, indem die Zungenlage des [i] schon während der Artikulation des [è] vorweggenommen wird, so hier unter dem Einfluß des nachfolgenden [i̯e] der abgedämpfte [å]-Laut zu dem entsprechenden vollen Vokal [a]: Sing. *pârău* — Plur. *pâraie*. In unseren Mundarten wird jedoch im [-òu]-Typus unter dem Einfluß des nachfolgenden *-i̯e* zunächst der [-ò]-Laut gegen den Vordergaumen zu verschoben — palatalisiert, darin besteht der eigentliche Umlaut. Dann erfolgt, wie im Muntenischen die Senkung der Zunge zur Lage des nachfolgenden *-i̯e-*, dabei entsteht ein stark offener *ē*-Laut als Länge, der hier als [ä] wiedergegeben wird. Daher in Topeşti Sing. [gâldòu], Plur. [gâldäi̯e] ‚Loch im Flußbett, über das das Wasser gleitet'; [hârdòu], Plur. [hârdäi̯e] ‚Wassertrog'; [råstòu], lit. *răsteu* ‚Pflugholz', Plur. [råstäi̯e]; [dudòu], Plur. [dudäi̯e].

Die übrigen oltenischen Mundarten zeigen zum geringeren Teil die literarische Form *-aie*, sonst durchaus eine Weiter-

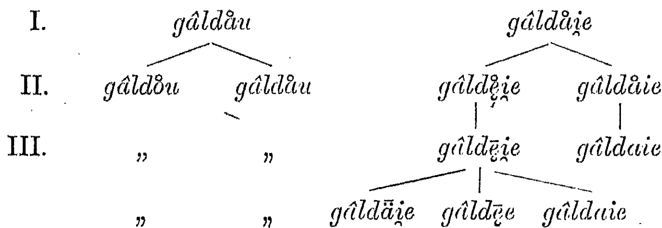
bildung von [*ă̈ie*], nämlich *ẹ̄e*. Auch für Topeşti wird [-*ẹ̄e*] als die jüngere Form angegeben, während [-*ă̈i̯e*] die Form der Alten darstellt. Die Weiterbildung von [-*ă̈ie*] zu [*ẹ̄e*] erklärt sich nach § 27.

Es haben also [-*ai̯e*] 2, 10, 14, 15, 19, 20, 22, 24, die übrigen Mundarten [*ẹ̄e*]. Die Verteilung der mundartlichen Formen wäre schwer verständlich, wenn nicht für Topeşti die vermittelnde Form [*gâldă̈i̯e*] bei der älteren Generation überliefert wäre. Das *-aie*-Gebiet im Nordosten von Târgu-Jiu fällt mit dem [*dedĕa̯sĕm*]-, [*dusa̯sĕm*]-Gebiet für lit. *dedesem, dusesem* ziemlich genau zusammen. Hier ist also [-*åi̯e*] zu *-aie* geworden wie alt-



Karte 8. [*gâldai̯e*]

rum. [*dedeåsĕ*] zu [*dedeasĕ*]. Die westlichen Formen der Ortschaften 15 und 14 geben wohl die städtische = literarische Aussprache wieder, die sich in diesem Falle in Târgu-Jiu um so eher einbürgern konnte, als ja gerade hier auch die Mundarten im Osten gemeinsame Form zeigen. Auffällig ist [-*aie*] in 10 und 2, da beide Ortschaften die heimische Sprachform im allgemeinen treu bewahren. Wir werden daher hier wohl bodenständige Weiterentwicklung von [-*ă̈i̯e*] aus annehmen dürfen. [*ă̈*] ist, wie erwähnt, ein ganz offener, an geschlossenes *a* erinnernder *ẹ*-Laut, daher ist die Weiterentwicklung zu *-aie-* ganz natürlich. Die Entstehung des östlichen *-aie* ist also von der des westlichen *-aie* verschieden. Vergleiche:



Der grundlegende Unterschied in der Entwicklung zwischen Westen und Osten besteht also darin, daß im Westen die Tonstelle der abgedämpften Vokale je nach der lautlichen Umgebung derselben verschoben wird, während der Osten die Mittelzungenlage beibehält. Die weitere Tendenz, die Zungenartikulation der abgedämpften Vokale der der umgebenden vollen anzupassen, ist dem ganzen Gebiet gemeinsam; aber das Resultat dieser ‚Assimilation' oder Umlautung ist verschieden, da die Grundlage nicht mehr die gleiche ist.

Die Basis der obigen Darstellung, die Verschiebung der Artikulationsstelle der abgedämpften Vokale je nach der lautlichen Umgebung, ist auch sonst doppelt nachweisbar. Die Maskulina auf [-ŏu], lit. ău, bilden den Plural auf [-ĕi], also mit dem gleichen [ĕ]-Vokal, der nach Senkung der Vorderzunge in [ẹ] übergeht, vgl. Sing. [kâlọu], Plur. [kâlẹi]; [dulọu] — [dulĕi] ‚Schäferhund'; [flăkọu] — [flăkẹi] usf. Neben [dọ] ‚er gibt' steht ferner [dĕi] ‚gib', d. h. dă + i der 2. Sing. Präs.

Ebenso wird die Tonstelle eines ursprünglichen [ă] durch nachfolgendes [u] gegen das Gaumensegel zu verschoben. Dafür bieten die oben angeführten Singularformen die entsprechenden Belege. Diese umlautende Wirkung kann auch über einen Konsonanten hinüber ausgeübt werden. So steht neben Imperfekt [tăčẹam], [făčĕam] mit [ă] als Perfekt [fŏkui], [tŏkui].

Die Zusammenfassung der beiden oben angeführten Tendenzen: Verschiebung der Artikulationsstelle der abgedämpften Vokale nach den umgebenden Lauten, dann Beeinflussung der Zungenartikulation durch unmittelbar berührendes oder nachfolgendes e ist geeignet, neues Licht auf die Frage der Entwicklung von altrum. ѣ zu werfen.

18. Schon die ältesten rumänischen Texte des 16. Jahrhunderts zeigen vielfach unterschiedslose Verwendung zweier kyrillischer Schriftzeichen, des *Jetu* und des *Ea*, d. h. der

Zeichen ѣ und ѧ. Die beiden Zeichen werden für slawisches *ea*, ferner für lat. *e* gesetzt, das durch nachfolgendes *a*, bezw. *e* diphthongiert worden ist. Da dem letzteren mundartlich ohne Unterschied *-ea-* entspricht, hat man angenommen, daß in arum. *vѣde*, bezw. *lѧgă* der gleiche Tonvokal gesprochen wurde; man transkribiert also allgemein *veade, leagă*. Formen wie *šarpe, šade* für *serpe(n)s, sedes* in dem Gebiet, in dem arum. *veade* als *vede* erscheint, scheinen die obige Annahme zu bestätigen.

Wenn auch für den größten Teil des dakorumänischen Sprachgebietes im 16. Jahrhundert tatsächlich *veade* und *leagă* den gleichen Vokal gehabt haben soll — es ließe sich diese Annahme ohne Schwierigkeit bekämpfen —, so müssen wir doch annehmen, daß in einer früheren Periode ein Unterschied vorhanden war, da eine direkte Brechung *é — e* zu *ea — e* phonetisch unverständlich ist. Theoretisch ergeben sich die beiden folgenden Entwicklungsmöglichkeiten:

I.	**credit**	**legat**
II.	*krede*	*lega*
III.	*krẹ͡ẹde*	*leaga*
IV.	*krẹ͡ęde*	*leagă* usf.

oder mit Vertauschung der Stufen IV und III, bezüglich der Entwicklung des auslautenden *-a*:

III.	*krede*	*legă*
IV.	*kre͡ede*	*leăgă*
V.	*kre͡ęde*	*leagă* usf.

Es dürften sich also zwischen lat. **credit** und heutigem dialektischen *creade* die folgenden Entwicklungsstufen einschieben: *krede, krẹ͡ẹde, krẹ͡ęde, krẹ͡ăde*. Ebenso ist viel leichter die Weiterentwicklung zu muntenisch [*krẹde*] verständlich, wenn wir von der Stufe *kreăde*, bezw. *kre͡ęde*, als wenn wir von *kre͡ade* mit reinem, diphthongischem *e͡a* ausgehen. Bei dieser Voraussetzung verstehen wir auch, warum bei der Anpassung des kyrillischen Alphabets für das Rumänische für das spätere *e͡a* zwei Zeichen gewählt wurden: ѣ bezeichnet den Diphthong *e͡ę* oder *e͡ă*, ѧ dagegen steht für *e͡a*. Genauere diesbezügliche Untersuchung ist noch notwendig.

Nach den bei der Entwicklung der Pluralformen zu Singularen auf *-ău* beobachteten Erscheinungen ist zu erwarten,

daß arum. *-eă-* zunächst unter der Einwirkung des unmittelbar benachbarten palatalen *e* zu [*eą̊*] wird; daraus entsteht dann infolge der umlautenden Wirkung des anlautenden [*e*] der entsprechende volle Diphthong *e͡ę*. Die Mundarten des Ostens von Târgu-Jiu, die die Verschiebung der Artikulationsstelle unter dem Einfluß eines benachbarten *e* nicht kennen, kommen dafür bei der dem ganzen Gebiet eigentümlichen Senkung der Mittelzunge unter dem Einfluß eines nachfolgenden vollen [*e*] zu [*e͡ă*].

Damit ist auch die in § 9 angenommene Sonderentwicklung von lat. **exit** und **vissit** von selbst erklärt. In *[*i̯ąsě̊*], *[*be͡ąsě̊*] findet keine assimilatorische Verschiebung der Tonstelle bei [*ă̊*] statt, da hier im Auslaut [*e*] unter der Einwirkung des [*s*] zu [*ě̊*] geworden war. Bei der nun erfolgenden Zungensenkung entsteht aus *[*iăsě̊*], *[*beăsě̊*] mit dem dem [*ă̊*] entsprechenden vollen Vokal [**i̯asě̊*], [**beasě̊*], die dann in Anlehnung an die *-are*-Konjugation in *iasă, beasă* übergingen.

Geht nun dem arum. *eă*-Diphthongen ein Konsonant voraus, der [*e*] in [*ě̊*] wandelt, so ist naturgemäß nicht zu erwarten, daß bei diesem neuen [*ě̊ă*] die gleiche Senkung der Zunge eintritt, durch die aus [*eă*] der moderne Diphthong [*e͡ę*] entstanden ist. Deshalb ist bei den *s*-Plusquamperfekten auf arum. *-seăsem* Weiterentwicklung zu [*-sě̊ăsě̊m*], dann nach § 5 Verschmelzung zu [*-săsě̊m*], bezw. [*-sě̊sě̊m*] anzunehmen. Das sind tatsächlich die Formen, die für den Nordwesten von Târgu-Jiu charakteristisch sind, vgl. [*trimisě̊sě̊m*] in 1, 12 [*-săsě̊m*] in 2, 16 und 21. Bestätigt wird diese Entwicklung auch durch die Form [*tsęsě̊*], lat. **texit**. Diese ursprünglichen, lautgesetzlichen Formen wurden nun von zwei Seiten her verdrängt. Da nach § 9 der [*ě̊*]-Laut im Präsens für alle Personen außer der 3. Sing. auftritt, hier aber als Ablautform [*-e͡ę-*] gesprochen wird, fand sich nun auf analogischem Wege auch im Plusquamperfekt in der 3. Sing. [*-e͡ę-*] neben [*-ě̊-*] in den übrigen Personen ein. Dies ist der Zustand z. B. in Topeşti, wo neben [*dusě̊sě̊m*] [*duse͡ęsě̊*] gesprochen wird. Von hier aus konnte dann wohl auch [*-e͡ę-*] als Stammvokal weiter verbreitet werden. Es wurde ferner in § 9 bereits erwähnt, daß [*-sě̊-*] in der Flexion heute vielfach durch [*-se-*] ersetzt wurde. Die so entstehenden *[*dusě̊sem*]-, bezw. *[*dusąsem*]-Formen konnten nun neuerdings unter das Gesetz fallen, nach dem an Stelle der abgedämpften Vokale [*ě̊*], [*ă̊*] unter dem Ein-

fluß des nachfolgenden *e* die vollen Vokale *ę*, *a* eintreten. So wie *[*pârẹ̆e*] zu [*pârẹe*], bezw. *[*pârắie*] zu [*pârąie*] wird, so müssen nun [*dusẹ̆sem*] zu [*dusẹsem*], bezw. [*dusắsem*] zu [*dusasem*] werden.

Tätsächlich finden sich die beiden zu erwartenden Typen [*dusẹsem*] in 13 und 17, bezw. [*dusẹ̆sem*] in 10, 11; die Form [*dusąsem*] beginnt unmittelbar im Norden von Târgu-Jiu in Vădeni, findet sich dann im Nordosten davon in dem [*dedĕąsĕm*]-Gebiet, ist aber auch in Curpen (16) zu finden. Bemerkenswert ist nun, daß für 16 und 21 neben den [*-sąsem*]-Formen auch noch die [*-sắsĕm*]-Formen angegeben werden. Das ist der beste Beweis dafür, daß die oben vermutete Entwicklung der Formen der Wirklichkeit zumindest nahekommt. Zu erwähnen sind endlich noch die Formen [*trimisẹ̆ẹsĕm*] in 5 und [*-sẹ̆ẹsĕm*] in 6, die den Diphthong von der 3. Sing. aus verallgemeinert haben können. Vielleicht liegt aber auch Übertragung von dem gleich zu besprechenden *dedĭssem*-Typus aus vor.

dedĭssem sollte über arum. *dedeăse*, [*dedeąsĕm*], daraus [*dedeąsĕm*] ergeben, wie **vissit** zu [*bĕąsă*] wurde. Diese Form ist tatsächlich im ganzen Nordosten von Târgu-Jiu vertreten; der Westen zeigt dagegen einen Typus [*dedĕẹ̆sĕm*], der auch hier, im Gegensatz zur Entwicklung von [*bĕąsă*] für arum. [*eă*] den Übergang zu [*eẹ̆*] voraussetzen läßt, der sonst nur unter dem Einfluß eines vollen *e* beobachtet wurde. Hier dürfte die Verschiebung der Tonstelle des alten [*ă*] unter dem Einfluß des vorhergehenden palatalisierten *d'* erfolgt sein, wie ja auch bei den entsprechenden dumpfen Vokalen ähnliche Verschiebungen beobachtet wurden. Darnach war hier die Entwicklung die folgende:

[*dedeąsĕm*] > [*d'ed'eąsĕm*] > [*d'ed'eẹ̆sĕm*] > [*d'ed'ẹ̆ẹsĕm*].

Die genauen Formen dieses Typus sind den im folgenden Abschnitt gegebenen Materialien zu entnehmen.

Abgesehen von diesen Fällen einer durch Assimilation oder Umlaut bedingten Sonderentwicklung setzt für arum. ѣ die verbreitetste Form des Diphthongen mit einem geschlossenen *e*-Laut ein und geht in ein deutlich offenes *ę* über: *ẹ͡ę*. Der Ton ruht entweder auf dem ersten oder dem zweiten Bestandteile des Diphthongen. Da, wie oben erwähnt, *d* vor *e* palatalisiert wird.

wird arum. *deă* – zu *deă* – [*d͡ẹ̄ẹ*], daraus kann, da die Palatalisierungserscheinungen hier größtenteils wieder rückgebildet wurden (§ 26/7), entweder neuerdings [*deẹ*) entstehen, oder es wurde daraus [*dẹ*], eine Form, die in dialektischem [*dịạl*] für [*deal*] ihre Entsprechung hat, s. § 26. Die Formen [*dẹte*] u. ä. für arum. *deăte* können daher doppelt entstanden sein: sie können aus älterem [*dịẹte*] durch Entpalatalisierung des *d* stammen, oder auf monophthongisiertem *deẹte* beruhen. Da die städtische Aussprache [ẹ] ist, dürften 14, 19, 21 und vielleicht auch 24 in ihrer Form von hier aus beeinflußt sein. In 11 und 17, wo in [*dete*] u. ä. geschlossener Vokal gesprochen wird, dürfte dagegen Rückbildung von [*ịẹ*] vorliegen.

Die ursprünglichste Form des Diphthongen, in der der zweite Bestandteil noch die mittlere Zungenstellung aufweist, also *-eă-*, ist in 16, 19 und 20 belegt, also, gerade in den Gegenden, in denen als entsprechende Formen mit vollen Vokalen die [*-ea-*]-, [*-a-*]-Formen festgestellt wurden. In 20 ist dieses [*eå*] akustisch einem [*ea*] schon ganz nahestehend.

Wie nach *s*, ist nach den übrigen Konsonanten, die *e* zu [*ẹ̊*] werden lassen, arum. *eă* zu [*ẹ̊ă*] geworden, daraus entstand [*ẹ̄*], das vor nachfolgendem *e* zu *ẹ* wurde.

So erklärt sich [*trẹče*] für lit. *trece* auf dem größten Teil des Untersuchungsgebietes.

[*treẹče*] in 3, 6 und 20 mit verschiedenem Akzent haben vermutlich den Diphthong nach dem in § 9 erwähnten Ablaut: 1. Sing. [*ẹ̊*], 3. Sing. [*eẹ*] sekundär wieder eingeführt. Ähnliche analogische Formen sind auch bei *cinseşte* weit verbreitet.

Im nachfolgenden gebe ich die Formen zunächst nur mit Rücksicht auf den Tonvokal mit Uniformierung der umgebenden Laute, die genauen Formen werden im folgenden Abschnitt angeführt werden.

a) lit. *dese*, lat. **densae** erscheint als

[*deåsě*] 20; [*deạsě*] 19; [*deẹse*] 1, 2, 6, 8, 12, 16; [*dẹẹse*] 7, 14, 15, 18; [*dịẹse*] 5, 10, 11; [*dẹse*] 3, 4, 9, 21, 24; [*dẹse*] 13, 17.

b) lat. **dedissem** erscheint als

[*dedeạsem*] 20, 21, 24; [*dedeẹsem*] 1, 16; [*dedịẹsem*] 2, 12; [*dedịẹsem*] 3, 7, 9, 14, 15, 19; [*dedẹesem*] 11; [*dedẹsem*] 4, 5, 6, 10, 13, 17; ([*dådusem*]) 8, 18.

c) lat. *dedit* + *stetit* ergibt arum. *deăte*, eine Form, die für unser Gebiet charakteristisch ist, und zwar als [*deẹte*] 1, 2, 16; [*dịẹte*] 3, 5, 6, 7, 12, 13, 15, 18, 20; [*dẹte*] 14, 19, 21, 24; [*dẹte*] 11, 17; [*dẹ̆te*] 9. Racoți hat *dădu*, das auch in 19 in Gebrauch ist.

d) Für rum. *cinsteşte* haben die Mundarten [*činstẹšte*] in 1, 2, 11, 14, 15, 20, 21.

Vgl. ferner [*činsteẹšte*] in 3, 6, hier neben *ẹ*, und 16; [*činstẹẹšte*] in 13; [*činsteăšte*] in 7; [*činsteešte*] in 21; [*činstẹšte*] in 4, 16; [*činstẹšte*] in 5, 8, 9, 12, 17, 19, 24.

e) Hierher gehören ferner die Plurale von lit. *fată*; *lemn*, *rea*, vgl. [*reẹle*] in 1, 2, 3, 12; [*rẹẹle*] in 6; [*rẹele*] 17, 20, 24; [*reăle*] 16; [*rẹle*] 4, 8, 10, 11, 13, 21.

[*feẹte*] 1, 2, 11; [*fịẹte*] 6, 8, 10, 13, 17, 18; [*fẹẹte*] 5, 7, 16; [*fẹte*] 3, 12, 14, 15, 19, 20, 21, 24; [*fete*] 4, 9. Belege für 22 und 23 fehlen. Die Entwicklung dieses Typus vollzieht sich ähnlich wie *dese*, doch fällt die umlautende Wirkung des auslautenden [*e*] weg.

[*leămne*] 16, [*lẹemne*] 11, [*l'ẹmne*] 5, 13; [*lẹmne*] 1, 2, 4, 8, 10, 12, 17, 20, 21, [*l'emne*] 3, 6, 24.

f) Nach *v* und *p* zeigt sich vielfach ein mittlerer oder geschlossener *e*-Laut. Hier wird größtenteils Rückbildung von [*ịẹ*] vorliegen, da in unserem Gebiet auch echtes diphthongisches [*ie*] aus lat. *ĕ* nach Labialen zu *e* rückgebildet worden ist, vgl. § 27. Daher entspricht lit. *verde* überall [*vẹrde*], außer [*vịẹrde*] in 2, 3, 5, 10, 12, 19 und [*veẹrde*] in Topeşti.

Vgl. ferner [*pẹne*] in 4, 9, 11, 13, 14, 19, 24; [*peẹne*] in 1; hier neben [*pịẹne*], das sich ferner in 2, 5, 8, 10, 18 findet; [*pẹẹne*] 6; [*pẹene*] 7, 15; [*pene*] 16, 17, 20, 21.

19. Im folgenden gebe ich die genauen Materialien nach den einzelnen Mundarten in der Reihenfolge der Aufnahme.

Topeşti (1): [*veẹrde*] gegen [*verž*] mit halboffenem *e*; [*să·m aštẹẹpte*]; [*dedeẹsĕm*]; [*činstẹšťe*]; [*petsẹšťe*]; [*reẹǵe*], aber [*lẹǵe*], das schon in den alten Urkunden von Târgu-Jiu *e*, nicht *ѣ* aufweist, also zu den ältesten Lehnwörtern aus dem Lateinischen gehört; [*veẹde*]; [*trẹče*]; [*trẹčem*], [*trẹčets*] gegen [*trek*]; in der 2. Sing. findet sich [*treč*], lautgesetzlich aus [*treči*] umgelautet,

neben analogischem [*trĕč*]; [*une͡e̜lte*], Plur. zu [*uni̯e͡a̜ltă*]; [*vorbesk turče͡e̜šte*]; [*služẹ̄šte*]. [*ure͡e̜šte*], [*re͡e̜le*]. Diese beiden Formen sind deshalb von besonderer Wichtigkeit, da sie zeigen, daß sich nach *r̄*, nach dem *e* zu *ă* wird, arum. ъ anders entwickelt als nach den Konsonanten, die *e* zu *ĕ* werden lassen, vgl. [*služẹ̄šte*] neben [*ure͡e̜šte*]. Auch die Literatursprache zeigt hier bekanntlich verschiedene Entwicklung: *slujeşte* gegen *uraşte*. Die Entwicklung war also wohl die folgende:

urrum. *služeăšte, ureăšte* zu
1. amunt. *služẹ̄šte, urăšte* > *služẹšte, urašte*
2. aoltenisch a) *služe͡ašte, urĕăšte*
b) *služe͡e̜šte, urĕẹšte*
c) *služĕ͡ešte, urăẹšte*
d) *služẹšte, ure͡e̜šte* oder *ure͡e̜šte*.

Die verschiedenen, hier angenommenen Entwicklungsstufen bei lit. *uraşte* sind auch sonst nachweisbar. Wegen der Vorstufe *ĕ* für *ă* nach *r̄*, vgl. S. 26 f.; wegen *a͡e* zu *e͡e̜* oder *e͡e* s. oben.

Vgl. ferner [*le͡e̜sne*]; *ašte͡e̜rne*] gegen [*aštẹrn*]; [*be͡e̜re*]; [*be͡e̜te*] = **bibitae**; [*plesni̯ẹšte*]; [*šẹrpe*]; [*nåkåžẹšte*]; [*čẹrne*]; [*če͡e̜rte*]; [*sĕmne*] s. § 9; [*kloče͡e̜šte*]; [*zĕče*] s. § 9; [*må dogore͡e̜šte fŭoku*]; [*måse͡e̜le*];

An Stelle von [*e͡e̜*] erscheint [*i̯e̜*] nach *p*: in [*pi̯ẹne*] und [*pi̯ẹte*], Plur. zu [*pată*]; mit der Nebenform [*pẹte*] s. § 26; dann nach *d* in [*di̯ẹte*] mit der Nebenform [*dẹte*]. Hier war, wie oben erwähnt, die Entwicklung die folgende:

1. arum. *peăne, peăte, deăte*
2. *pe͡e̜ne, pe͡e̜te, de͡e̜te*
3. [*p'e͡e̜ne*], [*p'e͡e̜te*], [*d'e͡e̜te*]
4. [*pi̯ẹne*], [*pi̯ẹte*], [*di̯ẹte*];

Daraus entwickelt sich heute *pẹne, pẹte, dẹte*.

Beachtung verdienen die Entsprechungen von lat. **serpens**, **sedet** und **sellae**, lit. *şarpe, şade, şale*, in Topeşti [*šẹrpe*] neben [*še͡e̜rpe*]; [*še͡e̜de*]; [*må doare ȋn še͡e̜le*] ‚das Kreuz tut mir weh'.

Der Unterschied in der Entwicklung von oltenisch [*še͡e̜le*] usf. und muntenisch [*šale*] erklärt sich analog wie der von [*ure͡e̜šte*] und *uraşte*, s. oben.

Vgl. ferner [*re͡e̜rde*] neben [*versĕ*]; letzteres ist aus [*vi̯ersĕ*] entstanden, s. o.; warum sich bei [*re͡e̜rde*] der *e͡e* Diphthong ge-

halten hat, läßt sich schwer sagen. Auch *ve͡ęde* hat den alten Diphthongen. Daneben sind noch die älteren Formen [*vi̯ęde*], [*vi̯erde*] zu hören, die lautgesetzlich zu *ve͡ęde, ve͡ęrde* werden mußten, s. § 21.

Frăncești (3): [*di̯ęsĕ*], [*fęte*], [*čire͡ęšĕ*], [*n'evęste*], [*vi̯ęrde*], [*di̯ęte*], [*d'ed'ęsĕm*], [*činsteęšte*], [*tre͡ęče*], [*l'ęmne*], [*šęrp'e*], [*n'ęgre*], [*pęne*], [*re͡ęle*].

Lelești (12): [*de͡ęsĕ*], [*fęte*], [*čiręše*], [*n'evęste*], [*vi̯ęrde*], [*di̯ęte*], [*ded'ęsĕm*], [*činstęšte*], [*tręče*], [*lęmne*], [*ši̯ęrpe*], [*nęgre*], [*pe͡ęne*], [*reęle*], [*meęle*].

Racoți (8): [*de͡ęsĕ*], [*fi̯ęte*], [*čiręše*], [*nevęste*], [*vęrde*], ([*dădy*]); ([*dădysem*]); [*činstęšte*], [*tręče*], [*lęmne*], [*šarpe*], [*nęgre*], [*p'ęne*], [*ręle*], [*m'ęle*].

Poenari (24): [*dęse*], [*fęte*], [*čiręše*], [*nevęste*], [*vęrde*], [*dęte*], [*dede͡ąsĕm*], [*činstęšte*], [*tręče*], [*lęmne*], [*šarpe*], [*nęgre*], [*pęne*], [*reele*].

Musetești (20): [*de͡ąsĕ*], [*fęte*], [*čiręše*], [*nevęste*], [*vęrde*], [*d'ęte*], [*dide͡ąsĕm*], [*činstęšte*], [*tręče*], [*lęmne*], [*šearpe*], [*nęgre*], [*pęne*], [*re͡ęle*], [*me͡ąle*].

Săcelu (21): [*dęsĕ*], [*fęte*], [*ciręše*], [*nevęste*], [*vęrde*], [*dęte*], [*dede͡ąsĕm*], [*činstęšte*], [*tręče*], [*lęmne*], [*šęrpe*], [*nęgre*], [*pęne*], [*ręle*], [*męle*].

Curpen (16): [*de͡ęsĕ*], [*feęte*], [*čiręše*], [*n'evęste*], [*vęrde*], [*deęte*], [*dide͡ęsĕm*], [*činste͡ęšte*], [*tręče*], [*le͡ămne*], [*šęrpe*], [*n'ęgre*], [*pęne*], [*re͡ăle*], [*męle*].

Pocruia (2): [*de͡ęsĕ*], [*feęte*], [*čiri̯ęšĕ*], [*nevęste*], [*v'ęrde*], [*de͡ęte*], [*did'ęsĕm*], [*činstęšte*], [*tręče*], [*lęmne*], [*ši̯ęrpe*], [*nęgre*], [*p'ęne*], [*re͡ęle*], [*męle*].

Bâlta (6): [*de͡ęsĕ*], [*f'ęte*], [*vęrde*], [*d'ęte*], *d'edęsĕm*], [*činste͡ęšte*] neben [*činstęšte*], [*treęče*], [*š'ęrpe*], [*n'ęgre*], [*peęne*], [*re͡ęle*].

Horezu mare (17): [*dęsĕ*], [*f'ęte*], [*vęrde*], [*dęte*], [*dedęsĕm*], [*činstęšte*], [*tręče*], [*šęrpe*], [*n'ęgre*], [*pęne*], [*reęle*].

Dobrița (11): [*di̯ęsĕ*], [*fe͡ęte*], [*vęrde*], [*dęte*], [*dede͡ęsem*], [*činstęšte*], [*tręče*], [*šęrpe*], [*n'ęgre*], [*pęne*], [*ręle*].

Brădiceni (5): [*di̯ęsĕ*], [*feęte*], [*v'ęrde*], [*di̯ęte*], [*d'edęsĕm*], [*činstęšte*], [*tręče*], [*ši̯ęrpe*], [*nęgre*], [*p'ęne*], [*reęle*].

Rasovița (13): [*dęse*], [*f'ẹ̄te*], [*vęrde*], [*d̥ẹte*], [*dedęsem*], [*činstẹ̄ęšte*], [*trẹ̄če*], [*šęrpe*], [*nęgre*], [*pęne*], [*rẹle*].

Peștișani (4): [*dẹ̄se*], [*fęte*], [*vęrde*], [*dęte*], [*dedęsem*], [*činstẹ̄šte*], [*trẹ̄če*], [*šęrpe*], [*nęgre*], [*pęne*], [*rẹ̄le*].

Runcu (10): [*d'ęsě*], [*f'ęte*], [*v'ęrde*], [*dęte*], [*dădęsěm*], [*činstẹ̄šte*], [*trẹ̄če*], [*šęrpe*], [*n'ęgre*], [*p'ęne*], [*rẹ̄le*].

Stroiești (14): [*dẹ̄ĕsě*], [*fẹ̄te*], [*čir'ęše*], [*vęrde*], [*dẹ̄te*], [*dedęsěm*], [*činstẹ̄šte*], [*lẹ̄ĕmne*], [*šęrpe*], [*pẹ̄ne*], [*rẹ̄ele*].

Cornești (15): [*dẹ̄ĕsě*], [*fẹ̄te*], [*čir'ęše*], [*vęrde*], [*d'ęte*], [*dedęsěm*], [*činstẹ̄šte*], [*lẹᵉmne*], [*šęrpe*], [*pẹ̄ĕne*], [*rẹ̄ele*].

Godinești (7): [*dẹ̄ĕse*], [*fẹ̄ete*], [*čir'ęše*], [*vęrde*], [*d'ẹ̄te*], [*dedęsěm*], [*činstęăšte*], [*lẹ̄mne*], [*šęrpe*], [*pęᵉne*], [*rẹ̄ăle*].

Ciuperceni (9): [*dẹ̄se*], [*fęte*], [*čir'ęše*], [*vęrde*], [*dẹ̄ete*], [*dedęsěm*], [*činstęšte*], [*lẹ̄mne*], [*šęrpe*], [*pẹ̄ne*], [*rẹ̄ele*].

Pociovaliște (22): [*dusąsem*].

Stănești (18): [*dẹ̄ese*], [*f'ęte*], [*čirẹše*], [*vęrde*], [*d'ęte*], ([*dădusem*]), [*činstęᵉšte*], [*l'emne*], [*šęrpe*], [*pi̯ęne*], [*ręăle*], [*dusęsem*].

Bălcești (23): [*dusąsem*].

Scoarța (19): [*deąsě*], [*fẹ̄te*], [*čirẹše*], [*vi̯ęrde*], [*dẹ̄te*], [*dădęsem*], [*cinstęšte*], [*l'ęmne*], [*šąrpe*], [*pęne*], [*rẹăle*], [*dusąsem*].

20. Der Infinitiv der -**ēre**-Verba lautet heute in Topești und auf dem größten Teil des Untersuchungsgebietes auf [*-ea*] aus, doch finden sich an zwei Stellen Formen, die älter zu sein scheinen: [*avẹ̄*] in 16 und [*avẹ̄ᵃ*] mit nachklingendem *a* in 22 [*de ar avẹ̄ᵃ-i ban'*], wörtlich *de ar avea ei bani*; in 22 ist dagegen der volle Infinitiv [*aveą*] hörbar, wenn nicht, wie oben, das Personalpronomen nachfolgt. Den gleichen verkürzten Infinitiv beobachtete ich ferner in 1 in der Verwünschungsformel [*bēē-te-ar šẹ̄rpi să te bea*], gegen sonstiges [*beą*] = **bibere.** Dieser Übergang von [*ea*] > [*ẹ̄*] ist nun nicht nur an den Infinitiv gebunden, sondern tritt auch unter Umständen für sonstiges [*ea*] und [*iea*] ein. Am weitesten verbreitet ist [*i̯ę-ts ân ažutǫr*] für *ia-ți în ajutor*, so in 1, 3, 4, 10, 11, 13, 14, 16 und 22; daneben bleibt aber selbständiges [*i̯a*] = **leva** und **levat.** Für [*mea*] beobachtete ich [*mę*] in 12, [*mẹ̄*] in 16, [*mä*] in 21; ferner [*vrẹ̄*] für *vrea* in 12. Dagegen ist nur *ea* zu finden in [*bea*] =

bibit, in [*abę͡ą*], lit. *abia*, ferner in der 1. Sing. des Imperfekts, also nur [*avę͡ą*]; [*fắčę͡ą*] usf. Es scheint also, daß [*eå*] für lat. *e* vor *e* der nächsten Silbe, bezw. als lat. *mea* noch *[*mę͡ą-å*] lautete, ein nebentoniges [*eå*] unter dem Einfluß eines folgenden *ĭ* zu [*ę*], [*ę̄*] umgelautet worden ist, daß es daneben aber im direkten, betonten Auslaut wie in der Literatursprache zu [*e͡a*) wurde. Die [*ę̄*]-, [*ee̜*]- und die [*e͡a*]-Formen bilden also satzphonetische Doppelformen. Auch [*vrę̄*] in 12 ist begrifflich vielfach unbetont, so daß sich die monophthongische Form hier ohne Schwierigkeit erklärt. Nun zeigen aber die Mundarten 12 und 16 auch in der 1. Pluralis des Imperfekts [*durmę̄m*] für [*durme͡ąm*]. Hier kann, wenn der obige Erklärungsversuch richtig ist, [*ę̄*] nur sekundär übertragen sein.

21. Urrumänisches *ea* aus lat. *ē* vor auslautendem *a* oder aus slawischem *ea* ist nach gewissen Konsonanten in der Literatursprache in *a* übergegangen, s. Tiktin, Elementarbuch §§ 20/1. Von den hierhergehörigen Fällen zeigt die Entsprechung von lat. *pinna*, lit. *pană*, vereinzelt noch ältere Formen, vgl. [*pe͡ąnå*] in 16 und [*pi͡ąnå*] in 18; in Topeşti spricht die jüngere Generation nur mehr [*panå*], während die alten Leute noch [*pe͡ąnå*] bewahrt haben. Wiederum findet sich die alte Form nur mehr an der Peripherie des Untersuchungsgebietes. Der Übergang von [*pe͡ąnå*] zu [*pąnå*] war gewiß durch die städtische Aussprache beeinflußt, doch liegt der Wandel von [*pe͡a*], [*p'a*] zu [*pa*] in derselben Entpalatalisierungstendenz, auf Grund welcher [*pi̯er*] zu [*per*] geworden ist, s. § 27.

Daß nach gewissen Konsonanten arum. *ea* über [*ẹa*] zu [*a*] geworden ist, wurde schon in § 9 gezeigt. Während hierin ein assimilatorischer Vorgang zu sehen ist, zeigt sich nach einer Gruppe von Konsonanten der entgegengesetzte, dissimilatorische Vorgang, so nach *d* und *n*. In der Endentwicklung tritt hier für *ea* -[*ia*] ein, vgl. [*di͡ąl*]; [*ni͡ągrå*]; [*ânni̯akå*] für *înneacă*, zu *înneca*. Genaueres darüber in § 26/7.

Während in den erwähnten Fällen literarischem *ea* in der Mundart andere Lautformen entsprechen, ist von zwei Seiten ein neuer Diphthong [*e͡a*] in die Sprache gekommen. Zunächst ist nach [*č*] und [*ǧ*] vor [*a*] ein Übergangslaut *e* eingetreten, s. § 8. Es wird ferner nach labialen Konsonanten altes *ia* zu [*ea*], vgl. [*abę͡ą*], lit. *abia*, wird so schon von Tiktin für

Oltenien angegeben; [*sbe͡ạrå*], lit. *sbiară*, zu *sbiera* ‚blöken‘; [*be͡ạtå*], fem. zu [*b'ẹt*], lit. *biet* ‚arm‘; [*så pe͡ạrå*], lit. *să piară*, Konj. zu [*p'ere*], lit. *piere*; [*me͡ạzå*], fem. zu [*mi̯ẹz*], lat. **media**; der gleiche Übergang von [*mi̯a*] zu [*mẹa*] zeigt sich auch im Satzzusammenhang, wenn das unbetonte Personalpronomen der 3. Person *mi̯* sich an folgendes *a* anlehnt, vgl. [*de oi ave͡ạ ban'*, *me͡-aš kumpårạ haine*] für *mi aş cumpăra* etc., so in 12, 20 und 21 beobachtet, aber wohl weiter verbreitet.

[*abe͡a*] wird für das ganze Untersuchungsgebiet angegeben. Nur Sçoarța (19) zeigt die Weiterbildung zu [*ab͡åa*]. Daß die Ortschaft 19 für den *ă*-Laut Vorliebe hat, wurde schon wiederholt gezeigt. Dagegen ist statt [*be͡atå*] die auch literarische Form [*bi͡atå*] weiter verbreitet; so in 2, 21, 22. Die Form wurde nicht allgemein abgefragt.

Dieser Übergang von Labial + *i̯a* zu Labial + *ea* dürfte mit der allgemeinen Palatalisierung der Konsonanten vor *e*, *i* in Zusammenhang stehen, von der in Abschnitt 22 gehandelt wird. Altrum. *peăne* ist über [*pe͡ẹne*], [*p'ẹne*] zu [*pi͡ẹne*] geworden, einer Form, die nach S. 45 sich zum Teil noch heute findet, zum Teil zu [*pe͡ẹne*], [*pẹne*] rückgebildet wurde. Bei dieser Rückbildung von [*i͡ẹ*] zu [*e͡ẹ*] wurde vielleicht auch [*i͡ạ*] zu [*e͡ạ*]. Ähnlich wurde in 2 beobachtet, daß für lit. *dă-mĭ o pară* [*då me͡-o pạrå*] gesprochen wurde, das die in Abschnitt 5 ausgesprochene Vermutung, daß Labial + [*i̯ọ*] zu Labial + [*e͡ọ*] wurde, bestätigt. Daß heute [*e͡ạ*] für [*i̯ạ*] weiter verbreitet ist als [*pe͡ẹne*] für [*pi͡ẹne*], spricht an und für sich nicht gegen die oben angeführte Erklärung.

22. Der Entwicklung von **é — e** zu *eă* — *e*, *ea* — *e* entspricht im Rumänischen der Wandel von **ó + e** zu *oa* — *e*. Auch bei diesem Übergang, der im Gegensatz zu dem Wandel von *é* — *e* zu *ea* — *e* für das ganze rumänische Sprachgebiet Geltung hat, ist wohl eine Zwischenstufe *oă* anzunehmen, die zwischen der lateinischen Grundlage *o* und dem rum. *oa* einzuschieben ist. Es wurde wohl lat. **flore** zunächst zu **floere*, dann *floăre*, [*flo͡åre*], als dann [*veå̦de*] zu [*ve͡ạde*], bezw. das assimilierte [*ve͡ẹde*] zu [*ve͡ẹde*] wurde, d. h. als unter dem Einfluß eines nachfolgenden vollen *e* die abgedämpften *e*-, *a*-Laute mit vollem Resonanzraum gesprochen wurden, trat für [*floåre*] *floare* ein. Ein dem Übergang von [*eå*] zu [*eẻ*] entsprechender Wandel ist

bei [*oă*] ausgeschlossen, daher ist zwar die Weiterentwicklung von arum. *eă* eine doppelte, die von *oă* einheitlich.

Heute entspricht *oa* sowohl lat. *ó* + *e* wie lat. *ó* + *a*, doch läßt sich vielleicht nachweisen, daß die Sprache hier auf doppeltem Weg zum gleichen Endergebnis gelangt ist. In Topeşti stehen neben [*ᵘ̯oa̯u̯ă*] aus lat. **ovat** die Vertreter von *nobis, vobis, duae, novem* und *rore* als [*nọọă*], [*vọọă*], [*dọọă*], [*nọọă*], [*rọọă*], dagegen hat [*floa̯re*] den auch literarischen *oa*-Diphthong. Die Entwicklung war also die folgende:

I. vulglat.	*ova,*	*nove,*	*flore*
II. urrum.	*oava,*	*noeve,*	*floere*
III.	*oau̯ă,*	*noău̯ă,*	*floăre*
IV.	„	*nooă,*	*floare.*

Der angesetzte Übergang von *noău̯ă* zu *nooă* entspricht einem bekannten rumänischen Lautgesetze. Für den [*nọọă*]-Typus findet sich bei Sterescu die mit [*oa̯u̯ă*] reimende Form [*noa̯u̯ă*]. Diese dürfte sekundär über *[*noou̯ă*] aus [*nooă*] entstanden sein. Leider habe ich es versäumt, im einzelnen die hierhergehörigen Formen abzufragen, so daß die oben angeführte Entwicklung nur vermutungsweise aufgestellt werden kann.

23. Die untersuchten Mundarten kennen in verschiedenem Umfang eine Diphthongierung des *o* zu [*u̯ọ*], vgl. für Topeşti im Anlaut [*ᵘ̯ọa̯u̯ă*] — **ovat** und **ova**; [*ᵘ̯ọrb*]; [*ᵘ̯ọm*]; [*ᵘ̯ọsu*], lit. [*osul*]; [*ᵘospẹts*]. Neben diesen [*ᵘ̯o*]-Formen findet sich heute auch monophthongisches *ọ* ein, so [*ọḱ*] = **oculus** neben [*ᵘ̯ọḱ*], letzteres z. B. im Zusammenhang [*su ᵘ̯ọḱu lu dumn'ezᵉu*], lit. *supt ochiul lui Dumnezeu.* Diese [*ᵘ̯ọ*]-Formen im Wortanlaut finden sich nur in lateinischen Wörtern, während die späteren Lehnwörter des Rumänischen im Anlaut nur *ọ* aufweisen, s. § 5.

Eine ähnliche Diphthongierung findet sich nun aber auch im Wortinlaut, und zwar in [*fiᵘ̯ọri*] für *fiori,* lat. **febres**; [*fᵘ̯ọku*], lit. *focul*; [*klᵘ̯ọtsă*] ‚Gluckhenne', lit. *cloşcă,* s. Tiktin s. v.

Die Diphthongierung im Anlaut wie im Inlaut ist nicht mehr über das ganze Gebiet verbreitet. Bei **oculus** finden sich [*ᵘ̯o*]-Formen in 1, 2, 4, 16, 19, 20 und 24, also sowohl im Nordwesten wie im Nordosten von Târgu-Jiu. Dazwischen schiebt sich ein [*o*]-Gebiet ein, auf dem die [*ᵘ̯o*]-Formen, wie die Verhältnisse in Topeşti zeigen, nach und nach verdrängt werden.

Ferner habe ich notiert [*kụ̯opår*] für lit. *acoper* in 5 und 6; [*pụ̯ots*] = **poteo* in 2 und 16; [*klụ̯otsǎ*] außer in 1 auch in 4. Alle diese Formen weisen in das bei *ŏculus* festgestellte Verbreitungsgebiet. Wie diese Diphthongierung historisch zu verstehen ist, ist bei dem geringen mir vorliegenden Material schwer zu sagen. Die Beschränkung im Anlaut auf altes lat. *o* weist darauf hin, daß ein sehr alter Vorgang zugrunde liegen muß. Im Inlaut wird dagegen auch jüngeres *o* diphthongiert, wie die Belege für [*klụ̯otsǎ*] anzeigen. Wegen [*fi̯uǫr*] s. S. 14. Genauere Untersuchung ist hier nötig.

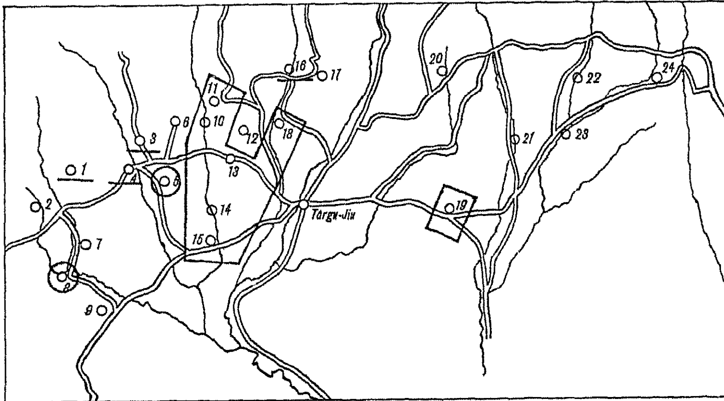
Über eine sekundäre Monophthongisierung von [*i̯e*] zu [*e*], die dem Ersatz von [*ụ̯o*] durch [*o*], aber nur scheinbar, entspricht, s. in § 27.

24. In den früheren Abschnitten wurde ausgeführt, wie im Nordwesten von Târgu-Jiu im Gegensatz zum Osten die Artikulationsstelle der abgedämpften und dumpfen Vokale durch die umgebenden Laute assimilatorisch beeinflußt wird. Auf Grund des gleichen Prinzips ist nun auslautendes [*å*] nach gewissen palatalen Reibelauten zu [*e̊*] geworden; dieses sekundäre [*e̊*] hat nun, mundartlich verschieden, ein doppeltes Schicksal gefunden: es wurde entweder aus Gründen der Analogie zu [*å*] rückgebildet, oder, als im Auslaut [*e̊*] vielfach durch [*e*] ersetzt wurde (s. § 9), ging es in [*e*] über. Beide Bewegungen lassen sich in ihrem Auswirken ziemlich genau verfolgen. In Betracht kommen die Substantiva auf [-*šå*], wie lit. *uşă*, *naşă*, *faşă* usf.

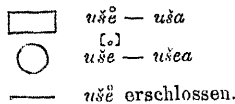
Die als ursprünglich angesetzte Form [*u̯še̊*] — [*u̯ša*] findet sich heute in 10, 11, 13, 14, 15, 18 und 19 auf einem zusammenhängenden Gebiete im Westen von Târgu-Jiu und vereinzelt in 19. Es sieht so aus, als ob dies die städtische Form wäre, doch habe ich es leider unterlassen, in der Stadt die entsprechenden Formen abzuhören. Daß aber auch die eigentlichen Bergmundarten ehemals [-*e̊*] sprachen, zeigt uns zunächst Racoţi (8), das [*u̯še*], mit dem Artikel [*u̯še͡a*] spricht, also bei der Nachahmung der Form [*u̯še̊*] der Umgebung für das fehlende [*e̊*] eigenes [*e*] einsetzt und dann die Einreihung des Wortes in die Deklination der -*e*-Feminina veranlaßt. Die Ortschaft 5, die unmittelbar an das [*u̯še̊*] — [*u̯ša*]-Gebiet angrenzt, hat heute die Formen [*u̯še̊*] — [*u̯še͡a*].

Für andere Mundarten läßt sich eine Stufe [*yšẹ̊, yše*] erschließen. In 3 erscheint lit. *nașă* als [*ną̆š'å*], mit einer Palatalisierung des [*š*], die zwar vor *e*, aber nicht vor dem *ă* eintreten konnte.

Für lat. **camĭsia** haben ferner 1, 16 und 18 Formen, deren Tonvokal nicht lat. *ẹ* + *a*, sondern *e* + *e* fortzusetzen scheint, vgl. in 1 [*kåme͡ẹšå*], in 16 [*kåmệšå*], in 18 [*kåmẹ͡ǎšẹ̊*]. Von diesen Mundarten gehört 18 noch zur [*yšẹ̊*]-Gruppe, es hat auch im Auslaut bei dem Vertreter von *camĭsia* [*ẹ̊*]. 16 liegt an der Grenze des [*ušẹ̊*]-Gebietes, 1 liegt zwischen 3, für das



Karte 9.



oben [*ušẹ̊*] erschlossen wurde, und 8, das [*ušẹ̊*] zu [*uše*] weitergebildet hat. Es ist also hier **camisia** über [*kåme͡ąšå*] zu [*kåme͡ąšẹ̊*] geworden, da aber sonst vor [*ẹ̊*], [*e*] als Tonvokal nicht *e͡a*, sondern [*e͡ẹ*] steht, wurde dieses [*kåme͡ąšẹ̊*] zu [*kåme͡ẹšẹ̊*] umgelautet. Heute hat die Mehrzahl der Dialekte für **camĭsia** die literarischen Formen Sing. [*kåmąšå*], Plur. [*kåmą̂š*]. Darin weicht außer den oben angeführten Mundarten nur die Ortschaft 4 ab, die neben dem neuen Singular [*kåmąšå*] den alten Plural [*kåmẹš*] bewahrt. Es kann daher auch diese Mundart, die zwischen 1, 3 und 5 liegt, dem [*yšẹ̊*]-Gebiet zugeteilt werden, so daß dieser Übergang für den ganzen Westen des Untersuchungsgebietes gesichert ist. Für den Osten sind meine Mate-

rialien zu spärlich, doch gibt Sterescu die Formen [*ușe*], [*nașe*], [*moașe*] in seiner Erzählung als bestehend an; diese Formen geben vielleicht Belege für den Nordosten von Târgu-Jiu ab.

Die für [*kămeẹșă*] angenommene sekundäre Rückbildung von [*șĕ*] zu [*șă*] zeigt sich ähnlich auch in [*tinereẹtsă*], mit dem Artikel [*tinereẹtsa*], doch liegt hier insoferne ein anderer Sachverhalt vor, als hier im Lateinischen die Folge ē — e zugrundeliegt, die Entwicklung war wohl

tener-ĭties < [*tenereatse*] > [*tinereẹtsĕ*],

dazu als artikulierte Form älter [*tenereẹtsea*], jünger [*tinereẹtsa*]. Jetzt verstehen wir erst die Formen [*ușĕ, ușea*] in 5, an der Grenze des [*ușĕ*], [*ușa*]-Gebietes. Anläßlich des Übergangs von [*șă*] zu [*șĕ*] standen zwei Typen von femininen Substantiven auf [-*ĕ*] nebeneinander, solche mit altem [-*ĕ*], wie [*tinereẹtsĕ*] und neue, wie [*nașĕ*], [*ușĕ*] u. ä. Die erste Gruppe bildet die artikulierten Formen von altersher auf [-*ea*], die zweite auf [-*a*]. Es folgte nun ein Ausgleich, bei dem der äußerste Westen den -*ĭties*-Typus verallgemeinert, während der östliche Teil des [*ușĕ*]-Gebietes den Typus [*ă*] — [*a*] beibehielt. Die Ortschaften 5 und 8 bezeichnen die westlichen Grenzen des [*ușea*]- = [*tinereẹtsea*]-Gebietes. Später ist dann hier wahrscheinlich aus Gründen der Analogie [-*șĕ*] und [*tsĕ*] bei femininen Substantiven wieder zu [*șă*], [*tsă*] rückgebildet worden, dabei gingen auch die artikulierten [-*ea*]-Formen bis auf die Reste in 5 und 8 unter. In 8 ist heute bei einem Teil der [-*șă*]-Formen, so in [*nașă*], [*nașa*] der artikulierte [-*a*]-Typus ebenfalls schon durchgeführt. Vgl. dazu auch § 9.

25. Von einzelnen Erscheinungen auf dem Gebiete des Vokalismus ist noch folgendes nachzutragen. Nach Lippenlauten hat [*ă*] eine doppelte Tendenz der Weiterentwicklung; es nähert sich entweder reinem *a*, oder es wird gegen das Gaumensegel zu, zu [*ŏ*] verschoben; vgl. zu dem letzteren auch § 17. Dieses [*ŏ*] wurde notiert in [*bŏtrăn*], [*bŏlan*], [*bŏrbiie*],

[*fŏină*]; [*fŏlos*], lit. *fălos*;

[*pŏsat*] ‚abgerebelter Maiskolben'; [*pŏrăsi*]; [*pŏkură*], [*pŏduke*], [*pŏdure*];

[*vŏikăra*], lit. *văicări*.

Während die bei dem Übergang von [*ă*] zu [*ŏ*] stattfindende Verschiebung der Artikulationsstelle von den Tonverhält-

nissen unabhängig ist, zeigt sich der Übergang von *ă* zu *a* nur vor dem Ton und nur bei schnellem Sprechen. Er wurde besonders deutlich in 11 und 18 beobachtet, aber auch in Topeşti, z. B. [*mă prin fi̯ori*], lit. *mă prind fiori* mit kurzem, vollem *a*; [*nu vă mai punets mi̯nte*], lit. *nu vă mai puneţi minte*, mit [*vă*] statt [*vå*]. Beiden Fällen ist gemeinsam, daß das ursprüngliche, bei langsamem Sprechen wieder hervortretende [*å*] zwischen zwei Lippenlauten liegt; es liegt also hier bei dem Wandel [*å*] > [*ă*], d. h. von literarisch geschriebenem *ă* zu *a* eine Art Dissimilation vor.

Derselbe Übergang bei raschem Sprechen zeigt sich auch für unbetontes [*å*] vor betontem [*a*], z. B. in [*spålat*] neben [*spălat*]; [*o fos năvală la moară*], lit. *a fost năvală la moară*; dann in [*mărgåritar*]. Wir können also hier die ersten Anfänge des Wirkens eines Lautgesetzes beobachten. Zunächst wird bei schnellem Sprechen, ohne daß es dem Sprechenden, wie ich mich durch wiederholtes Fragen überzeugen konnte, zum Bewußtsein kommt, [*å — á*] zu [*a — a*], so daß neben [*nåvală*] ein syntaktisch verschiedenes [*navală*] steht; ebenso steht neben [*må kiamå*] [*ma prin fi̯ori*]. Findet sich nun die syntaktische Kurzform [*navală*] oder die vorlabiale Form [*ma*] auch an anderer Stelle ein, so ist der Lautwandel abgeschlossen. Deswegen darf man nicht annehmen, daß ‚satzphonetische Schwankungen' zum Chaos in der Sprachentwicklung führen, sondern auf die Schwankung folgt später wieder die Einheitlichkeit. Tatsächlich hat Weigand [*barbat*] für *bărbat* im Norden des Bezirkes Vâlcea, also in den im Nordosten an unser Gebiet anschließenden Mundarten verzeichnet.

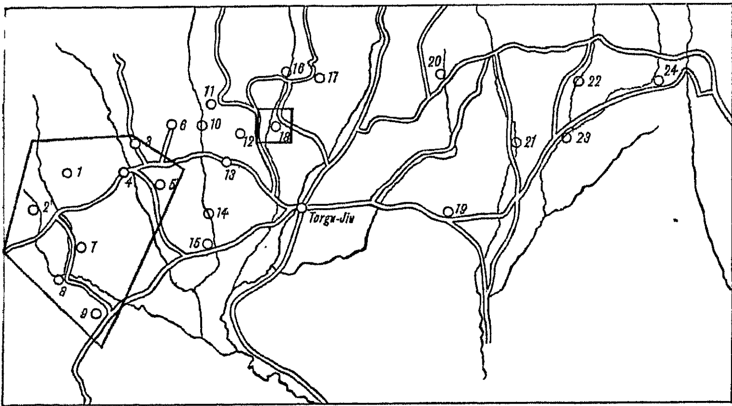
Auf weitem Gebiet, aber nicht in Topeşti, wird ein betonter Vokal, dem in der nächsten Silbe ein [*ki̯*] folgt, zu dem entsprechenden *i̯*-Diphthongen, vgl. z. B. in Curpen [*strai̯kină*] aus [*strakki̯nă*], lit. *strachină*; [*vei̯k*] aus *vechiu*; [*oi̯k*] > *ochiu* usw.

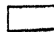
Für *oculus* finden sich monophthongische Formen nur mehr in 1, 2, 3 neben *oi*, 4, 5, 7, 8, 9 und 18, also abgesehen von dem allein liegenden 18 im ganzen Westen des Untersuchungs-Gebietes, vgl. [*oki̯u*] in 1, 3, 5, 7, 8, 9 und 18; [*u̯oki̯u*] in 2 und 4, dann [*oi̯ki̯u*] in 3, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 21, 22; [*oeki̯u*] in 6; [*u̯oiki̯u*] in 16, 19, 20, 24; s. Karte 10.

Vor Nasalen werden sämtliche Vokale leicht nasaliert: [g̃ịnte], [d̃ịn], [g̃ịndå], [d̃ĩmĩn'ạtsă]; [p̃ạne], [m̃ạnă]; [m̃ịnkă] usf.

tener und *intrare* haben reines *i*: [tịnăr], [intrạ], [ịntru]; ebenso [intrẹg]; vgl. ferner [gạlbin], [galbină] gegen lit. *gạlben*. Daß hier Rückbildung von [î] oder [ê] aus eingetreten ist, wurde S. 34 vermutet.

Bemerkenswert sind die Formen von lat. *vendere*: [a vịnde], [vând], [vânᵈz] usf. Über den Tonvokal vgl. § 14. Auffällig ist hier das Ausbleiben einer Umlautform vor dem *i*, *e* der Endung. Dies erklärt sich daraus, daß hier ursprüngliches



Karte 10.  [ọkịu]

â in die Velarreihe hinübergezogen wurde, und der *i*-, *e*-Umlaut in der Konjugation nur die Palatallaute ergreift: also [strịg] — [striğ] gegen [vând] — [vânᵈz].

Die Mundarten kennen zum Teil auch umgelautete Formen. In 12, 16, 20 und 21 verzeichnete ich [vạnd], [vạnz], gegen [vịnde], [vịndem], [vịndets]; hier ist der Umlaut ohne weiteres erklärlich, da hier der Übergang von [â] zu [û] nicht eingetreten ist.

Aber auch hier ist in der 2. Sing. der *â*-Vokal erhalten; der Umlaut ist also erst eingetreten, nachdem auslautendes *i* in dem vorhergehenden [-ᵈz-] aufgegangen war. Damit steht dieser Vorgang im Widerspruch mit dem S. 38 verzeichneten Umlaut in der 2. Plur. des Plusquamperfekts. In den Mundarten 2

und 8 herrschen dieselben Verhältnisse wie in 1, für die übrigen Mundarten fehlen mir die Formen.

In der Endung, lit. *-ică*, wird in Topeşti das *i* gelängt und diphthongiert: [*rândunīịkå*], [*Līịkå*], [*o kasă mīịkå*].

Lit. *căuta* erscheint als [*kåtą*] in 1, 2, 3, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 15, 22; [*kåtą*] neben [*kåutą*] findet sich in 4, 9, 13, 19. Die westlichen Mundarten sind also wieder konservativer als der Osten. Doch findet sich auch hier langsam das lit. *căuta* ein. Topeşti hat zwar *kåtą*, aber [*kåutåtųrå*].

Für **dormire** erscheint lautgesetzlich [*a durmị*] auf dem größten Teil des Gebietes. Die literarische Form [*dormị*] wurde nur in 1, hier neben [*durmị*], dann in den benachbarten Mundarten 2, 7, 9, dann in 10, 14 und 15 angegeben. Die mittleren und östlichen Mundarten haben also ausnahmslos vortoniges *u*.

Für lit. *noroc* aus aslaw. *narokŭ* und *norod* aus aslaw. *narod* haben die konservativeren Mundarten die altrumänischen Formen [*nårǫk*] und [*nårǫd*] beibehalten, so 1, 6, 12, 16, 18, 19, 21, dann neben [*norǫk*] 4 und 10. Nach Tiktin Wb. ist [*nårǫk*] auch moldauisch. Ebenso [*nårǫi*] aus aslaw. *naroj*, lit. *noroi*.

Altrumänische Züge zeigen sich ferner in [*ląpådå*], [*låpådą*] zu **lapidare**, so nach Tiktin Wb. auch in Siebenbürgen gegen lit. analogisches *leapădă*; [*p'ędekå*] für lit. *piedică*, aber arum. *piedecă* aus **pedica**; [*pųreče*], lit. *purice* für arum. *purece*; [*multsåmịt*] wie im Altrumänischen, aus (*la*) *mulţi ani*, gegen lit. [*mulţumit*].

26. In den früheren Abschnitten wurde wiederholt hervorgehoben, daß die Artikulationsstelle der Vokale durch die umgebenden Konsonanten beeinflußt wurde. Es üben nur umgekehrt auch gewisse Vokale, namentlich *e* und *i* auf die Artikulation der vorhergehenden Konsonanten ihren Einfluß aus. Man bezeichnet die dadurch hervorgerufenen Veränderungen — nicht ganz entsprechend — als Palatalisation.

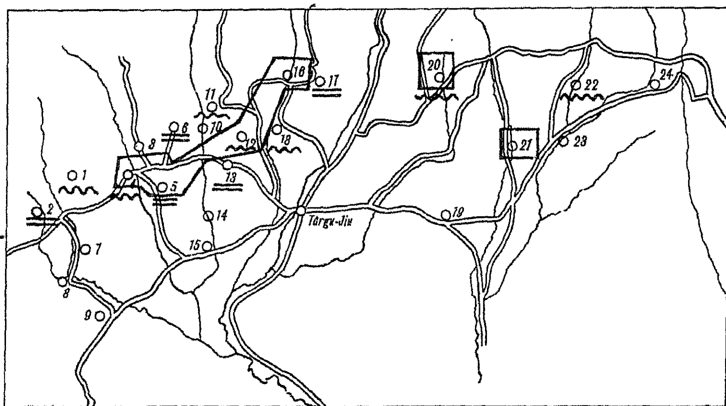
Die heutigen Verhältnisse in unseren Mundarten sind vielfach erst das Ergebnis sekundärer Um- und Rückbildungen. Zunächst die Tatsachen.

Lat. **densa** erscheint als [*dēąsă*]; aber als [*dịąså*] in 3, 6, 18, 20.

Lit. *deal* aus aslaw. *dêlŭ* erscheint als [*dial*] in 1, 2, 3, 12, 15, 16; als [*d'al*] in 5, als [*g'al*] in 19.

Für lit. *livadă* haben die Mundarten (außer 3 und 11) einen in den älteren Urkunden wiederholt belegten Typus *livade* in den folgenden Formen: [*livade*] 1, 2, 6, 8, 10, 13, 17; [*livad'e*] 12; [*livadie*] 5, 16, 20, 21; [*livadiie*] 4.

Für *de* in der Verbindung *de la munte* und *de su postavă* haben: [*de*] 2, 6, 13; dann 17 [*d'e la*] gegen [*de su*]; 5 [*d'e su*] gegen [*de la*]; [*di*] 11, 12, 16, 18, 20, 22; 4 schwankt zwischen



Karte 11. [*livadie*] [*d'e*] [*di*]

[*de*] und [*di*]; in 10 wird gleichmäßig [*de la*] und [*di la*], aber nur [*di su*] angegeben.

dinte erscheint als [*d'inte*] in 11 und 17, als [*ginte*] in 1, 4, 5, 10 und 13.

lindină lautet [*linginå*] in 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20. Die nicht genannten Mundarten haben die literarischen Formen mit reinem dentalen *d*.

Vergleiche noch [*dinte*] in 3 und 6, dann die Formen [*didegsĕm*], [*d'edegsĕm*] in § 19.

Ein großer Teil der Mundarten, und darunter auch die von der städtischen Sprache am wenigsten beeinflußten Bergmundarten, sprechen heute reines *de*, z. B. in [*livade*]. Die schwächste Stufe der Palatalisierung [*d'e*] ist auf der Karte 11 durch zwei rote Striche bezeichnet. Die Mundarten, die [*d'e*]

sprechen, gehen im Norden wie im Süden in Mundarten mit reinem [*de*] über. Es läßt sich aber unschwer nachweisen, daß die nördlichen Dialekte ehemals ebenfalls [*di̯e*] gesprochen haben.

In § 8 wurde gezeigt, daß vortoniges [*če͡ă-*], [*či̯o͡-*], [*či̯u͡-*] mit Verlust des zweiten Bestandteiles der vortonigen Diphthongen in [*če*], [*či*] übergehen. Es ist daher vortoniges [*di*]- für älteres [*de*]- wohl ein Beweis dafür, daß auch hier ehemals [*di̯e*] mit einem *i̯*-Diphthongen gesprochen wurde. Bemerkenswert ist, daß *de* vor einem Substantiv als *de* erhalten bleibt, daß es erst in Verbindung mit einer zweiten Präposition zu *di* wird. Also in Topeşti [*de mı̄ne*] gegen [*di su, di la*] usf.

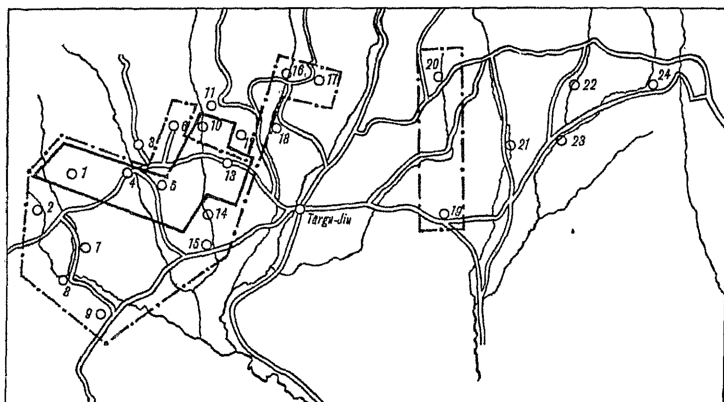
Daß unbetontes [*i̯e*] in *i* übergeht, läßt sich auch an anderen Beispielen nachweisen; so in Topeşti in [*disąg*], Plur. [*disăǧ*] ‚Quersack', für lit. *desagă*, über [*d'esąg*], [*di̯esąg*]; *dragoste* erscheint als [*drągoste*] mit reinem *e*, also als femininer Plural; dazu die artikulierte Form [*drągostile*] mit [*i*]. Ursprünglich standen alle [*drągosti̯e*] neben [*drągosti̯ele*]; in der Weiterentwicklung wurde die unartikulierte Form zu [*drągoste*], dagegen wurde [*-ti̯ele*] zu [*-tile*]. Literarisches *reazemă-te pe mine* wird zu [*rązẽmi-te*] gegen selbständiges [*să rązẽmă*]. [*rązemă-te*] wird also nach einem gemeinrumänischen Lautgesetz zu [*rązeme-te*], daraus [*rązẽmi̯e-te*] und [*rązẽmi-te*]. In Museteşti lautet der Plural zu [*našă*] — [*naše*], aber artikuliert [*nąšile*] aus [*nąši̯ele*].

Wir können also aus dem Vorhandensein einer Form [*di*] für [*de*] schließen, daß hier dem [*di*] eine Stufe [*di̯e*] vorherging. Wenn daher sonstiges *de* mit reinem *de* vorliegt, so ist hier nicht urrumänisches *de* erhalten geblieben, sondern es ist aus [*di̯e*] rückgebildet worden. Es ist daher der Übergang von *deal* zu [*di̯a͡l*] und von [*de͡ąsă*] zu [*di̯ąsă*] auch als Beweis für die Palatalisierung des [*de*] zu [*di̯e*] anzusehen.

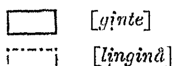
Die oben angeführte Rückbildung verrät sich aber noch mehr durch die Formen [*gi̯nte*] und [*li̯ngină*] für literarisches *dínte*, *lindină*. Namentlich [*li̯ngină*] ist weit verbreitet. Es umfaßt den ganzen Westen mit Ausnahme der drei Ortschaften 10, 11 und 12 und das Zentrum des Untersuchungsgebietes, während der Osten die literarische Form aufweist. Die Erklärung dieser Formen wird durch die Betrachtung der Behandlung von anlautendem [*ge*], [*gi*] gegeben. Für lit. *ghiem*, lat. **glemus* für *glomus* haben die Mundarten 2, 3, 15 und 18 eine Form [*g'em*]

mit Aufgehen des i̯ in dem g. Dieses [g'em] geht in 14 und 16 in reines [gẹm] über. Die Ortschaft 14 mit [gẹm] liegt neben 15 mit [g'ẹm]; ebenso liegt 16 neben 18. Der Übergang von [gi̯em] zu [g'em] und [gẹm] ist also ein ganz allmählicher.

Es ist nun zweierlei möglich. Es kann [d'] vor *i*, z. B. in [d'in] zu [g'] geworden sein, also [d'i̯nte] zu [g'i̯nte]. Diese Form verzeichnet Weigand weit verbreitet im Osten des Untersuchungsgebietes, in der kleinen Walachei sowie südlich der Donau in Serbien und in Westbulgarien. Dieses [g'] fiel auf unserem Gebiete mit [g'] in [g'em] zusammen, und als dieses



Karte 12.


[gi̯nte]
[lingină]

zu [gẹm] rückgebildet wurde, wurde auch [g'i̯nte] zu [gi̯nte]. Weigand hörte in 1 und 5 noch [g'i̯nte], während heute die Entpalatalisierung eine vollständige ist. Die Stufe [g'] für [di̯] ist ferner vollständig ausgebildet noch im Osten des [gi̯nte]-Gebietes, in Scoarța (19) zu finden, vgl. daselbst [gi̯al], [gi̯ok'], [gi̯akon], [gi̯avol], für *deal, deochiu, diacon, diavol* usf. Auf weitem Gebiete ist nun dieses [g'] vor dẹr Zeit der Entpalatalisierung wieder zu [d'] rückgebildet worden; warum aber gerade [g'i̯nte] erhalten blieb, wäre noch genauer zu untersuchen.

Die andere Möglichkeit wäre die, daß [gi̯] in *Gheorghie, unghie* u. ä. zunächst zu [d'] geworden und so mit [d'] in [d'i̯nte] zusammengefallen wäre. Die Stufe [d'] für [g'] ist tatsächlich auf dem untersuchten Gebiete in 11 und 12 belegt, vgl. [d'ẹm],

[*d̑ẹ̯atsă*], [*d̑ẹ̯ară*], [*d'ĭndă*], [*divẹč*] für lit. *ghem, ghiaţă, ghiară, ghindă, ghiveciu*. Es kann nun unter dem Einfluß der Literatursprache oder eines benachbarten Dialektes [*d'*] dort, wo es lit. [*g'*] entsprach, wieder zu [*g'*] rückgebildet worden sein und bei dieser Rückbildung wäre dann [*d'inte*] zu [*g'ĭnte*] mitgenommen worden. Welche der beiden angedeuteten Möglichkeiten tatsächlich eingetreten ist, läßt sich kaum entscheiden. Möglicherweise ist die Entwicklung auf verschiedenen Gebieten in verschiedener Weise vor sich gegangen.

Wie [*ge*] über [*g'e*] zu [*d'e*], so wurde auf unserem Gebiete [*ke*] über [*k'e*] zu [*t'e*] verschoben, doch fand auch hier größtenteils Rückbildung zu [*ke*] statt; und wie oben beobachtet wurde, daß anläßlich der Rückbildung von [*gi̯e*] zu [*ge*] auch altes *ghie* mitgenommen wurde, so wird anläßlich des sekundären Wandels von [*ki̯e*] zu [*ke*] auch altes *chie* zu [*ke*] rückgebildet.

Die Spuren dieses Wandels lassen sich zunächst bei der Entwicklung von lat. ***disclavare**, rum. *descheia*, **discludere**, rum. *deschide*, dann bei vlat. ***astula**, rum. *aşchie* nachweisen.

Lat. ***disclavare** ergab urrum. *deşchieia*. Diese Form ist in 22 und 24 als [*deškei̯a*] erhalten. Beide Ortschaften liegen ganz im Osten, außerhalb des eigentlichen Palatalisierungsgebietes. Auf die gleiche Grundform führen die Formen [*deškei̯a*] 6, 14; [*deške̯a*] 1, 4, 5, 7, 9; [*d'eske̯a*] 15; [*deskei̯a*] 21 und 19 zurück.

Es gehören ferner zusammen [*d'eški̯a*] in 3, 10, 13, 16; [*deški̯a*] in 11, 17, 20, 23, und [*deski̯a*] in 18. An zwei Stellen treten nun an Stelle der [*ki*]-—[*ti*]-Formen auf, vgl. [*dešti̯a*] in 12, [*d'eštei̯a*] in 2. Die Ortschaft 12 gehört zum [*di̯em*]- für *ghiem*-Gebiet, dagegen liegt 2 außerhalb des [*ginte*]-, aber noch innerhalb des [*lĭngină*]-Gebietes. Wir werden also, wie bei dem Wandel von [*gi̯e*] > [*di̯e*] und der darauffolgenden teilweisen Rückbildung zu [*gi̯e*] annehmen dürfen, daß das ganze Gebiet zwischen 12 und 2 auch für [*ki̯*] ursprünglich [*ti̯*] einsetzte, daß aber die ursprüngliche Form nur an der äußersten Grenze des Gebietes erhalten blieb. Es ist also im Westen des untersuchten Gebietes *deşchieia* zu [*d'eštiei̯a*] geworden; daraus entstand a) [*d'ešti̯a*], b) [*d'eštei̯a*]. Dann fand eine Rückbildung von [*šti̯*] zu [*ški̯*] statt. Es wurde also [*d'ešti̯a*] zu [*d'eški̯a*]; [*d'eštei̯a*] zu [*d'eškei̯a*], [*d'eške̯a*]. Zu dem letzteren vgl. § 27.

Lat. *discludere* ergibt arum. *deșchide,* das noch heute auf dem größten Teil des Untersuchungsgebietes erhalten ist. Nur die Ortschaften 10, 11 und 12 setzen dafür [*d'eštįd'e*]. 11 und 12 sind schon bei [*de͡ąrå*] für *ghiară* genannt. Neu ist das anschließende 10. Dieses gehört noch zum [*ginte*]-Gebiet, liegt aber außerhalb des [*lįngină*]-Gebietes, es zeigt sich also hier das gerade für die Übergangsmundarten charakteristische Schwanken.

Für rum. *așchie* endlich haben unsere Mundarten einen Typus [*ịęšk̆ie*], s. § 32; dieser erscheint in 2 als [*ịęšt'e*].

Spuren einer fälschlichen Rückbildung von [*-t'e*] zu [*-k'e*] sind mir nicht aufgefallen.

Die Stufe [*g'e*], die zwischen [*d'e*] und [*gịe*] liegt, läßt sich ferner durch gewisse Formen von *ghiață* und *ghiară* erschließen. Beide Wörter haben außer in 18 mit [*g'ąrå*], [*g'ątså*] und 2, 5, 16, 17 und 22 den Diphthong *e͡a* statt des literarischen *ịa*. Der Übergang von [*gịa*]- zu [*gea*]- erklärt sich ohne Schwierigkeit als Rückbildung von der Stufe [*g'a*], während ein direkter Übergang nicht in der Richtung der übrigen Lautveränderungen liegt.

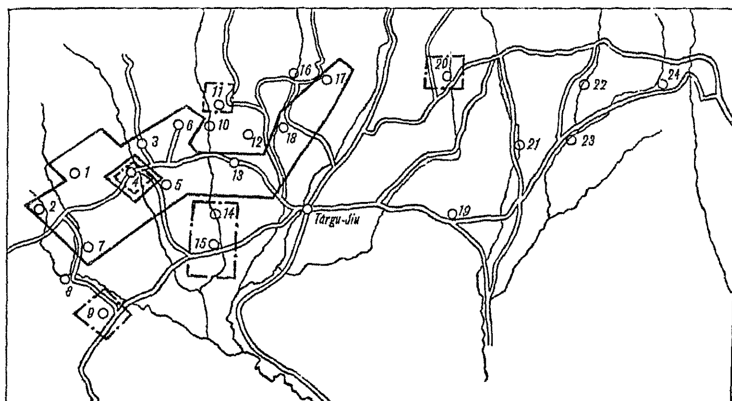
Auch die labialen Konsonanten werden durch nachfolgendes *e, i* palatalisiert, doch sind die ursprünglichen Verhältnisse heute schwer zu erkennen.

Nach *v* ist größtenteils wieder Rückbildung eingetreten. [*v'erde*] hört man heute noch in 2, 3, 5, 10, 12, [*vịerde*] in 19. In Topești sind beide Aussprachen miteinander im Kampf. In [*vịe^dz*], [*vịedęm*], [*vịedęts*] für *vezi, vedem, vedeți* wird bald ein nachklingendes *ị* gehört, bald nicht. Die [*v'*]-Zone umfaßt also nur mehr den äußersten Nordwesten unseres Gebietes. Daß aber [*vịe*] ehemals weiter verbreitet war, zeigt die Entwicklung von arum. *eă* nach *v*, s. § 18/19.

Nach *b* und *p* läßt sich die Palatalisierung genauer verfolgen. Für lat. *bibimus,* lit. *bem* erscheint [*b'em*] in 12 und 18; daneben steht in der 2. Sing. in beiden Mundarten [*bei*] mit reinem *b*. 5 hat [*be͡ęm*]; 11 *b͡ịem* mit [*ị*], das akustisch *ę* überaus nahesteht. Die Entwicklung geht also über [*bem*], [*bem*], [*bịem*], [*bịem*] zu [*be͡ęm*]. Der letzte Übergang, von *bịe* > *be͡ę*, geht mit dem allgemeinen oltenischen Wandel von [*bi͡a*] > [*bea*] Hand in Hand, s. § 21.

b'-Formen vor dem Ton finden sich in [*b'etsịa*] u. ä. in 2, 5, 8, 10, 11, 15; in [*b'erb'eče*] 12, bezw. [*b'erb'ečie*] 16.

Für lit. [pe] sind die Formen [p'e] 2, 3, 5, 6, 7, 13 und 17, hier neben [pă], [pie] in 18; [pee] in 1; [pă] in 8, 10, 12, 16, 19, 21, 24 und in 17 neben [p'e]; endlich in 4, 9, 11, 14, 15 und 20. Der Typus [p'e] ist also nur für den Westen des Untersuchungsgebietes charakteristisch. Dieses [p'e] ist über [pie] in [pee] übergegangen, wie [b'em > biem > beem]. Im Anschluß an das [p'e]-Gebiet findet sich nun an drei Stellen ein [pă]-Typus; im Norden von [pe] eingeschlossen 10, 12, 16; in 8 im Westen und im ganzen Osten. Dieses [pă] ist vermutlich syntaktische Doppelform zu [p'e]. Halbbetont wurde lat. *per*



Karte 13. pe
[p'e], [pie], [pee]
unbezeichnet [pă]

zu [pe], [p'e], unbetont zu [pă]. Dann fand Ausgleich und Verallgemeinerung einer der beiden Formen statt. Die Form [pe] ist wohl aus [pie] rückgebildet worden.

Diese Rückbildung läßt sich an solchen Worttypen am deutlichsten verfolgen, in denen *p* vor dem echten Diphthong [ie] zu stehen kommt. Es läßt sich nun beobachten, daß auch vielfach dort, wo [pie]- erhalten bleibt, [piei] zu [pei] rückgebildet wird. Über diese Rückbildung vgl. § 27. Hier schließe ich den analogen Fall an, wo [fie] zu [fe] wird. Vgl. in Topeşti [ferbe] neben [f'erbe]; [ferse], [fert] neben [f'erse], [f'ert] für *fierbe, fierse, fiert*.

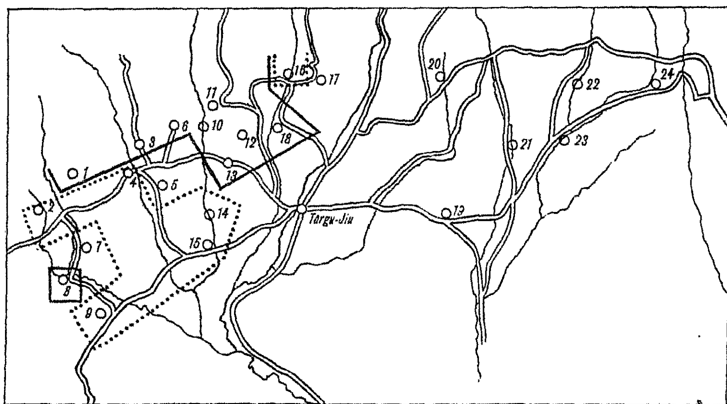
Von den übrigen Konsonanten, die durch *e* palatalisiert werden, vgl.:

n: [*bĩn'e*], [*mĩn'e*], daran schließt sich mit echtem *-nie* [*fŭn'e*]; [*dumn'ezęu*]; [*in'ęl*].

m: [*ğęm'en'*], lit. *gemini*; [*m'erg*], [*m'ersęi*]; [*primięžd'ie*]; [*m'ęlitsă*] ‚Flachsbreche'; daran schließt sich mit echtem [*mie*] [*m'ęrlă*], lit. *mierlă*.

Die Palatalisierung des *n* wurde außer in 1 auch in 3, 6, 9, 10, 11, 12, 16 und 18 beobachtet.

Vgl. ferner [*č'etį*] in 1, 4, 6, 16; [*š'erp'*] in 3, 6, 12, 20; [*šierp'*] in 2 und 5; [*vârdgrie*], bezw. [*zvârdgrie*] ‚Specht' in 3, 4, 5, 16, 17, 20, und 21 gegen sonstiges [*vârdgre*].

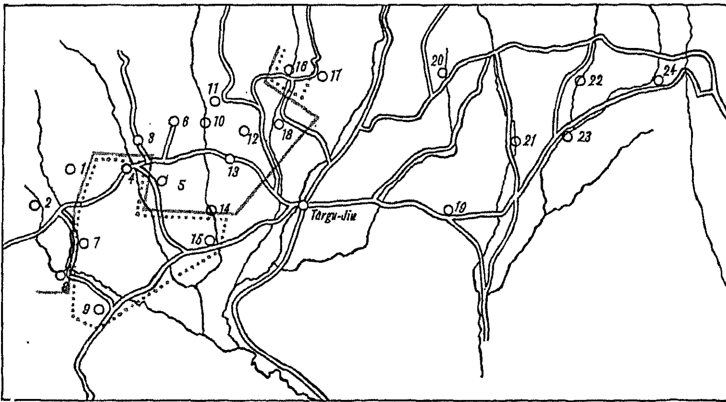


Karte 14. [*piele, pei*] [*pęle, pei*]

27. Die Palatalisierung der Konsonanten vor *i*, *e* ist also auf dem ganzen Gebiet in Rückbildung begriffen. Das führt auf weitem Gebiete zu einem Nebeneinander von [*ie*], bezw. [*ie*] und reinen *e*-Formen. Da die letzteren die jüngeren sind, treten sie auch für echtes diphthongisches [*ie*] ein. Diese Rückbildung verdankt ihren Beginn wohl dem Bestreben, die städtische Sprache nachzuahmen, sie hat heute aber in alle Kreise übergegriffen und wird heute gerade von den Ungebildeten am weitesten verallgemeinert. So wird von diesen z. B. in Topeşti selbst für [*priętin*] der lesekundigen Leute [*pręten*] gesprochen. Bei der Bevölkerung allgemein herrscht heute Schwanken zwischen [*deškeig*] und [*deškieig*]; [*déogkie*] und [*déogke*]; [*bietu*] und [*bętu*]; [*pier*] und [*per*] usf.

In zwei Fällen ist nun die Rückbildung auf weitem Gebiet endgültig entschieden: vor einem *i*, also im ursprünglichen Triphthongen [*i̯ẹi*], der zu [*ẹi*] geworden ist, aber auch, wenn *i̯e* und *i* durch Konsonanten getrennt sind; ferner im Hiatus.

Vgl. dafür in Topeşti [*pi̯ẹle*] gegen [*pẹi*]; [*mi̯el*] < **agnellus** gegen [*mẹi*]; dieser Ablaut [*i̯e*] : [*ei*] ist weit verbreitet; er findet sich in 1, 3, 6, 8, 11, 12, 13 und 18, umfaßt also gerade die nordwestlichen Bergmundarten. Abgetrennt liegt nur die Ortschaft 8. Zwischen diese beiden getrennten Gebiete schiebt sich der Typus [*pẹ̄le*] — [*pẹi*] 2, 4, 9, 14, 15, der



Karte 15. [*pi̯er* — *perim*] [*per* — *perim*]

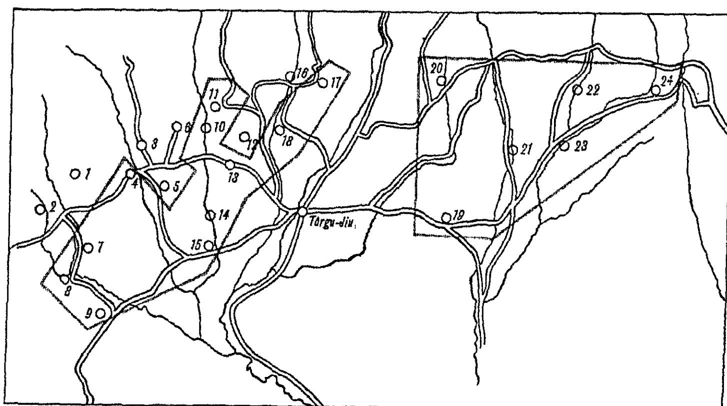
also die Entpalatalisierung auch in Singular durchgeführt hat, s. Karte 14.

Das gleiche Gebiet, das den Typus [*pi̯ele*] — [*pẹi*] aufweist, hat auch für lit. *pier* — *pierim* die Formen [*pi̯er*] — [*perịm*]. Dazu kommen noch die Ortschaften 2 und 5. 2 hat sich oben mit [*pẹle*] — [*pẹi*] zwischen das südliche und nördliche [*pi̯ẹle*] — [*pẹi*]-Gebiet eingeschoben, während hier der geographische Zusammenhang zwischen Norden und Süden hergestellt ist. 5 hat zwar [*pi̯ẹle* — *pi̯ẹi*], aber [*pi̯er* — *perịm*], es zeigt also das die Übergangsmundarten kennzeichnende Schwanken.

Bemerkenswert sind ferner die Formen [*ni̯ẹgre*] gegen [*negri*] in 11; dann in 13 und 14 für lat. **assula** (s. § 32), dessen Vertreter auf unserem Gebiete [*i̯ẹški̯e*] ist, im Singular [*i̯ẹški̯e*]

gegen Plural [ẹ̄ški]. Die Ortschaft 14 gehört sonst zu dem Gebiet, das die Monophthongisierung von [i̯e] bedingungslos durchführt, sie liegt an der Grenze zwischen dem [pi̯ẹi]- und [pẹi]-Gebiet.

Fast auf dem gesamten untersuchten Gebiete ist ferner [-i̯e] nach einem palatalen Vokal zu e geworden, also [-i̯i̯e] zu [-i̯e-]; [ẹi̯e] zu [ẹe]; [-ẹ̄i̯e-] zu [ẹ̄e]. Wie bereits S. 14 erwähnt worden ist, schwankt Topeşti noch zwischen [-i̯e-], [î̯e] und [-i̯i̯e-], [-î̯i̯e-]; bei [ą̄i̯e] (s. S. 38) ist die ältere Generation noch geblieben, dagegen findet sich heute ebenfalls schon [-ẹ̄e-] ein. Endlich nur [ee] steht für älteres [ẹi̯e], z. B. [*fåmẹ̄e*], **familia**;



Karte 16. ⬚ *beția* (ohne Übergangslaut zwischen *i* und *a*)

für lit. *fămeie*; [*grẹer*] für *greer*; [*krẹeri*], lit. *creier*; [*treerą*], [*trẹer*], [*treẹ̄rå*] aus **tribulare, tribulo, tribulat** usf.

Das Verbreitungsgebiet dieser Monophthongisierung kann man aus folgenden Formen entnehmen: [*fåmẹe*] 10, 13; [*fåmẹ̄e*] 1, 4, 16; [*femẹ̄e*] 2, 3, 6, 8, 11, 12, 17, 20, 21, 24; [*f'emẹe*] 5. Für 7, 9, 14, 15, 18, 19, 22, 23 fehlen die Formen. Die ursprüngliche Form war [*fåmẹi̯e*], daraus entstand entweder [*fåmẹ̄e*] oder [*fåmẹ̄e*], dann mit Assimilation des Vortonvokals [*femẹ̄e*]. Die Form [*f'emee*] in 5 verdankt ihren Anlaut den Doppelformen [*fer*] : [*fi̯er*] u. ä., s. § 26.

Der Typus *beții̯a* findet sich ohne *i̯* als [*betsi̯a*] 4, 7, 9, 14, 17, 18, 20, 22; [*b'etsi̯a*] 8, 10, 15; [*bắtsi̯a*] 19; [*betsî̯a*] 24; [*båtsî̯a*] 21; [*b'etsi̯e*] 11, 13; dann mit *i̯* als [*betsi̯i̯a*] 6, [*båtsî̯i̯a*]

12, 16; [*b'etsi̯a*] 3; [*b'etsî̯e*] 5; [*b'etsî̯a*] 2, [*betsî̯a*] 1, vgl. die Karte 16. Die geographische Verteilung dieser Formen ist ungemein lehrreich. Der ganze Osten des Untersuchungsgebietes hat *i̯*-lose Formen. Diese sind wohl in die städtische Mundart gedrungen und haben sich von hier gegen das Gebirge zu weiter ausgedehnt. Heute hat außer 12 nur mehr ein äußerster Kranz von Bergmundarten die alte *i̯*-Form erhalten. Ein Wort wie *beția* fällt unter drei spezifisch oltenische Lautgesetze: 1. den Wandel von *be* > *bă* > *be* > *b'e*; 2. den Wandel von *tsi* > *tsî* > *tsi*; 3. den *i̯*-Wandel. Jede der drei Lautveränderungen hat ihren verschiedenen Ausgang und geographische Verbreitung. Daher erklärt sich auch die Vielfältigkeit der Formen für diesen Typus. Aber gerade die geographische Verteilung der *i̯*-Formen ohne Rücksicht auf den übrigen Bau des Wortes zeigt uns, daß nicht nur Wörter wandern, wie in der letzten Zeit immer wieder betont wird, sondern daß auch wirkliche Lauttendenzen wandern können, die in jedem Falle in Erscheinung treten, wo die gleiche Grundlage vorliegt. Die Lautgesetze sind also nicht nur theoretische Abstraktionen, die wir nach dem Wortmaterial erschließen, sondern können sich unabhängig von diesem selbständig ausbilden und entwickeln.

Für die Chronologie dieses Wandels ist ferner die Pluralform der Substantive auf *-ău-* von Wichtigkeit. Hier ist z. B. eine Form [*gâldai̯e*] in 2, 10, 14, 15, 19, 20, 22 und 24 in Gebrauch, gegen [*gâldi̯i̯e*] in 1 und sonstiges [*gâldẹe*]. Die Entwicklung ist S. 38 f. des näheren ausgeführt. Die weite Verbreitung der *-aie*-Formen zeigt uns, daß der Übergang von [*ăi̯e*], bezw. [*ai̯e*] zu [*-aie-*] viel älter ist, als der Übergang von [*-ẹie*] > [*ẹe*].

Es hat also die Rückbildung von [*-i̯e*] zu [*e*] zunächst bei Fällen begonnen, wo *i̯* aus der Palatalisierung der vorhergehenden Konsonanten entstanden ist. Sie hat sich dann auf [*-i̯e-*] in der Verbindung [*-ei̯e-*] ausgedehnt. Es wurde endlich auch anlautendes [*i̯e*] von derselben Monophthongisierungswelle ergriffen.

In Topeşti ist die Sprache in dieser Beziehung gerade in der Entwicklung. Man hört [*ẹstĕ*] neben [*i̯ẹstĕ*], [*ereạm*] neben [*i̯ereạm*] usf. Einstweilen ist die vollere, betontere, also auch am Satzbeginne stehende Form die [*i̯e*]-Form; so habe ich no-

tiert: [*ieš t' intreg or eš nebun*] ‚bist du bei Verstand oder bist du verrückt?‘

Von sonstigen bemerkenswerten Formen sind zu erwähnen in 12 [*ęste*] gegen [*ierąm*]; in 8 [*ięste*] gegen [*erąm*]; in 14 [*ešt'*], [*ěęstě*], [*ierąm*]; in 18 [*ešt'*], [*ěęste*], [*erąm*]; in 19 [*ešt'*] gegen [*ięste*], [*ierąm*].

Am weitesten ist also die *e*-Form in der 2. Sing. verbreitet. Hier ist sie nach S. 65 lautgesetzlich entstanden. Das Nebeneinander der alten Form [*iešt'*] und der jüngeren Form [*ešt'*] führt dann auch in den übrigen Personen zu Doppelformen.

28. Im Konsonantismus haben sich gewisse Veränderungen vollzogen, die zunächst aus dem Satzzusammenhang vorgeführt werden sollen. Trifft ein stimmloser Reibelaut mit einem stimmhaften Konsonanten zusammen, so bleibt er stimmlos, nimmt aber die Stromstärke des nachfolgenden stimmhaften Lautes an. Da die stimmlosen Konsonanten im Rumänischen Fortes sind, die stimmhaften Konsonanten Lenes, wird der neu entstehende Konsonant eine stimmlose Lenis. In Betracht kommen die [*s*]- und [*š*]-Laute, also die stimmlosen Fortes [*s*], [*š*], die stimmlosen Lenes [*ş*], [*ş̌*], die stimmhaften Lenes [*z*], [*ž*]. [*ş*] ist wie deutsches *s* in *sein, Sinn* usw. [*ş̌*] entspricht an Tonstärke dem deutschen *sch* in *schön*, ist aber präpalataler Reibelaut. Vgl. [*nu-ş-gąta*] für lit. *nu sânt gata*, [*priimęş dąru*] für lit. *primesc darul*; [*oş de pěęšt'e*]; aber mit stimmloser Fortis in [*sâ te gâsęs sânâtǫs*] für *să te găsesc sănătos.*

Daher erscheint auch im Inlaut aslaw. *plesnati* mit *ş* in [*pleşnį*]; ebenso entspricht literarischem *sl, sd* hier [*şl, şd*].

Für *ş̌* vgl. [*niş̌ din grîndâ*] für lit. *nici din grindă*; [*niş̌ dekųm*] für *nici decum*; [*če vorbęş̌ bârbąte*], [*kân vorbęş̌ de mâgąr*] für *vorbeşti*; [*ka sâ nu-o şlâbęş̌ dîn mąna*] für *slăbeşti.* Dagegen bleibt stimmloses *š* vor stimmlosen Lauten, z. B. in [*pąnâ nu faš fok, fum nu iąsâ*] für *faci foc.*

Nach dem gleichen Grundsatz, daß bei dem Zusammenstoßen zweier Konsonanten der erste die Stimmstärke des zweiten annimmt, erklärt sich der Übergang von lit. *ciocni, poticni, tocmai* zu [*čǫkni*], [*potikni*], [*tǫkmai*], deren *k*-Laut akustisch mit deutschem anlautenden *g* identisch ist, dagegen von sonstigem rumänischen *g* infolge des Mangels an Stimmton abweicht.

Treffen drei Konsonanten zusammen, so fällt entweder der erste oder der zweite. Vgl. [*i̯ešt' intreg or eš nebun*], wo das Nebeneinander von [*i̯ešt'*] und [*eš*] für *ești* die beiden möglichen satzphonetischen Varianten besonders deutlich zeigt. [*i̯e mor de be̯a̯t*] für *mort de beat*; [*p'e rḙǧe .l prin fĭ̯ori*] für *prind fiori*. Daher erklärt sich nun auch im Wortinlaut [*ąsfel*] für *astfel*; [*almi̯nterea*] für *altminterea*. In der Verbindung [*tš*] + Kons. fällt der anlautende *t*-Laut, s. oben die Belege für [*faš*], [*niš*] aus [*fatš*], [*nitš*].

Diese angeführten Veränderungen lassen sich nur in der fließenden Rede beobachten. Bei Wiederholungen der Sätze wurde in der Regel nicht die syntaktische Kurzform, sondern die volle Form geantwortet: also [*mort de be̯a̯t*], [*fatš fok*] usf. Trotzdem zeigt sich in einem Fall bereits die Verallgemeinerung der vorkonsonatischen, d. h. der syntaktischen Kurzform. Wie in [*prin fĭ̯ori*] für *prind fiori d* nach *n* im Satzzusammenhang schwindet, so ist in [*kân*] für *când* und sämtlichen Partizipien auf [*-ând*] die *d*-lose Form heute ausnahmslos in Gebrauch. Auch [*prin*] für [*prind*] ist heute auf weitem Gebiete, aber noch nicht in Topești verallgemeinert.

Ein *n* wird vor einem labialen Konsonanten zu *m*, vgl. [*i̯a durme̯a̯ dus͡ âm pat*] für *dusă în pat*; [*õ tsîni̯ą-m-brątsẻ*] für *o ținea în brațe*.

Bisweilen wird beim Zusammentreffen zweier Konsonanten, die im Wortinlaut keine gebräuchliche Gruppe bilden, der erste ausgestoßen, so in [*să mă du la i̯a*] für *să mă duc la ea*; [*todeau̯na*] für *totdeauna*; vgl. ferner [*vrẹnik*], [*ânvreniči̯t*] für *vrednic, învrednicit*.

Die oben angeführten satzphonetischen Varianten lassen sich naturgemäß nicht nach einem vorgearbeiteten Programm abfragen, sie konnten daher systematisch nur in Topești aufgenommen werden. Die gleichen Erscheinungen lassen sich aber auch an anderen Punkten beobachten. In 16 lautet die 2. Person der Mehrzahl im Futurum [*vaș-du̯če*] für ‚*v' ați duce*‘, aber nochmals gefragt, gibt das Subjekt [*vats du̯če*] zur Antwort. Ganz deutlich [*vaš du̯če*] wird in 2, [*vå veș du̯če*] für *vă veți duce* wird in 8 geantwortet. 1, 2, 8 und 16 gehören durchwegs zu den ursprünglichsten Mundarten, sie liegen an der äußersten Peripherie des westlichen Untersuchungsgebietes.

Besonders bemerkenswert ist die Form der 1. Mehrzahl im Konditional in der Mundart 8 [*de on puteą, ne om dyče la plimbąre*] für literarisches *de am putea, ne am duce* usf. Es wird also hier im Vordersatze der Periode [*on*], im Nachsatze [*om*] verwendet und auf wiederholtes Befragen als Sprachgebrauch bestätigt. Oben wurde beobachtet, daß [*n*] vor labialen Konsonanten zu [*m*] wird; hier scheint umgekehrt [*m*] vor dentalen Verschlußlauten zunächst zu [*n*] geworden zu sein. Dann ging das Gefühl für die ursprüngliche Scheidung der Formen [*on*] — [*om*] verloren und es fand eine neue syntaktische Scheidung statt. In dem oben angeführten Satz ist die Formenverteilung gerade umgekehrt, als man erwarten sollte, nämlich *[*om puteą*] gegen *[*on duče*].

In Topeşti stehen also als satzphonetische Varianten Formen wie [*fač*] und [*faš*], [*nič*] und [*niš*] nebeneinander. Derzeit ist die [*č*]-Form noch syntaktisch beiweitem die häufiger gebrauchte. Aber schon 8 km südlich von Topeşti, 6 km südöstlich von Pocruia (2), wo die gleichen satzphonetischen Schwankungen herrschen, liegt die Ortschaft Godineşti (7), in der nun für jedes [*č*] [*š*] gesprochen wird. Dieses [*š*]-Gebiet pflanzt sich weiter südlich über Pârâu und Ciuperceni fort. Die geographische Lage dieser Ortschaften zeigt uns, daß hier der Wandel von *č* > *š* wohl auch ursprünglich nur bedingt eintrat, doch ist hier die satzphonetische Kurzform heute verallgemeinert. [*š*] für [*č*] ist ferner für die banatische Mundart charakteristisch. Nach Weigands Aufnahmen würde Topeşti schon allgemein zu dem [*š*]-Gebiet gehören, doch scheint hier ein Irrtum Weigands vorzuliegen.

Eine Folge dieses Wechsels von [*č*] und [*š*] zeigt sich heute in 1 noch in der Form [*šinšisprẽzẹče*] für ‚fünfzehn'. Die ursprüngliche Form war lautgesetzlich *[*tšinšprẽzẹče*] aus [*tšintš-sprẽ-zẹče*] nach dem oben angeführten Gesetz, daß [*tš*] vor Konsonanten zu [*š*] wird und beim Zusammenstoßen mehrerer Konsonanten bisweilen der mittlere, hier das [*s*] von [*spre*] ausfällt. Diese Form wird in Anlehnung an den Anlaut von [*šaisprẽ-zẹče*] und [*šaptesprẽzẹče*], oder auch infolge von Assimilation an das nachfolgende [*š*] zu *[*šinšprẽzẹče*]. Daraus entwickelt sich, da die Konsonantenverbindung [*šprẽ*] wieder in [*-š-sprẽ*] aufgelöst wird und zur Erleichterung der Aussprache der unge-

wohnten Verbindung zwischen [*š*] und [*s*] der homorgane palatale Bindevokal [*i*] eintritt, die oben angeführte Form [*šinšisprězęče*].

29. In Topeşti (1), dann in dem 2 km südwestlich gelegenen Tismana, in Bâlta (6) und Runcu (10) spricht die ältere Generation für lit. [*z*], das auf arum. *dz* zurückführt, noch [*dz*], d. h. [*z*] mit einem ganz schwachen [*d*]-Vorschlag, die jüngere Generation kennt aber nur mehr reines [*z*]. Reste der [*dz*]-Aussprache in [*brąn^{d}ză*] notierte ich auch noch bei der jetzigen Generation in 12 und 16, zwei benachbarten Mundarten, die sich auch sonst als sehr konservativ erweisen.

Vgl. für Topeşti [*pąn^{d}ză*]; [*brąn^{d}ză*]; [*or^{d}z*]; [*spân^{d}zurą*]; [*dumne^{d}zęu*]; [*^{d}ząče*]; [*lą^{d}zĭle*], Plural zu [*lądă*]; [*rěpedzį*]; [*cre^{d}z*], [*ve^{d}z*]; dann analogisch für etymologisches [*z*] in [*pă^{d}zęšt'*], lit. *păzeşti* aus aslaw. *paziti*; [*bų^{d}zěle*]; [*^{d}ząră*], wo also umgekehrte Sprechweise vorliegt. Dagegen werden nur [*z*]-Formen für [*umeząlă*] und [*urzęsk*] zu **humidus** und **ordire** angegeben, wo etymologisch [*dz*] erscheinen sollte. Bei Weigand findet sich [*dz*] nur noch südlich der Donau in Serbien, dann jenseits der rumänischen Grenze und der Berge im eigentlichen Banat. Über den Ersatz von [*dz*] durch [*z*] vgl. Weigand, Jb. Leipzig 1896 (III.), S. 224/5.

30. Im Altrumänischen wird ein *s*, dem ein [*kį*] nachfolgt, zu [*š*]; die entsprechenden Fälle sind aus Gründen der Analogie in der Literatursprache größtenteils wieder rückgebildet worden. Daher *descheia, deschide, descinde, descinge* gegen arum. *deşchide, deşcheia* usf.

Unsere Mundarten haben die alten [*š*]-Formen fast ausnahmslos bewahrt, vgl. für Topeşti [*dešk'eią*] aus ***disclavare,*** [*deškįde*] aus **discludere**; [*dežgįetsą*] ,auftauen' aus ***disglaciare.*** *s*-Formen für lit. *descheia* und *deschide* finden sich nur in 15, 19 und 21. Die näheren Formen s. in Abschnitt 26.

31. In Museteşti, Săcel und der ganzen Umgebung, die die Ortschaften Gurani, Gorobeşti, Surupaţi, Gruiu und Stănceşti umfaßt, also das Gebiet zwischen den Ortschaften 20 und 21, schiebt sich zwischen jedes [*s* — *l*] ein [*k*] als Übergangslaut ein; die gleiche Entwicklung wurde von Weigand im oberen Olteţtal, im Anschluß an dieses Gebiet beobachtet und von Vîreol bestätigt, vgl. [*sklănįnă*]; [*sklab*]; [*skląvă*]; [*sklobod*];

[*sklōată*]; [*sklăbăngg*]; [*skloi*]; [*sklova*]; [*sklugă*] usf. Es herrscht hier ein wirkliches, ausnahmsloses Lautgesetz. Eine Vorstufe dieses *k* scheint in der Form [*iesêle*] für lit. *esle* ‚Krippe' in Topeşti zu sehen zu sein. Es findet sich also zunächst zwischen [*s*] und [*l*] als Übergangslaut der dumpfe präpalatale Vokal [*ê*] ein, aus dem dann bei noch weiterer Hebung der Zunge der homorgane Konsonant [*k*] entsteht. Es handelt sich also hier um das gleiche Prinzip, das schon bei der Erklärung der verschiedenen abgedämpften, bezw. dumpfen Vokale herangezogen wurde: Bei dem Zusammentreffen zweier Konsonanten mit verschiedener Zungenstellung wird die Zungenstellung des zweiten schon im Schlußteil der Artikulation des ersten vorweggenommen. So entsteht zunächst [*sêl*] bezw., wenn die Zungenstellung des [*l*] noch früher angenommen wird, [*skl*]. Daß der Wandel von [*sl*] zu [*skl*] auch sonst weit verbreitet ist, spricht natürlich nicht gegen die angeführte Erklärung. Wie man bei dem Lautwandel von [*č*] > [*š*] zunächst den Übergang nur bedingt, als satzphonetische Variante beobachtet, und erst die geographisch anschließenden Mundarten allgemein [*š*] für [*č*] setzen, so sehen wir auch hier einen allmählichen Übergang von [*sl*] zu [*sêl*], und endlich zu [*skl*]. Zuerst dürfte der Wandel im Inlaut aufgetreten sein, dann hat er auch den Anlaut ergriffen.

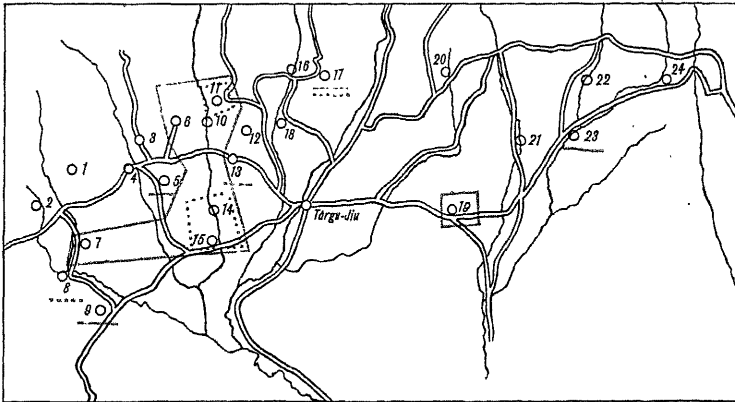
In [*hodaie*] und [*hodini*] für *odaie* und *odihni* findet sich auf weitem Gebiet im Anlaut *h* ein. In Tismana soll dieses *h* am weitesten verbreitet und hier für die Zigeunersprache charakteristisch sein. Die *h*-Form bei *odaie* findet sich sowohl im Westen wie im Osten des Untersuchungsgebietes, doch schiebt sich dazwischen eine [*odaie*]-Zone ein, so in 6, 7, 10, 11, 14, 15 und 19. Die Ortschaften 5, 9, 13 und 17 haben beide Formen. Es scheint sich hier ein Vordringen der städtischen Aussprache abzuspielen, wie die Lage der [*odaie*]-Mundarten deutlich vor Augen führt, s. Karte 17.

Noch enger ist das *odihni*-Gebiet, vgl. [*odihni*] in 14, 15; [*hodini*] neben [*odihni*] in 8 und 17. Bemerkenswert ist ferner die Form [*odini*] in 11, die ein älteres [*hodini*] darstellt, aber vor dem städtischen [*odihni*] das anlautende [*h*] aufgegeben hat. Die übrigen Mundarten haben durchaus [*hodini*].

[*r*] als dritter Bestandteil einer Konsonantengruppe fällt in [*ferēastă*] für *fereastră*; [*šindilă*] für [*šindrilă*], dann im

Possessivpronomen lit. *nostru*, *vostru* in gewissen Formen, s. § 40, daher auch [*dumne vo͡astå*] und [*dumnea vo͡astå*] für *dumnea voastrå*. Die Form [*fere͡astrå*] habe ich mir in Racoţi, ferner in der von der Literatursprache stark beeinflußten Ortschaft 15, dann im östlichen Gebiet in 19 und 20 notiert.

Beachte ferner [*skamn*] gegen lit. *scaun*; [*lamba*] für *lampa*, [*tutulor*] und [*tu̯lburå*] für *tuturor* und *turburå*; [*slåi̯nå*] für *slănină*; [*mådu̯bå*], das auch für Siebenbürgen und Banat angegeben wird, für häufigeres *măduvă*, lat. **medulla**.



Karte 17.

odaie
odaie neben *hodaie*
hodini neben *odihni*
odihni

Für Topeşti charakteristisch ist ferner die Form [*armåksa̯r*] für **admissarius**, lit. *armăsar*; die Form wird von Puşcariu, Dict. Limb. Rom. s. v. mit *trăs car* für *trăsar* in Hermannstadt zusammengestellt, doch ist gemeinsame Erklärung schwierig, man müßte denn annehmen, daß die beiden Formen in die Zeit zurückführen, zu der das spätere in *ps* und *s* gespaltene lat. *x* noch die Stufe *hs* (die z. B. im Rätoromanischen noch im 13.—15. Jahrhundert nachweisbar ist) innehatte; daß dann durch umgekehrte Sprechweise die Doppelformen, die bei *frasin* neben *frahsin* berechtigt waren, auf **armasar*, **trasar* übertragen wurden, und daß endlich *armăhsar*, *trăhsar* zu [*armåksa̯r*], [*tråksår*] wurden, während das anders betonte **frahsin* zu *frasin*, bezw. *frapsen* wurde. Wahrscheinlicher aber ist, daß

sich bei *trăcsar* der Stamm von *trag* eingefunden hat. Das dial. [*armăksar*] dagegen dürfte wohl auf einem älteren [**armăhsar*] beruhen, dieses ist aber aus [*harmăsar*], der Form, die sich z. B. im benachbarten Distrikt Mehedinți findet, umgestellt, wie [*hodinị*] neben *odihni* steht, s. S. 72. Daß [*hs*] zu [*ks*] wurde, entspricht ungefähr dem von Weigand (3. Jb. S. 223) im Banat beobachteten Wandel von [*vt*] > [*pt*].

Auffällig ist *lamba* für *lampa*.[1]

In Topești, sonst aber heute nirgends mehr zu beobachten ist ein Übergang von palatalem [*l'*] zu [*l'h*], z. B. [*mă skol'*] gegen [*tu te skolh*]; [*boală*] gegen [*bolh*]; [*sfịntsî arhạngelh*]. Dieses [*h*] ist der mittlere ‚*ach*'-Laut.

32. Bei Substantiven, die größtenteils in der Mehrzahl gebraucht werden, findet sich bisweilen analogische Umgestaltung der Form der Einzahl.

Für lat. **assula,** rum. *așchie*, Plur. *ășchii* finden sich auf dem untersuchten Gebiete die folgenden Typen:

a) die literarische Form [*aškiie*], Plural [*ăški*] nur in 4, doch findet sie sich auch in 1 bei den jungen Leuten mit Schulbildung ein;

b) [*ăškie*], Plural [*ęški*] in 17; dieser Typus geht in dem benachbarten 18 in die Formen

c) [*ẹškie*], Plural [*ęški*] über;

d) [*ęškie*], Plural [*ęškiĭ*] in 3, 8, 12, 24;

e) [*ięškie*], Plural [*ięškiĭ*] in 6, 7, 10, 15; bezw. [*ięške*] — [*ięškiĭ*] in 1; [*ięšťe*] — [*ięšti*] in 2; [*ięškiie*] — [*ięškiĭ*] in 5, 9, 11, 16, 19, 21, 22;

f) [*ięškie*] — [*ęški*] in 13, bezw. [*ięškie*] — [*ẹškiĭ*] in 14;

g) [*iaškiie*] — [*ięškiĭ*] in 20.

Diese verschiedenen Formen erklären sich aus der zweimaligen Übertragung der Pluralform in den Singular. Auf

I. *așchie* — *ășchiĭ* folgt

II. *ășchie* — *ășchii*, das nach dem in § 17, S. 37 ff. angeführten Gesetz in

III. [*ẹškie* — *ăškii*] übergehen muß. Die Mundart 7 scheint diesen so entstehenden Ablaut [*ę*] — [*ă*] noch erhalten zu haben,

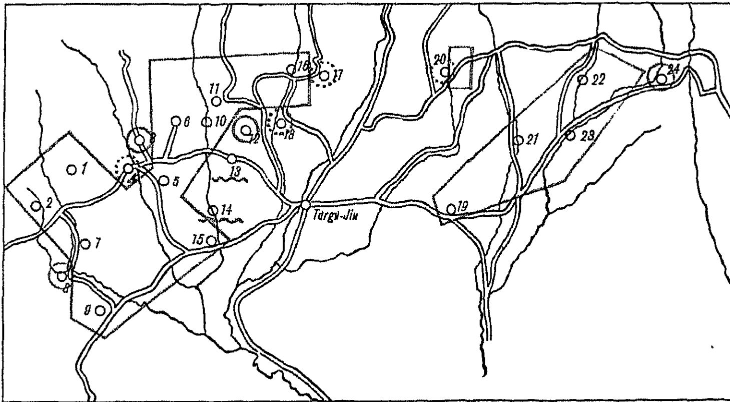
---

[1] Meyer-Lübke macht mich darauf aufmerksam, daß diese Wortform aus dem Neugriechischen stammt.

doch ist hier der [å]-Laut im Singular, der [e]-Laut im Plural. Es ist auch möglich, daß *ăşchie* — *ăşchii* mit Übernahme der Ablautformen vom Typus *păr* — *peri* u. ä. direkt zu *ăşchie* — *eşchii̯* geworden ist, und daß sich daran direkt der Typus

IV. [*ẹ̄škie*] — [*ẹški*] in der benachbarten Mundart 18 entwickelt hat. Der Ablaut [*ẹ̄*] : [*ẹ*] entspricht den Substantiven vom Typus [*šẹ̄rpe*] — *šẹrp'*], d. h. arum. *şeărpe* — *şerpi*, s. § 34.

Dann folgt neuerdings Übertragung der Pluralform mit ihrem geschlossenen [*ẹ*]-Laut in den Singular. Daher



Karte 18. [*i̯ẹškie*] [*ẹškie*] Weiterbildung von [*i̯ẹškie*] Ältere Typen

V. [*ẹškie*] — [*ẹški*], das dann den [*i̯*]-Vorschlag annimmt, wie sonstiges *e* im Anlaut. Dieser Typus

VI. [*i̯ẹškie*] — [*i̯ẹški*] geht dann zum Teil nach § 27, S. 65 in den Typus *f*, [*i̯ẹškie*] — [*ẹški*] über, während der Typus *g* eine Kreuzung der literarischen Form mit dem verbreitetsten mundartlichen Typus [*i̯ẹškie*] darstellt. Über [*i̯ešt'e*] vgl. S. 62.

Die geographische Verteilung der besprochenen Formen bestätigt die oben angenommene historische Entwicklung. Der jüngere [*i̯ẹški̯e*]-Typus wird im Westen wie im äußersten Osten von [*ẹškie*]-Inseln eingeschlossen, ebenso stehen die als noch älter angenommenen [*ẹ̄škie*]- und [*ą̊škie*]-Formen im direkten geographischen Zusammenhang mit dem [*ẹškie*]-Typus, der daraus entstanden ist. Zweifelhaft kann nur die Entwicklung der

mundartlichen Form von 12, [*ęškie*] sein, da dieses im Süden an die pluralischen [*ęški*]-Formen von 13 und 14 angrenzt, die sekundär aus [*i̯ę̄ški*] rückgebildet sind. Da 12 aber anderseits an das altertümliche 18 mit der Form [*ę̄škie*] — [*ęški*] angrenzt, und auch sonst konservativen Charakter zeigt, wird man in seinem [*ęškie*] nicht eine Weiterbildung von [*i̯ęškie*], sondern wie bei 3, 8 und 24 eine Vorstufe dieses Typus sehen dürfen.

Bemerkenswert sind ferner die Entsprechungen von vlat. ***digitu* — *digita*,** lit. *deget, degete.* Der literarische Typus [*dę̄-ǧet*] — [*dęǧete*] herrscht in 7, 9, 14, 15, 17, 18[1] und 21, bezw. mit palatalisiertem *d* als [*d'ęǧet*], [*d'ęǧete*] in 2, 3 und 11. Dafür in Racoţi (8) [*dęžet*] — [*dęžete*]. Diese Form ist die Grundlage aller späteren Umbildungen.

Zunächst ist mundartlich das anlautende [*d'*] an das nachfolgende [*ǧ*] assimiliert worden, daher die Formen [*džędžet*] — [*džędžete*] in 4 und zum Teil auch in 1.

Oder es ist zwischen dem [*ǧ*] und [*t*] der pluralischen Form das [*e*] ausgefallen, dann entstand neben einem Singular [*d'ęǧet*] ein Plural [*d'ęšte*], da bei dem Zusammentreffen eines [*č*]-, [*ǧ*]-Lautes mit einem anderen Konsonanten der Einsatz als Verschlußlaut, d. h. das *d*, bezw. *t* schwindet, vgl. § 28. Dieser Typus ist als [*deǧet*] — [*dešte*] in 10, als [*džędžet*] — [*dęšte*] in 22 und 23 überliefert. In 23 findet sich als neue Pluralform bereits wieder [*džędžete*] ein, es ist also eine Art Rückbildung zu verzeichnen.

Der so zwischen Plural und Singular entstehende große lautliche Unterschied führt endlich zur Übernahme der Pluralform in den Singular. Den Übergang bilden die Formen von 24 mit [*dešt*] — [*dęšte*], da hier im Singular *št* mit stimmlosem Lenis-[*š*] (s. § 28) gegen [*št*] im Plural gesprochen wird; es ist also die Luftstromstärke des ursprünglichen [*ǧ*] mit der Stimmlosigkeit des nachfolgenden [*t*] kombiniert. Die übrigen Formen dieses terziären Typus sind [*dešt*] — [*dęšte*] 19, 20; [*d'ešt*] — [*d'ęšte*] 12; [*d'ešt* — [*d'ęšt'e*] 16; [*džešt*] — [*džęšte*] 5, 6; [*džę̄ęšt*]

[1] Bei Weigand findet sich hier noch die Form [*zešt*], die Form der benachbarten Ortschaft 12. Für 1 hat W. [*dźęzet*], das wohl individuelle Weiterbildung von [*džędžet*] oder [*džešt*] (s. 13) ist.

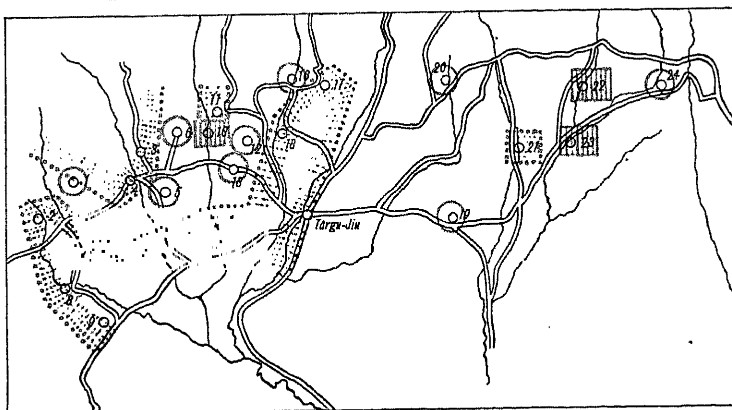
— [*džě͡ę̌ște*] in 1, mit Einschub eines [*ẹ*] zwischen [*ğ*] und [*ę*], das sich nach Abschnitt 8 erklärt. Endlich die Formen [*džešt*] — [*džęște*] in 13, wo in den Singular offenbar nach dem Typus [*ferĕa͡stă*] — [*ferę̧št*] u. ä. (s. das Folgende) [*st*] als Entsprechung des pluralischen *ṣt* übertragen wurde.

Es folgen also die drei folgenden Typen aufeinander:

I. [*dęğet*] — [*dęğete*];

II. [*dęğet*] — [*dęște*], von hier aus mögliche Rückbildung zu I oder

III. [*dešt*] — [*dęște*].



Karte 19.

deget — degete

[*dęğet*] — [*dește*]

[*dešt*] — [*dęște*]

Der Typus II dürfte ehemals dem ganzen Gebiete angehört haben; dann aber erfolgte entweder die Weiterbildung zum Typus III, oder es drang die städtische Form vom Süden in die Mundarten. Daß das westliche und östliche [*dešt*] — [*dește*]-Gebiet ehemals eine Einheit gebildet hat, ist möglich, doch kann auch unabhängig voneinander in beiden Gebieten die Übernahme der Pluralform in den Singular erfolgt sein. Die [*dęğet*]-— [*dęğete*]-Zone im äußersten Nordwesten ist kaum ursprünglich, sondern Umbildung vom Typus II, wie er in 10 noch erhalten ist, s. die Karte 19.

Anstelle des lit. *berbece* ist eine vom Plural aus neugebildete Singularform [*berbęk*] auch außerhalb des Untersuchungs-

gebietes bezeugt. Hier ist außer [*berbęče*] und [*berbęk*] auch ein Typus [*berbe͡ąk*] vertreten, der nach dem Schema Singul. *moşneag, veac, prepeleac* — Plural *moşnegi, veci, prepelece* u. ä. vom Plural *berbeci* aus neugebildet wurde.

Vgl. [*berbęče*] — [*berbęč*] in 7, 8, 14, 15, 20, 21, 24; dazu [*berbẹ̄če*] — [*berbęč*] in 18; [*b'erbęče*] in 3, [*b'erb'ęče*] in 12 und [*b'erbęčįe*] in 16. [*berbęk*] — [*berbęč*] in 1, 2, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 13, 17; [*berbe͡ąk*] — [*berbęč*] in 19, 22 und 23. In 1 und 4 findet sich heute für *berbęk*, in 19 und 23 für [*berbe͡ąk*] das städtische *berbece* bei den Schulbesuchern wieder ein.

Die konservativen Dialekte des Westens haben also [*berbęk*], die des Ostens [*berbe͡ąk*], während die [*berbęče*]-Form in beiden Gebieten hauptsächlich in den Dialekten sich zeigt, die auch sonst starken Einfluß der städtischen Sprache verraten. Doch dürften die Formen in 3, 12, 16, vielleicht auch 18 ursprünglich sein.

Über [*čire͡ąp*] für *ciorap* s. 1. 23 f.

Für lit. *strugur* und *flutur* (neben *fluture*) findet sich größtenteils der Typus mit auslautendem *e*, also [*strugure*], [*flu̯ture*]. Die literarischen Formen finden sich auf einem kleinen, zusammenhängenden Gebiet im Westen, und zwar in 4, 5, 7, 9. Auch in 1 werden [*strugur*], [*flutur*] von der heutigen Generation neben den *-e*-Formen gebraucht.

Übertritt von der femininen *-ă*-Deklination ist lautgesetzlich bei den Substantiven auf [*-šå*] ü. ä. erfolgt. Über den Typus [*u̯še*] — [*u̯še͡ą*] s. Näheres in Abschnitt 24. Hieher gehört ferner [*livąde*] aus aslaw. *livada* und [*pęštere*] — [*pęšterea*] aus aslaw. *peštera*. Über *livade* siehe die genauen Formen S. 58. In beiden Fällen ist der Ausgangspunkt der Entwicklung die Pluralform auf [*-i*]: [*livęz'*]; [*pęšterĭ*]. Endlich gehört hierher das weit verbreitete [*fąšie*] für *fașă*, lat. *fascia*. Es ist wohl kein Zufall, daß dieser Wechsel in der Deklinationsklasse gerade bei Substantiven erfolgt, die auf einen Konsonanten endigen, die durch *e, i* palatalisiert werden.

Der umgekehrte Übergang von der *-e*-Klasse der Feminina zu den Substantiven auf *-a* wurde für Topeşti bei den Substantiven *veste* und *tinerețe* beobachtet. [*vęste*], [*vęstea*] wurde lautgesetzlich zu [*vęstê*], [*vęstêa*] > [*vesta*]. Von [*vesta*] aus wurde wie bei [*u̯šå*] für [*u̯šĕ*] eine neue unartikulierte Form [*vęstå*]

gebildet. Für *tinereţe* ist die *-ă*-Form im Singular nur artikuliert als [*tinerẹtsa*] erhalten, doch wird meistens die pluralische Form [*tinerẹtse*] — [*tinerẹtsile*] gebraucht, s. S. 54.

Über [*kămẹ͡ạšă*] für [*kămẹ͡ạšĕ*] s. S. 53.

Vollständig zum Singular ist *spate* geworden. Vgl. in 1 und entsprechend auf dem ganzen Gebiet [*pi la spạt'ele m'eu*] für *pe la spatele mele.*

33. Die dreisilbigen Feminina, die den Plural auf *-i* bilden, führen den Ablaut *a* — *ă* konsequenter durch als die Schriftsprache. Also nicht nur [*lạkrimă*], [*lạ̊krimi*], [*lạ̊krĕmile*]; [*pạsåre*], [*pạ̊sår'*], [*pạ̊sårile*], sondern auch [*ạripă*] — [*ạ̊rip'*] — [*ạ̊rĕpile*].

Der Typus [*åripĭ*] ist heute nur mehr im westlichen Teile des Untersuchungsgebietes zu Hause, und auch hier hat sich in 2, 8, 14, 15 und 18 der [*ạrip'*]-Plural wieder eingefunden. Im Osten haben heute die Ortschaften 20, 22 [*ạripă*] — [*ạrip'*]; 21 [*hạripă*] — [*harip'*]; endlich 19 hat neben einem einheitlichen Singular [*ạripă*] im Plural entweder [*ạrip'*] oder [*hạ̊rip'*]. Es scheint also im östlichen Teile des Untersuchungsgebietes der auch bei Sterescu verzeichnete Typus [*hạripă*] — [*hårip'*] einheimisch gewesen zu sein, doch dringt heute die städtische Aussprache nach beiden Richtungen vor.

Von bemerkenswerten *i*-Pluralen der *-ă*-Feminina vgl. [*kạsă*] — [*kăš'*] — *kạ̊šile*]; [*ferẹ͡ạstă*] — [*ferẹšt'*] — [*ferẹštele*]; [*vạ̊nă*] — [*vån'*] — [*vạ̊nile*].

[*kăš'*] für lit. *case* findet sich auf dem ganzen Gebiete. Nur in den südlichen Mundarten 7 und 15 wird heute nur [*kạsĕ*], in 14 und 9 [*kạsĕ*] neben [*kạ̊š'*] angegeben.

Für *fereastră* ist der literarische [*ferẹstre*]-Plural nur in den am stärksten von der städtischen Sprache durchsetzten Mundarten 15, 19 und 20 zu hören; ferner in Racoţi. Dann findet sich ein Typus [*ferẹ͡ạstă*] — [*ferẹste*] im Westen im Anschluß an das [*ferẹstre*]-Gebiet in 14, 7, 9; dann in 18 und ebenso im Osten in 21 und 22. Die übrigen Mundarten haben [*ferẹšt'*]. Es scheint also die Form [*ferẹste*] eine Kreuzung zwischen dem literarischen [*ferẹstre*] und dem einheimischen [*ferẹšt'*] darzustellen.

Von [*ko͡ạdă*] werden zwei Plurale angegeben, [*ko͡ade*] und [*koz'*]. Auf dem größten Teil des Untersuchungsgebietes, aber

nicht überall, ist jedoch eine Bedeutungstrennung eingetreten: [*kǫ̂ạde*] bedeutet ‚Zöpfe' gegen [*koz'*] ‚Schwänze'.

Zu [*brọu*], lit. *brâu* sind zwei Plurale in Gebrauch, [*brọuri*] ‚Zügel' gegen [*brâne*] ‚Leitseil'.

[*golumb*] ‚Taube' bildet in Topeşti den Plural von [*golumbęl*] ‚Täubchen'; [*golumbęi*] bedeutet also ‚Tauben' und ‚Täubchen'. Diese Verteilung der Formen ist das Ergebnis einer Kreuzung zweier verschiedener Typen: *a)* [*golumb*] ‚Wildtaube', *b)* [*porumbęl*] ‚Haustaube'. Diese ursprüngliche Verteilung wird heute noch für 4, 5, 6, 7, 9, 10, 13, 14, 15, 18, 22 angegeben; nur [*porumbęl*] ist in 11, 19, 20, 21, 24 in Gebrauch; nur [*golumb*] in 2 und 8; während nun als Kreuzung von [*golumb*] und [*porumbęl*] in 3 ein [*golumbęl*] erscheint, das zu [*golumb*] entweder mit deminutiver Bedeutung tritt (12, 16) oder wie in 1 die Pluralform zu [*golumb*] bildet. Über [*golumb*] vgl. Tiktin unter *hulub*.

34. Zu den in der Literatursprache vorhandenen Ablautformen kommen hier aus lautlichen Gründen noch zwei Typen: *a)* Singular [*ẹ̆ę*], Plural [*ẹ*], *b)* Singular [*ę*], Plural [*ẹ̊*]. Dieser Ablaut entspricht arum. *eă* : *e* für e vor e im Singular, bezw. e vor *i* im Plural. Je nach der Natur der dem betonten Vokal vorhergehenden Konsonanten wird der Typus *a* zum Typus *b*, vgl. Abschnitt 18—19 und 9.

Der umgekehrte Ablaut: Singular *ẹ* zu Plural auf *ẹ̆ę* findet sich bei den neutralen Substantiven vom Typus [*lẹmn*] — [*lẹ̆ęmne*]. s. S. 45. Die hierhergehörigen Formen sind größtenteils im Abschnitt 19 bereits angeführt. Vgl. noch im einzelnen die Entsprechungen von **serpens**.

Der lautgesetzlich zu erwartende Typus Sing. [*šęrpe*], Plur. [*šẹ̊rp'*] findet sich in 1, 10, 11, dann als [*šerpe*] — [*šårp'*] in 4. An Stelle der Pluralform [*šẹ̊rp'*] findet sich auf weitem Gebiet reines [*ẹ*], wohl in Anlehnung an den Typus [*berbęče*] — [*berbẹč*]; daher die Formen [*šęrpe*] — [*šẹrp'*] in 7, 9, 13, 14, 15, 16, 17, 18, bezw. [*šịęrpe*] — [*šịẹrp'*] in 5.

Die östlichen Mundarten gehen, wie S. 38 f. ausgeführt wurde, in der Behandlung von arum. *-eă-* andere Wege als der Westen. Hier ist die ursprünglichste Form in 21 erhalten: [*šẹ̆ạrpe*] — [*š'erp'*], während die benachbarten Mundarten 19 und 24 das [*a*] verallgemeinern: [*šarpe*] — [*šarp'*]. Dies ist

auch die Form von Racoţi (8). Wie im Osten mit *a*, so haben auch die bisher nicht genannten Mundarten im Westen den Vokal im Singular und Plural vereinheitlicht, vgl. [*š'ẹrp'e*] — [*š'erp'*] in 6, 12; [*šịẹrpe*] — [*šịerp'*] in 2; [*šẹrp'e*] — [*š'erp'*] in 3; endlich im Osten das literarische [*šẹrpe*] – [*šerp'*] in 21.

Über die Substantiva auf *-ău*, mundartlich [*ău*] s. S. 40.

34 a. Beachtenswert sind ferner die Formen von *dies*: [*zî*] — [*zụa*] — [*zîle*]. Die Form [*zụa*] aus [*zîua*] erklärt sich nach Abschnitt 6. Diese lautgesetzlichen Formen finden sich in 1, 11, 13, 16, 18 und 24; dazu gehört die Weiterbildung [*ză*] — [*zụa*] in 19. Der große Unterschied zwischen artikulierter und unartikulierter Form führte zu Ausgleichen. Zunächst wurde [*î*] auch in der artikulierten Form eingeführt, daher der Typus [*zî*] — [*zîua*] in 4, 6, 10, 12, 17. Da aber [*-îu-*] eine sonst nicht vorhandene, auch im Satzzusammenhang verschmelzende Lautgruppe bildet, wurde es in [*-iu-*] dissimiliert. So entstand der Typus [*zî*] — [*ziua*] in 2, 5, 9, 21, bezw. [*zî*] — [*zioa*] in 7. Es wurde in Abschnitt 16 ausgeführt, daß [*î*] nach palatalisierenden Reibelauten heute vielfach durch [*i*] wieder ersetzt ist. Dieser Vorgang tritt in den Formen [*zi*] gegen [*zîua*] der Ortschaft 3 besonders deutlich hervor. Vgl. endlich [*zi*] — [*ziua*] in Racoţi (8) und den stark beeinflußten Mundarten 20, 22; [*zi*] — [*zioa*] in 7, 14 und 15.

Ein Typus *ziuă* kommt selbständig nirgends vor. Doch findet er sich als [*de ziuă*] in 15, [*de zụă*] in 18, 19, [*la zîụă*] in 9 als ‚bei Tagesanbruch'. Bemerkenswert ist besonders die Form von 9 [*zî*] — [*zîụă*] gegen [*ziụa*]. Darnach scheint der Übergang von *î* zu *i* an die Einwirkung des vollen, auslautenden *a* gebunden zu sein. Ob außerhalb der Ortschaften 14, 15, 7, 9, 22, 18 und 19 ähnliche präpositionelle *ziuă*-Formen vorkommen, wurde leider nicht abgehorcht.

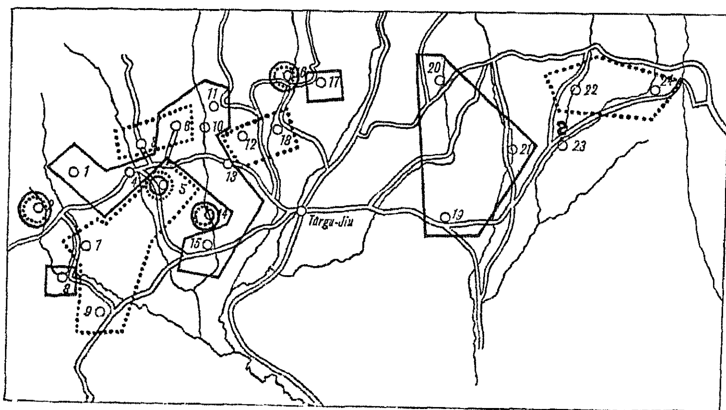
Es scheint also, daß von [*zîụa*] aus ursprünglich eine unartikulierte Form [*zîụă*] gebildet wurde, die nun mit altem [*zî*] in Konkurrenz tritt. Das Schwanken führt dann zu dem erwähnten syntaktischen Ausgleich, daß [*zî*] selbständig erhalten bleibt, dagegen [*zî-uă*] nach Präpositionen verwendet wird.

35. Die Endungen des Plurals zeigen nach den palatalisierenden Reibelauten Übergang von [*i*] zu [*î*], von [*e*] zu [*ĕ*].

Das [î] tritt nur in der artikulierten Form hervor, da das ĭ der unartikulierten Formen sich nur in der Palatalisierung der Endkonsonanten zeigt. Vgl. [kasă] — [kăš'] — [kăšîle]; [sfânt] — [sfints] — [sfintsî]; [koạžă] — [kož] — [kožîle]; [koạdă] — [koz'] — [kozîle] usf.

[os] — [oạsĕ]; [barză] — [beẹrzĕ] usf. s. S. 19.

Das auslautende l des maskulinen Artikels ist vollständig geschwunden: [vin] — [vinu], so daß bei den auf Kons. + l, r endigenden maskulinen Substantiven sich die unartikulierte Form



Karte 20.

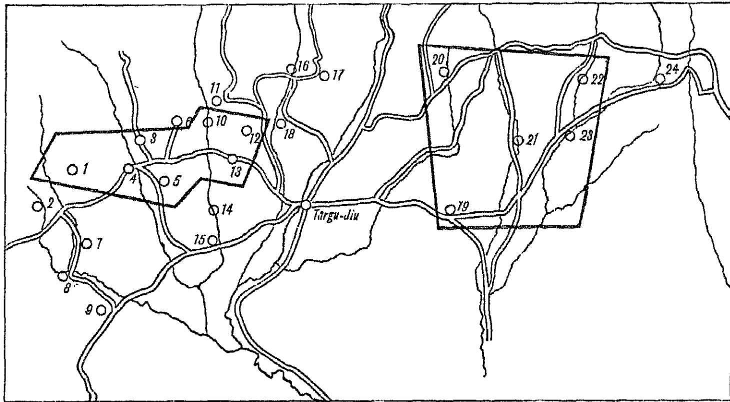
nur syntaktisch von der artikulierten Form unterscheidet; also [un kodru] gegen [kodru] wie literarisch *un codru* gegen *codrul*.

In der Genitiv-Dativform der femininen -*a*-Stämme ist die Endung [-ei] heute mundartlich auch bei den Substantiven gebräuchlich, die den Plural auf [i] bilden; so flektiert in Topeşti [boạla] — [boạlei] — [bolile]; dagegen bleibt die alte lautgesetzliche -*i*-Form in der entsprechenden unflektierten Form. So stehen nebeneinander [unei bolh] < [unei boli] (vgl. S. 74) und [boạlei]. In Topeşti hat diese [-ei]-Form des Genitiv-Dativ der Einzahl auch auf die [-e], [-i]-Deklination übergegriffen, z. B. [karn'a] — [karnei] usf. Die *i*-Form ist nur dann erhalten, wenn die ursprüngliche Form auf î ausgeht, also [gălbineạla mortsî], nicht *[moạrtei] oder *[mortsei], doch wird zu [kartea]

als Genitiv [*kạrtsei*] angegeben. Es findet also auch hier Umbildung der alten Formen statt.

Dasselbe Bild der Umbildung, das hier die einzelne Mundart bietet, geben die untersuchten Dialekte in ihrer Gesamtheit. Das ursprüngliche [*bọli*] für [*bŏạlei*] ist heute auf vier voneinander getrennten Gebieten erhalten, in 3, 6, hier neben [*bŏạlei*], 7, 9, 5, hier neben [*bŏạli*]; 18, 22, 24; dazu die phonetische Variante [*buọli*] in 12, s. S. 51.

Dazwischen herrscht überall die neue Form [*bŏạlei*] 1, 4, 8, 10, 11, 13, 17, 19, 20, bezw. [*bọ̆alei*] in 21. An der Grenze,



Karte 15.

[*frâtsîni*]

wo [*bŏạlei*] und [*bọli*] zusammentreffen, findet sich die bemerkenswerte Form [*bŏạli*], die zwar den neuen Diphthongen, aber die alte Endung enthält, so in 14 und 5, bezw. als [*bọ̆ali*] in 2 und 16. Die Ortschaft 6 schwankt zwischen [*bŏạlei*] und [*bọli*], ist also bei der Vorstufe der oben angeführten Kompromißform [*bŏạli*] stehen geblieben.

Reste der altromanischen **-ane**-Deklination sind im Singular von *frate* und *tată* erhalten geblieben, und zwar in der Funktion des possesiven Dativs, vgl. [*kạsa frâtsîni-m'u*], lit. *casa fratelui mieu*, vgl. auch Abschnitt 40; dazu [*tătạni-m'u*] zu *tată*. Wegen des Unterschieds in der Endung [*-îni*] und [*-ạni*] s. S. 33 f. Beachtenswert ist die Erhaltung der Endung als volles *i*; dies erklärt sich durch das vollständige Verwachsen des Sub-

stantivs mit dem nachfolgenden Possessivpronomen. Formell ist ferner die Form [*fråtsįne-m'eu*] in 22 und [*fråtsįne meu*] in 23 bemerkenswert. Auch hier ist wohl ursprünglich [*fråtsįni-miu*] gesprochen worden, dann wurde das auslautende *i* dissimilatorisch vor dem nachfolgenden *i* zu *e*, ähnlich wie [*ląkrimile*] zu [*ląkrêmile*] wurde.

Der [*fråtsįni*]-, bezw. [*tåtąni*]-Typus findet sich, abgesehen von phonetischen Unterscheidungen, in 1, 3, 4, 5, 10, 12, 13, 19, 20, 21, 22, 23. Die genaueren Formen s. in Abschnitt 40. Sie umfassen im Osten wie Westen ein streng abgeschlossenes Gebiet. Es ist daher dieser Typus nicht durch Eingreifen der städtischen Sprache in den nicht angeführten Mundarten untergegangen, sondern wohl durch Änderung des Ausdruckes des Possessivverhältnisses innerhalb der Mundarten selbst.

Über *picior—picere* s. S. 17; über *ciorap—cirepi* S. 23 f.

36. Die betonten Formen des Personalpronomens sind [*įeu*], [*tu*], [*įel*], [*įa*], [*noi*], [*voi*], [*įei*], [*mįne*], [*tine*], [*lui*]; [*nǫǫă*], [*vǫǫă*], [*lor*].

Für [*įei*] findet sich in den Mundarten, die [*įe*] im Anlaut zu *e* werden lassen, die Form [*ei*], vgl. S. 65 ff., ebenso für [*įel*] — [*el*].

Neben [*įeu*], das heute als die städtische Aussprache überall vordringt, ist ein älterer Typus [*įo*] sowohl in Topeşti bei dem analphabetischen Teil der Bevölkerung, ferner allgemein in 8 und 12 verzeichnet worden. In 2 findet sich [*įeo*], in 20 [*eo*], das aus [*įeo*] entstanden sein dürfte. Ursprünglich standen wohl [*įeu*] als betonte und das daraus entwickelte [*įo*] als schwachbetonte Form nebeneinander; also [*įo vin*] neben [*čįne vįne? įeu*]. Dann fand, wie schon wiederholt beobachtet wurde (s. S. 9 f.), Ausgleich zwischen den beiden Formen statt. Die Form [*įeo*], [*eo*] dürfte aus einer Kreuzung der beiden Typen entstanden sein.

Bei den unbetonten Formen des Personalpronomens haben sich nach der lautlichen Umgebung, in der sie stehen, gewisse Doppelformen entwickelt.

Im Dativ der 1. Person [*m'*] neben [*me*] vgl. [*arątă-m'*] neben [*me aš kumpårą hąine*], vgl. Abschnitt 21. Die verschiedene Form ist abhängig von dem nachfolgenden *a*, da nach

dem a. a. O. angeführten Lautgesetz [-*i̯a*] nach labialen Konsonanten in [*e̯a*] übergeht. Im Dativ der 2. Person sind naturgemäß solche Doppelformen nicht eingetreten. Die [*m'*] und [*me*] entsprechende Form ist [*ts*], die auch vor Vokalen kein [*i̯*] mehr hervortreten läßt: [*ts-am vündu̯t*]; [*râu ts-o pri̯i̯t*] für *ţi-a priit.* Aber vor enklitischem *l* vgl. [*nu tsi-l skĩmbâ*]. Die entsprechende Form der 3. Ps. ist [*i*]. Treten diese Formen in den direkten Anlaut und beginnt das folgende Wort mit einem Konsonanten, so treten dafür die Formen [*âm'*], [*âts*], [*âi̯*] ein. Doch wird [*âi̯*] in der Verbindung mit [*sâ*] zu [*i sâ*], vgl. [*i sâ nu̯mârâ*]. An diese Dissimilation erinnern die literarischen Formen *vi să, ni să* für *vă să, ne să.*

Der Dativ des Reflexivpronomens entspricht vollständig der 2. Person; also [*š*], [*âš*] und vor einem enklitischen Pronomen *ši*, vgl. [*sârgku-š če̯re i̯ertâču̯ne*]; [*nu ši-l skĩmbâ*]; [*âš skĩmbâ*].

Die übrigen Formen bieten nichts Bemerkenswertes.

37. Das volle Demonstrativpronomen *acela, acesta* ist nur auf einem kleinen Teil des Untersuchungsgebietes gebräuchlich, so ausschließlich in Racoţi und dem stark mit städtischen Elementen durchsetzten 15, während in 14 das einheimische verkürzte und das volle System miteinander vermischt sind.

Für lit. *acesta* ist in 1, 2, 7, 9, 12, 16, 18, 22, 23 eine Form [*ö̯sta*] in Gebrauch. Der anlautende Vokal entspricht einem gelängten [*ö̯*] (wie in frz. *cœur*), aber mit der Lippenstellung eines [*a*]. Die Mundart 3 hat die auch sonst bekannte aspirierte Form [*hö̯sta*], vgl. S. 72, die, angeblich von Tismana her, auch in 1 bisweilen gehört wird. An Stelle des anlautenden [*ö̯*], also des Kompromißlautes zwischen *a* und *ö̯*, hat die Mundart 21 [*ö̯sta*], mit lang gedehntem, stark offenen [*ö̯*] im Anlaut, die benachbarte Mundart 20 hat dafür noch diphthongisch beginnendes [*öö̯sta*], dessen Anlaut mit mittlerem *ö* einsetzt und in das oben erwähnte stark offene *ö̯* übergeht. Diese Formen lassen sich unter einer Grundform *[*aö̯sta*] vereinigen, die wieder als Kurzform aus [*ačesta*] hervorgegangen ist. Das *ö̯* endlich erklärt sich als Ergebnis der Verschmelzung eines *o* und *e*, wie in Abschnitt 5, Punkt *g* ausgeführt wurde. Die Entwicklung war also die folgende: [*ače̯sta*] wird zu [*ae̯sta*], wenn man nicht annehmen will, daß schon im Urrumänischen

neben *acestu* aus **atque istum** einfaches *estu*, bezw. *aestu* stand, wie im Norditalienischen *esto*, *sto* neben *kesto*, dann mit Eintritt des sonst zwischen *a* und *ĕ* beobachteten Übergangslautes *u̯*, bezw. *o*, zu [*ao̯ęsta*]; dieses wird später zu [*aǫ̈sta*], daraus entweder mit Beibehaltung der Lippenstellung des *a* und gleichzeitiger Artikulation des nachfolgenden *ǫ̈* [*ą̈sta*], oder es ist die Assimilation des anlautenden *a* an das betonte *ǫ̈* noch stärker, dann entsteht die Form [*ǫ̈ǫ̈sta*], bezw. [*ǫ̈sta*]. Daß ursprünglich im Anlaut ein *a* stand, und nicht etwa die altrum. Kurzform *cesta* den Ausgangspunkt der modernen Dialektformen bildet, zeigen uns, ganz abgesehen von der rein phonetischen Gestaltung des [*ą̈*]-Lautes, die gleich zu besprechenden Formen des Genitiv-Dativs.

Das literarische [*ač́ęstuia*] findet sich außer in 8, 14 und 15 auch in den benachbarten 7 und 9. Diese beiden Mundarten haben also zwar im Nominativ, nicht aber im Genitiv-Dativ die bodenständige Form beibehalten. Die letztere ist durch die folgenden Typen vertreten: [*ą̈stuia*] in 1, 12; [*ǫ̈ǫ̈stuia*] in 20; [*ą̈stuia*] in 19, 22, 23; dann [*ą̈stu̯ia*] in 2, 16; [*ȧstu̯ia*] in 18; [*astu̯ia*] in 21.

Es läßt sich nun wahrscheinlich machen, daß der Akzent ursprünglich allgemein auf der zweiten Silbe lag und die ursprüngliche Form im Anlaut ein [*ȧ*] aufwies. Besonders charakteristisch ist die Form der Mundart 18, die nicht nur geographisch, sondern auch durch ihren Bau den Übergang zwischen Osten und Westen darstellt. Hier ist der Anlaut stets [*ą̈*], wenn er den Ton trägt, und ebenso konsequent [*ȧ*], wenn er unbetont ist, vgl. [*ą̈sta*], [*ȧstu̯ia*]; [*ą̈štea*], [*ȧsto̯ra*]. Ebenso bei den entsprechenden Formen für literarisches *acela*. Dieser Wechsel von [*ą̈*] und [*ȧ*] ist auch entwicklungsgeschichtlich vollständig erklärlich. [*ą̈*] ist ebenso die Verschmelzung eines [*aǫ̈*] wie [*ȧ*] die eines [*ae*]. [*ȧ*] ist ja (nach § 9) ein *a* mit mittlerer Zungenstellung, d. h. der Zungenstellung des *e*. Das führt auf das noch ältere Formenpaar [*ao̯ęsta*] gegen [*aestu̯ia*] zurück. Da der Übergangslaut *o̯*, *u̯*, bezw. *i̯* nur in unmittelbarer Nachbarschaft des Tones eintritt, sind diese beiden Formen auch rein theoretisch als ursprünglich zu erwarten. Das Bild der Entwicklung ist also das gleiche, ob man bei der lateinischen, urrumänischen Grundlage beginnt und bis in die neueste Periode

fortschreitet, oder ob man analytisch den umgekehrten Weg schreitet. Es ist diese Mundart geradezu ein Musterbeispiel dafür, wie trotz aller Wortwanderungen und Beeinflussungen in den konservativen Mundarten ein gewisser Stock an Sprachgut sich rein lautgesetzlich, folgerichtig entwickelt.

Aus der Grundform [*ăstẹia*] erklärt sich die Form [*astẹia*] in 21 ohne Schwierigkeit wohl rein lautlich. Wie in anderen Fällen (s. Abschnitt 18—19) altrum. *ă* unter dem Einfluß eines nachfolgenden *e* zu *a* geworden ist, so ist hier vermutlich für den abgedämpften Vokal der entsprechende volle Vokal eingetreten, da allgemein im direkten Anlaut nur volle Vokale stehen. [*ą̊stuia*] in 19, 22, 23 hat den alten Vokal trotz der Akzentverschiebung beibehalten. Die übrigen Typen haben entweder den betonten Anlaut oder den unbetonten anlautenden Vokal verallgemeinert.

Im Nominativ-Akkusativ der Mehrzahl werden die folgenden Formen angegeben: [*ǫ̈știa*] in 2; [*ǫ̈ștea*] in 16, 18; [*ǫ̈șta*] in 21; [*öǫ̈ștea*] in 20; [*ą̊ștea*] in 12; [*ą̊ștea*] in 19; [*ą̊știa*] in 22 und 23. Dann mit vollen Formen [*ačẹștia*] in 14, 15; dann in Racoţi (8); [*ačẹștea*] in 7; [*ačẹșta*] in 9, hier neben [*ą̊șta*].

Bei diesen Formen ist zweierlei bemerkenswert, zunächst die Gestaltung des Anlautvokals, dann die Weiterentwicklung des ursprünglichen [*-ti̯-*]. In 2, 16 und 21 tritt im Plural im Gegensatz zu dem [*ą̊*] des Singulars ein zum Teil offenes, zum Teil mittleres [*ö*] ein. Dieses [*ö*] unterscheidet sich von dem [*ą̊*] des Singulars durch die geschlossene Lippenstellung. Der Unterschied geht wohl schon auf die zugrundeliegenden Vollformen zurück, also *acesta* im Singular, *aceștia* im Plural. Hier ist vermutlich zunächst in [*aẹsta*] ein offenes [*ę*] gesprochen worden, während das *e* in [*aẹștia*] unter dem Einfluß des nachfolgenden *i* geschlossen blieb: also [*aęsta*] neben [*aẹștia*]. Daraus entstand nach Einschub des Übergangslautes *o* [*aǫ̈sta*] mit offenem [*ǫ̈*] gegen [*aö̩știa*] mit geschlossenem [*ö̩*] und dieser Unterschied ist auch nach der Verschmelzung der zusammentreffenden Vokale dadurch bemerkbar, daß die offenere Lippenstellung im Singular bleibt.

Diese ursprüngliche Verschiedenheit des *ö* zeigt sich noch ganz deutlich in 20, wo neben dem Singular [*öǫ̈sta*] mit deut-

lichem Tone auf dem zweiten offenen [ǫ] im Plural [öǫštea] mit schwebendem Akzent zwischen den beiden mittleren ö-Lauten notiert wurde.

Nach dem [št] ist der Rest der Form entweder [a] oder [ea] oder [ia], und zwar finden sich alle drei Varianten sowohl mit den [ö]- wie den [å]-Formen, aber auch mit den vollen Formen des Pronomens kombiniert. Es ist ursprünglich also *aceştia*, bezw. [*aǫštia*] zu [*aĉešt'a*], [*aöšt'a*] geworden, vgl. Abschnitt 26; dann fand Rückbildung statt, bei der [*št'a*] entweder zu [*-štia*] oder [*-štea*] werden konnte, oder es wurde bei der allgemeinen Entpalatalisierung (s. S. 65 ff.) [*-št'a*] zu [*-šta*]. Die geographischen Beziehungen der *-ea-*, *-ia-*, *-a*-Formen festzustellen, ist leider nicht möglich, da mir für eine große Anzahl von Dialekten die Formen fehlen.

Die Genitiv-Dativform der Mehrzahl hat gewöhnlich den gleichen Vokal wie die entsprechende Nominativform, steht also zum Teil in Gegensatz zu der Genitivform der Einzahl, vgl. [*östǫra*] in 2, [*ǫstora*] in 20; [*ǫstǫra*] in 16; [*ąstora*] in 12; [*åstǫra*] in 18; [*ąstora*] in 23 und 19; [*astǫra*] in 21; dann [*aĉęstora*] in 1, 7, 8, 9, 14 und 15. Die ursprüngliche Form war wohl wie im Singular [*åstǫra*], aus dem einerseits [*astǫra*] entstehen konnte, während andrerseits der Vokal der 1. Pluralis verallgemeinert wurde. Bemerkenswert ist die Form in 20: [*östǫra*] neben [*öǫštea*] und [*öǫstuia*], [*öǫsta*]. Im Plural ist also der Akzent auf der Endung geblieben, während im Singular der Akzent auf die erste Silbe übertragen wurde. Die Entwicklung war also die folgende:

I.	*öǫsta,*	*åstuia,*	*öǫšt'a,*	*åstǫra*
II.	„	*ąstuia,*	„	„
III.	„	*öǫstuia,*	„	*öǫstǫra*
IV.	„	„	„	*östǫra.*

Die Entwicklungsstufen II und III können auch umgekehrt angesetzt werden.

Für das Femininum des Demonstrativpronomens finden sich die folgenden Formen: [*ąsta*] in 1, 7, 9, 12, 16, 18, 19, 21, 22, 23; in 1 und 16 daneben auch [*hąsta*]; dann [*ǫsta*] in 2 und 20; [*aĉąsta*] in 8, 14 und 15. Die gemeinsame Grundform der bodenständigen Formen ist offenbar [*aasta*], das zu

[*ăsta*] zusammengezogen wurde. Auffällig ist die Form [*ạ̄sta*] mit einem langen dumpfen *a*, das an südbairisch-österreichisches [*ạ*] in [*hât*] erinnert; es ist dies ein hart an offenes *ǫ* streifendes velares *a*. Hier ist wohl die Zusammenziehung von [*aạsta*] nicht sofort erfolgt, sondern es dürfte daraus *[*auạsta*] entstanden sein, wie etwa *stea-ua* aus *stea-a*. Daraus wurde wohl *[*aǫsta*], als aus der entsprechenden maskulinen Form [*aoesta*] — [*aǒsta*] entstand, und aus der Kombination des *a* und *o* entstand der dazwischenliegende stark velare [*ạ*]-Laut.

Für lit. *acesteia* habe ich die folgenden sicheren Formen [*ačęstea*] in 7, 8, 14, 15; [*ạšteia*] in 12; [*ạštia*] in 22, 23; [*ạštea*] in 19; [*ăštịa*] in 18; [*aštịa*] in 21. Der Vortonvokal stimmt durchwegs mit dem Vokal in *acestuia* zusammen. Bemerkenswert ist, daß hier durchwegs *s* zu [*š*] verbreitert wurde, während in der Mehrzahl, wo nicht analogische Formen eingetreten sind, das *s* rein erhalten ist. Die Ursache dieser Verschiedenheit wird kaum darin gelegen sein, daß in der dem Genitiv-Dativ entsprechenden Vollform *acesteia* der Akzent ursprünglich auf dem [*ei*] lag, während *acestea* das erste *e* betonte. Es wäre ja denkbar, daß [*ačesteia*] zu [*ašteia*] wurde, mit Verschmelzung von [*č*] und [*st*] zu [*št*], wie dies bei dem Übergang von [*čină-sprêzęčę*] zu *[*činšprêzęče*] angenommen wurde, s. S. 70, dann müßte man aber für die entsprechende maskuline Form den gleichen Übergang erwarten, was nicht der Fall ist. Der Unterschied hat vielmehr darin seinen Grund, daß einfaches *e* nach [*st*] zu [*ĕ*] wurde (s. S. 19), daß dagegen der Übergang zu [*ĕ*] durch nachfolgendes *i* aufgehalten wurde. Es standen entsprechend den vollen Formen altrum. *acesteia* gegen *aceăstea* also nebeneinander:

I. [*aesteia*], [*aeąstea*]
II. [*ăst'eia*], [*eąstêa*]
III. [*ășteia*], [*eęsta*], bezw. [*eęstea*].

Es wurde also in [*ăst'eia*] *t* wie vor jedem reinen *e* palatalisiert, während in [*eąstêa*] eine Palatalisierung naturgemäß nicht eintreten konnte. Die weitere Entwicklung ist dann nach Abschnitt 9 lautgesetzlich. Aus der lautgesetzlich zu erwartenden Form [*ășteia*] erklären sich die tatsächlich überlieferten Formen ohne Schwierigkeit.

Im Nominativ der Mehrzahl sind die folgenden Formen gesichert: [*ačęstea*] in 7, 9, 14, 15; [*e͡ęštea*] 16; [*ęštea*] in 2, 18, 22, 23; [*åstea*] 19; [*ęsta*] 21. Zunächst ist der betonte Vokal bemerkenswert. Dieser zeigt im allgemeinen die Fortsetzung von altrum. *eă*, s. Abschnitt 18—19. Doch scheint außer vielleicht in 19 in der Kurzform *[*ae͡åstea*] das anlautende *a* gefallen zu sein, was sich immerhin dadurch erklären läßt, daß hier drei Vokale aneinanderstießen, während in [*aestęia*], [*aestụia*] etc. nur zwei Vokale vorlagen. Es wäre aber auch möglich, daß zunächst [*ae͡å*] zu [*a͡ęę*] wurde, dann eine weitere Assimilation zu [*å͡ę*], [*e͡ę*] usf. stattfand. Dann war also die Entwicklung die folgende:

I. *aestęia*, *aeåstea*
II. [*åst'ęia*], [*å͡ęstêa*]
III. [*åštęia*], [*e͡ęstêa*], [*e͡ęsta*], s. oben.

Die nach Abschnitt 6 und 9 zu erwartende Form [*e͡ęsta*], bezw. [*ęsta*] ist tatsächlich in 21 bezeugt, leider fehlen gerade für die wichtigsten westlichen Dialekte die entsprechenden Formen. Die übrigen Mundarten haben in [-*st͡ea*] die Zusammenziehung zu [-*sta*] nicht vollzogen, weil [-*e*], bezw. [-*ê*] typische Endung der weiblichen Mehrzahl ist. Mehrere Mundarten haben ferner an Stelle des zu erwartenden [*st*] vom Maskulinum her [*št*] übernommen. [*ęštea*] in 2 nach [*ỵštia*]; in 18 nach [*ỵšteu*].

Die Genitiv-Dativform des Femininums fällt im Plural mit der des Maskulinums zusammen.

38. Für das lateinischem *ecce ille* entsprechende Pronomen rum. *acel* liegen die folgenden Formen vor. [*ǫla*] auf dem weitaus größten Teil des Gebietes, so in 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 22 und 23. In 14 ist es heute im Verschwinden vor [*ačęla*]. Dieses ist auch in 15 und als [*ačęla*] in 8 gebräuchlich. [*hǫla*] in 10; [*ǫla*] in 21. Die Entwicklung geht mit der von *acesta* parallel. [*ačęla*] wird zu [*ałla*], [*a͡ǫęla*], [*a͡ǫla*], daraus entweder [*ǫla*] oder [*ǫla*]. Über den akustischen Wert der einzelnen Zeichen s. in Abschnitt 37.

Im Genitiv entsprechen die Typen vollständig [*åstụia*] usw., vgl. [*ålụia*] in 7, 9, 18, 23; [*ǫluia*] in 19 und 22; [*ǫlụia*] in 2, 16; [*alụia*] in 21. Die Grundform ist wohl auch [*ålụia*]

aus [*aelyia*], mit der bei [*aestyia*] S. 86 angenommenen Weiterentwicklung.

In der Mehrzahl ist der eigentliche einheimische Typus [*ǫ̈ia*], den ich in 2, 18, 19 und 21, bezw. [*ǫ̈ea*], den ich in 23 notierte. Gerade hier ist aber die literarische Form [*ačẹa*] für *aceia* weit in die Mundarten eingedrungen, so außer in 14 und 15 auch in 7, 9 und 22.

[*ǫ̈ia*] ist aus *aceleia* entstanden wie [*öštia*] aus *aceștia*. *[*aẹleia*] wird zu *[*aọẹl'ia*], dieses zu *[*aöia*]. Während aber in [*aöštia*] *ö* geschlossen ist und bleibt, s. S. 87/88, muß hier Dissimilation zu *[*aǫ̈ia*] eingetreten sein, aus dem der heutige Typus [*ǫ̈ia*], [*ǫ̈ea*] entstand, wie [*ǫ̈la*] aus [*aǫ̈la*].

Die Genitiv-Dativform ist [*ålọra*] in 18, 22, 23; [*ǫ̊lora*] in 19; [*ǫ̈lọra*] in 2, 16; [*alọra*] in 7, 20 und in 8 neben [*ačẹlora*]. Letzteres in 14 und 15. Die Grundform ist [*ålọra*] aus [*aelọra*]. Die Weiterentwicklung wie bei *åstọra* s. S. 88.

Die femininen Formen, entsprechend lit. *aceia* sind [*ǫia*], so überall gebräuchlich außer in 8, 14 und 15, wo sich die lokale Entwicklung von literarischem *aceia*, nämlich [*ačẹa*] findet. Dieses heute allgemeine [*ǫi̯a*] ist wohl nicht überall gleichmäßig entstanden. Die Mundarten, die für *aceasta* [*ǫsta*] haben, dürften *aceaia* über [*aǫi̯a*] zu [*ǫi̯a*] entwickelt haben. In 2 und 20 dagegen, wo [*ačǫsta*] über [*aǫsta*], [*au̯asta*], [*aosta*], [*ǫsta*] ergeben hat, s. S. 89, wird [*aǫia*] wohl auch zu [*au̯ǫia*], [*aǫ̊ia*] geworden sein und erst daraus entstand vermutlich das moderne [*ǫi̯a*].

Für den Genitiv-Dativ der Einzahl des Femininums liegen die folgenden Formen vor: [*ai̯ẹia*] in 1; [*ai̯ẹa*] in 7, 9; [*ǫ̈i̯ea*] in 16; [*ǫ̈i̯ea*] in 2; [*alẹa*] in 4, 6, 10, 11, 17, 21; in 4 und 10 neben [*hålẹa*]; [*ǫ̈li̯a*] in 19; [*ǫ̈lẹa*] in 18, 23; [*ǫ̈lea*] in 22. Es stehen also *l*-lose Formen im äußersten Westen sonstigen Formen mit *l* gegenüber. Die Form [*hålẹa*] mit [*h*] und [*å*] neben [*alẹa*] in 4 und 10, ferner die östlichen Formen mit anlautendem [*å*] lassen als Grundform eine Form mit [*å*] wahrscheinlich erscheinen. Die Entwicklung war also wohl die folgende: [*aelẹia*] > [*ael'ẹia*] > [*ål'ẹa*]. Die Palatalisierung des [*l'*] führt nun im äußersten Westen zu [*i̯*], es wiederholt sich also ein allgemein rumänischer Übergang (*libertare* > *liertare* > *l'ertare* > *i̯ertare*); die übrigen Mundarten bleiben bei palatalem *l*,

unter dessen Einfluß in 19 das nachfolgende *ei* zu *i* wird, daher [*ålįa*]. Das anlautende [*å*] wird dann im Westen nach Abschnitt 18 unter dem Einfluß des nachfolgenden [*e*] zu [*a*]. [*ǫ̈*] ist Übertragung vom Maskulinum her.

Im Plural sind die folgenden Typen vertreten: [*eẹlea*] 1; [*iẹ̄lea*] 2; [*ẹ̄lea*] 4, 7, 16, 22; [*ẹ̄lea*] 18; [*ålea*] 10; [*ǫ̈lea*] in 19; [*ǫ̈lea*] neben [*ẹ̄lea*] in 23. Die Grundform ist wie bei der entsprechenden Form des *aceasta*-Typus altrum. *aceălea.* Daraus entstand [*aeålea*], [*aẹ̄lea*], [*åẹlea*], aus dem sich die modernen Formen bildeten. [*ẹlea*] in 18 hat *ẹ* als Rückbildung von [*įe*], vgl. S. 67; es gehört diese Form also mit [*eẹ̄lea*] in 1 und [*iẹ̄lea*] in 2 zusammen. Bemerkenswert ist, daß hier nirgends Spuren einer ehemaligen Palatalisierung des *l* zu sehen sind, wie dies bei den Formen für *aceleia* der Fall war. Die Ursache kann am Unterschied in den Tonverhältnissen liegen, doch war auch das *l* in beiden Fällen nicht dasselbe. In [*aeålea*] war es vermutlich velar, in [*aelẹia*] palatal, da die umgebenden Vokale in den beiden Fällen nicht dieselben waren. Die Palatalisierung in [*aelẹia*] zu [*ael'ẹia*], [*aįeia*] und das Ausbleiben einer solchen in [*aeålea*], [*eẹlea*] hat ihren genauen Parallelismus in dem Nebeneinander von [*ăšteia*] gegen [*eẹ̄sta*] S. 90.

Die Demonstrativpronomina werden nur nachgestellt verwendet, also [*vinu ǫ̈la bun*]; [*omu ǫ̈sta*], Formen ohne angehängtes *-a* sind nicht gebräuchlich.

39. Ich gebe im Folgenden zum Vergleiche der einzelnen Formen innerhalb derselben Mundart das Material in der Reihenfolge der Aufnahme.

Für 1: [*ǫ̈la*], daneben seltener [*ǫla*]; [*ǫ̈luia*], heute daneben auch [*ačẹluia*]; [*ǫ̈įa*]; [*ǫ̈lora*] — [*ąia*], [*aįẹia*], [*eẹ̄lea*].

[*ǫ̈sta*], auch [*hǫ̈sta*] wird gehört, [*ǫ̈stuia*]; *ăsta* oder *hasta.*

12: [*ǫ̈la*], [*ǫ̈ia*], [*ǫ̈lora*] — [*ąia*], [*aįẹia*] — [*ǫ̈sta*], [*ǫ̈stuia*], [*ǫ̈štea*], [*ǫ̈stora*] — [*ąsta*], [*ǫ̈šteia*], [*ǫ̈stora*].

8: [*ačẹsta*], [*ačẹstuia*], [*ačẹštia*], [*ačẹstora*] — [*ačąsta*], [*ačẹstea*] — [*ačẹla*] usf. — [*ačąa*], [*ačẹlia*], [*ačẹlea*], [*ačẹlora*] neben [*alǫra*].

21: [*ǫ̈la*], [*alųia*], [*ǫ̈ia*], [*alǫra*] — [*ąįa*], [*alẹa*], [*ẹ̄la*], [*alǫra*] — [*ǫ̈sta*], [*astųia*], [*ǫ̈šta*], [*astǫra*] — [*ąsta*], [*aštįa*], [*ẹ̄sta*], [*astǫra*].

16: [*ąla*], [*ąluia*] — [*aia*], [*ąiea*], [*ęlea*] — [*ąsta*], [*ąstuia*], [*öštea*], [*östora*] — [*asta*], ?, [*eęštea*], [*ąstora*].

2: [*ąla*], [*ąluia*], [*ąia*], [*ąlora*] — [*aia*], [*öiea*], [*ięlea*], [*ąlora*] — [*ąsta*], [*ąstuia*], [*öštia*], [*östora*] — [*asta*], ?, [*ęštea*].

20: [*ąla*], ? — [*aia*], [*aiea*], —; [*ööstą*], [*ööstuia*], [*ööštia*], [*östora*] — [*ąsta*], [*ööštea*].

6: [*ąla*], [*ąsta*], [*alea*]. Ebenso 17, 11, 5 und 13.

4: [*ąla*], [*hąsta*], [*alęa*], [*ęlea*].

10: [*hąla*], [*hąsta*], [*alęa*], [*ąlea*].

14: [*ąla*] selten, sonst [*ačęla*], [*ačęluia*], [*ačęa*], [*ačęlora*] — [*ačęa*], [*ačęlea*], [*ačęlea*], [*ačęlora*] —.

Ebenso [*ačesta*] usf.

15: [*ačęla*] usf. wie 14.

7: [*ąla*], [*ąluia*], [*ačęa*], [*alora*] — [*aia*], [*aiea*], [*ęlea*], [*alora*] —.

[*ąsta*], [*ačęstuia*], [*ačęštea*], [*ačestora*] — [*asta*], [*ačęstea*], [*ačęstea*], [*ačestora*].

9: *ąla* usf. wie 7.

[*ąsta*], [*ačęstuia*], [*ačęšta*] neben [*åšta*], [*ačęstora*] — [*asta*], [*ačęstea*], [*ačestora*].

22: [*ąla*], [*ąluia*], ? — [*aia*], [*ąlea*], [*ęlea*], [*ålora*], [*ąsta*], [*åstuia*], [*åštia*], [*åstora*] — [*asta*], [*åštia*], [*ęštea*], [*åstora*].

18: [*ąsta*], [*åstuia*], [*öštea*], [*åstora*] — [*asta*], [*åštia*], [*ęštea*], [*åstora*] —.

[*ąla*], [*åluia*], [*ąia*], [*ålora*] — [*aia*], [*ąlea*], [*ęlea*], [*ålora*].

23: [*ąla*], [*åluia*], [*ąea*], [*ålora*] — [*aia*], [*ąlea*], [*ąlea*] neben [*ęlea*], [*ąlora*].

[*ąsta*], [*åstuia*], [*öštea*], [*åstora*] — [*asta*], [*åštia*], [*ęstea*], [*åstora*].

19: [*ąla*], [*ąluia*], [*ąia*], [*ąlora*] — [*aia*], [*ąlia*], [*ąlea*], [*ąlora*].

[*ąsta*], [*åstuia*], [*öštea*], [*åstora*] — [*asta*], [*åštea*], [*åstea*], [*åstora*].

40. Beim Possessivpronomen haben sich zwei Reihen von Formen entwickelt, vollbetonte, denen der Artikel vorangeht, und artikellose, nur bei Verwandtschaftsbezeichnungen gebraucht, die unbetont sind.

Zur ersten Gruppe gehören:

[mi̯ẹu], [meạ], [mi̯ẹi], [mi̯ẹle]
[tọ̈u], [ta], [tẹ̈i], [teẹle]
[sọ̈u], [sa], [sẹ̈i], [sạle].

Die Formen [tẹ̈i], [sẹ̈i] erklären sich nach Abschnitt 17, S. 40. Bemerkenswert ist die Form [teẹle] für lit. *tale*; sie zeigt also Anlehnung an den Plural von [meạ]. Den gleichen Typus notierte ich in 4 [tâẹle], dann [tọ̈le] in 13, [tẹle] in 3, also im äußersten Nordwesten des Untersuchungsgebietes.

Zu diesen Formen liegen nun zahlreiche phonetische Varianten vor. Neben [mi̯ẹu] auch [m'ẹu], [mẹu] nach Abschnitt 26 und 27. Für [meạ] steht [mẹ] in 12, *mẹ̄* in 16 und 21 und wohl auch sonst verbreitet. Diese Formen gehören vermutlich ursprünglich zu der zweiten Formenserie, zu den Kurzformen, s. unten. Statt [mi̯ẹle] findet sich [meẹle], [m'ẹle], [mẹle], statt [mi̯ẹi], [m'ẹi], [mẹi] usf. s. S. 65.

Für den Plural vgl. [nọstru] neben [nost]; [noạstâ]; [nošt'], [noạstẽ]. Die *r*-losen Formen sind auch sonst im Romanischen weit verbreitet. Ebenso [vọstru] neben [vost] usf.

Die Kurzformen sind [mi̯u], [meạ], bezw. [mẹ̄]; [tu], [ta]; [su], [sa]. Pluralformen finden sich dazu nicht. Zum Femininum wurde ein eigener Dativ [si] beobachtet, in [ân sậnu mô-si] = *în sânul mamei sale.*

Diese Kurzformen werden heute zum Teile durch die vollen Formen wieder verdrängt. Vergleiche im Einzelnen für 1 [*kasa mạmâ ta*], [*sa*]; [*frạte tu*], [*su*]; dagegen im Plural mit Artikel [*kạsa frạtsîlor tẽi*], [*kạsa surọrilor teẹle*]. Eine entsprechende Form für die erste Person findet sich hier nicht, also [*kasa mạmi mi̯ẹle*] mit Artikel und Vollform gegen [*mạmâta*] s. o.

Während *tu*, *su* auf dem ganzen Gebiet in Gebrauch ist, habe ich die Kurzform [*mi̯u*], [*mẹu*] nur in 7, 9, 14, 15, 18 und 19 gefunden. Vgl. die folgenden, auch syntaktisch bemerkenswerten Typen: [*kạsa frâtsîni mẹu*] in 19; [*kạsa lui frạte mẹu*] in 9, 14, 15; [*kạsa lu frạte mi̯u*] in 7, 18; dann [*kạsa frạtelui m'ẹu*] u. ä. in 6, 10, 11, 13, 17; [*kạsa frâtsîni m'eu*] u. ä. in 4, 5, 22, 23; [*kạsa lui tatâ mi̯ẹu*] in 1 neben [*tạtâlui mi̯eu*].

Es stehen also ursprünglich nebeneinander [*kạsa frâtsîni mi̯u*], bezw. [*lui frạte mi̯u*] und [*kạsa frạtelui mi̯ẹu*], oder

vulgärlateinisch *casa frátri mēō* neben *casa fratri illui méo*, wo einerseits der Ton auf dem *fratri*, andrerseits auf dem *méo* liegt. Später wurden die tonlosen Formen größtenteils wieder verdrängt.

Hier liegt wohl kaum rumänische Neubildung vor, wie namentlich die Form *si* als Genitiv-Dativ von *sa*, für lit. *sale* zeigt. Die oben angeführte Verteilung ist schon vulgärlateinisch, sie findet sich ferner auch altitalienisch im Süden wie im Norden wiederholt und kommt heute noch in der süditalienischen Volkssprache vor, so in Calabrien, in Campobasso und sonst.

Von indefiniten Pronominen sind bemerkenswert das auch in den alten Urkunden wiederholt belegte [*fieštekąre*] für *fiecare*, [*nu štiu čįne*] für *neştine*, [*nimą*] für [*nime*].

41. Ein Konjugationswechsel ist aus lautlichen Gründen für [*iešį*], [*bešį*] im Präsens eingetreten, vgl. [*įęs*], [*įęš*], [*įąsă*], [*įešįm*], [*įešįts*], [*įąsă*]; entsprechend bei [*mă bęs*] usf. Die genauen Formen und ihre Erklärung steht in Abschnitt 9 und 18.

Vollständiger Konjugationswechsel findet sich bei [*škipį*] für *scuipa*, vgl. [*škįp*], [*škįpe*], [*să škįpă*] usf. Diese Form wird außer für 1 noch in 4, 7 und 9 bezeugt, war aber ehemals wohl weiter verbreitet. Das literarische [*skuipą*] ist nur in 8, 10 und 15 zu belegen. Der heutige regionale Typus ist [*skupią*], so in 2, 3, 5, 6, 11, 12, 17, 19, 21, 22, 24, bezw. [*skupiįą*] in 18, 22; dann [*skopią*] in 16. Dazu lautet die entsprechende Form der 3. Sgl. [*škupie*], [*škupiįe*], bezw. [*škopie*]. Es ist also [*skuipą*] zunächst zu [*skuipią*] geworden wie [*okįu*] — [*oikiu*] ergab, s. S. 55. Da im Vorton [*i*]-Diphthonge entweder monophthongisches *i* ergeben, s. S. 17—18, oder das *i* schwindet, ist daraus entweder [*skipią*] > [*škipią*] oder [*skupią*] entstanden. Zu [*škipią*] lautet, da hier ein *į*-Verbum vorliegt, die 3. Singularis [*škįpie*] wie *apropie* zu *apropia*, das in den Mundarten, die [*pięle*] über [*p'ęle*] zu [*pęle*] entwickeln (s. S. 65), zu [*škįpe*] wird. Damit ist der Anlaß zu dem vollständigen Wechsel der Konjugationsklasse gegeben. [*škįpe*] fällt ebenso aus der *-are*-Konjugation, wie [*įąsă*], [*bęąsă*] aus der *-ire*-Konjugation. Bemerkenswert ist die Form [*skopią*] in 16. Es wurde oben vermutet, daß vortoniges [*čio-*] über [*čiu-*] in [*či-*] überging, wenn nicht von [*čįu-*] aus eine Rückbildung zu [*čọ*] statt-

findet. Ähnlich scheint in 16 eine Rückbildung von [*skuipia*] zu [*skopia*] eingetreten zu sein.

Keine Präsenserweiterung tritt ein in [*sfînte soarele*] für *asfințește* und [*găîna kărkăie*] für *cârcăește*.

Für lit. *asmuța, asumuța*, für das sich nach Tiktin dial. auch *asmuți* einfindet, ist der westliche Typus [*sumutsî*], bezw. [*sumutsi*], so in 1—6, 8, 10—14, 17 und 18; dann [*asmutsi*] in 15, [*asumutsi*] in 7, 9. Dagegen hat der Osten Formen der *-are*-Konjugation: [*sumuta*] in 16, 20, 21, 24; [*asumuta*] in 19 und 22. Auch beim [*sumutsî*]-Typus haben sowohl die 1. wie die 3. der Einzahl *t* und nicht *ts*, also [*sumut*], [*sumute*] wie [*sumut*], [*sumută*]. Die Mundarten 20 und 24 gehören im Infinitiv noch zur *-are*-Konjugation, während die 3. Singularis [*sumute*] bereits den Einfluß der östlichen Mundarten aufweist. Diese Formen sprechen für die Etymologie Tiktins: **submovitare* gegen Pușcarius **ex-mucciare*.

42. Die Endungen des Präsens bieten wenig Auffälliges. Bei den erweiterten Formen auf *-esc* ist eine Scheidung der Endungen eingetreten, je nachdem dem *e* ein palatalisierender Reibelaut vorhergeht oder nicht, also:

I. [*plătesk*], [*-ešt'*], [*-ešt'e*], [*-îm*], [*-îts*], [*-esk*]
II. [*činstęsk*], [*-ęšt'*] neben [*ešt'*], [*ęšt'e*], [*-êm*], [*-êts*], [*-ęsk*].

Zu dem Typus I gehört als 3. Einzahl des Konjunktivs [*-easkă*], zu II [*-askă*]. Die lautliche Begründung dieser Formen s. in den Abschnitten 9 und 18.

Dazu treten als dritte Reihe die Verba, deren Stamm auf einen Konsonanten endigt, der [*e*] zu [*ă*] werden läßt:

III. [*urăsk*], [*urăšt'*], [*ureešt'e*], [*urăm*], [*urăts*], [*urăsk*].

Wegen [*ureešt'e*] neben [*činstęšt'e*] vgl. S. 46; über die Zeitwörter, die in der 1. Mehrzahl [*-êm*] für [*-ăm*] aufweisen, s. S. 34.

Für diese Vollformen finden sich heute in der raschen Rede vor Konsonanten Formen ein, die von zwei Konsonanten im direkten Auslaut den einen verstummen lassen. Dabei spielt der vorhergehende Vokal keine Rolle. Der im Auslaut verbleibende Konsonant ist ferner stimmlose Lenis, wenn das nachfolgende Wort mit einem stimmhaften Konsonanten beginnt, sonst stimmlose Fortis. Das ergibt den folgenden Typus:

IV. [*vorbes*], [*vorbeš*], [*vorbeešťe*], [*vorbim*], [*vorbits*], [*vorbes*].
Genaueres darüber in Abschnitt 28.

Die *i*-Präsentia zeigen in 1. Einzahl und im Konjunktiv durchwegs *i*-lose Formen, also [*pier*], [*peară*]; [*văd*], [*vadă*]; [*vin*], [*vină*]; [*spun*], [*spună*]; [*simt*], [*simtă*]. Nur Racoți hat ebenso konsequent *i*-Formen: [*văz*], [*sai*], [*tsiu*], [*viu*], [*spui*], [*p'ei*] — [*vază*], [*saie*], [*tsiie*], [*viie*], [*spuie*], [*p'ee*] usf., vgl. darüber S. 8.

43. Im Imperfektum zeigen die bodenständigen Mundarten nur zwei Endungstypen: [*-am*] und [*-eam*]. [*-am*] findet sich für die [*-are*]-Konjugation allgemein ein, ferner bei den übrigen Konjugationen bei den Verben, deren Stamm auf einen palatalisierenden Reibelaut endigt, also [*cântam*]; [*činstam*]; [*găsam*], [*păzam*], [*služam*] usf.

In allen anderen Fällen tritt [*-eam*] als Endung auf; so ursprünglich für lat. **ēbam**, z. B. in [*vădeam*]; dann für lit. [*-am*] nach [*č*] und [*ğ*], z. B. in [*făčeam*], [*tăčeam*], [*m'erğeam*], wo sich *e* als Übergangslaut eingefunden hat (S. 15 f.) Es mußte ferner [*-ia-*] lautgesetzlich in den meisten Fällen in [*-ea-*] übergehen, so nach labialen Konsonanten (S. 59 f.), ferner nach Konsonanten, die durch das nachfolgende [*i*], [*e*] ehemals palatalisiert wurden, nach denen aber später eine Rückbildung stattfand (S. 64 ff.). So erklärt es sich, daß die Endung [*-iam-*] vollständig aus der Mundart verdrängt wurde. Racoți mit [*durmiam*] bildet wieder eine Ausnahme.

In der 3. Person der Mehrzahl ist die alte Endung [*-a*] größtenteils erhalten, doch findet sich lit. *au* sowohl im Osten wie im Westen heute ein, so in 4, 7, 8, 9, 10, 14, 15, 18 und 22, in 23 stehen beide Formen nebeneinander.

Für [*-eam*] in der 1. Pluralis habe ich in 12 und 16 eine Weiterbildung zu [*-em*], z. B. in [*durmem*] beobachtet, die sich nach S. 49 als lautliche Entwicklung von [*durmeam*] erklärt. Das ursprüngliche, bodenständige Schema ist also:

[*kântam*], [*-ai*], [*-a*], [*-am*], [*ats*], [*-a*]
[*făčeam*], [*-eai*], [*-ea*], [*-eam*], [*-eats*], [*-ea*].

44. Für das Perfekt herrschen die literarischen Typen, also [*agătsai*], [*-aš*], [*-ă*], [*-arăm*], [*-arăts*], [*-ară*]. Entsprechend [*veniı*], [*urğı*], [*văzui*].

Die starken *s*-Perfekta haben die folgenden Formen:

[*plânsẹ̄i*], [*plânsẹ̄ș*], [*plânsẹ̄*], [*plânsẹ̄răm*], [*plânsẹ̄răts*], [*plânsẹ̄ră*].

[*ẹ̄i*] in der 1. Singularis gegen sonstiges betontes [*ẹ̄*] ist lautgesetzlich, s. S. 37. Bemerkenswert ist, daß der Ton in der 1. und 2. Person der Mehrzahl auf der Endung liegt, während in der 3. Person der alte Akzent beibehalten ist. Die Erklärung, daß Anlehnung an die schwache Konjugation stattgefunden hat, läßt außer acht, daß diese Anlehnung in der 3. Mehrzahl nicht stattgefunden hätte. Der entsprechende altrum. Typus lautet:

plânșiu, plânseși, plânse, plânsemu, plânsetu, plânseră.

Es wird nun wohl schon auf dieser Stufe die Endung *-emu, -etu* betont worden sein, in Anlehnung an *semu, setu* für *sântem, sânteți*, ferner wegen der gleichlautenden, betonten Endung des Präsens der *-ēre*-Verba, so daß daraus in einer zweiten Periode der folgende Typus entstand:

[*plânsẹi*], [*plânsẹ̄și*], [*plânsẹ̄*], [*plânsẹ̄mu*], [*plânsẹ̄tu*], [*plânsẹ̄ră*].

Als nun bei den schwachen Verben das *-er-* der 3. Person der Mehrzahl in die 1. und 2. Person wanderte, wurde wie *cântămu, cântatu* zu *cântaremu, cântareți*, so [*plânsẹ̄mu*], [*plânsẹ̄tu*] zu [*plânsẹ̄remu*], [*plânsẹ̄retsi*]; daraus die modernen Formen.

Hieher gehören [*mersẹ̄i*], [*spusẹ̄i*], [*aprinsẹ̄i*], [*atinsẹ̄i*] usf. Dieser Typus ist über das ganze Gebiet verbreitet. Doch zeigen die Formen gewisser Dialekte lautliche Schwankungen. Statt *-ẹ̄i* in der 1. Singularis notierte ich [*-ẹi*] in 7, 9, 14, 15, 16 und 18. Die ersten vier Mundarten stehen unter starkem städtischen Einfluß, dagegen liegt in 16 und 18 entweder Anlehnung in der Endung an den [*detẹi*]-Typus oder lautliche Weiterbildung von [*ẹ̄i*] vor. Die östlichen Mundarten dagegen haben den [*ẹ̊*]-Laut auch in die 1. Singularis übernommen, daher in 19 und 23 [*dusẹ̊i*], in 22 und 24 dann sogar [*dusạ̊i*], das weiter östlich, aber schon außerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebietes, in [*dusai*] lautlich übergeht. Aus dieser Gegend stammen wohl die Formen bei Sterescu, die vollständigen Übergang zur *-are*-Konjugation zeigen, *pusai, pusași, pusă* usf.

Die Mundarten, welche [*ẹ̊*] allgemein zu [*ạ̊*] werden lassen, haben naturgemäß auch hier abweichende Formen: [*dusạ̊ș*],

[dusárâm], *[dusárâts]*, so in 4, 16 und 19. Doch erstreckt sich der gemeinsame Typus trotz der phonetischen Abweichungen über das ganze Gebiet.

45. Das Plusquamperfekt wird durch den folgenden Typus vertreten:

[fôkysêm], *[fôkysẹi]*, *[fôkysê]*, *[fôkysêm]*, *[fôkysẹts]*, *[fôkysê]*.

Dazu ist mehreres zu bemerken. Die *[-ysei]*-Form in der 2. Singularis dürfte lat. *-uisses* lautgesetzlich fortsetzen, ebenso die Form der 2. Pluralis; wir haben es also hier mit einem Archaismus zu tun, der mir außerhalb unseres Gebietes unbekannt ist. Daß hier *[ẹi]* erscheint, gegen betontes *[ệi]* im Perfekt, erklärt sich aus den geänderten Tonverhältnissen. Übertragung der *[ê]*-Form auch in die 2. Singularis und Pluralis habe ich für 12 und 16 notiert, hier lautet die Form also *[fôkysêi]*, *[fôkysêts]*.

Die literarische Form der 2. Singularis *[trimisẹseš]* für *[trimisẹsei]* ist nur in dem stark beeinflußten Orte 14 zu finden, aber schon das nächstgelegene, im übrigen auch stark beeinflußte 15 hat die regionale *[-sẹi]*-Form.

Je nach der Gestaltung des Stammvokals sind hier die folgenden Typen zu verzeichnen: *[kântasêm]*, *[durmisêm]*, *[vâzysêm]* neben *[fôkusêm]*, *[dedệsêm]*, *[plânsẹsêm]*. Über diesbezügliche Einzelheiten vgl. Abschnitt 18.

46. Das Futurum wird durch Umschreibung mit dem Präsens von vlat. *volēre* und dem Infinitiv gebildet. Andere Formen sind mir nicht aufgestoßen.

Die vollen Formen sind wieder in den südwestlichen, stark beeinflußten Dialekten 7, 9, 14 und 15 zu finden, ebenso in Racoţi (8), vgl. *[voi, vei, va, vom, vets, vor fače]* usf. Die übrigen Mundarten lassen den Anlaut abfallen. Abweichende Formen finden sich ferner in der 2. Person Singularis, und zwar *[ẹi]* in 18, 22, 23; *[åi]* neben *[ai]* in 1, sonst allgemein *[ai]*. *[ẹi]*, *[ei]* sind aus *[vei]* hervorgegangen. Dagegen kann *[ai]* lautgesetzlich nicht auf die gleiche Quelle zurückführen, es gehört eigentlich dem Formensystem des Kondizionals an. Endlich *[åi]* ist lautlich aus *[ai]* in unbetonter Stellung entwickelt, vgl. dazu *[môi]* für *mai*, und bildet nicht etwa die Vermittlung zwischen *[ẹi]* und *[ai]*. Die Mundarten von 12, 20 und 21

haben endlich einfaches *i*, z. B. in [*te-i duče*], das sowohl auf älterem [*ai*] wie [*ẹi*] beruhen kann.

In der 1. Person der Mehrzahl tritt mundartlich für [*om*] aus [*vom*] [*ṷom*] ein, so in 19, 22, 23 u. a., vgl. dazu Abschnitt 23. In der 2. Pluralis entspricht dem [*ai*] des Singulars die gleich diesem dem Kondizionalis entlehnte Form [*ats*]; daneben steht auch [*ȧts*], wohl eine Weiterbildung von vollem [*vets*], und zwar nicht nur dort, wo der Singular [*ẹi*] bewahrt hat, sondern auch neben [*ai*] im Singular, z. B. in 19. Wie [*ṷom*] neben [*om*] in der 1. Person der Mehrzahl, so tritt in der 3. Person [*ṷor*] neben [*or*] auf. Doch stimmt das Verbreitungsgebiet dieser beiden Formen nicht überein: 19 und 22 haben zwar [*ṷom*], aber [*or*].

Es wurde schon oben erwähnt, daß die Formen [*ai*] und [*ats*] dem Schema des Kondizionals entnommen sind. Noch weiter geht die Mundart 2, die nun auch in den beiden dritten Personen die Form des Kondizionalis ganz deutlich als Futurum verwendet: [*i̯el s-ar dụče*], [*i̯ẹi s-ar dụče*].

Im Kondizionalis sind die literarischen Formen auf dem größten Teil des Untersuchungsgebietes gebräuchlich. Den Typus [*vrea fạče*] für ‚ich hätte getan‘, der in der Erzählung Sterescus wiederholt bezeugt ist, konnte ich nirgends nachweisen.

Die stark literarischen Mundarten leiten den Kondizionalsatz mit *dacă* ein und setzen die Form des Kondizionalis in Vorder- und Nachsatz; daraus ergibt sich für 14, 15 und 7 das folgende Schema:

[*dak-aš avẹạ ban', m'aš kumpȧrạ hạine*];
[*dak ai, ar, am, ats, ar*] usf.

Die bodenständigen alten Mundarten weichen von diesem Typus in doppelter Beziehung ab. Als einleitende Konjunktion tritt entweder ausschließlich *de* ein oder *de* und *dacă* haben sich in die einzelnen Personen geteilt. Es tritt ferner hauptsächlich im Vordersatz, bisweilen aber auch im Nachsatz an Stelle der Form des Kondizionals die des Futurums auf. Bisweilen ist auch die Verwendung von einleitendem *de* und *dacă* so geregelt, daß *de* vor den Formen steht, die ursprünglich dem

Futurum angehören, während *dacă* vor dem echten Konditional verwendet wird.

Vgl. im Einzelnen: In der 1. Singularis habe ich das mit *de* eingeleitete Futurum in 2, 12, 16, 20 und 21 beobachtet, im Nachsatz wechselt hier dagegen Kondizional und Futurum. Vgl. in 12, 21, 20 [*de oi avea̯ ban', me-aš kumpåra̯ ha̯ine*], in 2 [*di ǫi avea̯ — mi̯ǫi kumpåra̯*], in 16 [*di̯ ǫi avę — mi̯ǫi̯ kumpåra̯*]. Die Mundarten 2, 12, 20 und 21, die in der 1. Person *de* und Futurum zeigen, setzen in der 2. Person *dacă* und den Kondizional usw.

Ich gebe im Folgenden das Schema dieser Mundarten als Ganzes, damit das Ineinandergreifen von Kondizional und Futur möglichst deutlich hervortreten möge.

2:	[*di ǫi*	*avea̯*	*ban',*	*mi̯ǫi*	*kumpåra̯*	*ha̯ine*]
	[*dak'ai*	„	„	*ts-ai*	„	„]
	[*dak'ar*	„	„	*š-ar*	„	„]
	[*dak'am*	„	„	*ne-am*	„	„]
	[*de-ats*	„	„	*v'ats*	„	„]
	[*de-ar*	„	„	*š-ar*	„	„].

12:	[*de ǫi*	*putea̯,*	*m'ăš*	*du̯če*	*la*	*plimba̯re*]	
	[*dak'a̯i*	„	*te-ai*	„	„	„]	
	[*dak'ar*	„	*s'ar*	„	„	„]	
	[*dak'om*	„	*ne-om*	„	„	„]	
	[*de ats*	„	*v'ats*	„	„	„]	
	[*de ar*	„]	neben [*de-or*	*putea*],	[*s'ar* . . .].		

In 2 und 12 ist bemerkenswert, daß die 3. Singularis und Pluralis durch die verschiedene einleitende Konjunktion voneinander getrennt werden: ein Fall, wie die Sprache der drohenden Homonymität ausweicht. Die Erklärung dieses Wechsels gibt die Mundart 12, die in der 3. Mehrzahl noch zwischen [*de or*] und [*de ar*] schwankt. Wahrscheinlich stand ursprünglich in der 3. Einzahl [*dak'ar*], in der 3. Mehrzahl [*de-or*], dann wanderte [*ar*] vom Nachsatz auch im Plural in den Vordersatz, aber die ursprüngliche einleitende Konjunktion blieb erhalten.

In 12 ist auffällig, daß auch in der 1. Mehrzahl die Futurform [*om*] sich in beiden Satzteilen eingefunden hat.

16:	[*di̯ ọi*	*avę̄*	*ban',*	*mi̯ọ̑i*	*kumpårą*	*lu̯ine*]
	[*de ai*	„	„	*ts'ai*	„	„]
	[*de o*	„	„	*š'o*	„	„]
	[*de öm*	„	„	*ne om*	„	„]
	[*de ats*	„	„	*v'ats*	„	„]
	[*de ar*	„	„	*š'ar*	„	„].

Hier ist also die 3. Singularis und Pluralis gerade in der entgegengesetzten Weise voneinander geschieden wie in dem benachbarten 12: die Futurform im Singular, die Kondizionalform im Plural. Es ist also auf eine Periode des Schwankens in beiden Mundarten ein Ausgleich erfolgt, der zu den beiden vorhandenen Möglichkeiten geführt hat. Gemeinsam ist 12 und 16 das Eintreten der Futurform in der 1. Pluralis.

20:	[*de-ọi*	*avęą͡,*	*aš*	*kumpårą*]
	[*dak'ąi*	„	*ąi*	„]
	[*dak'ar*	„	*ar*	„]
	[*dak'am*	„	*am*	„]
	[*dak'ats*	„	*ats*	„]
	[*de ar*	„	*ar*	„].

Auch hier ist eine Scheidung zwischen der 3. Person der Einzahl und Mehrzahl erfolgt, auf Grund der einleitenden Konjunktion.

21 stimmt im Singular mit 20 überein, vgl. aber im Plural:

[*dak'om avęą͡, om kumpårą*] und
[*dak'ar putęą͡, s'ar du̯če*].

Hier ist formell zwischen der 3. Singularis und Pluralis kein Unterschied, allein die benachbarte Mundart 22 setzt gerade in den dritten Personen, und hier allein, das Personalpronomen zum Verbum: [*de ar avęą͡ ęl*] und [*de ar avęą͡-i*], es wird also wohl auch hier bei möglicher Verwechslung die gleiche Scheidung getroffen werden.

Endlich Racoți hat das folgende Schema.

8:	[*de aš*	*avęą͡,*	*mę͡-ąš*	*kumpårą*]
	[*dak'ai*	„	*ts'ai*	„]
	[*dak'ar*	„	*š'ar*	„]
	[*de on*	„	*ne om*	„]
	[*de as*	*putęą͡,*	*v'as*	*du̯če*] neben [*vå ves du̯če*]
	[*dak'ar*	„	*s'ar*	„].

Merkwürdigerweise wird ebenso konsequent, wie in der 1. Singularis *de* gesetzt wird, beim Kondizional der Vergangenheit *dacă* gesetzt, also [*dak'aš fi avut ban'*] usf.

Bei der kondizionalen Periode der Vergangenheit steht im Vordersatz mit Vorliebe der Indikativ des Imperfekts, im Nachsatz der umschriebene Kondizional, vgl. z. B. aus 1: [*dakâ štiia une fusēi adinŏarea, m'ar fi omorât*].

Über die Formen [*öm*], [*öi*] s. S. 12 f.; über [*as*], [*ves*] für [*ats*], [*vets*] s. S. 69.

47. Das umschriebene Perfekt ist in seiner Verwendung auf dem größten Teil des Untersuchungsgebietes nur bei durativen Verben gebräuchlich, bei inkohativen Verben ist ausschließlich das einfache Perfekt in Verwendung. So wird literarisches *îndatâ a adormit ca mort* in den nordwestlichen Mundarten außer 2 durchaus mit [*adurmi*] wiedergegeben. Dagegen sagt man [*o ploiat*] für lit. *a plouat*; [*am plâns*] usf. Formell verdient die Form des Hilfsverbums der dritten Person, [*o*] für lit. *a* Erwähnung. [*o*] ist also sowohl im Futurum wie im Hilfsverbum Kennzeichen der 3. Person. An eine Herübernahme der Form des Futurums in das Perfekt ist bei dem Mangel an syntaktischen Berührungspunkten zwischen diesen beiden Zeiten nicht zu denken. Dazu kommt, daß die älteren Texte der Gegend hier konsequent [*au*], also die Form der 3. Person der Mehrzahl zeigen, z. B. schon im Jahre 1591 (Stef. 37) *au mersŭ, el se au dus, au putut* usf. Es ist also wohl, als in der 1. Person die Form der Mehrzahl [*am*] an Stelle von *[*aibŭ*] in die Einzahl übernommen wurde, auch [*au*] > ***habunt*** für [*a*] < ***habet*** eingetreten. Aus diesem *au* ist nun wohl [*o*] als unbetonte Form entstanden, neben der als selbständige Form [*au*] erhalten blieb. Heute ist [*o*] auf den Singular, [*au*] auf den Plural beschränkt. Es ist also auf eine Periode von Doppelformen eine Periode des Ausgleichs gefolgt. Daß [*au*] im Plural erhalten blieb, erklärt sich aus dem Vorbild der Literatursprache; [*o*] dagegen fand im Singular an der entsprechenden Form des Futurums eine Stütze.

48. Ich gebe im Folgenden die Paradigmen der wichtigsten Verba, zunächst in der Form von 1, Topeşti.

a fi:

[*sânt*], bezw. [*s*], z. B. [*nu · s a kasă*]; [*ie̯št'*], bezw. [*ie̯š*], s. S. 69; [*ie̯stĕ*], bezw. [*i*]; [*sântem*]; [*sântets*]; [*sânt*], bezw. [*s*]. Es fehlen also nur in der 1. und 2. Person der Mehrzahl Kurzformen. Die Doppelformen sind in 1, 3 und 6 alt, dagegen in 2 jung. Die Form [*sânt*] entspricht altrum. *sântŭ*, ist also vlat. *suntu* für *sunt*; die Form [*s*] ist altrum. *sŭ*, das sowohl aus vlat. *sŭm* wie *sun*, der vorkonsonantischen Form von lat. *sunt* entstanden ist.

Für [*sânt*] erscheint in 16 und 20 eine Form [*sînt*], ebenso [*î*] in den von [*sînt*] abgeleiteten Formen. Es ist ferner eine Form [*sunt*] mit vollem [*u*] ziemlich weit verbreitet; sie findet sich neben [*sânt*] in 7, 9, 15, 19 und 23; ausschließlich in 2, 8 und 14. Die Form [*sunt*] ist nicht überall gleichmäßig zu erklären. In 7, 9, 14, 15 dürfte literarischer Einfluß vorliegen. Dagegen muß für die übrigen Dialekte wohl bodenständige Entwicklung angenommen werden. Besonders bezeichnend ist für die Verteilung der [*î*] — [*â*] — [*u*]-Formen die Mundart 23. Neben [*sânt*] und [*sunt*] in der 1. Singularis steht [*suntem*] in der 1. Pluralis und [*sîntets*] in 2. Pluralis. Ebenso in 19. Es war also wohl ursprünglich in [*sânt*] der velare dumpfe Vokal [*ŭ*], s. S. 32, vertreten. Dieser Vokal blieb vor dem homorganen [*-mŭ*] der Endung erhalten, während er sonst unter dem Einflusse der Artikulationsstelle des anlautenden *s* in [*â*] überging. Dieses sekundäre [*â*] wurde endlich durch das nachfolgende *-e̯ti* zu [*î*] umgelautet, vgl. Abschnitt 17. Demnach war die Entwicklung die folgende:

I.	urrum.	*sŭnt*,	*semu*,	*se̯ti*
II.	altoltenisch	*sûnt*,	*sûntemu*,	*sûnte̯ti*
III.		[*sânt*],	[*sântemŭ*],	[*sântetsĭ*]
IV.		„	„	[*sîntetsĭ*]
V.		„	[*suntem*],	[*sîntets*].

Daß endlich analogischer Ausgleich zwischen den verschiedenen Formen eintritt, ist weiter nicht auffällig.

Für [*ie̯št'*] tritt in 7, 14, 15 [*e̯št'*], in 18, 19 [*ešt'*] ein, s. Abschnitt 27. Statt [*ie̯stĕ*] vgl. die lautlichen Varianten [*e̯stĕ*] in 12, [*ĕe̯stĕ*] in 14, [*ĕe̯ste*] in 18; [*ie̯stă*] in 2; [*ie̯ste*] in 8, 9, 10, 23; [*ie̯ste*] in 21, 22.

In der 1. und 2. Person der Mehrzahl ruht der Ton allgemein auf dem Stammvokal. Dieser ist in der Regel derselbe wie im Singular, vgl. aber die oben angeführten Formen für 19 und 23, ferner [*sînt*] neben [*sîntem*], [*sîntets*] in 18.

Imperfekt: [*ierẽam*], [*ierẽai*], [*ierẽa*], [*ierẽam*], [*ierẽats*], [*ierẽa*].

Die Endung [*-ẽam*] mit [*ẽa*] für [*a*] wurde von mir nur im Nordwesten des untersuchten Gebietes beobachtet, soll aber auch im Osten vorkommen. Der Ersatz von [*eram*] durch [*erẽam*] war überall dort gegeben, wo [*ra*] allgemein durch [*rea*] ersetzt wurde, vgl. [*rẽa*] und [*čirẽap*] für älteres [*ra*], [*čiorap*] in Abschnitt 9. Daß aber hier die [*-ẽa*]-Form sich hielt, ist dann wohl dem Einfluß von [*avẽam*] zuzuschreiben. Wegen des Anlautes der Form vgl. S. 67; wegen der Endung der 3. Mehrzahl S. 97.

Perfekt: [*fusẽi*], [*fusẽš*], [*fŭ*], [*fuserăm*], [*fuserăts*], [*fură*]. Neben [*fuserăm*] wird als untergehend auch [*fură m*] angegeben.

Die Verteilung der [*s*]-Formen und der [*s*]-losen Formen führt auf das altrum. Schema *fuiu, fuseși, fu, fumu, fusetu, fură* zurück. *fuiŭ* wurde zu *fusẽi*, da die *i*-Perfekta allgemein durch schwache Bildungen ersetzt wurden. Die 1. und 2. Pluralis zeigt Angliederung an die *s*-Perfekta.

Die entsprechende Form des Plusquamperfekts [*fusẽsẽm*] geht auf das entsprechende altrum. *fuseăsem* zurück. Siehe darüber meine Studien zu einer romanischen Tempuslehre, Abschnitt 121 ff.

a avea:

Präsens: [*am*], [*ai*], [*are*], [*avem*], [*avets*], [*au*]. Die Kurzform zu *are* lautet [*o*], s. darüber S. 103.

[*avẽam*] usf.

[*avusẽi*], [*avusẽš*], [*avŭ*], [*avuserăm*], [*avuserăts*], [*avură*].
[*avusẽsẽm*].

Die Formen des Perfekts erklären sich wie bei [*fusẽi*].

a da, a sta:

[*dau*], [*dai*], [*dă*], [*dăm*], [*dats*], [*dau*], [*să dẽa*]. Ebenso [*stau*] usf.

Statt [*dai*], [*stai*] haben 2 und 16 [*dăi*], [*stăi*] lautgesetzlich wie [*măi*], [*ăi*] für [*mai*], [*ai*].

[*să stę̄*] in 16, 20, bezw. [*să st'ę*] in 2, 12 haben [*ę̄*] für älteres [*ea͡*] im Auslaut, s. Abschnitt 20.

[*dam*], [*stam*].

[*dedei̯*], [*dedęš*], [*de͡ęt'e*], [*ded'erăm*], [*ded'erăts*], [*de͡ęt'eră*].

Hier sind zwei Formenschemen miteinander verschmolzen, altrum. *dedi̯u, dedeşi* usf., das auf lat. ***dedi, dedisti*** usw. zurückführt, und altrum. *detiu, deăte*, das eine Kreuzung von ***dedi*** und ***steti*** darstellt. Für letzteres ist heute allgemein *stătui* eingetreten; *dădui* für *dedei* wird dagegen nur in Racoţi (8) und neben *dedei* in 19 angegeben. In 18 findet sich *dădusem* als Plusquamperfekt neben *dedei* ein.

Über [*dede͡ęsĕm*], [*dede͡ąsĕm*] u. ä. s. Abschnitt 18.

a lua:

[*i̯au*], [*i̯ei*], [*i̯a*], [*lǫm*], [*loąts*], [*i̯au*].

Für [*i̯a*], [*i̯ei*] finden sich Formen wie [*ea͡*] [*ei*] in 7, 9, 14, 15 nach Abschnitt 27.

In der 1. Pluralis sind die folgenden Typen vertreten:

[*luăm*] in 14, 15.

[*luǫm*] in 16, 17, 20 und 23, bezw. [*luon*] in 2, die übrigen Mundarten haben [*lŏm*], [*lǫm*].

In der 2. Pluralis stehen [*luąts*] und [*loąts*] in Konkurrenz, vgl. also:

[*lom*], [*luąts*] in 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 18, 19, 21, 22.

[*lom*], [*loąts*] in 1, 8.

[*luom*], [*luąts*] in 17, 20, 23.

[*luom*], [*lo͡ąts*] in 16.

[*luǫn*], [*luąts*] in 2.

Lautgesetzlich ist die erste Kombination [*lŏm*], [*luats*], aus älterem [*luăm*], [*luąts*], die übrigen Typen zeigen gegenseitige Angleichung der Formen. Bemerkenswert ist besonders die Mundart 16 mit [*luǫm*] neben [*lo͡ąts*], wo also an Stelle des *u* in der 2. Pluralis analogisches [*o*] getreten ist, während die 1. Pluralis, von der die [*o*]-Form analogisch übernommen ist, heute das [*u*] zeigt, das eigentlich in die umgestaltete 2. Pluralis gehört.

[*i̯ę̄*] für [*i̯a*] habe ich in 16 notiert, vgl. oben [*stę̄*] für [*ste͡ą*].

Imperfekt: [*luǫ͡ăm*], [*luǫ͡ąi*], [*luǫ͡ă*], [*luǫ͡ăm*], [*luǫ͡ăts*], [*luǫ͡ă*].

Der betonte Diphthong setzt mit einem offenen [ǫ] ein und geht in [å] über, der Akzent liegt in der Mitte des Diphthongen. Nur die 2. Singularis hat volles [o͡ai] wegen des nachfolgenden *i*, s. Abschnitt 17. Diesem Diphthongen klingt ein kaum hörbares *u̯* voran.

Es ist also [*luam*] wohl zunächst zu [*luǫam*] geworden, mit Eintreten des Übergangslautes [ǫ] zwischen [*u*] und [*a*], wie in [*fǫašă*] u. ä., s. S. 14. Dann wurde das *a* der Endung zu [å], indem die Zungenstellung des *o* bei der Artikulation des nachfolgenden *a* beibehalten wurde, [*luo͡åm*] ergab endlich die heutige Form [*lu̯o͡åm*], wo nun der ursprüngliche Übergangsvokal der Hauptträger des Tones ist.

Perfekt: [*lu̯o͡ai*], bei raschem Sprechen [*lǫi*], [*lu̯o͡aš*], [*lu̯o͡å*], bezw. [*lu̯͡ǫ*], [*lu̯o͡arăm*] usf.

[*lu̯o͡åsėm*]; [*lu̯o͡åt*]; [*lũn*] = *luând*.

An Stelle dieses Perfekts haben die Mundarten 14 und 15 in der 1. und 2. Singularis ein *s*-Perfekt: [*losei*], [*loseš*], [*luă*], [*luarăm*] usf. Ausgangspunkt dieser Formen war die 3. Singularis [*lo*] < [*luă*], die heute noch in 7, 9, 18, 22, 23 und vielleicht auch sonst zu hören ist. Wie zu [*fu*] = *fuit* in der 1. und 2. *s*-Formen traten: [*fusei*], [*fuseš*], (s. o.), so wurde zu [*lǫ*] ein [*losei*], [*loseš*] gebildet. Später wurde der Ausgangspunkt dieser Neubildung [*lǫ*] gerade hier durch das literarische [*luă*] ersetzt. Die oben angeführte Form der 3. Singularis [*lu̯o͡å*] ist ihrer Herkunft nach Imperfekt, nicht Perfekt. Die Entsprechung des literarischen *luă* wäre auch hier [*lo*], vgl. [*lom*] < *luăm*. Gemeinsam waren also dem ganzen Gebiet die Formen:

[*luai*], [*luaš*], [*lǫ*], [*luarăm*] usf.

Dann trat die Scheidung der einzelnen Dialekte ein. Entweder wurde [*lo*] der Ausgangspunkt von Neubildungen, oder, was zunächst als das einzig Wahrscheinliche erscheint, die übrigen fünf Formen zogen auch die sechste nach sich, so entstand die Form [*luă*] oder [*lu̯͡ǫ*].

a vrea, a bea:

[*vreu*], [*vrei*], [*vrea*], [*vrem*], [*vrets*], [*vreu*].

Neben [*vreu*] ist [*vreau*] ziemlich weit verbreitet; vereinzelt findet sich in der 3. Person lautgesetzlich [*vra*], so z. B. in 16,

und zwar sowohl im Singular wie im Plural, dagegen ist im Imperfekt [*vreạm*] überall nur [*ea*] zu finden.

Ebenso [*beu*] neben [*beau*], [*bei*], [*bea*], [*bem*], [*bets*], [*beau*] neben [*beu*].

Das Perfekt von *vrea* zeigt vollständigen Anschluß an *a fi*, vgl. [*vrusẹi*], [*vrusẹš*], [*vrŭ*], [*vrusẹrâm*], [*vrusẹrâts*], [*vrurâ*]. Neben [*vrŭ*] wird auch [*vrusẹ*] angegeben.

[*vrusẹ*] ist ein Rest des alten plusquamperfektischen Systems *[*vrusem*], *[*vrusei*], *[*vruse*], für das heute, wie bei *a fi*, analogisches [*vrusẹsẹm*] usf. eingetreten ist.

a bea hat noch das ursprüngliche [*ui*]-Perfekt beibehalten, also [*beui*], bezw. [*bôui*] (Racoṭi), [*beuš*] usf. Dazu [*beusêm*], [*beut*] usf.

a putea

ist das einzige Verbum, das in der 1. Singularis die Spuren des alten *i̯* zeigt. Hier findet sich [*poč*] in 1, 8, 12 und wohl auch sonst, [*pot*] habe ich in 20 und 21, [*puot*] in 2 und 16 verzeichnet. Für die übrigen Mundarten fehlt mir die entsprechende Form. Das [*č*] in dem auch sonst weit verbreitetem [*poč*], altrum. *pociu* neben *ṭ* in *puṭ*—**puteus** erklärt sich folgendermaßen. Schon vulgärlateinisch stehen nebeneinander:

I. ***pot'o, potes, abeo, put'u, quid.***

Daraus sollte lautgesetzlich *potso* wie *putsu* entstehen, es wurde aber offenbar wegen *potes, potet* in *pot'o* die Assibilierung aufgehalten. Daraus ergibt sich:

II. [*poti̯ŭ*], [*poti*], [*abi̯ŭ*], [*putsŭ*], [*ke*].

Als schließlich *ke* < **quid** über [*k'e*], [*t'e*] zu [*če*] wurde, wurde [*poti̯u*] zu [*poču*]. Daher:

III. [*poču*], [*potsi*], [*aibŭ*], [*putsŭ*], [*če*].

Daß in dieser dritten Periode die Assibilierung nicht neuerdings aus analogischen Gründen aufgehalten wurde, erklärt sich ohne Schwierigkeit daraus, daß unterdessen oder gleichzeitig auch in der 2. Singularis [*t*] zu [*ts*] geworden war.

49. Zahlwörter.

un; *doi, doâ*, dazu vgl. [*čei doi*], [*čele doâ*]; [*sânt kâšile a doâ muier'*] usf. wie in der Literatursprache. [*trei*]; [*patru*],

[*činč*], daneben in 1 noch [*šinš*], vielleicht als einziger Rest der alten Aussprache [*š*] für [*č*], s. S. 70, oder von der Zahl 15 übernommen. [*šąsę̊*], [*šąpte*], [*opt*], [*nǫ͡oă*], [*zę̊če*] — [*unsprę̊zę̄če*]; [*doispr.* —]; [*dǫ͡oăsprę̊z.* —]; [*treispr.* —]; [*paispr.* —]; [*šinšispr.* —]; daneben seltener [*činčisprę̊zę̄če*]; [*šaispr.* —]; [*šasę̊spr.* —], [*ǫpspr.* —], [*nǫ͡oăspr.* —], [*dǫ͡oăzę̊č*] usf.

Für [*dǫ͡oă*], [*nǫ͡oă*] erscheint in der raschen Sprache [*dǫ͡o*], [*nǫ͡o*]. Wegen [*zę̊če*], [*dǫ͡oăzę̊č*] gegen [*unsprę̊zę̄če*] vgl. S. 21. Wegen *šinšisprę̊zę̄če* s. S. 70.

Für die Zahlen von 11 bis 19 finden sich auch zwei Serien von kürzeren Formen [*unsprę̊če*], *doisprę̊če*] usf., und [*unspe*], [*doispe*] usf.

50. Die Übereinstimmung zwischen Subjekt und Prädikat ist in der Mundart auch dann eine vollständige, wenn das Subjekt nach dem Prädikat steht; vgl. [*să fii ačęsta sę̊mnu*] für lit. *să fie aceasta semnul* ‚das möge das Zeichen dafür sein'; [*ku bįču să dąu lovitųr'*]; unmöglich ist, wie in der Literatursprache, *să dă loviturí*. Diese Übereinstimmung erfolgt, wie auch sonst auf weitem romanischen Gebiet, bisweilen selbst auf Grund des logischen, nicht des grammatischen Subjekts: [*sǫ͡ąkra ku nǫra trăęsk*], lit. *trăește*; und besonders merkwürdig: [*kân âl văzųră li să părųră kă kąde tšęru pe įęi*] für lit. *când îl văzură, li se păru, că cade cerul pe ei*, wo also das unpersönliche *îmĭ pare* mit einem persönlichen Verbum, wie etwa *eu cred*, syntaktisch gleichgesetzt ist.

Das einfache Perfekt wird als Sprachform der abgeschlossenen, perfektiven Handlung gefühlt, daher steht ein nachstehendes, abhängiges Verbum in einer präsentischen Zeit: [*adurmį de pots să tai lę͡ęmne pe įęl*] ‚er ist eingeschlafen, schlief ein, daß man Holz auf ihm hacken kann'; aber nur [*adurmisę̊ de puteaĭ*] usf. Diese Erhaltung der lateinischen bedingten Zeitenfolge ist auf rumänischem Gebiete sonst bisher m. W. noch nirgends als lebend nachgewiesen worden.

Zum Ausdruck des partitiven Verhältnisses ist hier die Umschreibung mit [*la*] durchaus gebräuchlich: [*bę͡a la ąpă*], [*mânką la pâne*] usf.

Bei *popă* erscheint die artikulierte Form des Substantivs allgemein nach Präpositionen: [*nuntąšĭ ašt'ępta pę͡ę pǫpa*], aber [*pe fęątă*].

51. *naște* bedeutet literarisch sowohl ‚gebären' wie ‚geboren werden'. Hier heißt [*a nâskųt*] ‚ist geboren worden', [*a fôkųt kopį*] ‚hat geboren'.

lumină bedeutet hier ‚Kerze' (lit. *lumânare*) und ‚Licht', z. B. [*tsîgạnka lųọ mųku l u m į n i l o r ka så dẽa mai multå l u m į n å*]. Es ist hier *lumină* wohl Übersetzungslehnwort von deutschem dialektischen, doppeldeutigen ‚Licht'.

[*bẽạtå*] ist im Dialekt Femininum zu [*bẽat*] ‚betrunken', aber auch zu [*biet*] ‚arm', s. Abschnitt 21. Es liegt also ein Fall von Homonymie vor, die die Verständlichkeit beeinträchtigt. Daher vollzieht sich allgemein die folgende Scheidung:

[*o femẹ̃e bẽạtå*] ‚eine betrunkene Frau',
[*o bẽạtå femẹ̃e*] ‚eine arme Frau',
[*femẹ̃a ịẹstě bẽạtå*] ‚die Frau ist betrunken', aber
[*femẹ̃a ịẹstě sårmạnå*] ‚die Frau ist arm'.

Wo also eine syntaktische Scheidung der beiden homonymen Wörter nicht möglich ist, muß einer der beiden Begriffe weichen, bemerkenswerterweise ist das begriffsstärkere [*bẽạtå*] ‚betrunken' der Sieger in der Konkurrenz der Bedeutungen.

[*mur*], [*mųrå*] bedeuten sowohl ‚Maulbeerbaum', ‚Maulbeere' wie ‚Brombeerstrauch', ‚Brombeere'. Trotzdem kommt es praktisch zu keiner Homonymität, da die Reifezeit der beiden gleichbezeichneten Früchte eine verschiedene ist.

[*påpårųde*] bedeutet 1. ‚Weiber, bezw. Kinder, die, nur mit Laub bedeckt, aus dem Brunnen Wasser schöpfen und damit ein Kind bespritzen, da dadurch nach dem Volksglauben Regen kommt'; 2. ‚der Saft, der heraustritt, wenn man die beiden Hälften einer in der Mitte gespaltenen Birne aneinanderreibt'. Dafür wird auch [*papgrå*] gesagt. Die zweite Bedeutung von [*påpårųde*] ist durch volksetymologische Einwirkung von [*papgrå*] veranlaßt; vgl. in Tiktins Wb. *păpară* und *paparudă*.

52. Ich gebe im Folgenden Wörter, die im Vorhergehenden noch nicht behandelt wurden und die entweder an und für sich oder durch ihre Bedeutung oder durch ihre Form bemerkenswert sind.

[*adinõgrea*] ‚eben', sonst literarisch *adineaori*, *odinioară* u. ä. s. Tiktin, s. v. Die Form ist aus *adinioare*, über [*adin'õgrea*], entstanden. Über [-*n'*-] zu [*n*] s. S. 64 f.

[*ayåtsą*] ‚anklammern'; lit. *acăța*, die *g*-Form ist nach Tiktin muntenisch.

[*aįuš*] ‚wilder Knoblauch', nach Wb. Ak. banatisch.

[*akuša*] ‚sofort, auf der Stelle'. Weiterbildung von gleichbedeutendem *acuși*, s. Wb. Ak.

[*asįn*] ‚Esel', ist altrum. ganz gewöhnlich, aber heute sonst lebend nirgends nachgewiesen, s. Wb. Ak.

[*åntrognat*] s. [*trognå*].

[*bål*] ‚schmutzigweiß', nur von Tieren gesagt, s. Wb. Ak. s. v.

[*bålai*] ‚weiß', nur vom Schaf gesagt.

[*bo͡ąskå*] ‚Fleisch der Pflaumen, aus denen der Saft ausgepreßt ist'. Fehlt bei Tiktin, steht in etwas anderer Bedeutung im Wb. Ak.

[*bo͡ątå*] ‚Stock', auch sonst dialektisch bezeugt, s. Wb. Ak.

[*bonkånį*] ‚brüllen, röhren', lit. *boncălui*, s. Wb. Ak. *boncăi*.

[*bunąr*] ‚Ziehbrunnen', auf dem ganzen Gebiet bezeugt, s. auch Weigand im 7. Jb. Leipzig, S. 83.

[*bulbuįe*] ‚er spricht im Schlafe auf'; ist wohl Neubildung nach *bulbue* ‚Wasserstrudel, -blase'.

[*bule͡ąrkå*], auch [*pule͡ąrkå*] ‚Fusel'. Nur die erste Form steht bei Tiktin.

[*bumbi*] ‚Knöpfe', ist nur im Plural gebraucht, der zugehörige Singular ist [*nąsture*]. Das Wort ist sonst für die Moldau, Siebenbürgen und die Bukowina bezeugt.

[*burąukå*] ‚Dunst'; zu lit. *bură*, bezw. *buracă*, s. Wb. Ak.

[*butoi*], Plur. [*buto͡ąįe*] ‚Eimer', auch sonst vereinzelt belegt.

[*čipįč*] ‚Hausschuhe', nur im Plural gebräuchlich, s. Tiktin, *cipic*.

[*če͡ąk*] ‚Schnabel', wofür *clonț* nicht gebräuchlich ist. Dagegen heißt es [*un klonts de pe͡ątrå*].

[*čurel*] ‚Sieb'. Das einfache *ciur* ist nicht gebräuchlich.

[*a da brånč*] ‚mit der Hand wegstoßen'.

[*desurda*] ‚vergeblich', lit. *surda*, zu *surd* ‚taub', verschmolzen mit *degeaba*.

[*drugå de porumb*] ‚Maiskolben', auch bei Tiktin ohne besondere Bezeichnung der Herkunft.

[*dudulǫi*] ‚abgerebelter Maiskolben'. Gehört wohl zu *dudău*, bezw. ungarisch *dudva* ‚hohes Unkraut'.

[*dumerį*], in [*a sȧ d. de č.*] ‚vor jemandem mit Mißtrauen vermengte Hochachtung haben'. Lit. *dumeri* bedeutet ‚begreifen, erfassen' u. ä.

[*fučįe*] ‚Topf', bei Damé, Term. Rom. als *fuciu*, für ein Art kleines Faß.

[*fåsụi*] ‚Bohne'; dazu [*fåsuịtså*] ‚kleine Bohnenart', steht in Tiktin als ‚knollige Platterbse'.

[*fârtạt*] ‚Genosse', nur im Volkslied bekannt, in der Umgangssprache dafür [*frạte de crụče*].

[*fečeo͡ạrå*] wird nur von nett gekleideten, reinen Mädchen gesagt, da es Beiwort der Jungfrau Maria ist.

[*fiẹrįz*] ‚Handsäge'; bei Tiktin für Mehedinți belegt.

[*gâmfạ*] ‚aufblasen', lit. nur in *îngâmfa*; die dialektische Form stellt sich also direkt zu frz. *gonfler*, ital. *gonfiare* usf., ist aber wohl von *îngâmfa* rückgebildet.

[*geo͡ạče*] ‚Schale', so auch im Banat, für lit. *găoace.*

[*giold*] ‚Rippenstoß', s. Wb. Tiktin s. v.

[*gụ̂či*], [*gụ̂či*] Lockruf für Schweine.

[*håč*] Ausruf, um Schweine zu verjagen; ebenso [*hi*] für Hunde, [*huš*] für Vögel.

[*kåinạ*] ‚beweinen', nach Tiktin moldauisch.

[*kålbe͡ạzå*] ‚Egelsucht', lit. sekundär *gălbează*, wird mit *k* für Siebenbürgen und Banat angegeben, s. Tiktin s. v.

[*kạmitså*] ‚Ofennische, in der das Eßbesteck aufbewahrt wird', für *camnița*, s. bei Tiktin *camenița.*

[*kåpårạ*] ‚reizen', zu lit. *scăpăra* ‚aufblitzen machen'.

[*kǫ̊tur*] ‚Baumstumpf', zu lit. *cotór* ‚Stengel'.

[*kọbie*] ‚Entenbürzel'; vgl. bei Tiktin *cobe* ‚Pips, Krankheit der Hühner'.

[*kui*] in [*are kui ân bụrtå*] ‚er hat einen Bruch'.

[*kuibạr*] bedeutet nicht nur ‚Brutstätte', sondern auch das ‚Ei, das von der Henne im Neste zurückgelassen wird'.

[*lai*] ‚weiß' (von Schafen).

[*låkuẹsk*] ist nur mehr bei der alten Generation, die Jungen sagen dafür *locuesc.*

[*lungo͡ạre*] ‚Typhus' für lit. *lângoare*, ist nach Tiktin moldauisch. Dafür volkstümlich [*boala mare*].

[*måčinįš*] ‚Maismehl', lit. allgemein ‚Mahlzeit'.

[*mạistor*] ‚Meister', sonst für den Banat bezeugt.

[*mândųč*] ‚Trester (beim Auspressen von Öl aus Nüssen)‘.

[*mârząre*] ‚Milchschaf‘, lit. *mânzare*, aber banatisch *muldzare*, s. Tiktin s. v.

[*mįžgurå*] ‚es fällt feiner Regen‘.

[*momental*] für *momentan*.

[*murųgå*] ‚Salzwasser‘, lit. *morugă*.

[*negutsåtǫr*], so altrum. für heutiges *negustor*.

[*obǫd*] ‚Art Faß‘, auch banatisch.

[*påiąnžėn*] ‚Spinne‘, lit. *păiajin* u. ä.

[*påtrûnžąl*], [*påtrunžėi*] ‚Petersilie‘, s. Tiktin *pătrunjel*.

[*pitulųš*] ‚insgeheim‘, lit. ‚Zaunkönig‘.

[*pįvå*] ‚Mörser‘, s. Tiktin *piuă*.

[*ploąie*] ‚es regnet‘, dazu [*o ploią*] usf.; auch Substantiv [*ploąie*] ‚Regen‘.

[*poiątå*] ‚Rinderstall‘; auch literarisch, vgl. aber [*trėč pee poiatå?*] ‚kannst du die Tür nicht zumachen?‘.

[*pǫsąt*] ‚abgerebelte Maiskörner‘, lit. *păsat* ‚Hirse‘.

[*pulėąrkå*] s. [*bulėąrkå*].

[*rårųnk'*] ‚Niere‘, lit. *rănunchiu, renichiu* u. ä.

[*sårąk pųškå*] ‚arm wie eine Kirchenmaus‘.

[*sfâršį*] ‚vollenden‘ — [*såvârši*] ‚zu einem glücklichen Ende bringen‘.

[*skåląn*] ‚mehrere Kirschen, deren Stengel zusammenhalten‘.

[*št'ulęte*] ‚Maisstengel‘, lit. *ștuleu, știulet*; die mundartliche Form steht also für [*štiulęte*] und ist vom Plural [*štiuletsi*] aus mit analogischem *-e* neugebildet, s. S. 78.

[*strągå*] ‚ein großer Nachtschmetterling, dem entzaubernde Fähigkeiten zugeschrieben werden‘. Könnte zu lat. *strīga* ‚Hexe‘ gehören, Meyer-Lübke, REWb. 8308.

[*stųta*] Ruf zum Verjagen von Schweinen.

[*tinėąlå*], auch [*tinąlå*] ‚Schlamm‘, lit. *tină*.

[*tǫąka* in [*učįgå · l tǫąka*] ‚Teufel‘; dafür auch [*učigąšu*]; [*nekurątu*].

[*trâmnęsk*] ‚fahre aus dem Schlafe auf‘.

[*trǫgnå*] ‚Schnupfen‘, dazu [*ântrognąt*] ‚verschnupft‘; dafür in den Wörterbüchern *troahnă*.

[*tulėąn*] ‚Maisstengel‘, nach Damé auch in Mehedinți, s. o. [*št'ulęte*].

[*udį*] in [*a udį la un lǫk*] ‚zurückbleiben‘.

[*våduvọi*] ,Witwer', s. Pușc. unter *văduv*.

[*virotịk*] ,Eber'.

[*vrạb'e*] ,Sperling', dafür auch [*vråbe͡ẹte*], [*vårăbẹte*], [*bårå-bẹts*], [*bårăbe͡ẹte*]; dazu das Fem. [*bårăbe͡ạtsă*].

[*vui de mịne*] ,weh mir', lit. *vai de mine*.

[*zdrumikạ*] ,kauen', lit. ,zerbröckeln'.

[*zgụrå*] ,Brotkrume, die vom Tische fällt', lit. ,Schlacke'.

[*žukạ*] in [*a žukạ de a popịku*; *de a neprimịta*; *de a dåskålẹšt'e*] bezeichnet verschiedene Spiele mit Steinchen.

INHALT.

Seite

---

25. XI. 1919.

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 190. Band, 4. Abhandlung

Zum römischen Provinzialprozeß

Von

Moriz Wlassak,
wirkl. Mitgliede der Akademie der Wissenschaften in Wien

Vorgelegt in der Sitzung am 6. November 1918

Wien, 1919
In Kommission bei Alfred Hölder
Universitäts-Buchhändler,
Buchhändler der Akademie der Wissenschaften in Wien

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Die Geschichte des römischen Zivilprozesses ist unter den Kaisern der ersten Jahrhunderte in erheblichem Maße bestimmt durch die zum Teil ungeschriebenen Regeln, denen die Statthaltergerichte ihr Verfahren anpaßten. Besonders für die römische Spätzeit kommt der Gerichtsübung der Provinzen größere Bedeutung zu als den Ordnungen der alten Hauptstadt, die noch die klassischen Juristen mit Vorliebe zum Gegenstand der Erörterung machen. Auf einen kurzen Ausdruck gebracht geht die Entwickelung in der Prinzipatszeit dahin, das wesentlich private Recht der Republik und der Augusteischen Gesetzgebung durch einen rein staatlichen, die Parteienwillkür überwindenden Prozeß zu ersetzen.

Die Erkenntnis, daß ein Unterschied bestand zwischen dem Gerichtsverfahren der Stadt Rom und dem der Provinzen, ist in der gelehrten Literatur unserer Tage ziemlich allgemein verbreitet. Worin aber der Unterschied zu suchen sei, darüber fehlt es durchaus an klarer Anschauung und klarer Wortfassung. In früheren Jahren war ich bemüht, in mehreren Schriften den halb privaten, neben amtlicher Zulassung auf einem Parteienvertrag ruhenden und von amtlosen Bürgern zu entscheidenden Prozeß der Stadt Rom in den Grundzügen darzustellen. Der Verlockung, demnächst auch das provinziale Gegenbild zu beschreiben, widerstehe ich heute um so lieber, als ich dazu weder die nötigen Mittel noch die nötige Kraft zu haben glaube. Beabsichtigt ist auf den folgenden Blättern bloß eine Erörterung einzelner, besonders kennzeichnender Eigenschaften des Formelverfahrens der Provinzen, ferner der Ladung durch Streitansage und des Kontumazprozesses.

Auch dabei aber liegt mir die Anmaßung fern, mehr bieten zu wollen als ein paar Vermutungen, die nach meinem Ermessen etwas Wahrscheinlichkeit in sich tragen. Ausgegangen ist die Anregung zu dem hier gewagten Versuche von dem

neuerdings stark vermehrten Quellenstoff, den uns Ägypten geliefert hat. Allein selbst der reiche Zufluß von Papyrusurkunden hat doch bisher keine Quellengrundlage geschaffen, die ausreichend wäre für die Gewinnung sicherer Ergebnisse.

So liegt allerdings der Einwand nahe: weshalb trotzdem eine derzeit noch verfrühte Untersuchung unternommen ist? Indes glaube ich diesen Vorwurf mit Erfolg abwehren zu können. Denn nicht selten wird wissenschaftlicher Fortschritt schon angebahnt durch richtige, zweckdienliche Fragestellung. Ebenso förderlich kann es sein, wenn gewisse Lösungen wenigstens als möglich, andere als ausgeschlossen erkannt sind. Und selbst ganz verfehlte Antworten, die von der Kritik als solche erwiesen werden, mögen zuweilen Nutzen stiften, indem sie das Gebiet verkleinern helfen, über dem vorher volle Dunkelheit lagerte.

I.

Das Geltungsgebiet des Formularverfahrens in den Reichsprovinzen.

Die erste Frage, die erwogen werden muß, betrifft die örtliche Verbreitung des Formelprozesses. Kommt er in allen Provinzen zur Anwendung, oder gibt es Ausnahmen von der Regel?

Sehr bekannt ist die Sonderstellung von Ägypten, die, von Augustus begründet, unter anderem in dem Mangel eines senatorischen Statthalters ihren Ausdruck findet (Tac. Hist. 1, 11). Auch im Bereich des Prozeßrechts scheint das Land der Ptolemäer trotz der Römerherrschaft abseits zu stehen. Denn in der großen Menge schon veröffentlichter Papyri prozessualischen Inhalts ist noch kein [1] einziges Zeugnis zutage gekommen,

---

[1] Eine Zeitlang war man geneigt (so selbst noch J. Partsch, der in seiner Inauguraldissertation 1905 von Formeln der Senatskommissare spricht), die Weisungen des Beamten an den Unterrichter mit der römischen *formula* gleichzustellen oder doch Verwandtschaft anzunehmen. Sehr mit Unrecht. Die *concepta verba* sind ein Vertragstext der Parteien und werden zwischen ihnen bindend durch die Streitbefestigung. Für den Privatrichter erhalten sie erst durch ein anderes Schriftstück Bedeutung: durch das amtliche *iussum iudicandi*, das die beigegebene Formel zur Vorschrift für den Urteiler erhebt. Dagegen sind jene Weisungen an

das die Geltung des römischen Formularverfahrens erweisen würde.

Ein Bedenken freilich soll nicht verschwiegen werden. Wie wir seit kurzem wissen,[2] hatte auch Ägypten ein Jurisdiktionsalbum, das der *praefectus Alexandreae et Aegypti* öffentlich ausstellte. Die Annahme aber, daß es, wie die Gerichtstafeln in Rom, neben Edikten auch Prozeßformeln enthielt, ist weder selbstverständlich noch irgendwo besonders beglaubigt. Waren die Formulare im stadtrömischen Album ihrer Hauptbestimmung nach Hilfsmittel für die angreifende Partei, um ihr das erste und das in Jure wiederkehrende *actionem edere* zu erleichtern,[3] so dürfte für Ägypten am ehesten an eine Tafel ohne Prozeßformeln gedacht werden.[4] Und sollte der Präfekt dennoch Formulare proponiert haben, so könnte es immerhin ihres privatrechtlichen Inhalts wegen geschehen sein, den man, sei es auch in seltsamer Fassung, den Rechtsuchenden nicht vorenthalten wollte.

---

den Unterrichter, die im (zweigeteilten) Kognitionsprozeß vorkommen, ein Amtsdekret und vom Willen der Parteien ganz unabhängig. Sie sind lediglich ein ergänzendes Stück des auch hier unentbehrlichen Judikationsbefehles. Genauer ausgeführt ist das eben Gesagte in einer noch nicht veröffentlichten Arbeit über den Judikationsbefehl. Vgl. einstweilen Wlassak Sav. Z. R. A. 33 (1912), 95 (mit A. 1). 99. 107, 2, ferner Partsch Schriftformel im Provinzialprozesse 72—78. 121, L. Boulard Les instructions écrites du magistrat au juge-commissaire 1906, Koschaker Götting. gel. Anzeigen 1907 S. 810, Mitteis Grundzüge 43, 2.

[2] Die lateinische Urkunde der Papyrussammlung der Universitätsbibliothek zu Gießen Inv. Nr. 40 (herausgegeben von O. Eger in Sav. Z. R. A. 32, 378 f., auch in Preisigkes Sammelbuch 1 n. 1010) vom J. 249 p. C. bezeichnet in Z. 7 den Praefectus Aegypti Aurelius Appius Sabinus als Urheber einer *pars edicti*, in der er verspricht, die gesetzlichen Erben zur *bonorum possessio* zuzulassen. Zu beachten ist ferner Oxy. IX (1912) n. 1201 (p. 228—30) Z. 11. 17—19 und BGU 140 Z. 24—27; E. Weiß Studien zu den röm. Rechtsquellen 103 f. — Der Gießener Papyrus (dazu das Edikt D. 43, 2, 1 pr. und Ulp. l. 2 de off. proc. D. 1, 16, 9, 2) bestätigt übrigens sehr deutlich meine Auffassung — in den Krit. Studien (1884) 15 — des Hadrianischen Senatsbeschlusses über Julians Edikt; vgl. jetzt (1914) E. Weiß a. a. O. 114 ff. 140 f.

[3] Die Anm. in meiner Schrift: Anklage und Streitbefestigung (Wien 1917) 176—178 will zeigen, daß in der klassischen Zeit jedes *actionem edere* die Formel zum Gegenstand hatte. — Wegen der Zweckbestimmung der Musterformeln ist auf Cic. p. Q. Roscio 8, 24 hinzuweisen.

[4] Anders Partsch Die Schriftformel im r. Provinzialprozesse 74

Wenn trotz alledem die Benutzung der *concepta verba* im ägyptischen Gerichtsverfahren — vielleicht zwischen römischen Bürgern — nicht ganz ausgeschlossen ist, so steht anderseits die Anwendung des Amts- oder Kognitionsprozesses für die weitaus meisten Fälle außer jedem Zweifel.

Demnach ist der Gegensatz zwischen den Prozeßordnungen der Reichshauptstadt und des Nillandes völlig klar und so auch jede weitere Erörterung an diesem Orte entbehrlich. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß hier nun auf die Verwertung der ägyptischen Prozeßurkunden verzichtet werden soll. Ist die amtliche Kognition die Form, der die Rechtsentwicklung überall im Reiche zustrebte, auch dort, wo die *concepta verba* noch in Verwendung waren, so behalten die neuen Quellen aus Ägypten ihre Bedeutung für die hier geführte Untersuchung, besonders insoweit, als es sich um Teile des Gerichtsverfahrens handelt, deren Gestaltung vom Gebrauch oder Nichtgebrauch der Formel unabhängig war.

Außer dem Nilland umfaßt das römische Reich noch eine Reihe anderer Gebiete, denen statt der senatorischen Statthalter vom Kaiser ernannte Präfekten oder Prokuratoren vorstehen. Ob wohl in diesen Provinzen[5] die amtliche Kognition in ähnlicher Weise Alleinherrscherin war wie in Ägypten? Partsch[6] bejaht die Frage, ohne einen Beleg anzuführen. Nicht um diese Entscheidung sicherzustellen, — was kaum möglich ist — doch um ihr eine Stütze zu geben, möchte ich auf Gaius 1, 6 (dazu 1, 2) aufmerksam machen.

Der Jurist zählt die Rechtsquellen auf und will uns sagen, woher das (geschriebene) Amtsrecht stammt? Er antwortet (1, 2): aus den Veröffentlichungen (*edicta*) derjenigen Beamten, welche befugt sind zur öffentlichen Rechtsatzung.[7] Diese Befugnis aber wird in 1, 6 nur den *magistratus populi Romani* beigelegt. Als solche bezeichnet uns Gaius — um von den

---

[5] Mommsen Staatsrecht[3] 2, 247 nennt sie ‚annektierte Staaten'; in ‚früherer Zeit' habe man sie nicht eigentlich als Provinzen angesehen; vgl. auch A. Stein Untersuchungen zur Geschichte und Verwaltung Ägyptens (1915) 93—95.

[6] A. a. O. 67. Gleicher Meinung ist Girard Manuel[5] 1072.

[7] Für diese gebraucht Gai. 1, 6 das Wort *'iurisdictio'*. Auch das in Rede stehende *edicere* ist ein *ius dicere*, d. h. ein vom Einzelfall absehendes Aufzeigen von Rechtsätzen; richtig E. Weiß Studien 107.

Ädilen zu schweigen — neben dem Urban- und Peregrinenprätor an zweiter Stelle die *praesides*, und zwar die Statthalter sowohl der Volks- wie der Kaiserprovinzen. Nicht der Ausdruck '*praesides*', der offenbar in weitem Sinne gesetzt ist,[8] wohl aber die vorher genannten *magistratus p. R.* zwingen uns, die Provinzialregenten von Ritterrang vom *ius edicendi* auszuschließen.

Während bei den Statthalterschaften, die den Senatoren vorbehalten waren, die kaiserliche Ernennung das schon vorher erworbene Imperium zum Wiederaufleben bringt, — wodurch sich gerade der magistratische Charakter der *legati Augusti p. p.* rechtfertigt — werden dagegen die lediglich durch kaiserlichen Auftrag berufenen ritterlichen Statthalter niemals zu den Magistraten gezählt.[9] Mit dem Imperium aber ist ihnen auch das darin begriffene Gaianische *ius edicendi* versagt, sofern nicht dem Mangel durch ein besonderes Gesetz, wie wir es für den Präfekten von Ägypten kennen,[10] abgeholfen ist.

Fehlte aber in gewissen Provinzen das auf dem republikanischen Imperium ruhende Gerichtsedikt, so drängt sich allerdings die Frage auf, ob nicht für diese Gebiete die Geltung des Formelprozesses zu leugnen sei, weil gerade das prätorische Album — wie die erhaltenen Reste zeigen — zahlreiche Bestimmungen enthielt, wo überall das Verfahren *per concepta verba* vorausgesetzt war.

Die heutigen Schriftsteller begnügen sich nicht damit, die untertänigen Länder unter ritterlichen Regenten auszuscheiden.

---

[8] Über den Gebrauch von '*praeses*' s. Mommsen Staatsrecht[3] 2, 240 A. 2. 3, Hirschfeld Die Verwaltungsbeamten[2] 385 f., Kniep Der Rechtsgelehrte Gajus 278—283.

[9] Von der Statthalterschaft der Kaiserzeit als Magistratur handelt Mommsen Staatsrecht[3] 2, 243 f. (dazu 2, 243, 1 über die Ausdrucksweise der Juristen), vom Mangel des magistratischen Charakters der Ritterämter 2, 935 (hier über die praktischen Folgen) und 3 (1887), 557.

[10] S. Ulp. l. 15 ad ed. 506 D. 1, 17, 1, dazu Tac. Annal. 12, 60. War hiernach der ägyptische Präfekt schon unter Augustus ermächtigt, Jurisdiktionsedikte aufzustellen, so verdient doch Gaius 1, 6 nicht den Tadel, den E. Weiß a. a. O. 106 auszusprechen scheint. Die Regel ist, wie auch Tac. l. c. bestätigt, aus seiner Darstellung richtig abzunehmen. — Durch das Augusteische Gesetz erhielt der Präfekt ein *imperium . . . ad similitudinem proconsulis.*

A. Pernice[11] hat den Anstoß gegeben zu einer weiteren Einschränkung. Der Formelprozeß soll nur in den Provinzen des römischen Volkes, die der Senat verwaltet, Fuß gefaßt haben, nicht in den legatorischen Kaiserprovinzen. Stimmt aber damit Gaius 1, 6 und 4, 109 überein?

In der ersteren Stelle legt der Jurist sehr deutlich allen[12] unterworfenen Ländern, mithin auch den legatorischen *provinciae Caesaris*, Jurisdiktionsedikte bei und läßt durch die Art der Fassung[13] erraten, wie eng er sich das Nahverhältnis zwischen den Provinzialedikten und dem Album der zwei ältesten stadtrömischen Prätoren denkt. Recht fraglich ist es doch, ob er sich so hätte äußern können, wenn wirklich auf den Gerichtstafeln der kaiserlichen Legaten nirgends Prozeßformeln und Regeln über den Formeltext zu finden waren.

In der zweiten Stelle (4, 109) spricht Gaius vom imperialen Formelprozeß schlechtweg '*in provinciis*', ohne — was er bei einiger Genauigkeit hätte tun müssen — die Arten: ob senatorisch oder kaiserlich zu unterscheiden.

Dem Eindruck, der sich aus den Äußerungen von Gaius ergibt, läßt sich freilich die Tatsache entgegenhalten, daß es bisher nicht gelungen ist, ein verlässiges Zeugnis für den Gebrauch von Prozeßformeln in den Kaiserprovinzen nachzuweisen. So sehr dieser Umstand Beachtung verdient, so wird er doch

---

[11] Festgabe f. G. Beseler 76, ohne entscheidende Belege beizubringen. Die eingehendste Untersuchung hat Partsch a. a. O. 63—69. 96 geliefert. Keines von den benutzten Zeugnissen stellt m. E. einen einwandfreien Beweis her. Seither ist eine Verschiedenheit des Prozeßrechts der Senats- und der Kaiserprovinzen öfter gelehrt worden, so von Pernice Sav. Z. R. A. VII. 1, 106, Girard Manuel[5] 1072 (zurückhaltend), Boulard Instructions 2 f. Anm. 1, Wenger in Pauly-Wissowa R. E. VI, 2868, Wilcken Arch. f. Pap. F. 4, 216, Koschaker Translatio 28. 29 mit A. 3, R. von Mayr Röm. Rechtsgeschichte (Göschen) IV, 49.

[12] Wenn der Schlußsatz von 1, 6 als einzige Ausnahme hervorhebt: *hoc edictum* (nämlich das der Kurulädilen) *in his* (d. h. Caesaris) *provinciis non proponitur*, so sind damit offenbar die anderen Edikte sämtlichen unter magistratischer Verwaltung stehenden Provinzen zugesprochen.

[13] Man beachte die Ausdrucksweise in 1, 6: *amplissimum ius est in edictis duorum praetorum, ... quorum in provinciis iurisdictionem praesides eorum habent,* und nochmals: *in edictis aedilium curulium, quorum iurisdictionem in provinciis p. R. quaestores habent.* Über den Sinn von '*iurisdictio*' s. oben S. 6 A. 7.

nahezu aufgewogen durch den gar nicht seltenen Übergang der Gewalt vom Senat auf den Kaiser und von diesem auf jenen.[14] Soll sich denn jedesmal mit dem Wechsel der Regierung eine tiefgreifende Änderung der Prozeßform verknüpft haben?[15] Diese Folgerung wird schwerlich jemand hinnehmen wollen.

Für die senatorischen Provinzen steht die Geltung des Formelverfahrens noch in der Zeit der Antoninischen Kaiser unangreifbar fest. Am emsigsten gesammelt sind die einschlägigen Belege von Josef Partsch (1905), dessen Dissertation (S. 59 ff.) allerdings in beträchtlicher Zahl Zeugnisse aufgenommen hat, die entweder zweifellos ein öffentliches Verfahren über Sachen öffentlichen Rechtes betreffen, oder die wir wenigstens mit gutem Fug ebenso auf die zweigeteilte Kognition wie auf den Prozeß *per concepta verba* beziehen dürfen.[16] Indessen bietet ein einziger Text aus den Gaianischen Institutionen (4, 109) vollgültigen Ersatz für ein Dutzend oder mehr Nachrichten, die wir besser über Bord werfen:

---

[14] Man vergleiche bei Marquardt Staatsverwaltung² 1, 489 ff. (in der Übersicht der Provinzen) die Rubrik 'Administration'.

[15] Was Plinius ad Traian. 58 berichtet, muß Partsch a. a. O. 61. 63 von seinem Standpunkt aus als Ausnahme betrachten. Über Plinius als Statthalter s. Mommsen Hist. Schriften 1, 430—33, Marquardt a. a. O. 1, 352.

[16] Im Widerspruch mit Partsch 55, 4. 5 weise ich die Multsachen der L. col. Genet. c. 125. 128. 129. 130—132 (dazu c. 95) und der L. Malac. c. 58. 62. 67 dem öffentlichen Prozesse (ohne Formel und Streitbefestigung) zu, und ebenso den sizilischen Zehntstreit (Partsch 98 bis 102). [Eine Andeutung meiner Ansicht findet man schon in der Sav. Z. R. A. 25 (1904), 138, 2; die Ausführung ist in der oben S. 5 A. 1 erwähnten Abh. gegeben.] Sodann kann ich in der L. Malac. c. 69 durchaus keine ‚sichere Spur der Schriftformel' erblicken (Partsch 62); vgl. Mommsen Hermes 16 (1881), 34, 2 = Jur. Schr. 1, 185, 1 (dessen Auffassung allerdings geschwankt hat; s. Jur. Schr. 1, 335 u. Staatsrecht 3, 625, 3). Anders als Partsch halte ich ferner weder '*iudicem*' und '*iudicium dare*' noch die '*recuperatores*' für untrügliche Kennzeichen des Verfahrens *per concepta verba*. So bleibt es mir — um ein Beispiel zu nennen — zweifelhaft, wie weit durch die Lex Rupilia (Cic. in Verr. II, 2, 32) der Gebrauch von Prozeßformeln vorgeschrieben war. Unverläßlich scheint mir auch Frontins '*ius ordinarium*' zu sein, wenn es für Afrika den Formelprozeß erweisen soll (Partsch 59. 60, 1); denn es zeigt bei diesem Schriftsteller, der es auffallend häufig verwendet, nur den Gegensatz zur '*ars mensoria*' an (s. Grom. Lachmann p. 52 = Corp. agrimens. ed. Thulin 1 p. 45).

Ceterum potest ex lege quidem esse iudicium, sed legitimum non esse;[17] ... *nam si verbi gratia ex lege Aquilia vel Ollinia vel Furia in provinciis agatur, imperio continebitur iudicium;* ...

Legitim oder imperial heißen, wie Gai. 4, 103—107 dartut, nur Prozesse in Privatsachen, die unter den Parteien mittels 'Annahme' einer, zugleich das Spruchgericht bestimmenden *formula* begründet werden.

Aus 4, 109 aber lernen wir, um das Mindeste zu sagen, die Auffassung kennen, die in den Rechtsschulen — m. E. vor allem in Rom — über das örtliche Geltungsgebiet des klassischen Formelprozesses gang und gäbe war. So unangebracht es wäre, die Worte des Lehrbuchs zu pressen, so wenig liegt doch der geringste Grund vor, den Kern der Nachricht zu verwerfen.

Handelt Gaius a. a. O. vom *agere in provinciis*, so hat er als Gerichtsleiter ohne Zweifel bloß Reichsbeamte und wohl nur Magistrate *populi Romani* im Auge, nicht Prozesse vor städtischen Obrigkeiten, die ja, soweit sie auf römischer Lex data ruhten, die freie Amtsgewalt ausschlossen und so auch den Namen nicht vom Imperium haben konnten.[18] Ferner will der Jurist mit dem Ausdruck '*in provinciis*' nicht notwendig alle beherrschten Länder befassen; doch wäre seine Darstellung allerdings irreführend, falls sich die Statthalter nur sehr weniger Provinzen des Imperialprozesses bedient hätten. Hingegen würde man es wieder leicht begreifen, wenn ein römischer Jurist bloß an Streitsachen dächte, die unter den Parteien wenigstens éinen römischen Bürger aufweisen.

---

[17] Dazu Wlassak Prozeßgesetze 2, 20 ff.; Sav. Z. R. A. 28, 127 f.

[18] Vgl. meine Prozeßgesetze 2, 224—26. 226—32. Bestätigt ist meine Deutung jetzt durch die Gaiusparaphrase von Autun 100: ... *imperio continentia iudicia, quia imperio praetoris vel praesidis continentur.* Wenn wir vorher im selben § lesen: *quia imperio eius continetur, a quo concipitur*, so ist das letzte Wort entweder verschrieben (st. *praecipitur*) oder aus einer Entstellung dessen, was Gai. 4, 106 sagt: ... *quamdiu is qui ea praecepit imperium habebit,* hervorgegangen. — Daß der Umschreiber von Autun (im 5. Jh.) die Zweiteilung der *iudicia* nur deshalb als etwas Gegenwärtiges vorträgt, weil er diese Zeitform im Urtext vorfand, brauche ich kaum besonders zu betonen.

II.

Die Verstaatlichung des provinzialen Formelprozesses. — Statt der Volks- und Privatrichter amtlich beauftragte Unterrichter.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen soll nun zunächst die Frage erörtert werden, inwieweit sich im Gerichtsverfahren der Provinzen Abweichungen vom stadtrömischen Muster entwickeln und behaupten konnten, ohne daß dem Prozesse das Gepräge und der Name eines *agere (litigare) per formulas* verloren ging.

Ist das klassische Verfahren im ganzen — wie Pernice[1] gezeigt hat — weder durch ein Gesetz Diocletians noch vorher durch irgendeinen Kaisererlaß beseitigt, so kann nur an einen allmählichen, zuerst in den Provinzen einsetzenden Verfall gedacht werden, der bald das eine bald das andere wesentliche Glied zum Absterben brachte, während der verbleibende Rest sich noch keineswegs mit dem Prozesse *extra ordinem* decken mußte.

Am wenigsten widerstandsfähig mochte sich in den Provinzen ein wichtiger, von der Republik überkommener Begriff erweisen: die *iurisdictio* oder — was dasselbe ist — das Imperium, soweit es der Rechtspflege zugewandt war.

Nun fragen wir, was der Inhalt jenes altrömischen Begriffes war? Ob er nicht erheblich abweicht von dem, was wir heute 'Gerichtsbarkeit' nennen? Und ob er sich in den Jahrhunderten der Kaiserherrschaft unverändert erhalten hat?

Wie jetzt wohl allgemein gelehrt wird, hatte der stadtrömische Magistrat die unbedingte Pflicht,[2] private Streitsachen, für die er nicht vorweg den Prozeß denegiert, der Entscheidung eines von ihm zugelassenen, von den Parteien ermächtigten Schiedsmannes zu überweisen. Mithin fehlte im

---

[1] Festgabe f. G. Beseler 77. 78; Sav. Z. R. A. VII. 1, 103 ff. Zustimmend u. A. Girard Manuel[5] 1073, Wenger Pauly-Wissowa R. E. VI, 2867—70.

[2] Näheres darüber in meinen Prozeßgesetzen 2, 328 ff.; dazu Girard Organisation jud. 1 (1901), 79 (mit A. 1). 81 f.; Manuel[5] 21.

römischen Imperium[3] gerade dasjenige Recht, in dem wir heute den Kern der Richtermacht erblicken. Nicht dazu war der

[3] Sicher im Imperium der republikanischen Magistrate. War es anders in der Urzeit, erstreckte sich also die königliche Amtsgewalt auch auf die Urteilsfällung? Cic. de re p. 5, 2, 3 und Dionys IV, 25. 36; X, 1 legen allerdings diese Annahme nahe. Von heutigen Gelehrten ist namentlich Girard Organisation jud. 1, 22, 1 u. 77, 1. 81 f.; Manuel[5] 21, 1 nicht abgeneigt, dieser Überlieferung zu folgen (s. auch Jörs R. Rechtswissensch. 1, 48, Wlassak Prozeßgesetze 2, 333), obwohl er deren ‚geschichtlichen Unwert' zugesteht. Dagegen will Hartmann-Ubbelohde Ordo 1, 208 ff. die königlichen Spruchgerichte bei Cicero und Dionys durchaus wegdeuten. So wenig er damit durchdringen konnte, so hat er doch treffend aufmerksam gemacht auf den Zusammenhang der bei Cic. l. c. und sonst (Pomp. D. 1, 2, 2, 1) vertretenen Anschauung, daß alles Recht von den *reges* ausgehe (*quod ius privati petere solebant a regibus* sagt Cicero) mit der dadurch geforderten Vollgerichtsbarkeit in den Händen des Königs; und ebenso richtig hat er auf die Unklarheit und die Widersprüche in den Nachrichten der Alten hingewiesen (ähnlich Bernhöft Staat und Recht 1882 S. 120 f. 228 und selbst Jörs a. a. O. 1, 50. 4). So schreiben z. B. Cic. de re p. 2, 21, 38 und Liv. 1, 41, 5 dem König bloß ein *ius dicere* oder *iura reddere* zu, nicht anders als den Beamten der Republik. Gegenwärtig dürften wohl die Stimmen derer überwiegen, welche jene Berichte als unmaßgeblich beiseite schieben. Im letzten Jahrhundert v. Chr. stand ja längst keine Überlieferung mehr zu Gebote über den Staat und die Gerichte der Königszeit; vgl. Rosenberg 'Rex' bei Pauly-Wissowa R. E. 2. Reihe I, 708 f. 711—714. Wo aber Cic. de re p. 5, 2, 3 das Vorbild für seine *iudicia regia* finden mochte, das deutet er selbst an, indem er im nächsten Satze den Numa, den Stifter des Rechtes und der Götterverehrung, als Nachahmer der hellenischen Könige schildert und so dem altrömischen 'Ordneramt' dieselben Aufgaben zuteilt, die nach Aristot. Pol. III, 10, 1-1285[b] — dessen Werk übrigens Cicero nicht benutzt — den Inhalt der βασιλεία der heroischen Zeiten ausmachen (στρατηγός τε γὰρ ἦν καὶ δικαστὴς ὁ βασιλεὺς καὶ τῶν πρὸς τοὺς θεοὺς κύριος und vorher, wo von den Königen gesagt ist: τὰς δίκας ἔκρινον). Wollten wir dagegen Ciceros ‚Königsgerichte' als geschichtliche Tatsache gelten lassen, so geraten wir in fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Während sich das *iudicium privatum* der Republik als ein staatlich nur unterstütztes Schiedsgericht darstellt, hätte Rom in einer noch älteren Epoche schon ein rein staatliches Spruchgericht gehabt. Allein glaubwürdig ist nur ein allmählicher Übergang vom ersteren zum letzteren, nicht das Gegenteil. Daher wird es wohl erlaubt sein, das anstößige Glied in der Entwicklungsreihe: die *iudicia regia* als auf unsicherer Quelle ruhend und als äußerst unwahrscheinlich völlig auszuscheiden. Von Schriftstellern, welche die hier gebilligte Ansicht vertreten, nenne ich vor allen Mommsen in seinen

Beamte berufen, in Privatsachen Urteile zu sprechen, sondern das Recht aufzuzeigen (*ius dicere*), sei es allgemein (durch *edictum*), sei es für den jeweilig in Verhandlung stehenden Streit. Im letzteren Fall aber beschränkte sich seine Aufgabe darauf, die Parteien bei der rechtlichen Ordnung ihres Streitverhältnisses — mit Einschluß der Richterwahl — zu unterstützen und ferner als Vertreter der Gemeinde die Streitenden in gewissen Schranken zu halten, soweit es das öffentliche Wohl erheischte. Das Verfahren in Jure zielt also lediglich ab auf ein staatlich gefördertes und staatlich überwachtes Privatgericht.[4]

Viel reicheren Inhalt hat, wie es scheint schon frühzeitig, die Gerichtsgewalt der Statthalter erlangt. Wie Ulpian (D. 1, 16, 7, 2), Marcian (D. 1, 18, 11) und Hermogenian (D. 1, 18, 10), so bezeugt bereits Proculus (D. 1, 18, 12) die Vereinigung aller in Rom unter mehrere Magistrate[5] verteilten Gerichtsgeschäfte in der Hand dessen, *qui provinciae praeest.*[6] Darf man wohl

jüngsten Werken (Strafrecht 5 mit A. 1: ‚der letzten republikanischen Epoche angehörige Legende'; Abriß des Staats-R. 145: ‚weniger auf Tradition als auf Konstruktion beruhend'), ferner Lenel (Sav. Z. R. A. 24, 342: ‚Fabel'; Holtzendorff-Kohler Enzyklop.[7] 1, 318 z. A. 1 S. 339), Binder Plebs 573 ff., Leifer Einheit des Gewaltgedankens 1914 S. 163 ff. 188 ff. Eigentümlich Wenger Deutsche Literaturzeitung 1916 Sp. 698 f. — Schließlich noch eine Bemerkung zur Abwehr eines möglichen Einwands. Wenn die älteste Sprache (s. z. B. Cic. de leg. 3, 3, 8 u. 10; dazu Varro l. l. 6, 61) '*iudicare*' gebraucht, um die Rechtsweisung anzuzeigen, und die Scheidung von *ius dicere* und *iudicare* späteren Ursprungs ist (s. Wlassak Prozeßgesetze 2, 53), so nötigt die Gleichheit der Bezeichnung nicht dazu, an eine Vereinigung aller richterlichen Aufgaben in derselben Person zu denken. Wird doch nach Liv. 3, 55, 11 f. den Konsuln, die ursprünglich *praetores* hießen, der Name '*iudices*' erst nach den Zwölftafeln zuteil (s. aber Mommsen Staatsrecht[3] 2, 77, 2): in einer Zeit also, die zweifellos schon die Urteilsfällung als Aufgabe der Privatrichter kannte.

[4] Das oben Gesagte lehre ich seit Jahren in meinen Vorlesungen und Übungen. S. jetzt auch Leifer Gewaltgedanke 188 f. 296, 2, Koschaker Sav. Z. R. A. 37, 356.

[5] Ulpian und Hermogenian fügen noch die kaiserlichen Hilfsbeamten hinzu. Wegen des *extra ordinem* (= außerhalb der republikanischen Staatsordnung) bei Ulpian s. Wlassak Krit. Studien 92 f.

[6] Die Wichtigkeit dieser Tatsache hat besonders Girard Manuel[5] 1072 gebührend hervorgehoben. Doch knüpft er an sie andere Folgen, als

annehmen, daß der Statthalter, der volle Richtergewalt in allen öffentlichrechtlichen und selbst in Privatsachen hatte, soweit diese in Rom vor die Konsuln, Spezialprätoren oder Kaiserbeamten gehörten, sich mit einer wesentlich geringeren Rolle begnügte, wo er zur Mitarbeit an Prozessen berufen war, in denen Privatrichter das Urteil finden sollen? Unter gesetzlicher Gewähr stand — wie wir wissen [7] — die Zulassung eines von den Parteien zu ermächtigenden Richters nur im stadtrömischen Bürgergericht; hingegen in den Provinzen war die Gestaltung des Rechtsgangs dem Imperium überlassen: d. h. dem freien Ermessen des Statthalters, dessen Handhabung einer Beschränkung bloß durch das Herkommen unterlag, nicht auch durch Interzessionsrechte gleichgeordneter Magistrate. Die kaiserliche Aufsicht aber wird sich gewiß in den Provinzen einer Entwicklung nicht widersetzt haben, die darauf ausging, den Privatrichter zum Unterrichter umzubilden oder die Spaltung des Verfahrens ganz zu beseitigen.

Beides bedeutet, bei Licht besehen, nichts Anderes als die volle Verstaatlichung der Zivilgerichtsbarkeit. Und für diese sind die Kaiser von jeher auch in Rom eingetreten, da die neuen seit Augustus geschaffenen Gerichte ihre Geschäfte ohne *iudices privati* erledigten.[8]

---

ich aus der Überlieferung ableiten möchte. Girard denkt an einen sofortigen Übergang zu den Formen der *justice administrative* (so bezeichnet er — Pernice folgend — das Extraordinarverfahren), während ich eine fortschreitende Entartung des Formelprozesses annehme.

[7] Vgl. Wlassak Prozeßgesetze 2, 340—44.

[8] Davon macht vielleicht auch das unter Nerva geschaffene Gericht des Fiskalprätors (Pomp. ench. D. 1, 2, 2, 32), von dem Plin. paneg. 36 — wie sichs gebührt — etwas überschwenglich handelt, keine Ausnahme (s. auch Pernice Festgabe 78, 1), da es keineswegs zwischen zwei Privaten Recht spricht. Gegen Mommsens Auffassung des Fiskus vgl. Hirschfeld Die Verwaltungsbeamten[2] 8ff., Mitteis Privatrecht 1, 349f. Obwohl letzterer den Fiskus richtig als öffentliche Anstalt anspricht, soll doch die Geltung des Kognitionsprozesses (d. h. eines Prozesses des öffentlichen Rechts) für Fiskalsachen eine Unterbrechung erlitten haben in der Zeit von Nerva bis Hadrian (s. Mitteis a. a. O. 1, 364, 37. S. 365, 39, dazu noch S. 368). Unter Traian hätte hier ‚das Geschwornenverfahren' oder, wie es Mommsen (Ephem. epigr. II, 150) deutlicher ausdrückt, der 'ordo iudiciorum privatorum' (im Staatsrecht[3] 2, 226 'der ordentliche Rechtsweg durch erloste Geschworene') Anwendung gefunden. Indes bezeugt Plin. l. c. bloß die Auslosung eines *iudex* (ver-

Was insonderheit die Umwandlung der Privatrichter betrifft, so mußte sie am deutlichsten in zwei Änderungen zutage treten. Während das alte System nur mittelbaren Zwang gegen eine Partei zuläßt, die den vom Magistrat gebilligten Schiedsmann zurückweist und somit den Prozeß vereitelt, räumt das neuere dem Statthalter das Recht ein, den Spruchrichter, als den von ihm allein Beauftragten, ohne Rücksicht auf die Zustimmung der Streitteile zu ernennen. Den Parteien aber bleibt hier bloß die Befugnis gewahrt, im Ausleseverfahren ein begrenztes Ablehnungsrecht auszuüben.

Verschieden ist sodann der Personenkreis, aus dem die eine und die andere Richterart hervorgeht. In Rom waren es immer die höheren Stände, welche die Geschworenen für Zivil- und Strafsachen lieferten. Ähnlich wird man auch in den Provinzen in die Richterlisten der Konvente solche Privatleute aufgenommen haben, die zu den Begüterten und Ansehnlichen gehörten. Dagegen sind als Unterrichter wie in Ägypten so gewiß auch in anderen Provinzen hauptsächlich niedrig gestellte Beamte und Offiziere, wie es scheint ohne Listenzwang, berufen worden.[9]

Die zwei hier angeführten Änderungen hängen innerlich zusammen. Doch müssen sie deswegen nicht gerade zur selben Zeit ins Leben getreten sein. Auch bei einem Richter, der aus der Geschwornenliste genommen war, konnte der Statthalter

mutlich aus einer Dienstliste des Fiskalprätors) und für die private Partei das *licet reicere* (vgl. dazu Lex col. Iul. Gen. c. 95 Z. 27). Beides ist zwanglos vereinbar mit dem zweigeteilten Kognitionsprozeß und genügt anderseits nicht — sowenig wie das schwerlich ernst gemeinte '*in ius veni, sequere ad tribunal*' — um die Annahme eines *privatum iudicium* zu rechtfertigen. Wegen der *in ius vocatio* in Extraordinar- und selbst in öffentlichen Rechtssachen vergleiche man Kipp Litisdenuntiation 140, Wlassak Anklage 20, 33. Endlich die spanische Bronze aus Italica im CIL II S. n. 5368 (= Bruns Font.[7] 1, 256), spärliche Reste eines Briefes — wie man vermutet — von Traian oder Hadrian, kann nicht etwa mit ihrem ergänzten Texte neben Plinius als zweites Zeugnis für die hier bezweifelte Ansicht benutzt werden. Denn Mommsens (CIL II S. pag. 839) überaus waghalsige Ausfüllung der großen Lücken beruht gerade auf der vorgefaßten Meinung, daß Nerva die Fiskalsachen dem ordentlichen Privatprozeß unterworfen habe.

[9] Seit dem 4. Jh. auch Rechtsvorsteher; s. Mitteis Grundzüge 43, 4, Mommsen Strafrecht 248.

über das Annahmerecht der Parteien hinwegschreiten und ihn endgültig ernennen.

Wie frühzeitig schon die Verdrängung des unerläßlichen Privatrichters in den Provinzen — und keineswegs bloß in den kaiserlichen — begonnen hat, dafür zeugen zwei aufeinander folgende Pandektenstellen, von denen die zweite und jüngere nur eine etwas erweiterte Neufassung der älteren ist. In der ersteren erzählt Julian (l. 1 dig. 5 D. 1, 18, 8):

Saepe audivi Caesarem nostrum dicentem hac rescriptione: 'eum qui provinciae praeest adire potes' non imponi necessitatem proconsuli vel legato eius vel praesidi provinciae suscipiendae cognitionis, sed eum aestimare debere, ipse cognoscere an iudicem dare debeat.

Dem Callistratus (l. 1 de cogn. 1 D. 1, 18, 9) liegt offenbar dieser Juliansche Text vor, wenn er schreibt:

[*Generaliter*] *quotiens princeps ad praesides provinciarum remittit negotia per rescriptiones, veluti 'eum qui provinciae praeest adire poteris' vel cum hac adiectione 'is aestimabit, quid sit partium suarum' non imponitur necessitas proconsuli vel legato suscipiendae cognitionis, quamvis non sit adiectum 'is aestimabit quid sit partium suarum': sed is aestimare debet, utrum ipse cognoscat an iudicem dare debeat.*

Beide Stellen dürfen wir unbedenklich als klassische Zeugnisse werten, da kein[10] Anzeichen auf spätere Einschaltung und — was noch wichtiger ist — nichts auf eine Streichung seitens der Kompilatoren schließen läßt.

Ob es aber Kaiser Hadrian oder sein Nachfolger war, der im Gespräche mit Julian eine Äußerung ‚häufig' wiederholte, die der Jurist schon in seinem ersten Digestenbuch anführen konnte, das mag unentschieden bleiben.[11] Jedenfalls müssen jene Unterredungen spätestens um die Mitte des zweiten Jahrhunderts stattgefunden haben.

Was Julian von seinem Kaiser berichtet, wie dieser den oft wiederkehrenden Satz der Reskripte: 'du kannst dich an

[10] Allenfalls könnte das erste Wort von fr. 9 (*generaliter*) unecht sein; s. aber Wlassak Anklage 12 A. 14.

[11] Für Hadrian stimmt Fitting Alter² 26, für Antoninus Pius Appleton Revue hist. de droit XXXIV (1910), 790.

den Statthalter wenden' ausgelegt habe, daraus ist für uns in mehrfacher Richtung Belehrung zu gewinnen.

Vor allem verneint der Ausspruch des Kaisers stillschweigend die gebotene Verwendung von Privatrichtern in Rechtshändeln, für die ein Reskript erlassen ist, das den erwähnten Satz aufweist. Denn in solchen Sachen soll der Statthalter wie befugt so verpflichtet sein, von zwei verstatteten Verfahrensarten die nach den Umständen des Falles und der Geschäftslage seines Gerichtes besser geeignete[12] zu wählen. Entweder soll er die Streitsache durch Eigenkognition erledigen oder für diese Aufgabe als Vertreter einen Unterrichter ernennen. Das eine wie das andere setzt die Anerkennung voller Richtergewalt des Provinzialregenten voraus, mag man diese immerhin — mit Pernice[13] — für eine erst durchs Reskript verliehene ansehen.

Endlich verwahrt sich der Kaiser bei Julian und Callistratus nachdrücklich gegen die Annahme einer strengen Pflicht[14] des senatorischen und kaiserlichen Statthalters, in eigener Person zu ‚kognoszieren', wenn das Reskript lautet: *praesidem adire potes.*

Wer aber mag sich für die im fr. 8 u. 9 abgewiesene und gewiß gar nicht naheliegende Deutung eingesetzt haben? Man geht schwerlich fehl, wenn man antwortet: die Reskriptswerber in den Provinzen. Diese mochten gute Gründe haben, weshalb sie der präsidialen Eigenkognition vor der Judikation sowohl der privaten wie der Unterrichter den Vorzug gaben.

Ob die ausgeschriebenen Pandektenstellen in ihrer Bedeutung für die Geschichte des Provinzialprozesses schon ausreichend gewürdigt sind, wenn wir sie so verstehen, wie es hier — wesentlich im Anschluß an Pernice — dargelegt ist, das bedarf noch weiterer Erwägung. Soll wirklich in dem Satze '*praesidem adire potes*' erkennbar auch die Willensmeinung des Kaisers ausgedrückt sein, dem Statthalter in Sachen des Ordinarprozesses eine Gerichtsbarkeit zu verleihen, die ihm

---

[12] So verstehe ich die gleichlautenden Schlußworte des fr. 8 u. fr. 9 cit.: *an iudicem dare debeat.* Ähnlich wohl Pernice Festgabe 72 z. A. 2.

[13] Ob ich so den Sinn der Darlegung von Pernice Festgabe 72 f. treffe, das wage ich nicht zu behaupten.

[14] Richtig Ubbelohde bei Hartmann Ordo 1, 521 f., 7.

an und für sich nicht zukommt, und soll sich erst daran die Folgerung knüpfen, daß die fragliche Streitsache im Kognitionsverfahren zu erledigen, nicht an Privatrichter zu weisen sei?

Wer die Texte unbefangen prüft, wird m. E. eine so künstliche Auslegung von fr. 8 u. 9 schwerlich gelten lassen und wird seinen Widerspruch noch bekräftigen durch den Hinweis auf eine befremdende Lücke, welche die kaiserliche Erläuterung der Reskriptsworte aufweist.

Wäre unter Pius der stadtrömische Prozeß mit Privatrichtern in den Provinzen noch in Übung gewesen, so hätte der Kaiser der Mißdeutung seines Bescheids: 'wende dich an den zuständigen *praeses*' mit der Bemerkung entgegentreten müssen, daß ja der Statthalter in Ordinarsachen unbedingt verpflichtet sei, einen Spruchrichter zuzulassen. Statt dessen sehen wir den Kaiser die Statthaftigkeit der amtlichen Eigenkognition voraussetzen wie eine ausgemachte Sache, wobei dem Statthalter nur — erhobenem Zweifel gegenüber — das Recht gewahrt wird, die Judikation unter Umständen auf einen Vertreter abzuwälzen.

Trifft diese Auffassung zu, so wäre der Privatprozeß nach stadtrömischem Muster selbst ohne Eingriff eines Reskripts schon um die Mitte des zweiten Jahrhunderts in den Senats- und Kaiserprovinzen bloß auf wesentlich veränderter Grundlage zur Anwendung gekommen. Die Statthalter wären durch den Erwerb voller Gerichtsbarkeit in allen Zivilsachen des Zwanges ledig geworden, das Urteil einem *iudex privatus* zu überlassen, und wo sie trotzdem nach freiem Ermessen einen Spruchrichter beriefen, da hätte dieser seine Gewalt nicht weiter von den Parteien, sondern bloß vom Oberbeamten abgeleitet.

Abzuwehren sind noch zwei Einwände, die man erheben könnte. A. Pernice[15] ist geneigt, in weitem Umfang Unvereinbarkeit der Reskripte und der Prozeßformeln anzunehmen. Wer diese Meinung teilt, würde wohl den von Julian und Callistratus

[15] Festgabe 71 ff.; dazu — abschwächend — Sav. Z. R. A. 13 (1892), 284, 2. Gegen Pernice hat sich Ubbelohde bei Hartmann Ordo 1, 524, 19 erklärt, dem ich — im wesentlichen wenigstens — folgen möchte. Vgl. noch Bekker Aktionen 2, 197 ff., Mommsen Staatsrecht³ II. 2, 977, Wlassak Prozeßgesetze 2, 332, 12, Partsch Götting. Nachrichten Phil.-hist. Kl. 1911 S. 252 f.

bezeugten Zivilprozeß ohne Privatrichter lediglich auf Rechtshändel beschränken, in denen der Kaiser reskribiert hat.

Indes übertreibt man sicher einen richtigen Gedanken, wenn man das Nebeneinander der genannten Schriftstücke allgemein für unvollziehbar erklärt. Allerdings sind solche kaiserlichen Bescheide, die dem urteilenden Richter Vorschriften machen, mit der Prozeßformel unverträglich;[16] und Reskripte, die einwirken wollen auf das in Jure zu begründende Streitverhältnis, können zuweilen eine Sachlage schaffen, die sich bei keinem der vorhandenen Formelmuster einordnen läßt. Doch ist es immer nur der besondere Inhalt des Reskripts, nicht die bloße Tatsache, daß eines erlassen ist, woraus sich die bezeichneten Schwierigkeiten ergeben.

Wie aber verhält es sich insbesondere mit dem Bescheid: '*praesidem adire potes*'? Ohne Zweifel wird der Bittsteller damit vor sein ordentliches Beamtengericht gewiesen. Fraglich nur, ob dies auch der einzige Inhalt der Antwort ist? Kipp[17] bekennt sich offenbar zu dieser Ansicht, da er vom Kaiser sagt: dieser ‚gehe auf die Sache selbst nicht ein'. Daß hiernach dem Gebrauch einer Formel nichts im Weg stehen konnte, ist ohne weiteres klar. Nicht viel anders aber werden wir auch entscheiden, wenn wir — von Kipp abweichend — aus dem Reskript doch einen bejahenden Inhalt herausholen.

Hätte der Kaiser in der Bittschrift nichts gefunden, was ein Angehen des Statthalters rechtfertigt, so müßte seine Antwort wohl mehr abweisend lauten; sie müßte dem Bittsteller

---

[16] Anders Ubbelohde (s. A. 15), der keinen Unterschied zwischen dem Reskript und dem Gutachten eines patentierten Juristen anerkennen will; s. aber Kipp Quellen[3] 110. Wandte sich ein Jurist respondierend an den *iudex privatus*, so kann er seinen Rat nur auf Grund einer schon feststehenden Formel oder allenfalls bedingt erteilt haben. Der Kaiser aber hätte wohl die Antwort verweigert, wenn er nach der Streitbefestigung gebeten wurde, eine Weisung für den Privatrichter aufzustellen; vgl. aus viel späterer Zeit Konstantin C. Th. 11, 30, 6.

[17] Quellen[3] 76 zur A. 43. Daß der kaiserliche Bescheid lebhaft an das ἔντυχε (τῷ ἐπιστρατήγῳ) des ägyptischen Präfekten (z. B. P. Oxy. III, 486 Z. 37) und selbst an die ὑπογραφή erinnert: *Εἴ τι δίκαιον ἔχεις, τούτῳ χρῆσθαι δύνασαι* (BGU II, 614 Z. 18 f.), will ich nicht in Abrede stellen. Über die letztere vgl. Mitteis Hermes 32 (1897), 648 und mehr zurückhaltend in den Grundzügen (1912) 39.

etwa sagen: deine Sache ist aussichtslos. Erklärt dagegen das Reskript: '*praesidem adire potes*', so läßt es die Einleitung eines Prozesses mehr oder minder für begründet gelten, — wie sich von selbst versteht — unter der Voraussetzung, daß die Angaben des Bittstellers erweisbar sind. Solche Kürze aber und Unbestimmtheit der kaiserlichen Antwort war just in solchen Fällen am ehesten am Platz, wo für das Begehren des Reskriptwerbers eines der hergebrachten Prozeßmittel, gewöhnlich also eine im Album proponierte Prozeßformel, zur Verfügung stand.

Ein zweiter Einwurf, der denkbar ist, läßt sich mit einigen wenigen Worten abtun. Vielleicht möchte jemand behaupten, der Kaiser habe in den fr. 8 u. 9 nur Rechtssachen im Auge, die in Rom *extra ordinem* erledigt wurden.

Allein dies wäre eine Unterstellung, die gegen alle Wahrscheinlichkeit verstößt, da einer sehr langen Reihe von Rechtshändeln, welche im Formelverfahren verhandelt wurden, eine nur geringe Zahl minder wichtiger Sachen gegenübersteht, die gewissen stadtrömischen Beamten zur Eigenkognition zugewiesen waren. Nun flossen, wie wir wissen, die in Rom getrennten Kompetenzen in der Provinz durchaus in der Hand des Statthalters zusammen. In seinem Gerichte konnten daher die Prozesse über Extraordinarsachen nur eine recht seltene Ausnahme bilden, während doch Callistratus seine Besprechung der Reskriptsworte mit dem Satze einleitet: *quotiens princeps ad praesides provinciarum remittit negotia per rescriptiones* . . . und ebenso Julian deutlich genug darauf hinweist, wie häufig die in der kaiserlichen Kanzlei stehend gewordene Phrase: '*praesidem adire potes*' in den von ihr ausgehenden Bescheiden wiederkehrt.[18] Wer also die beiden Texte nicht vergewaltigen will, darf keine Unterscheidung in sie hineintragen und darf somit das Anwendungsgebiet der fraglichen Reskripte nicht enger begrenzen als den Gesamtbereich der präsidialen Rechtsprechung.

Zu beachten ist dabei noch der Platz, an den die Texte von fr. 8 u. 9 in Julians Digesten und in den libri *de cognitionibus* des Callistratus gestellt waren. In beiden Werken — so

---

[18] Äußerte sich der Kaiser häufig (*saepe*) über die *rescriptio p. a. p.*, so muß sie ein häufiges Vorkommnis gewesen sein.

wenig diese im Inhalt übereinstimmen — finden wir sie im ersten Buche. Lenel bringt in der Palingenesie die Julianstelle als erste eines einleitenden Kapitels, das von ihm 'de iurisdictione' überschrieben ist, und fr. 9 gar an der Spitze aller aus den Kognitionen des Callistratus erhaltenen Bruchstücke. Worüber die Erörterung des näheren handelte, aus der unser Text bei Julian und aus der er bei Callistratus ausgeschnitten ist, das war freilich bisher und ist auch jetzt nicht zu ermitteln. So muß es genügen, zu zeigen, daß sich — wenn auch unsichere — Vermutungen leicht darbieten, die den hervorragenden Platz im ersten Buch erklären und auch gut zu der hier gegebenen Auslegung der Texte stimmen.

Wenn Julian in seinen Kommentar zum prätorischen Album allgemeine Bemerkungen über die Zivilgerichtsbarkeit der Magistrate des Gesamtvolks einschalten wollte, konnte er begreiflich die seit alters notwendige Zweiteilung des Gerichtsverfahrens und die Zuziehung von Privatrichtern nicht unerwähnt lassen. Was aber in Rom und Italien weitaus die Regel ist, das sei — so mochte der Jurist fortfahren — in den Provinzen in der Gerichtsübung der Statthalter vernachlässigt worden und endlich abgekommen. Im Gegensatz zu den stadtrömischen Beamten seien die Provinzialregenten durchaus im Besitz der vollen, die Judikation einschließenden Gerichtsgewalt und daher in der Lage, zwischen Eigenkognition und Abgabe der Sache an beauftragte Richter zu wählen. Gesichert sei dieser den Parteien anscheinend erwünschte Rechtszustand durch die Anerkennung und Förderung seitens der Kaisergewalt. Um die Statthalter gegen Überbürdung zu schützen, habe der zurzeit regierende Kaiser wiederholt erklären müssen, daß die Reskriptsworte '*praesidem adire potes*' keineswegs gerade zur Eigenkognition verpflichten.

Von einem durchaus anderen Ausgangspunkt her ist wohl Callistratus dazu gelangt, einen Teil der vorstehenden Bemerkungen Julians samt dem in den Pandekten überlieferten Bruchstück schon in das erste Buch einer seiner Schriften aufzunehmen. Dieses Werk sollte von den ‚Kognitionen' handeln, die den Beamten zustehen. Ehe er aber mit der Ausführung begann, mußte er darüber ins reine kommen, was er unter '*cognitio*' verstehen wollte, und in welcher Weise der sich hier-

nach ergebende Stoff einzuteilen sei. Die Erwägung, die der Jurist diesem letzteren Punkte widmet, ist zufällig in den Pandekten 50, 13, 5 pr. (aus lib. 1 cogn.) erhalten. Callistratus entscheidet sich l. c. für eine Vierteilung. In einer von den vier Gruppen faßt er die Rechtshändel zusammen, wo *de re pecuniaria disceptatur*. Hier aber mußte sich dem Verfasser die Frage aufdrängen, ob unter dieser Rubrik bloß Prozesse zu besprechen seien, die in Rom die Form der amtlichen *cognitio* hatten, oder daneben noch all die Rechtssachen *de re pecuniaria*, die vor die Statthaltergerichte kamen. Um nun darzutun, daß man diese letzteren füglich den ‚Kognitionen' zuzählen könnte, hat vermutlich Callistratus die oben angenommene Ausführung aus dem 1. Buch von Julians Digesten in die Einleitung zu seinem Werke übertragen. Zu welcher Entscheidung er aber gelangt ist und wohl gelangen mußte, das kann aus den uns aufbewahrten Überresten seiner Schrift (bei Lenel 12—27) verlässig erschlossen werden. Sollte aus einem Werke, das überschrieben war '*de cognitionibus*',[19] nicht zum weitaus größeren Teil ein umfänglicher Ediktskommentar werden, so war der Verzicht auf die Darstellung des Provinzialprozesses etwas schlechthin Unvermeidliches.

Billigt jemand die soeben dargelegte, nicht streng erweisliche Auffassung von fr. 8 u. 9, so wird er sich der Aufforderung nicht entziehen können, das so gewonnene Ergebnis mit der oben S. 10 hervorgehobenen Nachricht bei Gaius 4, 109 in Beziehung zu setzen. Ist der Widerspruch, den die Vergleichung aufzudecken scheint, auch annehmbar und erklärlich? Gaius bezeugt imperiale Prozesse, *si in provinciis agatur,* und sein Lehrbuch ist gewiß nicht älter als die ersten Stücke der Julianschen Digesten. Allerdings schließen die Institutionen l. c. in der Provinz weder das Vorkommen anderer Zivilprozesse neben den imperialen aus, noch schreiben sie die letzteren gerade sämtlichen Provinzen zu. Dessenungeachtet müßten wir irre werden an der oben empfohlenen Deutung von fr. 8 cit., wenn sie uns zwingen sollte, die Zivilprozesse der Provinzen durchaus als solche zu denken, die keine *concepta verba* verwenden.

[19] Paulus hat einen *liber singularis de cognitionibus* geschrieben. Aus den wenigen Überresten in den Pandekten (bei Lenel Paulus 46—52) ist der Plan des Werkes nicht zu ermitteln.

Dürfen wir aber diese Folgerung ohne weiteres ableiten aus der Beseitigung des unerläßlichen Privatrichters und aus dem Eintritt, sei es der Selbstkognition des Beamten, sei es der amtlich ernannten Unterrichter? Ist es auch nur im geringsten wahrscheinlich, daß die genannte Änderung für die Behandlung der Ordinarsachen in den Provinzen den völligen Umsturz der bisher gültigen Prozeßgrundsätze mit sich brachte, daß mithin die Ordnung des Formelprozesses schlechtweg ersetzt wurde durch das Recht der klassischen Extraordinarsachen? Und stand endlich für die letzteren, trotz der bedeutenden Unterschiede innerhalb ihrer Gruppe, bereits eine einheitliche Ordnung fest, die sich mühelos übertragen ließ auf die große Masse der Formelsachen?

Man braucht diese Fragen nur aufzuwerfen, um sie entweder sofort zu verneinen oder sie doch bis zu erbrachtem Beweise einstweilen zur Seite zu schieben.

Wenn es aber in den Provinzen schon zur Zeit Julians für Ordinarsachen ein Zivilverfahren gab, das des Privatrichters ermangelt, während ihm die Formel nicht gefehlt haben soll, so ist zur Begründung dieser Annahme unabweisbar die Aufgabe darzulegen, der die *concepta verba* hier zu dienen bestimmt waren.

Zur ersten Einleitung des Verfahrens ‚ediert‘ der Kläger außergerichtlich den Formelentwurf, um dem Gegner die Streitsache und die Art, wie sie verfolgt werden soll, anzuzeigen.[20] Diese Edition wiederholt er sodann notwendig in Jure: schon deshalb, weil auch der Magistrat Kenntnis von dem Rechtshandel erlangen muß. Beides, das erste wie das zweite *edere*, hat keinen unlöslichen Zusammenhang mit der Berufung eines Privatrichters und konnte daher im neueren Provinzialprozeß in der alten Gestalt fortbestehen, mochte auch inmitten des Formeltextes ein '*iudex*' erwähnt sein.

Nicht minder brauchbar waren ferner die *concepta verba* nach wie vor als Mittel der Streitbefestigung, die sich durch das endgültige *edere* und *accipere iudicium* vollzieht. Denn hier bei der Kontestatio sind sie gar nichts Anderes als der Vertragstext, der das Streitverhältnis der Parteien be-

[20] Genaueres bei Wlassak Anklage 176, 90.

herrschen soll, nicht etwa daneben noch eine Mitteilung an den Richter.

In éinem Punkte freilich konnte sich die jüngere Provinzialformel mit der stadtrömischen nicht weiter decken. Der einleitende Satz '*Titius iudex esto*', der in Rom mit zum Vertragstext der Parteien gehörte,[21] mußte bei der provinzialen Streitbefestigung wahrscheinlich wegfallen, weil jetzt die Einsetzung des Richters nicht wie früher ein Stück der Prozeßbegründung war, sondern als bloß einseitiger Akt des Statthalters, verbunden mit dem Judikationsbefehl, die Kontestatio nur begleitete. Seither konnte der so[22] eingesetzte nicht mehr als *privatus iudex* gelten, gleichviel ob der Statthalter bei der Auslese noch an eine Geschwornenliste gebunden war oder bereits nach freiem Ermessen wählen durfte und hiernach gewöhnlich Unterbeamte oder Offiziere zur Judikation berief.[23]

Zweigeteilt aber war der Amtsprozeß, den wir so einer Gruppe von Provinzen zuschreiben möchten, nach dem Muster des alten *privatum iudicium*[23a]: die Streitbefestigung also bezeichnete, wie in Rom, die Stelle des Einschnitts, an den sich der Szenenwechsel anknüpft. Dementsprechend hatte die kontestierte Formel, sobald sie durch den Judikationsbefehl zur Vorschrift für den Unterrichter geworden war, dieselbe maßgebende Rolle im Rechtsgang *apud iudicem* wie sonst im Prozeß vor Privatrichtern.

---

[21] Meine Lehre in den Prozeßgesetzen 2, 197, 18 (dazu S. 39, 30) ist nicht unbestritten geblieben. Ich halte sie voll aufrecht und verspare die Auseinandersetzung mit den Gegnern, die übrigens selbst wieder wankend geworden sind, für einen anderen Ort. Einstweilen verweise ich nur auf die in den P. G. l. c. angeführten Quellenbelege, auf Girard Manuel[5] 1010, 2 und die weiter unten (S. 25) folgende Anmerkung 25.

[22] Mit auf solche Richter im imperialen Formelprozeß der Provinzen und allgemein auf provinziale Unterrichter beziehe ich das Gutachten von Scaevola und Paulus in den D. 5, 1, 49, 1. Näheres über diese Stelle in der oben S. 5 A. 1 genannten Abhandlung über den Judikationsbefehl.

[23] S. dazu oben S. 15 A. 9.

[23a] So heißt in älterer Zeit nur der Prozeß, der vor Privatrichter kommt, später jedes Gerichtsverfahren de re privata. In diesem letzteren Sinn gebraucht schon Ulpian D. 48, 19, 5 pr. (dazu Wlassak Anklage 58, 14) den Ausdruck und zweifellos Diokletian (Vat. fr. 326, C. 9, 22, 17, 1, C. 9, 35, 7). Für die Spätzeit sind im Gegensatz zu den beamteten '*iudices privati*' die Schiedsrichter: so Arcad. Hon. C. Th. 15, 14, 9 (J. 395).

Ist aber das Verfahren, wie es um die Mitte des 2. Jahrhunderts vor manchen Statthaltergerichten in Übung stand, hier richtig geschildert, so darf es zweifellos ein *litigare per concepta verba, id est per formulas* genannt werden, und Gaius durfte es ohne große Ungenauigkeit in 4, 109 als Beispiel eines *imperio continens iudicium* anführen. In der Tat hatte ja die Formel auch in der Provinz — nur mit Ausschluß der parteilichen Richterbestellung — alle die mannigfaltigen Aufgaben zu erfüllen, die ihr im echten *privatum iudicium* zukamen.

Viel weiter vom stadtrömischen Muster entfernt sich der Zivilprozeß in solchen Provinzen und allgemein in solchen Fällen, wo der Statthalter den Rechtshandel völlig der Eigenkognition unterwirft oder ihn umgekehrt gleich im Anfang einem beauftragten Richter zuweist, vor dem dann auch die einleitenden Akte vorzunehmen sind. Die letztere Gestaltung der Gerichtshilfe ist auf Grund der ägyptischen Papyri schon des öfteren erörtert.[24] Dagegen sind, wie es scheint, ein paar Kaisererlasse des C. I., von Severus und Antoninus, niemals dazu benutzt, als Beleg zu dienen für das Vorkommen derselben Erscheinung außerhalb Ägyptens.

Zwei von diesen Reskripten: C. 3, 8, 2 und C. 7, 53, 2 haben ihren Weg zweifellos in eine der Provinzen genommen, da sie den '*praeses*' erwähnen; bei dem dritten Erlaß — im C. 3, 1, 2 — läßt sich die gleiche Bestimmung nur vermuten, da der Text keinen Anhalt bietet zur Ermittlung des delegierenden Beamten. In éinem Punkte aber stimmen die Antworten der Kaiser völlig überein: alle drei setzen voraus, daß die im Reskript angesprochene Person erst *accepto iudice*[25] das

[24] Von Boulard Instructions 32—38, Koschaker Gött. gel. Anz. 1917 S. 812 f. und besonders von Mitteis P. Lips. 1 (1906) S. 121; Sächs. Berichte 62, 117 f. 123; Grundzüge 42. Zu P. Lips. n. 38 col. I Z. 17 f. vgl. noch Mitteis Sav. Z. R. A. 33, 644.

[25] Dieses *iudicem accipere* — wohl zu unterscheiden von dem *iudex inter* ⟨*partes*⟩ *acceptus* bei Julian D. 39, 3, 11, 3; dazu Gai. 4, 104. 109 — ist kein Willensakt des ‚Nehmenden', sondern lediglich die auf den Beteiligten bezogene Machtäußerung des amtlichen Dekrets, ähnlich dem *tutorem accipere* und *sententiam accipere*. In den obigen Reskripten (zu C. 3, 1, 2 neuestens [1918] E. Levy Konkurrenz 1, 89 f.) ist der Statthalter als der gebieterisch ‚Gebende' gemeint; bei Papirius l. 1 de const. 8 D. 49, 1, 21, 1 (dazu Ulp. l. 1 de appell. 4 D. 49, 1, 1, 3 und aus viel

agere oder *experiri* beschafft hat oder beschaffen wird. Ohne Zwang dürften diese Worte kaum anders zu verstehen sein als durch die Annahme eines Auftrags an den delegierten Richter, wodurch diesem ausnahmsweise neben der Judicatio auch die Jurisdictio übertragen wird.

Was uns an dieser Stelle allein angeht, das ist die Frage, ob im Provinzialverfahren der eben beschriebenen Art und weiter im Fall der Kognition des selbst urteilenden Statthalters noch Raum war für die klassische Prozeßformel?

Da der Eintritt amtlicher Eigenkognition[26] die Spaltung in zwei Prozeßabschnitte aufhebt, mußte hier der Judikationsbefehl ohne weiteres wegfallen und mit ihm auch die angehängten *verba concepta.* Hingegen bleibt trotz der Eigenkognition des Statthalters die einleitende und die endgültige Edition der Formel ebenso denkbar wie im Fall sofortiger Überweisung des Rechtshandels an einen Unterrichter, gleich

älterer Zeit IG VII n. 2225 Z. 55 f. = Bruns Font.[7] 1 p. 170) ist er auch ausdrücklich als solcher genannt. Nachweisbar ist m. W. das willenlose *iudicem accipere* nur da, wo wir an beauftragte Unterrichter denken müssen. Der Privatrichter wird vom Beamten bloß 'zugelassen', 'zugewiesen' (*datur*); fertig eingesetzt ist er erst durch die nachfolgende Annahme (*capere, accipere*) von seiten beider Parteien. Welche Gestalt diese Annahme im Legisaktionenverfahren hatte, das ist unbekannt (Gai. 4, 15 darf nicht ohne Berücksichtigung von 4, 17[a]. 18 gelesen werden!), im Formelprozeß aber war sie sicher eine Erklärung zwischen den Parteien. — Früher Gesagtes hier zu wiederholen, dazu nötigt Duquesne Translatio iudicii 229 f., 4, der mit seinem Widerspruch gegen Busz Form der Litiscontestatio 55 weit übers Ziel schießt und seine eigene Lehre, derzufolge die Richterbestellung ein Stück der Streitbefestigung ist, arg gefährdet. Seine Behauptung, daß nur *iudicem accipere* von beiden Parteien (oder vom Kläger) ausgesagt wurde, nicht auch *iudicium accipere*, ist unzutreffend. Das Gegenteil beweisen die Stellen in meiner Litiskontestation 28 f. 29, 2 S. 32 f.; Anklage 29. Das von Duquesne neben Gai. 4, 15 besonders betonte Gutachten Papinians l. 2 resp. 420 D. 27, 7, 6 betrifft vielleicht einen in der Provinz abgeführten Prozeß.

[26] Reskripte aus dem 3. Jahrhundert, die für Ordinarsachen die volle Kognition des Statthalters bezeugen, sind gesammelt von Bekker Aktionen 2, 198, 35 und Pernice Festgabe f. G. Beseler 77, 1 f. Auch die meisten von Partsch Schriftformel 111, 3 genannten Stellen gehören hierher. Wegen des *iudex* bei Alex. C. 3, 42, 1 (Pernice 77, 1) vgl. Partsch a. a. O. 116 f.

nach Anmeldung der Sache beim Beamten.[27] Namentlich war die rechtliche Geltung der Formel[28] als Vorschrift für den Prozeß und das Urteil durch den Mangel des *iussum iudicandi* keineswegs beeinträchtigt. Für die Parteien war sie gegeben durch die vollzogene Streitbefestigung; für den Statthalter oder den delegierten Richter aber war eine Art Selbstbindung hergestellt durch das *iudicium dare*: durch die Genehmigung der Formel im beantragten Wortlaut und durch die Zulassung dieses Textes zur Kontestatio.

Mit dem Gesagten sollen zunächst nur Möglichkeiten angedeutet, nicht auch Wirklichkeiten behauptet werden. Weiter aber müssen wir zusehen, ob sich für das frei Vermutete unseren schweigsamen und — wie es scheint — nicht recht zusammenstimmenden Quellen eine halbwegs genügende Grundlage abgewinnen läßt. Gelingt es, eine solche beizuschaffen, so hätten wir für éine Gruppe von Provinzen, zu denen jedenfalls die senatorischen zu zählen wären, ein System anzunehmen, das sich gegensätzlich verhält nicht minder zum privatrichterlichen Prozesse als zum öffentlichen und rein staatlichen, wie er für Privatsachen in Ägypten[29] und wohl noch in anderen Ländern des römischen Erdkreises im Gebrauche war.

Verständlich aber wird der Rechtsgang in den Provinzen der ersteren Art, wenn wir ihn als hybrides Gebilde ansehen, in dem die öffentliche Gerichtsgewalt bereits zu überwiegendem Einfluß gelangt ist, während darin noch erhebliche Stücke des alten *privatum iudicium* fortleben. So sehr man also in den Provinzialgerichten die amtliche Kognition betonen mag, weil sich das Verfahren — nur mit Ausnahme der ersten Vorbereitung — durchaus vor dem Statthalter oder vor dessen ernanntem Vertreter abspielt, so dient doch als Prozeßmittel immer noch die mehrmals zu edierende *formula*; und dem

[27] Will man in diesem Fall — zum Überfluß — Richterernennung und Judikationsbefehl noch unterscheiden, so konnte der letztere hier jedenfalls keine Weisungen über die Behandlung der Rechtssache enthalten, da diese erst durch die Edition vor dem Judex näher bestimmt werden soll.

[28] Mit Wenger könnte man sie 'Kognitionsformel' nennen.

[29] Daß hier die ‚Instruktionen' für die Unterrichter mit den *formulae* gar nichts zu schaffen haben, ist oben S. 4 A. 1 schon bemerkt.

Vertrag, den die Parteien, wenn auch mit dem Vollwort des Beamten, abschließen, ist wie früher die Richtschnur zu entnehmen, die maßgebend sein soll für die Abwicklung der Streitsache.

Was nun die Belege anlangt, aus denen die hier beschriebene Gestalt des Provinzialprozesses für Ordinarsachen zu erschließen ist, so sind die meisten längst bekannt. Als ergiebigste Quelle scheint sich vor allem Gaius' Kommentar *ad edictum provinciale*[30] darzubieten. Und Pernice[31] führt auch aus diesem Werk eine Reihe von Stellen an, in denen ‚deutlich der Geschwornenprozeß vorausgesetzt' sei. Wirklich außer Zweifel gestellt ist aber durch Gaius[32] nur die Verwendung der Prozeßformel, und zwar jedenfalls für prokonsularische Provinzen. Ob der häufig erwähnte '*iudex*' noch unter Kaiser Pius (oder Marcus?) aus einer Liste von Volksrichtern auszuwählen war, das ist kaum festzustellen. Unwahrscheinlich ist es nicht, da die klaren Zeugnisse[33] für das Vor-

[30] Unergiebig für Fragen des Prozeßrechts ist der Kommentar des Callistratus (Lenel n. 54—73). Daß dieser Jurist das Provinzialedikt als Vorlage benutzte, vermutet Lenel Pal. 1, 96, 4 und ihm folgend Wolfgang von Kotz in Pauly-Wissowa R. E. Suppl. III (1918), 227 f.

[31] Festgabe 75 mit den A. 5—7. Nicht alle diese Stellen sind durchaus echt. Doch wird dadurch ihre Beweiskraft in der oben erörterten Sache nicht beeinträchtigt.

[32] Den Lösungen der Gaiusfragen, die Kniep (Der Rechtsgelehrte Gajus 1910) vorträgt, stehe ich kritisch gegenüber. M. E. kommentiert Gaius nicht das Edikt einer einzelnen Provinz, sondern eine stadtrömische Vorlage, die bloß das für sämtliche oder fast für alle Provinzen Brauchbare enthielt und den Statthaltern vielleicht durch ein Senatuskonsult vorgeschrieben war (s. aber oben S. 5 A. 2 a. E.). Vgl. auch, aus jüngster Zeit, das etwas unbestimmt gefaßte Ergebnis der 'Studien' (130 f.) von E. Weiß. Der von Gaius häufig genannte *proconsul* (daneben: '*praetor*') verbürgt die Geltung des erläuterten Rechtes zum mindesten in den Senatsprovinzen.

[33] CIL X n. 5393: ... *praef. fabr. i(ure) d(icundo) et sortiend(is) iudicibus in Asia* (darnach ist X n. 5394 ergänzt) aus der Zeit des Tiberius, Plin. ad Traian. 58, 1 (Bithynien); dazu für Asien Dio Chrysost. orat. (Dindorf) 35 (433/34 M.). Aus späterer Zeit sind mir unzweideutige Nachrichten über Geschworene in den Provinzen nicht bekannt. Als solche können m. E. auch die bei Partsch Schriftformel 114—120 angeführten — von denen der Verf. selbst die meisten anzweifelt — nicht gelten. Wo diese Stellen einen *iudex* erwähnen, ist überall der Unter-

kommen von ‚Geschwornen' außerhalb Italiens bis in die Regierungszeit Traians reichen. Dagegen lassen uns die *libri ad edictum provinciale* über den Vorgang der Bestellung des *iudex* leider im Dunkeln. Um zu bestimmen, ob der Spruchrichter die Eigenart eines privaten oder eines bloß vom Statthalter ernannten *iudex datus* hatte, dazu fehlt im genannten Kommentar jeder Anhalt.

Wie soll also der Beweis geführt werden, daß die Prozeßformeln noch lange in Wirksamkeit geblieben sind, nachdem die privaten und — falls im Leben diese Erscheinung je vorkam — auch die aus Geschwornenlisten genommenen,[34] jedoch vom Statthalter allein bestellten Unterrichter ihre Rolle ausgespielt hatten?

Im absolut regierten Römerreich Diokletians und Konstantins I. gibt es, wie niemand zweifelt, keine Volksrichter[35]

---

richter gemeint. Anzeichen, die auf Volksrichter deuten, kann ich nirgends — auch nicht in den Gordianschen Erlassen — anerkennen. Insbesondere sind die Konventsrichter bei Ulp. l. 5 de off. proc. 2175 D. 5, 1, 79, 1 gewiß nicht *iudices privati,* da ihnen gegenüber amtliche Rechtsbelehrung — sei sie auch erbeten — unbefugte Einmischung wäre. Anderseits ist durch BGU I n. 19 col. II Z. 11 ff. (= Chrestom. S. 95) gerade für amtlich beauftragte Konventsrichter eine Rechtsbelehrung von seiten des ägyptischen Präfekten (im J. 135 n. Chr.) festgestellt und hiermit auch der Sinn von fr. 79, 1; vgl. Wilcken Arch. f. Pap. F. 4, 387, E. Weiß Sav. Z. R. A. 33, 236 ff., Steinwenter Münch. kr. Vtljschr. 52, 69. Daß aber Ulp. l. c. Antworten der *praesides de facto* mißbilligt, versteht man leicht, wenn er Volldelegationen (s. Mitteis Sächs. Ber. 62, 122 f.; Grundzüge 40. 43) im Auge hat. — Wie ich C. 3, 8, 2, C. 7, 53, 2 (gegen Mitteis Reichsrecht 133, 4, Girard Manuel5 1072, 5, Partsch 117) auslege, das ist schon oben auf S. 25 f. gesagt. Auch die schwierige c. 7 C. 3, 36 (Gord.) verstehe ich anders als Cujaz und Partsch 118; nicht von zwei zur Wahl gestellten Rechtsmitteln, sondern nur vom Erbteilungsverfahren. Die Worte '*eius rei disceptator constitutus*' sind wahrscheinlich interpoliert und vielleicht an unrichtiger Stelle eingesetzt. Endlich '*aditus*' würde ich sowohl in c. 7 cit. wie in C. 3, 36, 16 durch das ebenfalls handschriftlich überlieferte '*addictus*' ersetzen.

34 S. oben S. 15 f. u. S. 24.

35 Für Rom ist das Dasein der Volksrichter (*iudices ex quinque decuriis*) durch inschriftliche Zeugnisse (CIL XI n. 1926 n. 1836) bis in die Zeit der Severe gesichert, obwohl dies Mommsen Staatsrecht III1, 539, 1 nicht recht wahr haben will; vgl. aber Hartmann-Ubbelohde Ordo 1, 363, 43, Ubbelohde-Glück Pand. Ser. 43. 44 II, 539, Mitteis Reichsrecht 133, 4.

mehr und um so weniger einen Judex, der von den Parteien, nur mit dem Vollwort des Beamten, bestellt wird. Hingegen stammt der bekannte Kaisererlaß (im C. 2, 57, 1), der die Verwendung der Prozeßformeln[36] verbietet, erst von den Söhnen Konstantins (aus dem J. 342).

Wie viel Zeit zwischen dem Untergang der Geschwornengerichte und dem Verbot der Formeln liegt, darüber können die Meinungen auseinandergehen. Sehr wahrscheinlich ist die Zwischenfrist für Italien erheblich geringer anzusetzen als für die Provinzen.[37] Jedenfalls aber haben wir für die Zeit vor Constantius das Dasein eines Prozesses *per concepta verba* festgestellt, der keinen *iudex privatus* verwendet, und der die Eigenkognition des Beamten zuweilen durch Berufung von Unterrichtern ersetzt, die nicht aus Geschwornenlisten gewählt wurden.

Damit ist für die Diokletianisch-Konstantinsche Epoche eine Gestaltung des Formelprozesses erwiesen, die nach der oben dargelegten Vermutung schon den Provinzialordnungen des zweiten und dritten Jahrhunderts zuzusprechen wäre.

Übrigens ist das Verbot des Constantius durchaus nicht die einzige Nachricht, aus der sich ergibt, daß die Formel den privat- und volksrichterlichen Prozeß überlebt hat. Von Diokletian haben wir im Codex — 8, 38, 3 u. 4, 49, 4 — zwei Reskripte, beide aus dem J. 290, die der taxierten *condemnatio* als Formelteils gedenken. Mag man selbst die erstgenannte Stelle ihrer unklaren Ausdrucksweise wegen preisgeben, so kann doch die zweite nur mit Hilfe von Gaius 4, 51 und demnach nur so verstanden werden, wie sie längst Dernburg[38] und O. Lenel[39] gedeutet haben.

Dem Reskriptswerber Mucianus antworten die Kaiser:

Si traditio rei venditae iuxta emptionis contractum procacia venditoris non fiat, quanti interesse compleri emptionem fuerit

---

[36] Vgl. Wlassak Prozeßgesetze 2, 61 f., 6.

[37] Man vergleiche die Zeugnisse in A. 35 (S. 29) mit den in A. 33 (S. 28) angeführten.

[38] Kritische Ztschr. (Heidelberger) 1 (1853), 474 f.

[39] Edictum² 149 mit A. 3, wo ausdrücklich das Bedenken abgewiesen ist, daß um das J. 290 p. C. ‚Kondemnationsanweisungen cum taxatione nicht mehr hätten vorkommen können'.

arbitratus praeses provinciae, tantum in condemnationis taxationem deducere curabit.

Sicher unzulässig ist es, mit A. Hefke[40] in den Schlußworten bloß die Ankündigung zu finden: der *praeses* werde auf die Interessesumme verurteilen. Vielmehr sagen die Kaiser: der Statthalter werde zuerst nach freiem Ermessen das Erfüllungsinteresse des Klägers in Geld abschätzen,[41] und hierauf werde er dafür sorgen (*curabit*), daß eben diese Summe als Grenze gelte für die Kondemnationsanweisung. Ein '*curare*' aber wird dem *praeses* hier beigelegt, weil ihm nur die Überwachung des Formeltextes zusteht, während der Inhalt der *concepta verba* erst durch die Kontestatio der Parteien, die das '*deducere*' herbeiführt,[42] zu rechtlicher Wirksamkeit gelangt. Sehr möglich ist es, daß die Kaiser dabei wie selbstverständlich die Ernennung eines Unterrichters voraussetzten.[43] Doch bleibt immerhin die Fassung des Reskripts auch dann erklärlich, wenn an die Eigenkognition des Statthalters gedacht ist.

In der Erfüllung ihrer wichtigsten Aufgabe: den Parteien als Mittel der Streitbefestigung zu dienen, ist die Formel durch einen Brief Diokletians an Aurelius Eusebius (im C. 4, 52, 3[44]) ausdrücklich bezeugt:

---

[40] Bedeutung und Anwendungen der Taxatio (1879) 29.

[41] Anscheinend durch das '*fuerit arbitratus*' geleitet, läßt Lenel a. a. O. (s. oben A. 39) den Mucianus erst während des Prozesses eine Beschwerdeschrift an die Kaiser richten, weil der Präses ,seine (des Klägers) Taxatio zu stark ermäßigt habe'. Allein diese Auslegung findet im Texte des Reskripts keinen Anhalt. Womit aber nicht geleugnet sein soll, daß die amtliche Festsetzung der Höchstsumme regelmäßig eine Herabsetzung der klägerischen Schätzung enthalten mochte.

[42] Deutlicher wäre das Passivum '*deduci*'. Doch möchte ich hier keine kompilatorische Änderung vermuten. Eher könnte der unklare Schlußsatz von C. 8, 38, 3, 1 justinianisch, und der Eingriff veranlaßt sein durch eine im echten Text vorgefundene Hinweisung auf die Formel, die man austilgen wollte.

[43] Diokletians Erlaß (im C. 3, 3, 2), der die Verwendung der *pedanei iudices* einschränkt, ist um vier Jahre jünger als C. 4, 49, 4.

[44] P. Krüger will diese Stelle mit dem Reskript im C. 4, 49, 8 vereinigen, welches an denselben Aurelius Eusebius gerichtet ist. Hiernach wäre c. 3 cit. aus dem J. 293.

Falso tibi persuasum est communis praedii portionem pro indiviso, antequam communi dividundo iudicium dictetur, tantum socio, non etiam extraneo posse distrahi.

An dem Beweiswert dieser Stelle wird sich nicht rütteln lassen. Einerseits ist das Diktieren der *concepta verba* als klassische Kontestationsform völlig gesichert;[45] anderseits ist auch der Deutung des Diokletianschen '*iudicium dictare*' auf das vorbereitende *actionem edere* ein Riegel vorgeschoben. Wer das klassische Gerichtsverfahren kennt, kann keinen Augenblick schwanken, wenn gefragt wird, mit welchem Ereignis in Rom das Verbot der Veräußerung des in den Teilungsprozeß gezogenen Gegenstands verknüpft war. Die fast selbstverständliche Entscheidung ist denn auch für das Erbteilungsjudizium besonders überliefert[46] und müßte, selbst wenn wir den Erlaß Caracallas im C. 3, 37, 1 nicht hätten, unbedenklich auf den Prozeß *communi dividundo* übertragen werden. Nun ist allerdings der Schlußabsatz der eben angeführten c. 1 (*hoc videlicet — possit*), der das Gesagte klärlich bestätigt, seiner Fassung nach sicher Tribonian zuzuschreiben.[47] Allein unecht ist jener Satz doch nur als Anhängsel des Antoninischen Reskriptes, das er gegen Mißverständnis schützen will; seinem Inhalt nach entspricht er zweifellos ebenso dem klassischen wie dem justinianischen Rechte.

Noch zwei andere Kaiserreskripte sind uns erhalten aus den J. 293 und 295, die den Rechtsgang unter Diokletian als Formelprozeß erkennen lassen. Das ältere (Vat. Fr. 312)[48]

---

[45] S. die Belege in meiner Litiskontestation 49 f.

[46] S. Papinian l. 7 quaest. 134 D. 10, 2, 13, Paul. l. 23 ad ed. 381 D. 10, 2, 25, 6. Über den sehr einleuchtenden Grund des Veräußerungsverbots handelt Bachofen Ausgewählte Lehren (1848) 83, Francke Hereditatis petitio (1864) 53. Der Papiniansche Text lautet allgemein; der Jurist hatte vielleicht beide Teilungsprozesse im Auge. Ohne einen Grund anzugeben erklärt Beseler Beiträge 2, 19 die zwei klassischen Stellen für interpoliert. Diocl. C. 4, 52, 3 scheint er übersehen zu haben.

[47] So Beseler a. a. O. 2, 19, P. Krüger CIC II⁹, 144, 18.

[48] Der handschriftliche Text läßt manches zu wünschen übrig. Statt *firmulam* ist ohne weiteres *formulam* zu schreiben. Bedenken aber erregt das auf '*formulam promissam*' unmittelbar folgende '*quasi nullas vires . . . .*' Ob dazwischen nicht eine Anzahl von Wörtern ausgefallen ist? Das den Schluß bildende '*praeses sententiam ferre curabit*' führt auf den Ge-

kommt hier weniger in Betracht, weil es einer *formula promissa*,[49] d. h. einer im Album versprochenen und darin durch ein Muster vertretenen Formel wesentlich deshalb gedenkt, um auf die Rechtsgrundsätze hinzuweisen, die für den begutachteten Fall maßgebend seien.

Das jüngere Reskript, dessen Text aus dem Hermogenianus stammt und uns heute in der Consultatio 5, 7 vorliegt,[50] kennzeichnet die Einleitung und Begründung des für Ordinarsachen bestimmten Prozesses — offenbar im Gegensatz zum Verfahren *extra ordinem*[51] — als ein *petere ordinatis actionibus*; verlangt dann vom Kläger die Vorweisung eines genau der Wirklichkeit des Einzelfalls angepaßten Prozeßplans (*cogitur specialiter genus litis edere*) und verknüpft mit dem *plus petere* (bei der Kontestatio) die Rechtsfolge des Streit- und Sachverlustes.

Mit welchem Worte wir die den *actiones* von den Kaisern beigelegte Eigenschaft, ‚ordiniert' zu sein, im Deutschen am treffendsten wiedergeben, ob wir von Aktionen reden sollen, die nach einer feststehenden ‚Regel' eingerichtet sind, oder besser: die vor dem Einzelprozeß schon ‚abgefaßt', demnach im wesentlichen vorher fertig gemacht sind, diese Frage kann hier ohne Schaden offen bleiben.

Dagegen sollte man füglich mit der Behauptung nicht länger zurückhalten, daß die *ordinatae actiones* des Reskriptes gar nichts Anderes sein können als die alten Prozeßformeln. Verhindert war diese Erklärung bisher durch zwei Vorurteile. Einmal durch die falsche Gleichsetzung des Privatrichter- und des Formelprozesses, womit notwendig eine Verkürzung der

---

danken, daß der Statthalter einen Unterrichter bestellen soll. Anscheinend von dieser Erwägung ausgehend ersetzen Mommsen und die jüngeren Herausgeber das überlieferte *iure* durch *iudicem*.

[49] Dasselbe Rechtsmittel führt Diocl. im C. 4, 49, 17 als *actio* (im Urtext vielleicht *'formula'*) *promissa* an; vgl. besonders Lenel Edictum² 419 f. Eine sehr beachtenswerte Auslegung des ganzen Reskripts der Vat. fr. 312 gibt Ubbelohde-Glück Pand. Ser. d. B. 43. 44. V, 20 ff.

[50] Durch Fehler der Abschreiber entstellt (s. Lenel Sav. Z. R. A. 15, 388f., 2) und vermutlich auch sonst nicht durchaus in der ursprünglichen Gestalt. Die *pluris petitio aestimatione* hat schon Mitteis Jherings Jahrb. 39 (1898), 159, 2 beanständet. Ebenso verdächtig erscheint mir die breite Lehrhaftigkeit in einem Reskript aus Diokletians Kanzlei.

[51] Vgl. Wlassak Anklage (1917) 176, 90, dazu S. 224, 8.

Lebensdauer des letzteren gegeben war, und ferner durch die irrige Annahme eines durchgreifenden und plötzlichen Umsturzes der alten Ordnung, an deren Stelle ohne weiteres das klassische *extra ordinem* getreten sei. Wer sich aber von diesen Hemmungen befreit hat, wird die Beweiskraft des Reskriptes der Cons. 5, 7 nicht geringer einschätzen als die der vorher genannten Kaisererlasse.

Besondere Beachtung verdient noch in der Cons. l. c. das zweimal erwähnte *genus litis edere*. Dieser Ausdruck bezeichnet, wenn nicht allein so jedenfalls neben der endgültigen, die vorläufige Mitteilung des Formelentwurfs. Mithin wäre jetzt alles, was die *concepta verba* im klassischen Prozesse zu leisten hatten, auch für die Regierungszeit Diokletians genügend bezeugt. Das größte Gewicht aber müssen wir begreiflich auf die Formel als Mittel der Streitbefestigung legen und darum entschieden die Ansicht zurückweisen, daß 'die Formel im Prozesse der Spätzeit nur die Formulierung des Antrags des Klägers war'.[52]

Das Gerichtsverfahren unter Diokletian und den nächsten Nachfolgern bis zum Kaisererlaß vom J. 342 ist an diesem Ort lediglich um deswillen erörtert, weil von ihm aus Schlüsse zulässig sind auf den unmittelbar aus den Quellen schwer[53] erkennbaren Provinzialprozeß des 2. und 3. Jahrhunderts.

Eines dürfte jetzt feststehen. Das *per formulas litigare* hat in und außerhalb Italiens die klassische Epoche beträchtlich überdauert. Doch ist allerdings der Prozeß, auf den sich Diokletians Reskripte beziehen, recht verschieden von dem stadtrömischen, wie ihn Gaius schildert und noch die severischen Juristen voraussetzen, weil er des privaten und des Volks-

---

[52] So Partsch in den Götting. Nachrichten Ph.-hist. Kl. 1911 S. 253 nach dem Vorgang von Bekker Aktionen 2, 359, dem sich auch Wenger in Pauly-Wissowa R. E. VI, 2869 anschließt.

[53] Läßt sich vielleicht das sehr bekannte Reskript von Sev. u. Anton. vom J. 202 im C. 3, 9, 1 u. C. 2, 1, 3 hier als Zeugnis verwerten? Es handelt, wie ich an anderem Orte (Anklage 175 ff.) gezeigt zu haben glaube, soweit es echt ist, gewiß vom Formelprozeß. Daß es einem Provinzialen erteilt wurde, ist in hohem Grade wahrscheinlich; und, wenn es für eine Provinz bestimmt war, so darf man fast für sicher behaupten, daß dort im J. 202 Volksrichter nicht mehr tätig waren. Allein bewiesen ist doch der Zusammenhang des Reskripts mit der Provinz noch keineswegs.

richters[54] entbehrt. Die jüngere Art aber: das verstaatlichte Formelverfahren ist schwerlich erst entstanden, nachdem das alte System im Stammland Italien erloschen war. Vielmehr

---

[54] Wie Plinius und Dion von Prusa zeigen (s. oben S. 28 A. 33), wurden auf den Provinzialkonventen (nicht auf den ägyptischen) die Spruchrichter noch unter Traian aus Geschwornenlisten genommen. Nun hatten die Provinzen vermutlich neben den wandernden auch ständige Gerichte, in der Residenz des Statthalters, die außerhalb der Konventszeiten Recht sprachen, ähnlich wie es in Rom für gewisse Sachen eine Jurisdiktion gab, die nicht beschränkt war auf die Zeit: *cum res aguntur* (s. Pauly-Wissowa R. E. I, 332—34), und wie für Alexandrien von Wenger Rechtshist. Papyrusstudien 102. 155 und Wilcken Arch. f. Pap. F. 4, 390. 393. 396 (der auf P. Oxy. III, 486 = Mitteis Chrestom. S. 65 ff. hinweist) Gerichte vorausgesetzt sind, die außerhalb des Konventes tätig waren (vgl. auch P. M. Meyer zu P. Hamb. I n. 4 S. 15, Steinwenter Versäumnisverf. 47, 1 S. 78 ff. 83 f. 90). Fragen aber darf man, ob die Statthalter auch für solche Sachen jederzeit Volksrichter zur Verfügung hatten? Sollte etwa hier der Ursprung zu suchen sein für die Bestellung der Unterrichter aus der Zahl der niederen Beamten? Bestätigt wird m. E. das Dasein von ständigen Provinzialgerichten durch die bekannte Äußerung von Theophilus 3, 12 pr., daß einstmals *δικαστήρια ordinaria* solche Gerichte waren, die nur zur Zeit des Konventes stattfanden. Daraus dürfen wir unbedenklich für dieselbe Epoche *δικαστήρια extraordinaria* erschließen, obwohl Theophilus — im Anschluß an seine Vorlage I. 3, 12 pr. — die letzteren, welche *ἐν παντὶ καιρῷ γυμνάζονται*, erst einer späteren Zeit zuschreiben will. Beseitigt ist die gedachte Unterscheidung der Gerichte durch die Zerschlagung der großen Provinzen und die Aufhebung der Konvente unter Diokletian. Dadurch wurden — wie es l. c. unpassend ausgedrückt ist — die *δικαστήρια* allgemein ‚extraordinär'; m. a. W. die nur zu gewissen Zeiten tätigen Wandergerichte verschwanden und wurden durchaus ersetzt durch seßhafte und (grundsätzlich) ohne Unterbrechung zugängliche Gerichte. Wenn dann Theophilus mit der Abschaffung der Konventsgerichte auch den Untergang der *bonorum venditio* verknüpft, so scheint mir der Zusammenhang gar nicht rätselhaft zu sein. Haltbar war die genannte Einrichtung, welche die Anwesenheit kapitalskräftiger Spekulanten fordert, in der Weltstadt Rom und in den Konventstädten mit ihrem Jahrmarktstreiben, wo nach der Schilderung von Dion l. c. viel buntgemischtes Volk zusammenströmte, nicht aber in den dünn bevölkerten Residenzorten der Statthalter. — Die Literatur über den röm. Provinzialkonvent s. bei Wilcken a. a. O. 4, 366, 1. — Wie sich der Theophilinische Begriff der *iudicia ordinaria* zu dem von der heutigen Wissenschaft bevorzugten der Turiner Institutionenglosse (*Ordinaria iudicia sunt quae formulis verborum continebantur*) verhält, ist rasch gesagt. Der erstere ist der provinziale, der zweite der stadtrömische.

dürfte es längere Zeit neben diesem in Übung gewesen sein, u. z. vor den Statthaltergerichten vieler Provinzen.

III.

Die provinziale Ladung durch Streitansage. — Zwei Arten: die private und die amtliche Zustellung der Denuntiation. — Amtliche oder halbamtliche Ladung als Voraussetzung des Kontumazprozesses.

Die vorstehende Erörterung will eine Eigentümlichkeit, die der Rechtsgang *per concepta verba* vor den außeritalischen Reichsbeamten aufweist, wahrscheinlich machen. Voller Beweis war freilich nicht erreichbar und soll keineswegs für erbracht gelten. Vielleicht aber gelingt es Anderen, in der gewiesenen Richtung weiter vorzudringen, vielleicht auch, meine Vermutung überzeugend zu widerlegen. Indes wird, wie ich hoffe, selbst im schlimmsten Fall die hier gegebene Anregung nicht ohne Nutzen sein.

Wer in einer Darstellung des Gerichtsverfahrens auf die zwei stadtrömischen *iudicia* der Klassiker (das legitime und das prätorische) sofort den wesentlich anders gearteten Reichsprozeß der Spätzeit folgen läßt, legt sich selbst verzichtendes Schweigen auf über den Ursprung der dazwischen liegenden tief greifenden Umbildungen. Eine dieser Änderungen mußte etwas genauer begründet werden, weil die ihr gewidmete Erörterung einen neuen Typus ins römische Prozeßrecht einführt, und weil damit gezeigt werden sollte, daß der privatrichterliche und der Formelprozeß — zwei Begriffe, die man bisher meistens zusammenfallen ließ — in der Rechtsgeschichte der Kaiserzeit auseinandergehen. Im Folgenden möchte ich die Aufmerksamkeit noch auf andere Wandlungen lenken, die ebenfalls recht erheblich sind. Dabei aber soll nur das Wesentliche betont und der einschlägige Quellenstoff keineswegs erschöpft werden.

Ob das italische System der Privatladung vor die Ortsobrigkeit, zu dem Zweck, um in wichtigeren Sachen durch ein *vadimonium Romam* die Übertragung des Prozesses vor ein hauptstädtisches Gericht zu erzielen, schicklich in die Provinzen verpflanzt werden konnte, deren ‚ordentliche' Gerichte unseßhaft

und unständig waren:[1] diese Frage ist schon 1865 von Bethmann-Hollweg[2] gestellt und sofort verneint worden. Nach den reichen Aufschlüssen, die uns seither die Papyri über das Gerichtsverfahren in Ägypten gebracht haben, darf vielleicht der Versuch nochmals erneuert werden, der gemeinhin als unglaublich verworfenen[3] Nachricht des Aurelius Victor, De Caesaribus 16, 11 zu dem ihr gebührenden Ansehen zu verhelfen.

Nach der Erzählung dieses Schriftstellers — aus der Zeit des Constantius — hätte Kaiser Marcus die Vadimonien beseitigt und die Prozeßeinleitung durch Streitansage eingeführt. Damit scheint nun freilich der Inhalt der spätklassischen Schriften nicht vereinbar zu sein.[4] Allein der Widerspruch verschwindet, wenn wir die Reform unter Marcus auf die Provinzen beschränken.

Einerseits ist aus den Juristenschriften, wie sie uns überliefert sind, über das Provinzialrecht der Prozeßeinleitung kaum etwas zu ermitteln.[5] Anderseits ist es eine leicht begreifliche Ungenauigkeit des Aurelius Victor, daß er die örtliche Begrenzung der Prozeßreform nicht hervorhebt: deshalb begreiflich, weil zu seiner Zeit das von ihm erwähnte Provinzialrecht längst auch stadtrömisches Recht geworden war.

Die gewichtigste Unterstützung aber wird dem vielfach nicht ernst genommenen Geschichtschreiber aus einem Quellen-

---

[1] Zur Erläuterung diene das in der vorigen Anmerkung (S. 35) Gesagte.

[2] Zivilprozeß d. gem. Rechts 2, 200 f. Von ähnlichen Erwägungen wie Bethmann-Hollweg dürfte Girard Manuel[5] 1002, 1 u. 1075 ausgehen.

[3] Zuletzt (1914) von Steinwenter Studien z. röm. Versäumnisverfahren 163.

[4] Vgl. Kipp Litisdenuntiation 175—182, Samter Nichtförml. Gerichtsverf. 104—109, Steinwenter a. a. O. 163, 3 f.

[5] Auch nicht aus Ulp. l. 5 de off. procons. 2175 D. 5, 1, 79 pr. Die Beziehung dieser Stelle auf den Konvent hat Lenel richtig erkannt. Doch durfte er dem Juristen als echten Text nicht eine *in ius vocatio* unterschieben, da zu ersetzende *viatica* wohl erst für die Reise nach der Konventstadt in Betracht kamen, während jene Ladung den Gegner nur vor das Ortsgericht führen konnte. Daher wird man statt Lenel zu folgen noch eher bei dem überlieferten '*in iudicium vocasse*' ('zum Prozeß aufrufen' durch Streitansage; vgl. Wlassak Prozeßgesetze 2, 43 A. 42) stehen bleiben. Wahrscheinlicher aber ist mir die Tilgung eines geradezu auf den Konvent hinweisenden Wortgefüges (ad conventum vocasse?). — Mit Lenel stimmt H. Erman Recueil inaugural de l'Université de Lausanne (1892) 115 f. überein.

kreise zuteil, der von ihm und von dem er völlig unabhängig ist. Aus den Eingaben, die in Prozeßsachen an die Strategen der ägyptischen Gaue gerichtet wurden, weist Mitteis[6] für die Zeit vom Ende des ersten bis ins dritte Jahrhundert p. C. eine *παραγγελία* nach, die — vom Kläger[7] ausgehend, jedoch vom

[6] Sächsische Berichte 62 (1910) 67—69. 83—85; Grundzüge 36 f., dazu Chrestomathie S. 65 f., Steinwenter a. a. O. 74 ff.

[7] Als ‚Denunzierender' wird m. E. bei der Streitansage in Privatsachen — mit Zwangswirkung für den Gegner — fast immer der Kläger selbst angesehen, auch in Ägypten, mindestens in allen Fällen, wo der Stratege — nachweisbar seit 99 n. Chr. — die Zustellung der Parangelie vermittelt, indem er sie *δι' ὑπηρέτου* ausführt. Nicht also der Stratege ‚denunziert', sondern er vollendet nur durch amtliche Mithilfe die wesentlich vom Kläger ausgehende Ladung. Gegenteiliger Ansicht ist allerdings P. M. Meyer P. Hamb. I n. 29 S. 124 f. S. 125, 1, der sich wohl irreführen ließ durch Mitteis Grundzüge 36 f. u. 40, wo ein bloß stilistischer Gegensatz der älteren und jüngeren Parangelie allzu scharf betont ist. — Mit der provinzialen Ordnung, die sich im 2. Jahrhundert n. Chr. nicht auf Ägypten beschränkt haben wird, stimmt das Recht der Streitansage nicht völlig überein, wie es die klassischen Schriften für die Stadt Rom — zunächst als Eigentümlichkeit des Kognitionsverfahrens — bezeugen und wie es vielleicht noch unter Domitian (im J. 94 — so P. M. Meyer) auch im Land der Papyri im Gebrauche war (s. P. Hamb. I n. 29 Z. 22—26, wo die Worte *ταβέλλας ἐσφράγι[σα]* auf eine *privata testatio* hinweisen). Abzuleiten ist die Ladung des klassischen *extra ordinem* ohne Zweifel aus dem *ius vocandi* der Imperienträger (Gell. 13, 12). Je nach der Art aber, wie die Vorforderung ins Werk gesetzt wird: ob sie *denuntiatione, litteris* oder *edicto* geschieht (s. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 2, 774), ist der Anteil verschieden, den der Beamte und den der beikommende Private an der Ausführung hat. Wo der letztere ein Unfreier ist, wie im Fall des S. C. Rubrianum (Ulp. D. 40, 5, 26, 7. 9), da liegt freilich die *evocatio*, ohne Rücksicht auf die gewählte Form, durchaus in der Hand des Beamten; doch ist dies wohl nicht die Regel. Nur das aufrufende Edikt ist eine ausschließlich amtliche Sache. Schon bei der Ladung *litteris* wird, wie die Vat. Fr. 162 f. zeigen (dazu P. Lond. II n. 196 Z. 4—6 S. 153, P. Giss. I n. 34 = Mitteis Chrestom. S. 84), die Mitwirkung der beteiligten Partei in Anspruch genommen. Noch erheblicher ist die Rolle des Klägers bei der dritten Form: bei der *denuntiatio*. Hier nehmen die heutigen Gelehrten sogar — über das Ziel schießend — einen lediglich privaten Akt an. Auch Steinwenter a. a. O. S. 18, 3. S. 20—22. 25 f. tritt ihnen bei, will aber überdies eine ‚offizielle' Denuntiatio anerkannt wissen. Als Belege für die ‚nicht amtliche' Streitansage führt er an: Ulp. de excus. Vat. Fr. 156, Ulp. l. 15 ad ed. 520 D. 5, 3, 20, 11 und Paul. de sept. iud. 43 D. 5, 2, 7. Die erste Stelle scheidet hier aus, weil sie sich nicht auf Zivilprozesse

Beamten zugestellt — eine Ladung des Gegners zum Konvent des Präfekten einschließt.

(*iudicia*) bezieht (vgl. Kipp Litisden. 180, auch Sav. Z. R. A. 28, 50 f., 3); die zweite (mehrfach interpoliert!) handelt vom Ärarial- oder Fiskalprozeß und beweist jedenfalls, daß die *denuntiatio* nicht von der richterlichen Obrigkeit ausgehen mußte. Um so weniger wird dies für die Kognition in Privatsachen anzunehmen sein. Die Schlußworte des § 11 cit. sind allem Anschein nach auf Delatoren gemünzt (so Francke Hered. petitio 240 f., Siber Sav. Z. R. A. 29, 59, 3 — *quicumque ergo fuit qui denuntiavit, nocebit* will vielleicht sagen: auch wenn der Denunziant ein Delator war, der dann nicht als Kläger zugelassen wird, sei die *bona fides* des Besitzers doch als beseitigt anzusehen). Das wertvollste Zeugnis ist ohne Frage das dritte. Bei Paulus l. c. ist die Denuntiationsladung zum extraordinären Querellprozeß unzweifelhaft eine Handlung des Klägers ('*si ea fecerit*' — grundlos von A. Faber verdächtigt). Durfte sie aber dieser lediglich aus eigenem Recht vornehmen wie eine *in ius vocatio*? Diese Frage wird kaum einer bejahen wollen, der erwägt, daß die Ladungsdenuntiatio mit den *litterae* und dem *edictum* zusammengehört (so im S. C. Iuventianum D. 5, 3, 20, 6[d]), daß sie Ulpian im Kommentar zum Rubrianum als eine der drei Formen prätorischer *evocatio* namhaft macht, und daß sie, von Privaten ausgeführt, auch in öffentlich-rechtlichen Prozessen zugelassen war (so D. 5, 3, 20, 11). Wie also löst sich die Schwierigkeit? Nach meinem Ermessen bedurfte jede (zwingende) Streitansage, die ein Privatmann vollziehen will, obrigkeitlicher Ermächtigung; jede solche *denuntiatio* war m. a. W. *ex auctoritate* (dazu die Stellen bei Steinwenter a. a. O. 26). Erbeten wurde diese Ermächtigung mittels schriftlicher Eingabe; und gerade diese Tatsache ist durch Paulus l. c. und den dort erwähnten Erlaß des Kaisers Pius sehr schön bezeugt. Wie gut die hier vorgeschlagene Deutung der im fr. 7 cit. zweimal genannten *libelli datio* (die wohl zu unterscheiden ist von den *libelli* in Fr. Vat. 156 und gar nichts gemein hat mit den *libelli* bei Marcian D. 49, 1, 7, während sie dem *dare libellum* bei Paulus D. 2, 4, 15 nahesteht) in den Zusammenhang der Stelle paßt, das ist ohne weiteres klar. Wurde aber in Rom die *denuntiatio ex auctoritate* statt von der Obrigkeit vom Kläger ausgeführt, so war es dessen Sache, den Beweis der Ladung durch *privata testatio* zu sichern. Dagegen ist die Denuntiatio selbst, da sie durch ein Vollwort des Gerichtsbeamten bestärkt wird, kein bloßer Privatakt, sondern, wenn nicht amtlich, so jedenfalls halbamtlich zu nennen. Ungefähr dasselbe gilt auch für Ägypten, wo der Stratege durch Annahme der die Ladung erbittenden Eingabe zur Zustellung (einer Abschrift) der *παραγγελία* amtlich Nachdruck verleiht (s. auch Mitteis Sächs. Berichte 62 Abs. 2 im § 6 S. 83). Ob noch im 4. Jh. n. C. der Kläger eine besondere Ermächtigung zu jeder *denuntiatio* erhielt, das ist aus P. Lips. I n. 33 vom J. 368 n. C. (= Mitteis Chrestom. S. 60—62) col. II Z. 4 nicht zu ersehen, da sich

Von den prozeßeinleitenden Vadimonien, die wir bisher kennen, weicht diese Streitansage sehr wesentlich ab. Nicht die Gestellung des Verklagten an einem bestimmten Tage (Gai. 4, 184) will sie sichern, sondern dessen Anwesenheit schlechtweg zur Konventszeit und am Konventsort. So wird z. B. in BGU 226 (= Chrestom. S. 56) der Stratege gebeten, den Verklagten wissen zu lassen: *παρέσεσται αὐτὸν . . . οὗ ἐὰν ὁ κράτιστος ἡγεμὼν . . . τὸν τοῦ νομοῦ διαλογισμὸν ποιῆται . . .* und noch genauer in P. Amh. II n. 81 (= Chrestom. S. 59):

das Wort *συγχωρηθείς* sicherer Deutung entzieht. Hingegen weist dieselbe Urkunde dreimal (II Z. 6. 7. 28) die gewiß aus Rom übernommene Parangelie *ἐξ αὐθεντίας* (= *ex auctoritate*) *τοῦ δικαστηρίου* auf; nur gebraucht der Präfekt wie der Vertreter der Klägerin den Ausdruck in einer engeren Bedeutung: zur Bezeichnung bloß der Kontumazialladung. — Das hier Gesagte steht — wie ich wohl weiß — vielfach im Widerspruch mit heute anerkannten Anschauungen: nicht bloß mit der Lehre von Wieding-Baron, sondern auch mit Kipp, Mitteis, Steinwenter und A. Zu genauerer Auseinandersetzung fehlt an diesem Orte der Raum. Nur folgende Bemerkungen seien noch gestattet. So verschieden die Konstantinsche Streitdenuntiatio von der klassischen ist, die das Extraordinarverfahren einleitet, so wenig darf — trotz Kipp Litisden. 142 f. — der geschichtliche Zusammenhang der einen mit der anderen geleugnet werden (vgl. Girard Manuel [5] 1075, Steinwenter a. a. O. 15). Wie ich vermute, hat auch die alte dreifache Form der Evokation in der spätkaiserlichen und heute sog. ‚Litisdenuntiatio' fortgelebt. Endlich scheint es mir irreführend zu sein, wenn man (z. B. Mitteis Grundzüge 37 u. 40, 2) die amtliche ‚Evokation' in Gegensatz stellt zu der vermeintlich privaten ‚Litisdenuntiatio'. Wird doch nach Ulp. D. 40, 5, 26, 9 auch das ausschließlich prätorische *evocari* vollzogen *denuntiationibus et edictis litterisque*. Seit dem Anfang des 4. Jh. ist freilich das Recht der Viermonatefrist mit der *'denuntiatio'* (C. Th. 2, 4) verknüpft, schwerlich aber zu irgendeiner Zeit schlechthin mit jeder prozessualischen Ladung. Nun fragt man mit Fug, welches das Kennzeichen der Ladung ist, die von der Herrschaft jenes Regelrechtes frei war. Mehrere Antworten sind möglich. Mitteis denkt anscheinend an den Text der Evokation, der den Gerichtsbeamten als Urheber der Ladung bezeichnen mochte. Hingegen sind nach dem Erlaß vom J. 406 im C. Th. 2, 4, 6 bestimmte, im Gesetz aufgezählte Streitsachen bevorzugt durch die Beseitigung der *ambages denuntiationum*. Wie aber in solchen Fällen die Ladung gestaltet war, darüber ruft das unklar gefaßte Gesetz nur neue Zweifel hervor (s. Kipp Litisden. 301). — Einige Berührungspunkte haben — wie ich glaube — die in dieser Anmerkung vertretenen Ansichten mit Partsch Götting. Nachrichten Ph.-hist. Kl. 1911 S. 248—250.

παρεῖναι ⟨*τοῦτον*⟩ [*κ*]*αὶ προσεδρεύειν τῷ β*[*ήμ*]*ατι* [*το*]*ῦ λαμπροτάτου ἡμ*[*ῶ*]*ν ἡγεμόνο*[*ς*], *ἔστ' ἄ*[*ν τ*]*ὰ πρ*[*ὸς*] *αὐτὸν ζητούμενα πέρας λάβῃ*, . . .

Wenn hier die *παραγγελία* das *προσεδρεύειν τῷ βήματι* verlangt oder, wie es in einer anderen Urkunde (P. Oxy. III n. 486 Z. 9f. = Chrestom. S. 66) heißt, das *προςκαρτερεῖν τῷ βήματι*, so weisen diese Ausdrücke augenscheinlich auf eine Rechtsordnung desselben Inhalts hin, wie sie Aurelius Victor als *ius . . . denuntiandae litis opperiendaeque*[8] *ad diem* ('den Rechtsstreit anzukündigen und ihn zu einem Tage hin abzuwarten') auf Kaiser Marcus zurückführt.

Hiernach ist es sicher unzulässig, unseren Geschichtschreiber mit dem Vorwurf zu bekämpfen, er habe das Recht seiner Zeit fälschlich in ein früheres Jahrhundert übertragen. Was so für Ägypten durch die Papyri zweifellos feststeht, war übrigens schwerlich auf das Nilland beschränkt. Die Undurchführbarkeit des italischen Systems in Ländern, die den römischen Konvent[9] und dabei peregrinische Ortsgerichte hatten, rechtfertigt die Vermutung, daß Einrichtungen, die dem ägyptischen Vorbild entsprachen, schon vor Marcus auch in manchen anderen Provinzen vorhanden waren. Der Kaiser aber wird das Vorgefundene verallgemeinert und genauer geregelt haben.

Wenn er ferner, wie Victor berichtet, durch die Einführung der Streitansage den herkömmlichen Abschluß von Vadimonien entbehrlich machte (*vadimoniorum sollemni*[10] *remoto*), so brauchen wir gewiß die letzteren nur soweit als be-

---

[8] Handschriftlich überliefert ist '*operiendaeque*', wie jetzt wieder F. Pichlmayr (München 1892) bezeugt. Wenn ein Herausgeber des Victor, um seine Unbefangenheit zu wahren, den Grundsatz: 'jenseits von Sinn und Unsinn' auch auf die Anmerkungen unter dem Texte erstreckt, so muß freilich selbst das schlechthin unverständliche '*operiendae*' (von *operire* abzuleiten!) ungerügt bleiben. S. aber Kipp Litisdenuntiation 171, 3: '*opperiri* kommt auch in der schlechteren Schreibung *operiri* vor' (ebenso Georges s. v. '*operior*').

[9] Gerichtskonvente sind derzeit noch nicht für alle Provinzen nachweisbar; vgl. Kornemann in Pauly-Wissowa R. E. IV, 1175 ff. Wegen der ständigen Provinzialgerichte s. oben S. 35 A. 54.

[10] Dieses Wort wird zumeist falsch übersetzt; vgl. Wlassak Anklage 213.

seitigt anzusehen, als für sie Ersatz durch die Denuntiation geboten war.

Infolge der Änderung des außeritalischen Ladungswesens dürfte sich in den Provinzen auch die Ausdehnung des Kontumazialverfahrens auf Privatsachen aller Art etwas früher vollzogen haben als in Rom.

Altrömischer Grundsatz war es, die Begründung von Prozessen, die ein privater Bürger entscheiden soll, an die Einwilligung des Verklagten zu binden. Ohne dessen erklärte Zustimmung ist kein Judizium und daher kein Judikat möglich. Im Prozeß um Schuld setzt sich der Angesprochene schweren Nachteilen aus, wenn er die Einlassung verweigert; hingegen unterlag er im Prozeß um Eigen keinem Zwang zur Begründung des Rechtsstreits.

So sehr die Anwesenheit des Verklagten in Jure unerläßliche Bedingung war für das Zustandekommen des Prozesses, so wenig gehörte es zu den Aufgaben des Gerichtsmagistrats, dem Kläger bei der Gestellung des Gegners reale Hilfe zu leisten. Vielmehr war die Ladung ganz und gar Privatsache der angreifenden Partei. Gesetz und Edikt begnügen[11] sich damit, dem Kläger Selbsthilfe mit Gewaltmitteln zu gestatten, den Vozierten mit Strafe zu bedrohen und störende Eingriffe Dritter zu verhindern.

Eine Gerichtsordnung, die auf solchen Grundsätzen beruht, steht augenscheinlich im allerschärfsten Gegensatz[12] zu einem Prozeßrecht, das Versäumnisurteile anerkennt, d. h. Sachentscheidungen gegen Parteien, die sich der Begründung des

[11] Vom Ladungsvindex kann ich hier absehen.

[12] Die rechte Erkenntnis des untilgbaren Gegensatzes zwischen Privat- und Kontumazialprozeß scheint immer noch zu fehlen, obwohl die Mehrzahl der neueren Gelehrten: so Bethmann-Hollweg, Pernice, Kipp, Girard, Steinwenter das Ungehorsamverfahren für die ältere Zeit richtig auf die Extraordinarsachen beschränken. Besondere Hervorhebung verdienen die Untersuchungen von Kipp in Pauly-Wissowa R. E. IV, 1165ff. und Steinwenter Versäumnisverfahren 1914. Indes hat noch vor wenigen Jahren (1911) Rich. Samter Nichtförmliches Gerichtsverf. 99 ff. die Rückkehr zu O. E. Hartmann empfohlen, dessen Röm. Contumacialverfahren (1851) nach meinem Ermessen vielfach anfechtbar ist. Der § 69 des Kellerschen Lehrbuchs (Überschrift: Desertion in iudicio) ist schon von Kipp a. a. O. mit vollem Recht für ‚nicht mehr brauchbar‘ erklärt.

Prozesses entzogen haben. Entweder müssen die zwei Ordnungen ihren Ursprung in weit auseinander liegenden Zeiten haben, oder wenn sie doch aus derselben Zeit sein sollten, müßte die eine für diese, die zweite für Sachen wesentlich anderer Art aufgekommen sein; die erste etwa für rein private Rechtssachen, dagegen die zweite für öffentliche.[13]

Nicht minder sicher ergibt der bezeichnete Gegensatz auch die Unmöglichkeit späterer Vereinigung des einen mit dem anderen System. Wo dessenungeachtet eine Verschmelzung vorzuliegen scheint, handelt es sich vielmehr um ein Entweder-Oder. Im Einzelfall haben im Verfahren immer bald die Grundsätze der einen, bald der anderen Ordnung die Oberhand.

Als unvereinbar im Rahmen desselben Prozesses darf vor allem der Zwang zur Kontestatio und die Statthaftigkeit des Kontumazurteils gelten. Da die Streitbefestigung immer nur Mittel zum Zweck ist, wozu sollte dann jener Zwang dienen, wenn im einzelnen Fall das Ziel des Prozesses ohne solche Vermittlung erreichbar war? Anderseits scheint auch wieder die Einlassungsfreiheit, wie sie für dingliche Rechtssachen bestand, die Verurteilung des Abwesenden schlechthin auszuschließen. Eine Bürgerpflicht, bei der gerichtlichen Feststellung von Sachenrechten mitzuwirken, war der alten Ordnung zweifellos unbekannt. Selbst die allgemeine Folgepflicht[14] wurde bei der Aktio *in rem* erst in der Zeit Hadrians mit gleichem Nachdruck erzwungen wie bei der Aktio *in personam*, und auch diese späte Gleichstellung bezog sich nur auf den *latitans,* nicht auf den *absens.*[15] Und wie sollte ferner ein privater Richter

[13] Wegen des Kontumazialverfahrens in öffentlichen Strafsachen s. Wlassak Anklage 58 f.

[14] Wie notwendig es ist, Folge- und Einlassungspflicht auseinander zu halten, um das römische Kontumazrecht zu verstehen, das ist in der Sav. Z. R. A. 25, 158 gezeigt. War nach Diokletians Erlaß im C. 7, 43, 8 der Kläger befugt, auch im dinglichen Prozeß ein Versäumnisurteil über das angesprochene Recht zu verlangen, so konnte er sich doch, um den Rechtsbeweis zu sparen, mit weniger begnügen und bloß die *translatio possessionis* beantragen. Nur die letztere aber war zulässig, wenn der Belangte im ersten Termin die Einlassung abgelehnt hatte und erst nachher säumig wurde. Zu den a. a. O. 25, 158, 2 von mir verzeichneten Erläuterungen der c. 8 cit. ist inzwischen Steinwenter Versäumnisverfahren 151—153 hinzugekommen.

[15] So berichtet Ulpian l. 59 ad edict. 1390 D. 42, 4, 7, 16—19.

befugt sein, Urteile gegen Personen zu fällen, die sich dem Prozeß entziehen, da doch sein Spruch nur diejenige Partei binden kann, die sich ihm vorher unterworfen hat?

Ohne solche Einwilligung aber ist Ungehorsam (*contumacia*) bloß gegen staatliche Richter denkbar. In der Tat macht auch die römische Ordnung das Kontumazurteil abhängig vom Widerstand gegen ein Gebot der Obrigkeit, u. z. sofort gegen die Ladung, die der Beamte verfügt hat.

In Ordinarsachen aber, die mit privater *vocatio* einzuleiten waren und deren Entscheidung der Prätor einem privaten Richter überlassen mußte, konnte hiernach schlechterdings kein Ungehorsamverfahren Platz greifen. Erst als man anfing, außerhalb des Kreises der Ordinarsachen die vom Magistrat autorisierte oder bloß von ihm verfügte Ladung, die bisher dem öffentlichen Recht vorbehalten war, auf gewisse Rechtshändel privater Natur auszudehnen, und als für sie Beamtengerichte geschaffen wurden mit der Befugnis, auch die Entscheidung zu fällen, war der Boden bereitet für die Zulassung eines Kontumazurteils.

So sehr übrigens in Rom während der ersten Kaiserjahrhunderte die Zahl der Beamten mit außerordentlicher Gerichtsbarkeit anwuchs, so wenig konnte dort in der klassischen Epoche der rein staatliche Extraordinarprozeß zur Regel werden, da in der Hauptstadt länger als anderswo — nachweislich bis tief in die Severische Zeit[16] — das privatrichterliche Verfahren für die Masse der Ordinarsachen seine Geltung bewahrte.

Weit günstiger waren die Bedingungen für die Ausbreitung des Kontumazverfahrens in den römischen Provinzen. In diesen Ländern ging von der Zusammenfassung der ordentlichen und außerordentlichen Jurisdiktion in der Hand des Statthalters eine Entwicklung aus, als deren Ziel sich die unterschiedslos auf alle Privatsachen erstreckte Vollgerichtsbarkeit der Beamten darstellt. Der Verfall des Privatrichtertums kann mit eine Ursache, kann auch mehr die Folge jener Erscheinung gewesen sein. Das Ergebnis war jedenfalls die Herstellung einer ausschließlich staatlichen Gerichtsbarkeit, mochte sie von den Beamten selbst ausgeübt sein oder an ihrer Statt von amtlich

---

16 S. oben S. 29 A. 35.

Beauftragten. So bleibt nur die Frage noch übrig, wie es sich während der drei ersten Jahrhunderte in den Provinzen mit der Prozeßladung verhielt?

Deutlich erkennbar ist für uns die in Ägypten geltende Ordnung. Die private Vokation kommt dort nach den bisher veröffentlichten Urkunden nicht vor und, soweit es sich um Konventsgerichte handelt, auch keine Einrichtung, die dem einleitenden Vadimonium[17] entspräche. Das weit Überwiegende ist ohne Zweifel eine, wenn nicht durchaus so doch halbamtliche, d. h. amtlich unterstützte Ladung in dreifacher Form, die zuweilen vom Präfekten erbeten wird, und häufiger wohl vom Strategen,[18] der sie beurkundet und dadurch ausführt, daß er die vom Kläger eingereichte Parangelie dem Gegner zustellt.

In allen Fällen solcher Ladung droht der zum Erscheinen aufgeforderten Partei der Vorwurf des Ungehorsams gegen die Obrigkeit, wenn sie ausbleibt. War nun, soviel wir wissen, jene Aufforderung in keinerlei Form auf die Extraordinarsachen beschränkt, so darf man gewiß für Ägypten das Kontumazurteil schon frühzeitig als statthaft in allen Zivilsachen annehmen.[19]

Wenn aber — wie wir aus Victor l. c. schließen[20] — in den anderen Provinzen, zum mindesten wo es Konvente gab, das Vadimonium seit Marcus und wohl schon vorher durch eine der ägyptischen ähnliche halbamtliche Denuntiatio verdrängt ist, so waren nunmehr für die große Mehrzahl der außeritalischen Gebiete alle Vorbedingungen gegeben, um das

[17] Mit dem, Gerichtswechsel bezielenden Vadimonium vergleicht Wenger Rhist. Papyrusstud. 64 ff. das — gegenseitige — eidliche Gestellungsversprechen zweier Parteien im P. Oxy. II n. 260; s. aber Lenel Edictum [2] 81, 4, und wieder anders Gradenwitz Arch. f. Pap. F. 2, 574. Über P. Oxy. IX n. 1195 handelt Wenger Sav. Z. R. A. 33, 489—91. Vgl. ferner P. M. Meyer zu P. Hamb. I n. 4 S. 14 ff. und das Stellenverzeichnis bei Steinwenter a. a. O. 86.

[18] S. die Belege bei Mitteis Grundzüge 36, 1 u. 37, 3 und über die *evocatio* in Ägypten oben S. 38 A. 7.

[19] Vgl. P. Hamb. I n. 29 Z. 5—9 (dazu Steinwenter a. a. O. 76 f.), P. Giss. I n. 34 Z. 6—8 (= Mitteis Chrestom. S. 84) mit der Ergänzung von Eger oder Mitteis, P. Lips. I n. 32 Z. 14 und zu P. Lips. I n. 33 oben S. 39 f. A. 7, Wlassak Anklage 177, 90. Steinwenter a. a. O. 73 ff. wirft die im Text erwogene Frage nicht auf. Mit Rücksicht auf die Friedensgerichtsbarkeit hält er (S. 90) Versäumnisurteile in Ägypten für selten.

[20] S. oben S. 37. 41.

Kontumazurteil auch in Rechtssachen anzuwenden, die in Rom nicht den Vorzug amtlich autorisierter Ladung genossen. Und daran wird sich weiter die Vermutung knüpfen lassen, daß die Statthaltergerichte von der gebotenen Möglichkeit wirklich Gebrauch gemacht und das Verfahren wegen Ungehorsams zugelassen haben, ohne Ordinar- und Extraordinarsachen zu unterscheiden.

Über den Abschluß der von den Provinzen ausgehenden Entwicklung belehren uns zwei Zeugnisse: ein Erlaß von Diokletian und Maximian im C. I. 7, 43, 8 und einer von Konstantin I. im C. Th. 2, 18, 2.

Der erstere: ein Reskript aus dem orientalischen[21] Reichsteil vom J. 290 gedenkt eines *praeses provinciae* und erklärt in einem dinglichen, anscheinend eine Erbschaft[22] betreffenden Prozesse gegen den ausgebliebenen *contumax* wahlweise[23] die *translatio possessionis* oder das Urteil über das Recht des Klägers für statthaft. Sollte der überlieferte Text der c. 8 cit. aus einem einzigen Reskripte stammen, — was nicht sicher ist[24] — so hätte der Kaiser von seinem Bescheid nicht bloß gesagt, er sei 'angemessen', sondern er sei auch dem geltenden Recht entnommen ('*consentaneum iuri*'), bringe also nichts Neues.

Besonders zu betonen ist aber die Zulassung des Kontumazurteils im dinglichen Rechtsgang. Wenn irgendwo, so standen hier gerade dem Prozesse, der absieht von der Streitbefestigung, ernste Bedenken entgegen.[25] War aber zur Zeit Diokletians selbst dieses Hindernis überwunden, so gehen wir gewiß nicht fehl mit der Behauptung, daß das Ungehorsamverfahren damals bereits in allen Zivilsachen zugelassen war.

Auch die Frage, ob es in solchem Umfang um das J. 290 schon im stadtrömischen Recht angenommen war, dürfte durch Diokletians Reskript bejahend beantwortet sein. Denn jeder Erlaß eines der Augusti galt als ergangen im Namen sämt-

---

[21] Vgl. Mommsen Jur. Schriften 2, 265.

[22] Der Erlaß spricht vom *transferre possessionem bonorum*: also wohl eines Nachlasses.

[23] S. oben S. 43 A. 14.

[24] Steinwenters Vermutung a. a. O. 152, daß c. 8 cit. aus zwei Diokletianischen Reskripten hergestellt sei, scheint mir recht beachtenswert.

[25] S. oben S. 43 mit A. 14. 15.

licher Regenten,[26] setzt also im Zweifel allgemeines Reichsrecht fest.

Übrigens kann an diesem Punkte die Beweisführung noch gestützt werden durch das oben an zweiter Stelle genannte Kaisergesetz aus dem J. 322 p. C. Letzteres, überliefert in einem der Anhänge zur Lex rom. Wis.,[27] erweist sich durch die Übereinstimmung der Adresse und des Datums als ein Bruchstück einer größeren Konstantinschen Verordnung, von der ein anderer und sehr bekannter Teil im Titel *de denuntiatione* (2, 4) des C. Th. als c. 2 erhalten ist.[28]

Die Adresse lautet: *ad Maximum p(raefectum) u(rbi)* und der Text: *Eum, qui sciens iudicio adesse neglexerit, ut contumacem iudex poena multabit.*

So wenig uns dieser abgerissene Satz klaren Einblick vermittelt, so bezeugt er doch eine mit dem Denuntiationsprozeß zusammenhängende Kontumazialordnung, u. z. für den Gerichtsbezirk des Stadtpräfekten, also gerade für Rom und die benachbarten Provinzen im Umkreis bis zum 100. Meilenstein.[29]

Auf das zweite Stück der in Bezug genommenen Verordnung ist nur deshalb hier einzugehen, weil es dazu benutzt werden könnte, die obige Ausführung über das halbamtliche Gepräge der Streitdenuntiatio zu widerlegen. Indes wird man — wenn ich recht sehe — aus den ägyptischen Urkunden wohl die Lehre abnehmen müssen, daß der Konstantinschen c. 2 cit. nicht die große Bedeutung zukommt, die ihr meistens beigelegt wird.[30]

Zweierlei dürfen wir fragen: ob der Kaiser durch sein Gesetz einen im ganzen Reich verbreiteten Rechtszustand ändern wollte, ob er also die bis dahin allerorts geübte Bezeugung der Streitansage durch *privata testatio* abschafft, — weil sie Gelegenheit zu Betrügereien bot — und ferner: ob er

---

[26] So Mommsen Jur. Schriften 2, 263, P. Krüger Quellen[2] 310. Wegen der Gesetzeskraft der Reskripte vor Konstantin I. s. Krüger a. a. O. 108 f. 301.

[27] Bei P. Krüger Appendix II, 3.

[28] So Mommsen in den Prolegom. in Theod. p. CCXVI.

[29] S. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 3, 60—62, dazu Mommsen Staatsrecht[3] II. 2, 1069 mit A. 1.

[30] Auch von mir in Anklage u. Streitbefestigung 104.

es war, der als erster das Erfordernis der amtlichen Sicherung des Ladungsvollzuges vorschrieb?

Will man den Erlaß in diesem Sinn verstehen, so ist er mit dem Inhalt der Papyri, die sich freilich nur auf Ägypten beziehen, gar nicht in Einklang zu bringen. Blicken wir aber auf die Adresse der c. 2, so ist schon der Weg gezeigt, der zur Lösung des scheinbaren Widerspruches führt. Vermutlich hat der Kaiser eine Rechtsübung im Auge, die nur bei einzelnen Gerichten, besonders in Rom und im nächstbenachbarten Gebiete vorkam, und die hier auf dem Mutterboden der privaten Ladungsformen dahin strebte, einen Rest der altgewohnten Ordnung aufrechtzuhalten.

Zwar wird im 4. Jahrhundert n. C. auch in Rom nur die Streitansage noch im Gebrauch gewesen sein. Allein diese Ladung, so sehr sie m. E. der *auctoritas* des Gerichtes bedurfte,[31] wurde, wie die alte *vocatio*, vom Kläger ohne behördliche Mitwirkung ausgeführt; und nur von ihm konnte daher die Beischaffung eines Beweismittels: am besten einer Zeugenurkunde erwartet werden. Eben diese *privata testatio . . . scripta* ist es, die Konstantin in c. 2 als unzureichend, ja als gefährlich bekämpft, und die er durch Zweckmäßigeres ersetzen will.

Worin des näheren die Umwandlung bestand, das läßt der überlieferte Text — ein ungeschickt aus dem Ganzen geschnittenes Stück — nur sehr undeutlich erkennen. Völlig ausgeschlossen ist es, das *denuntiare apud provinciarum rectores vel apud eos, quibus actorum conficiendorum ius est,* als Streitmitteilung vor der Behörde an den anwesenden Gegner zu fassen.[32] Ebensowenig kann das *denuntiare* den ganzen, in

[31] S. oben S. 39 A. 7.

[32] Wofür sich freilich die Mehrzahl der Schriftsteller (bei Kipp Litisden. 11, 37), darunter auch Mommsen Epigr. Schriften 1 (1913), 492 f. ausgesprochen hat. Vgl. aber dagegen besonders A. Pernice Sav. Z. R. A. VII. 2 S. 130, 1 und Kipp a. a. O. 197. Ausdrücklich ablehnen möchte ich die von Baron Denuntiationsproceß 123 ff. entwickelte, durch Valent. C. Th. 11, 31, 5 (nach Mommsen vom J. 370) gewiß nicht bewiesene Ansicht über die Form der Denuntiatio, obwohl sie zweimal Kipps Zustimmung gefunden hat. Aus der dritten Bearbeitung in Pauly-Wissowa R. E. V (1905), 225 ist nicht zu ersehen, ob Kipp Barons Lehre noch festhält. Nicht unerwähnt darf endlich an dieser Stelle Zimmern Röm. Zivilprozeß 432 bleiben.

mehrere Teile gegliederten Vorgang der Streitansage bedeuten, der gewiß vor wie nach Konstantin anhebt mit der Einreichung des Denuntiationslibells bei einer Behörde.[33]

Hingegen treffen wir wahrscheinlich das Richtige, wenn wir in c. 2 das *denuntiare apud* ('durch Vermittlung'[34]) bloß auf solche Handlungen beschränken, welche die *privata testatio* verdrängen sollen, mithin auf den Vollzug der Ladung, der jetzt immer Amtssache sein soll, und auf die Bezeugung des Vollzugs, die ebenfalls der Behörde zugewiesen wird.

Ihren besten Anhalt aber hat diese Ergänzung des schwer verständlichen Textes in den Papyri aus Ägypten, welche die amtliche Zustellung wie deren Beurkundung durch Vermerk des Offizials dartun, und ferner im Syr.-röm. Rechtsbuch (L. 66. 75. 76, R. II 46—48, R. III 76),[35] welches die Streitansage geschehen läßt durch das ‚Schicken' (nicht durch das Bringen) eines Schriftstücks.

Ist durch die vorstehende Ausführung Inhalt und Tragweite des Konstantinischen Gesetzes richtig bestimmt, so liefert es keinen Beweisgrund für die Annahme, daß die *privata testatio* und weiter die vom Kläger selbst vollzogene Denuntiatio im ganzen Reich verbreitet waren. Auf das Gebiet, wo dieser Rechtsbrauch in Geltung sein mochte, weist neben dem *praefectus urbi*, den die Adresse der c. 2 cit. nennt, die Behandlung

---

[33] Vgl. noch Arcad. C. Th. 15, 14, 9 vom J. 395: *deposita super instituenda lite testatio.*

[34] Nicht notwendig des zuständigen Gerichtes: das zeigen die Eingaben an die Strategen in Ägypten. Freilich wissen wir nicht, wie der Präfekt, an den die Streitsache auf dem Konvent gelangen sollte, Kenntnis vom Denuntiationslibell erhielt (s. Mitteis Grundzüge 37). Die Annahme einer gleichzeitigen oder voraufgehenden Eingabe an die Adresse des Präfekten schließen die Urkunden nahezu aus. Seit der Abschaffung der unständigen Konventsgerichte könnte auch die Einleitung der Denuntiatio eine Umgestaltung erfahren haben. Nicht undenkbar, daß in dem unbekannten Reformgesetz über das Verhältnis der denunzierenden Behörde zum zuständigen Gerichte etwas gesagt war. Die Vermutungen von Asverus Die Denunciation (1843) 249 f. und Wieding Libellprocess 280 ff. lehnt Kipp Litisden. 195—197 entschieden ab. Mir scheint die Frage durchaus nicht spruchreif zu sein.

[35] Dazu noch Theod. C. Th. 4, 14, 1, 1 (vom J. 424): *nisi . . . in iudicio postulatione* (d. h. der Denuntiationslibell) *deposita fuerit subsecuta* (C. I. 7, 39, 3, 1: *per executorem*) *conventio*; R. Sohm Die litis contestatio 96 f.

in den klassischen Schriften[36] hin, deren Verfasser in aller Regel stadtrömisches Recht zugrunde legen.

Wie weit dieses selbe Ladungsverfahren unter dem Prinzipat auch in den Provinzen Fuß gefaßt hat, das ist mit Hilfe der sehr lückenhaften Quellen kaum auszumachen. Eine etwas unsichere Spur (s. oben S. 38 f. A. 7) führt auf das Vorkommen der *privata testatio* in Ägypten unter Domitians Regierung. Mit voller Deutlichkeit aber tritt uns die vom Kläger selbst ausgerichtete Streitdenuntiatio nur entgegen in einem griechisch-lateinischen Schuldialog[37] (überliefert in den sog. Hermeneumata Pseudo-Dositheana), den Krumbacher mit Antiochia in Beziehung, und den manche Gelehrten[38] in den Anfang des dritten Kaiserjahrhunderts setzen wollen. Indes ist zum mindesten für diesen Zeitansatz kein[39] haltbarer Grund vorhanden. Daher wird es auch unentschieden bleiben müssen, ob jenes Schulgespräch vor oder nach der Zeit Marc Aurels entstanden ist.

Unerweislich scheint mir endlich die Annahme von Partsch[40] zu sein, der sich durch den syrischen Spiegel (L. 66, P. 77,

---

[36] S. oben S. 38 f. A. 7.

[37] Neueste Ausgabe von Goetz im Corp. gl. lat. III, 647 f.

[38] So Partsch Schriftformel 112, L. T. Praescr. 44, Mitteis Sächs. Berichte 62, 102, Steinwenter a. a. O. 44, 3.

[39] Eines der mehreren, sehr ungleichartigen Stücke, die in den Hermeneumata Ps. Dos. zusammengetragen sind: die Übersetzung der *genealogia Hygini* ist vom 11. September des J. 207 datiert. Allein daraus ist gar nichts abzuleiten für die Entstehungszeit der anderen Stücke. Abgelehnt ist der falsche Schluß hinsichts des Traktats *de manumissionibus* von Jörs in Pauly-Wissowa R. E. V, 1604, dann allgemein von Götz in derselben R. E. V, 1607 und mit noch größerer Entschiedenheit in dem Art. Glossographie in R. E. VII (1910), 1438. Eine weitere Frage ist die, ob, wie die uns vorliegende Rezension des Sprachführers so auch das Grundexemplar aus Antiochia und überhaupt aus einer Provinz stammt? — Ziemlich bedeutungslos für die Geschichte der Streitdenuntiatio ist die in der Provinz Aquitania ausgegrabene, zuerst (1897) von C. Jullian veröffentlichte Fluchtafel (ein Diptychon aus Blei), die mit den Worten beginnt: *denuntio personis infra scribtis .... uti adsin⟨t⟩ ad Plutonem.* Nach den Schriftzügen wird sie ins zweite nachchristliche Jh. gesetzt. Den Text nebst Erläuterungen findet man bei R. Wünsch Rhein. Museum f. Philol. N. F. 55 (1900), 241 ff., A. Audollent Defixionum tabellae (Paris 1904) 169, E. Weiß Sav. Z. R. A. 32 (1911), 365 f.

[40] L. T. Praescr. 42—46.

R. II 48, Ar. 48) ermächtigt glaubt, die vom Kläger mündlich vollzogene und — wenn ich recht verstehe — rein private Streitansage auf die klassische Ordnung zurückzuführen, und anderseits offenbar gezwungen ist, jene private Ladung im Osten des Reichs selbst nach und trotz Konstantins c. 2 cit. für gültig anzuerkennen.

M. E. sind aber derzeit Rückschlüsse aus dem genannten Spiegel auf den Rechtszustand des 2. und 3. Jahrhunderts ein nicht unbedenkliches Wagnis.[41] Die Quellen, die für die erste Fassung des Rechtsbuchs benutzt wurden,[42] der Zweck der Arbeit, Ort und Zeit der Entstehung des verlorenen griechischen oder gar eines lateinischen Urtextes und ebenso der späteren, sicher zahlreichen Umarbeitungen: das sind lauter Dinge, die für uns größtenteils noch im Dunkeln liegen.

Übrigens kann dieser schwierige Punkt einstweilen außer Betracht bleiben. Es genügt fürs erste zu fragen, wie die einzelnen Belegstellen[43] beschaffen sind, auf die sich Partsch beruft. Sie alle beziehen sich auf den durch 10 oder 20 Jahre unangefochtenen Besitz als Voraussetzung des Präskriptionsschutzes. Als ‚Belästigung‘ dieses Besitzes erscheint eine ‚mündliche‘ Erklärung — verschwiegenen Inhalts — an den Besitzer, ‚wenn er gegenwärtig ist‘, nur in Ar. 48; in keiner der anderen Versionen, auch nicht in der Londoner Handschrift, die — wie man[44] annimmt — für uns die älteste Überlieferung des syrischen Spiegels darstellt.

[41] Partsch selbst urteilt in der Sav. Z. R. A. 28 (1907), 423. 424 mit größerer Zurückhaltung, obwohl er hier, wie Andere, der geistreichen Hypothese von Sachau (Syrische Rechtsbücher 1 (1907) S. IX f.) beitritt, der das Rechtsbuch schon in Vorkonstantinischer Zeit aus der Patriarchatskanzlei von Antiochia hervorgehen läßt.

[42] Auch wo zweifellos altrömisches Recht zugrunde liegt, ist die klassische Form bis auf den letzten Rest ausgetilgt. Sollte der als Schriftsteller auf ziemlich niedriger Stufe stehende Verfasser gar keine Neigung zum Ausschreiben gehabt haben? Hat er überhaupt literarische Quellen benutzt? Wenn dies der Fall war, möchte ich an Mittelglieder zwischen ihm und den klassischen Schriften denken. S. auch Mitteis Berliner Akad. Abh. 1905 S. 23.

[43] R. I 30 führt Partsch nicht an, obwohl dieser § (mit erheblichen Abweichungen) L. 66, R. II 48 entspricht. R. I 30 ist freilich ebenso verworren wie Arm. 39, mit dem sich Partsch L. T. Praescr. 63 ff. abmüht.

[44] S Sachau Syr. Rechtsbücher 1 (1907) S. XVII.

Die arabische Übersetzung aber ist nach Sachau[45] im 12. Jahrhundert angefertigt und kann daher gewiß nicht als glaubhafte Erläuterung eines (vorausgesetzten) griechischen,[46] vor mehr als 600 Jahren ins Aramäische übertragenen Wortes gelten.

Nun meint allerdings Partsch, eine Stütze für seine Ansicht auch in L. 66 und R. II 48 zu haben,[47] da in diesen Paragraphen übereinstimmend gesagt sei: der Besitzer dürfe, um die Präskriptio zu erwerben, nicht ‚belästigt' (R. II 48 übersetzt Sachau: ‚bedrängt'), und es dürfe ihm keine *παραγγελία* geschickt sein. Die ‚Belästigung', die hier als Zweites neben der abgeschickten Parangelie steht, sei doch wieder eine Streitansage, nur im Unterschied von der zugeschickten eine mündlich vom Kläger selbst ausgerichtete.

Allein diese Deutung fordert entschiedenen Widerspruch heraus. Vor allem ist es bei der unüberlegten Geschwätzigkeit des syrischen Spiegels nicht außer Zweifel, ob das Nebeneinander von ‚Belästigung' und Parangelie ernst genommen werden darf. Halten wir uns aber genau an den Text, so wird nicht leicht jemand begreifen, weshalb der Verfasser die mündliche Streitansage so ganz unbestimmt und mit einem Worte[48] bezeichnet haben sollte, das den Gegensatz zur schriftlichen Parangelie gar nicht zum Ausdruck bringt.

[45] Syrisch-römisches Rechtsbuch (1880) II, 165. S. spricht vom 12. Jh., in dem P. Ar. Arm. ‚abgefaßt' (nicht: abgeschrieben) wurden. Mitteis Reichsrecht 544 scheint allerdings Sachaus Äußerung vom Alter der uns bekannten Handschriften zu verstehen. Auf die Einschaltungen des arabischen Übersetzers macht Sachau a. a. O. II, 169 aufmerksam. Sehr begründet ist Mitteis' (a. a. O. 543 ff.) Widerspruch gegen die Behauptung, daß der ‚materielle Inhalt des Rechtsbuchs durch alle Versionen, durch alle Jahrhunderte derselbe geblieben sei'.

[46] Manigk Münch. Krit. Vierteljschr. 53 (1916), 400 ff. äußert Bedenken gegen die griechische Vorlage, ohne geradezu widersprechen zu wollen.

[47] Nur versehentlich fügt Partsch (L. T. Pr. 42. 43) noch P. 77 hinzu. Wie in diesem § das Schicken der Parangelie fehlt, so nennt anderseits R. III 66 bloß das ‚Prozessieren'. Dagegen führt Ar. 48 vor dem ‚belästigen' das ‚verletzen' im Besitz und Anderes an. — Wer nicht Orientalist ist, muß sich in die peinliche Lage schicken, Sachaus Übersetzungen wie Originaltexte zu behandeln.

[48] Die Vieldeutigkeit des Wortes, dem *ἐνοχλεῖν*, *inquietare* entspricht, hebt Wenger Sav. Z. R. A. 27, 376 hervor. In R. III 119 erklärt sich das ‚belästigen' aus der Verletzung der Sonntagsheiligung.

Weit näher liegt es wohl, das ‚Belästigen' in einer Rechtsanmaßung zu suchen, die sich, sei es in tätlicher Eigenmacht gegen den Besitz, sei es in mündlichem oder schriftlichem Einspruch äußert, mithin in Handlungen, die noch keine gerichtliche Verfolgung einleiten oder völlig außer Beziehung zu ihr stehen. Bekräftigt aber dürfte diese Auffassung sein durch das bekannte Severische Reskript vom J. 199, das — nur griechisch überliefert — einen Besitz verlangt ἄνευ τινὸς ἀμφισβητήσεως[49] (BGU I n. 267, P. Straßb. I n. 22) und selbst noch durch spätere lateinische Quellen, die eine *possessio* fordern, welche *inconcussa, indubitata, sine controversia* blieb, derentwegen der Präskribent niemals ‚interpelliert' oder ‚inquietiert' wurde.[50] Alle diese Ausdrücke würden, unbefangen gedeutet, zweifellos zu dem strengen Erfordernis des ‚ruhigen',[51] ungestörten Besitzes führen, wie es im Reichsrecht allerdings nicht mehr nachweisbar ist. Erinnert sei hier an einen Erlaß vom J. 286, worin Diokletian (C. 7, 33, 2) nur zweierlei für notwendig erklärt: die *possessio* müsse *continuata* und sie dürfe nicht unterbrochen sein *inquietudine litis*. Hindernd wirkt hiernach — wie es scheint — nur ein Prozeß, der wenigstens eingeleitet ist, und ferner nur Besitzverlust, nicht bloße Störung, mag sie wörtlich oder tätlich sein. Allein erledigt ist damit unsere Frage noch keineswegs. Wie Partsch[52] mit gutem Fug an-

[49] Über den weiten Sinn dieses Ausdrucks s. G. A. Leist Der attische Eigentumsstreit (1886) 6—8. Preisigke zu P. Straßb. n. 22 (I S. 84) übersetzt Z. 4 f.: ‚die in ihrem Besitz keinem Einspruch begegnet sind'. Gradenwitz bei Bruns Font.[7] 1, 260 trifft wohl den lateinischen Urtext, wenn er die obigen Worte so wiedergibt: ... *sine ulla controversia* ... In der Tat ist '*controversia*' (s. Vocab. 1, 1008 ff.) für die römischen Juristen ein vielumfassender Ausdruck, der wie den begründeten (= *lis*) so den bloß eingeleiteten Rechtsstreit und zuweilen auch den Streitstand anzeigt, der dem Gerichtsverfahren voraufgeht.

[50] Belege: C. I. 7, 33, C. I. 7, 35, 4, Paul. sent. 5, 2, 4 f., Inst. 2, 6, 7 in f.

[51] So übersetzt auch Sachau L. 66: wenn Jemand ... in der νομή der Sache in Ruhe während 10 Jahren (ist), wenn Niemand ihn belästigt, ...

[52] L. T. Praescr. 118 ff. Seine Vorgänger nennt Partsch 118, 3. Wesentliche Stücke der in seinem Buche vertretenen Lehre sind von Mitteis, Wenger, Frese scharf angefochten, hauptsächlich auf Grund des dem Verf. 1905 noch nicht bekannten P. Straßb. I n. 22 (= Mitteis Chrestom. S. 424 f.). Die Herleitung der L. T. Pr. aus dem griechischen Rechte scheint mir aber durch diese Kritik nicht widerlegt zu sein.

nimmt, ist die L. T. Präskriptio griechischen Ursprungs, und nicht unwahrscheinlich ist es, daß sie bei oder bald nach der Aufnahme ins Reichsrecht in Annäherung an die Usukapion leicht umgebildet wurde.

Einen Anhalt aber für das behauptete Erfordernis des ungestörten (‚unbelästigten‘) Besitzes bietet uns gerade die römische Eigentumsersitzung dar, wie sie in älterer Zeit geordnet war. Schon Huschke[53] hat aus Gaius l. 21 ad ed. prov. 330 D. 41, 3, 5 scharfsinnig eine von der ‚naturalen‘ unterschiedene, zivilisierte Usukapionsunterbrechung erschlossen, die lediglich zugunsten des Usurpanten wirkt, und die rechtsgültig nur vom Eigentümer ausgehen kann. Bloß ein einziges Beispiel: offenbar ein von den Juristen formalisierter Usurpationsakt ist uns durch Erwähnung bei Cicero (de orat. 3, 28, 110) bekannt, obwohl wir solche Rechtsakte in ansehnlicher Zahl voraussetzen müssen, wenn es für Appius Claudius Caecus nicht zu geringfügig war, einen *liber de usurpationibus* anzufertigen.[54] Was nun die Form betrifft, von der Cicero berichtet, so bestand sie im symbolischen Abbrechen eines Zweiges, — vermutlich begleitet von gebundener Rede — wodurch der Ansprecher zur Wahrung seines Rechtes den Gebrauch des Grundstücks an sich zieht ('usurpiert'),[55] während vom Standpunkt des Gegners betrachtet das *surculum defringere* sich als Besitzstörung darstellt.

---

[53] Ztschr. f. Zivilrecht u. Prozeß N. F. 2 (Giessen 1846), 141 ff. Beigetreten sind Böcking Pandekten d. röm. Privatrechts 2 (1855), 116, M. Voigt XII Tafeln 2, 231 f., Karlowa R. Rechtsgeschichte 2, 401 f., Bremer Jurispr. Antehadriana I, 5.

[54] Was uns Pompon. ench. D. 1, 2, 2, 36 ohne Kritik als überliefert (*traditum est*) mitteilt, also gewiß nicht für ausgeschlossen hielt. Wegen der Glaubwürdigkeit der Nachricht vgl. Jörs R. Rechtswissenschaft 1, 86 f., Bremer a. a. O. I, 3; zum Text der Stelle auch P. Krüger Quellen [2] 58, 7.

[55] Vgl. K. Otfried Müller Etymol. Erörterungen im Neuen Rhein. Museum f. Jurispr. 5 (1833), 201 f. — Weshalb Scaevola l. 5 resp. 290 D. 41, 4, 13 der '*denuntiatio*' des Eigentümers die Kraft abspricht, eine Ersitzung zu unterbrechen, ob deswegen, weil dazu ein Realakt notwendig, oder weil die Zivilusurpation um die Wende des 2. und 3. Jahrhunderts bereits veraltet war, das ist verlässig nicht zu ermitteln. Daß eine *operis novi nuntiatio* nicht genügen konnte, versteht sich wohl von selbst. Auf die *usucapio* wird die (interpolierte) Stelle wie von Huschke a. a. O. 2, 148 so von Lenel Pal. II, 312, 4 f. bezogen.

Eine ähnliche ‚Belästigung' aber — mit oder ohne Formalisierung — darf vielleicht auch dem alten Rechte der μακρᾶς νομῆς παραγραφή zugesprochen werden. Jedenfalls fügt sich die hier versuchte Erklärung den Texten von L. 66, P. 77, R. II 48 aufs beste ein, und der syrische Spiegel hätte also wiederum, wie an manchen anderen Punkten, so in der Gestaltung der L. T. Präskriptio eine hellenistische Ordnung bewahrt, die sich als Vulgarrecht[56] zu behaupten vermochte,[57] obgleich die Kaisergesetzgebung bestrebt war, die Präskriptio und die nachklassische Usukapion möglichst übereinstimmenden Grundsätzen zu unterwerfen.

Der Gang der Untersuchung hat zur Annahme einer Vermutung geführt, welche die von Partsch vertretene Deutung einiger Paragraphen des syrischen Spiegels verdrängen soll. Weist aber das Rechtsbuch in den heute allein bekannten späten Fassungen — nur mit Ausnahme von Ar. 48 — nirgends die private Streitdenuntiatio auf, so ist damit ohne weiteres einem Rückschluß auf das Ladungsrecht der klassischen Zeit die Grundlage entzogen.

Die wenigen Nachrichten, welche auf dem Boden der Provinzen die Verwendung der sogenannten ‚privaten' Streitansage dartun sollen, sind oben auf S. 50 und daselbst in A. 39 angeführt. Eine bestimmtere Behauptung läßt sich mit Hilfe so wenig ausgiebiger Zeugnisse, die bald hier, bald dort eine Frage offen lassen, nicht wohl aufstellen. Übrigens dürften wir uns nicht wundern, wenn mit der Verfolgbarkeit gewisser Extraordinarsachen auch die dabei in Rom übliche Ladungsform in die eine oder andere Provinz verpflanzt und hier selbst auf Ordinarsachen übertragen wäre.

---

[56] Selbst wenn die Ansicht zutrifft, daß der syrische Spiegel durchaus für kirchliche Zwecke abgefaßt sei, würde er trotzdem ein brauchbarer Zeuge sein für das Vulgarrecht des Ostens; s. auch Manigk a. a. O. 53, 367.

[57] Vgl. indes R. III 66 und dazu oben S. 52 A. 47. Mitteis Grundzüge 287 scheint schon nach dem Severischen Reskript vom J. 199 eine ἀμφισβήτησις nur anzunehmen, wo ‚Klage erhoben' ist. Nebenbei: welche Handlung ist denn im römischen und im griechischen Prozesse die ‚Erhebung der Klage', und war es zu allen Zeiten hier und dort die nämliche Prozeßhandlung? Ich bekenne offen, keine Antwort zu wissen; s. Sav. Z. R. A. 28, 79, 2; Anklage u. Streitbef. 201, 4.

Nach Ort und Zeit feststellbar ist bloß P. Hamb. I n. 29 Z. 22—26: das Protokoll einer Streitverhandlung, die unter Domitian vor dem ägyptischen Präfekten abgeführt wurde. Fraglicher ist es schon, ob die hier in Bezug genommenen Zeilen schlechthin beweisend sind für das Vorkommen der *privata testatio* im 1. Jahrhundert n. C. Wer bejahend antworten will, ist sofort daran zu erinnern, daß vom J. 99 n. C. ab für die nämliche Provinz Agypten die amtliche Zustellung der Streitdenuntiatio durch klare und reichliche Zeugnisse jedem Zweifel entrückt ist. War nun diese Form der Ladung zeitlich die Nachfolgerin der anderen, oder waren beide nebeneinander in Gebrauch? Hatte etwa der Kläger mit dem Beamten zusammen das Recht, zwischen dieser und jener Art zu wählen, oder war die amtlich zugestellte Denuntiatio dem ordentlichen, d. h.[58] dem Konventsverfahren eigentümlich, während die ständigen Gerichte Rechtssachen im außerordentlichen Verfahren nur von einem Kläger annahmen, der bereit war, die Ladung selbst auszurichten?

Leider eine Reihe von Fragezeichen, die wir derzeit wegzuschaffen außerstande sind. Deutlich erkennbar aber ist, zunächst für Ägypten vom 2. Jahrhundert ab, das Vorwalten, wenn nicht die Einzigkeit der amtlichen Zustellung, und anderseits die Erhebung eben dieser Ladungsform zum allgemeinen Reichsrecht durch einen Erlaß Konstantins, der, an den Präfekten der alten Hauptstadt gerichtet, anscheinend nur im Jurisdiktionsbezirk dieses Beamten noch eine *privata testatio* vorfand und daher nur in diesem Gebiet eine Rechtsänderung bewirkte.[59]

Hiernach werden wir den entscheidenden Schritt in der Reform der Ladungsordnung nicht Konstantin zuschreiben, sondern mit besserem Recht Marc Aurel, der durch ein Gesetz, das um etwa 150 Jahre älter wäre als c. 2 C. Th. 2, 4, die für uns zuerst in Ägypten nachweisbare Form auf sämtliche Provinzen erstrecken mochte.

---

[58] S. oben S. 35 A. 54.

[59] Daß Konstantin die öffentliche Form der Streitdenuntiatio nicht neu eingeführt hat, vermuten nach dem Vorgang von O. E. Hartmann auch Rudorff (zu Puchta Instit. 1 § 160, r), Kipp Litisdenunt. 195, Mitteis CPR 1, 84 f., Steinwenter a. a. O. 113.

Gewiß konnte ja von den stadtrömischen Einrichtungen keine: weder die *in ius vocatio* noch das einleitende Vadimonium noch die vom Kläger selbst bestellte Streitansage in den größeren Provinzen den Bedürfnissen der Rechtspflege genügen, da sie alle ein persönliches Zusammentreffen der Parteien noch vor dem ersten Erscheinen in Jure erheischten, und der Kläger überdies in den untertänigen Ländern der wichtigen Nachhilfe entbehrte, die ihm in Italien von den zahlreichen Ortsgerichten römischen Rechts geleistet wurde. Auch unser Gewährsmann Aurelius Victor hätte schwerlich der neuen Ladungsform den Vadimonien gegenüber besondere Zweckmäßigkeit (‘*commode*’)[60] nachrühmen können, wenn es in den Provinzen nicht die Aufgabe der Behörden gewesen wäre, mindestens in allen Konventssachen, an des Klägers Statt die Zustellung der Denuntiatio zu besorgen.

Für die Geschichte des römischen Kontumazialprozesses ist es nicht ohne Bedeutung, festzustellen, auf welches örtliche Gebiet Konstantins const. 2 cit. zielt, um zu wissen, wo sie — bis zum J. 322 n. C. — als Zeugnis gelten darf für den Gebrauch der *privata testatio.* Die oben begründete Antwort lautet: der Kaiser hat a. a. O. keinesfalls das ganze Reich im Auge; sicher bezieht sich sein Erlaß auf Rom und dessen nächste Umgebung, dagegen sehr wahrscheinlich auf keine von den alten (Vordiokletianischen) Provinzen.

Noch erheblich wichtiger ist es, — wieder um des Kontumazverfahrens willen — den berichtenden Inhalt der c. 2 cit. gehörig zu begrenzen. Wie oben (S. 48 f.) schon angedeutet ist, handelt das Gesetz, soweit es uns erhalten ist, keineswegs vom Denuntiationsverfahren in allen seinen Teilen, sondern bloß von dem letzten, abschließenden Stück, d. h. von der Zustellung der Ladung. Ordnet nun die c. 2 an diesem Punkt ein Verfahren an, das von der alten *privata testatio* absieht und sie durch Besseres ersetzen will, so ist damit gar nichts ausgesagt über die Vorgänge, die in Rom und überall, wo der Kläger

[60] Die Erleichterung darf nicht mit Keller Zivilprozeß[6] § 48 wegen des Ausdrucks *sollemne* (bei Victor 16, 11), den man gerne mißversteht — s. oben S. 41 A. 10 — aus der Beseitigung des Wortzwanges der Vadimonien abgeleitet werden.

die Ladung selbst vollzieht, notwendig waren zur **Einleitung** der Denuntiatio.

Demnach ist es durchaus erlaubt, das stadtrömische Verfahren noch bis zum Jahre 322 mit der Einreichung des bei Paulus de sept. iud. D. 5, 2, 7 [61] erwähnten *libellus* beginnen zu lassen, durch den sich der Kläger vom Gerichtsbeamten [62] die Ermächtigung erbat, den Gegner — *ex auctoritate* [63] — zur Verhandlung über die im Libell verzeichnete Sache zu laden.

Neben der in Ägypten nachweisbaren und der hier beschriebenen, amtlich autorisierten Streitansage scheint eine andere Art — mit Zwangswirkung — dem römischen Recht überhaupt nicht bekannt zu sein. Daher glaube ich die von Keller [64] vertretene und noch in neuester Zeit von vielen Gelehrten [65] festgehaltene ‚private‘ oder ‚rein private‘ Streitdenuntiatio als Einrichtung des klassischen und Vorkonstantinischen Rechtes verwerfen zu müssen. Damit aber entfällt jede Schwierigkeit für die Anknüpfung eines Kontumazverfahrens an die hier erörterten Ladungen, da ihnen allen amtliches oder, wenn man lieber will, halbamtliches Gepräge zuzuschreiben ist.

Unser Ergebnis ist also, daß Konstantins oft genanntes Gesetz die oben aufgestellte Vermutung nicht entkräftet, derzufolge der Ungehorsamsprozeß für die alten Ordinarsachen zuerst in den **Provinzen** aufkam, während ihn die Hauptstadt in solchem Umfang erst in nachklassischer Zeit aufgenommen

---

61 Literatur zum fr. 7 cit. bei Kipp Litisdenuntiation 168, dessen eigene Erklärung (S. 168—170. 305) ich mir nicht aneignen kann; vgl. oben S. 38 f. A. 7.

62 Die Mitwirkung von — in der Prozeßsache — unzuständigen und sogar von Behörden ohne Gerichtsbarkeit — bezeugt durch ägyptische Papyri und wieder durch c. 2 C. Th. 2, 4 — muß wohl beschränkt geblieben sein auf die éine Art der Denuntiationsladung; vgl. übrigens oben S. 49 A. 34.

63 S. oben S. 38 f. A. 7.

64 Röm. Zivilprozeß [6] § 48 S. 245—247. Während Keller § 48, 564 (dazu § 81, 966) einen Zusammenhang der Streitansage Marc Aurels mit der *denuntiatio* des klassischen *extra ordinem* andeutet, gehört nach Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 2, 201 f. (dazu Bd. 3, 234) die erstere **bloß** dem jüngeren ‚Ordo Judiziorum‘ an und ist ein Privatakt des Klägers; dagegen wird die letztere (Bd. 2, 773 f.) als eine Form magistratischer Evokation behandelt.

65 So von A. Pernice, Kipp, Mitteis, Steinwenter.

hat. Anderseits ist für die Extraordinarsachen, auf die sich unter den älteren Kaisern das Kontumazverfahren in Rom beschränkte, durch die Abweisung der ‚privaten‘ Denuntiatio, wie sie Keller lehrt, unsere Grundregel gewahrt, die kein Kontumazurteil zuläßt, wo nicht Ungehorsam gegen amtliche oder amtlich autorisierte Ladung[66] vorliegt.

IV.

Die amtliche Ladung und das Kontumazverfahren in den Gerichten der italischen Rechtspfleger (*iuridici*).

Die Einwirkung der provinzialen Gerichtsübung auf das Prozeßrecht der Hauptstadt ist bisher so behandelt, als ob sie eine unmittelbare gewesen wäre. Nun hoffe ich aber zeigen zu können, daß sich allem Anschein nach ein Mittelglied eingeschoben hat: daß der erweiterte Kontumazprozeß zuerst in Italien Anwendung fand, ehe er auch in Rom anerkannt wurde.

Schon in der Zeit vor Diokletian sind auf italischem Boden Ansätze zur Provinzialisierung nachzuweisen, u. z. solche, die das Gerichtswesen betreffen, die aber für Rom keine Geltung beanspruchen, und die jedenfalls das Verfahren vor den hauptstädtischen Gerichten ganz unberührt lassen.

Der Anstoß dazu ging von Kaiser Hadrian aus, der als erster für Italien mit Ausschluß von Rom vier Rechtspfleger — konsularischen Ranges — bestellte, denen örtliche Bezirke zur Verwaltung zugewiesen waren.[1] Von Pius beseitigt, taucht dann diese Einrichtung in etwas veränderter Gestalt unter Marcus und Verus wieder auf. Nachweisbar sind die neuen Rechtspfleger, die den Titel *iuridici* führen und prätorischen Rang haben, zuerst für das J. 163 n. C.[2] Nicht alle Bezirke,

---

[66] Zwischen dem hier Gesagten und der in A. 8 auf S. 15 erwähnten *in ius vocatio* besteht kein Widerspruch.

[1] Über diese Konsularen und die italischen Juridici handelt zuletzt gründlichst P. Jörs Gerichtsverfassung d. röm. Kaiserzeit (1892) 50—72. Dort findet man die alte Überlieferung und (50 f., 6) auch die heutige Literatur zusammengestellt. Hinzugekommen ist 1917 ein Aufsatz in Pauly-Wissowa R. E. X, 1147—1151, der, von einem Nichtjuristen verfaßt, von der Benutzung rechtswissenschaftlicher Literatur — Mommsen ausgenommen — absieht.

[2] S. Jörs a. a. O. 64.

denen sie vorstehen, sind ein für allemal fest umgrenzt. Ernannt werden sie wie die Statthalter der legatorischen Provinzen vom Kaiser, der sie aus den Prätoriern nimmt und ihnen ebenso wie jenen den Wirkungskreis durch Mandate bestimmen kann. Doch bestätigt, wie ich meine, Dio 78, 22 die an sich wahrscheinliche Annahme eines Gründungsgesetzes, — sei es eines Erlasses, sei es einer an den Senat gerichteten *oratio* des Kaisers Marcus — wodurch der sachliche Amtsbereich der italischen Rechtspfleger allgemein umschrieben war.[3]

An diesem Orte haben wir es nur mit der Streitgerichtsbarkeit der Juridici zu tun, die — wie Jörs[4] zu zeigen versucht — Extraordinar- wie Ordinarsachen befaßte, dabei aber — wie man vermuten darf — die Kleinigkeiten ausschloß, welche den landstädtischen Gerichten gehörten, anderseits eine gewisse Höchstsumme nicht überschreiten durfte.[5]

Wenn ich recht sehe, ist die Frage bisher unerörtert geblieben, ob sich nicht aus Justinians Pandekten durch Aufdeckung von Interpolationen Zeugnisse gewinnen lassen, welche die Rechtspfleger der italischen Bezirke betreffen.[6]

Der *iuridicus* kommt unter seinem richtigen Namen außer im Titel 1, 20 (fr. 1 u. 2) nur noch einmal in den Digesten

---

[3] So versteht Dios Bemerkung z. B. Dirksen Scriptores hist. Augustae (1842) 100, Mommsen Feldmesser 2 (1852) 194 f. Anders Jörs a. a. O. 65.

[4] A. a. O. 66—68. Dieselbe Ansicht vertritt Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 2, 66, 10.

[5] Vgl. CIL XI n. 376, Mommsen Staatsrecht[3] 2, 1086, 1. 3, Jörs a. a. O. 68.

[6] Unter anderem möchte ich zur Erwägung stellen, ob nicht bei Scaev. l. 20 (Len. 29) dig. 123 D. 46, 7, 20 hinter dem interpolierten *competens appellationi iudex* (s. Gradenwitz Sav. Z. R. A. VII. 1, 64) ein italischer Juridikus zu suchen sei. Ein im echten Text genannter '*praeses provinciae*' wäre von Trib. nicht ausgetilgt worden. Wegen der Appellation vom Unterrichter an den Beamten, der ihn ernannt hat, s. Ulp. Modest. D. 49, 3, 1 pr. u. fr. 3. Trotz vielfacher Benutzung in der neuesten Literatur ist übrigens die Scaevolastelle m. W. nirgends vollständig erklärt. Wenn fr. 20 auch in der Anfrage genau gefaßt ist, so müßte die Urteilskaution erst vor dem *iudex datus* geleistet sein. Sollen wir hiernach eine Volldelegation (s. oben S. 25 zur A. 24 u. S. 29 A. 33) annehmen, die dem Unterrichter die Prozeßleitung vom Anfang an überläßt? Oder hat der Verklagte vor dem Beamten seine Sache noch selbst geführt, und ist erst vor dem Unterrichter ein *defensor* für ihn eingetreten, so daß die Kaution dann hinterher notwendig wurde?

vor:[7] bei Scaevola l. 4 resp. 287 D. 40, 5, 41, 5, und hier nicht im Munde des Juristen, sondern des Fragestellers, der ein Gutachten erbittet.

Diese Erscheinung ist leicht zu erklären. Die Gerichtsverfassung Justinians hat unseres Wissens von den drei der älteren Zeit bekannten Arten von Rechtspflegern einen einzigen übernommen: nur den *δικαιοδότης*, der, wie Ulpian im fr. 2 h. t. (l. 39 ad Sab. 2849) sich ausdrückt, *Alexandriae agit.*[8]

Auf diesen Beamten bezieht sich nach der Absicht der Gesetzgeber zweifellos auch die andere Stelle (fr. 1) im Titel 1, 20 (aus Ulp. l. 26 ad Sab. 2696), die dem[9] *iuridicus* die streitlose *legis actio* zuspricht.

Im allgemeinen aber konnten die Kompilatoren gewiß Äußerungen, die in den klassischen Schriften von einem der verschiedenen Juridikate handelten, nur dann unverändert in die Pandekten übertragen, wenn der fragliche Text geeignet war, Besonderheiten zutreffend auszudrücken, die nach dem neuen Gesetz für den alexandrinischen Rechtspfleger gelten

---

[7] Einer meiner Schüler, Herr Dr. E. Schönbauer, hatte die Güte, den Index der Berliner Kgl. Bibliothek einzusehen und mir die Richtigkeit der obigen Behauptung zu bestätigen.

[8] Vom *iuridicus Alexandriae* ist noch die Rede im C. I. 1, 57 und in den I. 1, 20, 5.

[9] Welchen *iuridicus* Ulpian im fr. 1 im Auge hatte, das ist verlässig nicht auszumachen. Hirschfeld Die Verwaltungsbeamten[2] 351, 3 denkt an den alexandrinischen (wobei er übrigens irrig Verfügungen in Vormundschaftssachen der *legis actio* unterstellt), Jörs a. a. O. 65, 3 an die italischen Beamten. So wenig die von Jörs zum fr. 1 cit. vorgebrachte Erwägung zwingend ist (s. Ulp. 2695. 2696 bei Lenel), darin wird man ihm zustimmen müssen, daß Jurisdiktionsbefugnisse, die für irgendein Juridikat bezeugt sind, sicher auch den italischen Rechtspflegern zukamen. Die dritte Art ist die den Kaiserprovinzen eigentümliche der *legati iuridici*, die schon dem 1. Jh. p. C. angehören und mehrfach selbst in Inschriften bloß '*iuridici*' einer bestimmten Provinz heißen (so im CIL III n. 2864 Javolenus Priscus unter Domitian: . . . *iuridico provinciae Britanniae*); s. auch Mommsen Staatsrecht[3] 1, 231, 5, Marquardt Staatsverwaltung[2] 1, 551, 6. Indes wird man diesen letzteren Beamten die *legis actio* nicht beilegen wollen, weil sie sogar den Legaten der Prokonsuln fehlt (Marcian, Ulpian D. 1, 16, 2, 1 u. fr. 3). Ähnlich unsicherer Deutung wie der *iuridicus* des fr. 1 D. 1, 20 ist der bei Scaevola l. c. genannte. — Auf den *iuridicus provincialis* bei Apul. Metam. 1, 6 und R. Hesky Wiener Studien 26, 71 ff. habe ich hier nicht einzugehen.

sollten.[10] Solche Stellen sind außer in 1, 20 in keinem anderen Digestentitel zu finden. Wenn aber doch einmal, u. z. bei Scaevola l. c. der Name '*iuridicus*' unangetastet blieb, so liegt dieser Duldung entweder ein Versehen zugrunde, oder — was richtiger sein dürfte — die Kompilatoren waren fest überzeugt, daß mißverständliche Folgerungen aus dem beibehaltenen Urtext der dem Juristen vorgelegten Frage ausgeschlossen seien.

Eine der Diokletianischen Neuerungen war es, Italien mit Ausnahme der Hauptstadt in Verwaltungsbezirke zu zerlegen, um jedem einen *corrector* vorzusetzen. Von dieser Zeit ab verschwinden Marc Aurels *iuridici* aus der Überlieferung. Sie sind also eine längst vor Justinian abgestorbene Einrichtung, deren Erwähnung in der Regel auszutilgen war, wo sie in Texten vorkam, die man den Pandekten einordnen wollte.

An diesem Ort aber soll die Frage der Interpolation nur erwogen werden bei éinem Ulpianfragment, das hier nicht ungeprüft bleiben kann, weil es von Bedeutung ist für die Geschichte des Kontumazverfahrens.

Eine der drei Stellen, in denen Ulpian Teile der durch Senatsbeschluß bestätigten Ferienordnung Marc Aurels[11] erörtert, — in den Dig. 2, 12, 1 — ist dem vierten Buch *de omnibus tribunalibus* (Ulp. 2271) entnommen. Sie lautet (nach Mommsen):

Ne quis messium vindemiarumque tempore adversarium cogat ad iudicium venire, oratione divi Marci exprimitur, quia occupati circa rem rusticam in forum conpellendi non sunt. (1) *Sed si [praetor] aut per ignorantiam vel socordiam evocare eos perseveraverit hique sponte venerint: si quidem sententiam dixerit praesentibus illis et sponte litigantibus, sententia valebit,*

---

[10] Eine hervorragende Ausnahmestellung nimmt in den Pandekten der '*praetor*' ein, in auffallendem Gegensatz zu den sehr kümmerlichen Resten einstiger Machtfülle, welche die Justinianische Gerichtsverfassung (C. 1, 39. D. 1, 14) dem *officium praetorum* zuweist. Allein die Kompilatoren sehen in ihm vor allem den Schöpfer der prätorischen Rechtsordnung (*πολὺς νόμος ἐκ τῆς τῶν πραιτώρων ἐξεχέτη φωνῆς* lesen wir in Just. Nov. 24 vom J. 535) und halten daher in den klassischen Texten auch die mit der Nomothesie eng verbundene Gerichtsherrlichkeit der alten Prätoren (s. oben S. 6 A. 7) unvermindert aufrecht. Wieder eine Huldigung der Byzantiner für die *παλαιότης*.

[11] S. Pauly-Wissowa R. E. I, 334 unter Actus rerum.

tametsi non recte fecerit qui eos evocaverit: sin vero, cum abesse perseveraverint, sententiam protulerit etiam absentibus illis, consequens erit dicere sententiam nullius esse momenti (neque enim [praetoris] factum iuri derogare oportet): et citra appellationem igitur sententia infirmabitur. (2) *Sed excipiuntur certae causae, ex quibus cogi poterimus et per id tempus, cum messes vindemiaeque sunt, ad [praetorem] venire: scilicet si res tempore peritura sit, hoc est si dilatio actionem sit perempturu. sane quotiens res urguet, cogendi quidem sumus ad [praetorem] venire, verum ad hoc tantum cogi aequum est ut lis contestetur, et ita ipsis verbis orationis exprimitur: denique alterutro recusante post litem contestatam litigare dilationem oratio concessit.*

Kritischer Untersuchung war dieser Text an verschiedenen Punkten schon wiederholentlich ausgesetzt; der '*praetor*' aber, der viermal erscheint, ist bisher nicht angezweifelt.

Am kühnsten geht wie immer G. Beseler[12] vor, der nur sprachlich Anstößiges hervorhebt. Vom § 1 läßt er kein einziges Wort übrig; im ersten Absatz soll die Begründung unecht sein, im § 2 die Wortgruppe '*cogi aequum est*'. Durch den letzteren Strich glaubt er das, seiner Meinung nach ‚von den dyarchischen Juristen vermiedene' *cogere ad aliquid* beseitigen zu müssen, ohne zu bedenken, daß doch *venire ad hoc, ut* . . . kaum weniger häßlich ist als jene verworfene Verbindung. Übrigens ist zu genauerer Prüfung von Beselers Vorschlägen hier kein Anlaß, weil sie bereits von A. Berger,[13] Mitteis[14] und Steinwenter[15] treffend abgewiesen sind.

Mit schwer faßbaren Verdächtigungen greift A. Pernice[16] den Pandektentext an, zumal da er die Gründe nur erraten läßt, die ihn leiten. Der Eingangssatz, der aus der gesetzlichen Vorlage genommen ist (*oratione d. Marci exprimitur*), soll nicht von Ulpian sein. Weshalb nicht? '*Ad iudicium venire*' kann nur einer beargwöhnen, der unter *iudicium* irrig bloß das Verfahren vor dem Privatrichter versteht, während der Ausdruck bei den Klassikern in Wahrheit den ganzen Prozeß mit Ein-

[12] Beiträge zur Kritik II (1911), 35. 49.
[13] Münch. Krit. Vtljschr. 50 (1912), 411. 419. 420. 440.
[14] Sav. Z. R. A. 33 (1912), 196 ff. 199.
[15] A. a. O. 13 f., 2.
[16] Sav. Z. R A. 14, 158, 5.

schluß des Begründungsaktes anzeigt, u. z. sowohl das *litigare per concepta verba* wie den außerordentlichen und selbst den spätkaiserlichen Prozeß.[17] Gerade Marc Aurels Senatsrede wollte ohne Zweifel eine allgemeine Vorschrift aufstellen, ohne den Rechtsgang in Ordinar- und Extraordinarsachen zu unterscheiden.[18]

Pernice tadelt ferner die dem Verbot der *oratio* beigefügte Begründung. So verständig der Schutz der Erntearbeit gegen Störung sei, so passe doch diese Erwägung ‚gar nicht auf eine große Stadt'. Indes müssen ja in gewichtigeren Sachen auch Ackerbauer und Winzer vor dem hauptstädtischen Gericht Recht nehmen. Nur insofern steckt etwas Richtiges hinter jenem Tadel, als Ernteferien unter den Kaisern für die große Mehrzahl der Stadtrömer ohne rechten Sinn waren, und anderseits der Landmann gewiß viel häufiger als nach Rom vor ein Gericht gerufen wurde, das in einem Munizipium tagt. Daher tauchen allerdings einige Bedenken auf, die sich aber nicht gegen das angefochtene Textstück[19] des ersten Absatzes richten, sondern gegen die alleinige Nennung des ‚Prätors' im § 1 und § 2 der Stelle.

Wenn Pernice endlich bemerkt, daß der Anfang des Fragments und der unmittelbar folgende § 1 nicht zusammenstimmen, weil dort nur von éiner Partei (‘*adversarium*’) die Rede sei, während dann sofort ‚von beiden Parteien so gesprochen wird, als wären sie vorher genannt', so nimmt er, wie es scheint,

[17] Vgl. Wlassak R. Prozeßgesetze 2, 26 ff. 62 ff.: zu ‘*ad iudicium venire*’ insbesondere S. 44—47 mit A. 47. Auch Lenel in der Pal. II, 995, 1 streicht ‘*iudicium*’ und setzt ‘*vadimonium*’ ein, Seckel-Heumann [9] S. 297 gar ‘*tribunal*’.

[18] Ulpian erläutert die Senatsrede außer im obigen Fragment, das sich augenscheinlich aufs Kontumazverfahren bezieht, noch im zweiten (D. 2, 12, 3; dazu Lenel Pal. II, 424—26) und fünften Buch ad edictum (D. 2, 12, 2; dazu Lenel Pal. II, 435), wo der Jurist sicher den Formelprozeß als den regelmäßigen voraussetzt. S. auch Kipp Litisdenuntiation 146. Fälschlich bezieht Pernice Sav. Z. R. A. 14, 159 auch Ulp. l. 77 ad ed. 1700 D. 2, 12, 6 auf die *oratio d. Marci.*

[19] Beseler Beiträge III, 44 schließt es auch deshalb in Klammern ein, weil es ‘*circa*’ im übertragenen Sinne enthält. Allein B. selbst III, 59 muß es als ‚möglich' einräumen, daß schon Ulpian (Vat. Fr. 125. 213, Coll. 7, 3, 4) ‚dann und wann dieses *circa* angewendet hat'. Nach Steinwenter a. a. O. 13, 2 könnte der Satz *et — infirmabitur* ein Glossem sein.

eine von den Kompilatoren verschuldete Auslassung eines oder mehrerer Sätze an.[20]

Nur dies letztere halte ich für richtig, dagegen die beigefügte Begründung für durchaus verfehlt. Weder ist im Text der kaiserlichen *oratio* der Kläger verschwiegen,[21] noch zeigt der im § 1 und 2 beständig gebrauchte Plural die zwei gegnerischen Parteien an. In Abwesenheit ‚Beider', d. h. des Verklagten wie des Klägers, war ja der Beamte selbst *cum res aguntur* nicht befugt, ein Urteil zu fällen.[22] Daher sind unter den Mehreren, die, zu Unrecht geladen entweder erscheinen oder ausbleiben, und ebenso unter denjenigen, die ausnahmsweise auch während der Ferien gültiger Ladung unterliegen, alle Personen zu verstehen, die einmal in die Lage kommen können, als Verklagte evoziert zu werden. Offenbar in diesem Sinn schließt sich Ulpian, der Verfasser der Stelle, selbst mit ein, wenn er im § 2 sagt *cogi poterimus* und dann nochmals *cogendi quidem sumus.*

Von den Textkritikern zum fr. 1 cit., die ich kenne, beobachtet Lenel am meisten Zurückhaltung. In seiner Palingenesie (II, 995, 2) schreibt er — übrigens zweifelnd — nur dem Satze: *hoc est si dilatio actionem sit peremtura* tribonianischen Ursprung zu. Sollten diese Worte wirklich unecht sein, so

[20] So ausdrücklich Steinwenter a. a. O. 13, 2, der zwar richtig die von E. Perrot L'appel dans la procédure de l'ordo iudiciorum (Paris 1907) 154, 4 vertretene Deutung von '*absentibus illis*' (l. c. § 1) verwirft, seltsamerweise aber keinen Widerspruch gegen Pernice erhebt und ihm sogar zustimmt.

[21] Das '*quis*' der Senatsrede geht auf den Kläger, nicht auf den Beamten. Denn dem letzteren gegenüber könnte der zu Verklagende doch nicht als '*adversarius*' bezeichnet werden. Zudem will der Kaiser mit seinen Worten auch die rein private Ladung treffen, und diese wohl in erster Linie. Vgl. im übrigen oben S. 38 f. A. 7. Die dort angeführte Paulusstelle l. 1 quaest. 1272 D. 2, 4, 15 (sie gilt für interpoliert; s. Kipp Litisden. 170, 17 u. 175, 12) steht der hier angenommenen Auslegung des '*quis*' nicht entgegen.

[22] Wie sich der Beamte im Kontumazverfahren zu verhalten hatte, wenn der Kläger ausblieb, das sagt uns Ulp. l. 4 de omn. trib. 2275 D. 5, 1, 73, 1. Zu beachten ist ferner die Überschrift von C. 7, 43 und Ulp. l. 5 de omn. trib. 2277 D. 42, 2, 6, 3 in f., wo '*soleat*' gewiß nicht die Möglichkeit einer Ausnahme andeutet. Dazu etwa Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 2, 776 u. 3, 308 f., Steinwenter a. a. O. 70 f. Zu Justinians Neuerung in Nov. 112 c. 3 s. Steinwenter 142 ff.

würde man sie wohl ebenso gut als Glossem ansprechen dürfen. Möglich ist gewiß sowohl die erste wie die zweite Annahme. Für wahrscheinlich aber kann die behauptete Unechtheit nur gelten, wenn Ulpian in anderer Weise nicht von dem Vorwurf zu reinigen wäre, etwas ganz Überflüssiges oder Unzutreffendes gesagt zu haben. Demnach fragt es sich, ob die *res tempore peritura*, der der verdächtigte Satz angehängt ist, so unzweideutig und gemeinverständlich war, daß jede Erläuterung beim Leser Staunen erregen mußte?

Hergenommen ist jene Wortverbindung ohne Zweifel aus der Senatsrede des Kaisers Marcus. Denn sie kehrt im fr. 3 D. 2, 12 (aus Ulp. l. 2 ad edictum — 206 Len.) im selben Zusammenhang noch zweimal wieder und das zweite Mal in Begleitung eines Satzes ('*aut actionis dies exiturus est*'), der wohl trotz des einleitenden '*aut*'[23] nur der Erklärung jener *res*[24] durch ein Beispiel dienen soll. Fr. 3 cit. will also sagen, daß zu den ihrer Vergänglichkeit wegen bevorzugten und daher als Feriensachen anerkannten *res* unter anderem auch die zeitlich begrenzten Ansprüche gehören.[25]

---

[23] Wenn ich recht vermute, ist der Schluß von fr. 3 pr. cit. durch einen, Erhebliches tilgenden Strich der Kompilatoren entstellt. Sollte Ulpian nur zu dem Wort '*morte*' Beispiele gegeben haben, nicht auch zu '*tempore*'? Wenn der Jurist hier u A. die Julische und amtsrechtliche Prozeßverjährung nannte, so war die Tilgung insoweit geboten, weil Justinian die Aufhebung des *condemnari oportere* (*debere*) durch Zeitablauf nicht kennt. [Wegen der fälschlich sog. Prozeßverjährung des jüngsten Rechtes vgl. Wlassak Anklage 146 f. 102, 6 und aus der älteren Literatur besonders C. G. Wächter Erörterungen III, 36, 40, der auch den Verjährungsfall der c. 1 § 1 C. Th. 4, 14 (Theod.) und c. 9 C. I. 7, 39 (Just.) richtig beurteilt.] Als ein Überrest des stark gekürzten Urtextes dürfte das heute störende '*aut*' anzusehen sein. — Zu erwägen ist noch, ob die Absonderung der *res morte* von den *tempore periturae* schon der Senatsrede des Kaisers angehört, oder eine Neuerung der Juristen ist? Fr. 1 § 2 D. 2, 12 erwähnt bloß die *res tempore periturae*.

[24] Ulpian faßt die '*res*' der Senatsrede richtig in weitem Sinne = *causae*. In anderem Zusammenhang (l. 14 ad ed. 480 D. 50, 16, 23) bezeugt er auch ausdrücklich diese Wortbedeutung. Anders Paulus (D. 2, 7, 4 pr.), der bei der Erläuterung des Ediktes bei Lenel § 12 die befristete *actio* (d. h. *a. in personam* = Anspruch) und die durch Zeitablauf bedrohte *res* sondert; vgl. auch Gaius l. 4 ad ed. prov. 111 D. 27, 6, 10.

[25] Eine andere Auffassung vertritt E. I. Bekker Die proc. Consumption (1853) 325. Daß ich Bekkers ungeheuerlichen Aktionenbegriff (Aktionen

Freilich ist damit der im Senatsgesetz aufgestellte Begriff keineswegs erschöpft. Durch Zeitablauf gefährdet ist auch[26] das Eigentum, dem Vollendung einer Ersitzung, und die Servitut, der Erlöschung durch Nichtgebrauch droht, ferner die *res in iudicium deducta* (das Prozeßverhältnis), der die Julische oder prätorische Prozeßverjährung ein Ende bereiten kann, und die notwendig wieder dem Beamten vorzulegen war, so oft sich das Bedürfnis ergab, die Streitformel zu ändern.

Was sich hiernach als Inhalt der *res tempore peritura* herausstellt, ist sicherlich weder für heutige Leser, noch war es für Ulpians Zeitgenossen durchaus selbstverständlich, um so weniger als gerade Ulpian an anderem Ort (l. 14 ad ed. 478 D. 5, 3, 5 pr.) genau die Worte der *oratio* in wesentlich abweichendem Sinne gebraucht.

So bleibt nur das Bedenken noch übrig, ob der erklärende Zusatz im fr. 1 § 2 cit. so fehlerhaft oder so ungenügend ist, daß er einem Klassiker nicht zuzumuten wäre? Allein dieser Vorwurf dürfte um nichts besser begründet sein als der eben abgewiesene. M. E. wäre jene erläuternde Bemerkung stark verkannt, wenn man sie bloß als Umschreibung der Temporalaktionen — prätorischen und zivilen[27] Ursprungs — auffassen wollte. Richtig verstanden greift sie viel weiter und will die Gefahr näher bestimmen, der gewisse Rechtsgüter durch die Gerichtsferien preisgegeben sind. Die Antwort aber lautet: bei den *res tempore periturae* führt das Ruhen der Rechtspflege (*dilatio*) zuweilen den dauernden Ausschluß wirksamer Verfolgung im Gerichtsweg herbei (*actionem*[28] *perimit*). Dagegen

1, 15—1871) verwerfe und die Verselbständigung sowohl der *actio* wie der *res qua de agitur* (des Inhalts der *actio*, von Bekker sehr unpassend ‚Anspruch‘ genannt) für einen Mißgriff halte, brauche ich kaum noch ausdrücklich zu erklären; vgl. Pauly-Wissowa R. E. I (1894), 303—308. 313—315.

[26] Nützlich ist hier die Vergleichung des prätorischen Ediktes (D. 4, 6, 1, 1) über die Wiedereinsetzung zu Gunsten Abwesender und gegen Abwesende.

[27] Nach der L. Furia gehört hierher das Prozeßmittel der Gläubiger gegen Sponsoren und Fidepromissoren. Über den Unterschied dieser gesetzlichen Actio temporaria von den amtsrechtlichen vgl. Pauly-Wissowa R. E. I, 321.

[28] ‘*Actio*’ ist hier wie das Prozeßmittel (u. z. *in personam* und *in rem*) so auch das kontestierte Prozeßverhältnis: die *res in iudicium deducta*; s. Pauly-Wissowa R. E. I, 307.

aber ist billigerweise Hilfe zu gewähren, u. z. durch Anordnung von Ausnahmen.

So gedeutet scheint mir der mit '*hoc est*' beginnende, erklärende Satz gegen Verdächtigung ausreichend geschützt zu sein. Bis auf weiteres wird er eher für echt gelten müssen.

Folgt man übrigens der Neigung vieler heutigen Schriftsteller, die den juristischen Klassikern Alles aberkennen, was in den Texten zur Not entbehrlich ist, so werden vermutlich im fr. 1 cit. auch noch die letzten Sätze des § 1: von '*neque enim*' ab bis '*infirmabitur*' der üblichen Einklammerung nicht entgehen. Denn so viel steht fest: kundigen Lesern brauchte es Ulpian nicht erst zu sagen, daß anerkannte Rechtsätze durch verkehrte Sprüche des Gerichtsbeamten keineswegs außer Kraft treten, und daß es der Regel nach überflüssig sei, nichtige Urteile mittels Appellation anzugreifen. Indes hat es wenig Wert, auf so schmaler und unsicherer Grundlage Texteskritik zu üben, wenn doch die Verdächtigung des Ursprungs weder eine Schwierigkeit aufzulösen noch sonst das Verständnis der Stelle zu fördern vermag.

Bessere Ergebnisse aber dürften wir erwarten, wenn es gelänge, in dem Ulpianischen Fragment Spuren zu finden, die auf die Gerichtsbarkeit der italischen *iuridici* hinweisen, und wenn demnach die Unechtheit des l. c. wiederholt genannten '*praetor*' etwas Wahrscheinlichkeit gewänne.

Beachtung verdient vor allem der Name des Werkes, aus dem die uns beschäftigende Stelle genommen ist. Die Überschrift, welche fr. 1 cit. aufweist, kommt in den Pandekten noch 33mal vor und lautet überall ohne die geringste Abweichung '*de omnibus tribunalibus*'. Sicherlich haben die Kompilatoren diesen Namen, u. z. als einzigen, in der von ihnen benutzten Handschrift gefunden und ohne Zusatz in die Pandekten übertragen, weil sie ihn auf den Verfasser selbst zurückführten.

Der zweite Titel: '*Protribunalia*', den Pernice[29] in Schutz nimmt, um ihn für die Inhaltsbestimmung der Schrift ausbeuten zu können, ist nur in griechischer[30] Fassung und außer bei

[29] Sav. Z. R. A. 14 (1893), 136 f.

[30] Eine lateinische wäre anzunehmen, wenn das von Justinian in der c. Tanta (*Δέδωκεν*) § 20 angeordnete Schriftenverzeichnis doppelsprachig

Lydus de mag. 1, 48 nur noch im Florentiner Index überliefert. Jörs[31] nennt ihn mit Recht eine ‚vulgäre' Bezeichnung. Dabei darf auch an die '*Aurea*' des Gaius erinnert werden. Ähnlich wie für dieses[32] Werk wird für Ulpians Schrift jene zweite Bezeichnung entstanden sein; vermutlich erst in nachklassischer Zeit und im Munde von Lesern, die, unbekümmert um Sprachrichtigkeit, den neuen Namen aus zwei Wörtern zusammenflickten, weil sie statt des länglichen Titels einen kurzen und bequemeren haben wollten.

Durchaus anders urteilt freilich Alfred Pernice im fünften Stück seiner Parerga. Ihm gilt der Titel '*protribunalion libri*' als der ursprüngliche. Denn Ulpians Bücher handeln, wie Pernice von vornherein annimmt, ‚über *τὰ pro tribunali*, lateinisch etwa *de omnibus eis quae pro tribunali aguntur*'. Daraus sei durch ‚ungeschickte Verkürzung und Zusammenschiebung des ursprünglichen' in spätester Zeit der lateinische Titel entstanden. '*De omnibus tribunalibus*' aber, der Name also, den — wie ich glaube — alle Unbefangenen[33] für echt halten, sei ‚sprachlich und sachlich gleich anstößig'.

Diese letzte, verblüffende Behauptung ist wohl am leichtesten als unhaltbar zu erkennen. Indes schließt die mitgeteilte Erörterung der Titelfrage auch sonst so viel des Willkürlichen ein, daß sie füglich hätte unerwähnt bleiben können, wenn ihr

---

angefertigt sein sollte, wofür Mommsen in der Vorrede zur großen Digestenausgabe vom J. 1870 S. XI bessere Gründe vorbringt als Puchta Kleine ziv. Schriften 217 f.

[31] Pauly-Wissowa R. E. V (1905), 1454 f.

[32] Über den Ursprung des Namens '*aurea*' s. Dernburg Die Institutionen des Gaius 98. Den Auszügen aus diesem Werke in den Digesten sind bald beide Titel, bald nur der echte oder nur der vulgäre vorausgeschickt; s. Mommsen in der großen Digestenausgabe zu D. 17, 1, 2. Der Florentiner Index kennt die *res cottidianae* nur als *aureon βιβλία ἑπτά* und ebenso die Schrift Ulpians nur als *protribonalion βιβλία δέκα*. Belege für die Unzuverlässigkeit des Index stellt Krüger Quellen[2] 371 f. zusammen.

[33] Darunter auch B. Kübler (Festschrift zu O. Hirschfelds 60. Geburtstag 1903 S. 58—60), gewiß ein treuer Schüler von Pernice, der dessen Aufsatz zwar als ‚meisterhaft' preist, trotzdem aber die Ausführung über den Titel des Ulpianschen Werkes so behandelt, als wäre sie nicht geschrieben. Anders Samter Nichtförml. Gerichtsverf. 100, 1 S. 155, der ausdrücklich gegen Pernice Widerspruch erhebt.

Urheber nicht ein so oft benutzter und so hoch geschätzter Schriftsteller wäre.

Im Gegensatz zu Pernice ist hier eines besonders hervorzuheben. Wie der Name des Werkes zeigt, der deutlich genug redet, will Ulpian in seinen zehn Büchern von allen Tribunalen, d. h. von allen amtlichen Gerichten handeln, keineswegs von allen Dingen, die vom Tribunal aus erledigt werden.[34] Wenn anderseits die nicht gerade zahlreichen Bruchstücke, die wir haben, nirgends den Plan der Arbeit aufweisen und nur sehr selten durchschimmern lassen, mit welchem Gericht sich der Verfasser in diesem oder jenem Buche beschäftigen mochte, so ist dieser Mangel sehr wohl begreiflich. Die meisten Tribunale, deren Aufgaben Ulpian beschrieben hatte, waren zur Zeit Justinians nicht mehr vorhanden, und jedenfalls war die Absicht der Kompilatoren nur darauf gerichtet, Aussprüche der Juristen über gerichtliche Geschäfte den Pandekten einzufügen, während ihnen die Verteilung der Jurisdiktion an die einzelnen Tribunale, wie sie einstens geordnet war, gleichgültig sein mußte.[35]

Den richtigen Weg zur Würdigung der Ulpianischen Schrift hat übrigens schon B. Kübler eingeschlagen, allerdings nicht ganz im Einklang mit dem Lob, das er dem Ergebnis der Abhandlung von Pernice[36] spendet. In einem Beitrag zur

---

[34] So äußert sich auch Lydus de mag. 1, 48: *Ὅ γε μὴν Οὐλπιανὸς ἐν τοῖς προγραφομένοις προτριβουναλίοις λεπτοτέρως τοὺς περὶ τῶν πραιτόρων διεξῆλθε λόγους, τοὺς μὲν tutelarios, τοὺς δὲ fideicommissarios ὀνομάζων·* ...

[35] Zutreffendes darüber auch bei Pernice Sav. Z. R. A. 14, 166 f. 178 f.

[36] A. a. O. 14, 166 behauptet Pernice: Ulpian wollte in seiner Schrift *de o. tr.* überhaupt nicht ‚vom ordentlichen Gerichtsverfahren' sprechen, und noch deutlicher Kübler a. a. O. 58: die Schrift handle ‚von der *extraordinaria cognitio* der römischen Magistrate'. Wer sich so ausdrückt, stellt fälschlich die amtliche Kognition allgemein in Gegensatz zum ‚ordentlichen' Prozeß (s. dagegen den Aufsatz *cognitio* in Pauly-Wissowa R. E. IV, 206 ff. 215 f.) und versucht es wieder, wie einstens Rudorff und Joh. Kuntze, das überaus vieldeutige '*extra ordinem*' der römischen Quellen zu vereinheitlichen: was nur Verwirrung stiften kann (vgl. Wlassak Krit. Studien 85—94). Die quellenwidrige ‚extraordinaria cognitio im weiteren Sinne' von Keller (Zivilprozeß § 1 in f. § 74—80) ist schon von Mommsen Jur. Schriften 1, 170, 10 und besonders von Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 2, 762 f. abgewiesen.

Festschrift für O. Hirschfeld vom J. 1903 unternimmt es Kübler, das von Pomponius (D. 1, 2, 2, 34) bezeugte *iura reddere* der *decem tribuni plebis* aufzuklären und macht dann gute Gründe geltend für die Vermutung, daß in dem Werk über die Tribunale das 8. und 9. Buch — ganz oder teilweise — der Darstellung der den kaiserzeitlichen Volkstribunen eingeräumten Gerichtsbarkeit gewidmet war.

Freilich weist, wie in den eben genannten Büchern, so auch im 1. bis 5.ten — den einzigen, die noch Fragmente für die Pandekten geliefert haben — der heutige Text bloß den '*praetor*' und den '*praeses provinciae*' als Träger der Jurisdiktion auf, bald den einen bald den anderen bald beide nebeneinander, und den ersteren immer ohne Beifügung eines unterscheidenden Merkmals, obwohl Ulpian — wie Lydus l. c. 1, 48 berichtet — ausdrücklich des tutelarischen und fideikommissarischen Prätors gedacht hatte. So erhebt sich unabweisbar die Frage, ob die Beamtennamen, wie wir sie jetzt lesen, durchaus echt sind?

Besonders der '*praeses provinciae*' erregt Verdacht, weil Ulpian, ohne dem Titel des Werkes untreu zu werden, in der Lage war, durch einen einzigen Satz, der sich mit dem Ausspruch des Proculus und Marcian in den D. 1, 18, 11. 12 gedeckt hätte, jede besondere Erörterung der Statthaltergerichtsbarkeit abzulehnen. Durch den Aufsatz von Kübler dürfte nun der Eindruck sehr gefestigt sein, daß ein nicht näher bestimmter 'Prätor' und daneben der Provinzstatthalter nicht die einzigen Beamten sein konnten, von denen in den 10 Büchern über die Tribunale gehandelt war.

Vollends unhaltbar aber erweist sich diese Annahme, wenn der Titel der Schrift: 'über alle Tribunale' wirklich ernst genommen wird. Zu erwägen ist nur, ob wir auch befugt sind, so zu urteilen, oder ob nicht im Gegenteil der Betonung der *omnia tribunalia* erhebliche Bedenken entgegenstehen? Ohne Zweifel liegt ja der Einwand nahe, daß Ulpian, um dem Titel der Schrift gerecht zu werden, vor allem das Wichtigste: die Tätigkeit des Stadtprätors im Formelprozeß hätte darlegen müssen, wofür sich doch keinerlei[37] Anzeichen auffinden lassen.

[37] Von Ulp. D. 2, 12, 1 sehe ich einstweilen noch ab.

Das Letztere soll auch ohne weiteres eingeräumt werden. Indessen dürfte diese Erscheinung ohne Schwierigkeit mit dem bisher Gesagten in Einklang zu bringen sein.

Das in Rede stehende Werk ist unter der Alleinregierung Caracallas herausgegeben und wohl auch verfaßt.[38] Bedeutend älter, mindestens in der ersten Niederschrift in die Zeit des Severus (193—198 p. C.) zu setzen ist die umfangreichste Arbeit aus Ulpians Feder: die libri ad edictum, in denen die Gerichtsbarkeit des Stadtprätors ganz ausführlich erörtert war. Beschränkt man die erwähnte Altersbestimmung auf die ersten 35 Bücher des Ediktkommentars, so darf von einer heute allgemein gebilligten Ansicht gesprochen werden.[39] Sicher also stand der Plan des Hauptwerkes längst fest, als Ulpian unter Caracalla an die Anfertigung von Unterweisungsschriften über das *officium* einer Anzahl von Beamten[40] und ziemlich gleichzeitig an die Abfassung der Schrift *de omnibus tribunalibus* herantrat.

Die letztere wird in der Tat eine Aufzählung sämtlicher amtlichen Gerichte gegeben haben, ohne doch von jedem einzelnen auch nur entfernt mit gleicher Ausführlichkeit zu handeln. In einem Werke von nur zehn Büchern konnte ja niemand einläßliche Darstellungen der vielumfassenden prätorischen und daneben der Jurisdiktion aller anderen Gerichtsbeamten erwarten. Vielmehr wird der Verfasser überall, wo er imstande war, sich auf eine eigene, früher vollendete oder doch begonnene Arbeit zu beziehen, die Erörterung des eben in Frage kommenden Gerichtes ersetzt haben durch Hinweisung[41] des Lesers auf den Ediktkommentar oder eine der Abhandlungen über die Beamtenoffizia.

Demnach war es wohl Ulpians Grundplan, eine möglichst vollständige Darstellung der weitverzweigten Jurisdiktion der römischen Beamten zu geben. Die Schrift über die ‚sämtlichen

---

[38] Vgl. Fitting Alter[2] 119, P. Krüger Quellen[2] 247, 192.

[39] Die Hauptschriftsteller über die Entstehungsgeschichte von Ulpians Kommentar sind Fitting, Mommsen, Jörs. Die Literatur verzeichnet genauer Kipp Quellen[3] 140, 53; dazu noch Krüger Quellen[2] 242, 163—166.

[40] Unbestimmbar ist der *lib. singularis de officio consularium*; s. Jörs in Pauly-Wissowa R. E. V, 1452.

[41] Vgl. Gai. 1, 188.

Tribunale' sollte den Kreis schließen. Vor allem sollte sie diejenigen Gerichte behandeln, denen Ulpian bisher keine besondere Besprechung hatte zuteil werden lassen, und vermutlich sollte sie auch Nachträge bringen über den Stadtprätor und andere Gerichtsherren, deren Jurisdiktion schon in einem früheren Werk dargelegt war.

Auf eine Folgerung, die sich aus dem Namen der ,zehn Bücher' ergibt, muß hier besonderes Gewicht gelegt werden. Wenn der Verfasser die Absicht hatte, dem Leser 'sämtliche' Tribunale vorzuführen, bald nur andeutungsweise bald in eingehender Beschreibung, so konnten gewiß die italischen *iuridici* nicht beiseite bleiben, da sie eine wichtige Gruppe von Beamten bilden, denen seit Marc Aurel und unter den Severen ein ansehnlicher Teil der Jurisdiktion zugewiesen war. Eine eigene Arbeit aber hat unseres Wissens Ulpian über diese *iuridici* nicht veröffentlicht. Daher dürfen wir mit großer Wahrscheinlichkeit mindestens éin Buch der Schrift über die Tribunale für den italischen Juridikat in Anspruch nehmen. Das Bedenken, das bei den Volkstribunen obwaltet: daß nichts bekannt ist über ein ihnen zugebilligtes Tribunal,[42] fällt hier hinweg. Denn von éinem der Hadrianischen Konsularen, den Vorgängern[43] der prätorischen Juridici, wird berichtet: *cum tribunal ascendisset.*[44]

Dies voraufgeschickt ist nun zu fragen, ob sich Gründe finden lassen, welche die Beziehung gerade des fr. 1 cit. (aus dem 4. Buche *de o. trib.*), in der ursprünglichen Fassung, auf den Juridikat nahelegen?

Eine schwache Spur, die kompilatorische Verfälschung erraten läßt, weist der florentinische, von Mommsen zu Unrecht geänderte Text des § 2 auf. Wenn Ulpian hier zweimal des Rechtszwanges gedenkt, ausnahmsweise selbst in den Ferien der Berufung vors Beamtengericht Folge zu leisten, und dabei zuerst die Mehrzahl: '*ad praetores venire*' verwendet, dann sofort die Einzahl: '*ad praetorem*', so braucht uns dieser

---

[42] S. Kübler Festschrift 58, 1.

[43] Vgl. Hist. Aug. v. Marci 11, 6.

[44] Hist. Aug. v. Pii 3, 1. Die Nachricht betrifft den nachmaligen Kaiser Pius.

Wechsel noch nicht zu befremden, da ja nebeneinander mehrere Gerichte tätig waren und anderseits die éine Ausdrucksweise nicht minder statthaft ist als die andere. Mommsen hat als Herausgeber die LA. '*ad praetorem*', die in jüngeren Handschriften begegnet, wohl um deswillen bevorzugt, weil die Zusammenfassung der zu sehr verschiedenartigen Aufgaben bestellten Prätoren immerhin auffällt, zumal da unter diesen Beamten einige sind, vor denen ein Prozeß mit *actio temporalis*, wie ihn Ulpian zur Rechtfertigung des Ferienbruchs anführt, niemals verhandelt wurde. Jeder Anstoß aber fällt weg, wenn wir an Stelle der *praetores* die italischen *iuridici* einsetzen und den Interpolator genau nach dem Muster der echten Vorlage bald die Mehrzahl, bald die Einzahl einfügen lassen.

Der Geschäftsbereich dieser Rechtspfleger, von denen jeder einem anderen Bezirke vorstand, war sicher der Regel[45] nach bei allen im wesentlichen der nämliche, und keiner von ihnen überragte daher die anderen, während unter den Prätoren allerdings der städtische durch die ihm zugeteilte weitreichende Aufgabe besonders ausgezeichnet war. Hiernach ist es nur natürlich, daß ein Schriftsteller, der das italische Gerichtswesen schildern will, von den Juridici in der Mehrzahl spricht, während er bei der Erörterung der hauptstädtischen Rechtspflege fast immer nur éinen Prätor, bald diesen bald jenen ins Auge fassen mochte.

Bezog sich der echte Text des fr. 1 cit. nicht auf den Urbanprätor, auch auf keinen der anderen Prätoren, so verstehen wir leicht, wie Ulpian dazu kam, die Marcische Ferienordnung im vierten Buch *de omnibus tribunalibus* nochmals zu behandeln, obwohl er sie vorher schon in seinem Ediktskommentar an zwei[46] Stellen: beim Vadimonium, das Ortswechsel bezweckt, und bei der privaten Ladung erörtert hatte. Was die Kaiserrede insbesondere über die Ernte- und Weinleseferien bestimmt, das hatte für die hauptstädtische Juris-

---

[45] Auf eine Ausnahme deutet die dem *iuridicus de infinito M. Aelius Aurelius Theo* gesetzte Inschrift (CIL XI n. 376 p. 83) aus der Mitte des dritten Jh. hin; vgl. Jörs Gerichtsverfassung 65.

[46] S. oben S. 64 A. 18. Im fr. 2 D. 2, 12 (Ulp. n. 255) könnte man die *eadem oratio* und die *aliae species* vielleicht den Kompilatoren zuschreiben. Notwendig aber ist die Streichung keineswegs.

diktion nur sehr geringe Bedeutung; dagegen um so größere für die Gerichte in den italischen Landstädten.[47] Hatte aber Ulpian — wie wir vermuten — sein viertes Buch der Darstellung des Juridikats gewidmet, so war gerade dieses Buch der Ort, wo eine Erläuterung jener Bestimmung der Marcischen Ferienordnung gar nicht fehlen konnte.

So beachtenswert die im vorstehenden angeführten Umstände sein mögen, für sich allein sind sie nicht geeignet, die behauptete Unechtheit des Beamtennamens im fr. 1 cit. darzutun. Ein wirklich durchschlagender Beweisgrund ist nur aus dem Mittelstück der Stelle zu gewinnen. Zwischen diesem (§ 1) und dem Anfang muß ein Satzgefüge ausgefallen[48] sein, worin Ulpian von verklagten Parteien sprach, die schon der ersten Ladung Folge leisten, obwohl diese gegen die Marcische Ferienordnung verstieß. Dagegen, wie die Stelle heute lautet, setzt sie sofort mit einer geschärften zweiten Ladung ein (‘*perseveraverit*’!), die ein ‘*praetor*’ ausführt, z. B. mit einer amtlich vollzogenen Denuntiation. Und wie die Ladung nicht die des Formelverfahrens ist, so wird auch das Urteil nicht von einem Privatmann gefällt, auch nicht von einem Unterrichter. Vielmehr lesen wir: *si praetor . . . sententiam dixerit . . . sententiam protulerit.*

Das Verfahren, von dem § 1 handelt, ist also vom Anfang bis zum Ende durchaus amtlich; u. z. ist es des näheren ein Kontumazprozeß, eingeleitet durch wiederholte Ladung und ausmündend in eine Urteilsfällung, die in Abwesenheit des niemals erschienenen Verklagten erfolgt.

So unverkennbar der eben dargelegte Inhalt des § 1 ist, so schwierig wird es sein, den ‘*praetor*’ in Rom ausfindig zu machen, der nach amtlicher Ladung in der Sache des ausgebliebenen Verklagten selbst das Urteil spricht. Vor dem Urbanprätor kommt zur Zeit Marc Aurels zweifellos noch der alte privatrichterliche Prozeß zur Anwendung, in dem es keine amtliche Ladung gibt und der entscheidende Richter erst beigeschafft wird durch einen Akt der in Jure anwesenden Streitparteien.

---

[47] Vgl. dazu oben S. 64.

[48] Diese Wahrnehmung ist nicht neu; s. oben S. 64 f. mit A. 20.

Ob der Stadtprätor der Kaiserzeit gelegentlich eine Extraordinarsache[49] zur Verhandlung annahm, das ist zum mindesten zweifelhaft. Keinesfalls würde eine Gerichtsbarkeit von so verschwindend geringer Bedeutung zu einer befriedigenden Erklärung von fr. 1 führen.

Viel näher läge es, an einen der jüngeren Prätoren, z. B. den *fideicommissarius* zu denken, in deren Geschäftskreis ausschließlich *extra ordinem* zu erledigende Streitsachen gehören. Allein dieser Ausweg ist durch den § 2 der Stelle, der die bevorzugten Feriensachen nennt, so gut wie versperrt. Wo ein Aufschub Schaden brächte, sollen nach der Senatsrede die Parteien in den Ferien wenigstens Lis kontestieren, — zur Rechtsicherung — während die Fortführung des Prozesses dann vertagt werden soll. Schon diese Erwähnung der Streitbefestigung weist auf Anwendung des Formelprozesses[50] hin und vollends mit der *res tempore peritura*, deren *actio* durch *dilatio* gefährdet ist, müssen Ordinarsachen befaßt sein, z. B. die zahlreichen Temporalansprüche des prätorischen Rechtes.

Hiernach aber sind wir genötigt, hinter dem Decknamen des Pandektentextes einen Beamten zu suchen, der in seiner Hand die Leitung und — nach seinem Ermessen — auch die Entscheidung sämtlicher Prozesse vereinigt, welche — wie es Marcian (D. 1, 18, 11) im Hinblick auf den Statthalter ausspricht — in Rom *varios iudices habent.* Alle diese Prozesse, mögen sie Extraordinar- oder Ordinarsachen betreffen, können ferner gegen den ungehorsamen Verklagten durch Kontumazurteil erledigt werden. Ungehorsam setzt aber amtliche oder halbamtliche Ladung voraus. Zu solchem '*evocare*' muß also die Gerichtsobrigkeit des echten Textes in Rechtshändeln aller Art befugt und bereit gewesen sein, gleichviel ob der Kläger

---

[49] S. oben S. 70 A. 36. Das Wiedereinsetzungsverfahren ist den Römern weder ein Prozeß (*iudicium*) noch extraordinär; vgl. Wlassak Sav. Z. R. A. 28, 80; Krit. Studien 87 ff. [Übrigens halte ich den Schlußsatz: *causa — perpendendae sunt* bei Ulp. D. 4, 4, 13 pr. für interpoliert.] Der '*praetor*' des S. C. Rubrianum etc. ist der fideikommissarische, nicht der städtische; s. Jörs Gerichtsverfassung 42.

[50] Für das klassische *extra ordinem* läßt sich m. E. ein Akt, den die Juristen als *litis contestatio* bezeichnen, nicht ohne Grund anzweifeln. Eine vorläufige Bemerkung darüber in meiner Anklage 181 f.

vorher eine Privatladung[51] erfolglos versucht oder sofort die Mithilfe des Beamten angerufen hatte.

Wie man sieht, setzt fr. 1, unbefangen gedeutet, einen Gerichtsvorstand voraus, dem Amtsgewalt der Art[52] nach in gleicher Fülle zusteht, wie sie oben (S. 13 ff.) für die Statthalter des zweiten Kaiserjahrhunderts erwiesen ist. Anderseits wäre es verkehrt, den unechten '*praetor*'[53] der Pandekten durch den '*praeses provinciae*' zu ersetzen. Denn dieser letztere wäre den Kompilatoren gerade willkommen gewesen und daher nicht beseitigt worden. Zudem hätte Ulpian als Verfasser von 10 Büchern *de officio proconsulis* keinen Anlaß gehabt, in dem Werk über die Tribunalien anders als durch Verweisung und ergänzende Bemerkungen auf die Statthalterschaft einzugehen.[54]

Mithin dürfen wir zur Herstellung des echten Textes von fr. 1 weder einen stadtrömischen Beamten noch die Provinzialvorsteher heranziehen. Von italischen Magistraten aber, für die eine ähnliche Jurisdiktion vermutet werden darf, wie die Statthalter sie hatten, kommen nur die Juridici in Betracht.

Was den Einwohnern der überseeischen Länder, besonders den dort ansässigen Römern, gewährt wurde durch Einsetzung von Regenten mit Gerichtsbarkeit: der Vorteil, ein vom eigenen Wohnsitz nicht zu weit entferntes, daher leicht zugängliches Gericht zu haben, das sollte im zweiten Kaiserjahrhundert für wichtigere Sachen auch den Italikern verschafft werden. Und wie die Vorsteher der Provinzen der Mehrzahl nach kaiserliche Beamte sind, so waren es auch in Italien die Kaiser,[55] die den Bezirken je einen Gerichtsmagistrat vorsetzten. Doch ist die Ernennung, gleich der der Legati Augusti, insofern nicht unbeschränkt, als zuerst konsularischer, seit Marcus prätorischer Rang für den italischen Rechtspfleger gefordert wird. Wie beim legatorischen Statthalter so lebt in gewissem Sinn auch

[51] Rechtlich statthaft war die *in ius vocatio* auch bei Extraordinarsachen; s. oben S. 15 A. 8.

[52] Nicht dem Umfang nach. Begrenzung der Jurisdiktion durch eine Höchstsumme ist mit fr. 1 cit. wohl vereinbar.

[53] Die Unechtheit des '*iudex*' bei Ulp. l. 4 de o. trib. 2272 D. 42, 1, 59 pr. § 1 ist schon von Lenel erkannt. Doch ist als Ersatzwort nicht '*praeses*', sondern '*iuridicus*' einzufügen.

[54] Dazu das oben S. 71 Gesagte.

[55] S. Jörs Gerichtsverfassung 52. 64 f. und oben S. 60.

beim Juridikus das früher verwaltete republikanische Oberamt wieder auf, obwohl der Konsular und der Prätorier in die neue Stelle vom Kaiser berufen wird und dessen Weisungen unterworfen ist.

Bei so weit gehender Ähnlichkeit ist es gewiß gestattet, auch für den Inhalt der den Juridici verliehenen Gerichtsbarkeit als Muster die statthalterliche Jurisdiktion vorauszusetzen, so wie diese im zweiten Jahrhundert gestaltet war. Hier wie dort sind also Ordinar-[56] und Extraordinarsachen nicht mehr streng geschieden. Für die ersteren ist die Formel und die Streitbefestigung noch im Gebrauch.[57] Dagegen verwendet der Juridikus wohl niemals zur Fällung des Urteils noch Volks- und Privatrichter. Keinesfalls aber besteht für ihn noch die Pflicht, die Judikation Anderen zu überlassen. Wenn er die Streitsache nicht der eigenen Entscheidung vorbehält, ist der Urteiler ein von ihm ernannter Vertreter. Im Punkte der Ladung endlich hat das Recht des Extraordinarverfahrens die Oberhand gewonnen. Ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Streitsache ist der Juridikus befugt, die amtliche Evokation in ihren verschiedenen Formen anzuwenden.

Damit aber hängt aufs engste die Erstreckung des Kontumazverfahrens auf Ordinarsachen zusammen. Ungehorsam gegen die Evokation kann zur Wiederholung der Ladung und bei abermaligem Ausbleiben des Verklagten zum Urteil ohne voraufgehende Streitbefestigung führen. Solchenfalls darf dann gewiß von einem Prozeß *per concepta verba* nicht weiter die Rede sein, weil die Formel ihre beherrschende Stellung von Rechts wegen erst durch die Kontestatio gewinnt, und diese hier wegfällt. Die eine Prozeßart schließt also die andere aus. Nur insofern ist eine Berührung innerhalb desselben Verfahrens möglich, als der Kläger, der in Ordinarsachen Evokation erbittet, zur vorläufigen Edition seines Begehrens durch Vorlage eines Formelentwurfs[58] verpflichtet ist, und dieser doch nicht

[56] Wenn ich fr. 1 cit. richtig auslege, bestätigt es unverkennbar den schon von Jörs a. a. O. 66—68 aus verschiedenen Nachrichten abgeleiteten Schluß, daß auch Prozesse in Ordinarsachen vor die Gerichte der italischen Juridici gewiesen waren.

[57] S. oben S. 23 ff.

[58] Vgl. Wlassak Anklage 176, 90.

alle Bedeutung einbüßt, wenn der Verklagte die Kontestatio durch sein Ausbleiben vereitelt und der Beamte demnächst nach dem Antrag des Klägers den Prozeß durch Kontumazurteil entscheidet.[59]

Die hier versuchte Auslegung von D. 2, 12, 1 wirft, wenn sie etwas Richtiges enthalten sollte, nach zwei Seiten hin etlichen Gewinn ab.

Für die sehr bestrittene Frage[60] nach dem Umfang des Versäumnisprozesses in der Zeit der Klassiker ist oben eine Lösung begründet, die zum mindesten gegen den Vorwurf geschützt ist, ein sicher hergehöriges, schwieriges Quellenzeugnis nicht beachtet zu haben. Gemeinhin[61] werden nämlich Zweifel gegen die Beschränkung des älteren Kontumazurteils auf Extraordinarsachen nur auf Julian l. 46[62] dig. 633 D. 5, 1, 75 und auf Ulpian l. 7 de off. proc. 2189 D. 48, 19, 5 pr. gestützt.

In der ersteren Stelle ist von einem '*praetor*' die Rede, der dem einer Schuld wegen Verklagten gebietet (*iubet*), vor Gericht zu erscheinen; der dann mit Ediktalladungen vorgeht und endlich den Ausbleibenden selbst verurteilt (*pronuntiat absentem debere*). Alle diese Maßnahmen sind mit dem Recht des Formelprozesses, das der Stadtprätor zur Zeit Julians handhabt, schlechthin unverträglich. Wie wir wissen, liegt dem Kläger, nicht dem Beamten, die Pflicht ob, den Gegner vors Gericht zu stellen, und als Zwangsmittel gegen Personen, die sich nicht finden lassen, ist die *missio in bona* bezeugt: eine Einrichtung, die zwecklos wäre, wenn sich ein Urteil in Abwesenheit des Verklagten hätte erreichen lassen.

Nun enthält aber auch fr. 75 cit. kein einziges Wort, mit dem gerade auf den Stadtprätor hingewiesen wäre.[63] Nichts

[59] Das Verhältnis des Formelverfahrens zum Kontumazialprozeß erörtert Steinwenter a. a. O. 106—108; dazu 13 f. Seine Fragestellung halte ich nicht für genügend.

[60] S. oben S. 42 A. 12.

[61] Eine Ausnahme macht Samter Nichtförm? Gerichtsverf. 100, der neben D. 5, 1, 75 D. 2, 12, 1, 1 anführt und in beiden Stellen das Versäumnisurteil ‚als allgemein geübt' bezeugt findet.

[62] Überliefert ist als Buchziffer: 36. Dahin paßt aber fr. 75 cit. gar nicht; dagegen vorzüglich ins Buch 46. Vorgeschlagen ist diese Berichtigung von Lenel, angenommen von P. Krüger.

[63] Insbesondere nicht mit der von Paulus in der beigefügten Note genannten '*actio iudicati*', die allerdings von Eisele Abhandlungen z. röm.

hindert uns also, den Text auf einen Beamten mit extraordinärer Gerichtsbarkeit zu beziehen, u. z. auf den *praetor fideicommissarius.*[64] Vermutlich war dies auch ehedem aus dem echten Text klar zu ersehen, sei es daß der Entstehungsgrund des verfolgten *debitum*[65] genannt, sei es daß statt des farblosen '*debitum petere*' '*fideicommissum petere*' gesetzt war. Die Kompilatoren freilich konnten Julians Darlegung um so besser gebrauchen, je allgemeiner sie gefaßt war. Sehr möglich also, daß sie deshalb ein Wort wegstrichen oder änderten.

Das zweite oben genannte Fragment[66] (Ulp. 2189) handelt von der Übertragung des Grundsatzes, den ungehorsam Ausbleibenden zu verurteilen, der bisher nur *secundum morem privatorum iudiciorum* Geltung hatte, ins öffentliche Strafverfahren. Wie die Gegenüberstellung des Kriminalprozesses zeigt, ist hier als ‚privat' dasjenige Verfahren anzusehen, welches in privaten

---

Zivilproz. (1889) 186 f. sehr arg mißverstanden ist. Der Jurist aber will sagen: unter den näher bezeichneten Voraussetzungen sei das Kontumazurteil rechtsunwirksam. Bei sofort klar erkennbarem Tatbestand habe daher der Prätor 'die gerichtliche Verfolgung der Urteilsschuld' ('*actionem iudicati*'), die regelmäßig durch amtlich bewilligte Exekution, in seltenen Ausnahmefällen durch Zulassung eines neuen Prozesses erfolgt, von vornherein zu versagen (*denegandam*), oder, wenn er sie doch schon bewilligt habe, dürfe er die Vollstreckung eines solchen Urteils nicht zu Ende (nicht zum Ziele) führen (*exsequi praetorem ita iudicatum non debere*). — Der Einwand, daß ein Urteil im Extraordinarverfahren keine *actio iudicati*, sondern *pro iudicati* begründe, ist schon von Eisele a. a. O. 183—185 völlig beseitigt (einverstanden Lenel Edictum[2] § 202 S. 398 und Girard Mélanges de dr. rom. 1, 289 Anm.). Nicht minder haltlos aber wäre das Bedenken, daß die aus einer Sentenz des Prätors entspringende Urteilsschuld und ihre Verfolgung nicht *actio* (*iudicati*) heißen könne. Man vergleiche vor allem Modestin D. 42, 1, 27, ferner Scaev. D. 19, 1, 52, 2, D. 31, 89, 4, D. 32, 41, 8, Ulpian D. 5, 1, 52 pr., D. 50, 16, 178, 3, Paul. D. 50, 16, 34, Marcian D. 40, 5, 55, 1. Die '*actio*' setzt also Verfolgbarkeit im Formelprozeß nicht voraus. Daher durfte sich Paulus im fr. 75 D. 5, 1 dieses Wortes bedienen, obwohl ein etwaiger Prozeß über die Gültigkeit des Kontumazurteils *extra ordinem* zu erledigen war. Im letzteren Punkt würde jetzt (1907) auch Lenel zustimmen; s. Edictum[2] § 226 S. 430. — Am eingehendsten und besten ist fr. 75 cit. von Wenger Actio iudicati 224 f. 232—241 erläutert.

[64] Diese Deutung ist vorlängst von Eisele a. a. O. 186, 53 (mit unzutreffender Begründung) und später von Wenger a. a. O. 233 angenommen.

[65] Ein '*debere*' aus Fideikommissen bezeugt Ulpian D. 50, 16, 178, 3.

[66] Ausführlich besprochen ist es in meiner Anklage 57—60.

Sachen stattfindet, mithin der Zivilprozeß im heutigen Sinne.[67] Sagt nun etwa Ulpian, daß Kontumazurteile überall im Gerichtsverfahren über Privatrechte statthaft seien? Zutreffend bemerkt schon Kipp[68] gegen O. E. Hartmann, daß der Text uns keineswegs nötigt, an alle Arten des Zivilprozesses zu denken.

Sind somit die zuletzt besprochenen Zeugnisse Julians und Ulpians gleich ungeeignet, die vorherrschende Ansicht über die Begrenzung des klassischen Ungehorsamsverfahrens zu widerlegen, so wird doch die übliche Lehre auf Grund des fr. 1 D. 2, 12 einen ergänzenden Zusatz aufnehmen müssen.

Vom Standpunkt des Prozeßhistorikers betrachtet ergeben sich innerhalb des Römerreichs drei zu scheidende Gebiete: Rom, Italien und die Provinzen. Am zähesten hält die Hauptstadt an dem alten, aus der Republik ihr überkommenen Rechte fest. Zwar führen die Kaiser auch für Rom wichtige Neuerungen ein, indem sie Formen des öffentlichen Rechts auf den Streit in gewissen Privatsachen ausdehnen. Allein die Reform bleibt beschränkt auf die Gerichte der Konsuln und der neueren Prätoren. Dagegen der Stadt- und der Fremdenprätor begnügen sich mit der Leitung des Vorverfahrens, lassen die Parteien wie ehemals ihr Streitverhältnis *per concepta verba* begründen und gestatten ihnen, als Urteiler einen Privatmann anzunehmen. Nachweisbar sind Volksrichter noch bis in die Zeit der Severe; ebensolang wird auch die Bestellung des Judex das alte Gepräge bewahrt haben.

War aber der Stadtprätor der Hüter eines im Kerne privatrechtlich gedachten Verfahrens, so ist es nur begreiflich, daß er sich ablehnend verhielt gegen die Anwendung von Grundsätzen eines wesentlich anders gearteten Prozesses, daß er insbesondere in Sachen des Formelprozesses keine amtliche Ladung bewilligte und daher kein Kontumazurteil aussprach.

Der Hauptstadt pflegt man sofort die Provinzen gegenüberzustellen. In diesen Ländern entfällt vor allem die stadtrömische Sonderung der Gerichte, je nachdem Ordinar- oder Extraordinarsachen in Frage kommen. Die Vereinigung aber

---

[67] Vgl. oben S. 24 A. 23[a].

[68] Litisdenuntiation 141, 19.

der Privatrechtspflege in der Hand des Statthalters förderte sicher in hohem Maße die Entwickelung einer vollen, die Judikation miteinschließenden Gerichtsbarkeit, die auch Sachen befaßt, deren Entscheidung in Rom Privatrichtern vorbehalten war.

Auf diese kaum bestreitbaren Tatsachen, dann auf Nachrichten, welche die amtliche Ladung und das Kontumazverfahren in Ägypten betreffen, zuletzt auf Aurelius Victor 16, 11 ist oben (S. 45 f.) der Wahrscheinlichkeitsschluß gestützt, daß in den Provinzen, u. z. schon im zweiten Kaiserjahrhundert, ein Ungehorsamsprozeß anerkannt war, dem auch Ordinarsachen unterlagen.

Wirksam verstärkt wird dieser Beweisversuch durch Ulpians Darlegung im fr. 1 D. 2, 12, obwohl der Jurist hier weder Rom noch die Provinzen im Auge hat. Wenn aber im italischen Juridikat ein Gedanke nochmals verwirklicht ist, der mitbestimmend war für die Einrichtung der Statthalterschaften in den überseeischen Ländern, so wird es erlaubt sein, ein Zeugnis, das vom ersteren handelt, zur Ergänzung dessen zu benutzen, was wir von der Prozeßordnung der Provinzen wissen.

Fr. 1 cit. läßt, unbefangen gewürdigt, keinen Zweifel über die Anwendung des Kontumazverfahrens auf Ordinarsachen. Wir gehen aber kaum fehl mit der Annahme, daß dieser Satz seinen Ursprung in den Provinzen hat und von daher zunächst in das Gerichtsrecht der italischen Juridici übernommen ist. Als allgemeines Reichsrecht ist er zuerst unter Diokletian nachweisbar. Erst zuletzt wird er aus den Nachbarbezirken in die Hauptstadt gelangt sein, wo das alte Schiedsverfahren die festesten Wurzeln hatte, und wo vermutlich der Widerstand gegen das neue, grundverschiedene und rein staatliche Prozeßrecht am nachhaltigsten wirkte.

Abkürzungen.

Ar. = Arabische Version des Syrisch-römischen Rechtsbuchs.
Arch. f. Pap. F. = Archiv für Papyrusforschung.
Arm. = Armenische Version desselben Rechtsbuchs.
BGU = Ägypt. Urkunden der Museen zu Berlin. Griechische Urkunden.
CIC = Corpus iuris civilis.
CIL = Corpus inscriptionum latinarum.
CPR = Corpus papyrorum Raineri I.
Festgabe = Festgabe f. Georg Beseler 1885.
IG = Inscriptiones Graecae.
Krit. Vtljschr. = Münchener Kritische Vierteljahresschrift f. Gesetzgebung.
L. = Syrische Version d. Syr.-röm. R. B. aus der Londoner Handschrift.
Len(el) = O. Lenel Palingenesia iuris civilis.
P. = Syrische Version d. Syr.-röm. R. B. aus der Pariser Handschrift.
P. Giss. = Griech. Papyri im Museum d. Geschichtsvereins zu Gießen.
P. Hamb. = Griech. Papyrusurkunden der Hamburger Stadtbibliothek.
P. Lips. = Griech. Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig.
P. Lond. = Greek papyri in the Brit. Museum.
P. Oxy. = The Oxyrhynchos-Papyri.
P. Straßb. = Griech. Papyrus der Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßburg i. E.
Partsch L. T. Praescr. = Partsch Die longi temporis praescriptio.
Pauly-Wissowa R. E. = Realencyclopädie der class. Altertumswissenschaft.
Die römischen Ziffern weisen auf die Vollbände der ersten Reihe hin. Die zweite Reihe und die Supplementbände sind als solche bezeichnet.
R. I. II. III = Syrische Version des Syr.-röm. R. B. aus den drei römischen Handschriften.
Sächs. Berichte = Berichte der Kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse.
Sav. Z. R. A. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung.
Z. = Zeitschrift oder Zeile.

Berichtigungen.

S. 3 Z. 2 ist be- zu tilgen.
„ 7 Z. 1 lies Ädilen.
„ 15 Anm. 9 lies Ratsvorsteher statt Rechtsvorsteher.
„ 45 in der letzten Zeile ist die Ziffer der Anm. 20 ausgefallen.

Sachenregister.

(Die großen Ziffern bezeichnen die Seite, die höher gestellten kleinen die Anmerkung.)

Quellenregister.

Beiträge zur Texteskritik.

Codex Iust.

Digesta.

Gaius Augustodunensis.

Vaticana Fragm.

Inhalt.*

* Ein Vorbericht über den Inhalt der vorstehenden Abhandlung ist im Anzeiger der phil.-hist. Kl. der Akademie Jg. 1918 Nr. XXIII S. 179—183 abgedruckt.

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 190. Band, 5. Abhandlung

Der Einritt des Herzogs von Kärnten am Fürstenstein zu Karnburg

Eine Studie zur kärntischen Volkskunde

Von

Dr. Georg Graber

Vorgelegt in der Sitzung am 16. Oktober 1918

Wien, 1919

In Kommission bei Alfred Hölder
Universitäts-Buchhändler,
Buchhändler der Akademie der Wissenschaften in Wien

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

Einleitung. Um eine Sitte oder einen Brauch zu erklären, d. h. auf seine ursprüngliche Bedeutung zurückzuführen, muß man zunächst den Brauch selbst und nicht die Deutung befragen, die das Volk ihm gibt. Es muß auf die Entwicklung eingegangen werden, da die letzte Form, die mancher Brauch aufweist, oft von späteren Zutaten so umrankt und von unwesentlichen Äußerlichkeiten so überwuchert ist, daß nur ein Einblick in seine Entwicklung zum Verständnis führen kann. In den meisten Fällen ist der Ursprung der Sitte bei denen, die sie ausführen, längst in Vergessenheit geraten, aber sie besteht fort. Zunächst wird der alten Form noch ein neuer Inhalt eingeflößt und ihr dadurch das Leben künstlich verlängert, daß man dem ganzen eine verstandesmäßige, dem kühler denkenden Menschen mehr zusagende Erklärung unterschiebt. Wegen seiner seltsamen Form, seiner geheimnisvollen Unverständlichkeit wird auch der überlebte Brauch noch weiter geübt, weil es immer so gewesen ist. So verliert schließlich die ursprünglich zweckvolle Sitte alle und jede Bedeutung und ragt fast ohne Zusammenhang seltsam und abenteuerlich in ihre Zeit hinein. Die Ausübenden wie ihre Zuschauer sind sich der ursprünglichen Bedeutung ihres Tuns nicht mehr bewußt, höchstens können sie ganz oberflächlich angeben, was sie sich im Augenblick der vor sich gehenden Handlung dabei denken.

In solchem Zustand des Verfalles und der anscheinenden Sinnlosigkeit befand sich auch der Brauch, der erwiesenermaßen wiederholt am Fürstenstein zu Karnburg aufgeführt worden war, bis die Geschichtschreibung sich des seltsamen Aufzuges anzunehmen begann und die Vorgänge, die sich dabei abspielten, für die Nachwelt festhielt. Er knüpft sich, wie die Quellen berichten, an den Regierungs-

antritt des neuen Kärntner Herzogs und gehört daher zur Gruppe der bei allen Völkern vorkommenden Übergangsbräuche, über deren Wesen und Bestandteile Gennep in zusammenfassender Untersuchung reiche Aufschlüsse gibt.[1] Diese haften an den Höhepunkten des Menschendaseins, an Übergängen von einem Zustand in den andern.

Jede Veränderung in den Lebensbedingungen eines Menschen innerhalb seines Einzel- oder gesellschaftlichen Lebens erzeugt Wirkung und Gegenwirkung zwischen dem Profanen und dem Religiösen, die streng geregelt und bewacht sein müssen, damit die allgemeine Gesellschaft nicht geschädigt oder beeinträchtigt werde. Die Notwendigkeit zu leben ist es, die solche allmähliche Übergänge von einem Zustand in den andern, einer Sondergesellschaft oder sozialen Schicht in die andere erheischt, so daß das Einzelleben in einer Aufeinanderfolge von Stufen besteht, deren Enden und Anfänge Ähnlichkeiten gleicher Ordnung ergeben: Geburt, Alter der Reife, Heirat, Vaterschaft, Fortschritt in der Altersklasse, Berufseinteilung und Tod. Der Gegenstand der Übergangszeremonien bleibt immer derselbe: den einzelnen Menschen von einer eng begrenzten Lebenslage in eine andere solche hinübergleiten zu lassen. Folglich müssen die Mittel, dies zu erreichen, wenigstens teilweise gleich oder ähnlich bleiben. Daher die große Übereinstimmung in den Zeremonien bei der Geburt, der Kindheit, der gesellschaftlichen Reife, Verlobung, Hochzeit, Einführung in abgeschlossene Gesellschaften oder Klassen usw. Alle Übergangsbräuche zerfallen naturgemäß in drei Gruppen: 1. solche, die die Trennung von dem bisherigen Zustand, 2. solche, die die Einführung und Aufnahme in den neuen, 3. solche, die eine nutzbringende Ausfüllung des an beide angrenzenden Zwischenzustandes bezwecken. Mit den eigentlichen Trennungs- und Aufnahmebräuchen, die jeden Übergang begleiten, verbinden sich aber auf allen drei Stufen noch Bräuche, die nach ihrem jeweiligen Zwecke Selbständigkeit besitzen und den Charakter des Schutzes, der Abwehr, der Weissagung, der Annäherung, der Weihe u. dgl. enthalten.

---

[1] A. van Gennep, Les rites de passage. Paris 1909.

Alle Übergänge pflegen sich, u. zw. um so mehr, je ursprünglicher die Bildungsstufe des Volkes ist, in dessen Mitte sie sich vollziehen, in magisch-religiösen Formen abzuspielen. So hat bereits Usener[2] betont, daß man überhaupt immer nach den religiösen Gründen fragen müsse, die eine fragliche Sitte hervorgerufen haben können, da der Umfang der religiösen Vorstellungen in Sitte und Rechtsbrauch unvergleichlich ausgedehnter sei, als man gewöhnlich annehme. Einsicht in die Reste alter Sitten wäre in den meisten Fällen unmöglich, wenn nicht die Vergleichung uns gestattete, die Einzelerscheinungen in ihrer Urgestalt kennen zu lernen und über die Schranken nationaler Sonderexistenz hinaus die Wurzeln des volkstümlichen Gedankenschatzes bloßzulegen. So bilden die wichtigsten Hilfsmittel zur Erkenntnis derartiger Einrichtungen die Erforschung des volkstümlichen Untergrundes der Vorstellungswelt der niederen Volksschichten und die planmäßige Heranziehung der Anthropologie und Ethnologie.

Man muß ferner den Brauch, über den man sich klar werden will, geschichtlich in allen seinen Gestalten so weit zurück verfolgen, als es möglich ist, und alle einzelnen Fälle seines Vorkommens im Zusammenhang betrachten. Auch dann noch bleibt es schwierig genug, Handlungen, die aus Gefühlen und unklaren religiösen Vorstellungen hervorgegangen sind und immer wieder, solange der Brauch lebendig war, von ihnen beeinflußt wurden, verstandesmäßig klar und bündig zu deuten. Erst wenn von dieser Seite her über die Entstehung, das Wesen und die Bedeutung eines Brauches Klarheit gewonnen ist, kann aus der Geschichte der Landschaft, in welcher er bodenständig auftritt, Aufschluß über die weitere Entwicklung und Ausgestaltung des Brauches geholt und seiner Geschichte damit eine festere Grundlage geschaffen werden.

Auf die Vorgänge bei der Herzogsfeier am Fürstenstein sind bisher diese Grundsätze der vergleichenden Volkskunde

[2] H. Usener, Vorträge und Aufsätze, Leipzig 1907: ‚Über vergleichende Sitten- und Rechtsgeschichte'; ferner Wilhelm Wundt, Ethik I, 113 ff.; Pfleiderer, Religionsphilosophie auf geschichtlicher Grundlage, 367 ff.

nicht angewendet worden, vielmehr ging sowohl Puntschart,[3] als auch Goldmann,[4] von denen die beiden größten und grundlegenden Arbeiten über diesen Gegenstand stammen, von rechtshistorischen Erwägungen aus. Daher gelangte die Frage auch jedesmal auf einen Punkt, wo das Dunkel der Überlieferung dem weiteren Vordringen Halt gebot und die juristischen Definitionen nicht mehr ausreichten, um den Sachen neue Aufschlüsse abzugewinnen. Dieser tote Punkt ist dort gegeben, wo man im Einsetzungsdrama den Niederschlag altslawischer Verhältnisse vorzufinden glaubte. Und gerade hierin berühren sich die Hauptvertreter der zwei sonst nicht übereinstimmenden Richtungen auf das innigste. Puntschart läßt den Brauch nach einer großen slowenischen Bauernrevolution gegen die Supanenhäuptlinge entstanden sein. Nachdem sich die deutsche Vorherrschaft festgesetzt, habe er dazu gedient, das Slowenenvolk über den Verlust seiner nationalen Selbständigkeit hinwegzutäuschen. In der Annahme einer wirtschaftlichen Revolution der Ackerbau treibenden Bevölkerung gegen den slawischen Hirtenadel der Supane folgt Puntschart dem Slawisten Peisker, der die Theorie Meitzens und Hildebrands auf die slawische Altertumskunde übertragen hat. Puntscharts Einsetzungstheorie konnte gegenüber den neueren Ergebnissen der slawischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte um so weniger standhalten, als Peiskers Aufstellungen zuletzt von A. Dopsch[5] als gänzlich haltlos wohl endgültig abgetan wurden.

Goldmann vertritt die sogenannte Einführungstheorie; in der Zeremonie am Fürstenstein erblickt er den Niederschlag einer altslawischen Einführung der deutschen Herzoge in den slowenischen Volks- und Kultverband. Goldmann verneint zwar die Wahrscheinlichkeit einer Urverwandtschaft zwischen dem indischen ‚rājasūya‘ und dem kärntischen Herzogsbrauch, hält aber unbewußt so fest an diesem Ge-

---

[3] P. Puntschart, Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten. Leipzig 1899.

[4] E. Goldmann, Die Einführung der deutschen Herzogsgeschlechter Kärntens in den slowenischen Stammesverband. Breslau 1903.

[5] Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpenslawen. Weimar 1909.

danken, daß er im ‚einsetzenden' Bauer den Nachfolger eines heidnisch-slowenischen Priesters erblickt und im Verlauf der Untersuchung zur Annahme von weiteren zwei Priesterfunktionären gelangt, die an der sakralen Zeremonie der Stammeseinführung tätig beteiligt gewesen sein sollen. Erregt schon dieses Ergebnis durch seine große innere Unwahrscheinlichkeit die schwersten Bedenken, so krankt seine Arbeit noch an vielen anderen Widersprüchen.

Die Slowenen haben ihre gesamten wirtschaftlichen Einrichtungen, wie Hufenverfassung, Siedlungsformen, die Art, wie sie Viehzucht und Ackerbau betrieben, in langem friedlichem Nebeneinanderleben mit den Deutschen von diesen übernommen und ihre ältere Kultur in den Alpenländern ist nur aus dem engsten Zusammenhang mit den entsprechenden deutschen Verhältnissen im Rhein- und Moselland zu verstehen; ja es besteht sogar ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen deutschen hier und den angeblich altslawischen Verhältnissen dort. Ebenso sind die Supane (d. s. Dorfmeister, Dorfrichter) aus sozialen und wirtschaftlichen Momenten der deutschen Verfassung hervorgegangen, die verwaltungstechnischen Einrichtungen der Dekanie und des Schephonates wurzeln gleichfalls in der deutschen Verwaltungsorganisation. Ist es wahrscheinlich, daß mitten unter solchen Verhältnissen ein altslawischer Staatsakt wie die Herzogseinführung auf dem Zollfeld sich erhalten konnte? Die Ergebnisse der Untersuchungen von Dopsch warnen von vornherein auch auf diesem Gebiet vor übereilter Annahme von altslawischen Zuständen in Kärnten.

Es ist ferner nicht anzunehmen, daß ein deutscher Herzog, der vom König hiezu ernannt und ins Land gesendet war, sich seiner Nationalität entkleidet und in den Stammesverband eines kulturell weit tieferstehenden, noch dazu unterworfenen Volkes habe aufnehmen lassen und daß der Sieger aus Staatsklugheit um die Aufnahme in die Gemeinschaft der Besiegten werde nachgesucht haben. Für den vom deutschen König eingesetzten Beamten habe nach Goldmann keine zwingende Notwendigkeit vorgelegen, sich der Einführung in den slowenischen Stammesverband zu widersetzen, da gerade ein kluger Regent nie aus purem Trotz sich den allgemein

herrschenden politischen und moralischen Grundanschauungen entgegenstelle, sich vielmehr diesen anzupassen und aus ihnen neue Stützpunkte für die Festigung der Herrschaft zu gewinnen suche (S. 128 f.). Das heißt moderne Regierungsgrundsätze auf Zeiten anwenden, in denen die Voraussetzungen hiefür nicht gegeben waren. Zugunsten aller Angehörigen des Deutschen Reiches ohne Unterschied der Nation wurde von den Frankenkönigen das sogenannte Personalitätsprinzip aufgestellt: dem Einzelnen stand auch außerhalb seiner Stammesheimat das Recht zu, in dem er geboren war. Sollte nun gerade der Kärntner Herzog auf dieses Recht, das jedem gewöhnlichen Manne zustand, freiwillig verzichtet haben, bloß um der Eitelkeit der dortigen Slowenen zu schmeicheln oder ihnen dadurch den Verlust der nationalen Selbständigkeit erträglicher zu machen? Hätten die Slowenen des 9. Jahrhunderts ein so großes Gewicht auf ihre angeblich alten Rechte gelegt, durch die sie in Wirklichkeit doch immer an die verlorene Unabhängigkeit gemahnt worden wären, von der der Backenstreich und die Abtretung des Fürstensteins nur mehr einen lächerlich geringen formalen Überrest darstellten, so fragt es sich, was den deutschen Herzog zu einer solchen Nachgiebigkeit bewogen haben könnte. Bei Bekämpfung des Puntschartschen Satzes, daß die Vorgänge am Fürstenstein als ein Akt der Herrschaftsübertragung aufzufassen seien, sagt Goldmann, S. 233: ‚Konnte er (der Herzog) sich, wenn auch nur formal, als ein Herzog von Volkes Gnaden betrachten lassen, er, für den es nur e i n e n Rechtstitel seiner Herrschaft geben konnte: die Belehnung mit dem Herzogtum durch den deutschen König? Man wird diese Frage wohl kaum bejahen können.‘ Damit spricht sich Goldmann selbst das Urteil. Denn auch die Aufnahme in den Stammesverband der Slowenen wäre nichts anderes als ein Zugeständnis an die Gnade des Volkes, das ja nach Goldmann ‚jedes Initiationsansuchen mit der größten Rigorosität prüfte und den Aufnahmswerber nur dann zuließ, wenn man sich vergewissert hatte, daß er vollkommen vertrauenswürdig sei und die zur Förderung des Gesamtzweckes der Genossenschaft erforderlichen physischen und moralischen Eigenschaften besitze‘ (S. 206). Das ist nichts anderes als ein Ablehnungsrecht

des Volkes und die Aufnahme in seinen Verband eine Zeremonie, bei der der deutsche Herzog nicht nur seine Nationalität verleugnen, sondern sie geradezu hätte abschwören müssen. Goldmann gerät damit aber auch in Widerspruch mit einer von ihm früher (S. 195) ausgesprochenen Ansicht. Dort spricht er von der Stelle des Schwabenspiegels, die über das Ablehnungsrecht der Bauern gegenüber dem vom König bestellten Herzog handelt, und nennt diesen Bericht ein zur Erklärung der Fürstenstein - Zeremonie erfundenes verfassungsgeschichtliches Märchen.

Auch geschichtlich läßt sich eine derartige Abschwörung der eigenen und Aufnahme in eine fremde Volkszugehörigkeit nicht erweisen. Wir wissen von mehreren slawischen Stämmen, so von Russen und Tschechen, daß sie Deutsche zu ihren Herrschern gewählt und eingesetzt haben; aber keine Quelle berichtet, daß diese vor Antritt ihrer Herrschaft erst in den betreffenden Stammesverband eingeführt wurden. Goldmann freilich erschließt dasselbe Verfahren für Samo, wie ihm Levec[6] nachgewiesen hat, ganz ohne Grund. Dagegen könnte man einwenden, daß es sich bei den Kärntner Slowenen nicht um einen freigewählten Herrscher, sondern ihnen vom deutschen König aufgedrängten deutschen Beamten handelte, der vorerst dem Einbürgerungsverfahren unterzogen werden mußte. Es hieße, sich gegen den Geist der Geschichte versündigen, wollte man den Slowenen jener Zeit schon eine solche Bewußtheit des nationalen Sinnes beimessen, wie ihn erst die politischen Ereignisse des 19. Jahrhunderts gezeitigt haben.

Zwei kleinere Beiträge zur Lösung der Kärntner Herzogsfrage stellen nur Spielarten der Goldmannschen Einführungshypothese dar. P. Lessiak[7] hält die Zeremonie mit dem Herzog nicht für eine Aufnahme in den Stammesverband der Slowenen schlechthin, sondern in die Gemeinschaft der Edlinge; ebenso Ludm. Hauptmann.[8] Dieser

[6] W. Levec, Mitt. der Wiener Anthropol. Ges. (35. Bd.) 1905, S. 81 ‚Pettauer Studien‘. [7] Car. I, 1913, S. 81 ff.

[8] Politische Umwälzungen unter den Slowenen vom Ende des 6. Jahrhunderts bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts. Mitt. des Inst. für österr. Geschichtsforschung, 36. Bd. (1915), S. 239 ff.

erblickt in den Edlingern die letzten Reste der kroatischen Eroberer, die den Slowenen Karantaniens staatliche Ordnung gebracht hätten. In ihren Stammesverband habe sich der deutsche Herzog aufnehmen lassen müssen.

Schwerer als die Bedenken sachlicher wiegen die Einwände methodischer Art gegen Goldmann. Dieser findet in der Fürstenstein-Zeremonie eine unverkennbare Ähnlichkeit mit einer Reihe initiatorischer Bräuche der verschiedensten Art, die von indogermanischen Stämmen geübt wurden, namentlich mit den Zeremonien der Jünglingsweihe, der Freilassung, mit den bei der Aufnahme in die Mysterienverbände und sonstige religiöse und politische Genossenschaften gebräuchlichen Festlichkeiten sowie endlich mit jenen Riten, die bei der Einführung der Braut und sonstiger Neulinge in die Haus- oder Geschlechtsgenossenschaft üblich waren. Goldmann beweist durch das, was er auf S. 124 ff. in dieser Hinsicht ausführt, nur die Tatsache, die Gennep durch systematische Vergleichung eines großen völkerkundlichen Materials erwiesen hat: däß nämlich uralte Rechtssymbole und Riten profaner Art in sakralen Anschauungen wurzeln. Wenn sie sich bei Aufnahme und Initiationsbräuchen sakraler Art als Bestandteile vorfinden, brauchen sie deshalb nicht alle nur Aufnahme und Initiation zu bedeuten, sondern können ebensogut bei Übergangsbräuchen anderer Art vorhanden sein. Bei den von Goldmann angeführten Bräuchen handelt es sich durchwegs um Übergangsbräuche, die Trennung, Übergang, Austritt von einem alten und Eintritt in einen neuen Zustand bewerkstelligen und die infolgedessen überall dieselben Grundelemente aufweisen. Es ist daher nur zum Teil richtig, wenn Goldmann die Fürstenstein-Zeremonie S. 125 einen initiatorischen Akt nennt; es ist ein Ritenkomplex, der zwar Elemente von Einführungsbräuchen enthält, daneben aber auch Trennungs- und Übergangsbräuche. Der zwingende Nachweis, daß alle diese Riten zusammengenommen sowie als Einzelheiten gefaßt nur angewendet worden seien zur Aufnahme des Herzogs in den Volksverband der Slowenen, ist Goldmann nicht gelungen.

Sieht Puntschart in den Vorgängen am Fürstenstein den Niederschlag altslowenischer sozialer Verhältnisse, so gelangt

Goldmann auf dem Umweg über die Kultgenossenschaft zur Annahme eines in alten sakralen Verhältnissen wurzelnden Rechtsbrauches, als der ihm das Fürstensteindrama erscheint. Insofern aber weist seine Untersuchung einen Fortschritt gegenüber seinem Vorgänger auf, als er den Weg betritt, auf dem man allein zur Lösung der Frage gelangen kann, den Weg der vergleichenden Betrachtung der einzelnen Riten. Nur muß die Forschung hierin noch weiter gehen. Ein ganzer Komplex von Riten, wie ihn das Herzogsdrama aufweist, kann nicht als fertiges Ganzes aufgetreten sein. Es gilt auch hier, das Werden und die Spuren der Entwicklung aufzuzeigen und die Methoden der vergleichenden Volkskunde auf unseren Gegenstand anzuwenden. Schon Goldmann hat Rechtsbräuche und sakrale Riten, deren letzte Ausläufer in heutigen Volksbräuchen nachleben, zum Vergleich herangezogen. Freilich ist dem Juristen auf dem Gebiete der Volkskunde das gleiche Mißgeschick begegnet wie vielen anderen vor ihm. Er hat den Schein für das Wesen genommen und die im Einführungsdrama vorhandenen ‚retardierenden Momente', als welche er die Hemmung des Zuges durch den Herzogsbauer, die Frage-, Garantie- und Entgeltprozedur bezeichnet (S. 208 u. ö.), als den Wesenskern des Aufzuges am Fürstenstein betrachtet. So haben andere vor ihm in Verkennung der Tatsachen und ohne ein so großes Vergleichsmaterial wie Goldmann beizubringen, die fast überall bekannte Entführung der Braut für die Spuren einstiger Raubehe, die volkstümliche Sonnwendfeier für den letzten Ausläufer des nordischen Balderkultes, das Gailtaler Kufenstechen für den Rest altslawischer Kampfspiele gehalten. Diese und andere Entgleisungen auf dem Gebiete der Volkskunde mahnen zu äußerster Vorsicht in der Bewertung volkskundlicher Tatsachen. Unverständlich gewordene Züge der Volksüberlieferung können nicht schon auf Grund äußerer Ähnlichkeiten mit irgendwelchen Bräuchen eingereiht, sondern müssen einzeln Zug für Zug auf Grund der vergleichenden Methode erklärt werden. An einem Beispiele aus den Volksbräuchen der Gegenwart, das noch dazu von Goldmann selbst eingehend zur Vergleichung mit dem Herzogsaufzug herangezogen wird, soll dies kurz aufgezeigt werden.

In der auffallenden Übereinstimmung, die zwischen dem Aussperren der Braut (des Bräutigams) aus dem Dorf oder Haus des Bräutigams (der Braut) und dem die Besetzung des Steines verhindernden Bauer auf dem Fürstenstein herrscht, glaubt Goldmann die stärkste Stütze für die Richtigkeit seiner Erklärung zu finden und hält demnach die Zulassung des Herzogs zum Stein für die Aufnahme in den sakralen Verband der Slowenen. Er ist, wie Puntschart, den er doch so sehr bekämpft, dafür, daß die Zeremonie in altslawische Zeit zurückreiche. Daher unterliegt es für ihn auch keinem Zweifel, daß die Bauerntracht des Herzogs die slowenische Volkstracht sei. Zum Beweise dafür führt er Puntschart und Schönbach als Zeugen an, ohne sich selbst mit der Frage nach der Beschaffenheit der Tracht zu befassen. Nichtsdestoweniger zeiht er E. H. Meyer, der in seiner Deutschen Volkskunde, S. 94, sich für den deutschen Charakter der Gewandung des Herzogs zu entscheiden scheint, des unzweifelhaften Irrtums (S. 130, Anm. 1). Wie sehr ihn dieses Vorurteil befängt, zeigt die Art seiner Beweisführung. Er legt immer besonderes Gewicht darauf, seine Aufstellungen durch Zeugnisse aus dem slawischen Rechts- und Volksleben zu erhärten. Daher sucht er vor allem nach Belegen aus der südslawischen Volksüberlieferung, ohne weiter auf die tiefgreifenden ethnographischen Unterschiede bei den südslawischen Stämmen Rücksicht zu nehmen, hält aber auch Umschau bei anderen slawischen Völkern. Statt also zu erweisen, daß das kärntische Herzogszeremoniell auf slawische Einrichtungen zurückgehe, schließt er aus seiner Prämisse, daß es eine slawische Sitte sei, auf ihren Charakter und sucht deshalb vorzugsweise auf slawischem Kulturboden die Beweise für seine Theorie; daß diese Methode viele Fehlerquellen in sich schließt, liegt auf der Hand. Daß die Einführung der Braut in die Dorf- oder Hausgenossenschaft des Bräutigams eine slawische Sitte sei, vermag Goldmann nicht zu erweisen, er führt vielmehr selbst einen badischen Hochzeitsbrauch, der ihm besonders charakteristisch zu sein scheint, an. Der Brauch [9] ist eben auch über

[9] Vgl. E. H. Meyer, Der badische Hochzeitsbrauch des Vorspannens. Freiburger Universitäts-Festprogramm zum 70. Geburtstag des Groß-

ganz Deutschland verbreitet und dort sicherlich nicht von den Slawen entlehnt. Aber das von Goldmann beigebrachte Material beweist auch nichts für den initiatorischen Gehalt des Brauches. Die vergleichende Volkskunde ist zu einer ganz anderen Erklärung gelangt. Es ist eine Abwehrhandlung. Bei dem Anhalten soll böser Zauber und Unheil, das allem Fremden, also auch der neuen Braut (dem Bräutigam) anhaftet, zurückbleiben, damit die Gemeinde durch den neuen Ankömmling nicht gefährdet werde. Daher allenthalben das Auftreten maskierter Männer und vermummter Gestalten bei diesem Aufzuge. Erst in verhältnismäßig junger Zeit wurde dem alten Inhalt eine neue Form gegeben und aus dem Bedürfnis des Volkes, sich mithandelnd zu betätigen, entweder eine Paßschererei oder der Einzug in den Dorfverband durch die Reden der dabei in dramatischen Wortwechsel tretenden Personen vorgetäuscht. So gelangt Goldmann auch beim Einzug des Herzogs am Fürstenstein auf Grund eines dramatischen Wortwechsels zu einem Trugschluß.

Für die Bewertung des Brauches ist nämlich von größter Wichtigkeit die Frage nach der Bedeutung des Frageverfahrens, der Garantieleistung und des Entgeltes. Spricht schon die wissenschaftliche Auslegung der Hochzeitsbräuche gegen Goldmanns Initiationstheorie, so liegt ein weiterer Irrtum dieses Autors darin, daß er die Voraussetzung für das Frageverfahren bei der Hochzeit in der ‚Exklusivität der politischen und sakralen Verbände der vorchristlichen Epoche' erblickt. Bei der Aufnahme des neuen, in den Verband tretenden Mitgliedes einer Gemeinschaft habe das Zeugnis dieses selbst oder seiner früheren Verbandsgenossen keinen Wert und keine Zuverlässigkeit besessen. Das habe in beiden Fällen dazu geführt, daß man das Vorhandensein der zur Aufnahme erforderlichen Eigenschaften von Volks- oder Verbandsgenossen der Aufnehmenden verlangt habe. Diese Mitglieder der einführenden Gemeinschaft erschienen als Bürgen oder

herzogs Friedrich. Freiburg und Leipzig 1896; P. Sartori, Sitte und Brauch I, S. 70, 85, Leipzig 1910; Gennep, S. 175 ff., 184; E. Fehrle, Deutsche Feste und Volksbräuche, S. 93, Leipzig, Berlin 1916.

Paten. Nun aber gehören weder die Garanten des Herzogs dem slowenischen Volksverbande an, denn es heißt von ihnen bei Ottokar ausdrücklich, daß es deutsche Landherren waren. Also kann ihr Zeugnis nach Goldmann nicht den geringsten Wert für die Slowenen besessen haben. Ebensowenig aber sind die Bürgen des Bräutigams in den angeführten Hochzeitsbräuchen Mitglieder der Dorfgemeinschaft, in welche sie für den Bräutigam Aufnahme fordern, sondern stehen zu seiner Partei und gehören überdies auch seinem Dorfverband an, dasselbe gilt von den Bürgen der Braut. Fällt diese wichtige Voraussetzung Goldmanns weg, so erleidet damit seine ganze Theorie über den initiatorischen Charakter der Herzogsbräuche einen schweren Schlag, und die Frage, die er selbst S. 205 seiner Untersuchung gestellt, warum die gleichen Riten im Hochzeitszeremoniell eine Rolle spielen und warum diese Zeremonien im Gefüge des Fürstensteindramas geübt wurden, bedarf einer neuen Antwort.

Goldmann hat den Weg, auf dem allein die Lösung der Frage über das Wesen des Herzogsbrauches gefunden werden kann, ihn nämlich in seine Bestandteile aufzulösen, glücklich beschritten. v. Wretschko hat die innige Verwandtschaft zwischen dem Frageverfahren der Herzogszeremonie und den Formeln für die deutsche Königskrönung nachgewiesen. Noch größere Ähnlichkeiten weisen nach Wretschko die Formeln auf, die späterhin ins Pontificale Romanum für die Krönung aller Könige übernommen wurden. Hier nun macht Goldmann seiner vorgefaßten Theorie zuliebe auf dem eingeschlagenen Wege Halt und behauptet, nur d e r F o r m a l i s m u s der inquisitorischen Prozedur sei im Anschluß an die für die Königskrönung üblichen Formeln entstanden, das Frageverfahren selbst aber habe von allem Anfang an zum Zeremoniell der Herzogseinsetzung gehört, statt ohneweiters zuzugestehen, daß man mit der Ausschaltung auch dieses Teiles der Zeremonie noch tiefer in den Kern der ältesten Vorgänge am Fürstenstein gelangen kann; weil die Frageprozedur in späterer Zeit den größten Teil der Feier erfordert, müsse sie auch in ältester Zeit zum Brauche gehört haben (S. 41). Dagegen verdanken wir Goldmann den Nachweis, der ihm, angeregt durch Z e i ß b e r g s Untersuchung über

Hieb und Wurf als Rechtssymbole, glücklich gelungen ist, daß im kärntischen Schwertritus ein Brauch vorliegt, der erst in verhältnismäßig später Zeit Aufnahme fand. So hat er die Fürstenstein-Zeremonie von einer späteren Zutat gereinigt, um den restlichen Bestand unter einheitlichem Gesichtspunkt betrachten zu können. Aber trotz seiner eigenen Forderung (S. 35) hat er dieselbe Methode leider nicht auch auf die übrigen Zutaten angewendet, als welche alles das zu gelten hat, was nachgewiesen erst durch die deutsche Verfassung des mittelalterlichen Lehensstaates in das Ritual gekommen: dazu gehören nebst der Schwertzeremonie die Fragen des Bauers, der Eid der drei Garanten, die Teilnahme des Pfalzgrafen und der zwei deutschen Landherren. Unsere ältesten Quellen, die Reimchronik und Johannes von Viktring, gehören dieser Zeit an und spiegeln mindestens hierin jüngere Verhältnisse wider, von denen vorerst abgesehen werden muß, will man die ursprüngliche Sitte zu rekonstruieren versuchen. Schon Puntschart hatte eine Voraussetzung für die erfolgreiche Behandlung des Problems geschaffen, indem er die Vorgänge beim Fürstenstein streng von dem Belehnungsakt am Herzogsstuhl sonderte. Nahm er jedoch an, daß die Fürstenstein-Zeremonie und der Akt beim Herzogsstuhl gewissermaßen als sich ergänzende Rechtshandlungen aufzufassen seien, die erst zusammen die Herrschergewalt des neuen Herzogs vollgültig machten, so geht Goldmann noch weiter und bringt die Frage einer Lösung näher, indem er von folgender Erwägung ausgeht:

Während bei einer Reihe von indogermanischen Völkern zur Übernahme der Herrschaft das Besteigen eines einzigen Steines durch den neuen Herrscher genügt, errege es Befremden, daß in Kärnten die feierliche Besitznahme zweier Steinsitze — des Fürstensteines und des Herzogsstuhles — zum rechtsgültigen Erwerb der Regierungsgewalt gefordert werde. Demnach könne auch in Kärnten nur e i n e r der beiden Vorgänge der symbolischen Übertragung der Regierungsgewalt gedient haben. In weiterer Kritik der älteren Lösungsversuche gelangt er dann zu dem Schlusse, daß der Vorgang am Fürstenstein nicht der Übertragung der Regierungsgewalt gedient haben könne. Das sind jedenfalls ge-

sicherte Ergebnisse, die auch Grundlage und Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung bilden müssen.

Man hat bisher zu großes Gewicht gelegt auf die Deutung, welche der Herzogszeremonie bei alten und neuen Schriftstellern zuteil geworden, statt den Brauch in seine einzelnen Bestandteile zu zerlegen und diese mit Hilfe der Vergleichung zu erklären. Was die Bauernkleidung und den Fürstenstein betrifft, werden aus der Altertumskunde noch Aufschlüsse zu holen sein. Schon aus der Behandlung einer Stelle Ottokars durch Schönbach[10] hätte man ersehen können, zu welch wichtigen Ergebnissen die Sachforschung an der Hand der Quellen führt. Die meisten und größten Fehler bei den bisherigen Erklärungsversuchen ergaben sich jedoch aus einer willkürlichen Behandlung der quellenmäßigen Überlieferung. Fast jeder Autor, der sich mit der Herzogszeremonie befaßte, hat irgendwie den authentischen Wert der Berichte angetastet. Puntschart verneint z. B. die Wahrheit des Berichtes des Schwabenspiegels über das dreimalige Umreiten des Steines durch den Herzog; Goldmann meint, das Umreiten müsse auch die Holzstöße einbezogen haben, tut also der ausdrücklichen Überlieferung Gewalt an. Johannes v. Viktring berichtet, daß der Herzog auf den Stein tritt, Ottokar hingegen läßt ihn auf dem ‚Stuhle' Platz nehmen. Daraus schließt Goldmann, daß das Betreten des Steines ein aus der späteren Zeit stammender Mißbrauch sei. Ihm entgeht dabei die Tatsache, daß ein Brauch, der aus einem ganzen Komplex von Riten besteht, niemals in solcher Gänze fertig aus dem Nichts geschaffen wurde, sondern daß sich in dem Nebeneinander oft gleichsagender Riten und Zeremonien ein Nacheinander ihres Entstehens kundgibt. Dazu kommt gerade bei lebendigen Volksbräuchen (und das war die Herzogszeremonie zur Zeit des Abtes Johann) etwas anderes. Wo eine Gemeinschaft von Menschen lange sich selbst überlassen bleibt und mit der Außenwelt und höheren Kultur nicht in unmittelbare Verbindung tritt, da häufen sich die Riten, die die gleiche Absicht verfolgen, immer mehr, werden bunter

---

[10] A. E. Schönbach, Mitt. des Inst. für österr. Geschichtsforschung 21, 522.

und verwickelter und fügen sich sinn- und bedeutungsgemäß dem Brauche an. Wenn also Schriftsteller aus verschiedenen Zeiten über einen und denselben Brauch berichten und dabei ein anscheinend ganz verschiedenes Bild entwerfen, ist zuerst die Frage zu beantworten, ob sie beide tatsächlich Gesehenes oder Gehörtes berichten, ehe man daran geht, sie verbessern zu wollen. Die Unterschiede in ihren Darstellungen können nämlich zweierlei Ursachen haben. Entweder hat der eine den Brauch in seiner älteren, einfachen Entwicklung vorgefunden, der andere bereits mit Ausweitungen, oder es ist ein anderer, ebenso bedeutsamer Zug in der Entwicklung des Brauches eingetreten: lebendiger Brauch und lebendige Sitte bleiben sich nur in ihren Grundgedanken gleich, die Ausführung aber hängt immer und überall von der lebendigen Volksmasse ab, die den Brauch übt und assoziative Gedanken sinnfällig darstellt. Dieselbe Tatsache kann man denn auch heute noch beobachten. Ein und derselbe Brauch wird heuer so, das Jahr darauf wieder anders erscheinen, je nachdem der von der Überlieferung überkommene Apparat genau gehandhabt und die ursprüngliche Vorstellung treuer bewahrt oder der werktätigen Teilnahme des Volkes, den ausübenden Bewahrern des Brauches, ein größerer Spielraum gewährt wird. Berichtet doch Johannes v. Viktring selbst, daß zu seiner Zeit schon viel, was zum Bestande des alten Herzogsaufzuges gehörte, vergessen worden sei und er nicht Gelegenheit gehabt, ein wahres, vollkommenes Idealbild des Aufzuges zu gewinnen.

Angesichts dieser Wandelbarkeit und Bildsamkeit der Volksbräuche heißt es also, unseren Quellen gegenüber doppelte Vorsicht zu üben, damit sie weder zu einem falschen Bilde des Urbrauches zusammengefügt, noch ihnen durch Ausschaltung echter Teile Gewalt angetan werde.

Noch in einem andern Sinne ist sorgfältige Quellenkritik geboten. Der zeitlich früheste Bericht über die Herzogszeremonie stammt von Ottokar, deshalb stützt sich Goldmann in allen wesentlichen Teilen der Zeremonie auf dessen Zeugnis. Dem volkskundlichen Gehalte und der Aufzeichnung nach erweist sich jedoch die Einschiebung im sogenannten Schwabenspiegel als der älteste Bericht; Johannes v. Viktring schil-

dert die nächstfolgende Entwicklungsstufe des Brauches, während die philologische und sachliche Kritik gerade dem Zeugnis Ottokars gegenüber, das bisher als ältestes galt, zu starken Zweifeln über seine völlige Glaubwürdigkeit berechtigt, wenngleich auch dieser Schriftsteller wie Johannes manche ganz alte Züge der Überlieferung bewahrt. So erscheint also nicht nur vom geschichtlichen, sondern auch vom philologischen Standpunkt aus ein erneuter Versuch gerechtfertigt, des Rätsels Lösung zu finden.

Der Schwabenspiegel über die Volkswahl. Von den ältesten Nachrichten über den Herzogsbrauch am Fürstenstein verdient die Einschaltung im Schwabenspiegel schon wegen der seltsamen Vorgänge, die sich nach diesem Berichte vor dem Erscheinen des Herzogs beim Steine abspielen, die größte Aufmerksamkeit. Eine kritische Würdigung der Stelle ist aber auch deshalb geboten, weil ihr die einen jede Glaubwürdigkeit absprechen (Puntschart), die anderen wieder behaupten, er biete mit seiner ganz absonderlichen Darstellung für die Frage der ‚Herzogseinsetzung und -huldigung' überhaupt nichts (v. Jaksch 316). Der Verfasser dieser Stelle wisse nichts anzugeben als die Kleidung des Herzogs und den Umzug des Volkes um den Stein (Tangl Handbuch 446), er erwähne aber gerade die anscheinend bedeutsamsten Momente der Herzogseinsetzung, mit denen sich die übrigen Quellen am eingehendsten beschäftigen, wie Prüfungsverfahren und Garantievertrag, mit keinem Worte. Einen Ansatz zur richtigen Einschätzung des Schwabenspiegels zeigt Goldmann, S. 96, Anm. 2: Das Schweigen der beiden Handschriften über die Schwertzeremonie könne sich daraus erklären, daß ihr Autor seinen Bericht aus einer Quelle schöpfte, die vor der Einführung dieser Zeremonie in das Ritual der Herzogseinsetzung niedergeschrieben wurde; der Bericht des Schwabenspiegels reiche also in die Zeit vor Ottokar zurück. Einzig L. G. v. Maurer[11] läßt dieser Quelle volle Ge-

---

[11] Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, 1896, S. 50 ff.

rechtigkeit widerfahren und entwirft nach ihren Angaben ein annähernd richtiges Bild von den Verfassungszuständen Kärntens zur Zeit der ältesten Herzogseinsetzungen. Auf eine sachliche Untersuchung der Zeremonie aber läßt er sich ebensowenig ein wie die, welche nach ihm den Gegenstand behandelt haben. Für ein hohes Alter des Berichtes spricht schon allein der Umstand, daß er den Brauch weder rationalistisch noch symbolisch zu erklären versucht. Wenn nicht der Verfasser der Einschaltung, so stand die Vorlage, aus welcher er schöpfte, dem ursprünglichen Brauche ziemlich nahe; ‚ursprünglich' in dem Sinne, als dabei das Denken noch eine untergeordnete Rolle gegen das Gefühl spielte und ein Anlaß, über die Vorgänge nachzudenken, noch nicht gegeben schien.

Der Schwabenspiegel entstand [12] im Jahre 1275. Der Entwurf zeigt sich noch abhängig vom Sachsenspiegel, das vollendete Rechtsbuch hat zahlreiche und verschiedene Umgestaltungen, sowohl Verkürzungen als Erweiterungen, erfahren. Mehr als hundert Handschriften des Schwabenspiegels sind in Österreich erhalten; Sätze daraus wurden in österreichische Quellen aufgenommen, oft aber vereinigt eine und dieselbe Handschrift das ganze Rechtsbuch mit dem österreichisch-steirischen Landrecht und Wiener Stadtrecht. Es ist daher nicht überraschend, daß man dieses Rechtsbuch zuweilen im Lande selbst als österreichisches Land- und Lehenrechtsbuch ansah, ferner, daß eine gewisse Textform desselben geradezu ‚die österreichische' genannt wird.[13]

Zwei Papierhandschriften des Schwabenspiegels enthalten den eigentümlichen Abschnitt über die Rechte des Herzogs von Kärnten: die eine, unter Nr. 973 in der großherzoglichen Universitätsbibliothek in Gießen aufbewahrt, stammt aus dem 14. Jahrhundert,[14] die andere, Nr. 725 der Stiftsbibliothek zu St. Gallen, aus dem 15. Jahrhundert. Im

---

12 Nach Ficker, Wiener Sitzungsberichte, Bd. 77, 817 ff., dem sich v. Amira, Grundriß des germanischen Rechtes, 1913 [3], 64, anschließt.

13 A. Luschin v. Ebengreuth, Österr. Reichsgeschichte [2], S. 144.

14 Rockinger, Berichte über Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels X, Wiener Sitzungsberichte, Bd. 119, X. Abh., Nr. 110, S. 6 f.

Landrechte tritt unmittelbar hinter dem Artikel als Beleg dafür: *,wie man beweret, daz nieman dez andern eigen sî ze rehte'*, der auch in der Gießener Handschrift vorkommende Abschnitt *,von hertzogen von kaerndern rechten'* entgegen.[15] Von den beiden Abdrücken [16] kommt die Laßbergsche der ältesten Gestalt des Textes am nächsten.[17] Die wortgetreue Übersetzung der für uns wertvollen Stelle dieser zwei Handschriften (Laßberg, S. 133, Wackernagel, S. 339) lautet also:

,Von den Rechten der Kärntner Herzoge. Wie ein Herzog von Kärnten seine Rechte teils vom Lande,

---

15 Rockinger, ebenda Nr. 103, S. 1 f.

16 W. Wackernagel, Das Landrecht des Schwabenspiegels, Zürich 1840, und F. L. A. Freih. v. Laßberg, Der Schwabenspiegel, herausgegeben nach einer Handschrift vom Jahre 1287, 1840.

17 Dr. v. Jaksch teilt mir folgendes mit: Bezüglich der Entstehungszeit des Einschubes über die Rechte des Herzogs von Kärnten ist zu bemerken, daß, wie Ficker, a. a. O. 858—860, ausführt, im Texte des Rechtsbuches (Lhr. 4) ein Abschnitt über die Gesamtbelehnung eines Geistlichen mit seinem Bruder aufgenommen ist, was sich nur auf den Spanheimer Philipp, Erwählten von Salzburg, beziehen kann. Denn König Wilhelm verlieh 1249 auf Bitten Herzog Bernhards dessen Söhnen Ulrich und Philipp das Herzogtum Kärnten zu gesamter Hand, so daß, wenn Ulrich ohne lehensfähige Nachkommen stürbe, Philipp das Herzogtum erhalten sollte, unbeschadet seiner Wahl zum Erzbischof. Gerade 1275 wurde Philipp von König Rudolf als Herzog von Kärnten anerkannt, was für die Entstehung des Schwabenspiegels im Jahre 1275 spricht. Daher muß der Abschnitt über die Rechte des Herzogs von Kärnten nach 1275, zu einer Zeit eingeschoben worden sein, als man es nötig hatte, sich nach diesen Rechten umzusehen. Dies kann nur in der Zeit gewesen sein, als es sich um die Belehnung des Grafen Meinhard von Görz-Tirol mit Kärnten handelte, 1282—1286; eher 1286, als die Belehnung tatsächlich erfolgte. Aus dieser Zeit muß auch die Einschaltung stammen. Wie Abt Johann erzählt, ließ damals Herzog Meinhard eine Aufzeichnung über die Rechte des Herzogs von Kärnten *,processum horum iurium'* im Archiv des Schlosses Tirol hinterlegen (Joh. Victor., ed. Schneider 1, 292). Aber auch von seiten des Reiches wird man den Rechten damals nachgegangen sein. Die Quelle, die man dabei fand, liegt uns in Überschreibung im Schwabenspiegeleinschub vor, während Meinhards Aufzeichnung verloren ging, wenn sie uns nicht Abt Johann teilweise oder ganz mitgeteilt hat. Wir dürfen dabei nicht vergessen, daß die letzte Kärntner ,Herzogseinsetzung' 1122 stattgefunden hatte.

teils vom Könige hat. Er ist überdies des römischen Reiches Jägermeister. Ihn darf niemand zum Herzog oder Herrn haben oder nehmen als die freien Landsassen in diesem Lande; diese sollen ihrerseits ihn zum Herrn nehmen, sonst keinen. (Der Herzog von Kärnten kann nicht gleichzeitig noch anderswo eine Stelle als Landesfürst bekleiden, die Kärntner aber dürfen außer ihm keinen zweiten Landesherrn haben.) Das sind die freien Bauern desselben Landes, die heißt man die Landsassen in dem Land. Diese wählen unter sich einen Mann zum Richter, der sie der Ansehnlichste (*waegst* = das Übergewicht habend, wohl in wirtschaftlicher Beziehung), der Vornehmste (*best*) und Klügste (*witzigost*) dünkt. Bei ihnen gibt weder adelige Geburt noch Macht den Ausschlag, sondern nur Tüchtigkeit (*biderbkait*) und Wahrhaftigkeit. Daran sind sie wieder durch den Eid gebunden, den sie den Landherren (*lantlütten*) und der Landesgemeinde (*dem land*) geschworen haben.

‚Derselbe Richter befragt dann die Landsassen insgesamt und wieder jeden Einzelnen für sich mit Beziehung auf den Eid, den sie den Richtern, der Landsgemeinde und den Landsassen geschworen haben, ob der betreffende Herzog der Landsgemeinde und den Landherren brauchbar und tauglich (*nütz und gůtt*) erscheine, für das Land passe und sich gut schicke. Und gefällt er ihnen nicht, so muß ihnen der deutsche König (*das Rich*) einen anderen Herrn und Herzog geben. Ist es aber der Fall, daß ihnen der betreffende Herr als Herzog recht ist, und der Mann, den ihnen der König gegeben hat, der Landsgemeinde (*dem land*) gut taugt und die Mehrzahl der Landsassen für ihn stimmt und sich dafür entschieden hat, daß er ihnen ganz und gar tauglich und sehr geeignet dünke, so zieht die Gesamtheit der Landsassen dahin, auf allgemeinen Beschluß, hoch und nieder, und sie empfangen ihn mit glänzendem Prunk, wie es sich nach Landesbrauch geziemt.

‚Nun legen sie ihm einen grauen Rock an, umgürten ihn mit einem roten Gürtel, an dem eine große rote Tasche hängt, wie es sich bekanntlich für einen Jägermeister schickt. Darein lege er seinen Käse, sein Brot und seinen (sonstigen) Mundvorrat (*geraettloch*). Sie geben ihm ferner ein Jäger-

horn, das gut befestigt ist an roten Riemen, (*wol gevasset mitt r. r.*), und legen ihm überdies 2 rotgebundene Bundschuhe und über den Rock einen grauen Mantel an. Dann setzen sie ihm einen grauen windischen Hut mit einer grauen Schnur auf und setzen ihn sodann auf ein Feldpferd und geleiten ihn hierauf zu einem Stein. Dieser liegt zwischen Glanegg und der Herberge bei der Kirche unserer lieben Frau.

‚Unter windischem Gesang führen sie ihn dreimal um diesen Stein. Alles singt, klein und groß, Frauen und Männer insgemein. Sie preisen darin Gott und ihren Schöpfer, daß er ihnen und dem Lande einen Herrn nach ihrem Wunsche gegeben hat. Hierauf tritt er in alle seine Rechte, die da heißen Verehrung, hohes Ansehen und Stand (*erre, wirdekait vnd Rechtl*), die ein Herr und Herzog des Landes von Rechts wegen behaupten und gebrauchen soll.

‚Wenn dieser erwähnte Herzog (um sein Lehen zu empfangen, d. h. noch vor dem Einzug in Kärnten) zu Hofe kommt, zum römischen Kaiser oder zum römischen König, so muß er in denselben Kleidern vor ihn treten, es sei Kaiser oder König, der damals regiert. Dann soll er einen Hirsch mit sich bringen und so mit diesem sein Lehen empfangen. Und wenn dies mit dem Herzog von Kärnten geschehen ist (ergänze: daß er vom Kaiser die Lehen empfangen hat), so darf ihn vor dem Richter desselben Landes (das ist Kärnten), niemand mehr zur Rechenschaft ziehen wegen eines Rechtshandels oder irgendeiner Verpflichtung. Nur ein windischer Mann kann ihn zur Rechenschaft ziehen wegen einer Verpflichtung und anderer Rechtshändel. Aber vorher, ehe er seine Lehen von dem König empfangen hat, kann man ihn zur Verantwortung ziehen überall, was einer gegen ihn für Ansprüche haben mag. Der windische Mann nun, der ihn auf diese Weise in windischer Sprache zur Rechenschaft fordert, sei reich oder arm — ob er es tun will, steht bei dem, der da klagt — der muß sagen: „Ich weiß nicht, guter Herr, was du im Sinne hast, daß du meine Ansprüche nicht erfüllst.“ Darauf kann der Herzog erwidern, wenn er will: „Ich weiß nicht, guter Freund, was du meinst; ich verstehe deine Sprache nicht.“ Damit hat er ihn dann vollkommen abgefertigt und ist seiner durchaus von Rechts wegen ledig.

Das ist das Recht eines Herzogs von Kärnten, der des Landes Herr ist.'

Der sachlichen Erörterung dieses Berichtes sollen einige Worterklärungen und Anmerkungen allgemeiner Natur vorangehen. Zunächst ist anzumerken, daß der Bericht genau unterscheidet zwischen den *fryen lantsaessen in dem land . . . das sind die fryen geburen des selben Landes, die haisset man die lanttsaessen.* H. Fischer, Schwäb. Wb. IV, 997, bezeichnet sie als den ‚untersten Stand der Freien'. Es sind die freien Bauern insgesamt. Zur Versammlung der Rechtsgenossen, bei der alle öffentlichen Geschäfte erledigt wurden, gehören nur die freien Volksgenossen. Die Gesamtheit der freien Landsassen bilden die ‚Landsgemeinde', die der Schwabenspiegel mit dem Ausdruck *lant* bezeichnet. Diese schwören, bevor sie einen aus sich zum Richter wählen, den *lantlütten* und dem *lant* einen Eid, daß sie sich beim Wahlgeschäft von keiner anderen Rücksicht leiten lassen wollten als der persönlichen Tüchtigkeit und Wahrhaftigkeit des zu wählenden Mannes. *Lantlütte* und *lant* sind also nach den *lantsaessen* die nächsthöhere Instanz der Volksgemeinde. Für *lantlütte* reicht die Übersetzung H. Fischers, Schwäb. Wörterb. IV, 962: ‚die Eingeborenen, Bewohner des Landes' nicht aus; als *lantliute* werden in Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts die *‚comprovinciales'* bezeichnet, d. s. die Vasallen der geistlichen und weltlichen Großgrundbesitzer; diese wichtigsten Geschlechter des Landadels mit den geistlichen Großgrundbesitzern erscheinen in Urkunden auch als die *‚majores et meliores terrae'*. Sie bilden die Vorläufer der späteren Landstände, während die Vasallen erst nach ihren Herren allmählich Anschluß an diese erhielten.[18] Da aber die eigentliche Ausbildung des Ständewesens in Kärnten erst mit dem 14. Jahrhundert einsetzt, habe ich *landlütte* durch ‚Landherren' übersetzt, wobei ich auch auf Schmeller-Fromann, Bayr. Wb. I, 1484, verweise: *‚Im Lande heimische Leute, besonders Adelige. Aber auch Abgeordnete zum Landtag, Landstände.' Lant* endlich, als oberste Instanz gefaßt, bedeutet die Gesamtheit der freien Landsassen,

[18] Luschin, S. 200 f.

welche zur Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten zusammentreten, weshalb es mit Recht als ‚*Landsgemeinde*‘ zu übersetzen ist. Sie besitzt alle obrigkeitlichen Rechte über ihr eigenes Territorium, einschließlich der Gerichtsherrlichkeit, und faßt rechtsgültige Beschlüsse durch Stimmeneinhelligkeit (*mit gemain rautt*), aber auch schon durch Stimmenmehrheit (*mertal*). Den Vorsitz in der Landesversammlung führt der „*Richter*‘, ein vom Volk aus sich gewählter Beamter, der das Gericht leitet. Das Urteil wird vom gesamten Dingvolk gefunden, der Richter hat es nur zu verkündigen. Ohne des weiteren darauf einzugehen, sei doch schon jetzt darauf hingewiesen, daß von dem Gerichtshalter, der die Landsgemeinde leitet, m e h r e r e solcher Richter erwähnt werden, an jener Stelle, wo es heißt, daß er die Landsassen an den Eid mahne, den sie den Richtern, der Landsgemeinde und den Landsassen geschworen haben. Zum Zustandekommen dieser Landesversammlung wird somit das Bestehen von Bezirks- oder Unterabteilungsversammlungen, die der Landsgemeinde unterstellt sind, vorausgesetzt. Die Befugnisse des vom Volk gewählten Richters bestanden also in der Zeit, deren Zustände der Schwabenspiegel festhält, nur darin, daß er in der herzogslosen Zeit die Landesversammlung leitete. Eine Übergabe des Steines an den neuen Herzog fand nicht statt; jedenfalls weiß der Schwabenspiegel davon nichts zu berichten.

Zur Zeit Ottokars hatten sich die Verhältnisse vollständig geändert. In der Reimchronik 19.997 ff. berichtet er:

> *dâbî* (nämlich nahe dem Fürstenstein)
> *ouch nâhen ist gesezzen*
> *ein gebiurischez geslehte,*
> *die von altem rehte*
> *darzuo sint belêhent,*
> *swem die selben jehent,*
> *der under in der eltist sî,*
> *swenn in diu zît wonet bî,*
> *als ich vor gesaget hân,*
> *sô sol der selbe man*
> *ûf den stein sitzen,*
> *mit sô getânen witzen,*

daz er dâvon iemen wîche.
daz si habent von dem rîche.

Von einer Versammlung der Landsgemeinde weiß unser Autor nichts mehr. Die Würde des Richters ist in einem Geschlechte erblich geworden, das nahe bei dem Fürstenstein ansässig ist und vor dem Eintreffen des neuen Herzogs unter seinen Mitgliedern das älteste durch Wahl zum Besetzen des Steines bestimmt. Noch aber scheint in dieser Wahl des Herzogsbauers die einstige Volkswahl des Gerichtshalters irgendwie nachzuklingen.[19]

Die Tracht des Herzogs. Eine genaue Übereinstimmung, die sich auf die wichtigsten Einzelheiten erstreckt, herrscht in den drei Hauptquellen wieder bezüglich der Kleider, mit denen der Herzog angetan wird. Sie sollen nun näher beschrieben und erörtert werden. Der Schwabenspiegel erwähnt folgende Hauptbestandteile der Herzogstracht: 1. einen grauen Rock, 2. einen grauen Mantel, 3. einen grauen ‚windischen' Hut mit einer grauen Schnur und 4. die mit roten Bändern verschnürten Bundschuhe. Ausdrücklich wird als nicht zu dieser, sondern zur Tracht des Jägermeisters gehörig, hervorgehoben der rote Gürtel mit einer großen roten Tasche, in der die Mundvorräte (*geraetloch*) des Herzogs verwahrt sind, und ein Jägerhorn mit roten Riemen. Hier sei auch gleich vermerkt, daß der Ausdruck *geraetloch* noch bei H. Fischer, Schwäb. Wb. III, 385, fälschlich als ‚*gesamtes Geräte*' gedeutet wird; es läßt sich schwer vorstellen, was für ein Geräte der Herzog in der Jägertasche getragen haben soll. Das Wort gehört zu *rât* = *Vorrat;* Nib. 146, 4,[2]: *si truogen brôt unde wîn, vleisch unde vische und anders manegen rât.* Diesem Wort mit seinen verschiedenen Bedeutungen entspricht als Kollektiv *geraete* = „*Lebensmittel*'; im weitesten Umfang ‚alles, was zum Leben notwendig ist': *wazzer*

[10] Vgl. damit Johannes von Viktring, Ed. Fed. Schneider, LII., cap. VII, S. 291: *rusticus libertus ... per successionem stirpis ad hoc officium heredatus,* wo *r. libertus* wie die Übersetzung des Ausdruckes *fryen geburen* oder *fryen lantsaessen* des Schwabenspiegels anmutet.

unde korn, akir, wingartin und ander getregede und gerête (aus einer Predigtsammlung des 13./14. Jahrhunderts); *die wîle si dâ wâren, gerêtes si enpâren. Von wurzeln, krûte und von blâten generte er sich dô lange* (Passional); *zamez und ouch wiltbräete, guoter kost allez geraete, der besten spîse genuoc* (Oswald).[20]

In seiner Eigenschaft als Jägermeister trägt der Herzog Brot, Käse und andere Lebensmittel bei sich, da ihm das Jägeramt mit seinen Wechselfällen in Wald und Gebirge oft längere Abwesenheit von Haus und Hof auferlegte.

Die Beschreibung der Tracht bei Ottokar, Rchr. 20.017 ff. weicht von dem Bilde des Schwabenspiegels nur insofern ab, als sie mehr Einzelheiten bietet, die zum Teil schon den Zug jüngerer Entwicklung aufweisen. Aber im großen und ganzen stimmt die Tracht Stück für Stück mit der des Schwabenspiegels überein. Während dieser die Beinkleidung nicht erwähnt, nennt Ottokar Hosen aus grauem Tuch. Die *roten buntschuoche* könnten auf Mißverständnis des Ausdruckes seiner Vorlage beruhen, sofern diese etwa wie der Schwabenspiegel den Ausdruck *zwen rautt gebunden bunttschvch*, d. h. gewöhnliche Bundschuhe mit roten Schnürriemen, enthielt. Rot ist nämlich in mannigfaltigen Volksbräuchen die Farbe, die zur Abwehr des Bösen dient.[21] Daraus versteht sich leicht, warum sie gerade bei der Gewandung des Jägermeisters eine bedeutsame Rolle spielt. Der Schwabenspiegel schreibt die rote Farbe ausdrücklich nur den Bestandteilen der Jägermeistertracht, wie Gürtel, Tasche und Gehänge des Jäger-

---

[20] Müller-Zarncke, Mhd. Wb. II, 1, 568. Vgl. dazu Schmeller-Fromann, Bayr. Wb. II, 164: *geraet* ‚was da auf dem Felde, im Garten gewachsen ist. Fleisch und Brod und ander Gerät, das der Acker trägt'. ‚Obs, Kraut, Rueben, Arbeß, Zwifel und dergleichen geringe Victualia oder Gartengeräth.'

[21] Über die rote Farbe im Hochzeitsbrauch: Weinhold, Deutsche Frauen, 1, 369. Rochholz, Deutscher Glaube und Brauch, 2, 205, 242 ff. Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes, 17, 144, 154, 211, 229. Marquardt-Mau, Privatleben der Römer, 45. Samter, Familienfeste der Griechen und Römer, 47 ff., 53, 57. Allgemein: Duhn, ‚Rot und tot' im Arch. f. Religionswissensch., 9, 1 ff.

hornes zu. An den Schuhen sind lediglich die Bänder rot, denn jene sind ein Bestandteil der Bauerntracht.

Den Rock beschreibt Ottokar bis auf Einzelheiten genau. Er besteht aus grauem Tuch, hat vorn und hinten einen Einschnitt, so daß er vier Schöße bildet, und reicht etwas über die Knie hinab. Den Hals läßt er frei. Ursprünglich waren die Einschnitte nur an den Seiten erlaubt, vorn und hinten angeblich durch König Karl ausdrücklich verboten, wie die Kaiserchronik berichtet.[22] Darüber trägt der Herzog einen ‚*einvâchen*' grauen Mantel, der keinen Fransenbesatz haben darf. Ob das ‚einvâch' besagt, daß der Mantel aus einem Stück Tuch oder ohne Unterfutter bestand, kann dahingestellt bleiben, da es sicher ist, daß diese beschränkenden Bestimmungen über Farbe und Ausstattung der Kleidungsstücke nur darauf abzielen, den Auswüchsen des Kleiderluxus entgegenzutreten und beim Einzug des Herzogs genau am alten Herkommen festzuhalten. So heißt es denn auch vom Hute, daß er grau sei und einen spitzen Kopf habe. Um ihn schlingt sich eine Schnur, die *sol sîn einende*, d. h. sie soll nur mit einem Ende über die Krempe herabhängen. Die *vier schîben gemâlt* sind wohl farbige Wollkugeln, die an der erwähnten Schnur rings um den Kopf angebracht sind, und weisen auch schon auf eine freiere Ausgestaltung der Mode hin gegenüber der einfachen grauen Schnur, die noch der Schwabenspiegel kennt. Wie man sich eine solche Huttracht vorzustellen hat, zeigt etwa die heutige Zillertalertracht. Dort tragen die Männer einen schwarzen, breitrandigen Filzhut, dessen Krempe innen mit Seidenstoff gefüttert ist. Um den Hutkopf schlingt sich eine schwarzseidene Schnur mit dicken goldenen Quasten, die gerade über der Stirn herabhängen.[23] Aus der Rchr. 20.038 f. ersieht man, was mit dem ‚windischen' Hut des Schwabenspiegels gemeint ist:

dieselben hüele kluoc
niulich man datz Kernden truoc,

---

[22] J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, I. 470.

[23] Kretschmer, Deutsche Volkstrachten, Leipzig 1887—1889, Tafel 76—77.

wobei ‚niulich' durchaus nicht wörtlich zu verstehen ist, sondern wohl auf eine lang verflossene Zeit bezogen werden kann.

Johannes von Viktring steht, was die Anschaulichkeit der Beschreibung anlangt, hinter dem Schwabenspiegel, aber noch mehr hinter Ottokar zurück. Er tut die ganze Tracht mit einem einzigen Satz ab: *Princeps . . . vestibus exuitur preciosis et seorsum pallio pilleo, tunica grisei staminis et calceis corrigiatis eodem modo quo rusticus*[24] *induitur . . . gerens baculum in manibus sic procedit.* Neu ist bei ihm nur die Erwähnung des Stabes, und daß dieser wie die Kleidung auf sein Amt als Jägermeister bezogen wird.[25] Außer den im Schwabenspiegel als solchen erwähnten Teilen darf an der Kleidung nichts anderes als Jägermeistertracht gedeutet werden, folglich auch der Stab nicht.

Da Ottokar 20.020 das Bekleidungsstück des Unterleibes mit dem Plural *zwô hosen* benennt, ist es klar, daß er damit das alte Beinkleid meinte; ahd., altnord., angelsächs. *hosa.* Das Wort bedeutet ursprünglich Strümpfe zur Bekleidung der Unterschenkel; sie sind in fränkischer Zeit und später noch sehr gebräuchlich, wurden aber immer mehr verlängert, so daß sie schließlich das ganze Bein bedeckten. Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts verbindet man beide Beinstrümpfe oben durch Zwickel miteinander und so entsteht die heutige Hose. Zur Ergänzung der alten Unterschenkelbekleidung durch die ‚Hose' diente als Schutz des Leibes und der Oberschenkel der Gürtel oder Lendenschurz. Der gemgerm. Name dieses leicht zur kurzen Hose umgewandelten Schurzes ist ahd. *bruoh,* an. *brōk,* ags. *brōc* — Bruch = Kniehose zum Schutz der Lenden und Oberschenkel. Der Bruch in Verbindung mit den wadenschützenden Hosen ist in der Völker-

[24] Gemeint ist der einige Zeilen früher genannte *rusticus libertus,* dessen äußere Erscheinung für die Erkenntnis der Tracht des Herzogs von Bedeutung ist und schon hier festgehalten werden muß: *indutus habitu pilleo, calceis rusticalibus.*

[25] Ebenda S. 202: *est enim venator imperii, qui dum per nemorum, moncium et vallium asperitatem pertransit, necesse habet hoc habitu et baculo se munire.* Wie wenig jedoch auf des Abtes symbolische und rationalistische Auslegungen einzelner Züge des Brauches zu geben ist, wird sich bei verschiedenen Gelegenheiten zeigen.

wanderungszeit die Nationaltracht der Germanen geworden und überwiegt heute noch in den Volkstrachten Deutschlands. Die Bezeichnung der vollen Beinkleidung durch den Namen Hose mag in fränkischer Zeit und vielleicht auch schon früher durch die Kenntnis der südöstlichen langen Hose befördert worden sein. Sie findet sich seit dem 1. Jahrhundert bei verschiedenen Germanenstämmen.[26]

Recht mannigfaltig hat sich der Schuh entwickelt. Die alte germanische Art sind Bundschuhe, aus einem Lederstück geschnitten, hinten zusammengenäht und vorn mit vielen Ausschnitten versehen, um mittels eines Riemens, der zuweilen auch gleich aus demselben Lederstück herausgeschnitten ist, den Schuh auf dem Rist oder Spann zu befestigen. Es sind Schuhe ohne aufgelegte Sohlen oder sonstige Verstärkung der Trittfläche, im Gegensatz zum besohlten römischen Schuh. Die Haarseite ist nach innen gekehrt. Dieses älteste Schuhwerk ist in der Fußbekleidung der Bauern und geringen Leute das ganze Mittelalter hindurch bewahrt. Es ist von Rindsleder,[27] behaart, durch Bänder, Schnüre oder Riemen, die durch besondere, auf der Oberfläche des Schuhes angestickte Lederstreifen gezogen werden, zusammengehalten, daher der Name *bunt-schuoch*.[28] Als bäurisch und grob wird er dem feineren Schuhwerk gegenübergestellt und gilt überhaupt als Merkmal bäurischer Art.[29]

Der Rock des Herzogs weist noch die alte Form des Kittels oder Hemdes auf. Er ist aus gleichem Tuche gefertigt wie das Beinkleid. Wie ihn Ottokar beschreibt, ist er wohl im ältesten Schnitt gehalten: aus zwei Stücken für Brust und Rücken zusammengenäht, deren jedes durch einen Einschnitt

---

[26] K. Brunner bei Hoops, Reallexikon der germanischen Altertumskunde, II. 561. M. Heyne, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer, Leipzig 1903, III, 259 ff., 282 f.

[27] Anm. 137 bei Heyne III, 285: *sînen (des bûman) rinderînen scuoch, dâ mit ist des genuoch.* Kaiserchr. 14.797 f.

[28] Anm. 139 ebenda: *coturnus buntschuoch:* Diefenbach 154 c. *culpo baurenschûch i. pero, gebunden schûch:* nov. gloss. 123 a.

[29] Anm. 140 bei Heyne, ebenda: *pfiu, daz er verwâzen sî, ein gemachter dienstman! niht baz ich in ahten kan ... als bî stiwaln buntschuoch:* Seifrid Helbling 4, 778 ff. Nach M. Heyne III, 285 f. und K. Brunner bei Hoops IV, 140 f.

geteilt ist. Daher bildet er vier Schöße. Er ist gegürtet, wahrscheinlich auch mit Ärmeln versehen, reicht bis über die Knie und weist einen ziemlich weiten Halsausschnitt auf. Es ist eine einfache Art der Grundform, die über das ganze germanische und deutsche Gebiet sich durch Jahrhunderte erhalten hat. Diese einfache alte Rockform besteht in der Volkstracht als Fuhrmannskittel oder Arbeitsbluse bis heute.[30]

Zur Rumpf- und Beinbekleidung gesellt sich als dritter Hauptteil der alten Tracht das weite Deckkleid, der Mantel. Er ist eines der ältesten Gewandstücke der bäurischen Garderobe. Ursprünglich ist er ein Wetterschutz und besteht aus derbem Stoff, Loden, Fell oder Leder. Aus der Urform eines viereckigen Lakens bildet er sich schon in altgermanischer Zeit zu mancher zierlichen und reichen aus: reicher Besatz, zierliche Webkanten, Fransenbesatz, Borten oder sorgfältige Säumungen.[31] Beim kärntischen Herzog entbehrt er noch jedes solchen Schmuckes und ausdrücklich wird die Einfachheit des Mantels von Ottokar hervorgehoben.

Unter den mannigfaltig geformten mittelalterlichen Hüten begegnet uns auch der *hôhe (gupfehte) huot.* Schon in Moorfunden kommen im Oberteil völlig runde, wollene mützenartige Kopfbedeckungen zutage. Seit der karolingischen Zeit verbreitet sich die Sitte der Bedeckung des Hauptes. Der Hut dient nicht bloß dem Schutze, sondern ist Sinnbild der Würde und Macht (Grimm, R. A. 148 ff., 270 ff.). Im Mittelalter hat der Hut eine in die Höhe strebende Grundform im Gegensatz zu der auch schon gemgerm. ahd. *hûba,* mhd. *hûbe,* welche sich eng dem Kopfe anschmiegt. Die Hüte blicken ähnlich wie der Rock auf eine jahrhundertlange kostümgeschichtliche Entwicklung zurück. — Einen spitzen Bauernhut soll auch Rudolf von Habsburg getragen haben.[32] Er kehrt in der spanischen Mode des 17. Jahrhunderts wieder und findet sich heute noch in den bayrischen Alpen, selbst auf den Köpfen des weiblichen Geschlechtes. Als Teil der Bauerntracht erwähnen ihn Seifried Helbling, 2, 67, und

---

[30] Heyne III, 255 ff. K. Brunner, bei Hoops, III, 505.

[31] Heyne III, 268 ff.

[32] Hottenroth, Deutsche Volkstrachten, I. Fig. 6, 3; 13; 2: 16, 2. Handbuch der deutschen Tracht, Fig. 160, 4. 8.

Neidhart, 239, 63 ff.: ein Bauer *tregt einen hôhen huot, . . . swenne er bî frou Metzen gât, sô kiut er den riemen, der dâ hangel vast hin abe.*[33] Es ist also eine alte Kleidervorschrift zur strengen Unterscheidung der Bauerntracht von der der übrigen Stände, wenn der Herzogshut nur eine einzige Schnur hat und nicht prunkvoll ausgestattet sein darf. Von der alten Einfachheit des Schwabenspiegels entfernt er sich ohnedies schon durch die vier farbigen Wollkugeln.

Der Herzog, der als Bauer verkleidet auftritt, stellt nach Puntschart eine wirtschaftliche Gestalt dar. Das nationale Moment trete vor dem wirtschaftlich-sozialen Gedanken zurück und sei nicht ausschlaggebend. Indem die Tracht den Mann der Ackerarbeit zum Ausdruck bringe, ziehe der Herzog mit ihr den Bauer an.[34] Die Berichte, welche des Herzogs Gewandung als Hirtenkleidung bezeichnen,[35] sind viel zu spät, um zuverlässig zu sein. Goldmann (S. 145) behauptet, die Verkleidung habe der Herzog nicht deshalb vorgenommen, um zu zeigen, daß er ein Bauer unter Bauern sei, sondern nur, um auszudrücken, daß er ein Slowene geworden sei. ‚Die bäuerliche Tracht wird deshalb gewählt, weil sie den Typus der Volkstracht darstellt. Die Bauernschaft ist die Kernmasse der Volksgemeinschaft, der Bauer daher der Typus des gemeinfreien Slowenen.‘ Die Tracht, die der Fürst hier trage, sei seit jeher die slowenische Volkstracht gewesen. Dadurch, daß er seine Tracht — die eines deutschen Ritters — ablege, gebe er kund, daß er aus seiner Volksgemeinschaft austrete. Was Goldmann bestimmt, in der Kleidung gerade die slowenische Volkstracht zu erkennen, gibt er nicht an, beruft sich aber auf Puntschart und Schönbach, während er E. H. Meyers Meinung für einen Irrtum erklärt.

Wir müssen wieder die Quellen befragen, um zum Ziele zu kommen. Bis zum 16. Jahrhundert ist bei der bäurischen Kleidung keine nach Landschaften oder Volksstämmen unterschiedene Tracht wahrzunehmen. Erst vom 16. Jahrhundert

---

[33] Heyne III, 298.

[34] Puntschart, Göttingische Gelehrte Anzeigen, 1907, 169. Jahrg., S. 148.

[35] s. Puntscharts Buch S. 133.

bis zum Dreißigjährigen Krieg vollzog sich der Übergang der Mode auf das Land und ließ die Volkstrachten entstehen, die zu allen Zeiten im Banne der Mode stehen. Eine Volkstracht hat es in diesem Sinne während des ganzen Mittelalters nicht gegeben, nur die Tracht einzelner Stände hob sich von der herrschenden Modekleidung ab. Im übrigen unterschied sich die Kleidungsweise der einzelnen Volksstände nur durch die Verwendung mehr oder weniger kostbarer Stoffe, durch reiche Zutaten und durch kleine Verschiedenheiten, wie sie der wechselnde Geschmack des Einzelnen anzubringen pflegt. Immer kennt man die Stellung des Mannes am Rock, vom Bettler aufwärts bis zum Fürsten, und die mhd. Gedichte heben dieses Haften an einer unverbrüchlichen Sitte hervor. *die fürsten riten hôhiu ros und truogen rîchiu kleider an; dô truogen wir grâwe röcke und buntschuoch rinderîn,* heißt es im Wolfdietrich D, IX, 67. Was in früheren Zeiten nur allgemeiner Brauch ist, regelt sich später durch Verordnungen und Gesetze, in Zeiten, die eine reiche Entfaltung der Kultur und damit eine mannigfaltige Gliederung der Gesellschaft gebracht. Luxusentfaltung und Überhebung in der Tracht hintanzuhalten, ist schon Karl der Große in seinem gesunden hausväterlichen Sinn bemüht, er, der mit dem Beispiel der Einfachheit seiner Umgebung voranging. Auf ihn zurück führte man die Weisungen, die später dem Bauer über das, was sich für ihn in bezug auf Kleidung und Gebaren schicke, gegeben werden: die mannigfaltige Farbigkeit des Rockes ist zunächst nur für die höhere Gesellschaft bestimmt. Arme Leute kleiden sich in unscheinbare Röcke. Für den Bauer ist nach Gewohnheitsrecht grau die Kleiderfarbe; er soll einen grauen oder schwarzen Rock mit vollem, nicht geschlitztem Schoße tragen, rinderne Schuhe, Hemd und Bruch von grobem Linnen. Sechs Tage in der Woche soll er sich der ländlichen Arbeit widmen, am Sonntag zur Kirche gehen mit dem Treibstecken in der Hand. Das Führen eines Schwertes ist ihm bei Todesstrafe versagt (Kaiserchronik 14.804). Aber weder beim Bauer noch bei den Bürgersleuten hat sich eine solche Vorschrift während des Mittelalters genau durchführen lassen. In der Kaiserchronik,

die um 1150 gedichtet wurde, heißt es v. 14.791: *nû wil ich iu sagen umbe den bûman, waz er nâch der pfaht solte tragen an; iz sî swarz oder grâ, niht anders erloubet er* (Kaiser Karl) *dâ.* Und im sogenannten Seifried Helbling, 2, 70 ff., der ein Bild von den österreichischen Zuständen in der ersten Zeit der habsburgischen Herrschaft entwirft, wird gleichfalls auf eine solche Rechtssatzung Bezug genommen: *dô man dem lant sîn recht maz, man erloubet im hûsloden grâ und des vîretages blâ, von einem guoten stampfhart* (gewalktem Tuche). *dehein varwe mêr erlobt wart im noch sînem wîbe.*[36] Ebenso wird in der Schilderung der fränkischen Tracht des 9. Jahrhunderts beim Mönch von St. Gallen die Beliebtheit der bunten Farben in der Kleidung von Mann und Weib hervorgehoben. Nur die Bauern und niederen Stände hätten graue, graubraune und gelbe Kleiderfarben getragen. Es ergibt sich also aus dieser kulturhistorischen Betrachtung mit Sicherheit, daß die Kleidung des kärntischen Herzogs die graulodene Bauerntracht war, ein Kleid von grauer Wolle mit der natürlichen grauen Wollfarbe. Es ist also durchaus nicht die slawische Nationaltracht, sondern die im deutschen Reiche übliche Bauerntracht, und diese geht nach mittelalterlicher Überlieferung auf eine Kleiderverordnung Karls des Großen zurück. Vor dem Ausgange des späteren Mittelalters kann man überhaupt nicht von Nationaltrachten in unserem Sinne reden. Wie unten gezeigt werden soll, war bei dem Brauch auf dem Zollfelde nicht ausschlaggebend, daß die Kleidung des Herzogs einen nationalen Zug aufwies, sondern einzig und allein, daß sie die bäuerliche war.

Ferner ist folgendes zu erwägen: Der Schwabenspiegel sowohl wie Ottokar bieten mit fast lückenloser Vollständigkeit die Beschreibung einer Tracht, von der auch Johannes von Viktring ein wenn auch nicht so anschauliches Bild entwirft. Fragt man nach dem Grunde dieser Genauigkeit, so ist darauf wohl nur die eine Antwort möglich, daß den Schriftstellern wie ihren Zeitgenossen die lebendige Anschauung dieser Tracht bereits fehlte. Aus der kulturgeschichtlichen Untersuchung der Tracht Stück für Stück er-

[36] Heyne III, 280, 303 ff.

gab sich mit voller Gewißheit, daß es eben eine seit Jahrhunderten außer Gebrauch gesetzte Standestracht ist, die Bauerntracht des römisch-deutschen Reiches zu Karls Zeit, und daß sich das Andenken an den Gebrauch derselben in mündlicher und schriftlicher Überlieferung nur mehr an die seltsamen Zeremonien am Fürstenstein zu Karnburg knüpften.

Zur Vollständigkeit des bäuerlichen Aufzuges gehört auch noch der Stab oder Treibstecken; Goldmann möchte ihn (S. 133, Anm. 4) als Bestandteil der altslowenischen Volkstracht auffassen, läßt aber auch die Deutung als Wanderstab offen. Puntschart faßte ihn zuerst als Wanderstab auf, später aber betrachtete er ihn mit Schönbach als Zubehör der Bauernkleidung. Die Beispiele, die Goldmann anführt, zeigen eher, daß der Stab auch außer bei Slowenen anderswo zum Zubehör des bäuerlichen Aufzuges gehört. Als solches faßt ihn auch Levec (S. 76) auf, und zwar mit Recht.

‚Der Stab ist zunächst bei allen Völkern Gerät des Wanderers und der zum Wandern Gezwungene, der Bettler, trägt ihn deshalb als Bettelstab. Auf den Wanderstab, nicht etwa auf eine Waffe, lassen sich die im Rechtsleben vorkommenden Stäbe, mit einziger Ausnahme vielleicht des Königsstabes, zurückführen.‘ [37] Aus diesem Gedanken heraus könnte der ebenfalls von ferne hergekommene Kärntner Herzog einen Stab tragen. Solange die Slowenen von einheimischen Fürsten beherrscht wurden, hätte es für ihre Herzoge des Wanderstabes nicht bedurft. Dieser kann vielmehr erst zu einer Zeit als notwendig empfunden worden sein, als der Herzog dem slowenischen Volk von außen her als echter Wanderer zugeschickt wurde. Der *baculus* in der Hand des Herzogs als Wanderstab gedeutet, ginge somit unbedingt auf einen deutschen Rechtsbrauch zurück. Aber wenn der Herzog vor dem Volke als Wanderer hätte auftreten sollen, wozu brauchte er sich dann in bäuerliche Gewänder zu kleiden? Bauer und Wanderer sind ja keine Begriffe, die sich decken oder auch nur berühren. Wie der Wanderer, eben weil er dessen bedarf,

---

[37] Hoops III, 474.

trägt in aller Regel einen Stab der Bote, und so wird der Stab in der Rechtssymbolik auch zum Abzeichen des Boten. Weil der Stab ursprünglich vom Auftraggeber dem Boten und von diesem dem Destinatär bei Erledigung des Auftrages zu überreichen war, wurde er auch zum Symbol des Auftrages selbst, der mit der Übergabe des Stabes symbolisch angenommen, mit dem Weitergeben ausgeführt wurde. Ist also der Herzog in Bauernkleidern mit dem Stab in der Hand als Beauftragter des Königs vor dem Kärntner Volk erschienen? Daran ist kaum zu denken, da in keiner unserer Quellen von der Übergabe des Stabes als Auftragssymbol Erwähnung geschieht. Auch die bäuerliche Kleidung des Herzogs widerspricht dieser Auffassung, daß er als Überbringer des königlichen Auftrages erscheine; noch ferner liegt die Erklärung des Stabes als Zauberstab, als ob der neue Herzog als Bote des Königs zum Inhaber zauberischer Kräfte geworden sei oder selbst sich des Stabes zur Abwehr von schädlichem Zauber bedienen wolle, da weder am Stabe selbst ein derartiges Merkmal, wie Fehlen der Rinde oder weiße Farbe des Stabes, hervorgehoben wird, noch irgendein anderer Zug auf eine zauberische Betätigung des herzoglichen Bauers hinweist.

Endlich bleibt noch der Gedanke an den Treibstecken des Bauers übrig. Es liegt im Wesen der bäuerlichen Verkleidung und ist aus dieser zu erschließen, daß der Stab Zubehör des bäuerlichen Aufputzes ist. Einen Stab soll der Bauer, wenn er Sonntags zur Kirche geht, in der Hand haben. Aus den früher genannten Vorschriften erhellt, daß der Stab den Bauer in seiner gesellschaftlichen und rechtlichen Lage kennzeichnet. So schreibt es mittelalterliches Gewohnheitsrecht vor, das angeblich von Karls des Großen Gesetzgebung ausgegangen ist, es gilt aber auch noch bis auf den heutigen Tag. Aus neueren Schriftstellern wären hiefür leicht zahlreiche Belege zu erbringen.[38]

Goldmann nimmt (S. 39) entschieden Stellung gegen

[38] K. v. Amira, Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik. Abhandlungen der kgl. bayr. Akad. d. Wissensch., Phil.-hist. Kl., 25. Bd., 1. Abh. München 1909; C. v. Schwerin unter ‚Stab' bei Hoops III, 474.

Puntschart, der in dem Bauer in allererster Linie den Fürsten, und zwar den nur aus Gründen politischer Symbolik als Bauer erscheinenden Fürsten sieht. Es sei nicht der Herrscher, der in der Person des Herzogs vor dem Bauer stehe, sondern der Herzog erscheine als ein gewöhnlicher Mann aus dem Volke. Dagegen sprechen die Berichte der drei Hauptzeugen. Was soll es anders heißen, als daß das Volk im herankommenden Bauer den Herrscher sieht, wenn es nach dem Schwabenspiegel laut seiner Freude über den neuen Herrn Ausdruck gibt? Nach Johannes von Viktring antworten die ‚consedentes‘ auf die erste Frage des Bauers: *Iste est princeps terre,* und bei Ottokar sprechen sie:

in hât dâher gesant,
der des rîches voget ist.
dû solt im an diser frist
ân underlâz und âne sûmen
disen stuol rûmen
und lâz in sitzen dâ.

Weder die Begleiter des Herzogs verschweigen es, noch bleibt es der Menge etwa verborgen, daß er als Herr des Landes auftritt. Nirgends die geringste Andeutung, als ob dieser sein Herrschercharakter nicht zum Ausdruck gelangen sollte und als ob er vorerst nur als schlichter Bauer auftreten dürfe, wie Goldmann aus dem Zwange seiner Theorie heraus schließt. Was soll also dann die Verkleidung?

Der Kleiderwechsel bildet zunächst einen der zahlreichen Übergangsbräuche und begleitet überall den Übertritt in neue Verhältnisse.[39] Im Grunde genommen ist es ein Abwehrbrauch, ähnlich dem Verhüllen der Braut, dem Verkleiden der Wöchnerin oder der Sitte, den Tieren Masken aufzusetzen, um sie vor bösen Geistern zu verbergen und diese abzulenken. Eine solche Verkleidung wird auch bei Vegetationsriten vorgenommen. Die Wurzel der Maskenvorstellung und des Kleiderwechsels liegt ja in der Absicht, sich den bösen Dämonen, die den Menschen besonders an Höhepunkten

[39] Gennep, S. 249; Zeitschr. f. d. Myth. 2, 78 ff.; Globus 82, 257.

seines Daseins umlauern, unkenntlich zu machen. Daher legt man dem kranken Knaben Mädchenkleider, der Wöchnerin die Kleider ihres Mannes an, um die feindlichen, übelwollenden Mächte zu täuschen.[40] So muß der neue Herrscher, wenn er sein Amt antritt, sich in Bauernkleider hüllen; daher die sonderbare Tatsache, daß das Volk von allem Anbeginn weiß, wer in der einfachen Bauernkleidung steckt. Der Sinn dieses Kleiderwechsels beruht eben auf der Absicht, den gefährlichen Geistern gegenüber wie ein gewöhnlicher Mann aus dem Volke zu erscheinen und dadurch von dieser Seite keiner weiteren Gefahr ausgesetzt zu sein. Der Charakter einer Schutzmaßregel scheint auch noch daraus hervorzugehen, daß der Herzog das Bauerngewand noch in der Kirche zu Zol trägt und erst, nachdem er der Messe beigewohnt und die Weihe empfangen hat, sich ihrer entledigt. Von dem bösen Zauber, der gewissermaßen auf ihm lastete, muß er durch Kirchgang und Weihe befreit werden; wie etwa die Wöchnerin [41] ist er erst von diesem Augenblicke an nicht mehr gefährdet.

Von hier aus fällt nunmehr Licht auf einen fernab liegenden Brauch, der mit unserem verwandt ist. Er knüpft sich gleichfalls an einen Regierungsantritt und fügt sich zwanglos diesen Abwehrbräuchen ein, wenngleich sein Ursprung in dem Gedankengange einer primitiven Urzeit wurzelt und zur Zeit seiner letzten Ausübung längst nicht mehr in seinem Wesen erkannt wurde: ‚Der neue türkische Sultan wechselt seine Kleidung mit der eines Bauers von Kopf bis zu Füßen, stellt sich in einen anstoßenden Garten hinter einen mit Ochsen bespannten Pflug, zieht eine Furche hin und eine zurück, trägt Erde und säet.‘ (Grimm, R. A. 1, 355.)

In dieselbe Gruppe gehören ferner merkwürdige, von hohem Altertum zeugende Bräuche, welche sich beim Einritt der Herrschaft oder ihres abgeordneten Boten in das Land, sei es zur Besitznahme oder zu Gericht oder zur Jagd, abspielen und für die Grimm ebenda keine rechte Deutung

[40] Zeitschr. f. d. Alt. 3, 365; Weinhold, Deutsche Frauen 1, 380; Schroeder, Hochzeitsbräuche der Esten 72 ff.; Schrader, Reallexikon, 355; Meringer in ‚Wörter und Sachen‘ 5, 118. 161.

[41] Globus 79, 352.

zu geben weiß: Der Markgraf von Jülich soll beim Einritt auf einem einäugigen weißen Pferde sitzen, das soll haben einen *slochen sadel* (hölzernen Sattel) und einen *linden zoim* und er soll haben 2 *hagendorn sporen* und einen weißen Stab.

Der Bote des Erzbischofs von Mainz soll selbst einäugig sein und auf einem einäugigen Pferd mit *basten stiegleder, holzen stegreif* und *hangen (? hagen) sporn* zu Gerichte reiten; ebenso der Bote der Herren von Odenheim; der soll nur *ein aug, desgleichen sin perd wiß sin und nit mer dan ein aug haben* (ebenda S. 358). Das altertümliche Zeremoniell dieser Weistümer, die sämtlich aus Rhein- und Maingegenden stammen, vermag Grimm nicht zu deuten. Beim hölzernen Sattelzeug, dornenen Sporen und Zaum von Lindenbast denkt er an den ärmlichen Aufzug von Wolframs Jeschute (Parzival), vermag sich aber beim einreitenden Markgrafen und dem erzbischöflichen Boten die Erniedrigung, die aus der Einäugigkeit und der ärmlichen Zurüstung spricht, nicht zu erklären. Bäurische Tracht und Rüstung sei zugleich die einfachste der ältesten Zeit. In Rechtsgewohnheiten und Formeln könne sie lange Jahrhunderte überdauert haben, ohne daß sie wirklich angewendet worden sei. Aber die genannten sind nicht einmal Merkmale der bäurischen Tracht, sondern sprechen für eine absichtliche Herabsetzung der Person, die gerade vermöge ihrer Stellung Autorität beanspruchen dürfte. Wem fielen hier nicht Premysls Bastschuhe und die aus Bast verfertigte Tasche ein, die noch zu Cosmas' Zeiten auf dem Wyschehrad aufbewahrt und bei der Krönungszeremonie verwendet wurden? Goldmann (S. 137 ff.) überträgt die Hypothese Schreuers auf diesen Gegenstand und hält die Gegenstände für ein Überbleibsel des Einkleidungsritus, dem sich der schlaue und berechnende fränkische Kaufmann Samo = Premysl bei Übernahme der tschechischen Herrscherwürde unterzogen habe. Levec (S. 81) hält sie für den Ausdruck des Gedankens an die bäuerliche Herkunft des böhmischen Herrschergeschlechtes und glaubt, daß in Böhmen ein förmlicher Bauernstaat einst existiert habe. Ich glaube jedoch, daß der Ursprung der Zeremonie in Böhmen ähnlich zu erklären sei wie der

kärntische Einkleidungsritus: Schuhe und Tasche sollen nicht das Andenken an die niedrige Herkunft ihres Trägers aufbewahren, sondern stammen höchstwahrscheinlich aus einer Zeit, da auch bei den Tschechen ein ähnlicher Abwehr- und Übergangsbrauch anläßlich der Königskrönung herrschte wie beim Einritt des Herzogs zu Karnburg. Nachträglich erst, als das Gedächtnis daran verloren ging, hat sich die erklärende Sage der Gegenstände bemächtigt und sie als Erinnerungszeichen an den ersten König gedeutet, der ein Bauer gewesen sein soll, weil er bei der Krönung einmal Bauerngewand getragen hatte. Auf das schönste stimmt hiezu das Ergebnis der wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen von Dopsch (Alpenslawen, S. 147): ‚Die böhmischen wie die kärntischen Einsetzungsriten, falls die Übereinstimmung sich ernstlich annehmen läßt, zeigen, daß hier wie dort der Ackerbau — in der böhmischen Ursage wie im Einsetzungszeremoniell — wirksam hervortritt. Er liegt der ältesten Erinnerung des Volkes zugrunde als das eigentlich staatenbildende Motiv.‘

Überblicken wir nochmals die beigebrachten Beispiele für den Verkleidungsritus, so gelangen wir, ohne den Quellen irgendwie Gewalt anzutun, zu dem vollständig abgeschlossenen Bilde eines Übergangsbrauches, dessen Grundgedanken sich jedes einzelne Beispiel aufs beste einfügt. Wenn der türkische Sultan vor der Thronbesteigung in Bauernkleidung den Pflug führt, der kärntische Herzog in Bauernkleidung dem Fürstenstein naht, deutsche Fürsten des Rhein- und Mainlandes sowie deren Boten in erniedrigendem, entstellendem Aufzuge in ihr Gebiet einreiten und endlich Bastschuhe und Basttasche im Mittelalter bei der Krönung der tschechischen Könige noch verwendet wurden, so deutet dies alles auf internationale Vorstellungen von der Notwendigkeit des Schutzes gegen feindliche Einflüsse hin. Diese Vorstellungen verdichten sich bei allen Völkern primitiver Kultur zu einer Schutzhandlung, welche in der Verkleidung der durch unsichtbare Mächte in besonderen Momenten ihres Daseins gefährdeten Personen zum Ausdruck gebracht wird.

Dem Charakter der Abwehr sind auch diejenigen Bestandteile der Kleidung, die nach dem Zeugnisse des Schwabenspiegels aus der Tracht des Jägermeisters stammen, an-

gepaßt, insofern sie alle die rote Farbe tragen, diese aber in allen Fällen ihrer volkskundlichen Anwendung als Schutzfarbe gegen jede Art schädlicher Einwirkung von unheilvollen Mächten gilt. Einer weiteren Erklärung bedarf jedoch die andere auffallende Tatsache: daß sich in der äußeren Erscheinung des zum Steine tretenden Herzogs Bestandteile zweier verschiedener Standestrachten vorfinden. Zu der vollständigen Bauerntracht treten die Abzeichen des Jägermeisters: Gürtel, Tasche und Jägerhorn. Bisher sind sie nicht scharf genug voneinander gesondert worden, woraus mannigfache Irrtümer entstanden.

Der Jägermeister. Alle Quellen stimmen darin überein, daß sie den Kärntner Herzog als des römisch-deutschen Reiches Jägermeister bezeichnen. Johannes von Viktring möchte aus diesem Zusammenfall der Ämter den Anzug und den Stab des Herzogs erklären. Hätte er hier nicht aus der Volksüberlieferung, sondern aus einem amtlichen Zeremonienbuch geschöpft, so wäre die merkwürdige Tatsache nicht zu verstehen, daß gerade er von den Obliegenheiten, die dem Kärntner Herzog aus seinem Jägermeisteramt erwuchsen, nichts zu berichten weiß. Nach dem Schwabenspiegel muß nämlich der Mann, der zum Herzog von Kärnten bestimmt ist, wenn er zur Entgegennahme seines Lehens an den Hof des deutschen Kaisers kommt, im selben bäuerlichen Aufzuge vor den Herrscher treten; diese Nachricht kann sich nur auf die erste Vorsprache des zum Herzog Ernannten bei Hofe beziehen und nicht auf jeden folgenden Besuch am Kaiserhofe, wie aus dem Weiteren zu erschließen, wo es heißt, er müsse einen Hirsch mitbringen und mit diesem sein Lehen empfangen. Von der erstgenannten Verpflichtung weiß Ottokar genau dasselbe: 20.136 ff.:

swâ der keiser hof hât,
sô sol in derselben wât
der Kernaere herzogen
daz rîche lâzen für sich zogen.

Auf das genannte Recht des Herzogs, in Bauernkleidung an den Kaiserhof zu kommen, spielt ferner Berthold von

Regensburg im *3. sermo ad religiosos* an, worüber weiter unten gehandelt wird.

Die zweite Verpflichtung des Jägermeisters betrifft das Halten von Hunden für den Bedarf der kaiserlichen Jagd. Darüber weiß mit Ottokar nur Johannes von Viktring Bescheid. Reimchron. 19.904 bis 19.916:

ez ist alsus bewant
umb des fursten reht ûz Kerndenlant,
daz im der keiser sol sagen,
swenn er durch guffen wil jagen
hie ze tiutschen landen;
sô sol imz ouch enplanden
der windische herre,
daz er den keiser dâmit êre,
swâ er hof hât:
sîn reht er dâmit begât,
daz er zuo der stunde
sî gewarnet guoter hunde
ûf die warte und ze ruore.
von gejcides fuore ...

19.925 bis 19.930:

daz dem keiser geraete
zur gejeides sachen
der von Kernden machen
von sînem lande sol,
daz gehôrt ir hernâch wol,
waz er dâvon rehtes hât.[42]

Sowohl die Verpflichtung, für den Hof Hunde zu halten, wie mit einem Jagdtier sich das Lehen zu verdienen und für die Jagdausrüstung des Kaisers aufzukommen, sind merkwürdige Umstände, die von hohem Alter zu sein scheinen. Aber sie stehen nicht vereinzelt da und kommen auch anderwärts im deutschen Rechtsleben vor. Man vergleiche damit das Büdinger Wald-Weistum von 1380 (bei

---

[42] Johannes von Viktring (ed. Schneider I, 292): *Suum eciam est officium canes venaticos enutrire et in hoc solacio imperatori adesse.*

Grimm, R.-A. I, 361): *Zum ersten teilen sic, daz das riche oberster merker si ubir den walt. und darnach, wan ein riche in der burg zu Geilinhusen lige, so sol ein forstmeister, der von alder geborn dazu si, von recht dem riche halten einen wißen bracken in der burg zu Geilinhusen mit betrauften oren* usw. *auch sol he han ein armbrust mit eime ibenbogen,* der ganz kostbar ausgestattet ist; *unde wer iz, daz ein keiser und daz riche wolde ubir berg und iz den forstmeister manete, und so sulde he ime dienen mit eime wißen rosse uf des riches kost und schaden. und domite hette he sine lehen virdinet.*

Am Kärntner Fürsten ist die Würde des Jägermeisters vielleicht älter als die Herzogswürde. Wir finden Jägermeister im Hofhalte der Karolinger, wir kennen solche aus. Hincmar, Bischof von Reims (gest. 882), der eine Schilderung der Zustände des Hofes und seiner Einrichtungen gibt und ein Idealbild der guten alten Zeit am Hofe Ludwigs des Frommen entwirft. Im großen und ganzen entspricht seine Darstellung den wirklichen Verhältnissen, wie sie uns aus der Zeit Karls bekannt sind.[43] Die Inhaber der Hofämter wurden damals wie früher zu den wichtigsten Geschäften gebraucht, zu Beratungen und Gerichten zugezogen oder auch anderswohin im Kriege wie im Frieden entsendet. Wiederholt erscheinen sie als Königsboten. Die Stellen wurden meist mehr als einmal besetzt. Da das Reich aus verschiedenen Ländern zusammengesetzt war, wurden dieselben Männer zweifach oder mehrmals zu Hofbeamten ernannt, damit die Bewohner der einzelnen Lande um so lieber den Hof besuchten, wenn sie wußten, Angehörige ihres Geschlechtes oder ihrer Gegend dort zu finden. Von dieser Seite her fällt Licht auf die sonst unverständliche Stelle des Schwabenspiegels, die besagt, daß den Kärntner Fürsten außer den freien Landsassen Kärntens niemand zum Herzog oder Herrn nehmen dürfe. Eine Häufung von Ämtern oder Lehen war gerade bei seiner Person infolge alter Bestimmungen nicht erlaubt. Außer den Inhabern der großen Hofämter gab es Untergebene, welche die einzelnen Dienstesleistungen versahen,

[43] M. G. Leges, Capit. 2, 517 ff. In den Einzelheiten folge ich G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III, S. 498—508.

jüngere vornehme Männer, die am Hofe lebten. Wie jene sind auch sie manchmal zu bedeutender Stellung gelangt.

Die Jäger- und Falkenmeister [44] hatten die Leitung des ganzen Jagdwesens. Da sich die Fürsten diesem Vergnügen auf ihren verschiedenen Gütern ganz besonders gern hingaben, bestanden vier Jägermeister. Gleich den Hofbeamten wurden sie auch zu Gesandtschaften und anderen wichtigen Geschäften gebraucht. Der erste ist unter den *primores*, die sich im Gefolge Lothars befinden, der zweite übernimmt eine Gesandtschaft.[45] Ludwig läßt einem Grafen durch einen *venator* seine Befehle zugehen.[46] Karlmann, der Bruder Karls, spricht von einem *dilectus venator noster*.[47] Unter ihnen standen wieder solche, die mit einzelnen Zweigen der Jagd zu tun hatten. Genannt werden *bersarii* und *veltrarii*.[48]

Ein solcher *Veltrarius* oder *Ventrarius* ist es vielleicht gewesen, dem zuerst vom König die Verwaltung des Kärntnerlandes anvertraut wurde. So wäre es verständlich, wenn die Gerechtsame eines Reichsjägermeisters dann an jedem Kärntner Fürsten haften blieben. Anders lassen sich die Nachrichten über seine Obliegenheit, dem Könige Hunde zu halten und für das Jagdwesen zu sorgen, nicht befriedigend erklären. Das ganze Mittelalter hindurch meldet keine Urkunde mehr, wer dieses Amt in den ältesten Zeiten bekleidete. Erst Rudolf IV. suchte alles hervor, was das Ansehen seiner Würde vergrößern konnte, unter anderem auch die Ehrenbenennung, welche er aus dem Herzogtum Kärnten herleitete: *des h. Römischen Richs obrister iegermaister* oder *sacri Romani imperii supremus magister venatorum*. Sie kommen in Urkunden zuerst 1359 und von da an bis Ende 1360 wieder vor.[49] Dieses Amt leitet als erster Hormayr im Taschenbuch für die vaterländische Geschichte, Wien 1812, S. 18, von

---

[44] s. Waitz, a. a. O.

[45] Vita Hludovici c. 56. S. 642.

[46] Einhard, epist. 25, S. 460.

[47] Muratori Ant. I, S. 929.

[48] *Veltrarius*, ‚*veltricibus canibus praefectus*', bei Du Cange VI, 756; auch *Ventrarius* pag. 768 (‚Windhund, Leithund, Jagdhund'). Vgl. L. Diefenbach, Gloss. lat.-germanicum, S. 609 c.

[49] Arch. f. österr. Gesch. 49, S. 7, 11, 25, 84.

den karolingischen Hofämtern her. Tatsächlich kann die Verbindung des Reichsjägermeisteramtes mit der Würde eines Kärntner Herzogs nur aus der oben geschilderten karolingischen Hofverfassung erklärt werden.

Der Umritt um den Stein. Wurden bisher die Quellenberichte mit besonderer Berücksichtigung des Schwabenspiegels hauptsächlich auf ihre Angaben bezüglich der Tracht des Herzogs eingehend gewürdigt, so gelangen nunmehr die eigentlichen Zeremonien am Fürstenstein, also die Handlungen, welche den Vorgängen den Charakter eines Rechtsbrauches aufdrücken, zur Erörterung. Wieder tritt der Bericht des Schwabenspiegels, weil er Kennzeichen hohen Altertums an sich trägt, vor allen anderen Quellen in den Vordergrund: Den eingekleideten Herzog setzen die Versammelten auf ein Feldpferd und geleiten ihn zum Steine, der zwischen Glanegg und Maria Saal liegt; während sie ihn dreimal um den Stein führen, singen sie windische Lieder, in denen sie Gott für den neuen Herrn danken. Es ist wohl zu beachten, daß der Schwabenspiegel diese dreimalige Umkreisung des Steines ausdrücklich als eine Handlung rechtlichen Charakters bezeichnet, wenn er sagt: Nach diesem Umritt tritt der Herzog in alle seine Rechte, die einem Herrn und Herzog des Landes von Rechts wegen zukommen. Deutlicher könnte der Rechtscharakter der Umkreisung kaum ausgedrückt werden. Auch Goldmann hält die Nachricht von der dreimaligen Umkreisung des Steines durch den Herzog für glaubwürdig, nur daß er auf einem Feldpferd geritten sei, beruhe auf einem Irrtum des Verfassers (S. 95 ff). Das Schweigen der beiden anderen Hauptquellen, Johannes' und Ottokars, über diesen Ritus will Goldmann als einen Gedächtnisfehler oder absichtliches Übergehen dieses Umstandes durch die beiden Schriftsteller hinstellen (S. 98). Vorher aber (S. 96, Anm. 2) hatte er von der Schwertzeremonie gesprochen, von der beide ‚Kärntner Handschriften' des Schwabenspiegels nichts wissen, und dieses Schweigen sachgemäß daraus erklärt, daß der Bericht des Schwabenspiegels aus einer Quelle geschöpft habe, die vor der Einführung der Schwertzeremonie niedergeschrieben worden sei. Warum bleibt er nicht auch jetzt bei dieser

Erklärung, daß der Schwabenspiegel als älteste Quelle eben ein älteres, einfacheres Ritual wiedergibt, welches später umgewandelt und ausgestaltet wurde? Weil er dem Umwandlungsritus einen ausgesprochen sakralen Gehalt zuschreibt und für ein Zeugnis dafür hält, daß die Herzogseinführung ein von heidnisch-sakralen Vorstellungen stark durchsetzter Akt gewesen sei. ‚Da es nämlich immer ein von übernatürlichen, sei es nun heilverleihenden oder unheildrohenden Mächten erfüllt gedachtes Objekt ist, dem der Umkreisungsritus gilt, so muß man einstens auch dem Fürstenstein eine solche übersinnliche Kraft zugeschrieben haben, woraus sich natürlich eine neuerliche Unterstützung für die Annahme, daß der Fürstenstein ein Altartisch gewesen sei, ergibt. Zudem läßt sich in einer großen Zahl von Fällen feststellen, daß das durch die dreimalige Umschreitung verehrte Objekt ein Altar ist‘ (S. 103). Am Umkreisungsritus hält also Goldmann gegen Puntschart, der ihn in seinem Buch für eine törichte Erfindung des Verfassers erklärte, fest, freilich, um sofort seinerseits wieder eine Korrektur am Bericht des Schwabenspiegels vorzunehmen: der Verfasser habe irrigerweise angenommen, daß der Herzog, auf dem Feldpferd reitend, auf dem Schauplatz der Einsetzung erschienen sei und sei dadurch zu einer andern irrtümlichen Meinung verleitet worden, daß der Herzog die Umkreisung des Steines auf dem Feldpferd sitzend vollzogen habe (S. 97). Nichts spricht für den sakralen Charakter des Fürstensteins, nichts für den sakralen Gehalt seiner Umkreisung durch den Herzog und nichts zwingt dazu, den Verfasser der Einschaltung im Schwabenspiegel des Irrtums zu zeihen, weil er den Herzog zu Pferde die Umkreisung vollziehen läßt.

Nach alter Überlieferung wird durch Umgehen und Umackern Land erworben. ‚Diese Erwerbsart muß schon darum sehr frühe aus rechtlichem Gebrauch geraten sein, weil ihrer nirgends in den Gesetzen und Weistümern, sondern nur, abgesehen von einer burgundischen Urkunde, in den Sagen, hauptsächlich altfränkischen, Meldung geschieht.[50] Erstes Geschäft des neuen Königs war es, sein Reich zu um-

[50] R. A. I, S. 123, 255; vgl. ebenda 119 ff.

reiten, es gleichsam dadurch, wie der Erwerber eines Grundstückes, in förmlichen Besitz zu nehmen.[51]

Wo es möglich ist, die Zeremonien bis zu ihrem letzten Ursprung zurückzuverfolgen, da wird man in den meisten Fällen als Quelle der eigentlichen Sitte die Religion erkennen. Sobald man irgendeine Frage nach ihrem Zweck und Sinn aufwirft, pflegen sich damit, wenn auch noch so dumpf und unklar, religiöse Empfindungen und Vorstellungen zu verbinden. Auch ältere Rechtsanschauungen pflegen mit der Religion in irgendeinem Zusammenhang zu stehen und von ihr beeinflußt zu werden. Daher kommt es, daß Rechtsbräuche, die durchaus in sakralen Vorstellungen wurzeln, späterhin doch in die außersakrale Sphäre hinüberragen oder gänzlich in diese übergetreten sind. Dies ist auch mit der Zeremonie der Umkreisung der Fall.

In der Menge von Akten und Bräuchen, in denen irgendwie eine Umwandlung, Umgehung, Umkreisung vorgenommen wird, unterscheidet man nach M. Haberlandt[52] eine zweifache Richtung, in der sich die Vorstellung des Ausübenden dabei bewegt: man sieht erstens auf die vom Kreis umschlossene, zweitens auf die vom Kreis ausgeschlossene Fläche. In beiden Richtungen knüpft sich an seine Vorstellung der Gedanke einer abhaltenden oder bannenden Wirkung, u. zw. im ersten Falle so, daß der Kreis alles, was er einschließt nach außen zu einfriedet, zurückhält, bannt; im zweiten Fall schützt der Kreis das von ihm Eingeschlossene vor Einwirkungen, die von außen kommen, und läßt nichts über seinen Ring, wirkt also wieder bannend, wenngleich im entgegengesetzten Sinne. Daß man in der Tat vermeinte, durch Ziehen eines Kreises um gewisse Dinge einen dämonischen Bann zu legen und sie am Verlassen des Kreises zu verhindern, wird nicht nur durch zahlreiche Beispiele aus dem Gebiete des Kultus der Völker erhärtet, sondern derselbe Gedanke hat auch deutlich auf verschiedene Rechtsbräuche abgefärbt. Umgänge und Prozessionen schließen die sorgfältig gehüteten Fluren in einen heili-

[51] R. A. I., 329 ff. und II, 74.

[52] Der Bannkreis. Korrespondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte XXI (1890), S. 9 ff.

gen Bannkreis und sichern sie vor Schädigung. Beispiele der Anwendung dieser Zeremonie aus dem privaten und öffentlichen Leben der Völker lassen sich von der ganzen Erde in unübersehbarer Fülle erbringen. Goldmann selbst bringt (S. 99—102) eine reichhaltige Sammlung von Bräuchen dieser Gruppe aus den verschiedensten Ländern. Er findet ihn bei allen idg. Stämmen, ‚besonders aber bei den Slawen'. Dieser Zusatz bedarf natürlich der Einschränkung, denn die Häufigkeit seines Vorkommens auf der ganzen Erde verbietet es, ihn irgendeinem Volke als besondere Eigenart zuzuschreiben. Die ursprünglich zu Bannzwecken unternommene, zu einem Kultakt sich entwickelnde Zeremonie des Umwandelns hat weiterhin in manchen Fällen eine Abbiegung ihrer Bedeutung erfahren und ist zu einem Aufnahmebrauch geworden in dem Sinne, daß sie Vereinigung und Besitzergreifung herstellen und gewährleisten soll: wenn z. B. die Braut dreimal um den Herd geführt, der neue Knecht, das neue Haustier um das Hehl (Feuerhaken) geleitet werden, damit sie nicht entlaufen. Bei der Zeremonie des Umschreitens des neuen Landes ist der Bannkreis ebenfalls wirksam gedacht: das Land wird zum Zwecke der Besitznahme gebannt.

Derselbe Gedanke ist durch das dreimalige Umreiten des Fürstensteins von Seite des neuen Landesfürsten ausgedrückt. Damit beschreibt er zugleich den magischen Kreis, welcher den innerhalb desselben Stehenden oder Wohnenden vor allen feindlichen Angriffen schützen soll. Der Zweck des Bannkreises ist immer und überall derselbe: den umkreisten Gegenstand in eine Art von Ring einzuschließen, um ihn gegen böse Mächte zu sichern und so seinen Besitz, seine Zugehörigkeit oder seinen Bestand zu gewährleisten.[53]

Im kärntischen Herzogsbrauch mangelt der Umkreisungszeremonie bereits jeder sakrale Beigeschmack, sie wird, wie der früher betonte Nachsatz aus dem Schwabenspiegel beweist, nur mehr als Rechtssymbol empfunden, nach dessen Vollzug der Herzog in den Besitz seiner sämtlichen

---

[53] Vgl. v. Schroeder, Die Hochzeitsbräuche der Esthen und einiger anderer finnisch-ugrischer Völkerschaften usw., Berlin 1888, S. 98 f., 109; Sartori I, 89; 116 ff.; II, 1, 43; III, 8, 60 u. ö.

Rechte als Landesfürst tritt. Zugunsten der Sakraltheorie Goldmanns sprechen auch nicht die Gesänge, welche das Volk zu Gottes Lob und Preis und zum Danke dafür anstimmt, daß ihm ein neuer Herr gegeben ist. Denn diese Gesänge sind wesentlich nur eine Begleiterscheinung zur Haupthandlung und stehen mit dieser, dem Umritt, in keinem inneren Zusammenhange, da außerdem der Herzog selbst keinerlei Handlung oder Geste verrät, die auf religiöser Grundlage zu deuten wäre. Er nimmt vielmehr den Fürstenstein, das Symbol der herzoglichen Macht, durch Umreiten, wie etwa der Erwerber eines Grundstückes, in förmlichen Besitz.

In dem Umstande, daß der Herzog auf einer werkheiligen, d. h. noch zu keiner Arbeit verwendeten Stute (‚F e l d - p f e r d') einreitet, vermag selbst Goldmann keinen Zug von Lächerlichkeit zu entdecken. Es liegt in ihm auch nicht die geringste Handhabe, um daraus eine einstmalige sakrale Rolle des Herzogs zu erschließen oder gar zu behaupten, es müsse ein von sakralen Vorstellungen beeinflußter Akt gewesen sein, bei dem das Tier zur Verwendung gelangte. Die Weistümer schildern das Einreiten der Herrschaft oder ihres abgeordneten Boten in das Land, sei es zur Besitznahme oder zu Gericht oder zur Jagd, mit merkwürdigen Umständen, die von hohem Alter zeugen. Unter ihnen fielen schon G r i m m bestimmte Farbenvorschriften für die dabei verwendeten Tiere auf (R. A. I, 355 ff., 363 ff.). Wie sonst durch ausgezeichnete Färbung, kann hier mit der Werkheiligkeit des Tieres als Merkmal höchster Seltenheit auch nur der Wert des zur Verwendung gelangenden Tieres betont worden sein und man hielt später, ohne diesen Zug noch zu verstehen, daran fest, weil es so hergebracht war, ungefähr wie auch die Bußen und Zinse oft in besonders ausgezeichnetem Vieh zu entrichten waren (R. A. II, 237, 123 ff.). Mit dieser Erklärung des Brauches, die dem Bericht des Schwabenspiegels vollauf Geltung verschafft und ihn unangetastet läßt, erledigt sich eine andere Korrektur, die Goldmann an der Stelle vornehmen möchte. Gemäß seiner Erklärung, daß die Entzündung der Holzstöße nichts anderes bedeute als die Einführung des Herzogs in die ‚*ignis communio*' des slowenischen Stammesverbandes und worüber ich mich später mit ihm ausein-

andersetzen will, hält Goldmann dafür, ‚daß der von den beiden Handschriften des Schwabenspiegels erwähnte Ritus der dreimaligen Umkreisung des Fürstensteines eigentlich eine dreimalige Umwandlung des gesamten Schauplatzes der Zeremonie, d. h. nicht allein des Steines, sondern auch der in seiner Nähe lodernden Holzstöße dargestellt habe‘ (S. 182). Diese Annahme allein schon zeigt deutlich, wohin es führt, wenn man die klare Quelle der Überlieferung einer vorgefaßten Theorie zuliebe trübt, und bedarf hier um so weniger der Widerlegung, als sich noch später bei Behandlung der Zeremonie mit den Feuerbränden Gelegenheit hiezu bieten wird.

Vorerst ist aber die Frage zu beantworten, welche rechtliche Bedeutung der symbolischen Besitznahme des Steines zukommt. Auf dem Fürstenstein hat vor dem deutschen Fürsten der heimische Volksrichter gesessen und soll nun der oberste Richter des Landes, der vom deutschen König geschickte Beamte, Platz nehmen. Der Stein ist somit Sinnbild der höchsten richterlichen Gewalt im Lande und sein Besitz bedeutet dadurch, daß der höchste Richter von nun an als des Königs Beamter auch Herr des Landes ist, den Besitz des Landes selbst. Deshalb muß der neue Fürst von ihm Besitz ergreifen und allem Volk die Übernahme der ihm durch das Umreiten des Steines aus seinem Amte zufallenden Rechte sinnfällig vor Augen führen. Hier nun setzt sich unsere Erklärung in scharfen Gegensatz zur Auffassung Goldmanns, bei dem infolge seiner Grundannahme von der durchaus sakralen Bedeutung der Vorgänge am Fürstenstein dieser nie und nimmer ein Symbol der Richter- und Herrschergewalt sein kann. Nach seiner Meinung ‚dürfte vielmehr das, was man ohne zureichende Beweise vom Fürstenstein behauptet habe, daß nämlich der Besitz dieses Steines den Besitz des Landes symbolisierte, gerade auf den Herzogsstuhl zutreffen‘ (S. 36). Im folgenden nun soll die Frage untersucht werden, ob die Zustände, die der Schwabenspiegel schildert und voraussetzt, mit den zur Zeit der ersten Ausübung unseres Brauches bestehenden Verfassungsverhältnissen übereinstimmen und aus ihnen erklärt werden können.

Doch muß schon hier betont werden, daß nach dem klaren Zeugnis des Schwabenspiegels eine Übertragung der durch den

Stein versinnlichten Herrschergewalt nicht stattfindet; vielmehr nimmt der Fürst in selbstherrlicher Betätigung, lediglich auf Grund der königlichen Ernennung, ohne von Volk oder Bauer irgendeine Hilfeleistung zu erfahren, und ohne daß diese eine Entschädigung für abgetretene Rechte beanspruchen, von dem Steine Besitz.

Die älteren Verfassungszustände Kärntens. Die Bedingungen, unter denen die Versammlung am Fürstenstein zustande kommt, ihre Befugnis, den Herzog anzunehmen oder abzulehnen, sowie endlich der Ort, der — wie unten gezeigt wird — schon in vorslawischer Zeit als gottgeweihte Stätte galt und seit alters besondere politische Bedeutung besaß, sind lauter Züge, die nur auf eine germanische Dingversammlung passen. Zunächst erhebt sich die Frage, ob die genannten Merkmale auf eine einstige Völkerschaftsversammlung, d. i. eine Landsgemeinde, oder die Vollversammlung eines einzelnen Gaues hinweisen. Um darüber Klarheit zu gewinnen, ist vor allem wieder die Quelle zu Rate zu ziehen, welche die alten Verhältnisse noch am ungetrübtesten widerspiegelt, der Abschnitt im Schwabenspiegel. Er schildert die Vorgänge, die dem Einritt des Herzogs vorangehen, und entwirft dabei das Bild einer altgermanischen Gerichtsversammlung.

Es handelt sich um ein ‚gebotenes' Ding; denn der vom Volk erwählte Richter legt die Dingpflicht nur dann aus, wenn dem Lande vom König ein neuer Herzog gegeben wurde. Die Landsgemeinde des Schwabenspiegels besteht aus den *fryen geburen in dem lant*, d. s. die *lantsaessen*, und ist, wie die Wahlumfrage beweist, ursprünglich Wahlversammlung. In den *lantsaessen* erblicken wir die alten freien Gaugenossen, die Grund besitzenden Gemeindemitglieder. Sie sind die einzigen, welche im politischen Sinn für wahre Freie gelten können, da sie bei Alemannen und Bayern nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sind, auf der Versammlung zu erscheinen. Das alte Recht ist hier zu einem Zwang umgewandelt.[54]

[54] Waitz II, 2, 141.

Unsere Landsgemeinde besitzt aber auch die Bedeutung einer Gerichtsversammlung, was der Name ihres Vorsitzenden (*richter*) besagt. ‚Nach allen jüngeren Quellen der deutschen Stammesrechte ist es der vorsitzende Richter, der das Ding eröffnet und den Frieden erwirkt.[55] Er entspricht dem *princeps* eines Gaues oder einer politisch selbständigen Volksgemeinde, die hier an der alten Opferstätte zum Ding zusammentrat.‘ [56] Die Landsgemeinde und ebenso deren Unterabteilung, die Gaugemeinde, übt hier gerichtliche Funktionen aus. ‚Wie sich aus Tacitus ergibt, mußte der *princeps* zur Abhaltung der Gerichtstage den Gau bereisen, geradeso, wie in merowingischer Zeit der fränkische Graf an den verschiedenen Dingstätten der einzelnen Hundertschaften abwechselnd Gericht hielt.‘ [57]

Ob die persönlichen Verbände der Hundertschaft in diesem Gau noch bestanden, läßt sich nicht mehr erweisen. Möglich, daß sie auch hier noch zur Ausübung der Rechtspflege vorauszusetzen ist; der Schwabenspiegel bietet jedoch keine Anhaltspunkte, die auf die Gliederung des Gaues in Hundertschaften schließen lassen würde.

Die Grafschaftsverfassung, welche in dem ganzen fränkischen Reich eingeführt wurde, knüpfte an die alte Gauverfassung an. Auch die Übernahme des Richteramtes durch den Grafen hatte nicht die Bildung eines eigenen Grafschaftsgerichtes zur Folge, sondern die Rechtspflege bewegte sich nach wie vor innerhalb der alten politischen und Gerichtsverbände an den althergebrachten Dingstätten und in der alten Zusammensetzung.[58]

Zustände, wie sie hier angedeutet wurden, setzt der Abschnitt des Schwabenspiegels beim Vollzug der von ihm geschilderten Richterwahl voraus. Alles deutet noch auf eine rein stammheitliche Gliederung des Volkes, in der fränkisch-dynastische oder Reichsinteressen noch nicht wahrnehmbar sind, wenn wir von den Merkmalen jüngerer Zeit absehen. Die *Karantana provincia* (811), *Carantanorum provincia* (820

---

[55] H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I², 198.

[56] Vgl. Brunner 175, 177.

[57] Brunner, S. 202 ff.

[58] R. Schröder, Lehrb. d. deutschen Rechtsgeschichte³, S. 121, 165.

u. ö), der *pagus Karintrîche* (980), die *marca* (861), *marchia orientalis* (856), *marcha Karentana* (1058), *marchia Carintina* (1059), wie das Land in älteren Urkunden heißt,[59] bestand offenbar in ältester Zeit aus mehreren solcher Gaue mit selbständiger Gerichtsbarkeit. Unter fränkischer Einrichtung waren die alten Gaue durch Aufteilung entweder Grafen- oder Zentbezirke geworden oder nach dem Verfall der Gauverfassung in ihrer ursprünglichen Form wieder hervorgetreten.

An der Spitze der Volksgemeinde steht ein vom Volk gewählter Vorsteher, der aus den freien Landsassen durch Wahl hervorgegangene Richter als Vorsitzender der Versammlung. Die freien, d. i. grundbesitzenden Gemeindemitglieder lassen sich bei der Richterwahl nicht von Rücksichten auf vornehme Abstammung, sondern einzig und allein der auf persönliche Tüchtigkeit und Wahrhaftigkeit leiten, so daß wirklich nur der wirtschaftlich Kräftigste (*waegst*), Gesinnungstüchtigste und Klügste zum Richter gewählt wird. Die Landsgemeinde (*die lantlütte* und *das lant*) hat über die Wahrung dieses Grundsatzes zu wachen. Derselbe Vorgang wiederholt sich naturgemäß in jenem pagus, in welchem der politische und religiöse Mittelpunkt des Landes gelegen ist, nur daß der Richter hier nicht nur in seiner Gauversammlung, sondern auch auf dem ‚gebotenen' Ding der Völkerschaft, die hier zur Beratung außerordentlicher Fälle zusammentritt, den Vorsitz führt.

In kärntischen Urkunden des 10. Jahrhunderts werden mehrere pagi genannt: der *Lurngau*, die *pagi Gurcatal* und *Chrouuati*, die Gebiete des *Lavant-* und *Jauntales*.[60] Allein wie sie weiter in Unterabteilungen gegliedert waren und welche Namen diese führten, ist nicht bekannt. Aus dem Nebeneinander der Ausdrücke *pagus* und *comitatus* ersieht man, daß schon damals die Auflösung der Gauverfassung eintrat. Für eine weitere Zersetzung und Aufteilung des Gaues spricht der Umstand, daß bereits zwei Grafen nebeneinander im Amte stehen. Aus der Gau- und Grafschaftsverfassung

---

[59] Jaksch, Mon. duc. Car. IV, 2, im Index.
[60] Luschin I², S. 80.

sind die älteren Landgerichte hervorgewachsen. Diese bilden die letzten Reste der älteren Grafschaften. Ihr Zusammenhang mit den alten Volksgerichten ist offenkundig. Aber selbst die größten Landgerichte waren viel kleiner als die alten Grafschaften, welche aus der Aufteilung der pagi unmittelbar hervorgegangen waren. Die Geschichte des Landstriches, in dem sich die Herzogsfeier seit der ältesten Zeit abspielte, liegt leider zu sehr im Dunkeln, als daß wir über die Schlüsse allgemeiner Natur, die uns der Schwabenspiegel zu ziehen erlaubt, hinausgelangen könnten. Nur das eine ist sicher, daß die Stätte, wo der Fürstenstein stand, im *‚pagus Chrouuati'* lag. So hieß ein örtlicher Landstrich an der Glan, der einen Teil der Grafschaft Friesach-Gurk bildete. Diese umfaßte ganz Mittelkärnten, und zwar das Gebiet des späteren Landgerichtes Freiberg.[61]

Die Auflösung der Kärntner Grafschaften fällt der Hauptsache nach ins 12. Jahrhundert. Im folgenden treten auf dem Boden der früheren Grafschaften bereits kleinere territoriale Gerichtseinheiten hervor, die nach und nach in noch kleinere zerfielen. Schließlich war das ganze Land in vier Landgerichte geteilt: das Landgericht Stein im Jauntal wird 1526 ausdrücklich *‚aines der vier landgerichte'* genannt. Die drei anderen sind nicht genannt, doch ist zu vermuten, daß diese vier Landgerichte die letzten Reste der vier alten Grafschaften darstellen.[62] Das eine entspricht der Grafschaft Lurn in Oberkärnten, das andere dem Kärntner Teil der Grafschaft Friaul, in der Gegend südlich der Drau; das dritte lag im Glantal und entspricht der Grafschaft Friesach-Gurk. Zu dieser gehört das Zollfeld und die Gegend von Karnburg. Hier befand sich eine alte Kult- und Gerichtsstätte, wo, nach dem Schwabenspiegel zu schließen, ein Landteiding gehalten wird, bevor der vom König ernannte Herzog am Fürstenstein einreitet.

Es tagte hier, wenn die Zeit dazu gekommen war, auf dem Blachfelde, das sich zwischen der Felsstufe von Karn-

[61] Jaksch-Wutte, Erläuterungen zum histor. Atlas (Kärnten), S. 11, 57, 72; Luschin, Handb. d. österr. Reichsgeschichte I², S. 81.

[62] Jaksch-Wutte, S. 11.

burg und dem Südabhang des Ulrichsberges in der Richtung von Westen nach Osten erstreckt und östlich sanft gegen das Zollfeld abfällt.

Den gerichtlichen Verwaltungsbezirken des Landes entsprechend, hat es mehrerer solcher pagi, jeden mit einem selbständigen Richter, gegeben, und sie tagten von Zeit zu Zeit gemeinsam auf dem Zollfelde bei Karnburg, der alten Kult- und Gerichtsstätte. Das geht hervor aus der Stelle des Schwabenspiegels, wo es heißt: ‚Derselbe Richter befragt dann die Landsassen insgesamt und wieder jeden Einzelnen für sich mit Beziehung auf den Eid, den sie den Richtern, der Landsgemeinde und den Landsassen geschworen haben . . .‘ Aus dem Folgenden erhellt, daß diese allgemeine Landesversammlung mit dem gewählten Vorsitzenden ganz in der Nähe des Fürstensteines, also wohl noch auf dem Zollfelde, getagt hat, da es heißt: ‚Wenn die Stimmenmehrheit in der Landesversammlung sich für die Person des neuen Herzogs, den ihnen der König geschickt, entschieden hat, zieht auf allgemeinen Beschluß die ganze Landsgemeinde dem neuen Herzog entgegen und geleitet ihn zum Steine, der in der Gegend zwischen Glanegg und Maria Saal gelegen ist.‘

Die Landsgemeinde beratet unter dem Vorsitz des Richters jenes Gaues, der seit jeher der politische und religiöse Mittelpunkt des Landes war, ob alle Landsassen mit der vom König vollzogenen Ernennung des neuen Fürsten einverstanden sind. L. G. v. Maurer (S. 52) hat als erster den vom Schwabenspiegel geschilderten Wahlvorgang als die Form des altgermanischen Gerichtes bezeichnet, wenngleich er im einzelnen nicht überall das Richtige erkannt hat. Derselbe erkennt ferner in dem Richter, der die Versammlung der Landsgemeinde leitet (im Schwabenspiegel wird er schlechthin ‚Richter‘ genannt), den bei Johannes und Ottokar auftretenden Herzogsbauer (Edling). Hat er hierin unzweifelhaft recht, so bietet diese Versammlung doch auch Züge, die auf eine jüngere Entwicklung der alten Gerichtsverfassung hinweisen.

Vor allem ist die Wahlumfrage bei Verleihung einer fürstlichen Würde nicht ohne Beispiel in der deutschen Rechtsgeschichte. Sie findet sich auch bei den Königskrönungen.

Ferner deutet die Geltung des Mehrheitsprinzipes bei der Abstimmung über die erfolgte Ernennung auf eine spätere Zeit. Die ältere, etwa bis zum 13. Jahrhundert, kennt die Stimmenmehrheit nicht.[63] Daß auch hier einst der ‚Richter' nur ein ‚Frager des Rechtes' war und auf seinen Vorschlag der g e s a m t e Umstand sein Vollwort abgab, erhellt aus den Worten des Schwabenspiegels: Nach der Annahme des ernannten Herzogs zieht ihn die Landsgemeinde auf a l l g e m e i n e n Beschluß (*mit gemain rautt*) entgegen.

Die Umfrage des Richters an alle einzelnen Teilnehmer der Landsgemeinde scheint auf uralte Rechtsvorträge in dieser Landsgemeinde zurückzugehen; während aber diese Vorträge oder Weistümer in Süddeutschland auf den ‚echten' Dingen der Dorfgenossen erteilt wurden,[64] hat die Versammlung des Schwabenspiegels die Bedeutung eines ‚gebotenen' Dinges, das nur im Bedarfsfalle und zu einem vorher nicht bestimmbaren Zeitpunkt einberufen werden kann, wenn eben die Herzogswürde neu zur Besetzung gelangt ist. Es lag bei der Bedeutung, welche der Fürstenwechsel für das ganze Land besaß, im Interesse der gesamten Bewohner, durch Antwort auf die Fragen des freigewählten Volksrichters das hergebrachte Recht des Landes festzulegen.

Unter den drei ältesten Quellen über den Herzogsbrauch bewahrt die Einschaltung im Schwabenspiegel noch am deutlichsten die typischen Merkmale eines Weistums. Nicht nur, daß hier ausdrücklich die Befragung der Leute (des ‚Umstandes') erwähnt wird; auch die Art, wie der ganze Hergang erzählt ist, scheint nicht die Wiedererzählung eines bestimmten Falles zu sein, sondern weist die besondere Eigenart der Weistümer auf, was sich namentlich in der imperativischen Form der verschiedenen Angaben äußert: ‚Ihn d a r f niemand zum Herrn nehmen, als die freien Landsassen; diese s o l l e n ihn zum Herrn nehmen, sonst keinen . . .; daran

[63] Die Goldene Bulle bestimmte, entsprechend einem Beschluß des Kurvereins von Rense von 1338, daß die Stimmenmehrheit bei der Königswahl entscheide. Ein Reichsweistum von 1281 dagegen stellt den Mehrheitsgrundsatz für die Genehmigung königlicher Verfügungen über Reichsgüter durch die Kurfürsten auf. S c h r ö d e r, 473 f.

[64] S c h r ö d e r 685.

sind sie durch den Eid gebunden, den sie geschworen ... Paßt er ihnen nicht, so muß ihnen der König einen andern geben.‘ Bei Erwähnung der Jägertasche heißt es: ‚darin lege er seinen Käse‘ usw. ‚Wenn der Herzog zu Hofe kommt, so muß er in denselben Kleidern erscheinen. Nachher darf ihn niemand mehr anklagen, nur ein windischer Mann kann das tun; dieser muß sagen: Ich weiß nicht‘ usw. So liegt denn in dem Abschnitt des Schwabenspiegels über die Rechte des Herzogs von Kärnten die Überschreibung einer Aufzeichnung des in Kärnten noch während des 13. Jahrhunderts üblichen Gewohnheitsrechtes vor, das auf Herkommen und Landesbrauch beruhte. Es fehlt auch nicht der ausdrückliche Hinweis: ‚Wie es sich nach Landesbrauch schickt.‘ [65]

Mit der Erklärung, wie diese germanische Gerichtsverfassung zu den Slowenen gelangt sei, fordert L. G. v. Maurer notwendig Widerspruch heraus: Sie sei offenbar zu dem Ende eingeführt worden, um die slawische Bevölkerung mit den germanischen Eroberern zu versöhnen. Darum sei die Tracht und die Sprache, deren man sich dabei bediente, die slawische gewesen. Nach der germanischen Eroberung habe man das ursprüngliche Recht der slawischen Bevölkerung, ihren Herzog zu wählen, um sie mit den germanischen Eroberern zu versöhnen, in ein Recht verwandelt, den vom König gegebenen Herzog zu bestätigen, was sehr bald in eine bloße Zeremonie ausgeartet sei.

---

[65] Auf einer verlorengegangenen Niederschrift des Landesbrauches fußte wohl auch das verschollene Zeremonienbuch Herzog Meinhards, woraus noch der seltsame Ausdruck dafür bei Johannes von Viktring: *processus horum iurium* erklärt werden mag. Und es kann daher nicht wundernehmen, daß in der Darstellung des Abtes, mag er nun dieses oder ebenfalls ein Weistum als Vorlage benützt haben, sich die auffälligen Imperativformen wiederfinden. (Vgl. die Bemerkung S. 25, 65, 68, 85, wo eine deutsche Vorlage für ihn erschlossen worden ist.) Auch Ottokar dürfte seinem Bericht die Abschrift eines Weistums zugrunde gelegt haben. Gerade bei ihm ist das regelmäßig verwendete ‚*sollen*‘ = nhd. ‚müssen‘ schon Schönbach aufgefallen, der die Erklärung dafür ohne zureichenden Grund in einer lateinischen Vorschrift über das Zeremoniell suchen zu müssen glaubte.

Hat bereits die Analyse der Kleidung, welche wir als die im deutschen Reiche zur Karolingerzeit übliche Bauerntracht erkannt haben, die Haltlosigkeit dieser Annahme erwiesen, so fehlt anderseits jede Handhabe, in der Amtsübernahme durch den deutschen Herzog den Ausdruck eines politischen oder nationalen Entgegenkommens gegen die Slowenen des Landes erblicken zu können. Diese Amtsübernahme ist vielmehr gekennzeichnet durch das Umreiten des Steines, in dem auch Pappenheim[66] den Sitz des obersten Richters erkennt; ohne Übergabe der Amtsgewalt durch einen Vertreter des Volkes, nur auf Grund seiner Ernennung durch den König, tritt der Herzog an die Stelle des Richters der alten Volksgemeinde.

Keiner dieser Züge des Fürstensteinbrauches kann aus der einstmaligen Geltung eines slawischen Volksrechtes in Kärnten erklärt werden. Mangelt es doch für die österreichischen Slawen überhaupt vor dem Jahre 1000 an echten Rechtsquellen, was nach Luschin (Rchsgesch. 1 ^{2}, 34) damit zusammenhängen mag, daß die slawischen Rechte die Stellung eines vom Personalitätsprinzip anerkannten Rechtes nicht erlangt haben. Von germanischen Volksrechten, welche im 9. Jahrhundert, als der mutmaßlichen Entstehungszeit unseres Brauches, und schon im 8. für Kärnten in Frage kommen, hat wohl das bayrische Volksrecht auf das Verfassungsleben der Karantaner Slawen frühzeitig abgefärbt und hier dauernde Spuren hinterlassen. Standen sie doch schon vor dem Erscheinen deutscher Grafen in Kärnten (828) seit etwa 740 unter bayrischer Oberhoheit.

Wir wissen nun gerade aus der letzten Zeit der slowenischen Selbständigkeit, daß die Würde des ‚dux' in diesem Volke an ein Geschlecht gebunden und innerhalb desselben erblich war. Allein diese Erblichkeit war eine solche, daß sie die Wahl des Volkes nicht ausschloß; die Volkswahl trifft immer den zum Erben Berufenen. Boruth mußte nach der Unterwerfung der Karantaner Slawen durch die Bayern seinen Sohn Cacatius und seinen Neffen Cheitmar als Geisel der Treue stellen. Ihm folgte mit Zustimmung der Franken

---

[66] Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte 24, S. 445.

Cacatius, von dem die Conversio sagt: *per iussionem Francorum Bavarii . . . petentibus eisdem Sclavis remiserunt, et illi eum ducem sibi fecerunt.* Als dieser nach Verlauf zweier Jahre starb, gelangte Cheitmar zur Herrscherwürde: *Permissione domini Pippini regis ipsis populis petentibus redditus est eis Cheitmarus . . . quem suscipientes idem populi ducatum illi dederunt.* Wenn auch die Ausdrücke der Conversio für eine Mitwirkung des Volkes bei der Wahl ihres Herrschers sprechen, so wäre es doch viel zu gewagt, aus solchen Andeutungen mit Levec (S. 82) schließen zu wollen, daß damals bereits ein ganz bestimmter Einsetzungsakt üblich gewesen sei, der die ursprüngliche Fassung der Zeremonie am Fürstenstein darstelle. Anderseits kann die auffallende Übereinstimmung dieser offenbar unter deutschem Einfluß entstandenen Übung (‚per iussionem Francorum', ‚permissione domini Pippini regis') mit alten politischen Rechten der Bayern, denen die Karantaner Slawen damals unmittelbar unterstanden, nicht ohneweiters übergangen werden. Auch in Bayern wählte sich das Volk mit Zustimmung des fränkischen Königs den Herzog aus der dazu berufenen Familie selbst, wozu offenbar noch in Zeiten der starken Königsgewalt eine allgemeine Landesversammlung notwendig war. So heißt es in der Lex Baiuvariorum[67] III, 1: *Dux vero, qui praeest in populo, ille semper de genere Agilolvingorum fuit et debet esse; quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis; qui de genere illorum fidelis regi erat et prudens, ipsum constituerent ducem ad regendum populum illum.* Dazu II, 1: *ducem . . . quem rex ordinavit in provincia illa aut populus sibi elegerit ducem.*[68]

Auf die Ernennung des Herzogs von Kärnten durch den König steht zwar dem Volke kein unmittelbarer Einfluß zu,

[67] Waitz II, 2, 180, 367.

[68] Das lateinisch abgefaßte Volksrecht der Bayern ist nach Waitz ein einheitliches Gesetz, das in Zeiten starker fränkischer Oberherrschaft geschaffen wurde. Die neue Lehre verlegt ihre Entstehung unter die Oberherrschaft Karl Martells, während der Regierung Hukperts (725—739). (Brunner I², 454 ff.) Sein Geltungsgebiet erstreckte sich im Osten über Kärnten, Steiermark, Krain und Österreich bis nach Westungarn und blieb hier noch lange in Geltung. Ein positives Zeugnis dafür besitzen wir aus dem Jahre 1055. (Luschin I², 31 f.)

wohl aber wird ihm, wie der Schwabenspiegel bezeugt, nach der königlichen Bestellung das formale Ablehnungsrecht eingeräumt, so daß hier in Kärnten genau wie in Bayern die verschiedenen Grundsätze der Übertragung fürstlicher Gewalt zusammenwirken: Ernennung durch den König und Zustimmungs- oder Ablehnungsrecht des Volkes, wie es innerhalb des deutschen Reiches auch später vereinigt gewesen ist und der deutschen Auffassung nicht als Gegensatz erschien. Die Erinnerung an das Wahlrecht des Volkes lebte lange fort; noch die Könige Heinrich II. und Heinrich IV. haben es anerkannt.[69]

In dem Ablehnungsrecht des Kärntner Volkes liegt sonach keine Nachgiebigkeit der Deutschen gegen die Slowenen, sondern es bildet den von den Deutschen überkommenen Rest eines einstigen Wahlrechtes, wie bei der deutschen und französischen Königskrönung.[70] Unter Ludwig d. D. wurden die einheimischen Slawenfürsten Karantaniens infolge eines Aufstandes abgesetzt und durch fränkische Grafen ersetzt. Mit geringen Unterbrechungen wurde Kärnten nunmehr bis zum Schlusse des 1. Jahrtausends durch die Herzoge von Bayern verwaltet. Seine bleibende Absonderung von Bayern erfolgte erst 995. Daß der Rest des Ablehnungsrechtes, welches das Volk nach dem Zeugnis des Schwabenspiegels besitzt, auf solchen alten Rechtsanschauungen beruhte, die nur mehr inhaltslose Formen sind, beweist auch ein anderer Umstand. Aus der ganzen Geschichte der kärntischen Herzoge ist kein einziger Fall bekannt, daß je eine neue Ernennung habe erfolgen müssen, weil das Volk von seinem ‚Rechte' wirklich Gebrauch gemacht habe.

Noch in anderer Hinsicht bieten die verfassungsrechtlichen Zustände der Karolingerzeit interessante Parallelen zu den Vorgängen, die sich vor dem Einritt des Herzogs am Zollfelde abspielten. So wie sich in der Gerichtsgemeinde des Schwabenspiegels noch Zustände der ältesten Zeit abspiegeln, die an die principes und Könige des Tacitus erinnern, übt

---

[69] Luschin I², S. 36, Anm. 1.

[70] Vgl. Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl, S. 58 f., worauf mich Herr Prof. Hans v. Voltelini aufmerksam macht.

auch der Thunginus im fränkischen Reich die Gerichtsbarkeit im ganzen Gau aus. Er erscheint als der auf die Rechtspflege beschränkte Nachfolger des alten Gaufürsten; die Stellung des Volksrichters im Schwabenspiegel geht wohl auch auf die Funktionen eines Gaurichters, der als Nachfolger des alten Gaufürsten anzusehen ist, zurück. Seit dem 6. Jahrhundert trat der Graf als ordentlicher Richter an die Stelle des vom Volk wohl aus bestimmten Familien gewählten Thunginus.[71]

Anfänglich als Königsbeamter war der Graf nur Vollstreckungsbeamter. Die Gerichtsreformen Karls des Großen haben ihm im Anschluß an ältere Verhältnisse die Leitung der ‚echten' Dinge und die Hochgerichtsbarkeit, dem Schultheißengericht dagegen die Prozesse um Schuld und fahrende Habe, als die minderwertigen Vermögensverhältnisse, übertragen.[72] Keinesfalls aber lassen sich alle in kärntischen Urkunden des Mittelalters auftretenden Bezeichnungen von lokalen Herrschaftsbeamten, wie *judex, scepho, amtmann* usw. auf die Volksrichter zurückführen.

Der Graf hat nunmehr die Stellung des Richters im Gau und ist als solcher Vorsitzender des ‚echten' Dings. Sein Amt wurde durch königliche Ernennung übertragen. Bis in das 7. Jahrhundert gingen die Grafen hauptsächlich aus dem Adel der Grafschaft hervor. Wenn auch diese Übung frühzeitig durchbrochen wurde, so machte Karl der Große wieder sein unbeschränktes Ernennungsrecht geltend und wagte es sogar, freigelassene Fiskalknechte als Grafen zu bestellen.[73]

Der Titel eines Reichsjägermeisters geht auf die karolingischen Hofämter zurück und war seit dem Bestehen der Kärntner Herzogswürde immer mit dieser verbunden. Noch Rudolph IV. legte sich ihn als einen überkommenen Rechtstitel der Kärntner Herzoge bei. Daraus muß erschlossen werden, daß bereits der erste Königsbeamte, der die Verwaltung Kärntens erhielt, ein solcher Königsbote oder Graf im alten Sinne des Wortes war, der vorher das Hofamt eines Jägermeisters innegehabt. Auch der altertümliche Zug, daß sich

---

[71] Brunner II, 151. [72] Schröder, 168.
[73] Brunner I², 170.

der Mann, den der König zum Herzog ernennt, nach dem Zeugnis des Schwabenspiegels mit einem Hirsch sein Lehen verdienen mußte, ist wohl nur in diesem Zusammenhange zu erklären. Diese Annahme findet eine weitere Stütze darin, daß seit der Beseitigung der slawischen Stammesoberhäupter in Kärnten durch die fränkische Königsmacht (828) Kärnten bis gegen das Jahr 1000 durch Grafen verwaltet wurde, die als Beamte der bayrischen Herzoge im Lande selbst weilten.

Der ‚Richter' des Schwabenspiegels hatte wohl dieselben Befugnisse wie in den fränkischen Stammesreichen: er leitet die Gerichtsversammlung, hat das von der Gerichtsgemeinde gefundene Urteil zu verkünden und das dementsprechende Rechtsgebot zu erlassen, anderseits über die Vollstreckung des Urteils zu wachen. Das ‚Richten' im eigentlichen Sinn aber blieb Sache der Dingleute. Wo die fränkische Gerichtsverfassung zur Herrschaft gelangte, ist die Findung des Urteils nicht Sache des Richters, sondern der Rachinburgen, seit Karl dem Großen der Schöffen.[74] ‚Im Gebiete des bayrischen Rechtes lassen sich die Schöffen nur bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts verfolgen. Ihre Stelle nahmen seitdem die „Beisitzer" oder „Vorsprecher des Rechtens" ein, die von dem Richter an jedem Dingtag besonders berufen wurden, und zwar anscheinend nicht schlechthin aus der Mitte der Gerichtsgemeinde, sondern aus einem engeren Kreise von Dinggenossen, die für eine derartige Tätigkeit ein- für allemal in Eid und Pflicht genommen waren.'[75] Solche Beisitzer läßt Johannes von Viktring dem befragenden Herzogbauer antworten. Der Ausdruck *consedentes,* den er für sie gebraucht, legt diese Deutung nahe; mit der von Goldmann erschlossenen Tischform des Fürstensteines ist es, wie wir unten sehen werden, nichts.

Neben dieser volkstümlichen kommt in der Frankenzeit die königliche Gerichtsbarkeit zur Ausbildung. Beide finden im Schwabenspiegel Ausdruck. Damals ward das Königsgericht zum höchsten Reichsgericht, das nicht nur die Tätig-

---

[74] Brunner II, 225; Schröder, 167.

[75] Schröder, 554.

keiten der alten Landsgemeinde ausübte, sondern eine viel einflußreichere Stellung gewann, als diese jemals besessen hatte. Die in ihm und seinen Abspaltungen, den Gerichten der Königsboten (*waltpotones*), geübte königliche Gerichtsbarkeit ist in den Zeiten der höchsten Machtentfaltung der karolingischen Monarchie in der Lage, überall in die Tätigkeit der Volksgerichte einzugreifen und deren Rechtsprechung der königlichen unterzuordnen.

Die sachliche Zuständigkeit des Grafengerichtes als ‚echten' Dings wurde gegenüber dem Schöffengericht als dem ‚gebotenen' Ding genau abgegrenzt.[76] Anderseits ist dem Volksrichter das unmittelbare Eingreifen gegen den Grafen auf kärntischem Boden verboten. Hat ein Landesangehöriger gegen seinen Fürsten irgendwelche Rechtsforderungen zu erheben, so kann er dies bei seinem Richter tun, jedoch ohne Aussicht auf Erfolg, denn der Herzog kann ihn kurz mit dem Hinweis, daß er ihn nicht verstehe, abfertigen. Daß es damit nicht sein Bewenden gehabt haben kann, liegt auf der Hand, und es läßt sich aus der Gerichtsverfassung der Karolingerzeit leicht dasjenige ergänzen, was im Schwabenspiegel verschwiegen ist, weil es nicht in das Kapitel paßt, das nur ‚von den Rechten des Herzogs von Kärnten' handelt. Will nämlich der Kläger mit seinen privatrechtlichen Ansprüchen gegenüber dem Landesfürsten durchdringen, so muß er (das hat man sich zu ergänzen) sich an das Königsgericht wenden, das bei Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung zuständig ist.[77] Mit anderen Worten: der Herzog besitzt einen besonderen Gerichtsstand. Nach einer Verordnung Karls des Großen sollten *homines boni generis* wegen Verbrechen oder Vergehen vor den König gebracht werden, um durch ihn ihre Strafe zu empfangen. Unter Ludwig d. Fr. finden sich bereits die deutlichen Anfänge eines privilegierten Gerichtsstandes. Es wird der Grundsatz ausgesprochen, daß Bischöfe, Äbte und Grafen um Strafsachen im weiteren Sinn des Wortes stets vor dem König gerichtet werden müssen.[78] Als Königsvasall konnte der Kärntner Herzog nur

---

[76] Schröder, 168. [77] Brunner I², 405 ff., II, 137.
[78] Brunner I², 140.

vor dem Königsgericht zur Verantwortung gezogen werden. Ottokar (20.146) spricht ausdrücklich von Klagen gegen den Herzog *‚vor dem rîch‘* und Johannes von Viktring von Klagen *‚in conspectu imperatoris‘*.

Es kann sich in diesen Streitsachen um eine widerrechtliche oder gewaltsame Verknechtung der Freien durch die Grafen handeln. Die Tatsache solcher Fälle ist unzweifelhaft bezeugt und unanfechtbar.[79] Oder um die Verfechtung von Eigentumsrechten. Nicht das ganze dem Feinde abgenommene Gebiet der Grenzmarken ist Eigentum des Königs, sondern auch hier blieben begründete Eigentumsrechte Privater unangetastet. Der König, oder richtiger gesagt, die von ihm bestellten Beamten (Grafen u. dgl.) mochten in den neu eroberten Ländern tatsächlich überall zugreifen, wo keine unzweifelhaften Privatrechte an Grund und Boden vorlagen. Nicht selten wohl auch darüber hinaus, denn es lassen sich allüberall nicht wenige Beispiele nachweisen, daß Private im Prozeßwege wider königliche Beamte ihre Eigentumsrechte gerichtlich erstritten.[80]

Und noch eins darf dabei nicht übersehen werden; es sind die Angaben Ottokars, des Abtes und des Schwabenspiegels über den Gebrauch der slowenischen Sprache durch den Herzog. Bereits Jaksch hat darauf hingewiesen,[81] daß die drei Berichte in diesem Punkte aus einer gemeinsamen Urquelle geschöpft haben. Es ist daher angezeigt, diese Aufstellung zu überprüfen und die darauf bezüglichen Stellen der drei Hauptquellen genauer miteinander zu vergleichen. Ottokar und Johannes berichten übereinstimmend, daß der Kärntner Herzog, wenn gegen ihn vor dem König eine Klage eingebracht ist, infolge königlicher Erlaubnis das Recht habe, sich dort nur in windischer Sprache zu verantworten. Rchr. V, 20.146 bis 20. 157:

swer in ouch vor dem rîch
an sprichet hezlich
umb deheine schulde,

---

[79] Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II, S. 11 f.
[80] Dopsch, ebenda I, 108.
[81] M. I. ö. G. 23, S. 316.

des rîches gunst und hulde
hât er darzuo wol,
daz er dem niht antwurten sol
wan in windischer sprâch.
swer daz für ungemâch
von im enphâhen wil,
des enaht er niht vil,
wande im daz selbe reht
daz rîche hât gemachet sleht.

Johannes von Viktring (ed. Schneider I, S. 291): *Insuper Sclavica, qua hic utitur prolocucione, in conspectu imperatoris cuilibet querulanti de se et non in lingua alia tenebitur respondere.*

Beide Quellen betonen ferner, daß die Fragen, welche der Herzogsbauer an die Geleitsmänner richtet, und wie daraus zu erschließen ist, auch deren Antworten in der windischen Sprache gehalten waren. In diesem Umstande glaubt Goldmann (S. 240) ein weiteres Moment zugunsten seiner Deutung zu erblicken, ebenso in den slowenischen Gesängen, welche das Volk beim Einritt des Herzogs anstimmt. Es liegt kein Anlaß vor, die Gründe dieser Beweisführung als zwingend anzuerkennen. Welcher Sprache hätten sich nach Goldmanns Meinung die Slowenen des 13. Jahrhunderts bedienen sollen? Wenn sie bei dem Frageverfahren, das übrigens, wie später gezeigt wird, nicht vor dem 13. Jahrhundert ins Herzogsdrama eingefügt wurde, sich der windischen Sprache bedienten, geschah dies deshalb, weil der Großteil des Volkes der deutschen Sprache gar nicht mächtig war. Daraus zu folgern, die Fürstenstein-Zeremonie fuße auf dem nationalen Gegensatz zwischen der slowenischen Volksgemeinschaft und dem deutschen Fürsten, ist durchaus verfehlt. Kein einziges Moment der Handlung ist, wie der Schwabenspiegel gezeigt hat, von dem Bestreben getragen, das Slowenenvolk in den Glauben zu wiegen, ‚als ob es noch immer in dem einheimischen Bauernstaate mit dem Bauernhäuptling an der Spitze lebte (Puntschart), oder den wesentlich formalen Überrest einstiger Selbständigkeit dem von außen her kommenden Herzog gegenüber zum Ausdruck zu bringen

(v. Pappenheim). Daß uns auch im sogenannten Prüfungsverfahren und Garantievertrag kein einziger Zug entgegentritt, der diesen Gedanken zu erweisen vermöchte, soll später gezeigt werden. Hier sei nur die Stelle des Schwabenspiegels beleuchtet, die besagt: Wenn der Herzog vom König sein Lehen empfangen hat, darf ihn vor dem heimischen Richter niemand mehr belangen, ausgenommen ein windischer Mann (d. h. ein Kärntner). Dieser kann ihn in seiner (d. i. der windischen) Sprache an seine Ansprüche mahnen. Was nützte aber dem windischen Mann sein altes formelles Recht, den Herzog zu belangen, wenn dieser ihn mit der einfachen Ausrede: Ich weiß nicht, guter Freund, was du meinst, ich verstehe deine Sprache nicht, vollkommen rechtskräftig abfertigen und sich seiner Verbindlichkeit gegen ihn entledigen konnte? Mit Recht bemerkt Tangl, S. 444 f., Anm. 1, zu dieser Stelle: ‚Und wie hätte der Herzog sich auf jene Weise entschuldigen können, wenn er sich als Fürsten eines windischen Landes angesehen hätte?‘ Wie sollte sich ferner der Herzog in windischer Sprache verantworten, da es doch ausdrücklich von ihm heißt, er verstehe diese Sprache gar nicht?

Die Angabe des Abschnittes im Schwabenspiegel, daß der Herzog der windischen Sprache gar nicht mächtig sei, ist für die ältere Zeit nicht zu umgehen und gilt — wenn wir etwa von dem Eppensteiner Adalbero absehen, der sich 1035 mit den Kroaten in reichsfeindliche Verbindungen einließ (Mon. Car. III, 106) — sicherlich für die Eppensteiner und Spanheimer, sehr wahrscheinlich aber auch für die Görzer, die als deutsche Reichsfürsten wohl kaum vor dem König sich der windischen Sprache werden bedient haben. Nach Ottokar und Johannes von Viktring verantwortet sich der Herzog vor dem Königsgericht zwar in windischer Sprache. Da aber dieser Teil ihres Berichtes nicht auf persönliche Wahrnehmung gegründet, sondern von ihnen wohl aus ihrer vermutlich deutschen Vorlage (vgl. unten S. 68) übernommen wurde, besteht kein Anlaß, den durchwegs zuverlässigen Bericht des Schwabenspiegeleinschubes hierin anzuzweifeln. Möglich, daß Ottokar und Johannes eine jüngere Überschreibung jenes Weistums benützten, in der der Irrtum durch einen Lesefehler entstanden war. Im Schwabenspiegel heißt

es noch: Nach der Belehnung durch den König kann den Herzog vor dem kärntischen Richter *nieman me ansprechen vmb kain sach noch vmb kain schlachtt schulde den ain windischer man* . . . Die abweichenden Darstellungen Ottokars und des Abtes erklären sich aber, wenn man annimmt, daß beide eine deutsche Vorlage benützten, in der es statt *wan (den) ein windischer man* infolge Verlesens durch den Abschreiber bereits hieß: *wan in windischer sprâch.* Denn mit wörtlichen Anklängen an obige Weisung sagt Ottokar: *swer in ouch vor dem rîch ansprichet . . . umb deheine schulde, . . . dez rîches gunst . . . hât er darzuo . . . daz er dem niht antwurten sol, wan in windischer sprâch.*

Bei beiden Späteren liegt auch in anderer Hinsicht ein Mißverständnis vor, welches beweist, daß ihre Vorlage nicht dieselbe war, die dem Abschnitt des Schwabenspiegels zugrunde liegt. Während der Schwabenspiegel von Rechtssachen spricht, die vor den Richter des Landes kommen, hier aber unerledigt abgewiesen werden, da Klagen gegen den Herzog vor das Königsgericht gehören, haben die beiden jüngeren Quellen nur die Anklage *vor dem rîch (in conspectu imperatoris)* im Auge. War aber der Herzog schon vor dem Landrichter nicht verhalten, sich der windischen Sprache zu bedienen, so noch weniger vor dem Königsgericht.

Auch beim sogenannten ‚Prüfungsverfahren' antwortet nicht er selbst in windischer Sprache, sondern seine Begleiter. Aus diesen Gründen kommt dem Bericht des Schwabenspiegels über die sprachlichen Verhältnisse größere Beweiskraft und Glaubwürdigkeit zu als dem Ottokars und des Abtes. Die Fürstenstein-Zeremonie war eben kein slowenischer Staatsakt, bei dem es darauf ankam, die Rechte des Volkes gegenüber dem Herzog zur Geltung zu bringen; sowohl das Ablehnungsrecht des Volkes als auch das Recht des Einzelnen, den Herzog vor dem Landrichter zu belangen, sind vor der Macht der deutschen Königsgewalt zu einer inhalts- und bedeutungslosen Förmlichkeit zusammengeschrumpft.

Fürstenstein und Edlinger. Nach dem Zeugnisse des Schwabenspiegels endet mit dem Umritt des Herzogs um den

Fürstenstein die eigentliche Zeremonie in Karnburg. Daß er, nachdem er von dem Symbol der obersten richterlichen Gewalt Besitz ergriffen hat, den Stein besteigt oder auf diesem Platz nimmt, um zum ersten Male Recht zu sprechen, wird von dem Verfasser des Einschubes mit Stillschweigen übergangen, weil es sozusagen nicht mehr zum feierlichen Einzug gehört. Aber wie der Erwerber eines Grundstückes sich auf diesem durch eine entsprechende Handlung als Herr benehmen mußte, so sollte der neue Herzog, der sich den Stein angeeignet hatte, diesen noch besteigen oder besetzen. Aus deutscher Rechtsauffassung, u. zw. wie schon Puntschart betont, aus dem Begriffe der *Gewere*, ist dies vorauszusetzen, daß er auf dem Steine stehend oder sitzend Platz nehme. Der Herzog besitzt die *Gewere* seines Herzogtums, sobald er von dem deutschen König mit dem Land belehnt wurde. Der reale Besitz des Landes äußert sich zunächst im Innehaben des Steines. Von diesem hat er durch Aneignung die älteste Erwerbsart, Besitz ergriffen. Als Herr des Landes erscheint er aber erst nach der tatsächlichen Rechtsausübung, zu welchem Zwecke er auf dem Steine auch Platz nehmen muß. Sowohl das Stehen als auch das Sitzen auf dem Steine lassen sich also ganz von deutschem Standpunkte aus verstehen, ebenso wie die sonstigen Vorgänge am Fürstenstein. Nie aber hätte der Einschub im Schwabenspiegel das Frage- und Antwortspiel zwischen dem Edlingbauer und dem Herzog mit Schweigen übergehen können, falls er es gekannt hätte, da es von den Rechten des Herzogs von Kärnten, vielmehr einer Einschränkung derselben durch den Bauer handelt. Es spricht aber auch die größte innere Wahrscheinlichkeit dafür, daß zur Zeit der Abfassung der Quelle, aus welcher der Schwabenspiegel schöpft, der Bauer den herankommenden Herzog noch nicht auf dem Stein erwartet. Ist die Umkreisung eine Handlung der Besitzergreifung, so kann er wohl den leeren Stein, nicht aber auch den auf dem Steine sitzenden Bauer, d. i. den dort bisher als Volksrichter waltenden Bauer, dessen Nachfolger er werden will, umkreist haben.

Zudem legt das Schweigen der ältesten Quelle den Schluß nahe, daß das Frageverfahren erst nach Aufnahme der betreffenden Ausführung in den Schwabenspiegel aufkam.

Wie es bei Johannes und Ottokar geschildert wird, verrät es in allen seinen Teilen jüngere Herkunft und wurzelt zum Teil zwar formell, aber nicht vollinhaltlich in dem Gedankengange der älteren Riten. Es besteht darin, daß der eben erst ankommende Herzog sich des Richtersteines bemächtigen will, dabei aber von dem Richter der Landsgemeinde aufgehalten wird.

Diese Umgestaltung des alten Brauches muß in der kurzen Zeit zwischen 1286, als der Abschnitt über die Rechte des Kärntner Herzogs in den Schwabenspiegel eingeschoben wurde, und 1308, der Abfassungszeit der Reimchronik, erfolgt sein. Auch der Schwabenspiegel kennt eine Art Prüfungsverfahren, aber v o r der Ankunft des Herzogs. Es beschränkt sich hier auf die Umfrage, die der Volksrichter in dem *Landleiding* an dessen Teilnehmer richtet: 1. ob der neue Herzog der Landsgemeinde und den Landherren brauchbar und tauglich erscheine, 2. ob er für das Land passe und sich gut schicke. Durch die Antwort der Gerichtsteilnehmer wurden also die bestehenden Rechtsverhältnisse festgelegt. Da diese Feststellung bereits vor dem Einritt des Herzogs erfolgte, bedurfte es bei dessen Erscheinen nicht erst des Frageverfahrens, wie es zu Ottokars Lebzeiten üblich war. Wie weit auch in dieser jüngeren Form des Frageverfahrens, das jetzt dem Herzog selbst gegenüber angewendet wird, Bestandteile des älteren Brauches erhalten sind, muß die Untersuchung des von Ottokar und Johannes überlieferten Zeremoniells ergeben.

Nach des Abtes Bericht ist die Reihenfolge der Fragen des Bauers folgende: 1. Wer ist der Herankommende? Der neue Herzog. 2. Ist er ein gerechter Richter, auf das Wohl des Vaterlandes bedacht? 3. Ist er freien Standes und der Stelle würdig? 4. Hat er den christlichen Glauben und will er ihn verteidigen? Alle werde mit ‚Ja‘ beantwortet. 5. Mit welchem Rechte will er mich von diesem Steine bringen? Mit 60 Denaren, den scheckigen Tieren und den Bauernkleidern des Fürsten. Des Bauers Haus soll frei sein von Abgaben. Dann gibt er dem Fürsten einen leichten Backenstreich,[82]

[82] Die erste Fassung des Textes (Schneider I, 251): *data alapa levi super collum principis,* enthält noch die wörtliche Übersetzung des wahr-

heißt ihn nochmals ein gerechter Richter sein, erhebt sich, nimmt die Tiere an sich und räumt den Stein. Der Fürst steht auf dem Steine und schwingt sein Schwert nach allen Himmelsrichtungen und erklärt (*ostendens*), daß er ein gerechter Richter sein werde.

Bei Ottokar ist die Frage nach dem christlichen Glauben an die zweite, die nach den Eigenschaften des Richters und Bewahrers des Landes an die dritte Stelle gerückt; die Frage nach dem freien Stande des Herzogs und nach der Größe des Entgeltes fehlt. Wohl aber werden dem Bauer auch hier die Tiere ausgehändigt, nachdem er den Platz geräumt hat. Der Herzog läßt sich auf dem Steine nieder und schwört, Frieden und Ruhe zu schaffen, ein gerechter Richter zu sein und am christlichen Glauben festzuhalten, worauf er gleich die Lehen verteilt. Des Johannes Bericht ist ungeschminkt, sachlich und enthält gegenüber Ottokar altertümlichere Züge, wenigstens was den Ritus des Steinbesteigens, des Backenstreiches und die Frage nach der Freiheit betrifft. Bedenken sachlicher Natur erregt bei Ottokar die Beschreibung des Steines. Nicht deshalb, weil er den Herzog auf dem Steine sitzen läßt, was ihm Puntschart (G. G. A. 149 f.) als Fehler anrechnet, sondern weil er tatsächlich dabei den Herzogsstuhl statt des Fürstensteines im Auge hat.

Goldmann deutet den Ausdruck ‚*gesidel*‘ bei Ottokar in einseitigem Festhalten an Schönbachs Übersetzung als ‚Sitzplatz für mehrere Personen‘. Seine sakrale Theorie nötigt ihn zur Annahme, daß der Fürstenstein einst ein tischförmiges Objekt mit einer großen runden Tischplatte aus Stein gewesen sei. Auf dieser runden Steintafel hatte der Herzogbauer Platz zu nehmen (S. 55). Aber auch die Antworter hätten mit dem Herzogsbauer zusammen (S. 57) auf diesem ‚von übernatürlichen Mächten erfüllt‘ gedachten Altartisch gesessen. Zum Beweise dafür werden die *consedentes* bei Abt Johannes herangezogen. Der ganzen Annahme widerspricht die Beschreibung bei Ottokar, der 19.995 ff. sagt:

---

scheinlich in seiner deutschen Vorlage, dem Weistum oder vielleicht dem herzoglichen Zeremonienbuch, gestandenen Wortes *halsslac*. ‚Schlag an den Hals, Backenstreich.‘

an dem steine muoz man schouwen,
daz darin ist gehouwen
als ein gesidel gemezzen.

Es ist unerfindlich, wie man sich den in die Tischplatte eingehauenen Sitz vorzustellen habe. Mit vollem Recht haben Puntschart, O. Jauker (Zeitschr. f. österr. Volkskunde 9, 249) und Levec (S. 78) sich gegen eine solche Annahme ausgesprochen. Die bei S. M. Mayer in der Kärntn. Zeitschr. 3, 156 vom Hörensagen wiedergegebene Erzählung über das Vorhandensein der Tischplatte an der Kirche zu Karnburg[83] beweist ebensowenig als die von Goldmann angeführten älteren Abbildungen aus dem 17. Jahrhundert, die offenbar aus freier Phantasie geschaffen wurden. Gegen Goldmanns Erklärung von *gesidel* ist ferner Folgendes einzuwenden: Sind *gesidele* und *gesedele* auch zweifellos Kollektivbildungen zu *sedel,* so werden sie trotzdem von mhd. Schriftstellern auch für den einzelnen Sitz gebraucht im Sinne von ‚Sitz, Thron'.[84] Auch die Berichte lassen nur den Herzogsbauer auf dem Fürstenstein sitzen und nur ihn den Sitz räumen. Ist der Herzogsbauer als der einstige vorsitzende Richter der freien Landsgemeinde erwiesen, so können unter den *consedentes* nur die Beisitzer, Urteiler oder Schöffen gemeint sein. Diese saßen gesondert von den Richtern, aber gleichfalls innerhalb des eingehegten Ringes auf Steinen oder Schrannen (Amira, 257; R. A. II, 409). Auf diese bezieht sich das *respondetur ab omnibus* und *dicunt omnes* bei Johannes von Viktring. Wir werden daher zu Schönbachs Deutung zurückkehren müssen, daß Ottokar den Ausdruck *ge-*

---

[83] Die bei der Kirche in Karnburg vorgefundene und dort einst aufbewahrte Tischplatte wurde wohl, wenn überhaupt am Fürstenstein verwendet, zum Schutze gegen Regen und namentlich Schnee über diesen gelegt. Daß sie nicht als Bestandteil des Steines betrachtet wurde, zeigt allein schon die Abbildung bei Megiser, 428.

[84] *ez wart nie kein künic so edel, wâ er saez ûf sîm gesedel* (Teichner 278). *der kunich dô ze tische gienc und die vorsten edele ir ieslich an sîn gesedele* (Eneit 345, 10). Ebenso *gesidele: daz er al di himile hûl zu einem gesidele* (Ged. des 12. Jahrhunderts). Nach Benecke-Müller, Mhd. Wb. 3, 235 f. Vgl. *thes kaisers gesidele* in der Stelle des Rolandsliedes bei Grimm, R. A. II, 403.

sidel auf den Herzogsstuhl bezog. Ottokar läßt ja am Schlusse der Einsetzungsszene den Herzog sogleich auf dem Fürstensteine die Lehen austeilen, was bekanntlich immer erst am Nachmittag auf dem Herzogsstuhl geschah. Damit fällt auch Goldmanns Einwand, daß Ottokar den Herzogsstuhl, der zu seiner Zeit noch gar kein Doppelsitz gewesen, sondern erst 1342 zu einem solchen umgestaltet worden sei, nicht habe *gesidel* nennen können. Seine Beschreibung paßt eben auch auf einen einsitzigen steinernen Thronsessel, welcher der Herzogsstuhl damals gewesen sein soll.

Vor dem Auftreten des Herzogs hat der Herzogsbauer kraft der Bestellung durch das Volk das oberste Richteramt inne. Seine Haltung kennzeichnet ihn unzweifelhaft als Richter: Er sitzt mit übergeschlagenen Beinen unbeweglich da. ‚Dies galt schon im Altertum als ein Zeichen der Ruhe und Beschaulichkeit, weshalb dem Richter vorgeschrieben war, nicht nur, daß er sitzen, sondern auch, wie er seine Beine legen soll.' Die Soester Gerichtsordnung fordert: Es soll der Richter auf seinem Richterstuhle sitzen als ein griesgrimmender Löwe, den rechten Fuß über den linken schlagen und die Sache ein-, zwei-, dreimal überlegen.[85] Goldmann läßt den Bauer nicht als Richter gelten, würde doch damit das ganze schöne Gefüge des ‚Impatriierungsverfahrens' in sich zusammenbrechen. Aber auch diese Deutung des Ritus hält er nicht für zureichend (S. 111), weil sich der Beamtencharakter des Herzogsbauers nicht erweisen lasse und kein Anlaß zu nachdenklicher Beschaulichkeit für den Bauer vorliege, seine ungeteilte Aufmerksamkeit vielmehr dem herannahenden festlichen Zuge zugewendet sei. Dabei übersieht er, daß die dem Stande durch die Überlieferung vorgeschriebene typische Körperhaltung auch dann eingehalten werden muß,

---

85 Grimm, R. A. II, 375. Schon hier ist der Herzogsbauer als Richter aufgefaßt. Ihm stimmt Pappenheim a. a. O. 24, 445, und 20, 309, bei. Goldmanns volkskundliche Zeugnisse für die Auffassung des Beinverschränkens als Abwehrgestus bestehen durchaus zu Recht, sie erweisen aber nicht, daß auch das Beinverschränken des Richters ein solcher Abwehrgestus sei; höchstens, daß diese Haltung aus einem solchen hervorgegangen sei und später rationalistisch als Zeichen tiefen Nachsinnens ausgelegt wurde.

wenn ihr ursprünglicher Zweck für den Augenblick nicht mehr ersichtlich ist. Der Beamtencharakter des Bauers dagegen ist durch die Volkswahl, von der der Schwabenspiegel berichtet, sowie durch seine Eidespflicht gegenüber den Landherren und der Landsgemeinde hinlänglich erwiesen.

Fällt dieser Einwand hinweg, so erledigt sich von selbst die andere Hypothese Goldmanns über den Namen *Schatter* (S. 217): er möchte den Namen von dem slow. Worte *šatr* mit der Bedeutung ‚Zauber, Hexerei' ableiten. Die Grundbedeutung des Wortes ist jedoch, wie er nach Štrekelj angibt, ‚achtgeben, achthaben, beobachten', was einfacher auf den ‚Richter und Wahrer des Gesetzes' als auf den ‚Zauberer, Vogelschauer, Seher der Zukunft' zu deuten ist.

Ferner sprechen die zwei Begünstigungen der Steuerfreiheit und der Erblichkeit seiner Würde für das Richteramt des Herzogsbauers. Beides sind Sonderbegünstigungen aus später Zeit, die gerade für das Richteramt mehrfach nachweisbar sind. ‚Auch genossen die Häuser und die Grundstücke der Richter Freiheit von Abgaben.'[86] In Urbaren wird zwischen dem Eigenbesitz und jenem unterschieden, welchen der Amtmann, judex oder Dorfrichter *ratione officii* innehat. Die Hufe, welche er als Amtmann innehatte, war zinsfrei. Auch die Supanenhufen waren wegen der Amtstätigkeit ihres Inhabers von der Zinsleistung ganz oder teilweise befreit.[87] Außer den zwei Huben des Herzogsbauers zu Poggersdorf und Blasendorf befanden sich zeitweise noch andere Güter im Besitze des Herzogsbauers. So heißt es in dem Gutachten an den Kaiser, betreffend die von den Brüdern Johann und Klemens Herzog erbetene Bestätigung ihrer Freiheiten (Graz 1731, August 9), daß die *possessores* der zwei Huben zu Poggersdorf und Blasendorf nicht allein selbe, sondern dermalen auch noch andere, ihnen nächstanliegende unbefreite zinsbare Güter und Huben innehätten.[88] Daraus folgt, daß das Versprechen der Abgabenfreiheit kein Zugeständnis des Herzogs für die Abtretung

---

[86] Zwei Beispiele bei Grimm, R. A. II, 377.
[87] Dopsch, Alpenslawen, S. 43 f.
[88] Puntschart, S. 146.

einer Würde, sondern ein mißverstandener alter Rechtstitel ist, der ihm nur jedesmal durch den neuen Landesfürsten bestätigt wird.

An den unverkennbaren Zusammenhang zwischen dem einstigen Volksrichter und dem Herzogsbauer erinnert endlich auch die Erblichkeit der Richterwürde im Geschlechte des Herzogsbauers. Johannes von Viktring: *per successionem stirpis ad hoc officium heredatus.* Ottokar, 19.998:

ein gebiurischez geslehte,
die von altem rehte
darzuo sint belêhent,
swem die selben jehent,
der under in der eltist sî . . .
sô sol der selbe man
ûf den stein sitzen . . .
daz si habent von dem rîche.

Verdanken sie dieses Vorrecht der deutschen Königsgewalt, so wurzelt die Einrichtung, daß der Geschlechtsälteste die Richterwürde übernimmt, in der slawischen Senioratserbfolge.[89]

Während anfänglich die Gerichtshalter ihr Amt durch Volkswahl, dann durch königliche Ernennung erhielten, wurden sie oft auch zu erblicher Würde erhoben und es gab in einigen Gegenden Deutschlands auch erbliche Gerichtshalterschaften, wie z. B. die Dorfschulzenämter in den deutschen Kolonien Schlesiens und der Mark Brandenburg.[90] Dieses Vorrecht muß auch an die Edlingerhube zu Blasendorf erst verhältnismäßig spät verliehen worden sein, denn noch der Schwabenspiegel weiß nichts von der Erblichkeit des Richteramtes, sondern setzt für jeden Wechsel noch die Volkswahl voraus. Der Richter geht aus den freien Landsassen hervor. Johannes von Viktring nennt ihn *rusticus libertus* und Unrest bemerkt von den deutschen Schriftstellern zuerst, der Herzogsbauer sei ein ‚Edlinger' gewesen. Aber auch schon die Pester Handschrift des sogenannten Schwaben-

---

[89] Vgl. Puntschart, 257.
[90] v. Amira, 254, R. A. II, 361.

spiegels (um 1450 bis 1460) gibt den Ausdruck *freie Landsassen* durch *Edeling* wieder.[91]

Es gilt daher zunächst den Begriff zu bestimmen, der dem slawischen Wort, welches die deutsche Rechtssprache mit *Edeling* wiedergab, zugrunde lag. Die germanischen Sprachen bezeichnen mit *Edeling, Adaling* im engeren Sinn den Adel als Geburtsstand; im weiteren und weitesten Sinn bedeutet es ebenso wie *nobilis* einen angesehenen, hervorragenden oder auch nur einen ‚trefflichen, einen verständigen Mann von freier Herkunft'.[92] Reste eines freien Bauerntums liegen vermutlich vor in den kärntischen ‚Edlingern', wiewohl festzuhalten ist, daß sie ihre privilegierte Stellung dem Umstande verdanken, daß einzelnen Gemeinden hinterher durch den Landesfürsten als Grundherrn einige Lasten der Hörigkeit abgenommen und dafür kriegerische Leistungen auferlegt worden waren.[93] Sonst war in Österreich, Steiermark und Kärnten der freie Bauernstand oder mindestens der freie bäuerliche Grundbesitz bis auf wenige Freisassen allmählich untergegangen.[94] Puntschart stellt urkundlich fest, daß die kärntischen Edlinge von Haus aus persönlich freie Bauern gewesen sind.[95] Das altslawische Wort, das mit ‚Edeling' übersetzt wurde, lautet *kazagu,* Pl. *kasezi,* und ist in zwei kärntischen Ortsnamen als *Kasaze* u. ä. erhalten, die dem deutschen Namen *Edling* genau entsprechen.[96] *kazagu* ist eine Standes- und Würdenbezeichnung, die auf der Urbedeutung ‚Freibauer' zu beruhen scheint. In Kärnten gibt es Edlinger bei Villach und Landskron, in den Herrschaften Weißenegg und Hartneidstein, besonders viele im Amt der einstigen Pfalz Moosburg und im Amte Stein im Jauntale. ‚Edlingertum ist liegendes Gut und an diesem haftet das Edlingerverhältnis. Die Edlinger bildeten privilegierte Bauerngemeinden mit besonderem Edlingerrecht, wie z. B. in Moosburg unter zwei Edlingmeistern. Puntschart kommt zu dem Schlusse, daß die Edlinger ursprünglich slawische, unter eigenen Richtern stehende Bauerngemeinden mit altslawi-

[91] Puntschart, S. 304.
[92] Brunner I², 136 ff.
[93] Luschin I², 357.
[94] Ebenda, S. 356.
[95] Puntschart, S. 200, 203.
[96] P. Lessiak, Edling-Kazaze, in Car. I, 1913, S. 81 ff.

schem Sonderrecht sind, deren Mitglieder persönlich frei und mit Waffenrecht ausgestattet waren. Wir haben sie als Reste altslawischen freien Bauerntums anzusehen, welches einst in Kärnten eine herrschende Stellung eingenommen hat.[97] Es ist erwiesen, daß auch die deutschen *Edelinge - nobiles*, das sind Gemeinfreie, Eigenwirtschaften besessen haben. Bei der Veränderung der Wehrverfassung sank der minder wohlhabende Teil dieser alten Grundherren langsam zu bäuerlicher Lebensweise und Stellung herab. Die bäuerliche Lebensweise von Gemeinfreien in Deutschland wird mehrfach bezeugt.[98] Die Rechte der alten vollfreien Loseigner bestanden in Freiheit von Gemeindelasten und Freiheit von grundherrlichen Leistungen und Abgaben. Daher pflegten ihre Güter Freigüter genannt zu werden. Wahrscheinlich sind auch unsere Herzogsbauern solche Edelinge, d. h. alte Freibauern. Ihre Abgabenfreiheit braucht daher nicht durchaus nur auf ihre richterliche Tätigkeit zurückzugehen.[99] Noch im 17. Jahrhundert gab es in Kärnten sogenannte Freisassen oder Eigentümer, die Grundsteuer und Rüstgeld nach einem eigenen Gültbuch an eigens für sie bestellte Steuereinnehmer ablieferten. Im 18. Jahrhundert sind sie Besitzer von ganzen Huben oder Teilen von solchen, ja selbst von einzelnen Grundstücken. Dieser Zustand mag durch Teilung von ursprünglich ganzen Freisassenhuben entstanden sein. Sie waren keiner Herrschaft unterworfen, sofern sie sich nicht freiwillig unter den Schutz einer Herrschaft begaben, und durften ihren Besitz ohne mindestes Befragen verkaufen, ohne vom Erlös jemand etwas geben zu müssen.[100]

Der Edlingbauer, welcher den Herzog Ernst 1414 ‚auf den Stuhl setzte‘, stammte aus dem ‚niederen Amt‘ zu Stein.[101]

---

97 Jaksch, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 23, S. 322.

98 Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I, 290 f.

99 Vgl. R. A. I, 416.

100 Jaksch-Wutte, Erläuterungen, S. 37 und Anm. daselbst.

101 Das ‚niedere Amt‘ von Stein lag nördlich der Drau. Die Herrschaft Stein gehörte seit etwa 1147 den Grafen von Tirol und wurde nach deren Aussterben von dem Grafen von Görz geerbt. Der Sohn dieses Erben war derselbe Meinhard V. (1286—1295), der 1286 den Einritt am Fürstenstein nach Landesbrauch vollzog. Dr. v. Jaksch knüpft daran die ebenso geistreiche als ansprechende Bemerkung, daß

Aus den späteren Urkunden geht hervor, daß alle Einsetzungsbauern aus demselben Geschlechte stammten. Daß sie bei der Herzogsfeier eine solche Rolle spielten, hängt, wie Pappenheim vermutet, wohl damit zusammen, daß eben der Stein ursprünglich auf dem Grunde der Edlingerfamilie stand, die in Blasendorf ihre Stammhube hatte.[102]

Frageverfahren, Bürgschaft und Entgelt. Die Fragen, welche der Herzogsbauer dem zum Steine tretenden Herzog stellt, stimmen merkwürdig genau überein mit den Formeln für die deutsche Königskrönung. Diese wieder schließen wahrscheinlich an eine allgemeine Formel an, die in Rom für die christliche Kirche des Abendlandes verfaßt worden sein dürfte.[103] Noch mehr gleichen ihnen die Formeln, die späterhin für die Krönung aller Könige verfaßt und in das Pontificale Romanum übernommen wurden. Goldmann (S. 40 f.) gesteht selbst, daß aus diesen Fragen kein zuverlässiger Rückschluß auf das Wesen der Fürstenstein-Zeremonie gezogen werden dürfe. Trotzdem zieht er aus dieser Erkenntnis nicht die notwendige und allein richtige Folgerung, daß die Fürstenstein-Zeremonie vorher dieses Prüfungsverfahren nicht gekannt, sondern hält daran fest, daß es von allem Anfang an zum Zeremoniell der Herzogseinsetzung gehört hätte. Nur der Formalismus des Verfahrens sei im Anschluß an die für die Königskrönung üblichen Formeln entstanden. An dem durch Ottokar und Johannes überlieferten Prüfungsverfahren selbst muß er aber festhalten, denn er erblickt in ihm den wichtigsten Bestandteil einer initiatorischen Zeremonie, als welche ihm die ganze Fürstensteinhandlung erscheint. Die Fragen stammen also angeblich alle aus der heidnisch-slowenischen Zeit und seien unter dem Einfluß des Klerus teils umgewandelt worden, teils weggefallen, wieder andere seien stehen geblieben, als ihr ursprünglicher Sinn längst in

eben dieser Herzog den Edling aus dem Amte Stein zum Herzogsbauer bestimmt und ihm in seiner Eigenschaft als Herzog von Kärnten diese Würde erblich übertragen habe. (Vgl. Jaksch-Wutte, Erläuterungen, S. 171.)

[102] Zeitschr. d. Savigny-St. f. Rg. 20, 312.

[103] Wretschko, G. G. A. 1900, S. 939 f.

Vergessenheit geraten war. Alles, was er S. 218 f. hierüber vorbringt, sind haltlose Konstruktionen, die auf der ganz unsicheren und nicht zu erweisenden Annahme aufgebaut sind, daß die Fürstenstein-Zeremonie die Umbildung des Einbürgerungsverfahrens der heidnisch-slowenischen Epoche darstelle.

Statt nun Punkt für Punkt die betreffenden Aufstellungen Goldmanns zu widerlegen, sei kurz das Frageverfahren selbst, wie es bei Ottokar und Johannes überliefert wird, dargestellt. Die Bedeutung der einzelnen Fragen soll womöglich wieder unmittelbar aus der Überlieferung ergründet werden. Von den bei Johannes und Ottokar überlieferten Fragen hat die erste, wer der herankommende Mann sei, mit dem von der Königskrönung entlehnten Prüfungsverfahren nichts gemein [104] und entspricht etwa der ersten Frage bei der Hemmung des Hochzeitszuges.[105] Die Frage nach der Rechtgläubigkeit gibt, wie Schönbach S. 525 feinsinnig bemerkt, Ausdrücke des kirchlichen Gebrauches wieder. Ottokar hat bei der Fassung dieser Frage eine lateinische Aufzeichnung kirchlichen Ursprungs verwendet; die Forderung hinwieder, der Herzog möge den Schwachen und Wehrlosen Schutz und

[104] Levec, S. 77.

[105] Unter allen volkstümlichen Bräuchen, welche als Vorbilder für die äußere Einkleidung des Frageverfahrens in Betracht kommen, gleicht diesem der Vorgang beim Aufhalten des Hochzeitszuges am genauesten. Offenbar waren in Kärnten in Zeiten der erstarkten Königsgewalt die Befugnisse der noch vom Schwabenspiegel vorausgesetzten Landesversammlung schon früh zu einem bedeutungslosen Formalismus herabgesunken, was wieder ein gesteigertes Schwinden des Verständnisses für den Rechtsgehalt der alten Bräuche nach sich zog. Die alte, auf die Festlegung des Landesbrauches abzielende Umfrage des Volksrichters muß ja dem mit der Entwicklung des Brauches nicht mehr vertrauten Landmanne wohl lange schon als eine Art ‚Prüfungsverfahren' erschienen sein, zumal sie sich auch auf gewisse Voraussetzungen, die auf der Seite des Herzogs gegeben sein mußten, erstreckte. Hier nun bot sich wie von selbst die Gelegenheit, einem scheinbar inhaltslosen Brauche neuerlich Reiz und Bedeutung zu geben, indem man ihn einem andern Übergangsbrauch anglich, der allen Teilnehmern geläufig war. Dies war eben das Frageverfahren, welches beim Aufhalten des Hochzeitszuges oder dem Einzug ins neue Heim dem Bräutigam und der Braut gegenüber angewendet wurde. Inhaltlich jedoch knüpfen die Fragen im Herzogsbrauch zum Teil an ältere Rechtszustände an.

Frieden bieten, deckt sich mit dem entsprechenden Passus der ritterlichen Gelübde, wie denn überhaupt diese Fragen des Bauers mit dem Gelöbnis bei der Königskrönung übereinstimmen und sich als spätere Zutat, die zugleich mit der Entlehnung des Schwertritus aus dem Zeremoniell der mittelalterlichen Kaiserkrönung in unseren Brauch gekommen ist, erweisen. Da der Schwertritus nach Goldmanns einwandfreiem Nachweis als spätere Zutat aus der Zeremonie ausscheidet, braucht er hier nicht weiter betrachtet zu werden. Mit Goldmann dürfen wir vermuten, daß jene Persönlichkeit, die den Schwertritus aus dem Krönungszeremoniell der deutschen Kaiser herübernahm, die Notwendigkeit empfand, im Schauspiel am Fürstenstein eine Zeremonie einzufügen, welche die im späteren Mittelalter manchem bereits lächerlich erscheinende Stellung des Herzogs in der Handlung verbessern sollte. Mit Recht schließt Goldmann aus dem Umstande, daß die Reimchronik den Schwertritus nicht erwähnt, Johannes dagegen ihn bereits kennt, daß die Entlehnung nach Abfassung der Reimchronik (um 1308) und vor der Niederschrift des liber certarum historiarum (1341) erfolgt, also bei der ‚Einsetzung' Herzog Ottos (1335) zum erstenmal geübt wurde. Jedenfalls ist der Ritus des Schwertschwingens bei der Kaiserkrönung vor dem 12. Jahrhundert nach Goldmann nicht nachweisbar. Dies verbietet, ihn mit Wretschko und Puntschart in die slawische Zeit zurückzuverlegen.

Demnach deutet die Frage nach dem wahren Glauben keineswegs auf die Zeit der Christianisierung Kärntens als Ursprungszeit des Brauches, sondern es sind zwei verschiedene Schichten, eine ältere und eine jüngere, bloßgelegt und von der ganzen Frageformel bleibt nur der Teil als altes Gut übrig, der sich auf das gerechte Richten und die Freiheit der Person des Herzogs bezieht; zwei Fragen, die sich allerdings ihrem Wesen nach innig berühren und zusammengehören.

Aus alten Verhältnissen erklärt sich die Frage, ob der Herzog ein gerechter Richter sei. Das Richteramt ist die wichtigste Seite der Gewalt des neuen Fürsten. Als Nachfolger des Volksrichters muß er alle Eigenschaften besitzen, welche das Volk von einem solchen zur klaglosen Abwicklung

der Rechtshändel voraussetzt. Selbst spätere Weistümer bezeugen, daß die Forderung nach Gerechtigkeit sich in der schlichten Sitte der Landleute lange lebendig erhalten hat und auf sachlich wohlbegründete Grundsätze der Rechtsprechung abzielte. Der Richter soll unparteiisch sein, Armen und Reichen gleicherweise zum Recht verhelfen, weder durch Liebe noch durch Leid [106] sich in seinem Urteilsspruch beirren lassen und nur jenen nachgeben, die im Rechte sind.

Der Schwabenspiegel bezeichnet die Versammlung, welche zur Richterwahl zusammentritt, als eine Genossenschaft der ansässigen freien Männer. Nur der Freie konnte am Gerichte teilnehmen, er wurde aber auch durch einen Freien gerichtet. Überall war der vorsitzende Richter nur als Mitglied der Gerichtsversammlung an der Fällung des Urteils beteiligt; er muß daher gleichfalls von freier Geburt sein, wie die übrigen Dingmänner. Ist der Herzog gekommen, um nach Besitznahme des Symbols der obersten Richtergewalt die Stelle dessen einzunehmen, der bis zu seiner Ankunft als Richter der freien Landsassen in der Landsgemeinde Recht gesprochen hatte, so war es für diese von höchster Bedeutung, daß auch dem neuen Richter die Freibürtigkeit eignete.

Bemerkenswert ist die Tatsache, daß die Frage nach der freien Geburt des Herzogs nur bei Johannes von Viktring ausdrücklich erwähnt wird; aber die Forderung, daß der vom deutschen König mit dem Kärntner Land zu belehnende Mann von freier Geburt sei, findet sich unausgesprochen auch bei Ottokar, Rchr. 20.140 ff., wo es von dem neuen Landesfürsten, der an den Kaiserhof kommt, um hier sein Lehen entgegenzunehmen, heißt:

ouch sol im niemen tragen haz,
gegen swem er vermîdet daz,
daz er niht ab nimt sînen huot:
durch hôchvertigen muot
tuot er sîn niht,
wan daz er sîn ze rehte giht.

---

[106] Vgl. Ottokar, 20.088: ‚*durch liebe noch durch haz*‘.

Auch Bertold von Regensburg hat in der von Schönbach entdeckten Stelle des *3. sermo ad religiosos,* wo er von dem Benehmen des Herzogs von Kärnten spricht, wohl nicht nur den bäuerlichen Aufzug desselben im Auge, sondern auch dieses Recht, mit bedecktem Haupte vor dem Kaiser zu erscheinen. Darauf bezieht sich das Wort: *sicut autem non esset honorificum principi ad curiam imperatoris venire ut rusticum, ita et religioso.* Dann erwähnt er das Benehmen des Bauers, wenn der Herzog von Kärnten kommt, wobei er an die Szene am Fürstenstein denkt, und fährt fort: *quod si ab aliis principibus vel ab aliis deridetur, habeat sibi.* Der Nachsatz kann sich meines Erachtens nur auf das damals zur Zeit des ausgebildeten französischen Hofzeremoniells unverständlich gewordene und daher lächerlich erscheinende Vorrecht des Freien, mit bedecktem Haupt vor dem König zu erscheinen, beziehen, nicht aber auf den Bauer, weil dieser vor dem herannahenden Herzog ruhig auf seinem Steine sitzen bleibt.[107]

Der Hut ist ein Zeichen der Freiheit und des Adels. Daran erinnert das Recht der Edlen, vor dem König mit bedecktem Haupte zu sitzen.[108] Der seltsame und altertümliche Zug, den Ottokar hier von dem Herzog zu berichten weiß, besagt nichts anderes, als daß dieser freier Abstammung sein mußte. Die Frage nach der Freiheit soll also nicht die zum Fürstenamt allein (Wretschko), noch die zur Durchführung der Initiation notwendige Qualifikation (Goldmann), sondern auch seine Eignung zum Richteramt dartun. Der Fürst (und vor 1180 ist jeder Graf Fürst) nimmt

[107] Die *Sermones ad Religiosos* gehören nach Schönbach in Bertolds frühere Zeit und müssen frühestens in die Jahre nach 1250 gestellt werden. Ob Bertold sein Wissen um die Kärntner Herzogsgebräuche einer schriftlichen Quelle oder der an Ort und Stelle gepflogenen Nachfrage verdankt, ist ungewiß. Schönbach hält es nicht für ausgeschlossen, daß er bei der Huldigung Herzog Ulrichs III. im Jahre 1256 in Kärnten geweilt habe. A. E. Schönbach, Studien zur Geschichte der altdeutschen Predigt, 2. Stück: Zeugnisse Bertolds von Regensburg zur Volkskunde; Wiener S.-B., phil.-hist. Kl. 1900, 142. Bd., S. 119 f.

[108] R. A. I, 377.

eben als höchster Richter des Landes von dem Steine Besitz.[109]

Das Frageverfahren zwischen Bauer und Herzog entspricht inhaltlich zum Teil den Formeln für die deutsche Königskrönung; im Formalismus entspricht es genau dem Wortgefecht, das sich beim Aufhalten des Hochzeitszuges zwischen den beiden Parteien entspinnt. Wie die Schwertzeremonie ist es erst eine spätere Zutat zum ganzen Zeremoniell. Goldmann hält die Frageprozedur, den Garantievertrag und das auf die Räumung des Steines abzielende Bargeschäft für Bestandteile einer initiatorischen Zeremonie.[110] Zweifellos besteht zwischen den inquisitorischen Riten des Hochzeitszeremoniells und dem Frageverfahren des Fürstensteindramas eine weitgehende formelle Übereinstimmung. Aber diese berechtigt nicht, die Hochzeitsbräuche mit Goldmann als initiatorische Akte aufzufassen. Außerdem erstreckt sich ihr Geltungsbereich keineswegs nur oder vorwiegend auf slawische Völker. Man weiß nun durch Gennep[111] und andere, daß das, was wie ein Einführungsbrauch aussieht, ein bloßer Abwehrritus ist, der bei dem wichtigen Übergange des Brautpaares von einer Lebensstufe zur andern dieses von bösen Wesen, die ihm etwa nachstellen könnten, befreien soll.

In diesen Brauch mag sich manchmal auch die Absicht hineinmischen, durch Anhalten des Brautzuges jene bösen, lebensfeindlichen Mächte aufzuhalten, die etwa dem Ankömmling anhaften. Der Wagen wird durch eine über den Weg gespannte Kette oder ein Seil angehalten oder der Braut

---

[109] In Kaiserurkunden und anderen werden die mächtigsten weltlichen Großen oft nur als *Liberi* oder *liberae conditionis viri* aufgeführt. Wie jeder Fürst zugleich zu den *Fideles* gehörte, die Mächtigsten oft vom König einfach seinen Getreuen zugezählt wurden, so gehörte jeder weltliche Fürst seinem Geburtsstande nach auch unter den umfassenderen Begriff der Freien (J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I, 76). Über den Fürstenstand der Grafen vgl. a. a. O., S. 77, 78, 84, 87 f., 186 f. Der Graf gehörte notwendig schon dem älteren Amtsfürstentum an, da er ja in früherer Zeit der einzige regelmäßig vorkommende höhere Staatsbeamte war (a. a. O., S. 93).

[110] Goldmann, S. 200 ff.

[111] S. 175 ff.

vor dem Eintritt in das neue Heim die Tür verschlossen. Nun entspinnt sich zwischen den zwei Parteien eine regelrechte kleine Komödie, die meist das Aussehen einer Zolluntersuchung oder Paßschererei angenommen hat. Auch die Verkleidung, ein uns schon bekannter Abwehrritus, fehlt nicht dabei. Es wird geschossen und die Begleiter des Wagens knallen laut mit ihren Peitschen; Gespann und Fuhrmann sind mit roten Bändern geschmückt. Oft steht auch ein Besen auf dem Wagen und in Kärnten und Westfalen bindet man in diesen einen Hahn, der zum Krähen gebracht wird. Besen und Hahn sollen böse Geister verscheuchen, welchem Zweck auch die Übel abwehrende rote Farbe und das Peitschenknallen dient. Ehe die Weiterfahrt gestattet wird, muß eine Reihe von Fragen beantwortet werden: Wer bei später Nacht daherkomme, ob die Braut oder der Bräutigam bestimmte Eigenschaften besitzen, die eine Gewähr für gutes Zusammenleben mit ihnen bieten, ob sie gottesfürchtig seien usw. Endlich muß eine ,Mautgebühr' an die den Zug Aufhaltenden entrichtet werden, worauf sich endlich die Schranke öffnet und der Wagen weiterfahren darf.

So wie man in diesem über ganz Deutschland und weit darüber hinaus verbreiteten Volksbrauch den Brautwagen oder Hochzeitszug anhält und den Anführer und seine Begleiter einem Frageverfahren unterzieht, so wird der Herzog, wenn er sich dem Steine naht, angehalten und über seine persönlichen Qualitäten Rechenschaft gefordert. Wie der Hochzeitszug nach befriedigender Beantwortung aller Fragen und nach Entrichtung eines Lösegeldes weiterfahren, Braut und Bräutigam in das ihnen vorher versperrte Haus oder Dorf eintreten dürfen, so räumt der Herzogsbauer dem Herzog nach Beantwortung der Fragen und gegen ein Entgelt den Stein. Und wenn der Herzog erst auf dem Steine Platz nehmen darf, nachdem die ,Garanten' sich für ihn verbürgt, so entspricht das genau den Vorgängen bei der Hochzeit. Auch hier müssen die Freunde oder Beistände der Braut, im andern Falle des Bräutigams, die Fragen, welche sich auf die Person des Ankömmlings beziehen, zur Zufriedenheit der Gegenpartei beantworten. Die Antworten werden nicht vom ,Kandidaten des Prüfungsverfahrens', sondern so-

wohl beim Herzogs- wie beim Brautaufzug von den geleitenden Personen gegeben. Herzog und Braut (oder Bräutigam) verschwinden dabei vollständig im Hintergrunde.

Wenn Goldmanns Ansicht über die Entnahme der Bürgen aus dem ‚initiierenden' Verbande richtig wäre, so müßten auch die für den Bräutigam oder die Braut eingreifenden Bürgen aus der fremden Dorfgemeinschaft genommen sein. Aber gerade das Gegenteil ist überall der Fall. Die Bürgen des Bräutigams (und wo es sich um den Einzug der Braut handelt, gilt dasselbe von ihr) sind seinem eigenen Dorfe, meist sogar seiner Sippe und Freundschaft entnommen. Sie treten für ihn handelnd, verhandelnd und vermittelnd auf; so gehören der Pfalzgraf und die zwei Landherren, die bei Ottokar für den Herzog bürgen, auch nicht den Slowenen, sondern seinem deutschen Gefolge an.

Diese Tatsache, die zu ihren Theorien nicht ohneweiters paßt, müssen sowohl Puntschart wie Goldmann zu erklären trachten. Beide halten die Garanten des Herzogs für die Nachfolger slowenischer Bauern. Puntschart leitet diesen Rollenwechsel aus der inhaltlichen Veränderung der Vorgänge am Fürstenstein her. Nach dem Verlust ihrer Selbständigkeit sei den Slowenen kein Einfluß auf die Herzogsernennung mehr zugestanden, sondern lediglich ein formales Recht auf die Prüfung seiner Eignung zum Herrscher und die Verbürgung durch ‚den Stellvertreter des deutschen Königs, den Pfalzgrafen'. Goldmann hinwieder schreibt die Verdrängung der slowenischen Garanten durch deutsche Landherren dem Verblassen der initiatorischen Grundidee in der Fürstenstein-Zeremonie sowie der Verdrängung und Germanisierung des slowenischen Adels zu. Da ein solcher Rollenwechsel etwas Unnatürliches wäre und dem Geist des Brauches, wie er von Goldmann erklärt wird, durchaus widersprochen hätte, ist von vornherein ein starker Zweifel an dieser Erklärung erlaubt.

Ist es schon an und für sich unwahrscheinlich, daß der deutsche Herzog sich einst slowenische Bürgen werde genommen haben, weil diese ihren Landsleuten, der slowenischen Volksgemeinschaft gegenüber, allein zur Aufnahme des Fremden in ihren Volksverband genug Autorität besessen

hätten, so besitzt die andere Annahme noch weniger Wahrscheinlichkeit, daß im Laufe der Zeit die nationalen Gegensätze, aus denen schließlich dieses ‚Impatriierungsverfahren' erwachsen sein soll, so vollständig sollte vergessen worden sein, daß an Stelle der slowenischen Garanten deutsche Landherren treten konnten. Gerade die nationale Gegensätzlichkeit mußte so tief im Volke gewurzelt haben, daß sie als treibender Gedanke der ganzen Vorgänge am Fürstenstein nicht ganz hätte verschwinden können. Der nationale Gegensatz zwischen Deutschen und Slowenen, der in Sitte, Sprache und Kultur noch das ganze Mittelalter fortbestand, ist eben nie in solcher Weise zum Ausdruck gekommen. Vielmehr bestätigt nicht nur die Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Kärntens, sondern auch das gleichmäßige Vorkommen slawischer neben deutschen Ortsnamen daselbst, daß seit den ältesten Zeiten ein gegenseitiges Durchdringen der beiden Volksstämme in friedlichem Einvernehmen stattfand, wobei die Deutschen als die kulturell Höherstehenden in vielen Belangen als die Geber auftraten. Die Bürgen des Herzogs entsprechen in ihrer Stellung zu ihm genau den Wortführern der Braut oder des Bräutigams im Hochzeitszeremoniell und müssen daher von vornherein zu ihm, nicht aber auf die Seite der slowenischen Bauernschaft gehört haben.

Nicht, weil dem Zeugnis des stammfremden Herzogs von der Volksgenossenschaft kein Wert beigemessen wird, sondern aus demselben Gedanken wie beim Hochzeitszug antworten hier wie dort die Begleiter der Hauptperson.[112] In beiden Fällen befindet sich diese in einem gefahrvollen Zwischenzustand, der Vorsicht erheischt. Böse Mächte lauern überall, weshalb weder die Brautleute noch der Herzog an dem Brauche mithandelnd beteiligt sind. Beide Zeremonien

[112] Auch von einem andern Gesichtspunkte, auf den mich Herr Prof. Hans v. Voltelini freundlich aufmerksam macht, ist Goldmanns Erklärung der Bürgschaftsfunktion abzulehnen: Das Geloben für einen andern ist häufig; so für den König durch seine Vasallen, für den Herrn durch seine Dienstmannen. Diese Übung erklärt sich daraus, daß das Treugelöbnis einen Einsatz der Person bedeutet und man lieber fremde Bürgen gibt, als daß man sich selbst verbürgt. Beispiele: M. M. Const. 1, Nr. 141, 144 usw.

sind weder Initiationsbräuche, noch tragen sie sakrale Färbung, sondern es sind Übergangsbräuche, die dem Begriff der Trennung und Abwehr lebensfeindlicher Mächte Ausdruck geben. In beiden Fällen ist der Ursprung der Sitte bei denen, die sie ausüben, längst in Vergessenheit geraten. Der alten Form ward zunächst ein neuer Inhalt eingeflößt und die Sitte erfuhr eine Zweckwandlung. Was früher Nebenzweck war, das Aufhalten des Ankömmlings durch Fragen, die eine Prüfung vortäuschen, ist zum Hauptzweck geworden, der infolge seiner dramatischen Einkleidung die ganze Aufmerksamkeit auf sich zog. Der ursprüngliche Gedanke, die Absicht der übelabwehrenden Wirkung dieser Handlung, trat dagegen zurück und wurde allmählich vergessen.

Im Zusammenhang mit dem Frageverfahren muß auch die Entgeltleistung behandelt werden. Dabei darf natürlich nicht von der rationalistischen oder symbolischen Deutung ausgegangen werden, die ihr in späterer Zeit gegeben wurde. Schon die bloße Frage bei Johannes: *Quo jure me ab hac sede amovere debeat quero,* enthält die Deutung, als ob es sich bei der Räumung des Steines um ein Recht des Herzogsbauers auf Entgelt für die Abtretung des Steines handelte. Wie wenig aber die Deutungen älterer Zeit dem wirklichen Sachverhalt entsprechen, ist teilweise schon erörtert worden und wird noch im weiteren Verlaufe der Abhandlung an Beispielen aufgezeigt werden. Daß es sich gerade in der Frage des Entgeltes um keine feststehende Norm handelt, ersieht man schon aus den Unterschieden seines Berichtes und der Reimchronik. Während diese nur Feldpferd und Stier vom Bauer in Empfang nehmen läßt und noch keine auf das Entgelt bezügliche Frage kennt, berichtet Johannes, daß der Bauer nebst den Tieren und den 60 Pfennigen noch das Versprechen auf Überantwortung der Kleider des Herzogs und die Zusicherung der Abgabenfreiheit erhält. Anderseits aber bringt er, offenbar aus einem älteren Weistum oder dem verlorengegangenen Zeremonienbuch Herzog Meinhards schöpfend, das er, wie die Imperativform andeutet, hier wörtlich auszuschreiben scheint, bald darnach die Vorschrift: *vestes juxta camerarii providenciam pauperibus*

sunt donandae. So kann es in der ältesten Zeit des Herzogseinrittes gehandhabt worden sein, als man das Frageverfahren noch nicht kannte. Die Bauernkleider wurden nach der kirchlichen Feier vom Herzog abgelegt und an die Armen verteilt. Die erste Fassung enthält diese Nachricht nicht, vermutlich weil die Berichte über das Schicksal der Kleider auseinandergingen; möglich, daß sie schon früh dem Herzogsbauer gegeben wurden, was übrigens für die Frage nach der Bedeutung dieser Form des Entgeltes keine Rolle spielt.

Von der Zusicherung der Abgabenfreiheit muß bei der Frage des Entgeltes gleichfalls abgesehen werden. Es ist nämlich nicht so sehr ein Entgelt, als eine Bestätigung des ohnehin schon bestehenden, der Familie des Herzogsbauers durch königliche Belehnung verliehenen Rechtes der Vererblichkeit der Richterwürde. Die Zusicherung kann erst aus einer Zeit stammen, da die Gerichtshalterschaft in einer bestimmten Edlinger-, d. i. Freibauernfamilie erblich geworden war. Dies war nicht vor dem 13. Jahrhundert der Fall, seit welcher Zeit auch anderwärts in Deutschland erbliche Gerichtshalterschaften nachweisbar sind.[113]

Dasselbe geht auch aus dem Schwabenspiegel hervor. Der Verfasser der Einschaltung kannte noch keinen erblichen Herzogsbauer; dort wird der Richter noch ohne Rücksicht auf Adel und Vermögen, lediglich auf Grund seiner freien Geburt und seiner untadeligen Charaktereigenschaften aus den freien Bauern gewählt. Erst seitdem dieses Amt in dem nahe am Fürstenstein ansässigen Edlingergeschlecht erblich geworden war, leitete der Älteste dieser Familie das Recht ab, jedesmal beim Fürstenwechsel neuerdings für die Abtretung des Steines entschädigt zu werden.

Aus der Tatsache der späten Einführung des Frageverfahrens in unseren Brauch folgt nicht, daß die Leistung eines Entgeltes an den Herzogsbauer in der ältesten Zeit, da noch Grafen den Stein bestiegen, nicht erfolgt wäre. Mindestens für den ersten deutschen Grafen, der den Richter der Landsgemeinde von seiner Stelle verdrängte, muß der Gedanke

---

[113] R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 593. v. Amira, Gr. d. germ. Rechtes [3], 254.

nahegelegen haben, diesem für den Entgang wirtschaftlicher Vorteile, wie Anteil an den Bußen, am Wergeld u. dgl., eine annähernde Gegenleistung zu bieten. Daraus würde sich auch erklären, warum der Bauer eine verhältnismäßig so hohe Summe erhält, welche die beiden Tiere und 60 Pfennige darstellen. Das Nebeneinander von Rind, Pferd und Münzgeld weist wohl auch wieder auf zwei verschieden alte Schichten des Brauches hin, denn das jüngste Zahlungsmittel ist das Geld. Der erste Graf, der in Kärnten den Stein bestieg, hat offenbar nach seinem Einritt und, nachdem er den Stein durch Umkreisung in Besitz genommen hatte, dem abtretenden Volksrichter ein zu diesem Zwecke bereitgestelltes Rind als Entschädigung übergeben. Als aber nach Einführung der Zeremonie mit dem Bauer die Hemmung des Zuges und das Ausfragen des Herzogs in den Vordergrund des Interesses trat und man den Ritt um den Stein, wahrscheinlich nicht ohne Absicht, unterließ, verlor auch das Feldpferd als Reittier seine Bedeutung. Es trat, da auch ihm Schatzwert zukam, als Zahlungsmittel an die Seite des seit jeher dazu bestimmten Rindes. Nunmehr wurden beide Tiere als Entgelt für die Räumung des Steines und die scheinbare Übertragung der Herrschaft dem Bauer eingehändigt. Ottokar läßt noch den Herzog selbst die beiden Tiere führen. So war es wohl im zweiten Entwicklungsstadium des Brauches. Bei Johannes erwartet der Bauer mit ihnen den Herzog auf dem Steine. Diese Abweichung von der älteren Sitte hatte wohl darin ihren Grund, daß der sein Land zum erstenmal betretende Herzog es als unwürdig empfinden mochte, mit den Tieren an der Hand wie ein gewöhnlicher Bauer einherzuschreiten, wogegen er seine Bauernkleidung nicht als eine derartige Erniedrigung empfinden konnte. Denn die Abzeichen des Reichsjägermeisters kennzeichneten ihn trotz allem als einen über der Menge Stehenden.

Aus obigem dürfen wir wohl den merkwürdigen Umstand deuten, daß sowohl der Schwabenspiegel als auch Ottokar das *veltpfert* erwähnen. Dort ist es das Reittier des Herzogs, hier nur mehr Entgeltobjekt, und die Rolle, die ihm einst zukam, vergessen. Alle Stellen, die Schönbach für den Gebrauch dieses Ausdruckes bei mhd. Dichtern beibringt,

erweisen die Bedeutung ‚Stute, die bisher noch auf die Weide gegangen ist'; es ist also ein werkheiliges Tier, das noch zu keiner profanen Arbeit benützt wurde. Derartige Tiere wurden bei den idg. Stämmen zu ritualen Zwecken verwendet und galten mit der Kraft der Weisung begabt. Verglichen mit den altertümlichen Zügen, die auch sonst beim Einritt des Herrschenden in sein Land während des deutschen Mittelalters nachweisbar sind, brauchen diese den Wert des Tieres erhöhenden Eigenschaften durchaus nicht im sakralen Sinne gedeutet zu werden; sakralrechtliche Elemente dringen auch in die außersakrale Sphäre ein.

Nebst dem Pferd erscheint in der Abfindungssumme der schwarz-weißgefleckte Stier. Ottokar nennt ihn 20.043 einen *vêhen stier,* was Goldmann fälschlich mit ‚buntgefleckt' übersetzt. Die Buntheit bezeichnet hier nur den Wechsel von Weiß und Schwarz. Das geht hervor aus der Gegenüberstellung bei Johannes: *bovem discoloratum . . . equam eiusdem dispositionis,* und der Beschreibung bei Ottokar 20.046: *ein veltphert, daz niht darbe wîz und swarzer varbe.* Tiere dieser Art bilden, wie Pappenheim S. 440 an den Vorschriften des Sachsenspiegels über Morgengabe und Tierwergeld zeigt, eine besondere und besonders geschätzte Klasse. Bei alten Viehbußen und Zehenten des deutschen Rechtes wird oft bunte Farbe erwähnt. Deutsche Weistümer verlangen für das der Obrigkeit zu entrichtende Tier die Zweifarbigkeit.[114] So erinnert vielleicht gerade diese altertümliche Art der Abfindungssumme an die einstige Richtertätigkeit des Herzogsbauers. Keineswegs aber vermögen die Werkheiligkeit und ausgezeichnete Färbung der Tiere die Herzogszeremonie als sakrale Handlung zu charakterisieren.

Es fragt sich nun noch, ob die Verwendung der beiden Tiere in der Herzogszeremonie als Niederschlag wirtschaftlicher Vorgänge in dem Zollfelder Bauernstaate gedeutet werden kann. Puntschart[115] möchte, schließend aus den Worten des Abtes: *Jumenta discolorata incolas terre hiis animalibus terram laborantes exprimunt propter dispares mores a ceteris planis, laboriosam nichilominus et fetosam,* sie als Acker- und

---

[114] R. A. II, 123 ff., 237 ff.

[115] G.-G.-A., S. 141.

Arbeitstiere auffassen. Da sie Schönbach zu Repräsentanten der Viehzucht gemacht, behauptet er weiter, daß in Gattung, Geschlecht und Stattlichkeit der Tiere die Viehzucht zum Ausdruck gelange. Mit ihnen werde der siegreichen Bauernschaft das bisher entbehrte Weiderecht symbolisch verbürgt. In dem Kampf der Ackerbauer gegen den Hirtenadel der Supane sei der Ursprung der kärntischen Zeremonie zu finden. Anderseits schließt Goldmann aus der Werkheiligkeit des Feldpferdes und der Farbenvorschrift über die beiden Tiere, daß diese ursprünglich vom ‚initiierenden Priester' für den stammväterlichen Gott in Empfang genommen und demselben zum Opfer gebracht worden seien. Auch die Geldgabe habe ein solches Opfer dargestellt, während die Gewandung des Initianden als ‚Opferlohn' für die heilige Handlung jenem selbst zugute kam. Wir brauchen uns hier wohl nicht mehr im einzelnen mit diesen Theorien zu befassen, sondern es genügt, die Tatsache selbst, wie sie sich uns an der Hand der Quellen und Belege zeigt, nun weiter zu verfolgen.

Noch in den späten mittelalterlichen Berichten über das Herzogszeremoniell tritt der Ackerbau als wirtschaftliche Grundlage des Volkes hervor. ‚Die fahrende Habe bestand hauptsächlich aus Vieh; Haustiere gaben daher nicht nur den Preis an, um welchen andere Sachen erhandelt wurden, sondern auch oft die zu entrichtenden Bußen und Zinse.'[116] Das Rind ist im westeuropäischen Kulturkreis das mit der Pflugkultur fest verbundene Milchtier zu allen Zeiten und neben dem Pferd das Hauptarbeitstier im landwirtschaftlichen Betrieb.[117] In manchen Gegenden hat das Pferd den Ochsen aus der Arbeit verdrängt, doch haben sich das ganze Mittelalter hindurch und stellenweise bis in die Neuzeit beide in die Funktion als bäuerliche Arbeitstiere geteilt. Eine eigene Stellung haben sowohl Pferd als Rind durch ihren Schatzwert. Ihr Besitz bildete die Grundlage der Werteinschätzung für das wirtschaftliche Leben. Als schon die Münze herrschte, konnten die Wergelder noch in Vieh abgetragen werden; Urkunden des 7. und 8. Jahrhunderts nennen Pferde als Tausch- oder Kaufpreis und Bußen werden häufig

---

[116] R. A. I, 123. [117] E. Hahn, bei Hoops, III, 503.

noch in Vieh entrichtet. So treten sie uns denn auch bei der Herzogszeremonie nicht als Repräsentanten der Viehzucht, sondern als Ackertiere, denen Schatzwert eigen ist, an Stelle des Geldes entgegen; dieses selbst als jüngste Form des Entgeltes erweist sich sonach als verhältnismäßig späte Zutat zu unserem Brauche.

‚Princeps stans super lapidem.‘ Schon im alten Brauche muß es einen Ritus gegeben haben, welcher die Möglichkeit der Anknüpfung bot an die eben behandelte Frageszene, die mit der Leistung des Entgeltes ihren Abschluß findet. Die Hemmung des Zuges durch den Herzogsbauer ist ein Einschiebsel, das die Besteigung oder das Besetzen des Stuhles durch den Herzog verzögern soll. Der Zweck dieses ‚retardierenden Momentes‘ ist im vorigen Kapitel als derselbe erkannt worden, der auch bei der Hemmung des Hochzeitszuges maßgebend war. Warum aber mußte der Herzog, nachdem er schon durch Umreiten sich in den Besitz des Steines gesetzt hatte, diesen selbst noch besetzen? Und welcher von den beiden Nachrichten kommt die größere Glaubwürdigkeit zu, der einen, die vom Sitzen, oder der andern, die vom Stehen des Herzogs auf dem Steine berichtet? Ist der Fürstenstein Sitz und Symbol der obersten Richtergewalt des Landes, so muß dies vom Herzog durch tatsächliche Ausübung erst voll wirksam gemacht werden. Das geschah durch Sitzen auf dem alten Richterstuhl, dem Fürstenstein; daher heißt es bei Ottokar: Sobald die drei Bürgen die Wahrheit ihrer Aussagen über den Herzog beschworen haben, räumt der Bauer den Sitz und nimmt die beiden Tiere an sich. 20.106 ff.:

darnâch wirt niht vergezzen,
swen der herzog ist gesezzen,
dâ der gebûre saz,
so muoz er âne underlâz
denselben eit tuon,
daz er frid schaff und suon
und rehtes gerihtes phleg
und ab des gelouben weg
weder strûch noch valle.

Nach des Abtes Bericht räumt der Bauer dem Herzog, nachdem er ihm noch einen leichten Backenstreich gegeben, den Platz. Dann heißt es: *princeps stans super lapidem, nudum in manu gladium habens, vertit se ad omnem partem, ensem vibrans, ostendens iustum iudicem omnibus se futurum.* Er spricht also nicht vom Sitzen, sondern vom Stehen. Ich kann mich nicht der Meinung Puntscharts [118] anschließen, daß Ottokar, weil er bei der Beschreibung des Fürstensteines irrtümlich an den Herzogsstuhl denkt, deshalb auch in der Darstellung des Sitzritus einen Fehler begangen habe; sein Zeugnis habe daher zu entfallen. Goldmann hält wieder das Sitzen für das ältere. Um das glaubhaft zu machen, hätte er sich (S. 152 f.) gar nicht notwendig auf die Urkunde Herzog Ernsts von 1414 und den Schadlosbrief Kaiser Leopolds I. vom Jahre 1660, die beide das Sitzen voraussetzen, berufen müssen. Der Charakter des Fürstensteines als Sitz des Richters spricht allein schon für das Alter des Sitzritus. Ob nun die mündliche oder schriftliche Quelle, aus der der Abt für seine Darstellung schöpfte, darüber nichts enthielt, wie Goldmann vermutet, ist gleichfalls fraglich. Für wahrscheinlicher halte ich die Erklärung, daß das Sitzen bei der Feier des Jahres 1335, der der Abt beiwohnte, nicht geübt wurde, worauf vielleicht seine Nachricht zu beziehen ist: *multa tamen in hujus festi observatione sunt improvide pretermissa.* Dagegen kann ich Goldmann darin nicht beipflichten, wie er das Stehen auf dem Steine aus dem Aufkommen der Schwertzeremonie zu erkären sucht: ‚Möglicherweise gehörte es zu den vielen Abweichungen von der alten Gewohnheit, daß damals die Schwertzeremonie zum ersten Male geübt wurde und daß der Herzog deshalb, weil diese Zeremonie wohl nur im Stehen auszuführen war, unmittelbar, nachdem er den Backenstreich erhalten, den Stein bestieg, statt sich, wie es früher gebräuchlich gewesen sein mochte, auf ihn zu setzen‘ (S. 154). Wäre wirklich damals die Schwertzeremonie zum ersten Male geübt worden, so hätte dies gegenüber dem alten Gebrauch eine sehr eigenartige Neuerung bedeutet, daß der Abt in seinem Bericht es ausdrücklich als solche hervor-

[118] G.-G.-A., S. 149.

gehoben hätte, statt die Unterlassungen zu betonen. Auf diese rationalistische Art ist das Stehen auf dem Steine nicht zu erklären; die Bedeutung dieses Ritus führt vielmehr in ganz alte Zeit zurück.

Zweifellos hat Goldmann recht, den Sitzritus der Herzogszeremonie als einen initiatorischen Brauch zu bezeichnen. Er bringt für den Brauch, wonach die einem neuen Verbande zugeführte Person sich auf einem Stuhl feierlich niederzulassen hat, eine Reihe von überzeugenden Beispielen (S. 157 ff.). Aber nicht immer und überall liegt dieser Zeremonie der Gedanke zugrunde, daß durch die Berührung des Einzuführenden mit dem Sitz eine verwandtschaftliche Verbindung mit der Gottheit hergestellt werde. Da sich auch sonst keine ausgesprochenen sakralen Riten in unserem Brauche vorfinden, darf der Sitzritus allein nicht als solcher bezeichnet werden, wenn eine Deutung möglich ist, die dem rechtssymbolischen Grundgehalte des Aufzuges besser entspricht.

Volle Übereinstimmung herrscht in beiden Berichten wieder in bezug auf den Schwur, den der Herzog auf dem Steine vor versammeltem Volke leistet. Der Wortlaut bei Ottokar hat nicht unbedingt zur Voraussetzung, daß der Herzog ihn sitzend geleistet habe. Denn das Perfekt in Vers 20.107 *ist gesezzen* scheint mir eher die in der Vergangenheit abgeschlossene Tätigkeit als die Dauer des Sitzens zu bezeichnen; bisher hat man die Stelle so übersetzt: ‚Sobald der Herzog sich niedergelassen, wo vorher der Bauer gesessen hat', während es auch heißen kann: ‚Wenn der Herzog (für einige Zeit) dort Platz genommen hat, wo vorher der Bauer gesessen' usw. Dabei bleibt die Möglichkeit offen, daß sich der Herzog wieder erhob, während er den Schwur leistete, was aber Ottokar jetzt zu betonen unterläßt.

Auch das *ostendens* bei Johannes ist gewissermaßen zweideutig. Es kann besagen, der Herzog wolle durch den Ritus des Schwertschwingens andeuten, daß er dem ganzen Volke ein gerechter Richter sein werde, oder aber: er schwingt sein Schwert und erklärt dabei, daß er ein gerechter Richter sein wolle. Ist dies richtig, so decken sich beide Eidesformeln inhaltlich vollkommen. Nur, daß sie bei

Johannes sich auf die Bekräftigung der Richtereigenschaften beschränkt, während bei Ottokar außerdem die uns im Frageverfahren entgegentretende Formel des ritterlichen Gelübdes anzuklingen scheint.

Es liegt somit kein Anlaß vor, die Nachrichten der beiden Hauptquellen in bezug auf den Sitzritus zu korrigieren. Wir brauchen bloß beide nebeneinander zu halten, um ein richtiges Bild des Brauches zu gewinnen. Als Richter und Nachfolger des Herzogsbauers muß der Herzog, um seine Richterwürde anzudeuten, wenigstens vorübergehend auf dem Stein dieselbe Stellung einnehmen wie sein Vorgänger. Schwörend aber steht er auf dem Steine.

In einer Zeit, die auf die Versinnlichung des Rechtsgehaltes so großen Wert legte wie das Mittelalter, schien es geboten, zur Bekräftigung und Verdeutlichung der auf das Auge wirkenden Symbole das gesprochene Wort zu verwenden, so daß das Symbol nur die Eindringlichkeit der Gedankenmitteilung steigerte, nur Begleithandlung war. So bekräftigt der Herzog die Besitzergreifung des Steines (Umritt) als des Sinnbildes der Richtermacht mit dem Gelöbnis, ein gerechter Richter zu sein und im Lande Frieden zu schaffen. Schon in den ältesten Zeiten der deutschen Herrschaft in Kärnten wird der Graf bei der Übernahme seines Amtes vor allem Volke einen Schwur getan haben, wobei er auf dem Fürstensteine stehend gelobte, dem Volke recht zu tun und der Gewalt zu steuern; dies liegt um so näher anzunehmen, als die Formeln des Markulf diese zwei Seiten des gräflichen Pflichtenkreises ausdrücklich hervorheben: In der *Charta de ducatu, patritiatu vel comitatu*[119] heißt es: Nur dem solle richterliche Gewalt übertragen werden, dessen Treue und Tüchtigkeit erprobt sei; die Grafschaft werde unter der Voraussetzung der unverbrüchlichen Treue des Inhabers zur Verwaltung und Regierung überwiesen. Das ganze Volk des Bezirkes, die Franken, Romanen, Burgunder und andere Stammesgenossen, sollen unter dem gräflichen Regiment stehen, nach ihren Rechten und nach ihrer Gewohnheit regiert werden, den Witwen und Waisen soll

[119] Mon. germ. Leg. T. V, Formulae 47.

der Graf Schützer sein, die Schandtaten der Räuber und Verbrecher unterdrücken, damit das Volk unter seiner Regierung des Friedens genieße usw.[120] Im wesentlichen deckt sich sonach gerade der bei Ottokar ausführlich überlieferte Eid mit der markulfischen Formel. War aber schon in der ersten Zeit der deutschen Grafenherrschaft in Kärnten eine solche oder ähnliche Formel bei der Amtsübernahme durch den königlichen Beamten gehandhabt worden, so konnte später, als man in Anlehnung an das volkstümliche Aufhalten des Hochzeitszuges auch in unseren Brauch ein Frageverfahren einschob, dieses gerade hier anknüpfen. Es brauchte nur, ähnlich wie beim Ritterschlag oder der auch im Schwertritus für unseren Brauch vorbildlich gewordenen deutschen Königskrönung, der Inhalt des Schwures in Fragen aufgelöst zu werden, um dem Brauche jenes Aussehen zu geben, das er bei Ottokar und Johannes aufweist.

Gerade weil bei Johannes ganz unvermittelt und unerklärt das Stehen auf dem Steine vorkommt, darf darüber nicht unachtsam hinweggegangen werden. Wie schon angedeutet, drängt sich dem Volkskundler bei diesem absonderlichen Brauche, einen Schwur auf dem Steine abzulegen, die Vermutung auf, daß hier ein veralteter, seltsamer und außerhalb des Rechtslebens längst außer Gebrauch gesetzter Vorgang erhalten geblieben sei. Die folgenden Beispiele sollen darüber Aufschluß geben.

Über die ganze Erde, auch im alten Europa, verbreitet ist die Verehrung von Steinen.[121] Nach germanischer Auffassung weilen die Seelen der Vorfahren in den Steinen wie in den ‚Seidas' der Lappen die Penaten. Der Isländer Kodrán hatte in der Nähe seines Gehöftes einen Stein, dem bereits seine Vorfahren geopfert hatten und den man für den Sitz eines Schutzgeistes hielt, der der Familie Glück brachte.

[120] Sicher ist, daß schon unter den Arnulfingischen Hausmeiern, dann unter König Pipin, Karlmann und Karl Urkunden nach den Formularen Markulfs diktiert wurden; unter den ersten Karolingern stand seine Sammlung im offiziellen Gebrauche und die darin enthaltenen Rechtsanschauungen besaßen damals allgemeine Geltung. Harry Bresslau, Handb. d. Urkundenlehre I [1], 613.

[121] Tylor, Anfänge der Kultur II, 161 ff.

Bis in den Volksglauben der Gegenwart hinein gelten Steine als Sitze der Geister. Ob diese heiligen Steine und Felsen nur als Denkmäler einer Theophanie oder als Fetische oder nur als Sitze der Geister eine so große Rolle spielten, ist noch nicht entschieden.[122] Die Heiligkeit, die man dem Steine als Sitz der Geister zuschrieb, erklärt vermutlich auch den Schwur beim heiligen Steine, die früheste Form des altgermanischen Eides (Guđr. kv. III, 4; Helga kv. Hundb. II, 29).[123]

Zum ältesten ind. Trauungsritual gehört es, daß die Braut ihren Fuß auf einen dazu bestimmten Stein setzt, ein symbolischer Akt, der auf Gewinnung von Kraft und Überwindung künftiger Schwierigkeiten hindeuten soll; dazu spricht der Bräutigam: ‚So komm und tritt nun auf den Stein! Fest mögest du sein wie dieser Stein. Tritt auf deine Feinde; besiege, die dich bekämpfen wollen.‘[124] Die Sitte des Steinbetretens finden wir auch bei den Esten. Wenn die Zeit herankommt, wo die Braut in das Haus des Bräutigams gebracht werden soll, hat die Braut, während für sie Gaben gesammelt werden, einen Stein unter den Füßen, damit sie ein starkes Herz erlange.[125] Auch in Deutschland trat früher hie und da der Bräutigam vor der Kopulation auf den ‚breiten Stein‘, um etwaigen Einspruch gegen die Ehe herauszufordern.[126] Auch dieser Brauch gehört wohl in dieselbe Reihe wie die estische und indische Hochzeitssitte, wo durch Treten auf den Stein dem Schwur Festigkeit verliehen werden soll. Hillebrandt weist den Brauch bei der Umbildung der urindischen Jünglingsweihe (*upanayana*) nach. Dazu gehören ferner die von Goldmann S. 149 f. angeführten Bräuche: Zu Guisborough in England steht ein Stein, den jede Braut besteigen muß. Ferner der englische Hochzeitsbrauch des *jump over the petting stone.* Die Braut

---

122 W. W. Graf Baudissin, Adonis und Esmun. Leipzig 1911, S. 30, 32.

123 E. Mogk bei Hoops II, 478.

124 Winternitz, Das altindische Hochzeitsrituell. Denkschr. d. Wiener Akad., phil.-hist. Kl., 40. Bd. B, S. 22 und 56.

125 L. v. Schroeder, Die Hochzeitsbräuche der Esten usw., Berlin 1888, S. 78.

126 Niedersachsen, Bremen, 10, 347; 7, 126, 244.

muß, auf jeder Seite von einem jungen Burschen unterstützt, über einen aus drei Steinen errichteten Aufbau springen. Wenn die Kinder zum ersten Male auf die Alpe gehen wollen, so müssen die Neulinge auf eine Steinplatte treten, sonst brechen sie sich beim Heruntergehen den Fuß (151, Anm. 1). In Thüringen, Schlesien, in der Altmark und in Ostpreußen setzen sich Frauen mit Säuglingen, um sie zu entwöhnen und ihnen steinharte Zähne zu sichern, auf einen Stein (156, Anm. 1). Überall ist der Gedanke maßgebend, daß von dem Steine die Festigkeit auf den Menschen übergehen soll.

In Schweden fand die Erhebung des neugewählten Königs auf einen Stein statt: ‚Unweit Upsala in einer Wiese, namens Mora, versammelten sich die Wahlmänner. Alte Steine waren gelegt, darunter ein großer, auf welchen der neue König gehoben wurde. Er wurde von dort auf die Achseln der Lagmänner gehoben und allem Volke gezeigt.' Dalin, Svearikes historia. Stockh. 1747. 1, 233: *stabat ergo noviter electus rex in lapide, stabatque non nisu proprio, sed consensu manibusque procerum in eum sublevatus.* Scheffer, Ups. antiqua, 1666, p. 342: König Erik wird 1396 auf dem Morasten erwählt: *item . . . electus est illustris Ericus de Almania . . . ac postea apud Upsaliam, ut moris est, in Morasteen est sublevatus, ubi tunc temporis multi milites sunt creati.* Diarium vazsten., ed. Benzel, Ups. 1721. 4, p. 15 (ad a. 1396): *praefatus rex illustris Christoferus Upsaliae est electus in regem Sveciae . . . et in profesto S. Crucis est secundum leges et mores patriae sublevatus super lapidem, qui dicitur Morasten.* ibid. p. 86 (a. 1441). Wie diese Sitte gedeutet wurde, zeigt die wichtige Stelle bei Saxo grammaticus:[127] *Lecturi regem veteres affixis humo saxis insistere suffragiaque promere consueverant, subjectorum lapidum firmitate facti constantiam ominaturi. Quo ritu Humblus decedente patre, novo patriae beneficio rex creatus est.*

Ähnlich berichtet Olaus Magnus, ebenso rationalistisch den Stein als Sinnbild der Festigkeit deutend: ‚Um den Morastein herum liegen zwölf etwas kleinere Steine im

---

[127] Ausg. Müller-Velcker I, 22.

Boden befestigt. Dort versammeln sich die Würdenträger des Reiches und einer von ihnen setzt dem Volke auseinander, wie wichtig es für die Sicherheit des Reiches und seiner Bewohner sei, einen König und Fürsten zu wählen, *prout a majoribus supra talem lapidem, qui firmitatem signat, providentius fuerit observatum.*

Die heidnischen Könige der Iren wurden beim *Liafail*, dem Steine des Schicksals, geweiht.[128] Im nordischen Altertum pflegten Könige auf Hügeln (Grab- oder Opferhügeln) zu sitzen. In christlicher Zeit benützt der norwegische König einen natürlichen Berg oder Hügel als Sitz bei Verhandlungen oder er tritt auf einen Stein, um zum Volke zu sprechen. Von hier aus erblickt Lehmann eine Möglichkeit, die schwedische Sitte der Königswahl zu erklären.[129] Königshügel und Dingstätte mögen nicht selten zusammengefallen sein. So sei die Wahl an heiliger Stätte, dem Grabe eines Königs aus

---

128 R. A. I, 327 f.

129 K. Lehmann, Grabhügel und Königshügel in nordischer Heidenzeit. Zeitschr. f. d. Phil. 42, 1 ff.

Herr Prof. R. Much, dem ich hiemit bestens danke, stellt mir noch folgende interessante Beispiele für die genannte Sitte zur Verfügung: Aus Dänemark: Die esromsche Chronik erzählt, daß die Jüten beschlossen hätten, Dan zum Könige zu wählen; sie führten ihn zum Stein *Danœrugh*, ließen ihn daraufsteigen und huldigten ihm. Dieser Name enthält nach Prof. Muchs Ansicht das anord. *hruga* ‚Haufe‘, verwandt mit ir. *cruach*, cymr. *crûg* ‚Haufe, tumulus‘. Mit diesem Wort sind zahlreiche Ortsnamen gebildet, darunter schon aus der Römerzeit belegt: *Pennocrucium*. *Cenn Cruaich* ‚Head of the Mound‘ ist als Name des irischen Hauptidols zu Patricks Zeit überliefert. Wenn nun *Danœrugh* dem Wort nach ein Hügel, zugleich aber ein Stein sein soll, so deutet das mit Bestimmtheit auf ein altes megalithisches Grab, bei dem der Erdhügel von dem Deckstein oder den Decksteinen überragt wird und diese bloßliegen. Ferner: Der Name der norweg. Stadt *Konungahella* enthält *hella* ‚Steinplatte‘ und bedeutet: ‚Steinplatte der Könige‘, was doch wohl auf die gleiche Sitte der Erhebung auf den Stein weist. Auch beim Morasten (Grimm berichtet R. A. 236 von mehreren Steinen, darunter einem großen) könnte man an ein Steingrab denken; denn bei Dolmen und Ganggräbern sind um den Hügel oftmals große Steine gelegt. Pictet, Origines Indo-Européennes II, 395 berichtet: In Samarkand in der Bucharei muß sich der Chan bei seinem Regierungsantritt auf einen vierkantigen Stein setzen.

alter Zeit, erfolgt. Es wurde der schwedische König schon in der Heidenzeit auf das Grab eines Heidenkönigs aus alter Zeit gestellt. Alte Steingräber dienten nicht selten zu Dingversammlungen. So würde sich die Abhaltung der Königswahl und der Gerichtsversammlung an Steinen aus diesem Brauche einerseits und dem Glauben an den beseelten Stein anderseits zur Genüge erklären.[130]

In ähnlicher Weise fanden Gerichtssitzungen auf oder an Steinen statt, was wohl auch in demselben Gedanken von der Festigkeit des Steines wurzelt; ‚das hohe Altertum gerade dieser Art von Gerichten scheint unzweifelhaft' (R. A. II, 424 ff.) *item cum dominus comes . . . apud loca determinata videl. lapidem in Narve . . . apud locum qui dicitur ruhimbuhel et apud lapidem . . . . celebravit provincialia judicia* (a. 1255) . . . *superiora vero judicia et judicium in campo apud longum lapidem quod landding dicitur . . . competent* (a. 1274). *Heinrich . . . saß vor dem Bilsteine . . . und die scheffen und zente daselbes an gerichte stunden* . . . (a. 1365). Lonniger Weistum: *wer den obirsten stein inne hat wie sich das nach rechten gebürt, den erkent man für den obirsten schirmherrn.* Hirzenacher W.: ‚Das *hobsgeding* auf dem Schulzenhof zu Ör wurde unter freiem Himmel gehalten. Auf einem großen flachen Steine nahm das Gericht um einen Tisch herum Platz. Bodmann bemerkt p. 617, daß am Rheinstrom die alten Land- und Stadtdinge durchgehends bei gewissen Steinen, die bald *longi lapides,* bald der *blaue Stein,* der *schwarze Stein* heißen, gehalten werden. In der Bremischen Botdingshegung heißt es: Zuerst geht der Graf auf den Botdingstein stehen und die Amtsleute stehen bei ihm allenthalben um den Stein herum und die Gemeinen, die des Botdings pflichtig sind, stehen vor dem Grafen neben dem Steine umher' usw. Was somit schon aus dem Bericht des Schwabenspiegels erwiesen ist, daß der

[130] Was dagegen Goldmann (S. 35 und 31) vom Richteramt als dem nach slawischer Anschauung wichtigsten Regentenrechte und vom *stol oten* der Böhmen erzählt, wird von Levec (S. 78) in das Reich der Fabel verwiesen. Von den bosnischen Richterstühlen aber wisse man außer ihrer Existenz gar nichts.

Fürstenstein in Karnburg eine alte Dingstätte gewesen ist, findet durch diese Zeugnisse seine völkerkundliche Bestätigung und wir werden bei dem Steinbetreten und dem Schwur auf dem Stein an einen Brauch zu denken haben, der hier wie anderwärts in der Dingversammlung eingehalten wurde.

Besonders wichtig ist, daß Gelübde auf einem Stein abgelegt wurden. So heißt es in der Hønsa-Þóris-saga: *Hersteinn sté ǫðrum fǿti upp á steininn ok mælti: þess strengi ek heit* . . . (,H. stieg mit einem Fuß auf den Stein und legte das Gelübde ab.' Zuvor ist gesagt, daß er zu dem Steine hingegangen sei.)[131] In der Hrólfs-saga Kraka sagt Vilhjalmr: *stíg ek á stokk ok strengi ek þess heit, at ek eigi skal fyr koma i sæng hjá Gyðu, systur þinni, fyr enn ek hefi Hrólf af lifi tekit* (Fas. III, 297) und in der Gǫngu Hrólfssaga: *Vǫggr mælti ok sté upp á stokk ǫðrum fóti: þess strengi ek heit* . . . (also *stíga á stein* oder *stokk* ,auf den Stein treten', oder was auf dasselbe hinauskommt ,auf den Stock treten') als Schwurritus. Endlich heißt es im Grógaldr (Str. 15) von der aus dem Grabe gerufenen *Grǫa* (einer ehemaligen Vǫlva), ehe sie versinkt: *á jarðfǫstum steini stóð ek innan dura* ,auf erdfestem Steine stand ich am Tore, während ich dir den Zauber sang'.[132]

Zweierlei Erkenntnisse verdanken wir den Zeugnissen. Einerseits, daß Königswahlen und Gerichtsversammlungen an Steinen abgehalten und eidliche Gelöbnisse dort geleistet wurden. Anderseits, daß dieser Sitte schon in alter Zeit die Deutung gegeben wurde, als ob durch Treten auf den Stein dessen Festigkeit auf den Menschen und sein Versprechen überginge. Wir haben somit auch in dem betreffenden kärntischen Ritus beim Herzogseinzug einen uralten Brauch vor uns. Der Herzog beschwört die ihm aus seinem Amt als Markgraf erwachsenden Pflichten (nachmals wurden diese in dem dramatisch ausgestalteten Frageverfahren noch besonders in den Vordergrund gerückt). Um seinem Schwure Festigkeit und Unverbrüchlichkeit zu verleihen, bestieg er den Stein, wo vermutlich

[131] Hønsaþ-S., ed. Heusler, S. 18, 25 ff.

[132] Diese Zeugnisse für den altnordischen Schwurritus und den Hinweis auf die nordische Königswahl verdanke ich der liebenswürdigen Mitteilung des Herrn Prof. E. Mogk in Leipzig.

schon vor alters das Volksding abgehalten worden war. So hellt sich nun auch ein anderer Umstand auf, der von Goldmann (S. 230) fälschlich gedeutet wurde. Nicht deshalb, weil der stammfremde Herzog vor dem Vollzug der Initiation noch nicht als vollwertig und befugt gilt, eine Erklärung für seine Person abzugeben, schweigt er während des ganzen Frageverfahrens und spricht erst nach dem Betreten des Steines, sondern, wie wir sahen, bilden Eidesleistung und Steinbetreten einen einheitlichen Ritus und der Herzog könnte nach altem Brauch gar nicht früher schwören, bevor er den Stein bestiegen hat. Dieser Schwur war ursprünglich nebst dem Umreiten der einzige Hauptbestandteil der Vorgänge am Fürstenstein. Er ist erst durch die Einfügung des Frageverfahrens, vermutlich in den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts, ans Ende gerückt worden, nachdem die eigentliche Verbürgung der Begleiter oder des ‚Umstandes' der Erklärung des Herzogs vorangeschickt war. Die ‚Regelwidrigkeit', daß die eigentliche Verbürgung der Geleiter seiner eigenen Erklärung vorangeht, ist erst infolge der späteren Umgestaltung des Brauches verursacht worden. Damit erledigen sich alle von Goldmann S. 231, 232 vorgebrachten Einwendungen.

Nachdem das Verständnis für die Bedeutung des Umrittes um den Stein geschwunden war, bewahrte die Überlieferung lediglich das Betreten oder Besetzen des Steines als notwendigen Bestandteil des Rechtsbrauches. Dieses aber erhielt sich bis ins vorgerückte Mittelalter. Das gesprochene Wort besaß stärkere Kraft als das bloße Rechtssymbol, und so wie das Verständnis für die Bedeutung der gegenständlichen Symbole schwand, ward jenes allmählich zur Hauptsache und wurde zu verstärken getrachtet. Das bloße Gelöbnis des Herzogs genügte nicht mehr, es wurde, um desto eindringlicher auf die Sinne zu wirken, in ein Frage- und Antwortspiel aufgelöst, ganz ähnlich, wie alte rechtssymbolische Handlungen in Volksbräuchen zu dramatischen Spielen mit Wechselgesprächen gewandelt wurden, wobei ihre ursprüngliche Bedeutung aus dem Gedächtnis der Menge entschwand.

Die nordischen Zeugnisse besagen, daß Steine als Dingstätten auf alte Kultmittelpunkte der heidnischen Zeit hinweisen. Ein ähnlicher Schluß drängt sich auch bei Betrach-

tung der Örtlichkeit auf, an der sich der kärntische Herzogseinritt abspielte. Die Ansicht des Heidentums verlangte zur Gerichtshaltung heilige Örter, an welchen Opfer gebracht wurden. Die älteren Gerichte wurden nie anders als im Freien gehalten, unter offenem Himmel, auf einer Anhöhe, neben einer Quelle. Viele Dingstätten sind alte Opferstätten und eben hiemit mag es zusammenhängen, wenn es noch in christlicher Zeit üblich bleibt, bei großen Steinen, an Quellen u. dgl. zu dingen. ‚Der Ort ist regelmäßig eine herkömmliche Stätte im Gerichtssprengel, doch entgeht uns meistens ihre Bedeutsamkeit‘ (R. A. II, 411 ff.). In unserem Falle weist Herkommen und Quellenüberlieferung auf einen uralten heidnischen Kultmittelpunkt. Der Ort der Herzogsfeier lag am Fuße des *Karnberges,* des heutigen *Ulrichsberges,* der, wie aus dem alten Namen und dem daran noch heute haftenden Brauche des ‚Vierberggehens‘ hervorgeht, der einstige politische und religiöse Mittelpunkt des Landes war. Nach diesem *mons Carantanus* oder *Carinthus mons,* wie er in den ältesten Urkunden heißt, der an den Namen der hier vor den Slowenen seßhaft gewesenen *Carantes* erinnert, führt das ganze Land noch heute seinen Namen.[133] Damit ist nun freilich nicht gesagt, daß die Herzogszeremonie ein sakraler Akt gewesen sei oder an einen solchen angeknüpft habe. Pappenheim hebt mit Recht hervor (S. 439), daß sich aus der vererbten Wertschätzung der einstigen Kultstätte ihre Verwendung für eine das ganze Land angehende bedeutsame Zeremonie auch ohnedies zur Genüge erkläre.

Der Backenstreich. Von den Zeremonien, die am Steine selbst vorgenommen werden, verdient noch der Backenstreich, den der Herzogsbauer dem Fürsten verabreicht, eine eingehendere Würdigung. Er wird nur von Abt Johann und nach ihm von Ebendorfer erwähnt. Seine Anwendung außerhalb des kärntischen Brauches erweist für ihn ein hohes Alter. Keine andere Teilhandlung des Herzogsbrauches hat mehr zu Mißdeutungen Anlaß gegeben, als gerade der

[133] Vgl. des Verfassers Abhandlung: Die Vierberger, Beitrag zur Religions- und Kulturgeschichte Kärntens. Car. I 1912, S. 1—87.

Backenstreich, dessen volkskundliche Bedeutung nur durch eine übersichtliche Betrachtung des Schlages bei verschiedenen Völkern ermittelt werden kann. Es geht nicht an, die Bedeutung derart dunkler rechtssymbolischer Handlungen aus einer einzigen Anwendung zu erklären, wie Puntschart getan. Dieser erschließt aus dem Backenstreich, weil er von dem Herzogsbauer verabreicht wird, eine untergeordnete Stellung des Herzogs und eine übergeordnete des Bauers. Der Schlag bedeute die letzte Gewaltausübung des abtretenden Bauernfürsten ‚als Legitimation zur nachfolgenden Gewaltübertragung. Der Empfang des Backenstreiches könnte die passive Rolle des Herzogs, seine Gebundenheit und Bürgschaft für das Halten und Erfüllen der gemachten Versprechungen ausdrücken.‘[134] Auch Levec (S. 79) faßt ihn als Wahrzeichen der Herrschergewalt auf, obschon er bemerkt, er dürfte deutschrechtlichen Ursprunges sein. Pappenheim schließt sich Goldmanns Ausführungen an (S. 442): Im slawischen Recht habe das Schlagen nicht nur der ersten Ausübung einer beginnenden, sondern der letzten Ausübung einer endigenden Gewalt als Ausdruck gedient. Goldmann, mit dem ich mich am ausführlichsten auseinandersetzen muß, behauptet (S. 165), daß dem Backenstreich im germanischen und slawischen Rechtsleben die Bedeutung eines okkupatorischen Rechtssymbols zukomme. Er werde hier angewendet, wenn es sich um die Einführung einer freien oder unfreien Person in einen herrschaftlichen Verband handle. Für die Anwendung des Backenstreiches weiß er aus germanischem Rechtsgebiet nur den langobardischen Ritus, den das *Chronicon Novaliciense* vom Spielmann Karls des Großen berichtet, und den des *Sachsenspiegels* anzuführen, während er 166 ff. eine größere Anzahl von Bräuchen bei Hochzeiten beibringt, wo dem Schlag die Bedeutung eines okkupatorischen und zugleich initiierenden Rechtssymbols zukommen soll. ‚So wie nun nach langobardischer und sächsischer Sitte‘, fährt er S. 171 fort, ‚der Herr sich in den Besitz des Leibeigenen durch eine Ohrfeige setzt oder nach slawischem Brauch der Bräutigam das Mundschaftsrecht

[134] G.-G.-A. 1907, 169. Jahrg., S. 151.

über die ihm angetraute Frau in symbolischer Weise durch einen Backenstreich oder einen Peitschenhieb erwirbt, so ergreift, darf man sagen, der Priester des stammväterlichen Gottes der Slowenen, an dessen Stelle später im Zeremoniell der Herzogseinführung der Herzogsbauer trat, für die Gottheit durch einen Backenstreich in solenner Form Besitz an dem die Aufnahme in den Stammesverband (d. h. in den der Herrschergewalt des Stammesgottes unterstehenden Kreis seiner Verehrer) anstrebenden Initianden.‘ Ja noch mehr, es sei nicht nur ein Okkupationsakt, sondern eine adoptionsähnliche Handlung: der Initiand werde von der Stammesgottheit durch Vermittlung des Priesters gewissermaßen adoptiert (S. 172).

Den Übergang der Braut aus einer Gewalt in die andere soll angeblich das Symbol des Schlages vollziehen, den jene mitunter von ihrem Vater oder vom Bräutigam erhält. Schon wenn es zu zeigen gelingt, daß dem Schlag im Hochzeitszeremoniell eine andere Deutung zukommt, als Goldmann ihm gab, so ist seiner Deutung des Brauches im Zusammenhang mit der Herzogszeremonie die Grundlage entzogen.

Nach Genneps Nachweis gehört der Schlag zu den Übergangsbräuchen, in denen alle Arten des Schlages eine bedeutende Rolle spielen.[135] Er gehört zu den lustrierenden Riten und beabsichtigt seiner ursprünglichen Bedeutung nach wahrscheinlich die Vertreibung böser, lebensfeindlicher Mächte, deren Abwehr in den Volksbräuchen einen so breiten Raum einnimmt.[136] Der Schlag ist aber ebenso ursprünglich ein materieller Trennungsritus in bezug auf das frühere Verhältnis des Geschlagenen und bezeichnet in seiner typischen Anwendung soviel wie Schneiden oder Zerbrechen, d. i. Trennung. So muß der Schlag zunächst in seiner Verbindung mit den Hochzeitsbräuchen aufgefaßt werden. Nach der Haubung erhält manchenorts die Braut einen Schlag oder eine Ohrfeige. Könnte dies als Aufnahmeritus gelten, so stimmt dazu

---

[135] Gennep, 55, 112 ff., 248 ff.

[136] Vgl. auch W. Mannhardt, Mythologische Forschungen. (Quellen und Forschungen, Bd. 51), S. 81 f., 113 ff.; desselben Wald- und Feldkulte, 1, 299 ff.; P. Sartori, Sitte und Brauch III, 339, unter ‚Schlag‘.

nicht, daß manchmal auch der Mann die Maulschelle erhält.[137] Beim Zug aus der Kirche wird der Bräutigam von den Hochzeitsgästen verprügelt, angeblich, damit er fühle, wie Schläge schmecken und seine Frau damit verschone.[138] Alle Neuvermählten werden am Hänseltag zu Scharrel mit einer Handplacke vor den Hintern geschlagen.[139] Jede Jungfrau, die sich verlobte und die feierlichen Sponsalien einging, erhielt nach mittelalterlicher Sitte einen Backenstreich; die spätere Zeit deutet ihn rationalistisch als Gedankenhilfe, damit sie sich erinnere, daß sie verlobt sei. Diese Sitte bespricht Rabelais im *Pantagruel* lib. IV, cap. 12. Selbst Fürstentöchter weigerten sich nicht, diesen Backenstreich hinzunehmen.[140]

Wenn die Trauung eines Ehepaares in der Kirche vollzogen war, gaben die geladenen Trauungszeugen, Brautführer und Hochzeitsgäste sich in der Kirche gegenseitig Backenstreiche; mitunter erhielten auch die Neuvermählten Backenstreiche von den Brautführern, welche die Aufseher und Beschützer der Jungfrau sein sollten. Olaus Magnus, *Historia de gentibus septentrionalibus* (Romae) 1555, XIV, c. 9, schreibt: *Nec silendum est, quod sub ipsa annuli impositione dorsotenus pugno sese adstantes impedunt, ut eadem ratione actum corroborent, uti alapae impressione in sacramento confirmationis et aureati militis creatione, ut memor sit, servari solet.* Später artete diese Sitte in groben Mutwillen und Unfug aus, weshalb sie von der Kirche ganz abgeschafft wurde. So gebot eine im Jahre 1536 zu Köln abgehaltene Provinzialsynode, daß jener Unfug, welcher nach der priesterlichen Trauung vorzukommen pflegte, daß die Neuvermählten

---

[137] Bartsch, Sagen, Märchen und Gebräuche aus Mecklenburg, 2, 68.

[138] Sartori I, 89.

[139] Strackerian, Aberglaube und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg, 2, 62 f.

[140] P. J. Münz, Der Backenstreich in den deutschen Rechtsaltertümern und im christlichen Kultus. Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung IX, 1868, S. 347. So wichtig die Zeugnisse Münz' an und für sich sind, so wenig vermag er in das Wesen des Brauches einzudringen. Er hält vielmehr in allen Fällen an der von den Quellen gebotenen Deutung fest, daß der Backenstreich eine drollige Art, das Gedächtnis zu stärken, darstelle.

geschlagen werden, gänzlich abgeschafft werde (H a r z h e i m, *Concilia Germaniae,* Köln 1767, VI, p. 289). Hier läßt sich bei bestem Willen nicht mehr an eine Aufnahme der Braut in die Familie des Mannes oder gar umgekehrt schließen, sondern man hat es beim Schlage im Hochzeitszeremoniell, wie diese Beispiele lehren, mit einem ausgesprochenen Trennungs- und Übergangsbrauche zu tun. Der Schlag begleitet den Beginn eines neuen Zeitabschnittes: Nach D u r a n d u s, *Rationale divinorum officiorum,* lib. VI, cap. *,De festo Paschae'* gaben in manchen Gegenden die Weiber ihren Männern am zweiten und die Männer ihren Weibern am dritten Ostertage Backenstreiche, ein Übergangsbrauch, der hier mit dem Jahreswechsel verbunden ist. An anderen Orten geschah dies auch zu Weihnachten und Pfingsten.[141]

Den Beginn eines neuen Lebensabschnittes soll der Schlag einleiten in folgenden Beispielen: [142]

In einem mittelalterlichen französischen Gedicht (*Doon de Mayence* V, 2478) wird ein Vater erwähnt, der sich bemüht, seinem Sohne gute Lehren zu geben und, damit sie dieser ja nicht vergesse, begleitet er sie mit Ohrfeigen. Dann schlägt er ihm mit der Hand ins Gesicht und sagt: ,Mein Sohn, der Grund, warum ich dich schlage, ist, daß du es nicht vergißt.' Eine ähnliche Stelle findet sich im *Sängerkrieg auf der Wartburg.*[143] In Frankreich erklärte während des Mittelalters der Vater den Sohn für mündig, indem er ihm einen Backenstreich gab. Nach den alten deutschen Innungsbüchern erhielt der Lehrling bei seiner Freisprechung, wenn er ausgelernt hatte, einen Backenstreich, zum Zeichen, daß er frei sei.[144] Bekanntlich wurden die Metzgerlehrlinge in München am Fastenmontag durch Schläge mit der flachen Hand freigesprochen.[145] Hieher gehört auch der Ritterschlag, wobei der in den Ritterstand Eintretende drei Schläge mit dem flachen Schwert auf die Achsel erhielt. Sie sollten angeblich

---

141 M ü n z, S. 348.

142 Bei allen älteren Nachrichten muß natürlich von der rationalistischen Deutung, die ihre Zeit den Bräuchen gab, abgesehen werden.

143 V. d. H a g e n, Minnesänger, Bd. II, S. 6 b, bei M ü n z, S. 346.

144 M ü n z, S. 346.

145 P a n z e r, Bayer. Sagen und Bräuche 1, 226 f.

dem jungen Ritter die dabei übernommenen Pflichten ins Gedächtnis rufen; ebenso der Backenstreich bei der kirchlichen Firmung. Münz (S. 353) weist nach, daß diese Zeremonie bei der Firmung ein Rest altgermanischer Sitte, ein Überbleibsel aus den germanischen Rechtsaltertümern ist und nicht vor dem 10. Jahrhundert vorkommt. Von Einfluß sei dabei der Ritterschlag gewesen. Wie der Ritter durch den Ritterschlag in die Reihe der Kämpfer für ritterliche Ehre aufgenommen wurde, so ward durch den Backenstreich bei der Firmung der Firmling zum Ritter Christi geschlagen.

Ganz besonders deutlich bewährt der Schlag seine Bedeutung als Übergangsbrauch in folgenden Fällen: Wenn ein neues Gericht zum erstenmal im Jahre auf den Tisch kommt oder auch ein neugebackenes Brot, so muß jeder seinem Nachbar eine Ohrfeige geben oder ihn am Ohre ziehen.[146] Mancher Wirt klopft auf den Tisch, wenn er Geld einstreicht.[147] Beim Tode des Herrn wird die Kuh leicht geschlagen.[148] Ebenso begegnet der Schlag als Übergangsbrauch bei der Grundsteinlegung des Hauses und bei der Aufrichtung des Dachstuhles.[149] Kann schon bei diesen an eine Gewaltübergabe, Initiation oder Okkupation kaum mehr gedacht werden, so zeigt das nächste Beispiel geradezu überzeugend, daß der Schlag nur den Übergang von einem Zustand in den andern begleitet: Baluzius, *Capitularia Regum Francorum*, Paris 1677, Tom. II, p. 997 berichtet: *Sic aetate nostra parentes, in nonnullis provinciis liberos suos adducunt ad locum supplicii, cum aliquis homo facinorosus illuc trahitur morte sua luiturus peccati sui poenam; et interim dum ille necatur, parentes virgis caedunt liberos suos, ut alieni periculi memoria excitati noverint se cautos et sapientes esse debere.*[150]

In das Bereich des eigentlichen Rechtslebens treten wir mit den letzten Beispielen: Bei Grenzsteinsetzungen wurden

---

146 P. Drechsler, Sitte, Brauch und Volksglauben in Schlesien II, 9; Lynker, Deutsche Sagen und Sitten in hessischen Gauen, S. 259; Zeitschr. f. Völkerpsych. 18, 18; aus Litauen: Globus 73, 316. In Kärnten lebt diese Sitte noch heute.

147 Köhler, Volksbrauch, Aberglaube, Sagen usw. im Voigtlande, S. 208.

148 Sartori I, 129, Anm. 7.

149 Zeitschr. f. Ethnologie 1898, 48.

150 Münz, 346.

den anwesenden Kindern Ohrfeigen verabreicht.[151] In Ungarn und Siebenbürgen wurden bei Errichtung der Grenzscheide zwischen dem Grundbesitz zweier Gemeinden oder Personen der jüngste Arbeiter oder einige Jungen verprügelt, ‚damit sie die Grenze nicht vergaßen'.[152] Auch wenn die Feldmark neu begangen ward, nicht nur, wenn neue Grenzzeichen gesetzt wurden, gab man den mitgenommenen Kindern Backenstreiche, damit sie in späterer Zeit Zeugnis ablegen konnten. Nach den Maulschellen erhielten die Knaben Geschenke. Dieser Brauch erhielt sich bei den Burgundern bis ins 12. Jahrhundert.[153] Im Lahngau findet sich die Sitte noch im 16. Jahrhundert. Wie der Ritus des Backenstreiches dabei aufgefaßt wurde, lehrt eine Stelle in der Lex Ripuariorum, die sich auf Kauf und Verkauf bezieht: *Cum . . . pueris accedat et sic eis praesentibus pretium tradat et possessionem accipiat et unicuique de parvulis alapas donet et torqueat auriculas ut ei in postmodum testimonium praebeant.*[154] In allen diesen Fällen, wo die Zeugen geschlagen, am Ohre gezogen oder sonstigen empfindlichen Handgreiflichkeiten ausgesetzt sind, behalfen sich die Zeitgenossen mit der rationalistischen Erklärung, es handle sich dabei um eine drastische Art der Gedächtnishilfe. Sie sind aber Trennungssymbole, die jegliche Art des Überganges zu begleiten pflegen. Tatsächlich ist denn auch in der schlesischen Sitte der Grenzbegehung der Brauch des Schlages ersetzt durch einen andern ausgesprochenen Trennungsbrauch: den Teilnehmern werden die Bärte abgeschnitten. (Vgl Gennep, S. 77, 102 f.) [155]

Die Anwendung des Schlages beim Übergang der Sache von einem Besitz in den andern gewährt nicht nur Aufschluß über die Bedeutung des Schlages bei Versteigerungen (R. A. I 92, 224), sondern auch über die Bedeutung der Backenstreiche, die der langobardische Spielmann an seine nunmehrigen Untertanen verabreicht (R. A. I, 107).

---

[151] Car., Jg. 87, S. 123.

[152] Urquell 3, 128; vgl. R. A. II, 74.

[153] Beleg aus Du Cange, *Glossarium* I, 870, v. J. 1112 bei Münz, 344.

[154] Münz, 343.

[155] P. Drechsler, Sitte, Brauch und Volksglaube in Schlesien 2, 26.

Überblicken wir nochmals die Reihe der Beispiele, so ergibt sich mit fast zwingender Gewißheit, daß der Backenstreich im kärntischen Fürstensteinaufzug weder die Herrschaftsübertragung oder letztmalige Ausübung eines Herrscherrechtes durch den Herzogsbauer, noch die Besitznahme des Herzogs für den Gott der slowenischen Volksgemeinschaft, sondern nichts anderes als einen auch bei vielen anderen Gelegenheiten auftretenden Übergangsbrauch bedeutet. Die Ankunft des neuen Herzogs und die Übernahme der Herrschaft durch ihn war nicht nur in den Augen des dadurch unmittelbar berührten Volkes, sondern in der Tat ein so wichtiges Ereignis, daß sie außer dem symbolischen Hergange der Besitzergreifung auch einen Brauch in Tätigkeit setzte, der, wie wir gesehen haben, Übergangsbräuche aller Art zu begleiten pflegt. Seine Aufnahme in das Ritual der Fürstenstein-Zeremonie verdankt er deutschem Rechtsempfinden.

Die übrigen mit der Fürstenstein-Zeremonie verbundenen Bräuche. Wir wenden uns nunmehr denjenigen Teilen des Ritus des kärntischen Fürstensteindramas zu, die bei Ottokar und Johannes von Viktring ziemlich übereinstimmend beschrieben werden, halten jedoch weiter an der durch den Schwabenspiegel gewonnenen Erkenntnis fest, daß sie in der ältesten Zeit nicht beim Einzug von Herzogen, sondern jener ersten fränkisch-bayrischen Grafen geübt wurden, die nach Beseitigung der slawischen Staatsoberhäupter in Karantanien regierten. Der Graf ist vom Anfang an königlicher Beamter, u. zw. Wahrnehmer der königlichen Interessen nach allen Seiten hin. Er erläßt das Aufgebot zum Heerdienst und führt die Gauleute in den Krieg, er ist Chef der staatlichen Verwaltung im Gau, hat für Ordnung und Frieden zu sorgen, aber er ist seit der Mitte des 6. Jahrhunderts überdies auch ordentlicher Richter, Leiter des Gaugerichtes.[156] Daher zielt seine erste rechtssymbolische Handlung, das Umreiten des Steines, auf die Besitzergreifung dieses Symbols der höchsten

[156] Die meistverbreitete deutsche Benennung des weltlichen höheren Richteramtes scheint aus dem fränkischen Reich. Schon in dem sal. und rip. Gesetz finden wir *grafio*, *gravio*, *graphio*, daneben das lateinische *comes* (Brunner II. 161 ff.).

richterlichen Gewalt im Lande ab. Zweck des Symbols ist die Versinnlichung eines rechtlich bedeutungsvollen Gedankeninhaltes durch eine sinnfällige Handlung. In unserem Falle wird der Rechtsvorgang der Besitzergreifung des Richteramtes durch folgende Vorgänge verdeutlicht: 1. Umreiten des Fürstensteines, 2. Entzündung der Scheiterhaufen. Beides ist in den ältesten Zeiten der kärntischen Grafenherrschaft wahrscheinlich gepaart. Beide bedeuten Besitzergreifung, u. zw. derjenigen Machtbefugnis, welcher innerhalb der Tätigkeit des Grafen vom Volke die größte Wichtigkeit beigelegt wurde, des Richteramtes. Beide Riten sind wohl schon sehr früh mißverstanden worden, weshalb Johannes und Ottokar, die hierin aus einer jüngeren Überlieferung zu schöpfen scheinen, den Umritt des Herzogs überhaupt nicht mehr erwähnen. Seine Bedeutung muß zu ihrer Zeit, wenn überhaupt noch geübt, gar nicht mehr erfaßt worden sein. Wahrscheinlich aber haben sie ihn nicht mehr gekannt, was dafür spricht, daß dem Umritt in der Überlieferung des Volkes als einer anscheinend zwecklosen Begleithandlung keine Bedeutung mehr beigemessen ward, weshalb er gänzlich in Vergessenheit geriet. Das Anzünden von Scheiterhaufen anläßlich des Herzogseinzuges wurde jedoch im 13. Jahrhundert noch ausgeübt.

D a s B r e n n r e c h t. Die Stelle, welche zuerst diesen seltsamen Brauch erwähnt, findet sich bei J o h a n n e s v o n V i k t r i n g (Schneider I, 292) und lautet: *Sicque incendiarius, quem dicunt ad hoc iure statutum, incensis aliquibus focis pro reverentia principis, quod de adversa ortum est consuetudine, non de jure.* Der Vordersatz ist aus dem Früheren zu ergänzen: ‚Und wie es heißt, gehört noch zu diesem Brauche . . . auch der Brenner, der dazu von Rechts wegen bestellt sein soll, daß er zu Ehren des Fürsten einige Holzhaufen in Brand steckt; ein Brauch, der nicht im Rechte, sondern im Gegenteil davon wurzelt.‘

Thomas E b e n d o r f e r nennt zuerst das Geschlecht der Mordax, welches zu seiner Zeit das Brennamt innehatte. Nach den jüngeren Quellen bestand das Brennamt darin, solange der Herzog auf dem Stuhl zu Zoll saß, auf allen Besitzungen im Lande zu brennen, wofern sich der Eigentümer mit ihm nicht abfand. Es war ein landesfürstliches Lehen und befand

sich zuerst im Besitze der Portendorfer, dann der Mordax.[157] Bei Johannes von Viktring ist die Tatsache selbst noch unentstellt überliefert, ihr aber — ein Zeichen dafür, daß man ihre Bedeutung nicht mehr verstand — eine Erklärung beigefügt, die bereits auf die Linie der späteren Berichte führt, bei denen schon die Sage sich des seltsamen Brauches bemächtigt hat, um seinen Sinn zu erklären. Er wird als Ausfluß der Gewalt und nicht des Rechtes aufgefaßt. Bleiben wir zunächst bei Johannes' Bericht. Dieser Autor bezieht das Entzünden der Holzstöße nicht auf die Huldigung am Herzogsstuhl, sondern auf die Feier am Fürstenstein. Später wurde es mißverständlich mit der Huldigung in Beziehung gebracht. Ferner scheint aus dem Ausdruck *aliquibus focis,* der Ort und Zahl der Brände unbestimmt läßt, hervorzugehen, daß diese Holzstöße an verschiedenen Stellen, vermutlich an den alten Grafschaftsgrenzen, aber nicht in unmittelbarer Nähe des Fürstensteines entfacht worden seien, woraus sich dann später die Sage von dem Recht des Brenners, der überall im Lande sengen und brennen durfte, entspann. Demnach ist es unmöglich, in den Scheiterhaufen mit Goldmann Opferfeuer erblicken zu wollen, die ‚wahrscheinlich das heilige Feuer am Heiligtum des Stammverbandes' gebildet haben. Wie aus einem ‚zentralen heiligen Feuer' am Fürstenstein sogenannte Freudenfeuer in der Umgebung entstehen können, hat Goldmann denn auch nicht zu erklären vermocht. Der Incendiarius sei der Nachfolger des alten Feuerpriesters und habe die rituelle Schichtung und Entzündung der zur rechtsgültigen Vornahme der Einsetzung erforderlichen Holzstöße vorzunehmen gehabt. Zeißberg[158] hat zuerst das Anzünden der Holzstöße als Symbol der Besitzergreifung richtig erklärt. In weiterer Verbindung mit den übrigen bei der Herzogsfeier geübten Zeremonien gelangt er jedoch wieder zu einer Mißdeutung: Der Herzog ergreife Besitz von den vier Elementen, u. zw. durch Niedersetzen auf den Herzogsstuhl von der Erde, durch den Trunk von den Gewässern, durch den Schwerthieb

---

157 Puntschart, S. 240—249.

158 Hieb und Wurf als Rechtssymbole in der Sage. Germania, Bd. 13, 401 ff.

von der Luft und durch das Anzünden der Holzstöße vom Feuer des Landes. Goldmann bestreitet (S. 91) den Charakter des Feuerbrandes als Besitznehmungssymbol und sagt: ‚Vor allem hätte doch wohl, wenn es sich wirklich um eine Besitzergreifung durch Feuerzündung gehandelt hätte, der Herzog oder zum mindesten einer aus seinem nächsten Gefolge die Holzstöße entflammen müssen. Dies war aber gewiß nicht der Fall, da ja dieses Amt dem „Brenner", der in keinem Bericht zum Gefolge des Herzogs gerechnet wird, zustand.' Puntschart[159] sagt: ‚Ursprünglich handelt der Brenner ebenso als Vertreter der Bauernschaft wie der Einsetzungsbauer.' Die Frage ist aber einfach die: Zu welcher Gruppe von handelnden Personen gehört der Brenner, auf die Seite der slowenischen Volksgemeinschaft oder auf die Seite der Gefolgschaft des Herzogs? Nach den Berichten besteht kein Zweifel, daß der Brenner zur Partei des Herzogs gehörte. Puntschart konnte ihn denn auch fälschlich für ein Exekutivorgan desselben halten, das die zur Feier nicht Erschienenen zu strafen gehabt hätte. War doch das Brennamt das ganze Mittelalter hindurch bis weit herauf in die Neuzeit ein landesfürstliches Lehen im Besitze der deutschen Portendorfer und Mordax. Goldmann muß den Brenner der Theorie vom slawischen Feuerpriester zuliebe zur slowenischen Partei rechnen, er muß deshalb auch weiter die Holzstöße in unmittelbarer Nähe des Fürstenstein-‚Altars' abbrennen lassen, um jenen ‚Zentralfocus' der slawischen Gemeinde aus dem Steine konstruieren zu können, auf dem seine Hypothese aufgebaut ist. Damit aber tut er der Überlieferung Gewalt an, die nirgends davon spricht, daß die Holzstöße in unmittelbarer Nähe des Fürstensteines gebrannt hätten.

In der Tat verhält es sich mit diesen Feuern anders, und gerade dieser Brauch der Fürstenstein-Zeremonie läßt sich aus älteren Zeugnissen restlos erklären. Schon im germanischen Altertum wurde dem Feuer die magische Kraft zugeschrieben, Unheildämonen abzuwehren, was bis in den Volksglauben der Gegenwart hinein blieb.[160] Als Schutzmittel

[159] G.-G.-A., S. 143.

[160] Wuttke, S. 157 f.; Sartori I, 24, 75, 114; II, 50; III, 7, 24 u. ö.; Wörter und Sachen V, S. 118.

gegen schädigende Dämonen hat das Feuer in altheidnischer Zeit allgemeine Verbreitung gehabt (vgl. Saxo Gramm. 1, 431). In dem Glauben an die dämonenvertreibende Kraft des Feuers wurzelt der altheidnische Brauch, das Gebiet, von dem man Besitz ergriffen hat, mit Feuer zu umgehen und dadurch zu heiligen (Forns., S. 18, 29; Isl. S. I, 284, 13).[161] Als Helgi der Magere auf Island sich Gebiet erworben hatte, entzündete er an den Flußmündungen große Feuer und heiligte dadurch den Bezirk (Landn. III, K. 12).

Auf dem Acker wird ein Feuer entzündet als Zeichen eingetretener Besitznahme (R. A. I, 153). Zündung und Nährung des Feuers auf einem Grundstück war Zeichen rechtlicher Besitznahme und Innehabung (R. A. I, 268). Der in Island anlandende Norweger bemächtigte sich des ganzen Grundes, den er von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends durchreisen konnte; wo die Tagereise begann und endete, wurde Feuer entzündet, das hieß ein Stück Land mit Feuer umziehen. Auch bei gekauften Grundstücken verfuhr man also.[162] Früh ist diese Art der symbolischen Besitzergreifung bei den südgermanischen Stämmen außer Gebrauch gekommen, da sie bei diesen sonst nicht mehr bezeugt ist.

So muß daher auch das Anzünden von Holzstößen bei Johannes von Viktring am besten als Besitzhandlung, als Symbol der Landnahme aufgefaßt werden, wie schon Levec (S. 77) erkannt hat, weil dies eine einfachere und ins Gesamtbild der Zeremonie besser sich einfügende Erklärung des sogenannten Brennrechtes darstellt. So wie die norwegischen Ansiedler rings um das Land, das sie in Besitz nehmen wollten, Feuerbrände legten oder trugen, so zog ein Gefolgsmann des Herzogs ursprünglich die Grenze seiner Grafschaft entlang und führte die rechtssymbolische Handlung der Besitznahme des Landes durch Feuerbrände aus, damit bekundend, daß der eben auf dem Fürstenstein sitzende Graf von dem Lande als dessen neuer Herr Besitz ergreife. Da es sich um ein größeres Gebiet handelt, ist es selbstverständlich, daß nicht der Graf oder Herzog selbst diese Handlung vollzieht;

---

[161] E. Mogk, ‚Feuerkult‘, bei Hoops II, 31.

[162] Andere Zeugnisse ebenda.

er begnügt sich vielmehr damit, den Richterstuhl des Landes durch Umreiten in Besitz zu nehmen. Seinem Gefolge fiel es währenddessen zu, von dem Lande in seinem Namen Besitz zu nehmen. Ein eigentliches Amt kann zu diesem Zwecke wohl erst zur Zeit der Ausbildung mittelalterlicher Lehensherrlichkeit entstanden sein, also vermutlich damals, als die einzelnen Ämter bei dem Einzug des Herzogs sowie beim Festmahle in Maria Saal gewissermaßen als Lehenspflichten der betreffenden Dienstmannen aufgefaßt und verteilt wurden.

Das Mahdrecht. Bräuche, die auf eine lange Vergangenheit zurückblicken, weisen meist eine Häufung von Symbolen auf, die denselben Gedanken zum Ausdruck bringen und die Eindringlichkeit ihrer Mitteilung dadurch steigern sollen. So finden wir die einfachen symbolischen Hergänge der Besitzergreifung begleitet von anderen, die deutlich dem Begriff des Überganges Ausdruck geben. Dazu gehört zunächst das Grasmähen.

Unrest († 1500)[163] weiß davon zu berichten: *Und als lang der hertzog auf dem stuell sitzt und leycht, habn die Gradneyker von alter gerechtigkait und gewalt, was sy wysmad dieweil mügn abmän, das ist das hew ir, wer das nicht von in loset.* Ihm folgen dann die anderen Quellen, dieselben, welche vom Brennamt zu erzählen wissen. Megiser zählt die Mähder zu den hohen Landeswürdenträgern, wie den Brenner und Herzogsbauer. Früh muß auch diese Handlung ihre einstige reale Bedeutung eingebüßt haben, denn unsere älteste Quelle übergeht sie ganz mit Stillschweigen, während die genannten jüngeren sich in völlig unzulänglichen Deutungen des seltsamen Brauches ergehen und die Merkmale der erklärenden Sage deutlich an der Stirne tragen, was alles eher für ein hohes Alter des Brauches, denn für seine Unwirklichkeit zu sprechen scheint. Puntschart und Jaksch verweisen das Mahdrecht der Gradenegger gleich dem Plünderungsrecht der Rauber in das Reich der Fabeln. Sollte es aber existiert haben, dann zieht Puntschart Brunners Erklärung vor, daß das Mahdrecht als agrarwirtschaftliche Neuerung im Gegensatz zur ausschließlichen Weidewirtschaft zu

[163] Puntschart, S. 249.

deuten sei.[164] Goldmann betont zunächst die Tatsache (S. 106), an der auch hier festgehalten werden soll, daß bei dem zwischen Brennrecht und Mahdrecht unleugbar vorhandenen Parallelismus eine begründete Vermutung dafür spreche, daß, so wie ursprünglich das Brennrecht zum Zeremoniell am Fürstenstein gehörte und erst später mißverständlich auf die Huldigung bezogen wurde, das nämliche beim Mahdrecht der Fall gewesen sei. Im übrigen muß ihm wieder seine Einführungstheorie dazu dienen, aus dem Mahdrecht eine sakrale Bedeutung herauszulesen, die zum ganzen Apparat des sakralen Einführungsbrauches paßt. Der Mäher habe das Opfergras in genau vorgeschriebener solenner Form zu mähen, sammeln und auf den Altartisch, den Fürstenstein, zu streuen gehabt. Diese Erklärung kann unmöglich richtig sein, da das Mahdrecht ebenso wie das Brennrecht nicht am Orte des von Goldmann an den Fürstenstein verlegten Staatsopfers der Slowenen vollzogen wurde. Der älteste Bericht sagt ausdrücklich, daß die Gradenegger überall mähen durften, wo man ihnen dieses Recht nicht ablöste. Außerdem wird erst während der eigentlichen Fürstensteinhandlung, mit der ja in der ältesten Zeit das Opfer selbst schon verbunden gewesen sein soll, gemäht. Sollte aber das Gras vom Lande zu dieser Handlung rechtzeitig eintreffen, so mußte es schon früher, nicht erst während der Vorgänge am Fürstenstein, gemäht worden sein.

So wird man denn wohl auch hier zur Geschichte der Rechtssymbole zurückkehren müssen, um dort die Erklärung des altertümlichen Brauches zu finden. Gennep (S. 77, 102 f.) kommt auf Grund vergleichenden Studiums der Völkerbräuche zu dem Schlusse, daß im allgemeinen alle jene Bräuche, bei denen man irgend etwas abschneidet, zu den Trennungsbräuchen zu zählen sei.

In der Tat handelt es sich beim Grasmähen während der Fürstensteinhandlung nicht um einen Opferbrauch, auf den ja sonst nichts hindeutet, sondern um einen ausgesprochenen Trennungsritus. Das Mahdrecht bildet gewissermaßen die geistige Voraussetzung für die Besitznahme des Landes durch den Fürsten, indem es die Trennung durchführt. Der Begriff

[164] G.-G.-A. 169, S. 146.

der Trennung kann hier in dreifacher Richtung ausgesprochen sein: Entweder bezieht sie sich auf den bisherigen Volksrichter, der von seiner Richterstellung scheidet, welche er dem neuen Fürsten überlassen muß, oder auf diesen, der aus seiner früheren Stellung in einen erhöhten Stand eintritt, was man während des Übertrittes augenfällig vollzogen sehen wollte. Oder aber, und diese dritte Annahme hat am meisten Wahrscheinlichkeit für sich, soll die Handlung des Grasmähens die Trennung der Bewohner des Landes von ihrem bisherigen Herrn sinnlich begleiten, indem sie nämlich von nun an unter die Oberherrlichkeit des deutschen Grafen treten, den der König ins Land geschickt hat. Was früher den slowenischen Herzogen unterstand, scheidet sich durch das Mähen nicht nur symbolisch, sondern sichtbar und dem Wesen nach von ihnen. Das Verhältnis zwischen dem bisherigen Fürsten und den Untertanen ist zu Ende, ein neuer Herr hat sich durch Besitzergreifung (Umritt um den Stein) des Landes und seiner Bewohner bemächtigt und damit den Eintritt eines neuen Zustandes herbeigeführt. Genneps wichtige Erkenntnis von der Bedeutung des Abschneidens als eines Trennungsbrauches hilft uns nun die reichen Zeugnisse der deutschen R. A. über die Anwendung des Grases recht zu würdigen. ‚Das Symbol des Grases (und der Erde)‘, sagt Jak. Grimm (R. A. I, 165), ‚scheint bei allen deutschen Völkern üblich gewesen zu sein, namentlich bei Franken, Sachsen, Alemannen, Bayern und in Skandinavien. So wird nach dem salischen Gesetz die *chrenecruda*, d. i „reines Kraut“, ausgeworfen von dem armen Landflüchtigen, der aus seinem Grund und Boden scheidet: ein offenkundiger Trennungsbrauch‘ (R. A. I, 155). Ein wichtiges Zeugnis für die Anwendung desselben Symbols bei der Auflassung bietet Plinius, hist. nat. 22, 4 (R. A. I, 156): *summum apud antiquos signum victoriae erat, herbam porrigere victos, hoc est terra et altrice ipsa humo et humatione cedere; quem morem etiamnunc durare apud Germanos scio;* womit die Stelle des Festus zu vergleichen ist: *herbam do, cum ait Plautus, victum me fateor, quod est, antiquae et pastoralis vitae indicium, nam qui in prato cursu aut viribus contendebant, cum superati erant, ex eo solo in quo certamen*

erat, decerptam herbam adversario tradebant; und des Nonius: *herbam veteres palmam vel victoriam dici volunt.* ,Beide Auslegungen scheinen aber halb falsch und die Überwundenen das Gras eigentlich in dem Sinne darzubieten, daß sie dem Sieger ihr Land und Eigen abzutreten sich bereit erklären.' ,Aber nach deutschen Gesetzen und Gebräuchen nicht bloß wer sein Land räumen, sondern wer ein einzelnes Grundstück auf einen andern übertragen wollte, zu Eigen oder zu Pfand, tat es mit diesem Symbol, oder der Richter setzte dadurch den Gläubiger in den Besitz des Gutes, wenn der Schuldner keine Zahlung leistete. Durch Ausschneiden und Darreichen der Graserde würde das Gut aufgelassen, durch Annahme derselben das neue Verhältnis aufgehoben' (S. 157; Heusler, Institutionen 2, 67 f.).

Endlich sei nach Grimm, S. 160, noch eine merkwürdige Stelle des bayrischen Gesetzes erwähnt, wonach Ausreißen des Grases nicht zur Tradition, welche schon als geschehen vorausgesetzt wurde, sondern zur Firmation diente. Hatte nämlich jemand sein eigenes Grundstück verkauft und übergeben und ein Dritter trat mit Ansprüchen auf, so mußte der Verkäufer dem Käufer das Gut bestätigen, welches *suirôn* oder *firmare* hieß; es war eine feierliche Wiederholung der Tradition und geschah auf folgende Weise: *per quatuor angulos campi aut designatis terminis per haec verba tollat de ipsa terra vel aratrum circumducat vel de herbis aut ramis, silva si fuerit: ego tibi tradidi et legitime firmabo per ternas vices, dicat haec verba et cum dextera manu tradat (Erde und Gras dem Käufer).*

Nach Ausweis dieser Belege bezieht sich, was schon oben ausgesprochen wurde, das Mahdrecht somit auf den Besitzwechsel des Landes und seiner Bewohner. Das Darreichen des Grases an den neuen Herrn entfällt in unserem Brauche, da es sich nicht um eine gewaltsame Unterwerfung handelt; im Mittelpunkt der rechtssymbolischen Handlung steht das Mähen selbst, welches Trennung des Landes und seiner Bewohner von ihrem bisherigen Herrschaftsverhältnis bezeichnet. In diesem Zusammenhange gewinnt das Schweigen der Urkunden über das angebliche Recht der Freimahd erst tiefere Bedeutung. Puntschart fand es höchst auffallend und

schloß daraus, daß es gar keine reale Grundlage besessen habe. In der Tat hat es ein solches Recht der Freibeuterei niemals gegeben, sondern die Überlieferung über das Brenn- und Mahdrecht verdankt allein der zur Erklärung sonst unverständlicher Bräuche dienenden Volkssage ihre Ausgestaltung. Es liegt ferner nahe, daß die Sense im Wappen der Gradenegger erst aufgekommen ist, als es im Mittelalter zur genauen Rollenverteilung an die Teilnehmer der Gefolgschaft des Herzogs gekommen war, vielleicht erst unter Bernhard von Spanheim, als man auch die Hofämter am Herzogshofe regelte und ihre Träger aus den Geschlechtern des Landes auswählte.

Zum Schlusse dieses Abschnittes noch eine kurze Bemerkung zu dem geheimnisvollen Worte *Grallmäher*, das Goldmann [165] entdeckt hat. Die sprachlichen Erklärungen, die er dort versucht, sind gänzlich hinfällig. Ebenso die Bemerkung, das letzte Wort sei hier ‚natürlich den Slawisten zu lassen'. Der Ausdruck *Grall* ist ein gut deutscher und hat nur auf deutschem Sprachgebiete Heimatberechtigung. Mhd. *der gral* (mit kurzem *a*, daher im Nhd. die Verdoppelung des darauffolgenden Konsonanten) ‚der Schrei'. [166] Im Niederdeutschen Bezeichnung für ein Volksfest; in einer lübischen Verordnung von 1462 wird geboten: *de wedewen by der brutlaht* (Brautlauf) *nicht tho höhnen noch en grale mede schalmeyen vor der döre tho make.* Dazu gehört das Zeitwort *grellen, grillen, grollen*, ‚brummen, lärmen'. [167] Insoferne kommt also dem volkstümlichen Ausdruck *Grallmäher* bei Mayr urkundliche Beweiskraft zu, als man daraus ersieht, daß das sogenannte Mahdrecht in späterer Zeit als eine ausgelassene, mit lautem Lärm verbundene Volksfestlichkeit aufgefaßt wurde.

D e r W a s s e r t r u n k. Etwas schwieriger ist es, beim Wassertrunk, den der Herzog tut, zu entscheiden, ob er Trennung oder Besitznahme bedeutet habe; er wird wohl für beide Zwecke Geltung haben. Zweifellos aber gehört er zu den

---

[165] S. 114, Anm. 4 bei K. M a y r, Geschichte der Kärntner (1785), S. 80.

[166] B e n e c k e - M ü l l e r, Mhd. Wb. I, 573.

[167] Vgl. dazu S c h m e l l e r - F r o m a n n, Bayr. Wb. I, 993.

Übergangsbräuchen. Nur Johannes von Viktring und der auf ihm fußende Aeneas Sylvius berichten über ihn (Schneider I, 291): *Et sicut fertur spectat eciam ad hunc ritum: princeps ex pilleo rusticali aque frigide potum facit, ut populus cernens non ad vinum, in quo est ebrietas estuet, sed in hiis, que natalis gingnit humus, ad vite sustentaculum contentetur.* Der gelehrte Abt scheint den Brauch nicht selbst gesehen, sondern wird ihn, aus dem Ausdruck *sicut fertur* zu schließen, der Volksüberlieferung entnommen haben. Der Herzog trinkt nach der Besteigung des Steines und der Erledigung der Schwertzeremonie aus einem Bauernhut frisches Wasser. Von Zeißberg (a. a. O., S. 440) denkt an symbolische Besitzergreifung der Gewässer des Landes. Ihm folgt Levec (S. 78). Puntschart (G.-G.-A., 152) folgt der rationalistischen Erklärung des Abtes. Der Herzog wolle auch in der Sitte als schlichter Mann des Volkes erscheinen. Er hält es methodisch für unzulässig, von dieser Erklärung abzugehen, wenn nicht genügend Hauptpunkte dazu nötigen. Da wir aber gesehen haben, daß Johannes wohl in der Überlieferung der Tatsachen außerordentlich gewissenhaft, für die Erklärung des Brauches und seiner Bestandteile jedoch nicht maßgebend ist, muß eine Deutung wenigstens versucht werden, denn auch Goldmanns Erklärung, der Wassertrunk bilde ein Seitenstück zur Feuerzeremonie, kann, weil auf der erzwungenen Vorstellung von dem sakralen Charakter des Herzogsbrauches fußend, nicht ernst genommen werden. Durch den Trunk solle der stammfremde Herrscher in die ‚aquae communio' der Kärntner Slowenen aufgenommen werden. Eine Anzahl von volkskundlichen Belegen aus Altertum und Gegenwart (S. 184 ff.) soll beweisen, daß viele idg. Völker bei der Initiation in die Hausgenossenschaft Zeremonien übten, welche die Aufnahme des Neulings in die *aquae communio* des Hauses anzudeuten bestimmt seien. Genauer besehen erweisen sich aber mehrere der dort angeführten Beispiele als Lustrations- oder Trennungsbräuche; so das Ausgießen des Wassers, das Überscheiten oder Überspringen des Wassers. Diese kommen als Stütze für seine Behauptungen nicht in Betracht. Natürlich fehlt es, namentlich bei der Hochzeit, nicht an Beispielen für den Trunk als Aufnahme-

ritus. Aber sie zählen nicht für die Erklärung unseres Brauches, da hier nicht ein vollgültiger Beweis für eine Aufnahme des Herzogs in den fremden Volksverband vorgebracht werden kann. Aus der sakralen Einführungstheorie ergibt sich Goldmann ferner der Schluß, daß das Trinken des Wassers aus dem Bauernhut auf sakralen Charakter des Ritus deute. Wenn es auch, was nicht zu bestreiten ist, im Kultus alter Völker Gefäße gab, die nicht stehen, sondern nur getragen werden konnten, um die Verwendung abgestandenen Wassers auszuschließen, so kann der Hut als Trinkgefäß nicht ohneweiters jenen alten Kultgeräten gleichgestellt werden, abgesehen davon, daß man auch einen mit Wasser gefüllten Spitzhut aus Filz auf die Erde stellen kann, weil die Spitze beim behutsamen Niedersetzen sich einstülpt. Wohl aber ist seine Verwendung ein Zeichen von besonderer Altertümlichkeit. Daß nur frisches Wasser beim Brauche genommen werden durfte, geht somit aus der Verwendung des Hutes beim Trinkritus nicht hervor, wohl aber besagt dies ausdrücklich unsere schriftliche Quelle. Dagegen ist Goldmann in allem beizupflichten, was er über das ‚Kaiserbründl' am Ostabhang der Karnburger Terrasse vorbringt. Diese Quelle hat östlichen Ausgang, ist ein schwacher Säuerling und gilt heute noch als heilkräftig. Sie war vom Schauplatz unseres Aufzuges aus in kürzester Zeit ohne Mühe zu erreichen. (S. 192, Anm.).

Seit alters genoß fließendes Wasser, besonders das der Quellen und Brunnen, hohe Verehrung. Wie bei den meisten Völkern, hatte auch bei den Germanen das Wasser an und für sich reinigende, von bösen Dämonen befreiende Kraft. Für besonders heilig galt fließendes Wasser und vor allem die Orte, wo es aus der Erde quoll. Nach allgemeinem Glauben besaß Quellwasser eine dauernde Heilkraft, weil man den Akt des Hervorsprudelns für eine laut wahrnehmbare und sichtbare Äußerung der darin waltenden Gottheit hielt. Das *heilawâc* oder *heilawaege* mußte vor Sonnenaufgang geschöpft sein. Eine besondere Verehrung genossen die salzhaltigen Quellen, was ja auch unser ‚Kaiserbründl' ist.[168]

---

[168] E. Mogk bei Hoops II, 480; H. Pfannenschmid, Das Weihwasser im heidnischen und christlichen Kultus. Hannover 1869.

Wenn somit der Herzog einen Trunk frischen Wassers tut, das aus einer solchen heilbringenden Quelle geschöpft wurde, könnte man dabei an schutzbringenden Zauber denken, ähnlich wie bei der roten Farbe einiger Stücke seiner Tracht. Zwischen die Handlungen der Trennung und Vereinigung schieben sich in Übergangsbräuchen oft besondere Riten ein. Sie sind meist magischer Art und bezwecken, Unheil und Schädigung, namentlich auch die üblen Folgen des Beschreiens von der betreffenden Person abzuwenden. Zunächst aber ist der Wassertrunk wohl ein Trennungsbrauch, gleich dem Grasschnitt. Als Aufnahmeritus ist er wohl schon deshalb nicht zu deuten, weil er nur einseitig von Seite des Herzogs und nicht auch des ‚einsetzenden' oder ‚einführenden' Bauers erfolgt. Goldmann muß freilich unter dem Zwange der indischen Parallele (S. 12) annehmen, daß der Bauer ursprünglich gleich dem Herzog Wasser getrunken habe, dieser Zug aber in der Zeit, aus der die ältesten Berichte darüber stammen, bereits vergessen gewesen sei.

Bei Übergang wird der Wassertrunk noch in folgenden Bräuchen angewendet: In Poitiers wurde niemand in die Matrikel verzeichnet, der nicht vorher aus der ‚*fontaine caballine*' zu Croustelles getrunken hatte. In Wittenberg mußten noch im 19. Jahrhundert alle angehenden Studenten aus dem Lutherbrunnen trinken.[169]

Aus dem Gedanken der Trennung, die in dem Wassertrunk zum Ausdruck gelangt, könnte die griechische Redensart vom ὕδωρ ἐλευθέριον und die römische ‚*aquam servam bibere, aquam liberam gustare*' gedeutet werden.[170]

Deutlicher spricht der ursprüngliche Sinn der Trennung, der im Wassertrunke liegt, aus den Rechtsbräuchen, wo er überall angewendet wird bei Besitzwechsel. Zunächst war ein Trunk frisch geschöpften Wassers Zeichen der Entsagung: *resignavit . . . hausta aqua juxta terre consuetudinem* (a. 1259), und in einer schlesischen Urkunde von 1208

S. 101 ff. A. Wuttke, Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart. S. 170, 92.

169 Nach Fabricius, Die akademische Deposition, S. 25; bei Goldmann, S. 188, Anm. 1.

170 Bei Goldmann, 187.

heißt es von einem, der sein Gut verkauft hat: *jussus est, prout moris est haustum aquae ebibere,* was Grimm für eine slawische Sitte hält (R. A. I, 262). Aus dem deutschen Recht ist noch erwähnenswert die Schenkung *per amphoram plenam aquae maris* (1160) (Ebenda 262).

Ganz offen bekundet sich der Sinn des Überganges und der Trennung in einem Brauch, der an unseren Ritus des Wassertrunkes erinnert: Wer bei den Indern etwas verkauft oder verschenkt, schüttet ein wenig Wasser auf die Erde, welches der Empfänger mit der Hand auffaßt und trinkt, um anzuzeigen, daß das Eigentum auf ihn übergegangen sei (ebenda 263). Anderswo findet sich die Anwendung des Wassers als Symbol der Übergabe von Land und Leuten (Übereignungssymbol). Bei den Griechen trugen Untertänige ihrem Herrn Erde und Wasser. Wenigstens legt so Darius dem Idanthyrsus die gebrachte Gabe aus; die Perser verlangten von den besiegten Völkern Erde und Wasser als Symbol der Unterwerfung. Sie ließen es beim Ansagen des Krieges durch einen Herold von den Völkern fordern, in deren Land sie einrücken wollten (ebenda 167). In der Einwanderungssage der Ungarn füllt Arpads Gesandter sich eine Flasche Donauwasser, nimmt ein wenig Erde und Gras und trägt es zu Arpad nach Siebenbürgen, der nun, kraft dieser Symbole, nach Ungarn zieht und das Land behauptet (ebenda 167 f., 262).

Zusammengehalten mit dem Rechtssymbol des Grasmähens, das Übergang des Landes und seiner Bewohner in die Gewalt des deutschen Landesfürsten bedeutet, wird wohl auch der Wassertrunk als ein ähnlicher Trennungsbrauch aufzufassen sein, zumal sich für diese Bedeutung volkskundliche Beispiele erbringen lassen.

Das Plünderungsrecht. Anders liegt die Sache beim sogenannten Plünderungsrecht der Rauber. Hier ist es offenkundig, daß die etymologische Sage ihr Spiel getrieben und aus dem Familiennamen derer von Rauber ein Recht erschlossen hat, das in Wirklichkeit niemals bestand und auch gar nicht hätte bestehen können. Daß dieses Recht dem freien Spiel der Phantasie seinen Ursprung verdankt,

liegt um so näher, als die ersten Nachrichten hierüber erst von Hansiz und Hormayr stammen.

Die Weihe des Herzogs und das Festmahl. Den Abschluß des Aktes am Fürstenstein bildet der Gottesdienst in der Kirche zu Maria Saal. Hier wird der Fürst, der noch die Bauernkleider trägt, im Beisein der hohen geistlichen Würdenträger des Landes, seit 1072 durch den Bischof von Gurk, früher jedenfalls durch den Erzbischof von Salzburg, nach dem Pontificale Romanum geweiht. Erst jetzt vertauscht er die bäuerliche mit der fürstlichen Kleidung und gibt ein feierliches Mahl, bei dem die Inhaber der Hofämter, welche erst seit Herzog Bernhard (1202—1256) urkundlich nachweisbar sind (vgl. Jaksch, Mon. Car., 4^b, 795), ihres Amtes walten. Am Nachmittag hält er auf dem Herzogsstuhl Gericht und verteilt die Lehen. Der Weiheakt in Maria Saal gehört nicht mehr zum Grundbestande der alten Rechtsbräuche, sondern hat sein Vorbild in der Weihe, Salbung und Krönung des deutschen Königs. So wie der Schwertritus aus diesem Kulturkreise herübergenommen ward, so auch die kirchliche Feier in Maria Saal, die das Wesen des Brauches nicht berührt, sondern nur dem ganzen einen von der Kirche gebilligten Abschluß gewährt. Eher noch könnte das Festmahl in alten Verhältnissen wurzeln, wenn es nicht etwa auch in dem Krönungsmahl der deutschen Könige sein Vorbild hat. Es ist die einzige Handlung, die in der Tat zu den Aufnahmebräuchen gehört, indem es sich dabei ursprünglich um eine Angliederung an neue Verhältnisse handelte. Durch das gemeinschaftliche Essen soll einerseits die Aufnahme des Herzogs in die neue Gemeinschaft hergestellt werden, anderseits versinnbildet es die friedliche Gesinnung und das gegenseitige gute Einvernehmen der Mahlgenossen. Es ist also ein Übergangsbrauch, der auch sonst häufig begegnet als Angliederung an neue Verhältnisse durch das Mittel des gemeinschaftlichen Essens.[171]

[171] Vgl. Sartori I, 73, 93, 110; II, 11, 38, 177. Durch das der Krönung folgende Mahl ‚betätigte sich der König zum ersten Male als Wirt des Reiches, während die Inhaber der Erzämter die Dienste leisteten. Nach altgermanischer Auffassung mußte die Teilnahme am Krönungsmahle

Übersicht der Bräuche. Nunmehr erübrigt noch, die gewonnenen Erkenntnisse geordnet in Übersicht zu stellen. Es soll gezeigt werden, warum die Symbole sich bei unserem Brauche in so seltsamem Reichtume gehäuft finden, wie die Häufung zu erklären ist, und endlich, wie ihre Anwendung in Wirklichkeit sich vollzogen haben mag. Übersichtlich dargestellt, weist der Herzogsbrauch am Fürstenstein folgende Gruppen von Symbolen auf:

A. Solche, welche dem Gedanken der Abwehr lebensfeindlicher Mächte dienen. Dazu gehören 1. der Kleiderwechsel als Übergangsbrauch, der vermöge seiner Altertümlichkeit wohl schon zum ältesten Bestande des Brauches zählte; 2. die Anwendung der roten Farbe an den Abzeichen der Jägermeisterwürde; auch sie könnte schon seit dem Bestehen des Brauches erfolgt sein; 3. das Aufhalten des Herzogs durch den Bauer und das Frageverfahren. Die Vergleichung mit der Gelöbnisformel bei der deutschen Königskrönung und dem volkstümlichen Aufhalten des Hochzeitszuges hat Anhaltspunkte geliefert, daß in dem Frageverfahren eine verhältnismäßig späte Zutat zu erblicken sei, die nicht vor dem 13. Jahrhundert dem Brauche kann zugewachsen sein.

B. Rechtssymbole, welche dem Begriff der Besitzergreifung Ausdruck geben: 1. Umreiten des Steines, 2. Entfachen von Feuerbränden an den Grafschaftsgrenzen. Der scheinbare Überfluß, der sich hier in der zweifachen Darstellung eines und desselben Gedankens kundgibt, erklärt sich so, daß das erste Symbol sich nur auf den Stein, der selbst wieder Sinnbild der richterlichen Gewalt ist, bezieht; nur 2. setzt den Grafen in den Besitz des Grafschaftsgebietes. Hier liegt somit ein Überfluß vor, der in der Sache selbst begründet ist. Bei der Unvollständigkeit und Ungleichzeitigkeit der Quellen läßt sich nicht entscheiden, ob hiebei der Wahl und Willkür Raum gegeben war.

C. Außerhalb der rechtssymbolischen Handlungen steht der Ritus des Steinbesteigens zur Bekräftigung des Versprechens, welches der Fürst vor allem Volke ablegt. Sein

---

als eine ausdrückliche Anerkennung des Königs aufgefaßt werden'. Schröder, 474.

Ursprung hängt irgendwie mit dem Glauben an die Heiligkeit des Steines und dessen Verehrung zusammen und gehört sicher zum ältesten Bestande des Aufzuges.

D. Symbolische Handlungen, welche die Trennung sinnlich vergegenwärtigen, sind: 1. das Grasmähen, 2. der Backenstreich und 3. der Wassertrunk. Sie können zum Urbestande des Brauches gehört haben, da sich 1. und 3. auf den Übergang des Landes von einer Herrschaft in die andere, 2. dagegen wahrscheinlich auf die Person des in den neuen Zustand übertretenden Herrn bezieht. Über ihre Anwendung gilt dasselbe, was oben unter B. bemerkt wurde.

E. Ein Aufnahmebrauch. Zur Bekräftigung der Zeremonien des Besitzergreifens dient am Schlusse der rechtssymbolischen Handlungen ein Mahl, welches die beiden von den Vorgängen unmittelbar berührten Parteien vereinigt.

Geschichte der Kärntner Grafen. Für die Beurteilung des ältesten Zeremoniells ist die Tatsache von Wichtigkeit, daß von 828 bis 976 es immer ein Graf und nicht ein Herzog war, der als höchster königlicher Verwaltungsbeamter nach Kärnten kam und auf dem Fürstensteine die *Gewere* ergriff. Wie sollte sich sonst das seltsame Zeremoniell, das vom Schwabenspiegel her, dann nur aus dem 14. Jahrhundert bekannt ist, bis zum Entstehen einer wirklichen Herzogsgewalt in Kärnten erhalten haben, als durch fortwährende Übung in früherer Zeit? Wir wissen aus den Weistümern, daß in manchen Gegenden Deutschlands der Einritt der Herrschaft oder ihres abgeordneten Boten in das Land mit altertümlichen Bräuchen verbunden war, die eine seltsame Ähnlichkeit mit unserem Fürstensteindrama aufweisen und die, wenn es sich um Lehensträger vom Range der alten Grafen handelte, nicht als erniedrigend empfunden werden konnten. Puntscharts Einwurf, daß der Herzog die Verkleidung und den Umritt auf einem ‚Feldpferd‘ als Erniedrigung habe empfinden müssen, ist angesichts der Tatsache, daß die ältesten Träger unseres Brauches nicht wirkliche Herzoge, sondern Grafen, d. h. Beamte waren, nicht stichhältig. Dem Herzog gegenüber stand der Graf in der Zeit des älteren Fürstenstandes als Träger jenes Amtstitels, der die unterste Stufe des Fürsten-

standes bezeichnete, immerhin nach (Ficker 186). Der Herzog auf dem Steine macht gerade die wichtigste Seite seiner Amtsgewalt, die Gerichtsbarkeit, vor allem Volke offenbar. Der Fürstenstein repräsentiert die slawische Zeit nur insofern, als er bereits vor der deutschen Landnahme die alte Dingstätte des Landes ist und als an ihm und seiner Umgebung sakrale und politische Erinnerungen haften, die zum Teil sogar in vorslawische Zeit zurückführen. Diese seine Bedeutung rührt aus der Zeit lange vor der deutschen Herrschaft her und erklärt es, warum auch die Franken als Herren des Landes an der Örtlichkeit festhielten. Aber kein einziger Zug im Herzogsdrama kann als Herrschaftsübertragung gedeutet werden. Bereits Goldmann hat mit Puntscharts Ansicht, daß der Akt am Fürstenstein als Erbe aus der altslowenischen Periode von der deutschen Verwaltung übernommen worden sei, gebrochen. Trotzdem hat seine eigene Deutung, als ob der Brauch die Aufnahme des stammesfremden Herzogs in den Volksverband der Slowenen bedeutet habe, sich nicht als stichhältig erwiesen; vielmehr hat die Untersuchung der einzelnen Riten mit voller Deutlichkeit gezeigt, daß der Kärntner Fürst kraft der Belehnung durch den König die Übernahme der Herrschaft am Steine zu Karnburg vollzieht. Die Besitzergreifung beschränkt sich nicht nur auf den Stein, sondern, wie wir gesehen, auch auf Land und Volk.

Die Slowenen hatten infolge eines Aufstandes das Anrecht auf eigene Fürsten verwirkt, weshalb nun deutsche Verwaltungsbeamte an deren Stelle traten. Angesichts dieser Tatsache sollte man dem deutschen Grafen, dem Vertreter der obersten Staatsgewalt im Lande, zumuten können, daß er, einem Gebote der Herrscherklugheit folgend, sich habe in den Stammesverband der Slowenen aufnehmen lassen, um nicht als stammesfremder rücksichtsloser Usurpator zu erscheinen? Von solchen Erwägungen konnte er sich als Vertreter des fränkischen Staatsgedankens nicht leiten lassen. Beim Einritt des deutschen Grafen galt nichts anderes als die durch die Unterwerfung des Landes tatsächlich vollzogene Rechtslage, mit der sich die Bewohner eben abzufinden hatten. Dadurch erweckte der deutsche König weit mehr Achtung

und Einfluß, als durch eine unangebrachte Rücksicht auf etwaige Gewohnheiten des Volkes. Und es fragt sich, ob man durch Nachgiebigkeit in dieser Hinsicht die deutsche Herrschaft mehr gefestigt hätte als durch den Vollzug der Tatsache, daß nun die vom deutschen König ins Land gesandten Grafen kraft ihres Amtes von dem Lande Besitz nahmen. Gerade weil es sich um wichtige Grenzlande handelte, durfte die neue Staatsgewalt nicht zaghaft auftreten. Selbst in dem einen Punkte des Fürstenstein-Zeremoniells, der für eine gewisse Rücksicht auf die Slowenen zu sprechen scheint, in der Zulassung des slowenischen Herzogsbauers, liegt die Sache anders.

Da ursprünglich die Symbole sicher nur zwischen den Beteiligten selbst angewendet und gewechselt wurden (R. A. I, 278), konnte der abtretende Volksrichter oder Dingleiter, als welcher der Herzogsbauer auftritt, in dem Brauche nicht übergangen werden. Und so sehen wir, wie er, wahrscheinlich schon seit alters, dem neuen Landesherrn einen Backenstreich verabreicht; nicht um ihm als neuem Mitgliede der Stammesgemeinde die Weihe zu erteilen oder ihm die Herrschergewalt zu übertragen, sondern um dem Begriff der Trennung und des Überganges Ausdruck zu geben, die der Schlag vor dem ganzen Volke sinnfällig bewirkt. Für diese Beteiligung an dem Akte und als Entschädigung für den Entgang wirtschaftlicher Vorteile, die ihm aus seiner bisherigen Stellung erwachsen waren, erhielt er wohl schon sehr früh die Bauernkleidung des Grafen zugesprochen. Erst nach der Einführung des Frageverfahrens, das ungefähr gleichzeitig mit der Schwertzeremonie aus dem Krönungszeremoniell herübergenommen und nach dem Vorbilde der Vorgänge bei der Hemmung des Hochzeitszuges ausgestaltet wurde, spielt er eine größere Rolle. Gerade diese jüngere Umgestaltung des Brauches hat seit jeher Anlaß zu Mißdeutungen gegeben.

Die Art der Herrschaftsübernahme und ihre Einkleidung in Rechtssymbole ist offenkundig aus rein deutschem Rechtsempfinden heraus eingerichtet. Kein Zug des Brauches bringt zum Ausdruck, daß die Slowenen immer wieder, wenn ein neuer deutscher Herr ins Land kam, durch die Zeremonie am Fürstenstein an ihre verlorene Selbständig-

keit erinnert werden sollten. Dies wäre aber bei einem Initiationsakt ebenso der Fall gewesen, wie bei einem Akt der Herrschaftsübertragung. Puntscharts und Goldmanns Lösungsversuche tragen gerade dieser Seite des Problems nicht Rechnung und mußten daher als unannehmbar zurückgewiesen werden.

Das Eindringen deutscher Rechtsformen in ein Land mit überwiegend slawischer Bevölkerung sowie die Zuziehung eines Vertreters der unterworfenen Bevölkerung zu dem Brauche setzen aber schon für die älteste Zeit ein friedliches Einvernehmen zwischen Deutschen und Slowenen voraus. Diese merkwürdigen Umstände finden ihre Erklärung in den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes, wo seit dem 9. Jahrhundert Deutsche und Slawen in friedlichem Einvernehmen nebeneinander lebten. Seit der Niederwerfung der Awaren und der Eingliederung der Karantaner Slawen in das Frankenreich blieb das Verhältnis der beiden Volksstämme zueinander bis auf unsere Tage ein durchaus friedliches. Slawen und Deutsche siedelten nebeneinander. Nicht nur an Deutsche, sondern auch an Slawen verleihen die karolingischen Herrscher Grund und Boden. Obwohl nun in den Urkunden deutsche neben slawischen Kolonen erscheinen, erfahren wir außer geringfügigen Grenzstreitigkeiten von keinem größeren Zusammenstoß der beiden Volksstämme. Noch an der Wende vom 10. ins 11. Jahrhundert treten Deutsche neben Slawen als Zeugen in Urkunden auf, deutlich voneinander unterschieden, daß jene nach deutschem, diese nach slawischem Rechte leben. Wenn endlich der größere Teil des Landes deutsch wurde, ist dies nicht eine Folge roher Gewalt, sondern ein ganz natürlicher Vorgang, daß ein Volk mit niederer Kultur in dem höherstehenden aufgeht. Auch der Bestand slawischer neben deutschen Ortsnamen erklärt sich nur aus dem friedlichen Nebeneinanderwohnen beider Völker. Nach einem Vernichtungkriege hätten auch alle slawischen Ortsnamen verschwinden müssen.[172]

---

[172] A. v. Jaksch, Über Ortsnamen und Ortsnamenforschung. Mit besonderer Rücksicht auf Kärnten. Klagenfurt 1896. S. 21 f. Stur, Die slawischen Sprachelemente in den Ortsnamen der deutschösterreichischen Alpenländer. Wiener Sitzungsber. 176 (1914), S. 34.

Mit dem Sturze Tassilos (788) und der Zertrümmerung des Awarenreiches wurden Bayern und die Gebiete von Noricum und Pannonien des ehemaligen Römerstaates dem Reiche Karls des Großen einverleibt. Das erworbene Land südlich der Drau wurde dem Markgrafen Erich von Friaul, das nördliche eigenen Markgrafen anvertraut, die unterworfene Bevölkerung von Salzburg aus bekehrt und von bayrischen Kirchen, wie Salzburg, Freising und Brixen, später erst Bamberg, mit Ansiedlern versehen, die die slawische Bevölkerung mit westeuropäischer Gesittung bekannt machten. Zuvörderst beließen die bayrischen Herzoge den Karantaner Slowenen noch ihre einheimischen Fürsten, die bei der Unterwerfung die Taufe empfangen hatten. Hiedurch ward einerseits die Ausbreitung des Christentums erleichtert, anderseits gewöhnten sich die besiegten Slowenen unter die Fremdherrschaft. Die *Conversio* hat die Namen der letzten karantanischen Slawenhäuptlinge überliefert. Im Jahre 828 wurde das kärntische Herzogtum den slowenischen Fürsten infolge eines Aufstandes entzogen und kam nun mit Bayern unter fränkische Herrschaft. Die Mark Friaul samt Karantanien wurde in vier Grafschaften geteilt; der Teil Kärntens nördlich der Drau wurde zu Bayern, der südlich des Flusses zum Königreich Italien geschlagen. An Stelle der heimischen Fürsten traten nun fränkisch-bayrische Grafen an die Spitze der Verwaltung Kärntens. Die *Conversio* nennt die Namen Helmwin, Albgar und Pabo. Der Letztgenannte ist urkundlich von 844 bis 861 nachweisbar, was darauf hindeutet, daß die drei Genannten in der Zeit von 828 bis 861 nacheinander in Kärnten die Grafenwürde bekleideten. Dümmler [173] spricht die Vermutung aus, daß unter den Karolingern nie eine durchgreifende Einteilung Kärntens in verschiedene Grafschaften vorgenommen worden sei; man habe

---

[173] E. Dümmler, Über die südöstlichen Marken des fränkischen Reiches unter den Karolingern (795—907), im Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen X, S. 31 ff. Neben der Arbeit Dümmlers ist dem Folgenden das Kapitel ‚Kärnten bis zur Auflösung der Grafschaften' (Erläuterungen zum historischen Atlas der österr. Alpenländer. Kärnten. Von A. v. Jaksch und M. Wutte, S. 51 ff.) zugrunde gelegt.

nur hin und wieder einzelne Gegenden an Grafen verliehen, ohne ihnen dauernd einen gesonderten Amtsbezirk zu errichten. Immerhin ist es möglich, daß sie an die Spitze des ganzen Landes gestellt worden wären. In diesem Falle hätten unter ihrer Oberherrschaft mehrere Gaugrafen gewaltet.

Nun brachen sich deutscher Brauch und fränkische Staatsorganisation auch in Kärnten Bahn und nach allem ist zu vermuten, daß diese Grafen als Verwaltungsbeamte von dem Fürstensteine Besitz ergriffen, wo bisher slawische Stammesoberhäupter die oberste Gerichtsbarkeit im Mittelpunkte des Landes ausgeübt hatten. Graf Helmwin war es, der, bisher mit dem Hofamte eines Jägermeisters bekleidet, sich mit einem Hirsch das kärntische Lehen verdiente und im Jahre 828 von Ludwig d. D. die Grafenwürde in Kärnten erhielt und seinen Einritt im Lande an der alten Kult- und Gerichtsstätte nach deutschem Brauche vollzog. Wenn auch der alte Grundsatz, daß jeder im fränkischen Reich nach seinem eigenen Rechte leben und gerichtet werden soll, unter Karl und seinen Nachfolgern anerkannt wurde, konnte die deutschen Grafen dennoch nichts daran hindern, den Einritt in das Land und die Übernahme der Herrschaft daselbst nach heimischem, d. i. fränkischem Brauche, vorzunehmen.

Auf Pabo folgte 861 in der Verwaltung Kärntens Gundaker, ein Günstling Karlmanns, dem von seinem Vater König Ludwig d. D. 856 die oberste Verwaltung der östlichen Marken anvertraut worden war. Für Kärnten war das vorteilhaft, daß es in unmittelbare Obhut eines königlichen Prinzen gelangte und so gleichsam mit den übrigen Ostländern ein eigenes Fürstentum bildete. Die kaiserlichen Pfalzen Moosburg und Karnburg mögen damals entstanden sein. Gundaker dankte seinem Gönner schlecht. Er ließ ihn bei dem Aufstande von 863 im Stiche und empfing als ausbedungenen Lohn seines Verrates von Ludwig die Markgrafschaft über ganz Kärnten. Jedoch schon zwei Jahre später erkannte er die Oberhoheit Karlmanns, der sich mit seinem Vater wieder versöhnt hatte, an. 869 fiel er als Verräter in den Reihen der gegen Karlmanns Truppen kämpfenden slawischen Mährer. Nicht unmöglich wäre es, daß schon jetzt Arnulf, der einzige Sohn Karlmanns von seinem Kebsweibe,

der edlen Liutswinde, mit der Markgrafschaft in Kärnten belehnt wurde, die er seit dem Ableben Ludwigs d. D. 876, nachdem Karlmann den Titel eines Königs von Bayern angenommen hatte, wirklich bekleidete. Denn von 869, dem Todesjahre Gundakers, bis zur Krönung Arnulfs im Jahre 887 gab es in Kärnten keinen andern Grafen. Arnulf nannte sich sogar Herzog und verwaltete Karantanien bis 887, in welchem Jahre er zum König erwählt wurde. Seitdem waltet in Kärnten wieder ein Graf (Grenzgraf genannt), u. zw. von 888 bis 893 Rupert, dann bis 907 Liutpold, ein Verwandter von König Arnulfs Mutter. Nach dessen Tode fiel seinem tapferen Sohne Arnulf die oberste Gewalt in Bayern und Karantanien zu, womit das alte bayrische Stammesherzogtum, dem Karl 788 ein Ende bereitet hatte, wieder hergestellt war. Die Markgrafschaft in Karantanien überließ er seinem Bruder Berthold, der 927 sogar Herzog genannt wird. Berthold behielt die Markgrafschaft bis 938, in welchem Jahre er von Otto I. mit dem Herzogtum Bayern samt Karantanien belehnt wurde. Seither gibt es wieder einen herrschenden Grafen in Karantanien, namens Weriand (bis 947). Bertholds Nachfolger in Bayern und Karantanien war König Ottos I. Bruder Heinrich I. Für ihn und später für dessen unmündigen Sohn Heinrich II. führte in ganz Karantanien und Friaul Graf Hartwich die Herrschaft.

Dieser wird in einer Urkunde von 975 auch *Waltpoto* genannt, woraus zu schließen ist, daß ihm, wie dem *missus* im fränkischen Reiche, die Verwaltung des Reichsgutes zugewiesen war. Hartwich überlebt auch noch Herzog Heinrich II. von Bayern und erlebt sogar die Errichtung des selbständigen Herzogtums Kärnten (976) unter Herzog Heinrich I. von Karantanien, dem Sohne des bereits genannten Berthold. Als diesem schon zwei Jahre später der Wormser Graf Otto in der Leitung Karantaniens nachfolgt, wird noch immer Graf Hartwich urkundlich erwähnt, u. zw. bis 980. Als sein Verwaltungsgebiet wird der *Kroatengau* genannt,[174] in welchem der Fürstenstein gestanden hat. In seiner Grafschaft liegt auch Blasendorf,[175] wo die ‚Ansitzhube' oder

[174] Mon. Car. 3, Nr. 115. [175] Mon. Car. 3, Nr. 151.

‚Stammhube‘ der beim Herzogseinritt beteiligten Edlinger gelegen war.[176] In dem selbständigen Herzogtum erscheinen an Stelle eines Grafen deren drei.

Von 983 bis 989 muß Otto dem in Gnaden wieder aufgenommenen Heinrich I. Platz machen. Erst nach Heinrichs II. von Bayern Ableben (995) erhielt Otto Karantanien wieder und behielt es bis zu seinem Tode (1004). Das Herzogtum erbte nun sein Sohn Konrad I., der bis 1011 regiert. Um nicht einmal den Schein der Vererblichkeit des Herzogtums aufkommen zu lassen, belehnte nun König Heinrich II. nicht Konrads Sohn, sondern den Markgrafen Adalbero mit Karantanien. Nach diesem erhielt 1035 Konrad II., der Enkel des Wormsers Otto, das Herzogtum.

Erst spät kam es hier zur Erblichkeit des Herzogtums in einer Familie. Um das Jahr 1073 scheint es Markward, dem Sohne des Adalbero, gelungen zu sein, sich der obersten Gewalt von Kärnten zu bemächtigen. Vier Jahre später ward seinem Sohne Liutpold das Herzogtum vom König förmlich übertragen.[177] Von da an herrschten in Kärnten die Eppensteiner bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1122. Ihnen folgte in der Herzogswürde das rheinfränkische Geschlecht der Spanheimer, das im Jahre 1269 mit Ulrich III. endete, und nach dem Zwischenreich im Jahre 1286 die Grafen von Görz. Als nun dieses dritte Herzogsgeschlecht im Mannesstamme der regierenden Linie mit Heinrich 1335 erlosch, gelangte Kärnten infolge Belehnung durch Kaiser Ludwig IV. an die Habsburger.

Von der Beseitigung der Slawenhäuptlinge bis zur Errichtung der deutschen Herrschaft, also von 828 bis 976, stand Kärnten dauernd unter der unmittelbaren Oberhoheit von Mark- oder Grenzgrafen, die für den Herzog von Bayern und Karantanien hier im Grenzlande die staatliche Verwaltung und oberste Gerichtsbarkeit zu leiten hatten. Ja wir sehen sogar, daß diese Grafen an Stelle des beseitigten Stammesherzogtums den Dienst königlicher Beamter versahen. Dies erkennen wir aus der Tatsache, daß uns hier noch ein

---

[176] Puntschart, S. 146.

[177] Luschin, Handb. d. österr. Rchsg. I², 86 f.

Jahr vor der Errichtung eines selbständigen Herzogtums Kärnten das fränkische Institut eines Waltpoto begegnet. Noch ist auch das bayrische Herzogtum ein Amt und die königliche Oberhoheit stark genug, um die aufstrebende Gewalt der Herzoge zurückzudämmen. Bei dem Umstande, daß in Kärnten Markgrafen die oberste Leitung innehatten, bleibt es gleichgültig, ob diese in der älteren Zeit einen dauernd gesonderten Amtsbezirk zugewiesen erhalten hatten oder an die Spitze des ganzen Landes gestellt waren. Als Markgrafen, die im Lande selbst den König vertraten, übten sie die oberste Gerichtsgewalt, welche an die hergebrachte Gerichtsstätte, den Fürstenstein, geknüpft war, auf dem Zollfelde aus. Bei der Stellung, die ihre unmittelbaren Lehensherren, die bayrischen Herzoge, dem König gegenüber einnahmen, ist für die Zeit vor 976 nicht daran zu denken, daß in den alten Brauch neue Züge eingefügt worden seien, die darauf abgezielt hätten, die Stellung des Grafen im Aufzuge zu verbessern oder zu erhöhen. Die Voraussetzung hiefür ist eine verbesserte Stellung ihrer unmittelbaren Lehensherren, der bayrischen Herzoge, gegenüber dem deutschen König; noch im Jahre 995 war das Herzogtum ein Amt und die königliche Macht stark genug, die aufstrebende Gewalt der Herzoge zurückzudämmen.[178] Seither ist die Macht des Herzogs auf Kosten des Königtums ungemein gewachsen und der kärntische Graf gilt nicht mehr als königlicher, sondern als ein vom Herzog ein- und absetzbarer Beamter.[179] In Kärnten finden wir nunmehr neben der mittelkärntischen Grafschaft die Anfänge einer unterkärntischen Grafschaft Jauntal (später Heunburg genannt), in Oberkärnten einer Grafschaft Lurn. Dem Beispiele des ersten Kärntner Grafen Helmwin folgend, werden somit bis 976 vermutlich alle Grafen die Amtsübernahme nach alter Sitte am Fürstensteine begangen haben. Bei Hartwich, dem letzten, sind ja die Zusammenhänge des Grafenamtes mit der Zeremonie zu Karnburg aus den zwei bereits erwähnten urkundlichen Angaben fast mit Händen zu greifen.

---

178 Luschin I², 86.

179 Jaksch-Wutte, Erläuterungen, S. 58.

Anders gestaltete sich die Sache, seitdem in Kärnten Herzoge zur Regierung gelangt waren. Für diese mochte das Anlegen von Bauernkleidern, das Hinnehmen des Backenstreiches von einem Bauer und das Trinken aus einem Bauernhute immerhin den Beigeschmack des Lächerlichen und Erniedrigenden besitzen und dies um so mehr, als wohl damals schon der den Symbolen zugrunde liegende Rechtsgehalt zum größten Teile verblaßt war. Mit dem Brauche kurzerhand zu brechen, war nicht möglich, da er im Gedächtnis und Empfinden des Volkes bereits als ein wesentlicher Bestandteil der Herrschaftsübernahme in Kärnten gelten mochte. In der Zeit von 828 bis 976, von Helmwin bis auf Hartwich, war der Brauch nicht weniger als zehnmal geübt worden und hatte sich sonach in der Volksüberlieferung bereits festgesetzt.

Aber man ließ wenigstens einzelne als besonders lästig empfundene Züge fortfallen, so wahrscheinlich zuerst das Reiten auf einem ‚Feldpferd' und den Umzug um den Stein unter Begleitung der Volksmenge. Vielleicht ist die Lückenhaftigkeit, Ungenauigkeit und Unregelmäßigkeit der Quellenberichte gerade in bezug auf den Wassertrunk, das Stehen auf dem Steine und ähnliches auf Unterlassungen zurückzuführen, die in jener Zeit sich einzubürgern begannen.

Mit einiger Sicherheit kann man dies von einer andern Einführung behaupten, die nicht vor, wahrscheinlich aber bald nach 976 angenommen werden muß. Seitdem nämlich die Fürstenstein-Zeremonie nur mehr ein sinnloser Bauernbrauch zu sein schien, dem sich aber die Herzoge aus Rücksicht auf das Rechtsbewußtsein des Volkes nicht ohneweiters entziehen konnten, mochten diese das Bedürfnis empfinden, den eigentlichen Rechtsgehalt der Herrschaftsübernahme nicht mehr am alten ‚Bauernstuhl', sondern an einem wirklichen Lehens- und Richterstuhl, der zu diesem Zwecke errichtet wurde, zum Ausdruck zu bringen. Diesem Bestreben verdankt der Herzogsstuhl sein Dasein. Der Fürstenstein, der wohl in der Grafenzeit noch als Symbol der obersten Richter- und Herrschergewalt gedient haben mag und auf dessen Besitznahme der Umritt abgezielt hatte, ward so seiner staatsrechtlichen Bedeutung entkleidet. Man hatte ja längst vergessen, daß er der alte Richterstuhl gewesen war; mit dem

der Akt seit dem Beginne der deutschen Herrschaft in Kärnten verbunden war; er hatte seine Zeit überlebt und ragte nur noch als ehrwürdiges Denkmal einer nicht mehr verstandenen Vergangenheit in die Gegenwart hinein. Zwar spielten sich hier auch weiterhin noch die merkwürdigen Vorgänge beim Regierungsantritt jedes neuen Herzogs ab, aber sie waren zu einer ausgesprochen volkstümlichen Begehung herabgesunken. So finden wir denn bei Johannes von Viktring die Nachricht, daß der Akt am Fürstenstein sich auf den Vormittag beschränkt, während die eigentlich staatsrechtliche Handlung sich nachmittags am *sedes tribunalis* abspielt, wo der Herzog, entsprechend seinem Range, in fürstlicher Kleidung und mit dem ganzen Prunk des fürstlichen Gefolges als Richter waltet und die heimgefallenen Lehen austeilt.

So kommt Puntscharts Erklärung, die Goldmann abgetan zu haben wähnt, wieder zur gebührenden Geltung: ‚Das Sitzen des Herzogs auf dem Herzogsstuhl macht die herzogliche Gewalt in der Richtung des wichtigsten Rechtes, der Gerichtsbarkeit und der Lehensherrlichkeit, erst voll wirksam, trotz Belehnung und Fürstenstein-Zeremonie.‘[180] Aber nicht in dem Sinne, daß die Fürstenstein-Zeremonie die Erinnerung an die alten Rechte der Slowenen darstellt, sondern so gefaßt, daß jene ihre ursprüngliche Bedeutung verloren hatte, die nun in einer neuen Szene, eben der beim Herzogsstuhl, ausgedrückt werden mußte.

Den Späteren genügte auch diese Zweiteilung des Brauches in einen rein volkstümlichen und einen staatsrechtlichen Teil nicht. Denn die Herzoge waren durch die Überlieferung noch immer an den Aufzug beim Fürstensteine gebunden. Und so kam es zur Einfügung der Schwertzeremonie. Wir dürfen uns hier der Worte Goldmanns (S. 23) bedienen, ‚daß jene Persönlichkeit, welche die Entlehnung veranlaßte, die Notwendigkeit empfand, im Schauspiel der Herzogseinsetzung eine Zeremonie einzufügen, welche die im späteren Mittelalter manchen bereits lächerlich erscheinende Stellung des Herzogs bei der ganzen Handlung verbessern sollte‘. Sie dürfte frühestens unter den Spanheimern (1122—1269), wahr-

[180] G.-G.-A., S. 128.

scheinlich aber erst unter den Görzern dem Brauche eingefügt worden sein.

Nach Ottokars Nachricht (Rch. 19.983 bis 19.991) fand die seltsame Zeremonie am Fürstensteine nur dann statt, wenn ein Herzogsgeschlecht ausgestorben war und das Land vom deutschen König dem Sprossen eines neuen Geschlechtes zum Lehen gegeben wurde. Goldmann macht sich die so durch Schönbach richtig wiedergegebene Stelle zunutze für seine Initiationstheorie und bekämpft die Meinungen Puntscharts und Wretschkos, die dahin gehen, daß die Zeremonie an jedem Herzog vollzogen worden sei. Nur der Ahnherr eines Geschlechtes habe es notwendig gehabt, sich in den slowenischen Volksverband aufnehmen zu lassen, seine Nachkommen hätten dessen nicht mehr bedurft, vielmehr würde die Vornahme der Einführungszeremonie bei jedem weiteren dem innersten Wesen des Aktes widersprochen haben (S. 235).

Ist die Einführungstheorie schon an und für sich durch vorliegende Untersuchung als hinfällig erwiesen, so lassen sich gegen diese Aufstellung Goldmanns noch drei weitere Einwände erheben. Da der Brauch am Fürstenstein so tief im Volksbewußtsein wurzelt, daß er trotz des Mangels einer schriftlichen Aufzeichnung des Rituals sich bis 1414 behaupten konnte, ja die Erinnerung an seinen rechtlichen Charakter noch bis in die Neuzeit hinein fortbestand, ist mindestens für die ältere Zeit, wie auch Puntschart (G.-G.-A. 1907, S. 162) betont, eine fortwährende Übung vorauszusetzen; um sich dermaßen einzuleben, muß er regelmäßig vorgenommen worden sein.[181]

---

181 Solange das Herzogtum nicht im Erbwege vergeben wurde, ist es sicher, daß j e d e r Herzog die Besitzergreifung des Fürstensteines vornehmen mußte. Anders ward es, als das Herzogtum sich in derselben Familie vererbte. Da dürfte vermutlich der Einritt und Umzug des e r s t e n Herzogs aus einer Familie für alle übrigen genügt haben. So dürfte es auch gekommen sein, daß man sich bei der Belehnung Herzog Meinhards mit Kärnten erst um die hergebrachten Rechte des Kärntner Herzogs erkundigen mußte, da seit der Belehnung und dem Einzuge des ersten Spanheimers (1122) 164 Jahre verflossen waren und infolgedessen alles in Vergessenheit geraten war (vgl. die Anmerkung über den Einschub im Schwabenspiegel, S. 20).

Wie stand es — falls Goldmann Recht haben sollte — mit unserem Brauche in der Zeit der Grafenherrschaft in Kärnten? Hat der Brauch anderthalb Jahrhunderte lang, d. i. von 828 bis 976, ohne daß er ausgeübt wurde, nur im Gedächtnis des Volkes bestanden und erst später wieder neues Leben gewonnen, als in Kärnten Herzoge auftraten, oder führte er gleichsam unter der Schwelle des Volksbewußtseins ein verborgenes Dasein, bis es hier erbliche Herzogsgeschlechter gab? Goldmann äußert sich nicht zu dieser Frage. Ferner ist folgendes zu bedenken: Noch im Jahre 1011 galt, wie das Beispiel der Übergehung von Konrads I. Sohn beweist, die Auffassung, daß das kärntische Lehen nicht erblich sei. Noch wird die Leihe nicht über den Herrn- und Mannesfall hinaus verlängert. Das Land wurde dem Reiche unmittelbar durch den Tod des bisherigen Vasallen frei, ohne daß diesem ein Recht auf die Vererbung zukam. Erst zu Anfang des 11. Jahrhunderts wird *erbelêhen* als technischer Ausdruck in Deutschland gebraucht (Schröder, S. 408; v. Amira, S. 207). 1073 oder 1077 endlich wird auch die Kärntner Herzogswürde ein bleibendes, auf die männlichen Nachkommen des Herzogs vererbliches Recht. Mindestens bis dahin also muß der Brauch bei jedem Regierungswechsel in Kärnten durchgeführt worden sein.

Dieser Tatsache gegenüber hat die späte Nachricht Ottokars nichts zu bedeuten. Sicherlich verdankt sie nicht der Erfindung ihr Dasein, sondern, wie Wretschko richtig sagt, konnte Ottokar ‚gerade den konkreten Fall vor Augen haben, indem in der Tat 1279 das alte Herzogsgeschlecht ausgestorben und Kärnten mehrere Jahre durch einen Statthalter des Reiches verwaltet wurde, bis Rudolf daselbst Meinhard zum Landesfürsten einsetzte‘. Im Wesen des Aktes, der durch vorliegende Untersuchung als Übernahme der Herrscher- und Richtergewalt gekennzeichnet wird, liegt nichts, was den Gedanken ausschlösse, daß jeder zur Regierung gelangende Fürst sich dem Akte unterzog. In der älteren Zeit aber waren dies eben nur Grafen. Der ursprüngliche Sinn des Brauches hatte sicherlich schon lange, bevor es in Kärnten zur Einführung der erblichen Herzogswürde kam, stark gelitten und war allmählich ganz in Vergessenheit geraten. Früh schon

muß aus diesem Verblassen der Bedeutung der einzelnen Symbole sich die Meinung gebildet haben, es handle sich bei dem ganzen Aufzuge nur um ein ‚Torenspiel' (Puntschart, S. 78), und man empfand die Notwendigkeit, die Stellung des Herzogs im Akte zu verbessern. So erklärt sich vor allem die Einfügung der Schwertzeremonie in unserem Brauche; ebenso dürfte schon im 13. Jahrhundert das Bestreben zutage getreten sein, den Brauch, an dem die Kärntner so zäh festhielten, nur mehr dann vorzunehmen, wenn der Sprosse eines neuen Geschlechtes die Herrschaft antrat. So gelangte Ottokar unter dem Eindrucke der tatsächlichen Verhältnisse, ohne eine andere Nachricht darüber vor sich zu haben, zu seiner für die älteste Zeit nicht maßgeblichen Ansicht. Aus leicht erklärlichen Gründen blieb es bei dieser Einführung dann auch unter den späteren Habsburgern.

Inhaltsübersicht.